

Werk

Label: Zeitschriftenheft

Ort: Leipzig

Jahr: 1891

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0015 | LOG_0009

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirtschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“
Neue Folge.

Fünfzehnter Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Erstes Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Das Recht der Überlegung bleibt vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

	Seite
Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. VI--VII. Recht und Verbände der Hausindustrie. Antike Großindustrie. Von Gustav Schmoller	1
Der Waren-Terminhandel, seine Technik und volkswirtschaftliche Bedeutung. Von Carl Johannes Fuchs.	49
Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter. Von R. Hoeniger	103

Die österreichische Gewerbeverfassung in Galizien. Von Cornelius von Pangert	131
Streiflichter auf den Haushalt der öffentlichen Volksschule in Österreich. Von Franz Kral	161
Zur Landgemeindeordnung in Preußen. Von Ernst Holz.	179
Die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik in Frankfurt a./M. am 26. und 27. September 1890. Von Karl Oldenberg	203
Über industrielle Kartelle. Von Friedrich Großmann	237
Neuere Litteratur über unsere handelspolitische Zukunft. Von Gustav Schmoller	275

II. Kleinere Mitteilungen.

Die Gründe der Fleichteuerung. S. 283.

III. Literatur.

I. Bücher.

Quatre écoles d'économie sociale. Conférences données à l'aula de l'université de Genève. (G. Sch.) S. 287. — Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stromes aus dem Deutschen Reich. (M.) S. 288. — S. N. Patton, The economic basis of protection. (G. J. Fuchs.) S. 291. — Wilhelm Heyd, Beiträge zur Geschichte des deutschen Handels: Die große Ravensburger Gesellschaft. (G. Sch.) S. 294. — Otto Rademann, Wie nährt sich der Arbeiter? (H. Albrecht.) S. 295. — G. Koenigs, Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes. (G. Sch.) S. 297. — H. Bosse und G. v. Woedtke, Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert. (K. Oldenberg.) S. 298. — A. Horn, Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation, 1525-1875. (G. Sch.) S. 300.

II. Zeitschriften.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, herausgegeben von Heinrich Braun. I 2 bis III 4: (K. Oldenberg.) S. 301.

Eingefendete Bücher S. 312.

Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung.

VI und VII. Recht und Verbände der Hausindustrie. Antike
Großindustrie.

Von

Gustav Schmoller.

VI. Das Recht und die Verbände der Hausindustrie.

Wir haben unsere historisch-morphologische Darstellung der Hausindustrie als Unternehmungsform mit der Erkenntnis geschlossen, daß die Hauptzüge in der Verfassung der Hausindustrie, durch allgemeine Ursachen gegeben, fast überall sich ähnlich wiederholende seien, daß aber Sitte und Recht, Verbände und Innungen, Verwaltung und Gesetzgebung doch im stande gewesen seien, diese Hauptzüge zu modifizieren, daß die konventionellen Formen, welche die Hausindustrie da und dort annahm, ganz wesentlich dazu beitrügen, gewisse Merkmale, Züge und Entwicklungstendenzen zu fördern oder zu hemmen, gewisse in der Hausindustrie liegende Gefahren zu vermehren oder zu vermindern. Auf diese Fragen nun noch besonders einzugehen, das Recht und die Verbände der Hausindustrie einer ganz besondern Untersuchung zu unterziehen, erscheint aus mehreren Gründen angezeigt; einmal weil es sich hier um ein wissenschaftlich ganz anders vernachlässigtes Gebiet handelt, als etwa beim Zunftrecht, weil es hier die Ausfüllung einer Lücke gilt zwischen der älteren und neueren Gewerbeverfassung, dann weil das im vorigen Abschnitt Gesagte hierdurch noch viel deutlicher werden wird, und endlich weil manches hier Auszuführende auch noch für die Gegenwart und für die allgemeinen Lehren von der sogenannten Ge-

werbefreiheit, von der Konkurrenzregulierung und vom Wesen der Unternehmungen überhaupt von Bedeutung sein dürfte.

Der entscheidende Punkt in der Verfassung der Hausindustrie ist das Verhältnis der Verleger und Faktoren zu den Heimarbeitern; dann kommt noch das Geschäftsverhältnis der letztern zum Publikum und zu Krämern und Rohstoffhändlern, und vor allem die Leichtigkeit oder die Schwierigkeit des Eintritts in die einzelnen Gruppen von Personen in Betracht, die bei der Hausindustrie beteiligt sind. Die Konkurrenzverhältnisse der beteiligten Klassen untereinander sind von Bevölkerungszahl, technischer Bildung und Wohlstand einerseits, von Sitten und Gewohnheiten andererseits abhängig; und letztere können zu Verabredungen, Verbänden, Rechtsinstituten führen, welche die ganze Entwicklung der Hausindustrie zum Guten oder zum Schlechten beherrschen.

Wo die Hausindustrie aus dem Handwerk erwachsen ist, liegt es auf der Hand, wie sehr die alten überlieferten Ordnungen des Handwerks, das Arbeitsrecht desselben, das z. B. Frauen-, Kinder-, Nachtarbeit verbot, einen bestimmten Lehrgang, eine beschränkte Lehrlingszahl verlangte, trotz mancher eintretenden Modifikationen auch die Hausindustrie beeinflussten, wie die Traditionen der Innung, zumal die Einschließung der Verleger in den Innungsverband, lange Zeit hindurch von größter Bedeutung bleiben mußten.

Auch wo die Hausindustrie nicht diesen Ursprung hatte, hat vielfach doch eine teilweise oder allgemeine Verbandsbildung stattgefunden, und hat die Notwendigkeit, von Hunderten verschiedener Heimarbeiter gleichmäßige solide Produkte zu fordern, meist dazu geführt, daß durch Vereinbarungen oder Staatsgesetze die Warenqualität einheitlich vorgeschrieben, durch Schau kontrolliert wurde; es sind dies diejenigen Vorschriften, die man gewöhnlich mit dem Namen der hausindustriellen Reglements zusammenfaßt, die in erster Linie auf technische Dinge gerichtet, in zweiter meist auch bemüht waren die Geschäftsbeziehungen in einheitlicher Weise zu regulieren, die Heimarbeiter vor Druck und Ausbeutung, die Verleger vor Veruntreuung bezüglich des Rohstoffes, vor illoyaler Konkurrenz und Preiswerfen zu schützen. Jedes solche Reglement griff damit auch direkt oder indirekt in die Konkurrenzverhältnisse ein. Und noch mehr geschah dies durch die Verabredungen und Verbände der beteiligten Gruppen selbst, die fast nirgends ganz fehlen, teilweise eine sehr erhebliche, vielfach auch segensreiche Rolle gespielt haben. Was die Innungen und das Zunftrecht für die ältere Zeit der rein städtischen Wirtschaftsentwicklung waren, was die Ver-

bände der Arbeiter und Fabrikanten und die Arbeiterschutzgesetzgebung für unsere Tage sind, das sind diese Verbände der Verleger und Hausindustriellen und die Reglements für die Zeit und die Epoche der Hausindustrie.

Die deutsche Kameralistik¹ wie die ältere merkantilistische Litteratur hatte die Bedeutung der Reglements klar erkannt; die optimistische Naturlehre der Volkswirtschaft hatte dann aber alles derartige mit dem Zunftwesen als Ausgeburten des finstern Mittelalters und des falschen Bevormundungssystems verworfen. In unserem Jahrhundert hat dann Roscher wohl wieder die Reglements richtig gewürdigt²; aber erst die neuere große deutsche Litteratur über die geschichtliche Entwicklung der Hausindustrie hat ein einigermaßen klares Bild von der Bedeutung dieser Reglements und Verbände uns gegeben, während wir über die analogen Bildungen anderer Länder noch recht dürftig unterrichtet sind. Freilich wissen wir, daß die englische Wollindustrie durch die umfangreichsten Reglements beherrscht war³, und noch Justi spricht 1761 die Ansicht der ganzen damaligen gebildeten Welt aus, daß der Sieg der englischen Tuchindustrie auf der Feinheit und Gleichmäßigkeit ihres Gespinnstes, diese aber auf den Reglements und Schulaufstellungen beruhen, welche die Tuchmacher zur äußersten Vorsicht und Genauigkeit in dieser Beziehung erzogen haben⁴. Aber Näheres wissen wir darüber nicht. Über die französischen Einrichtungen sind wir schon durch die Litteratur des 17.—18. Jahrhunderts besser unterrichtet. Zwar die große Sammlung der 149 gewerblichen, d. h. in der Hauptsache hausindustriellen Reglements, die in Frankreich 1666

¹ J. G. G. Justi, Vollständige Abhandlung von denen Manufakturen und Fabriken. 2 Bde. 1758 u. 61; derselbe, Abhandlung von denen Manufaktur- und Fabrikreglements. 1767.

² Ansichten der Volkswirtschaft (1878 3. Aufl.) II 145 ff., in dem Aufsatz über Industrie im großen und kleinen.

³ Vgl. die englischen Wollgewerbestatuten von 1618, verdeutscht bei Marquard, Tractatus de iure mercatorum (1662), S. 560—585. Einiges über die Entstehung staatlicher Gewerbeverregulierung in England giebt Odenkowsky, Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters (1879), S. 85—95; in Helbs sozialer Geschichte Englands (1881) ist da und dort von der Auflösung der alten Gewerbeverfassung die Rede und es wird dabei die Undurchführbarkeit der älteren Reglements gegen 1800 betont. Aber eine Darstellung dieser Epoche der Gewerbeverfassung wird hier ebenso vermißt wie etwa bei den englischen Wirtschaftshistorikern W. Cunningham, The growth of english industry and commerce. 1881, oder J. E. Th. Rogers, Six centuries of work and wages. 1884.

⁴ Justi a. a. O. II 28.

bis 1683, hauptsächlich unter Colberts Einfluß, erlassen wurden¹, habe ich bis jetzt auf keiner deutschen Bibliothek finden können. Aber was Savary in seinem großen Dictionnaire universel du commerce² teils in der großen Abhandlung über die Règlements, teils bei den einzelnen Orten und Industrieen mitteilt, und die Erörterung, welche Levasseur³ diesen Fragen angedeihen läßt, genügt wenigstens, um sich ein ungefähres zutreffendes Bild dieser Erscheinungen bis zur französischen Revolution zu machen. Über die Entwicklung seither geben die allgemeineren Werke über französische Industrie⁴ einen freilich recht dürftigen Überblick; sie stellen gerade die konkreten Geschäftsverhältnisse zwischen Verlegern und Heimarbeitern nirgends thatsächlich und historisch so genau dar, wie wir es wünschen müßten und wie es in den neueren deutschen Monographien geschehen ist. Auf die kantonale schweizerische Gesetzgebung zum Schutze der Hausindustriearbeiter hat neuerdings Bücher aufmerksam gemacht⁵.

Soll eine wissenschaftliche Würdigung dieses ganzen Materials hier versucht werden, so ist es zunächst nötig, eine Anzahl Beispiele vorzuführen. Am meisten kommt dabei die Textilindustrie in Betracht, einmal weil sie überhaupt in älterer Zeit die wichtigste Industrie war, dann weil sie durch die Art ihrer Technik und die wünschenswerte Gleichmäßigkeit ihrer Produkte am meisten zu Statuten und Règlements Anlaß gab.

Ich will dabei weder wiederholen, was ich in meinem Straßburger Tucherbuch über die ältere Organisation des Tuchmachergewerbes und anderwärts über die Hausindustrie der Tuch- und Zeugmacher Preußens

¹ Recueil des règlements généraux et particuliers concernant les manufactures et fabriques du royaume. 4. vol. 1683. Dazu jetzt die von Clement herausgegebene Correspondance administrative sous Louis XIV.

² Ich besitze die Nouvelle Edition, welche der Bruder von Jaques, Philémon-Louis, 1762 in 5 Foliobänden in Kopenhagen machte. Die Abhandlung über die Règlements steht IV 426—510.

³ Histoire des classes ouvrières en France jusqu'à la révolution, II (1859) 167—194.

⁴ Als solche nenne ich z. B. die Bücher von Reybaud, Etudes sur le régime des manufactures: la soie 1859, le coton 1863, la laine 1867; dann A. Audigane, Les populations ouvrières et les industries de la France dans le mouvement social du XIX siècle. 2 Bde. 1854; für die Seidenindustrie bietet einiges M. Pariset, La Chambre de Commerce de Lyon. 2 Bde. 1886—89, während Barberet, Le travail en France, monographies professionnelles. 3 Bde. 1886—87, gar nichts auf diese Fragen Bezügliches mitteilt.

⁵ Handwörterbuch der Staatswissenschaft. I (1889) 449 ff.

im 17. und 18. Jahrhundert ausführte¹, noch will ich auf die lehrreiche Organisation der Ulmer Warchentindustrie zurückkommen, die ich im vorliegenden Hefte dieses Jahrbuches nach der Untersuchung von Nüßling besprach. Auch auf die Verbände und Reglements der Strumpfwirker² will ich hier nicht nochmals kommen, zumal die historische Entwicklung ihrer Statuten weder für Sachsen noch für Apolda bis jetzt genügend untersucht ist. Ich wende mich einigen der anderen großen Gewerbeindustrien zu.

Von der Einrichtung der großen schlesischen Leinenspinnerei und -weberei habe ich schon im vorigen Abschnitt ein paar Worte gesagt. Aus der Geschichte ihrer Verbände und Reglements sei hier folgendes erwähnt³. Die Weber verkauften vor dem 30jährigen Kriege nach Jauer, die dortigen Kaufleute setzten die Waren an die anwesenden niederländischen und englischen Faktoren ab, die man aber nach und nach durch höhere Zölle und strengeres Fremdenrecht in ihrer Thätigkeit einzuschränken suchte; schon 1601 verbot man ihnen das Einkaufen auf dem Lande; 1622 wurde beschlossen, daß ein fremder Händler und Faktor nur 4 Tage innerhalb zweier Monate anwesend sein, keine Häuser kaufen und mieten, nur von städtischen Bürgern kaufen dürfe, daß kein Bürger für einen Fremden einkaufen oder bleichen solle. Als viele Hirschberger evangelische Schleierhändler sich ins Gebirge zurückzogen, ließen sich die in der Stadt gebliebenen katholischen Händler 1630 vom Kaiser das Alleinrecht auf diesen Handel erteilen. Im Jahre 1658 traten die 17 bedeutendsten Leinwand- und Schleierhändler Hirschbergs zu einer Korporation zusammen, die amtliche Bestätigung erhielt, amtliche Beschauer anstellte, sich den ausschließlichen Schleierverkauf (d. h. das Geschäft mit der feineren Leinwand) beilegen ließ und das Institut der die Leinwand bei den Webern für die Kaufleute einsammelnden „Umtrageweiber“ verbot; ihre Ordnung wurde 1683 noch verschärft, die Rammseker, von welchen die Breite der Leinwand abhing, wurden unter Kontrolle gesetzt, alles Faktorianen außerhalb der Stadt, alles Versenden roher Schleier

¹ Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, I 100—103.

² Vgl. Jahrbuch XI 370 ff.: Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements; daneben Jahrb. XI 809—817 und XIII 1222; endlich Lehmann, Die Wollwarenindustrie im nordöstlichen Thüringen, Dissertation 1888; derselbe in Bd. 2 der deutschen Hausindustrie (Schriften des Vereins für Socialpolitik 40) 1889.

³ Dr. A. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlefien. 1885. Dazu die Anzeige Jahrbuch X 307—310.

außer Landes wurde zur Beförderung der Hirschberger Bleiche verboten; alle Leinwandhändler sollten gezwungen sein der Innung beizutreten. In Landshut war 1677 eine ähnliche kaufmännische Innung entstanden. In dem Maße, als von 1680—1740 die Industrie sich hob, wurde der Kampf gegen die Betrügereien in der Produktion und im Handel immer wichtiger, da von guter Ware der auswärtige Absatz abhing. Eine Organisation verschiedener Kontrollen wurde so angebahnt, zunächst in einzelnen Städten, wie Hirschberg und Landshut, dann im ganzen Gebiete der Leinenindustrie eine Leinwandschau eingeführt und im Zusammenhang damit die Leinwand- und Schleierordnung für das Herzogtum Ober- und Niederschlesien erlassen (1724). Sie enthält bezüglich der Organisation des ganzen Gewerbes folgende Bestimmungen:

Der seit 1717 eingeführte Koncessionszwang für die ländlichen Garnsammler wird bestätigt; nur eine bestimmte Zahl bekannter und redlicher Leute sollen die Lizenz erhalten, sie werden vereidigt, kein unrichtiges Garn zu kaufen. Unter ihnen stehen, bezw. von ihnen und den Gutsherrschaften und Bauern kaufen die hauptsächlich in den Städten angesiedelten Garnhändler, sie haben auf den Märkten zwei Stunden lang das Vorkaufsrecht. Von ihnen kaufen in der Regel die Weber das Garn; diese werden in jedem Dorfe mit ihrer fertigen Leinwand der Schau, aber keinem Innungszwang unterworfen. Die Blattbinder, welche die Blätter für den Webstuhl herstellen, können nicht auf die Städte beschränkt werden, aber es sollen auch auf den Dörfern nur solche zugelassen werden, die vereidigt sind und das Handwerk ordentlich erlernt haben. Auch die Kaufleute werden der Inspektion von einigen Inspektoren unterstellt. Wenn es ginge, wäre es nach der Ordnung das Beste, allen Leinwandverkauf auf den Wochenmärkten direkt an die Kaufleute zu konzentrieren, aber da dies nicht gehe, so sollen auch auf dem Lande kleinere Leinwand einkaufende Handelsleute, welche teils an die großen verkaufen, teils auf die näheren Märkte, wie Leipzig, Brünn, zc. fahren, und daneben auch hausierende Leinwandekäufer da, wo sie bisher üblich, geduldet und vereidet werden; letztere brauchen einen amtlichen Schein von ihrer Ortsobrigkeit. Den städtischen Kaufleuten wird verboten, die Ware des Webers, die sie nicht nehmen wollen, zu beschreiben (wodurch die Ware als schlecht bezeichnet wurde), ebenso wird ihnen alle Vor- und Wiederkaufelei untersagt, sie sollen nur auf dem Wochenmarkt oder durch Sammler kaufen, den Weber nicht drücken, sondern möglichst gut bezahlen; dafür aber wird ihnen das Handeln ins Reich und ins Ausland allein ver-

stattet, während die Dorfhändler nur in den Städten der kaiserlichen Erblande und in Leipzig und Frankfurt a./D. die Märkte beziehen dürfen. Das Verschneiden der Leinwand durch die Kaufleute soll durch geschworene Messer kontrolliert werden.

Von diesen Bestimmungen sind manche in der Folgezeit etwas modifiziert worden; Friedrich II. erließ 1742 eine neue Ordnung, welche 1750 einen Nachtrag erhielt. Nach mancherlei weiteren Schwan- kungen und Einzelbefehlen wurden alle Bestimmungen April 1788 kodifizierend zusammengefaßt. Und als die Gewerbefreiheit 1810 die Beschränkungen für die Zwischenhändler aufgehoben, die Kriege die Leinwandschau zerstört hatten, kehrte man mit der Ordnung von 1827 wenigstens zu einer fakultativen Schau der Leinwand und einigen Straf- bestimmungen für falsche Blätter am Webstuhl und falsche Maße der Leinwandstücke zurück. Diese Ordnung war freilich ganz bedeutungs- und einflußlos, beförderte eher den Ruin der Industrie vollends durch die Beseitigung so vieler ältern Hemmnisse des Betrugs, während die Hauptursachen ihres Untergangs in dem Aufhören des Spinnens in- folge der Aufhebung der Erbunterthänigkeit, in dem Verluste der aus- wärtigen Märkte durch die Konkurrenz Englands und in den geringen technischen Fortschritten Schlesiens lagen.

Gewiß sind alle die genannten Ordnungen stets vielfach, zumal in den Zeiten der 'Hauße', übertreten worden; ihre Bestimmungen konnten bei der großen Ausdehnung und thatsächlichen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse nie überall ganz und gleichmäßig passen; sie konnten bei der Lage der Dinge nicht hindern, daß die große ländliche Spinner- und Weberbevölkerung wirtschaftlich eher zurückging, zuletzt in großes Elend kam, zumal ja das Spinnen und Weben nie beschränkt, also auf eine Verlangsamung der Bevölkerungszunahme nie hingewirkt wurde. Die Leinwandkaufleute verstanden im ganzen ihr Ziel zu er- reichen, das dahin ging, die Konkurrenz unter sich möglichst einzu- schränken, die unter den Arbeitern zu steigern. Aber es kann keinem Zweifel für den Kenner unterworfen sein, daß ohne die Ordnungen dieser sociale Druck noch ein viel stärkerer gewesen wäre, daß die Be- stimmungen und Einschränkungen bezüglich der ländlichen Garn- sammler, der städtischen Garnhändler, der Mäkelweiber, der ländlichen Leinwandsammler und -händler im ganzen heilsam gewirkt haben, daß sie in Verbindung mit der Schau unentbehrlich für die zeitweise Blüte des Gewerbes im 18. Jahrhundert, für die damalige Herstellung und zeitweise Erhaltung reeller und anständiger Geschäftsbeziehungen waren. Die Freigebung der ganzen Vermittler- und Zwischenhändlergewerbe

von 1810 ab hat sehr viel zum Ruin der ganzen Industrie beigetragen.

Als gegen Ende des vorigen und im Laufe der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts die Not der Spinner und Weber bis zu blutigen Aufständen anwuchs, haben die Sachverständigen wohl erkannt, daß neben der unvollkommenen Technik und dem stoßenden Absatz der Fehler in den ungesunden und unreellen Geschäftsgewohnheiten zwischen Rohstoffbesitzern und -händlern, Hausindustriellen und Leinwandhändlern liege. Man plante 1774—93 große staatliche Magazine, die Flachs kaufen und Garn verkaufen sollten; man empfahl später immer wieder das sogenannte Verlagsystem¹, wie es das große Haus Kramsta eingeführt; d. h. der Leinwandhändler sollte dem Weber Garn liefern, so in nähere Beziehung zu ihm kommen; man hoffte, dann beschäftige er ihn regelmäßiger, dann sei der Weber vom Flachs- und Garneinkauf vom Druck des Preiswechsels beim Leinwandverkauf befreit; die erste Kammer empfahl 1849 wieder ein staatliches Reglement, welches die Lohnverhältnisse regle.

Nächst dieser Geschichte der schlesischen Leinenverfassung haben wir aus Deutschland die ausführlichste historische Darstellung einer Gewebekhausindustrie in dem Buche von L. Wein über die Baumwollindustrie Plaunens und des sächsischen Vogtlandes².

In dem sächsischen Städtchen Plauen bestand seit 1577 eine Tuchmacher-, seit 1659 eine Zeugmacherinnung mit dem Vorrecht auf ihre beiderseitigen bestimmten Wollprodukte; Nürnberger Kaufleute setzten einige Faktoren 1560—1600 dahin, um durch Weiber Baumwollstoffe, die sogenannten Schleier, fertigen zu lassen. Die neben diesen fremden Faktoren aufkommenden einheimischen Schleierhändler in Plauen einigten sich zu einer Innung, deren Mitglieder nur Stadtbürger sein konnten, deren jeder die Pflicht einging, 1600 nicht über 40, 1617 nicht über 100, 1663 nicht über 50 Schock Schleier jährlich zum Verkauf zu stellen; ihre Organisation erreichte den Zweck, die Nürnberger Faktoren ebenso wie den Handel von Fuhrleuten, Bauersleuten, Bleichern und anderen nicht ganz vertrauensvollen Persönlichkeiten zu verdrängen, durch die Schleierordnungen von 1600, 1617 und 1663 eine Warenkontrolle und -schau einzuführen, unter sich nur

¹ Vgl. Jahrbuch XIV 1067.

² Dr. Louis Wein, Die Industrie des sächsischen Vogtlandes, 2. Teil: Die Textilindustrie. 1884.

einigermassen bemittelte Leute zu dulden, die auf jede Messe mindestens 10 Schock liefern, d. h. nicht aus Not zu rasch und zu billig verkaufen müßten (1663). Die Innung hatte 1617 22 Mitglieder gezählt, 1687 waren es schon 82, 1752 132. Einen vom Herzog zu unbeschränkter Produktion und neuen Stoffen privilegierten, den Absatz im großen organisierenden Kaufmann zwang man 1715 auch in die Innung, ließ ihm aber seine unbeschränkte Produktion, während er der Innung das Recht einräumte, die ihm vorbehaltenen Stoffe zu fertigen. Das Spinnen ließ man auf dem Lande, das Weben zunächst nur in der Stadt ausführen. Den Tischlern wurde streng verboten, für Unbefugte Stühle zu fertigen. Die Schau ließ man freilich seit 1715 einschlafen; aber man zwang jeden Händler sein amtlich beglaubigtes Zeichen auf jedes Stück seiner Ware zu setzen und ließ mehr und mehr nur Leute mit einem gewissen Vermögen (1715 mit 100 Gulden) zu. Der Schleierhandel auf den Dörfern blieb verboten. Nur Mitglieder der Händlerinnung durften Baumwolle oder Geispinnst verkaufen, zum Spinnen und Weben ausgeben in fremden Häusern wirken und bleichen lassen. Neben den Wirkerinnen, die Bürgerrecht haben oder bei der Innung eingeschrieben sein mußten, hatten aber auch die zünftigen Tuch- und Zeugmacher seit 1730 angefangen, Baumwollgewebe herzustellen; die Händlerinnung fürchtete, daß dadurch ihr der Markt verdorben würde; die Regierung entschied, daß die Weber wohl Waren verfertigen, aber nicht in den Handel bringen, also nur durch die Händlerinnung absetzen dürften.

Die gegen 1750 mit dieser Verfassung erreichte Blüte des Gewerbes hatte die Folge gehabt, daß dasselbe sich nicht bloß auf die Umgegend, sondern bereits sogar bis in die Nachbarkreise ausgedehnt hatte. Im Reglement vom 5. April 1764 wurde dementsprechend der Innung der Baumwollwarenhändler eine neue Verfassung gegeben; sie umfaßte nun das ganze Vogtland mit seinen 36 Quadratkmeilen; kein Mitglied darf in oder außer dem Hause mehr als 20 Stühle beschäftigen, keines darf hausierend und auf der Messe unter ein halb Duzend Stück verkaufen; nach den beiden Leipziger Messen fanden gemeinsame Beratungen über Technik, Absatz und anderes statt, was wiederholt zu Verabredungen von gemeinsam einzuhaltenden Minimalverkaufspreisen führte. Wer Mitglied werden wollte, mußte 50 Thaler erlegen, 500—600 Thaler Vermögen nachweisen (seit 1774), eine kaufmännische Prüfung ablegen. Zum Ausgeben der zu ver-spinnenden Baumwolle in den Dörfern wurde die Ansetzung von Garnsammlern oder Faktoren beliebt, die auf Grund eines streng ge-

führten Arbeitsbuches mit den Verlegern abrechnen mußten, gar keine eigenen Geschäfte machen durften; jedem Spinner blieb vorbehalten, direkt mit dem Verleger zu verkehren. Ein, später mehrere Spinn-
aufseher hatten die Güte des Gespinnstes und der Werkzeuge stets zu kontrollieren; an der Qualität der Fäden hing die ganze Manufaktur. Die Spinner durften auch selbst Baumwolle kaufen, aber nur an die Verleger und zünftigen Weber das Garn verkaufen; die Innung verpflichtete sich jederzeit alles Gespinnst bar oder gegen neue Baumwolle zu kaufen. Zum Würken, d. h. Weben ließ man nun jeden, Städter und Bauer, Mann und Frau, die sich einschreiben ließen, zu; 1774 freilich ordnete man an, daß eine Innungskommission die Anmeldungen und die Geschicklichkeit prüfe, um den übermäßigen Andrang abzuhalten. Die Würker standen wie die Spinner unter der Aufsicht der Aufseher; ihr Verhältnis zum Verleger wurde durch ein Büchlein kontrolliert, in das die erhaltene Garnmenge und die herzustellende Warenqualität vermerkt wurde. Die Schau des vom Webstuhl kommenden Stücks wurde wieder hergestellt, genaue technische Vorschriften für alle Arten der Gewebe, hauptsächlich die Musseline gegeben; die Färber und Bleicher wurden halb zu Aufsichtsbeamten gemacht, welche die Warenqualität nochmals zu prüfen hatten. Kein Würker durfte Kleinhandel mit denjenigen Waren treiben, welche der Innung als ihr besonderes Gebiet zugewiesen waren; auch die zünftigen Weber mußten ihr Produkt noch an die Innungsmitglieder verkaufen. Das kurfürstliche Amt und der Magistrat teilten sich mit den Vorstehern der Innung in die systematisch einheitliche Leitung der ganzen großen Manufaktur, die auch darin Ansätze zu weiterer Centralisation zeigte, daß 1780 elf größere Händler, ohne ihre Selbständigkeit aufzugeben, zu einer Verkaufscompagnie zusammentraten. Es handelte sich gegen 1786—90 um 180 Händler, 14—18 000 Spinner, 4—5000 unzünftige, 3700 zünftige Weber, 13 Bleicher, 20 Appretierer, 21 Garnfaktoren; 1804 waren es 300 Händler, 3—4000 zünftige, 8000 unzünftige Weber und Weberinnen.

Bis gegen 1800 ist manches, hauptsächlich durch das neue Reglement von 1774 (30. Dezember), etwas verändert worden; man ließ neue Stoffe zu und änderte demgemäß die technischen Vorschriften; man suchte den Andrang von Lehrlingen und Würkern etwas abzuhalten, hob die Schranke für die Verleger auf, nicht über 20 Stühle zu beschäftigen. Aber im ganzen wirkte die Verfassung segensreich und blieb unverändert bis in die Zeit der furchtbaren Absatzstörung der napoleonischen Kriege. Der freihändlerische Kreishauptmann warf nun der

Zinnung vor, sie habe das Elend nicht hindern können; die Zinnung erklärte, das Reglement müßte verschärft werden. Zugleich drang die Maschinenspinnerei ein; die zünftigen Weber setzten 1809 schon durch, daß, wenn die Verleger ihnen ein Stück nicht abnähmen, sie es selbst bleichen und verkaufen durften; die Schau wurde auf die Musseline eingeschränkt, Rattun, Kambrik und andere Stoffe freigegeben. Im Jahre 1825 wurde die ganze Schau vorübergehend, später definitiv aufgehoben; die Würker ließen sich nicht mehr bei der Händlerinnung eintragen. Doktrinär-freihändlerische Beamtenanschauungen und das kurzfristige Interesse der zünftigen Weber, welche träumten, sobald nur die Vorrechte der Verleger aufgehoben seien, könnten sie es ihnen gleich thun, zerstörten ein Stück der alten Verfassung nach dem anderen; 19. Oktober 1843 hob eine ~~ministerielle Verfügung~~ das formell noch in Kraft bestehende Reglement auf, nachdem 1840 schon alle fabrikmäßigen Gewerbe unbeschränkt auf dem platten Lande zugelassen worden waren. Die Zinnungsweber klagten nun bald noch viel beweglicher über die vernichtende Konkurrenz der Psuscher als vorher über die Vorrechte der Händler; das Geschäft nahm zu, aber mit immer größerem Elend der Weber, mit einer zunehmenden Unzuverlässigkeit in den Geschäftsverhältnissen der Verleger zu Faktoren und Webern; ein Stück der alten Verfassung suchte man 1856 (13. Mai) wieder einzuführen, die Arbeitsbücher für die Abrechnung mit den Webern; in der Not 1850—52 erwog man ernstlich die Möglichkeit, alle Würker zu einer Korporation zusammenzufassen; es schien zu schwierig; erst die Socialdemokratie wurde die Fahne, um die sich dieses Weberproletariat wieder einheitlich sammelte.

Gewiß hatte die Händlerinnung ihre Vorrechte oft zum Drucke gegen zünftige und unzüchtige Weber mißbraucht, gewiß war das in vielen Punkten längst nicht mehr ausgeführte Reglement von 1774 in den Jahren 1825—43 reformbedürftig, gewiß war es für die Beamten das einfachste, wenn sie die Schwierigkeiten, welche aus der Aufrechterhaltung solcher Reglements bei der damaligen an sich berechtigten gewerbefreiheitlichen Strömung sich ergaben, kurzer Hand durch Aufhebung derselben zu lösen suchten; vielleicht haben auch die eben erwähnten Maßregeln von 1809—43 den Übergang zur Großindustrie und den Fortschritt da und dort gefördert; aber sie haben doch, wie mir scheinen will, statt eine freilich sehr viel schwieriger als 1774 gewordene Reform durchzuführen, berechnete und heilsame Einrichtungen beseitigt, eine bestehende Konkurrenzregulierung plötzlich aufgehoben; sie haben in dem Wahne, die Vorrechte der Verleger zu beseitigen, ihre Übermacht sehr vermehrt, sie haben die Menge der kleinen sich unter-

bietenden Leute und Arbeitskräfte rüchhaltlos den Unternehmerinteressen preisgegeben, zur Verschlechterung der Geschäftsbeziehungen und zur Demoralisation beigetragen, die sociale Stellung und Lebenshaltung von Tausenden herabgedrückt.

Seit im Laufe der sechziger Jahre für die glatten Futtermusseline, in dem der siebziger und achtziger Jahre für die anderen feineren Baumwollstoffe die mechanische Weberei siegte, ist die Handweberei zu einem Nothelfer herabgesunken, um die schlechteren und schwächeren Arbeitskräfte in der Hauffekonjunktur noch heranzuziehen; in der Hauffekonjunktur werden sie beschäftigungslos; seit dieser Zeit steht die Fabrik, nicht mehr die hausindustrielle Verfassung auf der Tagesordnung. Und seit erstere eingedrungen, hätten selbstverständlich die älteren Einrichtungen, auch wenn man sie 1809—43 reformiert statt abgeschafft hätte, weichen müssen. Ob aber nicht schon das ein Vorteil gewesen wäre, daß das Arbeitermaterial für die Fabriken ein sittlich und ökonomisch etwas höher stehendes geblieben wäre? Bis in die neueste Zeit ist der Glaube bei allen fähigeren Industriellen dort im Wachsen¹, daß die Schleuderkonkurrenz der kleinen Weber, die bis 1825 bezw. 1843 verhindert war, eine Hauptursache der schlechten Zustände sei.

Stellen wir neben diese sächsische eine große süddeutsche Hausindustrie, deren Verfassung wir freilich nicht so genau und nicht bis über 1800 herab verfolgen können.

Die Verfassung der württembergischen Zeugfabrik in Kallw können wir nach den neueren Untersuchungen von Stälin und Stieda² kurz so charakterisieren.

Während im 16. Jahrhundert einzelne Kaufleute im Württembergischen anfangen, die Tuch- und Zeugmacher mit Wolle zu versorgen und ihre Produkte dann zu vertreiben, waren es in Kallw, das 1595 schon 300 Weber und Tuchmacher zählte, hauptsächlich die Färber, welche den Vertrieb übernahmen und den Webern nach einer von Vogt, Bürgermeister und Rat aufgestellten, jeweilig wechselnden Taxe ihre Gewebe abkauften, um sie dann zu färben und zu vertreiben. Diese Färber traten schon 1626 als „Compagnie“ auf, d. h. wahrscheinlich als eine kartellartige Verbindung, die nach gemeinsamem Plan einkaufte und den Absatz organisierte. Die Zeugmacher hatten so alle

¹ Wein a. a. O. S. 342.

² Dr. P. F. Stälin, Geschichte der Stadt Kallw 1888; Stieda, Die Kallwer Zeughandlungscompagnie, Jahrbuch XIII (1889) 659—665.

Ursache auch zusammenzutreten; die von Kalw und Umgegend schlossen mit den Färbern einen Vertrag, „die Moderation“ wonach sie ihre Fabrikate der Compagnie anboten, diese sie nach vorgenommener Schau zu einem bestimmten regulierten Preise zu übernehmen versprach; eine Zunftordnung für die im Dienst der Compagnie Arbeitenden kam 1650 zu stande.

Es war ein Verhältnis, das natürlich zu vielen Streitigkeiten führte; die Weber widerstanden der Versuchung nicht, an andere Käufer zu verkaufen, die Compagnie wollte nicht immer alle angebotenen Waren übernehmen; volle 1½ Jahrhunderte aber dauerte doch das Verhältnis, unter steter Vermittlung der Regierungsorgane. Die nach Kalw arbeitenden Zeugmacher zerfielen in zehn zünftige Läden, die bestrebt waren, den Überandrang an Kandidaten durch beschränkte Lehrlingsannahme zc. abzuhalten, die Überproduktion durch Verbot von mehr als zwei Stühlen für den Stadtmeister, von mehr als einem für den Landmeister zu hindern. Die Färbercompagnie hatte sich ursprünglich auch in zünftlerischen Formen bewegt, hatte dann aber mit dem Wachsen ihrer gemeinsamen Einrichtungen den Charakter einer Aktiengesellschaft angenommen, wobei die Zahl der 33 Teilnehmer je mit einem Kapitalbetrag von 14600 Gulden ziemlich konstant blieb, die verschiedenen Teile des Geschäftes je durch die einzelnen Teilnehmer besorgt wurden.

Die Weber waren für die ordinären Waren Verkäufer des rohen Gewebes, für die feineren Lohnweber. Zur Zeit der höchsten Blüte waren 1544 Zeugmacher, gegen 1800 noch 933 für die Compagnie thätig, neben 3—4000 Spinnern und Kämmern, meist Mitgliedern der Weberfamilie. Für die Anfertigung gewisser Stoffe hatte die Compagnie ein ausschließendes Privilegium.

Jedenfalls bietet dieselbe ein merkwürdiges Beispiel, wie durch stete Verhandlungen eines Verlegerverbandes mit einer Anzahl Heimarbeiterverbände die Produktion viele Generationen hindurch in leidlicher Weise reguliert werden kann. Mochte auch hier die Arbeit oftmals stocken, mochten die Zeugmacher klagen, daß sie Sklaven der Händler seien, immer beruhte die seltene Blüte der Kalwer Industrie, ihr Reichthum, der bis auf unsere Tage fortgewirkt hat, auf dieser halb korporativ genossenschaftlichen, halb durch die Regierung geleiteten Verfassung, die zur Zeit der napoleonischen Kriege zerfiel, als alle bisherigen Absatzgebiete sich verschlossen, alle Absatzwege sich änderten.

Über die Seidenweberei Berlins wird in den nächsten Monaten eine große, auch auf diese Verhältnisse wichtiges Licht werfende Publikation von seiten der Akademie erfolgen; doch will ich hier die Resultate

tate nicht vorwegnehmen, sondern nur kurz andeuten, was wir über die Krefelder Seidenindustrie durch A. Thun¹ und über die Lyoner durch die obenerwähnten französischen Quellen wissen².

In der Krefelder Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts, die seit 1668 von Heinrich von der Leyen, einem holländischen Mennoniten, gegründet worden war und die bis gegen 1806 in der Hand weniger ganz großer Firmen lag, gab es zwar keine Reglements oder Verbände. Aber die kleine Zahl verwandter mit Monopolen ausgestatteter Fabrikanten, die Friedrich der Große im Interesse ihres Wohlstandes nicht vermehrt wissen wollte, konnte alles unter sich, ihrem Interesse entsprechend regulieren, und eine human patriarchalische Ordnung der Arbeitsverhältnisse entsprach ebenso den Traditionen und Interessen dieser großen Kaufleute und Färber wie den von oben herab stets eingeschränkten Maximen, ja die Weber stets zu beschäftigen. Bei aufsteigender Konjunktur stellte Leyen in den Wohnungen einiger Weber neue Webstühle auf, die Meister profitierten an dem zugezogenen Gesellen etwas; auch wurden einige Gesellen zu Meistern, einige Lehrlinge zu Gesellen erhoben, neue Lehrlinge eingestellt. Bei schlechtem Geschäftsgang — sagt Thun — wurde der fünfte, vierte, dritte Stuhl bei den größeren Meistern stillgesetzt und ihnen die Arbeitszeit bestimmt; entlassen wurde keiner, schon um ihn nicht in konkurrierende Nachbargebiete zu treiben. In ganz schlimmen Zeiten wurden die Meister mit Brot oder Geld unterstützt.

In ähnlicher Weise spielten sich die Dinge in der Berliner Seidenindustrie ab; jeder Seidenweber, der entlassen oder zeitweise beschäftigungslos wurde, wandte sich an die Regierung und konnte sicher sein, daß diese einen direkten oder indirekten Zwang auf die Fabrikanten oder Verleger übte, den Leuten wieder Arbeit zu geben. Meist waren den Verlegern ihre Privilegien, Vorschüsse und andere Benefizien unter der Bedingung gegeben, daß sie die bestimmte Anzahl Weber regelmäßig bei billiger Bezahlung beschäftigen.

Mit der französischen Herrschaft verschwand das Monopol der Krefelder großen Firmen; aber auch in den zwanziger Jahren handelten die Seidenverleger doch ganz einheitlich und gemeinsam, um die

¹ Thun, Die Industrie am Niederrhein I (1879).

² Über eine Züricher Sammetweberordnung von 1568 berichtet Geering a. a. O. S. 465—466; ebenso derselbe S. 506 über die Baseler Posamenten- und Weberordnung von 1604 und 1612; es handelt sich da auch um eine Konkurrenzregulierung, die freilich nur durch eine genauere Specialgeschichte dieser Industrie ins rechte Licht träte.

Löhne um 15 Prozent herabzusetzen. Im Jahre 1848 errangen sich die aufständischen Weber die Anerkennung einer Lohnliste und des Rechtes auf eine zünftlerische Verfassung. Im weiteren Kampf um die Arbeitsbücher, das Vorschußwesen, das Trudhsystem zeigte sich immer wieder die Solidarität der Weberinteressen und die Thatsache, daß die Weber- und Würkerinnung eigentlich berufen wäre, den Kampf für die gemeinsamen Interessen der Hausindustriellen zu führen; nur war die zerstreute Wohnweise und der leichte Eintritt nichtgelernter Sammet- und Seidenweber in die Arbeit stets der festern Organisation hinderlich, vollends als 1869 die gänzliche Gewerbefreiheit Platz gegriffen hatte. Aber die Vorstellung, daß eine gemeinsam vereinbarte Lohnliste das Ideal für sie wäre, hat die Weber seit 1848 nicht verlassen; die Erreichung dieses Ideals wie anderer Verbesserungen setzte aber eine feste Verbandsorganisation voraus, wie sie Thun am Ende seiner Geschichte der Krefelder Seidenindustrie (1879) sich als künftiges Ziel ausmalt, wie sie seither, allerdings vergeblich, die Düsseldorfer Regierung in Form von Innungsverbänden herzustellen suchte; sie scheiterte an der ultramontanen Gegenagitation. Dieser Weberorganisation möchte Thun eine Organisation der Kaufmannschaft oder Verleger entgegensetzen, welche mit einem statistischen Centralbureau und möglichst im Anschluß an analoge französische und Schweizer Verbände ähnlicher Art die Produktion zu beeinflussen und zu regulieren suchte; was er so als Ziel aufstellt, ist heute in vielen Industrien mit den Kartellen erreicht. —

Die Lyoner Seidenindustrie ist eines der lehrreichsten Beispiele einer korporativ organisierten, durch eine Reihe von Statuten zu hoher Blüte gelangten Gewebehausindustrie. Das erste überlieferte Statut ist von 1554; dann folgen welche von 1596 und 1619; unter Colbert (1667) wurde die Ordnung auf Grund zahlreicher Sitzungen und Vernehmung der einflußreichsten Kaufleute und Meister revidiert und in 67 Artikeln vom König bestätigt. Im Jahre 1700 und 1702, 1712 und 1731 folgten weitere Gesetze und Redaktionen: 1737 eine neue Kodifikation in 170—180 Artikeln; 1744, 1745 und 1759 weitere Zusätze¹.

Die Korporation, die schon im 17. Jahrhundert aus über 700 Meistern bestand und zwar bis gegen 1700 überwiegend aus weben-

¹ Die Hauptbestimmungen von 1667, 1700 und 1702 sind bei Savary abgedruckt. Das Statut vom 1. Okt. 1737 befindet sich abgeschrieben im hiesigen Staatsarchiv.

den, mit der Hand arbeitenden, hatte einen durch indirekte Wahlen gebildeten Vorstand von einigen sogenannten *maîtres et gardes* und stand besonders seit 1667 unter der Oberleitung des *prévôt* der Kaufleute und dessen Schöffen; fünfjährige Lehrlings- und fünfjährige Gesellenzeit war althergebracht. In der Zeit von 1667—1700 entstand mit der Blüte der Industrie erst der Gegensatz zwischen den *maîtres-marchands* und den *maîtres-ouvriers*; die ersteren wußten alle Stellen, Ehren und die ganze Handhabung der Schau und Polizei an sich zu ziehen. In den Statuten von 1700, 1702 und 1737 wurde den *maîtres-ouvriers* eine Beteiligung, zuletzt volle Gleichstellung mit den Kaufleuten eingeräumt. Es wurden (1700) Bestimmungen erlassen, welche die Kaufleute nötigten, als Weberlehrling und Geselle gearbeitet, das Meisterstück gemacht zu haben (Art. 4). Jeder Meister, sei er Kaufmann oder Weber, so wurde verordnet, kann arbeiten und handeln, wie er will; aber es dürfen die Kaufleute nur in Lyon bei Korporationsmitgliedern arbeiten lassen, die Weber nur für die Kaufleute der Korporation thätig sein (Art. 8). Im Statut von 1702—3 wird das Schuldenwesen geregelt; kein Kaufmann-Verleger darf dem für ihn arbeitenden Meister über 150—300 Livres vorschießen, je nachdem er glatte oder *façonné* Stoffe arbeitet (Art. 8). Zur Abrechnung müssen sie Bücher halten, in bestimmter Frist nach Ablieferung des Stoffes muß der Verleger bei hoher Strafe einschreiben, was der Weber verdient hat (Art. 9). Ähnlich ist das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen geordnet, ersterer darf letzteren nicht über 20 Livres vorschießen. Kein Kaufmann und kein Weber darf über vier Stühle aufstellen; nur Töchter, Frauen und Witwen von Meistern dürfen arbeiten; fremde Lehrlinge sind verboten; wer als Kaufmann Bankrott gemacht hat, darf nur als Weber künftig arbeiten. Endlich wurde 1702 bestimmt, daß die nächsten fünf Jahre keine Lehrlinge selbst aus Lyon, die nächsten zehn Jahre keine fremden Gesellen angenommen werden sollen.

Mit dieser Verfassung erfolgte ein glänzender Aufschwung; 1685 gingen 2000, 1739 7500, 1753 10 000 Seidenwebstühle; die im ganzen beschäftigte Personenzahl betrug 10 000, 48 000 und 60 000 in diesen drei Zeitpunkten¹. Aber natürlich erfolgte diese Zunahme nicht ohne mancherlei Schwankungen und Kämpfe; die Einnischung der Regierung scheint hauptsächlich darin bestanden zu haben, daß sie den beginnenden Druck der Kaufleute auf die Weber zu mildern, diese

¹ Pariset, *La chambre de commerce de Lyon* I 47.

als gleichberechtigte Glieder der Korporation zu erhalten; daß sie in versöhnlicher Weise die beginnenden Interessentkämpfe durch billige Bestimmungen auszugleichen suchte. Das Reglement von 1737 ist hauptsächlich durch seine genaueren Bestimmungen über die Schau und die technischen Vorschriften über alle Arten von Geweben dreimal so umfangreich als das von 1667, aber auch nach seiner socialpolitischen Seite zeigt es entwickeltere Verhältnisse. Die gewerbepolizeilichen Maßregeln werden zuerst in Sonderausschüssen der Weber und der Kaufleute beraten; dann vermittelt der Korporationsvorstand und der *prévôt* mit seinen Schöffen. Der Zugang von neuen Mitgliedern, Kaufleuten und Webern ist in beschränkender Weise geregelt. Weber Verleger noch Weber darf mehr als einen Lehrling haben. Der erstere nur alle zehn Jahre einen annehmen und auch dann nur, wenn er drei gehende Webstühle hat. Nur Leute aus *Lyonnais*, *Forest* und *Beaujolais* sind zuzulassen. Der Lehrling zahlt beim Gesellenwerden 24, der Geselle beim Meisterwerden 76 *livres*. Fremde werden als Meister nur unter ganz besonderen Bedingungen gegen 300 *livres* zugelassen. Die Bestimmungen über vier Stühle als Maximum, über alles Arbeiten nur für Korporationsmitglieder sind dieselben wie früher. Die Abrechnung auf Grund der Bücher ist genauer als früher geordnet, ebenso das Schuldenwesen und das Verhältnis, das jeder Weber bezüglich jedes Stuhles zu dem den Stuhl beschäftigenden Verleger hat; die Verleger dürfen bei Stillstellung eines Stuhles nur ein Achtel des am letzten Stück verdienten Lohns für frühere Schulden abziehen. Kein Verleger darf einen Stuhl beschäftigen ohne genaue Rechenschaft des Webers über seine bisherigen Schuldverhältnisse; das Maximum der pro Stuhl erlaubten Vorschüsse ist wieder 150 und 300 *livres*. Die Sonntagsarbeit ist streng verboten. Die Schau und das Gewerbegericht liegt in paritätischen Händen.

Kurz die Tendenz geht dahin, die Geschäftsbeziehungen zu anständigen zu gestalten, die übermäßige Konkurrenz der Weber nicht zum Fußgestell für wucherische Gewinne der Verleger werden zu lassen. Wenn es trotzdem 1744 und 1786 zu blutigen Zusammenstößen kam, der Kampf um den Lohn nicht aufhörte, die Verleger in ihrer socialen Stellung immer höher stiegen und 1789 bereits geneigt waren, aus einer Korporation auszuscheiden, in der sie von den Arbeitern überstimmt würden¹. so versichert doch nicht bloß Savary, daß die Regle-

¹ Levasseur. *Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789* I (1867) 75--76.

Jahrbuch XV 1, hzsg. v. Schmoller.

ments die Ursache wären, pour élever cette fabrique au plus haut degré de perfection, sondern auch die Verleger, der prévôt mit seinen Schöffen und die Lyoner Handelskammer protestierten 1753—55 aufs äußerste gegen die von Gournay und den physiokratisch angehauchten Pariser Centralbehörden versuchte teilweise Aufhebung derselben, z. B. gegen die Zulassung der Frauenarbeit, gegen die Erlaubnis, mehrere Webstühle in einem Atelier aufzustellen, sich mit Nichtkorporationsmitgliedern zu associieren, gegen den Vorschlag, die Schau und technischen Vorschriften aufzuheben¹; sie erklären von den Vorschriften: c'est à leur exacte observation que nous devons l'accroissement immense et la supériorité que notre fabrique a acquise. Und als unter der Republik und Napoleon die Gewerbefreiheit in der That die Reglements beseitigt hatte, war die Klage allgemein, obwohl ja zunächst die guten Gewohnheiten, die sie geschaffen, noch jahrzehntelang fortbauerten. Zahlreiche Entwürfe zur Wiederherstellung der Reglements wurden abgewiesen². Die Handelskammer berichtete über den damaligen Zustand: „Die innere Verfassung der Manufaktur läßt viel zu wünschen übrig. Seit die Korporationen unterdrückt und die weitgehendste Freiheit an Stelle der alten Reglements getreten ist, werden die Klagen über die Waren häufiger, die Kontrakte werden schlechter gehalten, die Mißbräuche vermehren sich; eine gewisse Unordnung herrscht in der Manufaktur.“

Gewiß ist nun auch noch unter diesem veränderten System eine weitere großartige Zunahme der Industrie erfolgt: 1802 gingen 9000 bis 10 000 Webstühle; 1854 70 000, 1883 gegen 125 000, wovon 25 000 mechanische waren, in Stadt und Umgegend. Die Zahl der Verlegergeschäfte giebt Audiganne³ für 1854 auf 300 an; es sind vornehme, fast mit englischen Banquiers zu vergleichende kühne und doch kühle Geschäftsleute; man sollte meinen, sagt er, sie seien von einer gänzlich anderen Klasse als die beweglichen Seidenarbeiter, die 1831, 1834 und 1849 so blutige Aufstände machten. Noch immer ist in diesen Heimarbeitern jene große Ehrlichkeit, jener Fleiß, den eine frühere Zeit erzogen hat; ihre Tagesarbeit dauert 14—18 Stunden. Das frühere gute oder wenigstens leidliche Verhältnis zu den Verlegern aber ist vernichtet. Die gemeinsame frühere Ordnung ist verschwunden, obwohl man immer wieder auf das Bedürfnis der Regu-

¹ Pariset I 46—49.

² Das. II 41 ff.

³ Audiganne, Populations ouvrières I 221—293 schildert die Zustände eingehender.

lierung dieser und jener Frage hinwies. Nur etwa über einzelne Punkte, wie das Gewerbegericht, das Abrechnungsbuch u. s. w., wurde noch ab und zu öffentlich unterhandelt, 1831 auch über eine Lohnliste; alles andere wurde dem Laufe der Privatverhandlungen, den geheimen Gesellschaften und Verschwörungen, dem Spiel der Konjunktur und dem Straßenkampf überlassen. Die Verhältnisse haben sich dabei immer mehr verschlechtert. In das Arbeitsbuch durfte von Anfang dieses Jahrhunderts an jede beliebige Schuld eingetragen werden; es gab solche mit 1000 Franken Schulden; die Weber wurden einfach eine Art verkäuflicher Sklaven; sie konnten nur Arbeit finden, wenn ein Verleger die Schuld übernahm; vergeblich arbeitete man 1846—48 an einem Gesetzentwurf, der dies beseitigen, durch Herabsetzen der Summen, wie im 18. Jahrhundert, helfen wollte¹. Wie die neueste Syndikatsbewegung und die Gesetzesänderung seit 1870 gewirkt haben, darüber berichtet Lexis² einiges. Ein Weberverband von 7200 Mitgliedern hat 1879 erhebliche Erfolge erzielt, aber auch die socialen Gegensätze eher noch verschärft.

Weder liegt das Material dazu vor, noch gestattet es die Ökonomie dieser Untersuchung, in gleicher Ausführlichkeit Beispiele der Verfassung von Hausindustriellen aus dem Holz-, Metall- und sonstigen Gewerbe vorzuführen. Wir beschränken uns darauf, einiges anzudeuten, auf anderes zu verweisen und nur wenige Beispiele etwas genauer vorzuführen.

Das Schwabacher Nadelgewerbe, das Schanz bearbeitet hat, ist aus einer Zunft (1651) eine bis 1815 blühende Hausindustrie geworden auf Grund statutarischer Bestimmungen, welche die Verleger zwangen als gelernte Metallarbeiter zu beginnen, mit den Heimarbeitern eine Zunft auszumachen³. Aus der Darstellung der Schmalkalder Eisenhausindustrie von R. Frankenstein⁴ erfahren wir, daß die zünftlerisch organisierten Kleinf Feuerarbeiter mit ihrer Schau- und Arbeitsordnung einer unorganisierten Händlerschaft gegenüberstanden, vom 16. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit stets gemeinsam den Kampf gegen Lohndruck und Warenpzahlung, um Statutenänderungen unter Vermittelung der Regierung mit den Kaufleuten führten.

¹ Levasseur a. a. O. II 95.

² Gewerbevereine und Unternehmerverbände in Frankreich (1879) S. 220/21.

³ G. Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. 1884. Dazu Jahrb. XI 373.

⁴ R. Frankenstein, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalben. 1887. Dazu Jahrb. XII 739—741.

Die wechselnden Schicksale der Fürther Metallschläger im vorigen und diesem Jahrhundert hat neuerdings Morgenstern¹ dargestellt; das Interessante dabei ist, wie Zunftorganisation, gewerbliches Koncessionswesen, genossenschaftliche Magazine und Arbeiterverbände nacheinander sich abmühen, eine leidliche, passende Konkurrenzregulierung herbeizuführen, eine allgemeine Verfassung, Arbeits- und Verkaufsordnung zu schaffen, welche die wachsende Not der Heimarbeiter lindern sollte. Über die Entwicklung der Solinger und Remscheider Industrie hat A. Thun² viel Interessantes beigebracht; abschließend dürfte sein Urteil über die ältere Verfassung doch nicht ganz sein. Daß die Solinger Schwertfabrik in drei Zünfte sich gliederte, eine einheitliche Spitze und Leitung hatte, habe ich schon in dem letzten Artikel erwähnt; daß die Zünfte im 17. Jahrhundert organisierte Lohnarbeitschaften waren, die mit den Verlegern Preise und Arbeitsbedingungen festsetzten, daß in der Gesamtleitung aber diese Lohnarbeiter trotzdem von den Verlegern mehr und mehr verdrängt wurden, zeigt Thun sehr richtig; die von der Düsseldorfer Regierung geplante Reform von 1687, welche die Heimarbeiter wieder in die verlorenen maßgebenden Ämter der Gesamtindustrie einsetzen wollte, mag, wie Thun behauptet, ihr Ziel nicht erreicht haben, falsch gedacht war sie aber nicht; es war daselbe, was den Lyoner Reglements von 1700—1737 vorschwebte, nämlich das, in der Verleger und Heimarbeiter umfassenden Korporation den Heimarbeitern eine solche Stellung zu geben, daß ihre Interessen zum Ausdruck kommen und gleichberechtigt auf die Ordnung und Leitung des Geschäfts, auf die Beschlüsse und Statuten einwirken könnten. Die bei der Glasindustrie des Hirschberger Thales zahlreich hausindustriell beschäftigten Glasveredler (Schleifer, Maler u. s. w.) haben nach Gustav Lange³ schon seit Ende des 17. Jahrhunderts sich der heilsamen Ordnung der beschränkten Lehrlingsannahme, ja der Koncessionierung unterwerfen müssen, die sich gewohnheitsrechtlich fest erhielt, in genossenschaftlich vertragsmäßigen Verabredungen, wie z. B. 1809—10, sich erneuerte

¹ Friedrich Morgenstern, Die Fürther Metallschlägerei. Eine mittelfränkische Hausindustrie und ihre Arbeiter. 1890. Dazu Jahrbuch XIV 1004 bis 1006, wo ich versucht habe, das oben Ange deutete etwas genauer auszuführen.

² Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. II. Solingen, Remscheid und Elberfeld-Barmen, 1879 (in meinen Forschungen Heft 8). Ich habe neuerdings im Seminar die Darstellung Thuns auf Grund der Düsseldorfer Akten genau nachprüfen lassen.

³ Die Glasindustrie im Hirschberger Thale. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Schlesiens. 1889 (in meinen Forschungen Heft 38). Dazu Jahrb. XIV 318—320.

und noch 1850 in dem so segensreich wirkenden zunftartigen Glasveredlerverein eine zeitgemäße Form annahm. Dieser Verband wurde durch die Gewerbeordnung von 1869 zerstört; zunächst wirken noch die Traditionen der alten Einrichtung fort, die dem Glasarbeiter eine höhere sociale Stellung zuweisen.

Daß die Berchtesgadener auf den Bergen isoliert wohnenden Holzschnitzer schon seit 1535 eine Handwerksordnung erhielten, der eine große Zahl Statuten und Ordnungen folgten, welche die Geschäftsverhältnisse, den Zugang zum Geschäft, das Verhältnis zu den Verlegern ordneten, hat uns neuerdings Graf Armanzperg gezeigt¹, und von der Schwarzwälder Uhrenindustrie wissen wir, daß zwar die bauerlichen Uhrmacher stets einer innungsartigen Ordnung widerstrebten, daß aber schon 1780 der Altmeister dieser Industrie die Geschäftsbeziehungen der Händler und Uhrmacher einer festen Ordnung unterwerfen wollte²; wir wissen ferner, daß die Glas-, Uhren und andere Artikel vertreibenden Hausierer gegen 52 an der Zahl, 1771 zu einer resp. mehreren kartellartig geschlossenen Compagnieen zusammentraten, welche mit strengen Vorschriften die ganze Art des Vertriebes ordneten³. wir wissen auch, daß seit den vierziger Jahren die fähigsten und intelligentesten der Uhrmacher nach Vereinen, Genossenschaften sowie nach einheitlichen Mäßen verlangten⁴. Neben diesen flüchtigen Notizen sei nur aus den dankenswerten Untersuchungen von E. Sax noch einiges Nähere mitgeteilt.

Die Messerschmiede Ruhla⁵ bildeten seit dem 15. Jahrhundert eine Zunft, sie schmiedeten Messer und Gabeln, beschalten sie, brachten sie auf die Messen und Märkte und hauierten damit. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts trennten sich die Messerbeschaler als besondere Zunft von ihnen; und abgesehen von einigen bevorzugten Doppelmeistern durfte nun der Messerschmied seine Klingen nicht mehr beschalen der Beschaler sie nicht mehr schmieden. Die Beschaler, als Fertigmacher, wurden nach und nach die natürlichen Vertreiber; die Schmiede durften nicht auswärts beschalen lassen; beiden Arten von

¹ Die deutsche Hausindustrie (Schriften d. Ver. f. Socialpol. 41) III 3 ff.

² a. a. O. S. 96.

³ Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie (1874), S. 183 ff.; Gothein, Die geschichtliche Entwicklung der badischen Industrie, Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure XXXII 977 ff.

⁴ Die deutsche Hausindustrie III 85 ff., 97 ff.

⁵ E. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. II. Ruhla und das Eisenacher Oberland. 1884 (Bd. II, 8. Heft der Conradischen Seminarabhandlungen).

Meistern war eine feste Tagesmaximalproduktion vorgeschrieben; die Schau sorgte für gute Waren. Eine Zeit verhältnismäßiger Blüte folgte dieser Produktionsregulierung. Neben den Beschälern suchten aber die Krämer des Orts trotz allen Verbots den Vertrieb in ihre Hände zu bringen; außerdem klagte man über die Doppelmeister und andere Dinge; die drei in Ruhla beteiligten Regierungen glaubten durch Zusammenlegung der zwei Zünfte und Freigebung ihrer Rechte an alle Glieder 1695 helfen zu können. Aber das Wesentliche gegen 1700 war, daß aus den Krämern sowie aus den Doppel- und Beschälern ein handeltreibender Verlegerstand sich gebildet hatte, der die Kleinmeister in Schuldhängigkeit von sich brachte; ihre Macht beruhte darauf, daß sie größere Reisen machten, die Waren bis nach Stockholm, Riga, Königsberg, Lübeck, Breslau, Frankfurt a. O. brachten. Sie bitten 1740, ihnen eine besondere Innung zu gestatten.

Dabei prosperierte aber das Gewert bereits innerlich nicht mehr; der Druck auf die kleinen Leute war zu groß; zahlreiche Auswanderungen, wie 1747 nach Brandenburg, begannen. Man suchte von seiten der Regierungen den Mißständen dadurch die Spitze abzubringen, daß man die Händler und Verleger in dem neuen Statut vom 8. März 1751 zum Eintritt in die Innung der Messerschmiede zwang, den produzierenden Kleinmeistern alles Messelaufen und Häufieren in und außerhalb des Landes verbot, die Verleger aber verpflichtete, alle tüchtig befundenen Waren „vor den determinirten“ Preis abzunehmen. Diesen Preis sollte ein Manufakturkommissarius nach Lage der Sache, d. h. der Meß- und Lokalpreise, von Messe zu Messe unter Zuziehung der Verleger und der Kleinmeister bestimmen; ebenso sollten die von den Verlegern gelieferten Rohstoffe, wie Stahl u. einer ähnlichen Taxe unterstehen, das Zahlen in Waren und schlechtem Geld streng geahndet werden. Die Verleger durften die ortsübliche Ware nur von den Ortsmeistern beziehen. Das Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden wurde wesentlich erschwert, da ja nicht genug Absatz für die vorhandenen Heimarbeiter da war; jedem Meister war ein erhöhtes tägliches Produktionsmaximum gestattet; damit die armen von den vermögenden Meistern nicht verkürzt werden, soll eine strenge Schau in den Werkstätten stattfinden. Metzger und andern nicht zur Innung Gehörigen wird alle Lieferung von Stahl, Eisen, Kohlen und Hirschhorn verboten. Die Ausfuhr von bloßen Klingen, die noch nicht beschalt und fertig gemacht seien, wird verboten, da genug Leute „in der Ruh!“ seien, sie zu verarbeiten.

Der Versuch eines solchen Friedensschlusses kann nur gelingen, wenn er ungefähr den Markt- und Absatzverhältnissen entspricht und auf beiden Seiten die besten Elemente für ihn gewonnen sind. Hier scheint beides gefehlt zu haben. Die Schmiede klagten auch nach 1751, mit den Verlegern nicht auszukommen, wünschten einen Faktor, der ihnen die Ware alle abnähme und sie an die Verleger weiter gäbe, um die schädliche Wipperei los zu werden; sie verlangten, daß man mit Aufnahme der Verleger schwieriger sei, die ärmeren unter diesen drückten sie am meisten. Man gestand den Kleinmeistern auch wieder zu, im Umkreis der nächsten Lande selbst auf den Jahrmärkten zu verkaufen, da die Verleger nicht alle Waren nähmen und der Kommissarius es nicht durchsetzen könne, die vorhandenen auf die Verleger zu verteilen. Das tägliche Produktionsquantum wurde herabgesetzt, alle Messer sollten außer dem Meisterzeichen noch das allgemeine Ruhlaer Zeichen erhalten.

Es waren damals noch 305 Messerschmiede; man erklärte die Innung für geschlossen, bis sie sich auf 250 reduziert habe. Es war eben eine rückgängige Konjunktur: die Auswanderung nahm zu; einige Verleger errichteten bereits größere Manufakturen, auf die dann die Statuten in keiner Weise mehr paßten; auch fingen die Verleger an, immer mehr fremde Messer zu führen oder sich neuen Industriezweigen, hauptsächlich der Pfeifenindustrie, zuzuwenden. Gegen 1800 gab es noch 60 Messerschmiede, über 200 waren ausgewandert.

An Pfeifenbeschlägern gab es in Ruhla schon 1798 gegen 200; ihr Verhältnis zu den Verlegern wurde keinem Reglement unterworfen, und daher entstand die Redensart von der „republikanischen Gewerbe- und Handelsfreiheit in Ruhla“. Ist die Meerschäum- und Pfeifenindustrie des Orts seither stets in Zunahme geblieben, so ging diese Blüte doch einem Sinken in der Stellung der Heimarbeiter parallel. Wenn man früher die Gesamtverfassung einer solchen Industrie zu regeln versucht hatte, so ging man jetzt kaum gegen einzelne der schlimmsten Mißbräuche vor: so wurde 1822 und 1831 eine Untersuchung über die unerhörten Truch- und Geldkurzmißbräuche veranstaltet; Anfang der siebziger Jahre fand ein glücklicher Strike statt; seither hat das Elend wieder zugenommen.

Lehrt diese Skizze, daß nicht jede versuchte Konkurrenzregulierung der Hausindustrie, nicht jede statutarische Vorschrift über das Verhältnis von Verleger und Heimarbeiter, nicht jede Gliederung in Verbänden segensreich wirkt, oder vielmehr, daß nicht jede ihr Ziel erreicht, daß hauptsächlich eine an sich konkurrenzunfähige und rückgängige Haus-

industrie durch diese Mittel allein nicht zu halten ist, so fragt es sich doch sehr, ob die Bestimmungen von 1751-60 nicht die Krisis gemildert haben. Und die spätere Gewerbefreiheit für die Eisenindustrie hat wohl durch Steigerung des Kampfes ums Dasein manche Kräfte geweckt und gestählt, die Verleger gehoben, die Heimarbeiter aber um so tiefer herabgedrückt. —

Die Sonneberger Holz- und Spielwarenindustrie vertrieb¹ bis ins 17. Jahrhundert ihre Waren durch Nürnberger Kaufleute; von da an entstand ein selbständiger Sonneberger Handelsstand aus den ihre Wegsteine haufierend vertreibenden Steinmachern und aus den Malern, welche die Holzgeräte und Spielwaren fertig machten und in Verkehr brachten. Weiter schieden sich die sogenannten Wismutmalen 1764 in eine Zunft von Kaufleuten und von Malern: 1781 zweigten sich von letzteren die Vossierer (d. h. die aus Teigmasse Figuren Vossierenden) und Dockenmacher als besondere Zunft ab. Die Schnitzer und Drechsler, welche mehr auf dem Walde zerstreut wohnten, blieben ein freies Gewerbe. Die Kaufleute und Verleger hatten längst ein Zunftprivilegium erstrebt, erhielten es endlich 1789 (24. Februar). Die Stadt Sonneberg sollte dabei zum kommerziellen und industriellen Mittelpunkt der Hausindustrie gemacht, in die Hand der 24 Sonneberger und 4 ländlichen Firmen das Monopol des Handels und Exportes für alle Produkte der Heimarbeiter gelegt werden; die Hausindustriellen dürfen nur an sie verkaufen, die Kaufleute aber sollen verpflichtet sein, „um den jetzigen und künftighin nach Beschaffenheit der Handlung zu regulierenden Preis“ alljährlich ein volles Jahresproduktionsquantum Oberländer Waren nach und nach auf Lager zu kaufen. Jeder Kaufmann muß sich über sein Vermögen ausweisen: eine Kaution von 300 Rthl. stellen, die Kaufleute erhalten ein landesherrliches Darlehen von 10 000 Rthl.; scharfe Bestimmungen gegen Trud willkürliche Lohnabzüge und andere Ungebühr wurden erlassen. Eine Handlungskommission, bestehend aus einem herzoglichen Kommissar und aus Vertretern des Stadtrats, der Verleger und der Arbeiter, sollte die Bestimmungen durchführen und überwachen. Eine Instruktion für Arbeiter und Verleger, von dieser Kommission sofort ausgearbeitet, sollte für die Tüchtigkeit der Waren und bare Bezahlung der Heimarbeiter sorgen.

Leider entsprach die Durchführung nicht den guten Absichten; die

¹ Em. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. I. Das Meininger Oberland (2. Aufl. 1885. Bd. II, 7. Heft der Conradischen Seminarabhandlungen).

Kaufleute wußten in der Kommission ganz die Herrschaft an sich zu reißen, die Arbeiter blieben als nicht mit Diäten bezahlt — weg. Die tiefere Ursache war wohl, daß schon damals die über die Dörfer des Thüringer Waldes zerstreuten, in kümmerlicher Weise sich durchschlagenden Holzschnitzer und andere Heimarbeiter nicht dazu angethan waren einen so festen klar seine Interessen verfolgenden Verband wie die Verleger zu bilden. Die Zunft der Tiegbojierer, die am ehesten zu kraftvollem Auftreten befähigt gewesen wäre, wurde bald durch den Fortschritt der Technik auseinandergeprengt; das jetzt aufkommende Drücken von Papiermasse in Hohlformen konnte jeder ungelernte wie zünftige Arbeiter besorgen; während des 30 jährigen Zunftstreites zwischen den alten, künstlerisch arbeitenden und schon deshalb vor übermäßiger Konkurrenz geschützten Bojierern und den Papiermassearbeitern hob sich die Gesamtzahl der diesbezüglichen Arbeiter von 40 auf 600; trotz entgegenstehender Entscheidungen siegte faktisch die Gewerbefreiheit; vergeblich suchte man zuletzt in der Stöckung und Not der Jahre 1848—49 auf die Innungsverfassung zurückzugreifen; Bojierer und Papiermassearbeiter traten zu einer Innung zusammen, in die man künftig nur durch vierjährige Lehrlings-, vierjährige Gesellenzeit und Meisterstück hindurch gelangen konnte; den Kaufleuten wurde die Errichtung jeder Fabrikation im eigenen Hause wie früher verboten. Damit konnten bessere Löhne kommen. Aber seit dem Geschäftsaufschwung der fünfziger Jahre trachteten die Verleger nach Errichtung eigener Manufakturen für gewisse Masseartikel und die Heimarbeiter fanden die beschränkenden Innungstatuten von 1849 selbst unbequem; die Gewerbefreiheit von 1862 hat allen diesen Ordnungen ein Ende gemacht. Die angebliche Freiheit für den Hausindustriellen, der die Teilstücke zusammensetzt, unter Umständen die Ware selbst zu versenden und sich zum Verleger und Kaufmann aufzuschwingen, hat nur dazu geführt, daß von einem jemals direkt versendenden Hausindustriellen kein Verleger je mehr kaufte; er ist in Acht und Bann, die geschickten Manipulationen jüngerer unbemittelter Verleger drücken die Lage der Heimarbeiter immer weiter herab. Wer in die Fabrik eintritt, verbessert seine Lage; aber immer noch widerstreben die alten Heimarbeiter dieser ökonomischen Verbesserung, die ihnen eine soziale Herabsetzung dünkt.

Was ergibt sich aus diesem ganzen teils angedeuteten, teils wenigstens skizzierten Thatfachenmaterial, das, so beschränkt es ist, doch als typisch gelten darf?

Zunächst doch wohl, daß in jeder etwas größeren Hausindustrie nach und nach ein solidarisches Gefühl sowohl der beiderseitigen Klasseninteressen als der über ihnen stehenden Gesamtinteressen entsteht, daß die gesamten beteiligten Verleger einerseits, die beschäftigten Heimarbeiter andererseits stets eine Tendenz haben, sich zu verbinden, und daß beide Teile, ihre gegenseitigen Geschäftsverhältnisse zu ordnen, über die Gesamtbedingungen einer dauernden Blüte der Gewerbe gewisse Abmachungen zu treffen, vielfache Veranlassung haben und dies mit mehr oder weniger Verständnis und Glück versuchen, soweit die Gesetzgebung ihnen nicht hindernd in den Weg tritt oder nicht Indolenz, Unbildung und zerstreutes Wohnen die Heimarbeiter davon abhält. Es ist klar, daß deshalb in der ältern Zeit solche Verfassungen der Hausindustrie eher gelingen mußten; einmal wiesen die Traditionen des Zunftwesens darauf hin, dann waren die Hausindustriellen doch immer lokal begrenzter als später, auf einen oder einige Kreise und Ämter höchstens ausgedehnt; dann sah man es damals als eine selbstverständliche Pflicht der Obrigkeit an, in derartigen Verhältnissen zu vermitteln, die nach Gestaltung ringenden Geschäfts- und Arbeitsverhältnisse weislich zu ordnen, eine den Verhältnissen angepasste Konkurrenzregulierung zu sanktionieren. Auch war es insofern leichter, als die gesellschaftliche Differenzierung innerhalb der Hausindustriellen noch eine viel geringere als heute, die Wucht der Geschäftsinteressen größer, nach Freiheit und nach Ausbeutung der Arbeitskräfte strebender Verleger meist nicht in dem Maße vorhanden war, endlich insofern, als das Problem noch nicht durch die Konkurrenz des Fabriksystems erschwert war.

Heute ist eine Organisation, auch abgesehen von dem Prinzip der Gewerbefreiheit, viel schwieriger. Man kann nicht wohl der schlesischen Leinweberei eine andere Verfassung geben als der westfälischen. Die Zahl der beteiligten Verleger und Heimarbeiter ist größer, ihre Art verschiedener. Der Wechsel in Technik, Absatz, Konjunkturen, der jedesmal eine veränderte Konkurrenzregulierung bedingte, ist größer. Und doch sehen wir auch heute noch dieselben Ansätze und Bedürfnisse der Organisation, der einheitlichen Ordnung der Geschäftsverhältnisse wie früher. Jedenfalls aber müssen wir zugeben, daß allerwärts die Zeit der Verbände und Reglements für die Hausindustriellen, so großen sozialen Druck, soviel Elend sie auch schon in sich barg, doch eine goldene war gegenüber der Zeit, in welcher das Prinzip der Gewerbefreiheit auf diese Verhältnisse angewandt wurde und die Regierungen

ihre althergebrachte Pflicht, hier vermittelnd und ordnend einzugreifen, schießen Modetheorien zulieb aufgegeben hatten.

Wenn ich sage, die Hausindustriellen hätten goldene Tage gegenüber heute gehabt, so möchte ich nicht mißverstanden sein. Absatzstörung, Hunger und Elend gab es natürlich auch damals da und dort. Einzelne der alten Ordnungen und Reglements waren recht unvollkommen, oft von einseitigem Verlegerstandpunkt diktiert, oft aufrechterhalten, wenn sie längst sich überlebt hatten; nur wo die Leitung eine sehr intelligente war, wurden die Statuten oft genug den neuen Verkehrs-, Geschäfts- und technischen Verhältnissen angepaßt. Von den Innungen und Verbänden, die teils im Anschluß an das alte Zunftwesen, teils ohne solche Traditionen aus freier Initiative, wie z. B. vielfach auch auf dem Lande, über ganze Bezirke hin entstanden, haben manche Kurzsichtiges und Falsches erstrebt; vor allem ist eine weitblickende Interessenkoalition damals eher den Verlegern gelungen, die damit ihre Macht und die Möglichkeit, die Heimarbeiter zu drücken, gesteigert haben. Aber trotz alledem hat mich ein langjähriges eingehendes Studium aller einschlägigen Materialien hauptsächlich auch der preussischen Archivalien des 18. Jahrhunderts, über welche weitere Publikationen folgen werden, davon überzeugt, daß die Gesamtordnung, wie sie in den Statuten und Verbänden sowie in den entsprechenden Verfügungen lag, eine den Verhältnissen angemessene war, daß damit die egoistische Übermacht der Verleger in gewisse Schranken gewiesen, der Stand der Heimarbeiter vor dem Herabgleiten ins Proletariat bewahrt, daß eine für viele Fälle richtige Konkurrenzregulierung damit erreicht wurde. Die Anordnungen erstrebten richtige Ziele auf richtigem Wege; wo das Ziel nicht erreicht wurde, war die Schwierigkeit des Problems, der Irrtum und die Leidenschaft der handelnden Organe, oft die Ungeschicklichkeit der Durchführung im einzelnen mehr daran schuld als die allgemeine Tendenz, von der man ausging.

Die gesamte Innungs- und Verbandsbildung sowie ein erheblicher Teil des Statuteninhalts hatte den Zweck, die Zahl der Verlegergeschäfte, der Heimarbeiter, der Faktoren, der produzierten Waren der durchschnittlichen Nachfrage und ihren dauernden Veränderungen anzupassen. Daß derartiges möglich sei, glaubte jene Zeit ebenso sicher, wie eine spätere Theorie jedes solche Bestreben verurteilte, weil das ein Eingriff in die Naturgesetze der harmonisch gedachten Volkswirtschaft sei. Heute sehen wir die großen Unternehmerkartelle wieder eine solche Regulierung der Produktion erstreben; nur handeln sie dabei ohne jede staatliche Kontrolle. Im vorigen Jahrhundert bedurfte jedes Zustande-

kommen der Verbände und jede Statutenänderung der staatlichen Genehmigung; diese wurde in der Regel verweigert, wenn die Betreffenden in bloß egoistischer Weise sich ein Monopol sichern wollten; sie wurde gegeben, wenn es sich um eine vernünftige, den Verhältnissen entsprechende Regelung der Produktion, um eine passende und billige Erleichterung des Eintritts in den Kreis der Verleger und der Heimarbeiter handelte. Die unbedingte Zulassung aller Arbeitskräfte hat bei dem starken Wechsel der Nachfrage in den meisten Hausindustrien nur die einfache Folge, daß die Verleger bei jeder kleinen Hausse zu viel Leute heranziehen, daß sie im Interesse des Vohndruckes eine Überzahl von Lehrlingen und anderes dieser Art begünstigen. Die letzte Konsequenz ist, daß jede Welle günstiger Konjunktur eine proletarische Volksvermehrung in der Gegend und jene Reservearmee hungernder Heimarbeiter erzeugt, für die Arbeit zu schaffen dann nachher die Verleger keine Verpflichtung fühlen. Die ältere Organisation hinderte nicht, daß eine dauernde Zunahme der Nachfrage im Laufe von 5—10 Jahren die Zahl der Lehrlinge, Gesellen und Meister steigerte; aber sie hinderte die plötzliche Vermehrung der Heimarbeiter bei kleinstem Konjunkturwechsel und das Herabdrücken des Lohns durch beliebige Einstellung von Frauen, Pandleuten u. So ist die Verwendung der Innungstraditionen für die Verbände der Verleger und Heimarbeiter doch in sehr vielen Fällen richtig gewesen, sie hat am günstigsten da gewirkt, wo es gelang, Verleger und Kleinmeister möglichst lange in einer Korporation zusammenzuhalten, wie im Lyoner Seidengewerbe, bei den Schwabacher Nablern und anderen.

Auch die Art der Konkurrenzregulierung, welche dahin strebte, als Verleger nur Leute mit einer bestimmten technischen und kaufmännischen Bildung, mit einem gewissen Besitze zuzulassen, den Heimarbeitern entweder den direkten Verkauf ans Publikum oder die Beziehung der Märkte und Messen oder wenigstens der fernen Hauptmessen zu erschweren oder zu verbieten, hatte einen guten Sinn; so wird in Brandenburg den kleinen Tuchmachern mit weniger als zwei Stühlen verboten, außer der Provinz auf Märkte zu fahren¹; so wird in Plauen jedem die Leipziger Messe verboten, der nicht 10 Schock Schleier bringe, den günstigen Webern bis 1825 der Verkauf an andere als die innungsmäßigen Verleger untersagt; oft wird alles Hausieren verboten: das hatte den guten Sinn, daß alle zu kleinen Verleger und Produzenten durch Notverkäufe, welche meist mit liederlicher Produktion und Waren-

¹ Forschungen zur brandenb. und preuß. Gesch. I 1101.

verschlechterung Hand in Hand gehen, die Preise sowie den ganzen Markt und Absatz für lange verdarben; die sogenannte Schleuder Konkurrenz, welche heute so rasch und so vielfach ganze Industrien vernichtet, sollte erschwert werden. Den Verböten ging in der Regel ein stärkerer oder geringerer staatlich-polizeilicher Druck parallel, der die Verleger zwang, möglichst gleichmäßig die Heimarbeiter zu beschäftigen und Preise zu bezahlen, über die gemischte, von Beamten präsidirte Kommissionen beraten hatten.

Haben vielfach diese Versuche einer Konkurrenzregulirung ihr Ziel nicht erreicht, konnten sie es nicht erreichen, wenn plötzlich der Absatz so stockte, daß nur ein Drittel der Waren verkäuflich war. — besser als das unbedingt freie Spiel der Konkurrenz waren sie immer. Wenn man irgendwo 10 Jahre keine Meister mehr zuließ, mochte das für einzelne hart sein; aber es war doch besser, als wenn zu 100 beschäftigten und 200 nicht beschäftigten noch 100 neue hungernde Meister hinzukamen, was bei fehlender Schranke sehr leicht der Fall war. Die Rehrseite war, daß die Ausgeschlossenen vielleicht auch sonst nicht leicht eine Existenz fanden. Aber wer stellt etwa heute an ein Geschäft mit 25 000 Arbeitern wie das Kruppische, das Verlangen, es müsse zu einer Zeit des Überangebots jeden sich Meldenden annehmen? Eine ähnliche, nur losere Einheit stellte damals jede organisierte Hausindustrie dar. Und gerade indem sie kein beliebig überschwemmbares Abzugsrohr für jeden Beschäftigungslosen darbot, wirkte ihre Verfassung überhaupt auf eine normale Bevölkerungsbewegung, auf eine verminderte Geburtenzahl zurück. Das war nicht falsch, sondern ein Glück. Daß unsere heutige Gewerbe- und Fabrikverfassung die proletarische Bevölkerungszunahme eher begünstigt, ist einer ihrer schwächsten Punkte.

Nach einigen in der Litteratur vorhandenen Darstellungen hausindustrieller Zustände könnte es den Anschein haben, als ob die Blüte der Hausindustrie vielfach der Gewerbefreiheit zu danken sei. Man sprach davon, daß die Tuchindustrie der Umgegend von Aachen durch die größere Freiheit im Gegensatz zur zunftbeherrschten Altstadt emporgekommen sei; ähnlich setzte man das freiere Fürth dem zünftlerischen Nürnberg, die freie St. Galler Baumwollenindustrie der zurückbleibenden dortigen zünftigen Leinenindustrie entgegen¹. Vor allem auch die Darstellungen von Geering über Basel und neuerdings von Gothein

¹ Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen (1875), S. 96--99. Es handelte sich 1748 und 1758 um den Streit, ob die Verleger nicht in die Zunft der Leineweber eintreten sollten. Die Verleger pochten darauf, es gehöre zur bürgerlichen Freiheit, daß niemand verhindert werde, seine Gaben da geltend zu machen, wo sie am besten taugen.

über Pforzheim, Mannheim zc. betonen so sehr den Segen, den die wirtschaftliche Freiheit da und dort in jenen Tagen geschaffen habe. Levasseur stellt es so dar, als ob alle sogenannten königlichen Manufakturen in Frankreich frei und blühend, alle andern reglementiert und stöckend gewesen wären. Daran ist ein Kern Wahrheit, neben erheblicher Über-treibung und modern freihändlerischem Glauben und Aberglauben.

Wo fremde Kaufleute und Handwerker neue Industrien einführten, wurden sie von den lokalen Zünften oft daran gehindert; wo intelligente Meister neue Methoden einführten, geschah dasselbe; die neu aufkommenden Verleger mußten das Bestreben haben die Teile des Zunftrechts, welche sie hinderten, außer Kraft zu setzen; sie wollten sich nicht einer bornierten Zunftschau unterstellen, sie wollten auf dem Land arbeiten lassen; die größeren Geschäfte wollten mehr Lehrlinge, mehr Gesellen, als der gewöhnliche Zunftmeister, in ihre Geschäfte einstellen, sie wollten häufig auch die Fesseln abstreifen, die im Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, in der Festsetzung eines täglichen Produktionsmaximums lagen. So waren diese Elemente naturgemäß die Träger einer gewissen gewerbefreiheitlichen Strömung und wurden darin mit Recht von den Regierungen durch Privilegien und Ausnahmerechte unterstützt. Auch ist klar, daß einzelne ganz große Verleger bereits so sicher sich in ihrem Absatz, in ihrer Herrschaft über die Heimarbeiter fühlten, daß sie die Beseitigung aller Reglementierung, wie Pieter de la Court in Holland oder Josiah Child¹, empfahlen. Aber das waren doch nur mehr Ausnahmen. Fast überall traten die Verleger von selbst zu Verbänden und Innungen zusammen, ließen sich ihre Statuten bestätigen und erbaten sich Reglements, um ihre Heimarbeiter zu gleichmäßiger guter Arbeit zu zwingen. Nur der Beginn neuer Hausindustrien und ihre erste Ausbildung dankt in der Regel einer gewissen gewerbefreiheitlichen Strömung oder der Außerkraftsetzung veralteter Zunftstatuten den ersten nötigen Spielraum; sobald die betreffende Industrie sich etwas gekräftigt hatte, wollte sie selbst in der Regel ohne Verbände und Statuten nicht leben.

Schon die Tatsache, daß der einheitliche Befehl, der heute in der Großindustrie vorhanden ist, fehlte, daß eine Hausindustrie häufig das Zusammenarbeiten verschiedener bisher selbständiger Innungen, das Zusammenwirken von städtischen und ländlichen Arbeitern, die über 10—50 Quadratmeilen verbreitet waren, voraussetzte, gab Anlaß, dieses

¹ Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre im 16.—17. Jahrh. S. 64—65.

komplizierte Ineinandergreifen widerstrebender Elemente unifizierenden Regeln und einer einheitlichen Schau zu unterwerfen. Was heute ein Etablissement von 10 000 Arbeitern mit seiner Fabrikordnung, mit den technischen Befehlen der Direktion erreicht, konnte die republikanische Hausindustrie mit 300 Verlegern und ein paar tausend Heimarbeitern nur durch das Reglement gewinnen. Und um die alten Zunftstatuten umzuschmelzen in hausindustrielle Statuten, die Vielföfigkeit der Interessenten unter einen Hut zu bringen, genügten meist Privatverträge und Verhandlungen nicht; daher griff die Stadtgewalt, der Amtmann, der Fabrikkommissarius, das Kommerzkollegium, die Regierung ein und octroierte eine Ordnung, wenn freiwillig das Vernünftige nicht als Regel angenommen wurde. Fast jedem Erlass solcher Reglements ging eine Änderung der Technik oder des Absatzes, eine Verschiebung der Geschäftsgebräuche voran, über die die Hauptgruppen der Beteiligten sich dann oft lange stritten; den Streitigkeiten folgten lange Verhandlungen, welche von einem Regierungsorgan geleitet wurden; zuletzt gab die Regierung als Unparteiischer den Ausschlag, und eben das verleiht sehr vielen dieser Reglements einen ähnlichen Charakter, wie heute die Entscheidungen von Einigungsämtern oder Schiedsrichtern ihn haben. Sie waren meist im Moment ganz richtig den Verhältnissen angepasst; sie wurden nur oft rasch falsch, wenn Technik und Absatz sich änderte, die Geschäftsverhältnisse andere wurden und man nun das alte Statut noch anwenden wollte.

Der größte Teil des Inhalts aller dieser Reglements bezog sich auf die Technik; in einer Zeit ohne technische Litteratur und ohne technische Schulen waren sie Anweisungen, wie produziert werden sollte, sie garantierten, wenn die Schau die Befolgung der technischen Vorschriften kontrollierte, eine gute gleichmäßige Warenqualität; die Waren mit bestimmten Namen, mit bestimmten Zeichen erhielten auf diese Weise sicher eine bestimmte Größe und Qualität; der Käufer war sicher, daß sie aus dem bestimmten Rohstoff hergestellt, mit der bestimmten Farbe gefärbt waren. Die Anfänge eines reellen Welthandels konnten nur so entstehen. Nur in der Notwendigkeit, Ausnahmen für bestimmte Märkte zu gestatten, in der Schwierigkeit, mit den technischen Vorschriften jeder möglichen Verbesserung rasch zu folgen, lag das Problematische der Einrichtung. Die ältere manchesterliche Nationalökonomie, z. B. die Darstellung bei Vevasseur, denkt bei Besprechung der Reglements ausschließlich an diese technischen, angeblich meist schiefen oder veralteten Vorschriften und die Kontrolle der Durchführung durch eine angeblich zu teure und oft die Verleger und Heimarbeiter chicanierende Schau.

Für unsere Betrachtung stehen die technischen Bestimmungen zurück hinter den socialpolitischen, privatrechtlichen, die Konkurrenzregulierung betreffenden. Zunächst sind in den Reglements und Statuten vielfach die zunftrechtlichen Satzungen über tägliche Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, Verbot der Warenzahlungen, die Verbote der Zahlung in schlechtem Geld, der ungerechtfertigten Lohnabzüge erhalten und auf eine große Industrie ausgedehnt worden. Dann ordneten sie vielfach eine billige Lohnregulierung durch die Organe des Staates und der organisierten Hausindustriellen an, sehr häufig auch eine Preisregulierung bezüglich der den Heimarbeitern gelieferten Rohstoffe. Die Koncessionierung und strenge Kontrolle der Zwischenhändler befreite die Heimarbeiter wenn nicht von allem, so doch vom schlimmsten Drucke dieser den Bucherern so oft gleichstehenden Mittelspersonen; die Ordnung des Schuldenwesens, wie wir sie in Lyon trafen war ein sehr heilsamer Zwang für Verleger und Heimarbeiter, bar zu zahlen, das Versinken in Lotterkredit zu hindern. Die Einrichtung der Arbeitsbücher, wie wir sie für die Faktoren in Plauen, bei den Seidenwebern in Lyon erwähnten, war ein gutes Mittel, in die Abrechnungsverhältnisse stets Klarheit zu bringen. Wir können kaum ein Statut und Reglement jener Tage lesen, aus dem nicht die Absicht uns entgegenträte, die Geschäftsverhältnisse zwischen allen Beteiligten so zu ordnen, wie es der guten Sitte und der humanen Verpflichtung der Höherstehenden, wie es einer billigen Erwägung der entgegengesetzten Interessen, einer maßvollen Konkurrenz zwischen anständigen Geschäftsleuten entspricht.

Die ganze Organisation schuf, wenn sie das Herabgleiten früherer Kleinunternehmer zu Lohnarbeitern nicht hinderte, doch bestimmte Kreise privilegierter, korporativ organisierter Lohnarbeiter, die mit fest hergebrachten Rechtsvorstellungen, mit einer gewissen Kraft und Selbstständigkeit noch den Verlegern gegenüberstanden, ähnlich wie das Bergrecht mit seinen ganz analogen Tendenzen eine höhere sociale Klasse aus den Bergarbeitern gemacht hat.

Versuche ich mit den vorstehenden Betrachtungen das Berechtigte in der älteren Verfassung der Hausindustrie, hauptsächlich ihrer Verbände und Reglements nachzuweisen, so will ich damit, wie oben schon bemerkt wurde, nicht behaupten, das Ziel sei überall oder auch nur in den meisten Fällen erreicht worden. Wie eine richtige Konkurrenzregulierung der zünftigen Industrie in den Städten früher nur den fähigsten Bürgermeistern und Stadträten und einer besonders tüchtigen,

in noch nicht entarteten Verbänden organisierten Handwerkerschaft gelungen war, so konnte das viel schwierigere Problem, eine für den Weltmarkt arbeitende, oft 2000 bis 3000 Menschen umfassende Hausindustrie stets der Nachfrage anzupassen, in ihr den technischen Fortschritt und gesunde sociale, anständige Geschäftsverhältnisse zu erhalten, nur besonders tüchtigen Regierungen, Verlegern und Arbeiterschaften unter der Gunst glücklicher politischer und sonstiger Konjunkturen gelingen. Das Problem war in mancher Hinsicht sogar schwieriger als heute die Herstellung einer guten Fabrikverfassung in einzelnen großen Etablissements, einer Kartellierung großer Industrien, einer Verbandsorganisation von Arbeitern und Unternehmern; wenigstens ist heute die große Industrie nicht so schwerfällig und vielköpfig, sie verfügt über ganz andere Kenntnisse und Machtmittel; jede organisierende und gesetzgeberische Tätigkeit auf diesem Gebiete kennt eine Menge Vorbilder, während die älteren Hausindustrien geographisch getrennt voneinander, ohne Verbindung, isolierte tastende Versuche der Organisation machten. Andererseits ist natürlich das Problem der Konkurrenzregulierung heute noch schwerer geworden, weil es sich um größere Gruppen beteiligter Produzenten, um einen viel größeren Weltmarkt, um viel wechselvollere Absatzverhältnisse handelt.

Auch mit der Bemerkung, daß die ältere Verfassung der Hausindustrie da und dort verfrüht zerstört wurde, daß viele Teile der auf sie bezüglichen Gesetzgebung überhaupt nicht hätten beseitigt werden sollen, wollte ich selbstverständlich nicht behaupten, sie hätte im großen und ganzen bis auf unsere Tage unverändert fortdauern können. Hätte man überall die Bestimmungen festgehalten, daß die Verleger Zunftgenossen der Heimarbeiter sein müssen, daß einer nicht über zwanzig Stühle beschäftigen dürfe oder daß sie alle Ware von den Heimarbeitern ihres Bezirkes kaufen müssen, sie nicht selbst herstellen dürfen — aller Übergang zur Großindustrie, zahlreiche Fortschritte der Technik wären unmöglich gewesen. Großindustrie und moderne Technik mußten zahlreichen Hausindustrien und ihrer Verfassung den Todesstoß geben.

Und die gewerbefreiheitlichen Gesetze, welche meist die einzelnen Verbände auflösten, ihre Statuten und Reglements außer Kraft setzten, waren notwendige Übergangsmaßregeln, um gegenüber dem älteren Gewerberechte und seinen Mißbräuchen einmal tabula rasa zu machen; ich will nicht sagen, daß es unmöglich gewesen wäre, aber es wäre sehr schwer gewesen, in diese Gesetze alle die Vorbehalte und Ausnahmen einzufügen, die im Interesse einzelner Hausindustrien, ihrer Geschäftsverhältnisse, ihres Arbeitsrechtes angezeigt gewesen wären. In einer Zeit, welche von dem Glauben an die Harmonie aller wirtschaftlichen

Interessen beseelt war, mußte einmal der Versuch gemacht werden, jede absichtliche Konkurrenzregulierung, jede Verbandsorganisation zu diesem Zwecke zu verpönen, das schrankenlose Walten des individuellen Egoismus einmal Platz greifen zu lassen. Es war ein berechtigter Gedanke, zu versuchen, die Idee der Rechtsgleichheit soweit als möglich und, was unsere Frage betrifft, dahin auszudehnen, daß jeder Staatsbürger jedes Geschäft ergreifen, jede Arbeit ohne Vorbildung verrichten dürfe, ohne von bestehenden Verbänden daran gehindert zu werden. Man konnte damals noch nicht wissen, daß die Verbände der Unternehmer und der Arbeiter so rasch und so unwiderstehlich sich erneuern und mit so großer Macht ihren alten Tendenzen wieder folgen würden, wie es tatsächlich geschah. Noch heute sehen ja viele kluge Leute nicht ein, daß ein gutes Stück des Ideals der Gewerbefreiheit, das die Menschen von 1820–70 beseelte, heute wenn auch nicht formal, aber materiell durch die neuen Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter beseitigt ist oder wird; ein erhebliches Stück derselben besteht freilich trotz dieser Verbände noch und wird von der Staatsgewalt mit Recht aufrechtzuhalten gesucht.

Also die ausschließenden Zwangsbestimmungen der alten hausindustriellen Verbände konnten nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden; vielleicht hätte man nur viel mehr derselben als freie Vereinigungen konservieren können. Man hätte viel mehr, als es geschehen ist, für die Zwischenhändler, Faktoren, Ferner u. s. w. eine Koncessionierung und Kontrolle bestehen lassen können, wie man es gegenüber anderen ähnlichen Personen z. B. Pfandverleihern und Stellenvermittlern, gethan hat. Und unabhängig von diesen ganzen Fragen ist die, welchen Teil der privat- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der älteren Statuten man auch bei Anerkennung der prinzipiellen Gewerbefreiheit und des freien Arbeitsvertrages in der Form von Specialgesetzen hätte erhalten sollen.

Die amtliche Schau mochte für die großen Firmen teilweise überflüssig werden; häufiger war sie ihnen unbequem, noch häufiger wurde sie durch Modewechsel und Raschheit der technischen Fortschritte unausführbar; unmöglich ist sie auch heute für einzelne Industrien mit Großbetrieb nicht, sie besteht noch in einzelnen Branchen; für die eigentliche Hausindustrie wäre ihre längere Erhaltung da und dort wünschenswert gewesen. Im ganzen ist zuzugestehen, daß die heutige Verbreitung technischer Kenntnisse, die heutige Organisation der Öffentlichkeit und manches andere sie nicht mehr so notwendig macht.

Jedenfalls aber wäre es möglich gewesen, einen großen Teil der

alten Bestimmungen über Lehrlingszahl, Nacht- und Sonntagsarbeit, Art der Bezahlung und Abrechnung über Schuldverhältnisse aufrechtzuerhalten bezw. sofort zeitgemäß zu reformieren, statt sie zu beseitigen; von der Erhaltung der Kontrolle über die Faktoren war schon die Rede. In dieser Beziehung hat die liberale Gesetzgebung, von hartem Unternehmeregöizismus geschoben und gedrängt, sehr viel verbrochen und, wo sie glaubte dem Ideal der Freiheit zu dienen, die Arbeitskraft gefördert, die Herabdrückung eines noch gesunden Heimarbeiterstandes zu Proletariern verschuldet.

Was heute nach dem eingetretenen erheblichen Umschwunge der öffentlichen Meinung über die prinzipielle Seite dieser Frage wieder möglich wäre, ist zweierlei: 1. eine Specialgesetzgebung für einzelne Hausindustriellen, welche dann in der Regel den ganzen Staat, in Deutschland das Reich umfassen müßte; in Deutschland wären vielleicht Bundesratsverordnungen wie wir sie für einzelne Industrien schon haben, noch angezeigt. Die Bundesratsverordnung über die Tabaksindustrie vom 9. Mai 1888 ist schon ein Vorgang, der nur den Fehler hat, durch seine Konnivenz gegen die Verleger die Mehrzahl der kleinen hausindustriellen Betriebe nicht zu umfassen¹. Ob daneben nicht auch eine gesetzliche Vollmacht wünschenswert wäre, um für Regierungsbezirke die Ordnung lokaler hausindustrieller Verhältnisse durch Polizeiverordnungen anzubahnen, lasse ich als offene Frage dahingestellt. Es handelte sich im einen wie im anderen Falle darum, innerhalb einer bestimmten Hausindustrie die üblichen Verträge einer gewissen Rechtsnorm zu unterwerfen, die Geschäftsbeziehungen der Beteiligten zu verbessern; es handelte sich um eine Reihe von Bestimmungen, die analog der Arbeiterschutzgesetzgebung für die Großindustrie den speciellen Zuständen der einzelnen Hausindustrie angepaßt werden müßten. Das Zweite, was möglich und wünschenswert wäre, ist da, wo heute noch in der Hausindustrie Verbände der Verleger und Heimarbeiter bestehen oder sich bilden, die richtige Vermittelung zwischen ihnen eintreten zu lassen, die Verbände eher zu begünstigen als ihnen das Leben zu erschweren, ihre gemeinsame Thätigkeit zu fördern. Zwei gelungene Beispiele dieser Art haben wir in der Meininger Griffelindustrie und dem Stickerverein der Ostschweiz und Vorarlbergs.

¹ Dr. W. Sombart, Die deutsche Cigarrenindustrie und der Erlass des Bundesrats vom 9. Mai 1888, in Braun, Archiv f. sociale Gesetzgebung und Statistik. II (1889) 107 ff.

Die Griffelmacher des Meininger Oberlandes hatten seit lange eine kümmerliche Existenz, die sich dadurch neuerdings sehr verschlechterte, daß zwischen sie und die Sonneberger Kaufleute ein Mittelglied wucherischer Krämer und Faktoren sich einschob, welche Gewinne in solchem Umfange machten, daß man berechnete, die Griffelpreise könnten dieselben bleiben, und doch könnte der Verdienst der Griffelmacher um 100—200 Prozent höher sein, wenn die Geschäftsorganisation eine gute und anständige wäre. Da die Griffelmacher früher alle auf fiskalischem Grund und Boden ihre compagnieweise gepachteten Gruben hatten, konnte die Regierung leichter eingreifen; sie führte 1832 schon Koncessionierung der Leute ein, erklärte 1842 die Zahl der Griffelmacher für geschlossen; aber sie nahmen doch durch Inzucht von 1832 bis 1860 von 99 auf 169 zu. Nun kam die Gewerbefreiheit und, was wichtiger war, die Entdeckung von Griffelbrüchen auf privatem Grund, um die Konkurrenz und die Not zu steigern. Von 1860 bis 1869 machten die alten, noch ausschließlich auf fiskalischen Brüchen arbeitenden Griffelmacher Versuche, sich zu Genossenschaften nach Bezirken zu einigen; es gelang endlich 1869 vier solcher mit einheitlicher Verfassung und Leitung zu stande zu bringen; sie übernahmen die Pacht der Gruben, um jeden Widerspenstigen hinauswerfen zu können, und setzten nach und nach die Preise hinauf; an die Aufkäufer, welche billiger kauften, wurde jedem Genossen zu liefern verboten; 1874 bestanden 311 Griffelmacher, die zusammen 14 Brüche gepachtet hatten; jeder verkaufte für eigene Rechnung, aber nicht unter dem Preise, der beschlossen war; die frühere Not schien endlich besseren Verhältnissen Platz zu machen. Da trieb die Erwerbslosigkeit der Holzschnitzer und Schachtelmacher plötzlich nicht bloß Duzende, sondern mehrere Hundert Arbeiter in das Griffelmachergewerbe, das durch die Entdeckung der Privatbrüche sich scheinbar ohne weiteres ausdehnen konnte. Großer Preissturz war die Folge; die Steinacher Genossenschaft suchte sich dadurch zu helfen, daß sie 30 000 Mark aufnahm und das Verkaufsgeschäft selbst in die Hand nahm (1879); in kurzer Zeit hatte sie 20 000 Mark, hatten die Leute alle ihre Ersparnisse verloren. Ein weiterer Versuch, alle genossenschaftlichen Griffelmacher der verschiedenen Dörfer zu einer Verkaufsgenossenschaft zu einigen, die an ein Konfortium von Kaufleuten absetzen sollte, mißlang ebenso. Da gelang es endlich 1883—84 dem herzoglich meiningenschen Ministerium, eine Einigung aller Genossenschafter und aller Privatgriffelmacher mit der großen Firma Mohr und Köhler herbeizuführen, wonach diese zu festem

Preis das ganze Jahresprodukt von 300 Millionen Griffeln abnimmt. Die Leute sind damit außerordentlich zufrieden¹.

In der Stickerie der Ostschweiz², die sich in den siebziger Jahren sehr ausgedehnt hatte, herrschte seit Ende derselben große Not; die Preise standen verzweifelt niedrig; die gegenseitigen Beschuldigungen der Arbeitgeber und Sticker erzeugten endlich 1884—85 die Idee und dann das Zustandekommen eines Stickereiverbandes beider Teile zur Vereinbarung und Geltendmachung gewisser allgemeinen Normen und schützenden Bestimmungen für die Fabrikation; man wurde sich klar, daß man der Überproduktion und der illoyalen Praxis im Geschäftsverkehr gewisser Exporteurs entgegenwirken müsse. Die Organisation gelang; sie umfaßte erst gegen 5000, bald 18 450, mit den österreichischen 20 859 Stickmaschinen; 1. Januar 1887 waren nur 225 außerhalb des Verbandes geblieben; ebenso gelang die Herbeiziehung der Kaufleute und Färger oder Faktoren. Die Maschinenbesitzer sind die Hausindustriellen, die für die Färger resp. Kaufleute arbeiten. Es gelang eine Vereinbarung über die Minimallohne der Sticker, und man erstrebte dabei eine rationelle Musterklassifikation. Die Überproduktion hemmte man durch Reduktion der Arbeitszeit, auch Erhöhung der Tagen für den Eintritt aller bisher nicht Beteiligten und durch ziemlich hohe Besteuerung für Aufstellung neuer Maschinen. Hauptsächlich aber suchte man das Geschäftsverhältnis der Färger zu ordnen, zu welchem Zweck 1885—1887 bereits drei Ordnungen ausgearbeitet und angenommen wurden, welche die Übervorteilung durch Garnlieferung an die Sticker und durch zu große Preisdifferenzen zwischen den Preisen, welche die Färger zahlen und erhalten, hindern sollen. Ein Fachschiedsgericht aus Kaufleuten, Färgern und Stickern entscheidet die Streitigkeiten. Das Gelingen des genossenschaftlichen Vorgehens ist am meisten daraus zu erschen, daß seither die sächsischen Stickerie sich angeschlossen hat.

Warum sollte in einem solchen Falle nicht eine gesetzliche oder gar internationale rechtliche Fixierung der Bestimmungen möglich sein? Und warum sollte nicht eine Nachahmung solcher Vorgänge im Gebiete anderer Hausindustrien gelingen?

¹ Siehe Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. Vb. I, 2. Aufl., S. 74—91 und S. 150—164 die Statuten und Verträge der Griffelmachergenossenschaften.

² Stieda, Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und Vorarlbergs. Jahrbuch XII, 1888, Heft 2, S. 720 ff. Jahresberichte des Centralverbands der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs. I, St. Gallen 1886. II, ebenda 1887.

VII. Die antike Großunternehmung.

Die in den letzten Abschnitten betrachteten Unternehmungsformen, Handwerk und Hausindustrie, haben in der Gestaltung, in welcher wir sie vorgeführt haben, die sociale Entwicklung der neueren europäischen Kulturvölker, die persönliche Freiheit der mittleren und untern Klassen, die lange und breite Erhaltung eines Mittelstandes zur Voraussetzung.

Anders mußten die Unternehmungen sich entwickeln, wo eine erhebliche Kapitalsammlung und Anhäufung, ein reger Verkehr wenigstens zu Wasser, ein lebendiger Handelsgeist sich verband mit der Sklaverei. Großgrund- und Großkapitalbesitz mit billigen Sklaven hat überall Anläufe erzeugt, die großen Hauswirtschaften der Aristokraten in große Unternehmungen zu verwandeln, ob nun die Bewirtschaftung des großen Grundbesitzes, die Industrie oder der Handel dabei im Vordergrund stand.

So sehen wir schon die Fürsten und Könige des Orients zu Unternehmern werden, wie die Handelsaristokraten in Tyrus, in Sydon, in Karthago. So sehen wir mit der Eroberung von Kolonien durch Europäer seit 1500 da, wo die Sklaverei eingeführt wird, die Plantagenwirtschaft als reine Geschäftsunternehmung entstehen¹. Am besten sind wir über die innern Ursachen unterrichtet, welche in der griechisch-römischen Staatenwelt zur Großunternehmung führten.

Gehen wir aus von der Thatsache, daß die zunehmende Sklavenzahl notwendig das Wesen der alten Familien- und Hauswirtschaft auflöste.

Herodot erwähnt, daß zu seiner Zeit die Erinnerung noch nicht erloschen sei, daß einst die alten Pelasger und die Hellenen keine Sklaven besaßen, sondern alle Arbeit durch die Söhne und Töchter der Familien haben verrichten lassen. Noch im fünften Jahrhundert v. Chr. hatte die gewöhnliche griechische Familie einen oder zwei, die wohlhabendere drei bis sechs Sklaven. Noch Xenophon schildert den Isomachos, wie er an der Spitze seiner Sklaven das Land bebaut. Solange so der Sklave mit dem Herrn arbeitet und ist, solange die Traditionen der Familienwirtschaft vormalten, solange der Familienvater seine Frauen kauft wie seine Sklaven, seine Kinder verkaufen kann wie seine Sklaven, ist die Sklavenarbeit, so hart der ein-

¹ F. G. Knapp, Der Ursprung der Sklaverei in den Kolonien, in Braun, Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik II 129 ff.

zelne dabei getroffen werden mag, nichts als der heilsame und notwendige Ausdruck der patriarchalischen herrschaftlichen Ordnung des Haushalts. Bei vielen afrikanischen Negerstämmen machen die Sklaven drei Viertel der Seelen aus, aber noch heute nennt der Sklave den Herrn Vater, er hat ein oder zwei Tage in der Woche frei. Die Milch der Herde gehört ihm an einem Tage, er heiratet oft die Tochter des Herrn; in allen muhammedanischen Staaten wird der Sklave in der Regel nach 7—9jährigem treuen Dienst freigelassen¹.

Derartige Zustände haben in Athen ihr Ende erreicht mit dem großen Aufschwung des Handels und der Industrie nach der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. Aus den Tagen des Perikles wissen wir, daß der reiche Nikias 1000, zwei andere Athener 300 und 600 Sklaven in den laurischen Bergwerken besaßen. Der Vater des Demosthenes besaß 30 Sklaven in einer Messer-, 20 in einer Stuhlfabrik; eine Schildfabrik von etwa 100 Sklaven wird erwähnt: Mnason, der Freund des Aristoteles, hatte in Phokis über 1000 Sklaven; es wird geklagt, daß er durch seine Unternehmungen den armen Bürgern den Unterhalt entziehe².

Bei den Römern sehen wir dieselbe Veränderung seit der Ausdehnung ihrer Herrschaft über Italien, Sicilien und den Orient; vorher hatte selbst der Patricier sich auf seinem Gute mit wenigen Sklaven und mit den Hülfsdiensten freier kleiner Leute begnügt³. Nun begann mit der Bildung des großen Besitzes, der Erweiterung des Handels, mit den Massenverkäufen von Gefangenen, zumal von griechischen, punischen, asiatischen, die in Handel und Verkehr, in allen gewerblichen Künsten erfahren waren, eine ganz andere Zeit. Die „familiae urbanae“ wie die „familiae rusticae“ der großen Guts-, Herden- und Weidebesitzer, welche zugleich Geldverleiher, Steuerpächter, Armeelieferanten, Schiffsbesitzer und Spekulanten waren, die als genaue, jeden Groschen buchende, zum Termin sicher zahlende Geschäftsleute überall gerühmt wurden, alle Griechen, Punier und Asiaten an Zuverlässigkeit übertrafen wurden nun etwas ganz anderes; sie gestalteten sich aus

¹ Waik, Anthropologie der Naturvölker. II 211, 214; C. W. Pischon, Der Einfluß des Islams auf das häusliche, sociale und politische Leben seiner Befenner (1881) S. 22—31.

² Büchsenstuch, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum (1869) S. 198; R. F. Hermann, Griechische Privataltertümer (ed. Stark) (1870) S. 344—349.

³ Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité II (1879) 7—10; Mommsen, Römische Geschichte I (1881 7. Aufl.) 189—190.

Organisationen des Familienlebens und des Haushalts zu großen Geschäftsanstalten. Freilich Cato rechnet auf ein Gut von 200 Morgen erst ein bis zwei Duzend Sklaven neben den gedungenen Erntearbeitern; aber seine Regeln der Behandlung sind doch schon die der rücksichtslosen Ausnutzung der Arbeitskraft: Knecht und Vieh stehen auf einer Linie, der Sklave soll arbeiten oder schlafen, selbst am Feiertag soll der Pflug und das Vieh, aber nicht der Sklave Ruhe haben; wie Plato, Aristoteles und Mago rät er nur Sklaven verschiedener Sprache und Rasse nebeneinanderzustellen, damit sie nicht konplotieren könnten¹. Und dieser Charakter steigerte sich bis auf die Tage Cäsars und Augustus' rasch, mit dem Anwachsen des Vermögens der großen Häuser. Die „familiae“ zählten jetzt nach Hunderten und Tausenden. An der Spitze derselben standen ganze Scharen höherer Privatbeamten; dem Freigelassenen Trimalchio wurden auf seinen Gütern an einem Tag 70 Kinder von Sklavinnen geboren; einzelne Große haben bis 10 000, ja 20 000 Sklaven. Die Freigelassenen, die zu Duzenden und Hunderten den vornehmen Herrn umgaben, wurden erst in der dritten Generation ganz frei; bis dahin schuldeten sie „obsequium et officium“ meist waren weitgehende Dienste derselben vertragsmäßig festgesetzt, hauptsächlich geschäftliche oder, wenn der Freigelassene ein eigenes Geschäft betrieb, eine Gewinnbeteiligung des Herrn. Ein Gesetz von Augustus verbietet, durch Testament mehr als 100 Sklaven auf einmal freizulassen, um die Bürgerchaft nicht zu sehr mit diesen schlechten Elementen zu überschwemmen.

Im Jahre 104 v. Chr. erklärte ein Konsul², es gebe höchstens 2000 Leute in Rom, qui rem haberent, d. h. ein Vermögen besäßen. Annähernd so ist es auch in der Folge geblieben: einige hundert Senatoren-Familien, die den größeren Teil ihres Vermögens in Grundbesitz anlegen mußten, in der Zeit der spätern Republik von der Steuerpacht, den Geldgeschäften und dem Handel formell ausgeschlossen waren, aber tatsächlich doch durch Freigelassene und Kapital sich daran beteiligten; dann die reichen Ritterfamilien, einige tausend an Zahl, eine reine Kapital- und Geschäftsaristokratie, wenn auch von Augustus wieder mehr zu einem Amtsadel umgebildet; nächst ihnen die reichen Emporkömmlinge aus dem Stand der Freigelassenen, Geldwechsler und Krämer. Schon Cicero antwortet auf die Frage, wer zur Aristokratie gehöre: quique integri sunt, et sani et bene de rebus do-

¹ Mommsen a. a. O. I 829--836; Wallon a. a. O. II 91 ff.

² Wallon a. a. O. II 375.

mesticis constituti, d. h. die guten Geschäftsleute. Cato, der Typus des alten, auf dem Lande lebenden Aristokraten schrieb für seinen Sohn die Lebensregel auf: „Einer Witwe Habe mag sich mindern, der Mann muß sein Vermögen mehren, und derjenige ist ruhmwürdig und göttlichen Geistes voll, dessen Rechnungsbücher bei seinem Tode nachweisen, daß er mehr hinzu erworben als ererbt hat.“ Mag also in den obersten Schichten dieser Aristokratie die Vermögensverwaltung noch mehr politischen Zwecken gedient haben, der spezifisch kaufmännische Unternehmungsgeist waltete doch vor. Mögen die administrativen Fähigkeiten dieser Staatsmänner und Politiker, welche zugleich so gute Kaufleute waren, viel zu ihren Erfolgen beigetragen haben, ruhte ein sehr großer Teil ihres Vermögens auf den Amtserpressungen in den Provinzen, kühne Spekulanten waren sie alle; auch wo sie Theater und Wasserleitungen für ihre Rechnung bauten und der Stadt eine Stiftung mit Hunderten von Sklaven schenkten, Gladiatorenspiele und andere Feste für Millionen gaben, rechneten sie, ob das einträglicher sei als Hauskauf, Viehhaltung oder Rederei. Crassus brachte dadurch einen großen Teil des städtischen Grundbesitzes von Rom in seine Hand, daß er eine gute Feuerwehr von 500 Sklaven organisierte, bei jedem Brand mit ihr auf dem Brandplatz erschien, aber erst zu löschen anfang, wenn ihm die geängstigten verzweifelten Hausbesitzer ihr Eigentum zu einem Spottpreis abtraten. Die Bürgerkriege und der Principat als Endergebnis dieser ganzen Entwicklung sind zuletzt nichts anderes als das eiserne Würfelspiel der Größten dieser Großen untereinander, wer fähig sei, die nächsten Konkurrenten zu vernichten und allein oben zu bleiben. Cäsar und Augustus siegen, weil sie die kühnsten, verwegensten und reichsten Würfelspieler und Spekulanten in diesem halb ökonomischen, halb politischen Glücksspiel sind; das Riesenvermögen des princeps, die res familiares desselben mit ihren Tausenden von Sklaven und Freigelassenen, übernahm die wirtschaftlichen, administrativen und militärischen Funktionen, die Bauten und Anordnungen, für welche die alten Staatsorgane sich gänzlich unfähig gezeigt hatten¹.

All das sind heute bekannte Dinge; aber es war daran zu erinnern, um sich klar zu werden, unter welchen Bedingungen die paar Tausend römischer Häuser, deren jedes einige hundert oder tausend

¹ Vgl. darüber G. Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte. Berlin 1877; H. Nissen, Der Ausbruch des Bürgerkrieges 49 v. Chr., in Sybels Historischer Zeitschrift Bd. 44 und 45.

Skaven und einige, ja bis 100 Millionen Sestertien besaß, die zusammen den Erdfreis beherrschten, in deren Taschen die Grundrente Italiens und der Provinzen, eine ungeheure Zinsrente, fast aller Handelsgewinn jener Tage und das Arbeitsertragnis von den Skavenherden floß, die ersten reinen Geschäftsunternehmer großen Stils geworden sind, von denen wir uns ein klares Bild machen können.

Sie sind nicht als geschickte Industrielle emporgekommen; darin blieben ihnen stets andere Völker und Städte überlegen; sie waren ursprünglich auch keine so geschickten und erfahrenen Händler wie die Griechen, die Punier, die Juden; freilich wurden sie bald als die pünktlichsten und zuverlässigsten Bezahler, Rechner und Buchführer gerühmt, welche ein Worthalten, eine Treue in Handel und Wandel einführten, die den Griechen und dem Orient abging; als harte Geldverleiher hatten die Patricier sich früh gezeigt; streng und unerbittlich hatten sie ihre Zinsen und Schulden einkassiert; mit einer ganz unerbittlichen Härte hatten sie das Herrschaftsverhältnis im Hause ausgebildet, so daß Frau, Kinder und Skaven gleich rechts- und eigentumslos waren gegenüber dem Pater Familias. Hauptsächlich aber waren diese Familienväter und Grundbesitzer durch eine meisterhafte Schule des Gemeinde- und des Heerwesens gegangen; sie hatten da gehorchen und befehlen, Verwaltungsgeschäfte großen Stils einzeln und gemeinsam besorgen lernen; so waren sie Virtuosen der socialen Organisation geworden, und ein Stück socialer Organisation ist jede größere Unternehmung.

Die größte und rücksichtsloseste Aristokratie der Welt, die frühe scharf und genau die Sphäre des Gemeinde- und des Privatlebens geschieden hatte, wandte die Fähigkeiten und Talente, die sie im öffentlichen Dienst erworben, nun auch auf ihren privaten Haushalt an. Die rasch durch die Einfügung „ganzer Völker in die Familiae“ vergrößerten Haushalte wurden durch die immer härter gehandhabte Sklaverei musterhaft disciplinierte Großunternehmungen; das ausgezeichnet klar geordnete Eigentums- und Privatrecht wurde die Handhabe, nun mit dem rasch steigenden Besitz immer glänzendere Geschäfte zu machen; ein kapitalistisches geschäftliches Associationswesen und die Übergabe möglichst aller Gemeinde- und Staatsgeschäfte an die Associationen dieser Geschäftsleute wurde das Mittel, den geschäftlichen Speculationen einen gleichsam unbegrenzten Spielraum zu eröffnen.

Für alles künftige Unternehmervesen waren damit die Linien vorgezeichnet. Es ist, als ob die großartige Leistungsfähigkeit, aber auch die socialen Gefahren und Härten der Unternehmung

gleich an dem denkbar größten und schroffsten Beispiel sich hätten dokumentieren sollen. Was durch die damaligen Unternehmungen an Straßen- und Wasserbauten, an Bergwerksbetrieben, an Palast- und Tempelbauten, an Handels- und Kreditorganisation geleistet wurde, ist bei gleichem Stand der Technik wohl kaum jemals sonst erreicht worden. Die ausgezeichnete Geschäftsorganisation und -disciplin sowie die Befruchtung der landwirtschaftlichen und andern Betriebe mit den überreichen Kapitalmitteln erzielte auch bei mäßig fortschreitender oder stabiler Technik Erfolge der Produktion, der Kostenverbilligung, der Geschäftsgewinne, die unendlich weit alles hinter sich ließen, was bis dahin bäuerlicher und handwerklicher Kleinbetrieb geleistet hatte. Die Gesellschaften der Publiken sind nur unserm modernen Aktienwesen an Größe und Leistungsfähigkeit zu vergleichen. Aber auch die Ausbeutung abhängiger Arbeitskräfte und die unerbittlich harte Ausnutzung des Eigentums zu jedem möglichen Gewinn ist niemals wieder so schamlos weit gegangen, hat niemals wieder so alle Zügel des Gewissens und der Moral abgestreift.

Teils liegen die Ursachen hiervon in den sozialen und psychologischen Verhältnissen des römischen Reiches, in den Voraussetzungen seiner ganzen Kultur, teils hängen sie mit dem Wesen aller wirtschaftlichen Unternehmung zusammen und sind daher auch später immer wieder bis auf einen gewissen Grad wiedergekehrt. Es ist der Mühe wert dabei noch einen Moment zu verweilen. —

Die große Unternehmung ist ein Stück sozialer Organisation, eine Zusammenschweifung mehrerer oder zahlreicher Personen zu gemeinsamer, ineinandergreifender Arbeitstätigkeit als dem allein maßgebenden Zweck; je größer die Zahl, desto schwieriger das Problem; denn der Zusammenhalt wird nicht oder nicht notwendig mehr erleichtert durch brüderliche Gemeingefühle und klare einfache von allen gleichmäßig erfaßte Ziele, wie in der Gilde und in der älteren Arbeitsgenossenschaft, nicht mehr durch gemeinsame Fürsorge für Essen, Kleider und Wohnen, durch sympathische und geschlechtliche Beziehungen und Bande, wie in der Familie; auch die religiöse und kriegerische Stimmung, welche kirchliche Orden, militärische Gefolgschaften und Bruderschaften zusammenhält, pflegt zu fehlen. Es handelt sich, je größer die Unternehmungen sind, desto mehr um Geschäfte, um Geldanlagen und Handelsreisen, um Plantagen- und Bergwerksbetrieb, um große Kapitalanlagen, oft um große Bauten, die erst in Jahren sich rentieren, um eine Produktion für den Markt, oft für ganz Fremde, um lauter Zwecke, die zunächst stets nur von besonders klugen weitfichtigen Menschen

aus Ehrgeiz, aus Erwerbstrieb ins Auge gefaßt werden, der Masse der gehorchenden Mitarbeiter aber zunächst gleichgültig, oft unangenehm, ja verhaßt sind. Es fragt sich, wie die aristokratischen führenden Elemente die große Zahl dienender Kräfte finden, die zur Ausführung nötig sind; je niedriger die ganze intellektuelle und moralische Kultur ist, desto mehr werden die Führer ausschließlich darauf angewiesen sein, durch Gewalt und Herrschaft sich ein Arbeitspersonal zu verschaffen. Die Sklaverei, teilweise später die Leibeigenschaft, d. h. ein hartes Herrenrecht des Menschen über den Menschen war die Voraussetzung für die ersten großen leistungsfähigen Unternehmungen. Selbst bis auf unsern Tag tritt in die unteren Stellungen der großen Geschäfte nur, wem die Not des Lebens keinen bessern Platz bietet. Denn der einzelne soll sich unter ein Arbeitsjoch beugen, das dem natürlichen Menschen unangenehm, das allen ursprünglichen Trieben und Neigungen entgegengesetzt ist; er soll zu der Zeit, an der Stelle, nach genauen Vorschriften thun, nicht was ihm und seiner Familie nützt und paßt, sondern was in einen ihm fremden und gleichgültigen Arbeitsplan paßt, fremden, ihm unverständlichen Zwecken dient; er soll ein Rad in einer lebendigen Maschine werden, die den einzelnen nur braucht und verbraucht, die keine Rücksicht auf seine Familie, seine menschlichen Bedürfnisse, seine individuellen Schwächen und Neigungen nimmt, die um so besser geht, je schärfer die Disziplin ist, je willenloser die einzelnen sich ihr unterordnen, je rücksichtsloser man in sie die Kräfte nur nach dem Geschäftszweck einstellt und sie aus ihr wieder nach diesem entfernt.

Die römischen Aristokraten waren die fähigsten Organisatoren, wie wir gesehen; sie waren die rücksichtslose Herrschaft in ihrer Familie, im Heer und in der Vogteiverwaltung der Provinzen gewöhnt. Fremde als rechtlos behandeln, feindliche Stämme zu Tausenden zu Sklaven machen, war selbstverständliche Sitte jener Zeiten. Neben den rohern, für die Landwirtschaft brauchbaren Sklaven fanden sie nun in Griechenland und Asien ein moralisch meist tief gesunkenes, an schlechte Behandlung gewöhntes, aber technisch und kaufmännisch virtuos geschultes Material von Sklaven, das sie für ihre höheren kaufmännischen, technischen und industriellen Zwecke verwerteten. So erhielten sie billig und überreichlich dienende Arbeitskräfte, die unter der Wucht der militärisch-politischen Herrschaft, unter dem Gefühl der schlechthinigen moralischen Überlegenheit der Römer, wie sie jede Seite des Polybios bezeugt, teils willig, teils zähneknirschend, aber durchaus widerstandslos dieser Herrschaft sich beugten, wenigstens solange, als sie Furcht empfanden und an die Überlegenheit der Römer glaubten. Jeder Organis-

mus großer Unternehmungen ruht ihrem innersten Wesen nach auf der Verschiedenheit der körperlichen, moralischen und geistigen Eigenschaften der lenkenden und der dienenden Kräfte und auf der Art der Beziehungen, auf dem Spannungsverhältnisse beider zueinander.

Der Kernpunkt war für die römische Unternehmung das Sklavenrecht. Härter und unbarmherziger als jemals früher bei Griechen und Orientalen hatte es sich durch die Größe der *familiae* und die Hervorkehrung der Geschäftszwecke in ihr gestaltet. Aber eben dadurch hatten die großen Geschäftshäuser und Handelsgesellschaften ihre heute noch unerreichte geschäftliche Leistungsfähigkeit erreicht. Das darf nicht übersehen werden. Nur in der Form der wohl eingerichteten, musterhaft disciplinierten und erbarmungslos strengen Tyrannei waren diese großen Häuser mit Tausenden von Sklaven und Freigelassenen aus aller Herren Länder denkbar. Fast einer großen Gemeinde- oder Staatsverwaltung glichen sie.

Die Sklaven eines Herrn wurden mehr durch billigen Zukauf als durch Inzucht ergänzt; die Quasifree wurde als Bevorzugung nur den höhergestellten Sklaven, dem *villicus* oder Hofmeister, den Hirten, gar nicht der großen Zahl Bergwerks-, Mühlen-, Fabriksklaven gestattet; alte und schwache Sklaven rät Cato zu verkaufen: auch setzte man sie teilweise aus; erst Claudius erklärte solche ausgesetzte Sklaven für frei. Das Anlernen der jungen Sklaven betrieben teilweise die Herren selbst, teilweise die Werkmeister und Aufseher. Die ganze Masse der Sklaven war in Klassen und Abteilungen nach Geschicklichkeit, Herkunft und sonstigen Qualitäten sowie vom Gesichtspunkte der Strafe und Belohnung eingeteilt, abgesehen davon, daß je zehn Arbeiter derselben Art einen Vorstand hatten; sie bildeten so eine absichtlich hergestellte Hierarchie mit Versetzung und Beförderung, mit Vorgesetzten und Abstufungen aller Art. Die höhern Stufen standen dem Herren am nächsten, die *procuratores*, *actores*, *institores* besorgten die wichtigsten Geschäfte, hatten die Leitung einzelner Geschäftszweige; ihnen wurde Hoffnung auf Freilassung gemacht, eine Ehe erlaubt, ein *Peculium*, d. h. ein selbständiges Vermögen eingeräumt; vielen wurden selbständige Geschäfte erlaubt, an deren Gewinn der Herr Anteil nahm; sie hatten selbst wieder Sklaven, nahmen an dem Begräbnisplatz der herrschaftlichen Familie teil. Unter dem Einfluß der Stoa und des Peculien-systems hat schon in dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit die Hebung dieser obersten Schicht der Sklaven bis zur Grenze einer selbständigen

und rechtlich anerkannten Persönlichkeit große Fortschritte gemacht¹. Aber das schloß eine entsetzliche Lage der großen Menge der Sklaven nicht aus; ihre schlimmsten Tage hatten sie freilich in den beiden letzten Jahrhunderten der Republik.

Viele waren auf der Stirne gebrannt, halbgeschoren, damit man sie beim Durchgehen sofort erkenne; viele trugen angeschmiedete Hals-eisen mit dem Namen des Herrn; wieder andere gar Fesseln. Ein raffiniertes Straßsystem war ausgebildet: Prügel, Hunger und Durst, Versekung aufs Land, in die Bergwerke, in niedrigere Klassen wurden angewandt. Die Nahrung war eben nur gerade ausreichend; die Schlafstellen waren kerkerartig; alle menschlichen Freuden fehlten, außer einmal im Jahre bei den Saturnalien. Für Missethaten hasteten die Sklaven eines Hauses solidarisch, so daß, als unter Nero ein Vornehmer in seinem Palast ermordet wurde, man ohne weiteres 400 wahrscheinlich Unschuldige hinrichtete. Nur die Steigerung der Härte und der Furcht hielt mehr und mehr das Ganze zusammen. Wiederholt hat man bei Aufständen Tausende auf einmal ans Kreuz geschlagen. Daß unter dem Widerwillen, dem Haß, der Dieberei der Sklaven auch die Geschäftsführung mehr und mehr litt, betonen alle einsichtigen Schriftsteller. Unter dem Einfluß dieser Erkenntnis tritt dann die successive Milderung des Sklavenrechts in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung ein. —

Ob wir genauer zu erkennen vermögen, welchen Anteil an dieser Geschäftsorganisation der großen Unternehmungen das mehr erwähnte Gesellschaftswesen gehabt habe, wollen wir in einem folgenden Abschnitt besprechen. Hier möchte ich nur noch auf die andere Thatsache hinweisen, daß auch die höhere und bessere Ausbildung der Staatsfinanzen mit diesen Geschäftsorganisationen der Aristokratie zusammenhing.

Die römische Republik hatte freilich seit lange im Tempel des Saturn ihre Staatskasse, sie hatte Besitzungen an Grund und Boden, auch Bergwerke, sie hatte Steuern und Zehnten, hatte im Censor eine Art Arbeitsminister, im Quästor einen obersten Staatskassierer. Aber diese Finanzorganisation hatte auch in ihrer bessern Zeit nur bestehen können dadurch, daß sie alle Nutzungen ihres Vermögens, alle Einziehung ihrer Steuern, alle Ausführung der Bauten an Privatunternehmer oder Gesellschaften verpachtete, und sie hatte sich gegenüber den steigenden Ansprüchen einer Weltstadt und eines großen Reiches in den letzten Epochen der Republik gänzlich unfähig gezeigt, etwas Tüchtiges zu leisten

¹ Pernice, *Labeo* I 136—154.

oder die Bewohner der Provinzen vor der Raubgier der Pächtergesellschaften und Beamten zu schützen. Der einzige Ausweg aus diesem gänzlichen finanziellen Bankerott war der, daß erst einzelne große Aristokraten freiwillig eintraten, die wichtigsten wirtschaftlichen Staatsaufgaben auf sich oder vielmehr ihre Sklavenscharen nahmen, aber dafür zuletzt die Herrschaft beehrten. Als August sich eine Reihe von Provinzen hatte zuteilen lassen und sein Privatvermögen schied in den *fiscus* und das *patrimonium Caesaris* — übernahm ersterer die Unterhaltung des Heeres, der Flotten, des Kriegsmaterials, die Besoldung der Beamten, die Versorgung der Stadt Rom mit Getreide, die Kosten der Militärstraßen, die Post und die öffentlichen Bauten, letzteres besaß hauptsächlich Ländereien, Bergwerke und industrielle Unternehmungen und unterhielt den kaiserlichen Hof. Und wenn nach und nach alle bedeutenden Bergwerke — wie die für Gold in Dalmatien, für Kupfer in Cypern, die Schwefelgruben Siciliens, alle berühmten Marmorbrüche, die Granatbrüche Elbas, die Porphyrgruben Ägyptens, die Smaragdgruben Berenikes —, wenn immer mehr die großen Salinen, die großen Purpur-, Waffen-, Gold- und Silbermanufakturen in den kaiserlichen Besitz kamen, so hat nicht etwa eine staatliche Beamtenorganisation sich für solchen Betrieb besonders fähig erwiesen, sondern die private Riesenwirtschaft des princeps, welche die bankerotte Staatsfinanz ersetzt und verdrängt hatte, war mit ihren Herden von Freigelassenen und Sklaven gleichsam in eine öffentliche Stellung hineingewachsen und hatte ihre Überschüsse und die Machtmittel des Principats dazu verwendet, die größten und einträglichsten Vermögenskomplexe und Industriebetriebe dem Fiskus oder dem Patrimonium einzuverleiben. Der Principat selbst ist so wirtschaftlich nichts anderes gewesen als eine private aristokratische Großunternehmung, die durch ihre Traditionen, durch ihre Sklaven und andere gänzlich abhängige Kräfte fähig geworden war, die erste geordnete Staatsfinanzverwaltung eines Weltreiches zu organisieren.

(1. Juli 1890.)

Der Waren-Terminhandel,

seine Technik und volkswirtschaftliche Bedeutung.

Von

Dr. Carl Johannes Fuchs,
Privatdocent an der Universität Straßburg i./G.

Neben der Arbeiterfrage, der Handelspolitik und den Industriekartellen ist in jüngster Zeit der Streit über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Terminhandels in Waren in die Reihe der wichtigsten aktuellen Fragen der Volkswirtschaft getreten. Auf der einen Seite zeigt sich eine rapid zunehmende Ausdehnung dieser Geschäftsform auf immer weitere Handelsplätze und immer neue Handelszweige, auf der anderen Seite aber gleichzeitig eine wachsende Opposition gegen dieselbe sowohl innerhalb des Handelsstandes selbst wie in den Kreisen der Konsumenten. Nachdem schon im vorigen Jahre der Deutsche Reichstag in der Sitzung vom 16. Mai 1889 verschiedene Petitionen um Verbot oder Einschränkung des Warenterminhandels den verbündeten Regierungen zur Erwägung überwiesen hatte, ist im letzten Sommer ein Aufruf zu einer Massenpetition verbreitet worden und durch alle Zeitungen gegangen, durch welche der Reichstag aufgefordert werden soll, „die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um unter Anlehnung an das Votum vom 16. Mai 1889 zwischen Lieferungshandel und börsenmäßigem Terminhandel - soweit ein solcher in Nahrungsmitteln und sonstigen unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen betrieben wird - im Wege der Gesetzgebung die Grenzen zu ziehen“ In diesem von Franz Rathreiner und Konsorten unterzeichneten Aufruf heißt es:

„Nachdem die Frage über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des börsenmäßigen Warenterminhandels unter dem Eindrucke der Kupfer- (1),

Kaffee- und Zuckerfrisen der jüngsten Vergangenheit wieder in den Vordergrund gestellt, ja für den Handelsstand bereits zu einer brennenden Tagesfrage geworden ist, ohne daß es bisher gelungen wäre, die gegnerischen Meinungen zu einem einheitlichen Antrag zu vereinen, nachdem ferner aber von Freund und Gegner nicht mehr bestritten werden kann, daß der Terminhandel die Preise für Nahrungsmittel und unentbehrliche Verbrauchsgegenstände einseitig und künstlich beeinflusst, indem er dieselben heute unnatürlich nach oben zu treiben weiß - zum Schaden der Konsumenten, um sie morgen ebenso unnatürlich nach unten zu werfen - zum Nachteil des Produzenten und des Fachhandels; nachdem weiterhin nicht mehr in Abrede zu stellen ist, daß der Terminhandel auch auf die Beschaffenheit der Waren einen ungünstigen Einfluß ausübt, da die daran beteiligten Personen von der Ware selbst wenig oder gar nichts verstehen, sie auch nicht zu pflegen wissen, selbst nicht einmal ein Interesse an ihrer Beschaffenheit haben, sondern dieselben lediglich als »Objekt« des Differenzspiels betrachten; da außerdem auch zugegeben werden muß, daß der Terminhandel an Umfang und Bedeutung in schneller Folge und beständig zunimmt, weil ein Verbrauchsartikel nach dem anderen von der Spekulation rücksichtslos ausgebeutet wird; da zudem das Beispiel einiger weniger Gewinner den Trieb zur Arbeit in immer breiteren Kreisen hemmt, die Sucht zu müßigem Börsenspielen dagegen, gesteigert durch den Einfluß der neugeschaffenen sogenannten Liquidationskassen, in immer bedenklicherem Maße fördert; da es endlich für die wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit nicht gleichgültig bleiben kann, wenn durch die systematische und wechselweise Ausbeutung der Produzenten, der Konsumenten wie auch des Fachhandels der erwerbende Mittelstand in seiner Leistungsfähigkeit immer weiter rückwärts gedrängt, die Kapitalgewalten dagegen immer stärker und allmächtiger werden, ihre Macht auch immer rücksichtsloser auszunutzen wissen“, haben die Unterzeichneten die neue Petition an den Reichstag und deren möglichste Verbreitung beschlossen.

Durch diesen Appell an die öffentliche Meinung ist aber die Entscheidung über eine Lebensfrage des modernen Handels in Kreise getragen worden, welche — und man kann dazu ruhig auch einen Teil des binnenländischen Handelsstandes selbst rechnen — keine klare Vorstellung von der Natur des Warenterminhandels oder doch wenigstens keine genaue Kenntnis der ziemlich komplizierten Technik desselben besitzen und somit zu einem Urteil füglich nicht befähigt sind, und es besteht daher die Gefahr, daß gegen jene wichtige Handelsform ein

wesentlich auf Unkenntnis beruhender Sturm der öffentlichen Meinung erregt und die Regierung zu Schritten gedrängt wird, welche die Interessen des Handels und damit auch der Nation schwer schädigen würden. Es besteht daher ein entschiedenes Bedürfnis, weitere Kreise mit Natur und Technik des Warenterminhandels bekannt zu machen und auf dieser Grundlage unbefangen die wirtschaftliche Bedeutung desselben zu prüfen. Dies soll im folgenden — in kritischer Zusammenfassung der neueren Speciallitteratur¹ mit eigenen Studien über den Gegenstand — versucht und insbesondere die im Mittelpunkt des aktuellen Interesses stehende Frage der Liquidationskassen etwas eingehender behandelt werden. Damit will keineswegs das letzte Wort in dieser wichtigen Frage gesprochen, sondern eigentlich die wissenschaftliche Diskussion derselben erst eröffnet werden, nachdem bisher — wenigstens in Deutschland — hauptsächlich nur die Interessenten darin zum Wort gekommen sind².

Der Darstellung der modernen Technik ist eine kurze Einleitung über Begriff und Geschichte des Terminhandels in Waren vorauszuschicken.

¹ Dr. jur. Ed. Jacobson, Terminhandel in Waren. Aus dem Holländischen überseht von Franz Stapff. Im Verlag „Allgemeine Kaffezeitung“ Rotterdam 1889. Eine ausführliche, alle wichtigen Länder umfassende wissenschaftliche Darstellung, welche außer der Technik namentlich die juristische Seite der Frage erschöpfend behandelt und auf die im allgemeinen für die näheren Details verwiesen werden muß. Leider ist die deutsche Übersetzung sehr mangelhaft.

Der Terminhandel. Sonderabdruck aus der Hamburgischen Börsenhalle. Hamburg 1889. Eine sehr geistreiche, rein theoretische Untersuchung, welche Kenntnis der Technik voraussetzt.

G. L.: Der Kreuzzug wider den Terminhandel. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 85/86. Berlin 1889, Leonh. Simion. Eine gewandte, offenbar von einem Praktiker herrührende Verteidigungsschrift, hervorgerufen durch die Reichstagsfiktion vom 16. Mai 1889 und insbesondere die dafelbst gehaltene Rede des Abgeordneten Gamp.

² Die sonst ausgezeichneten wissenschaftlichen Untersuchungen von Michaelis (Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels, Volkswirtschaftliche Schriften Bd. II, Berlin 1873) und Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, Volkswirtschaftliche Aufsätze. Stuttgart 1882. Nr. IX (eine Zusammenfassung älterer Aufsätze in Hildebr. Jahrb. Bd. VII u. IX) halten, wie schon Struck (Die Effektenbörse) mit Recht hervorgehoben hat, den Zeithandel in Effekten und denjenigen in Waren nicht immer genügend auseinander und haben die jüngste Entwicklung des letzteren noch nicht gekannt.

I.

Begriff und geschichtliche Entwicklung des Waren=
Terminhandels.

Der Terminhandel ist, formell betrachtet, nur eine Unterart des Lieferungs- oder Zeithandels¹. Unter letzterem aber versteht man bekanntlich diejenigen Geschäfte, bei welchen das Kaufobjekt erst an einem bestimmten künftigen Zeitpunkt zu liefern ist, und unterscheidet sich nun das Termingeschäft dadurch von den gewöhnlichen Lieferungs- geschäften, daß bei ihm alle wichtigen Punkte des Kontrakts bis zu einem gewissen Grade der Willkür der Parteien entzogen und durch Börsenuscancen schematisch festgesetzt sind: und zwar die Länge des Lieferungstermins (z. B. ob 1 oder 2 Monat), welcher wegen des Zusammenhangs dieser Geschäftsform mit der überseeischen Schifffahrt eine gewisse Dehnbarkeit besitzen muß, die Qualität, welche die gelieferte Ware mindestens haben muß, und endlich auch die Quantität, nämlich die Kontraktseinheit, deren Vielfaches nur gehandelt werden darf; all dies ist in den offiziellen Kontraktsformularen der betreffenden Terminbörse von vornherein genau geregelt, den Parteien bleibt nur die Bestimmung des Monats bzw. der Monate, des Preises und der Zahl der Kontraktseinheiten überlassen. Es dürfen also z. B. nur 500 Sack Kaffee — oder ein beliebiges Vielfaches davon — von der Qualität „good average Santos“ auf Monatstermine gehandelt werden.

Das Termingeschäft ist also äußerlich nur ein genauer formuliertes, durch Börsenuscancen reglementiertes Zeit- oder Lieferungsgeschäft. Dasselbe bildet aber dabei in dieser Form — wie wir an anderer Stelle gezeigt haben — gleichzeitig die letzte Stufe einer planmäßigen, geschichtlichen Entwicklung, welche einem doppelten Ziele zustrebt: einmal fortgesetzte Abkürzung des Zeitraums zwischen der Produktion und dem Absatz einer Ware, bis letzterer der ersteren sogar vorausgeht, und sodann: allmähliche Umwandlung des individuellen Warenkaufs in einen generellen².

¹ Vgl. H. Sonnendorfer, Technik des Welthandels. Wien und Leipzig 1889. S. 10.

² Vgl. meine Abhandlungen: „Die Organisation des Liverpooler Baumwollhandels“ im Jahrbuch Jahrg. XIV Heft 1 S. 115 und „Der englische Getreidehandel und seine Organisation“. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. N. F. XX 31.

Da aber das Termingeschäft nur eine specielle Form des Lieferungs-
geschäftes ist, aus diesem entwickelt durch das bei zunehmendem Umfang
entstandene Bedürfnis nach allgemeiner einheitlicher Regelung desselben,
so ist auch die Geschichte des Terminhandels von der des Lieferungs-
handels überhaupt nicht zu trennen', und der Übergang aus letzterem
in ersteren häufig gar nicht festzustellen, da er mit der Entwicklung
der börsenmäßigen Organisation des betreffenden Handelszweiges und
Handelsplatzes zusammenhängt, worüber die Quellen in der Regel
außerordentlich spärlich fließen.

Der Zeit- oder Lieferungshandel hat nun seinen Ursprung nicht
im Warenhandel, sondern im Effektenhandel, wie sich dieser bereits
im 17. Jahrhundert in den Aktien der damals begründeten Handels-
kompagnien ausbildete. So begegnen wir dem ersten ausgebreiteten
Zeithandel in den Niederlanden mit den Anteilen der „Nieder-
ländisch-Ostindischen Gesellschaft“ seit dem Jahre 1605 infolge des stark
schwankenden Kurses derselben, und schon 1610 wurde ein Gesetz gegen
das Verkaufen von Aktien, die man noch nicht besaß, den sogenannten
„Blancoverkauf“ erlassen¹. Die gleiche Entwicklung trat nach Grün-
dung der „Niederländisch-Westindischen Compagnie“ seit 1621 ein, und
kurz darauf finden wir auch den ersten, allerdings unbedeutenden
Lieferungshandel in Waren und zwar in den Produkten der Walfisch-
fängerei, Thran und Walfischbarden². Auch hier war es ohne Zweifel
die Unsicherheit des Bezugs infolge des wechselnden Glückes beim
Walfischfang, was die Spekulation anreizte. In dieselbe Zeit fällt
dann der bekannte „Tulpschwindel“, welcher auf seinem Höhepunkte
in den Jahren 1634–37 auch Lieferungsgeschäfte in Tulpen auf die
folgende Erntezeit in sich schloß. Am Ende des 17. Jahrhunderts
existierte dann aber auch bereits ein Zeithandel in Getreide in
Amsterdam, wie das 1693 ergangene Verbot desselben beweist. Um
dieselbe Zeit tauchen in Holland und England schon die ersten sogenannten
„Prämiengeschäfte“ auf. Ein besonders starker Lieferungshandel in
Waren muß wiederum in Amsterdam um 1720 bestanden haben, wie
sich aus den berühmten Werken „Roophandel van Amsterdam“ und
„Le négoce d'Amsterdam“ von Jean Pierre Ricard, 1722 ergibt.
Und zwar erstreckte sich derselbe auf Getreide, Kaffee, Öl und Ölamen
sowie andere Waren, wie Kakao, Branntwein, Cochenille, Salpeter u.,
und hatte bereits eine so ausgebildete Technik namentlich des Prämien-

¹ Vgl. Jacobson a. a. O. S. 56 ff.

² Ebenda S. 60.

geschäfts, daß dieselbe der modernen wenig nachsteht und man hier bereits von Terminhandel in modernem Sinne sprechen mag¹. Auch jetzt wurden diese Geschäfte in Getreide, Öl und Ölsamen wieder verboten und zwar durch die Plakate von 1756 und 1775, in anderen Waren blieben sie unangefochten.

In England begegnen wir während des 17. und 18. Jahrhunderts zwar einem Zeithandel in Effekten, aber nicht in Waren, ebensowenig in Frankreich vor der Revolution. Nach dieser aber begann auch hier ein lebhafter Zeithandel in Waren, wie Zucker, Öl und Spirituosen.

Einen neuen Aufschwung nahm dann der Lieferungshandel in diesem Jahrhundert wieder in den Niederlanden mit der Errichtung der Niederländischen Handels-Maatschappij 1824. Dabei erfolgte nämlich zum erstenmal eine genaue Regelung des Lieferungshandels durch ein von den Interessenten abgefaßtes, allgemein verbindliches Reglement und damit der eigentliche Übergang aus dem einfachen Lieferungshandel in den modernen sogenannten „Terminhandel“. Das Gleiche geschah für Waren ebenfalls in Amsterdam mit dem „Reglement op den handel in olie op termijn“ vom 6. Juli 1828². In Deutschland fand der Lieferungshandel erst in diesem Jahrhundert Eingang und zwar ebenfalls zuerst bei Wertpapieren; etwas später dann auch in Waren, und zwar in Getreide, zuerst in Stettin, dann in Berlin, wo seit 1832 ein Lieferungs- (Termin-) Handel für Roggen, Hafer, Rüböl und Spiritus und seit 1866 auch für Weizen bestand³.

Wie der Ursprung des Zeithandels in jene Periode fällt, wo sich zuerst durch die staatlich privilegierten Handelsgesellschaften ein Verkehr nach entfernten Ländern in größerem Umfang zu entwickeln begann, so breitete sich derselbe mit dem Wachstum des internationalen Verkehrs allmählich weiter aus, aber erst mit der Ausbildung der modernen Verkehrsmittel in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, mit der außerordentlichen Beschleunigung und Vervollkommnung des Güter- und Nachrichtenverkehrs konnte er in der verbesserten Form des Terminhandels seine heutige, stets wachsende Ausdehnung und Bedeutung gewinnen. Und zwar gingen nunmehr in der Ausbildung und Verfeinerung des letzteren die Vereinigten Staaten

¹ Vgl. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1866. VII 400).

² Jacobson a. a. O. S. 89.

³ Vgl. Emil Meyer, Bericht über den Weizen-, Roggen- und Spiritushandel in Berlin 1857—81. Berlin 1882.

von Nordamerika am schnellsten voran; mit der Ausbildung der Weltwirtschaft aber ergab sich auch für die übrigen Kulturstaaten die Notwendigkeit, ihrem Beispiel zu folgen. Auch das konservative England, das bis dahin nur Zeithandel in Effekten gehabt, konnte dem Zuge der Zeit nicht auf die Dauer widerstehen: nachdem sich seit den 40er Jahren eine Art Lieferungs-handel in Gestalt des Handels in schwimmenden Ladungen „auf Ankunft“ oder „auf Verschiffung“ in großem Maßstabe entwickelt hatte¹, wurde auch ein eigentlicher Termin-handel eingeführt und zwar zuerst in Liverpool für Baumwolle und Getreide, dann in London für Petroleum, Zucker, Kaffee, Rohseide, Getreide u.

Und so geht gegenwärtig in diesen und anderen Handelsartikeln ein großer Handelsplatz Europas nach dem anderen zum Termin-handel über².

Die börsemäßige Organisation desselben ist dabei an den verschiedenen Plätzen eine überaus mannigfaltige: entweder wird die betreffende „Terminbörse“ von welcher die Usancen ausgehen und auf welche die Abschließung solcher Geschäfte ausschließlich beschränkt ist, gebildet von der an dem Orte bestehenden allgemeinen Produkten-börse oder speziellen Fachbörse, oder von einem Börsenverein der an dem betreffenden Handel beteiligten Makler oder Makler und Händler, oder endlich von einer zur Vereinfachung und Sicherstellung des Terminhandels errichteten sogenannten „Liquidationskasse“ (Aktien-

¹ Vgl. meine citierte Abhandlung: „Der englische Getreidehandel“ a. a. O. S. 32 ff.

² Die wichtigsten Terminbörsen der Gegenwart sind:

Für Getreide (und z. T. Mehl): Berlin, Antwerpen, Liverpool, London, New York, Chicago, Duluth, St. Louis, Wien, Pest, Paris, Mannheim, Köln, Stettin, Breslau, Czernowiz.

Maiz: London, Pest, Mannheim, New York.

Kaffee: New York, Hamburg, Havre, Marseille, Paris, London, Rotterdam, Amsterdam, Antwerpen.

Zucker: Hamburg, Magdeburg, London, Paris, Prag, Wien.

Baumwolle: New York, Liverpool, Bremen, Havre.

Spiritus: Berlin, Paris, Hamburg, Stettin, Breslau.

Rüöl: London, Paris, Berlin, Breslau, Stettin, Köln.

Petroleum: Antwerpen, Hamburg.

Schweinefett: New York, Paris, Havre.

Rammzug: Leipzig.

N.B. Bei den letztgenannten Artikeln dieser Aufzählung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, konnte nicht überall in Erfahrung gebracht werden, ob daselbst nur Lieferungs-handel oder Terminhandel besteht.

gesellschaft). Die Geschichte dieses letzteren Instituts und des ebenfalls dem Terminhandel dienenden „Waren-Clearinghauses“ wird bei der Darstellung ihrer Technik nachzuholen sein.

II.

Die moderne Technik des Warenterminhandels.

Denken wir uns zwei Weizenhändler A und B, welche im März ein Lieferungsgeschäft über 50 Tonnen Weizen auf Juni-Lieferung für 185 Mark per Tonne (= 1000 Kilogramm) abgeschlossen haben. Dann ist das Zustandekommen dieses Lieferungsgeschäfts zunächst ein Beweis dafür, daß die beiden über den künftigen Gang der Preise entgegengesetzter Meinung sind: A glaubt nach seinen Informationen über die Lage des Weltmarktes, der Preis werde bis zum Mai auf 180 Mark sinken; wenn er also den Weizen schon besitzt oder durch ein anderes Lieferungsgeschäft oder eine schwimmende Schiffsladung bis dahin zu bekommen erwartet, so würde er dadurch 5 Mark per Tonne verlieren, wenn er erst im Mai verkaufen wollte; hat er aber blanko verkauft, ohne den Weizen zu besitzen oder bestimmt zu erwarten, so hofft er, wenn seine Beurteilung richtig ist, ihn dann im Mai um 180 Mark einkaufen und so 5 Mark per Tonne gewinnen zu können. Umgekehrt erwartet B ein Steigen des Preises auf 188 Mark und damit also einen Gewinn von 3 Mark per Tonne.

Der Juni kommt heran. Hat nun A die 50 Tonnen Weizen inzwischen auf irgend eine Weise erhalten, so wird er sie an B liefern. Nehmen wir nun an, daß am 30. Juni, dem letzten Tag des Termins, wo A spätestens liefern muß, der Preis, wie A erwartet hatte, auf 180 Mark gesunken ist, dann erhält er wenigstens trotz dem gesunkenen Markte dafür den ursprünglichen, einen billigen Geschäftsgewinn für ihn gewährenden Preis von 185 Mark, in dessen Erwartung er jenen früher gekauft hatte, d. h. es wird ihm ein Verlust von 250 Mark erspart. Es kann aber auch sein, daß A in der Zwischenzeit den Weizen nicht erhalten hat oder den empfangenen nicht auf Termin hergeben will, weil derselbe besserer Qualität ist als hierfür nötig, oder weil er in der nächsten Zukunft eine bessere Wendung des Marktes erwartet. In diesem Falle kann er nun 50 Tonnen am 30. Juni zu 180 Mark per Tonne auf dem Markt einkaufen und an B liefern, welcher 185 Mark dafür geben muß, so daß also hier A 250 Mark an dem Geschäft gewinnt. B andererseits kann nun entweder der Meinung

sein, daß die von ihm erwartete Preissteigerung auf 188 Mark doch demnächst noch eintreten werde und daher den empfangenen Weizen auf Lager nehmen; oder aber er glaubt nicht, daß bald eine solche Steigerung erfolgen werde, daß er mit Gewinn verkaufen kann und die Kosten der Lagermiete und Verzinsung ersetzt erhält, — dann wird er den Weizen lieber sofort, also zu 180 Mark verkaufen, als durch Zuwarten noch größere Verluste zu riskieren; er verliert also bei dem Geschäft 250 Mark, d. h. genau soviel, als A gewonnen hat.

Damit dies Resultat erreicht wird, ist aber nötig, daß A einen Dritten findet, von welchem er die 50 Tonnen zu 180 Mark die Tonne, d. h. zum Tageskurs am 30. Juni, kaufen kann, und B dann einen Vierten, an welchen er sie zu diesem Preis wieder verkaufen kann. Es ist ferner zweimalige Bezahlung und wohl auch Untersuchung der Ware auf ihre Lieferbarkeit nötig, während für A und B doch das gleiche pekuniäre Resultat erzielt wird, wenn A die 50 Tonnen von B zum Tageskurs zurückkauft, d. h. wenn einfach B dem A die 250 Mark, die letzterer nach dem Tageskurs gewonnen hat, zahlt. Wenn also A nicht schon Weizen hat, den er wirklich verkaufen will, und B nicht wirklich Weizen braucht als Konsument oder zur Erfüllung anderer Engagements, dann kommen beide Teile überein, daß die Begleichung dieser Differenz zwischen Kontraktpreis und Marktpreis am Tag der Erfüllung an die Stelle wirklicher Lieferung und Bezahlung der ganzen Kaufsumme treten soll. Ganz ebenso liegt die Sache im umgekehrten Fall, wenn nämlich B recht behält und der Preis im Juni auf 188 Mark steigt.

Dadurch entsteht also ein sogenanntes „Differenzgeschäft“, aber dieses ist von einem „Effektivgeschäft“, einem Geschäft mit wirklicher Lieferung der Ware, äußerlich nicht zu unterscheiden. Denn erst bei der Abwicklung stellt sich diese Form der Erledigung des Geschäfts als im Interesse beider Parteien heraus, in dem Kontrakt aber, in den Bedingungen der börsemäßigen Schlußscheine, ist überall ausdrücklich wirkliche Lieferung stipuliert und diese kann auch immer von jeder der beiden Parteien gefordert werden. Mit anderen Worten faßt Jacobson den Zusammenhang zwischen Lieferungsgeschäften und Differenzgeschäften ebenso kurz als treffend folgendermaßen zusammen:

„Der Übereinkunft von Kauf und Verkauf von Waren auf Zeit ist nachzukommen durch Lieferung und Bezahlung am festgestellten Termin. Wenn jedoch an diesem Zeitpunkt der Verkäufer derartige Ware nicht besitzt (oder sich nicht davon trennen will) und er sie kaufen müßte, um sie liefern zu können, andererseits der Käufer derartige

Ware nicht nötig hat und sie nach Empfangnahme also wieder verkaufen müßte, dann können die Parteien die Lieferung und Bezahlung ersetzen durch Begleichung des Unterschiedes zwischen dem bei der Übereinkunft ausgedrückten Preis und dem am Tage der Erfüllung. Und sie werden dieser Art der Erfüllung den Vorzug geben, wenn sie durch die Umstände und durch ihre Ansicht bezüglich des zukünftigen Ganges der Preise geleitet dies in ihrem Interesse erachten.“

In Wirklichkeit werden überall, wo ein lebhafter Terminhandel besteht, die Mehrzahl der Geschäfte in dieser Weise durch Differenzzahlung erledigt. An sich ist dies ja auch bei einfachen Lieferungsgeschäften möglich, aber die Voraussetzung, worauf die Differenzzahlung beruht, daß nämlich in obigem Beispiel A am Lieferungstag leicht einen Dritten findet, von welchem er genau soviel Weizen und von solcher Qualität kaufen kann, wie er B liefern muß, und daß andererseits letzterer ebenso leicht einen Abnehmer findet, kann begreiflicherweise in größerem Umfang nur gegeben sein, wenn Quantität und Qualität für alle Kontrakte gleich sind, d. h. beim Terminhandel.

Es kommt nun aber für die Frage, wer bei dem Geschäfte gewinnt, wie wir sahen, alles an auf den Marktpreis am Tag der Erfüllung, und es ist daher wichtig, inwieweit die Wahl des letzteren in das Belieben der Partei gestellt ist. Bei den Termingeschäften ist nun, wie schon erwähnt, die Dauer des Lieferungstermins usancenmäßig bestimmt, und zwar gewöhnlich auf 1, auch 2 Monat. Dies heißt, der Verkäufer muß spätestens am letzten (oder auch drittletzten) Tage dieser Frist liefern bezw. die Lieferung anbieten und die Erledigung des Geschäfts durch Differenzzahlung herbeiführen, er darf dies aber auch schon an jedem vorausgehenden Tage des Termins. Manchmal erhält auch — natürlich gegen einen höheren Preis — der Käufer umgekehrt das Recht, an einem beliebigen Tage des Monats die Lieferung zu verlangen.

Kehren wir zu unserem Beispiel zurück: B hat im März zu 185 Mark gekauft, in der Hoffnung, der Preis werde bis Juni auf 188 Mark steigen. Nun sinkt derselbe aber statt dessen im Mai auf 181 Mark; allein er hofft doch auf ein Wiederanziehen um wenigstens 2 Mark bis Juni und kauft daher im Mai noch einmal 50 Tonnen auf Junilieferung zu Mark 181. Trifft diesmal seine Erwartung ein, und steigt der Preis wieder auf 183, so gewinnt er also an dem zweiten Geschäft wieder zurück, was er an dem ersten verliert. Man nennt daher eine solche Transaktion „Meliorations-“ oder „Bonifikations-“

geschäft" Sinkt aber der Preis doch weiter, so hat B allerdings doppelten Verlust aus beiden Geschäften.

Daraus hat sich nun schon frühzeitig das Bedürfnis entwickelt, bei Abschluß solcher Geschäfte die Höhe des möglichen Verlustes wenigstens zu beschränken. Dazu dienen die sogenannten „Prämieengeschäfte“. Man unterscheidet 1. Lieferungs- oder Vorprämie. Hier zahlt der Käufer eine Prämie dafür, daß er bei ungünstiger Wendung des Marktes vom Vertrag zurücktreten darf. Ist nun an dem festgesetzten Tage, wo er sich darüber erklären muß – entweder der 15. des Monats, oder ein anderer besonders vereinbarter Tag – der Preis gestiegen, so wird er den Vertrag aufrechterhalten, und dann kommt die gezahlte Prämie von seinem Gewinn in Abzug; ist dagegen der Preis gesunken, so erklärt er vom Vertrag zurückzutreten und kann dann nicht mehr verlieren als die gezahlte Prämie. Umgekehrt wird 2. die Empfangs- oder Rückprämie vom Verkäufer gezahlt für das Recht, bei Steigen des Preises nicht liefern zu müssen. Beide Geschäfte können auch verbunden werden zum sogenannten „Zwei-Prämieengeschäft“ indem ein und dieselbe Person zwei Prämien zahlt, als Käufer und als Verkäufer; B kauft z. B. von A und sichert sich durch Prämie Rücktritt vom Geschäft, verkauft aber gleichzeitig ein gleiches Quantum zum selben Preis an C und zahlt auch diesem eine Prämie; dann kann er im ungünstigsten Fall nicht mehr als beide Prämien verlieren, er rechnet aber darauf, daß nach der einen oder andern Seite hin eine Preisschwankung eintreten wird, die die Summe beider Prämien übersteigt.

Sodann können sie aber auch zu einem Geschäft verschmolzen werden, indem A dem B eine doppelte Prämie bezahlt für das Recht, am Erfüllungstag entweder als Käufer oder als Verkäufer einer bestimmten Quantität zu einem bestimmten Preis sich zu erklären. B hat hier also jedenfalls Verlust, rechnet aber darauf, daß dieser geringer sein werde als die doppelte Prämie. Man nennt dies „Stellgeschäft“ oder „Stellage“, weil hier der eine dem andern seine Stelle in dem Geschäft als Käufer oder Verkäufer anweist.

Endlich gehören hieher noch die sogenannten „Optionen“: das „Nochgeschäft“ und der „Schluß auf fest und offen“ bei welchen es sich darum handelt, gegen einen höheren Preis eine größere oder eine kleinere Quantität als die im Kontrakt vereinbarte liefern oder verlangen zu dürfen. Die Nochgeschäfte wandeln sich häufig in Geschäfte mit Vor- oder Rückprämie um. Sie haben jedoch ebenso wie diese, abgesehen von ihrer Heimat den Niederlanden, und der Berliner

Getreidebörse, einen bedeutenden Umfang im Warenterminhandel nirgends erreicht¹

Dagegen hat eine andere, ebenfalls dem Effektenhandel entlehnte Geschäftsform an den Terminmärkten — so namentlich in Berlin für Getreide — große Ausdehnung erlangt, nämlich die „Report“ und „Deport“ oder Prolongationsgeschäfte. Diese ermöglichen es derjenigen Partei, zu deren Ungunsten sich der Markt am Erfüllungstag gewendet hat, die Entscheidung der Transaktion hinauszuschieben, wenn sie glaubt, daß sich der Preis demnächst noch zu ihrem Vorteil verändern werde, — und zwar in folgender Weise. Der Verkäufer kann, wenn der Marktpreis bei der Erfüllung höher steht als der Kontraktpreis und er seine gute Ware nicht so billig hergeben, aber auch nicht mit Verlust auf offenem Markt zur Deckung einkaufen will oder kann, die entsprechende Ware von einem Warenhändler, der große Lager hält, entleihen, indem er sie von ihm gegen bar kauft, aber ihm sogleich auf einen nahen Termin, nächsten Monat etwa, wieder zurückverkauft zu einem um den „Deport“ niedrigeren Preis; er wird also gewinnen, wenn der Markt bis dahin wirklich heruntergeht und zwar tiefer als dieser letztere Preis; der Deport-Zahlende spekuliert also auf Baïsse. Umgekehrt kann der Käufer, wenn er ein weiteres Steigen erwartet und daher den empfangenen Weizen nicht gleich hergeben will, selbst aber keine Lagerräume besitzt oder kein Geld, um den Kaufpreis für jenen zu bezahlen, sich beides verschaffen, indem er die Ware einem Händler für einige Zeit „in Kost giebt“, d. h. an ihn gegen bar verkauft, aber sofort auf nahen Termin zu einem etwas höheren Preis von ihm zurückkauft: diese von ihm mehr zu bezahlende Differenz heißt „Report“ oder „Kostgeld“; er wird gewinnen, wenn der Preis noch höher steigt als dieser ausbedungene Rückkaufspreis; der Reportgebende spekuliert also auf Hauffe. Demnach ist Deport = Warenmiete, Report = Lagermiete oder Geldmiete. In übertragenem Sinne spricht man dann von einem „Deport“, wenn der Tagespreis höher ist, von einem „Report“, wenn er niedriger ist als der Kontraktpreis.

„Es bildet sich im April ein Report von 4 Mark auf Mai“ heißt also in der Sprache der Terminbörse einfach: der Mai-Termin steht 4 Mark höher als der April, und „der Report verwandelt sich in einen Deport“ heißt dann: Mai fällt unter den April.

¹ An dem Hamburger Kaffeeterminmarkt bilden die Prämienengeschäfte nur etwa 4% aller Umsätze in Terminen. Vgl. die „Denkschrift der Handelskammer in Hamburg über den Kaffeeterminhandel“ vom März 1889, S. 13.

kehren wir nun noch einmal zu unserem Beispiel zurück. Wir haben bei demselben bisher nur die zwei Personen A und B gehabt und angenommen, daß A im März an B auf Junilieferung verkauft hat und daß B, wenn dieser Termin herangekommen ist, die Ware gegen Zahlung in Empfang nimmt oder die Differenz zwischen Marktpreis im Juni und Kontraktspreis verrechnet. Ein solches Geschäft steht nun aber in Wirklichkeit nicht isoliert da, sondern die Parteien desselben A und B werden, wo überhaupt größere Umsätze auf Lieferung stattfinden, zur gleichen Zeit zahlreiche andere Geschäfte in der gleichen Ware auch wohl auf den gleichen Termin schweben haben, teils zur Deckung des ersten, teils in neuen selbständigen Engagements, und ebenso auch wieder die anderen ihnen gegenüberstehenden Parteien.

Lauten nun alle diese Geschäfte — wie dies beim Terminhandel der Fall ist — auch auf das gleiche Quantum, die usancemäßige Kontrakteinheit, den sogenannten „Schluß“, von der gleichen ebenfalls generell bestimmten Qualität, dann ist es möglich aus einer Anzahl derselben eine Kette von Geschäften und Personen herzustellen, in welcher die Zwischenglieder gleichzeitig als Käufer und Verkäufer desselben Objektes (50 Tonnen Weizen von bestimmter Qualität auf Junilieferung)¹ erscheinen. Unser schematisches Beispiel ist also dahin zu erweitern, daß B die im März von A gekauften 50 Tonnen weiter verkauft an C, dieser wieder an D und D an E, bis der Juni herankommt. Dann ist es offenbar im Interesse aller, daß nicht viermal geliefert und viermal die ganze Kaufsumme bezahlt wird, sondern daß A direkt an E, der nicht weiter verkauft hat, liefert, und die dazwischen liegenden Parteien nur die Differenzen berechnen. Während also bei den gewöhnlichen Lieferungsgeschäften entsprechend ihrer individuellen Form die Erfüllung bei jedem einzelnen getrennt erfolgen muß, ermöglicht die generelle Form der Termingeschäfte, eine Anzahl derselben behufs vereinfachter Erfüllung zusammenzufassen.

Und zwar gestaltet sich dies bei unserem Beispiel in der folgenden Weise. Nehmen wir an, A hat an B verkauft zu 185, B an C zu 183, C an D zu 184, D an E zu 181 Mark per Tonne. Ist nun der Juni herangekommen, so füllt A an einem beliebigen Tag ein Formular aus — „Kündigungszettel“ oder „Andienung“ fran-

¹ Dieser Weizen auf Junilieferung oder „Juni-Weizen“ bildet förmlich eine besondere ideale Weizenforte, deren Preis in den vorhergehenden Monaten bis zum letzten (oder drittletzten) Juni täglich ebenso notiert wird wie derjenige der verschiedenen marktgängigen Sorten von Loco-Weizen.

zösisch „filière“, englisch „declaration of tender“ genannt, in welchem er sich bereit erklärt, die 50 Tonnen Weizen gegen Barzahlung zu liefern und das Schiff bezw. Lagerhaus bezeichnet, wo dieselben liegen. Diesen Kündigungszettel übergibt er dem B, und dieser giebt ihn sofort (binnen einer bestimmt vorgeschriebenen Zeit) durch Girieren weiter an C, C an D und D an E. Letzterer präsentiert ihn dem A und so kann die Lieferung direkt von A an E erfolgen. Nicht so aber die Bezahlung, da ja die Preise der einzelnen Kontrakte immer nur den zwei beteiligten Parteien bekannt sind. Diese mußte daher anfänglich, solange der Terminhandel noch nicht seine heutige feine Ausbildung erlangt hatte, ganz regulär und umständlich erfolgen, indem E dem D 181 Mark per Tonne zahlte, dieser 3 Mark darauflegte, so daß C 184 erhielt, C davon 1 Mark zurückbehielt und B 183 gab und dieser wieder 2 dazu legte, so daß A 185 erhielt. Dieser umständliche Zahlungsmodus führte aber begreiflicherweise leicht zu Weiterungen und Schwierigkeiten aller Art, und es konnte unter Umständen Wochen dauern, bis der wirklich liefernde A zu seinem Geld kam und das Geschäft damit seinen endgültigen Abschluß erreichte.

Um diesen Mißständen abzuhelpen, hat man an einigen bedeutenden Terminmärkten ein eigenes der Abwicklung der Geschäfte dienendes Institut ins Leben gerufen: das sogenannte „Waren-Clearinghouse“. Dies ist eine Abrechnungsstelle, ein Bureau zur Vereinfachung der Abrechnung von Termingeschäften, und organisatorisch gewöhnlich an die betreffende Warenbörse oder den entsprechenden Börsenverein angegliedert. Das erste derartige Institut im Warenhandel wurde 1876 in Liverpool für den Baumwollterminhandel nach dem Plan eines Mr. Joseph B. Morgan begründet¹, und diesem Beispiel sind verschiedene andre Terminmärkte gefolgt.

Wo nun ein solches Clearing-Haus besteht, geben alle Parteien auf dem von A in Umlauf gesetzten Kündigungszettel ihren Kontraktspreis an, und E reicht ersteren dann bei dem Clearing-Haus ein, hier wird dann durch einfache Subtraktion der Einkaufs- und Verkaufspreise der Zwischenparteien Gewinn resp. Verlust jedes einzelnen, d. h. die von ihm zu erhaltende oder daraufzuzahlende Differenz festgestellt, und diese Differenzen werden nun von den Verlierenden an das Clearinghouse (bezw. dessen Banquier) eingezahlt und von diesem auf die Gewinnenden, gemäß den Kontraktspreisen, verteilt. In unserem Beispiel

¹ Vgl. meinen citierten Aufsatz im Jahrbuch, Jahrg. XIV, Heft 1, S. 118.

$$\begin{array}{ccccccccc} A & & B & & C & & D & & E \\ \hline & 185 & & 183 & & 184 & & 181 & \end{array}$$

haben also B 2 Mark per Tonne und D 3 Mark einzuzahlen, und von diesen 5 Mark werden dem A 4 und dem C 1 ausbezahlt; ersterer erhält außerdem von E direkt 181 Mark, also im ganzen 185, den Preis, zu welchem er verkauft hat. Alle nur auf die effektive Lieferung Bezug habenden Schritte aber erfolgen durch Vermittlung des Clearinghouse direkt zwischen A und E, als wären diese die einzigen Kontrahenten. Eine weitere Vereinfachung wird aber dadurch erzielt, daß das Waren Clearinghouse wie dies schon früher im Effektenhandel sich ausgebildet hat — auch die Kassenführung für alle Termingeschäfte der beteiligten Firmen übernimmt, indem diese Depots bei demselben bezw. seinem Banquier hinterlegen, worauf ihnen ein Konto eröffnet wird, auf welchem ihre Gewinne und Verluste einfach zu- und abgeschrieben werden und das nur etwa monatlich durch Barzahlung des Saldos beglichen wird. Das Clearinghouse erhebt für seine Tätigkeit mäßige Gebühren.

So groß nun auch die Vorteile dieses Abrechnungssystems sind, so ist damit doch ein schwerwiegender Nachteil verbunden, wegen dessen man an anderen Terminbörsen seiner Einführung bis heute widerstrebt hat — daß nämlich alle an der Kette beteiligten Parteien alle Kontraktspreise erfahren. Wo nun, um dies zu vermeiden, von der Einrichtung eines Clearing-Hauses abgesehen wurde, mußte ein anderer Weg zur Vereinfachung der Abrechnung unter den Zwischenparteien gefunden werden. Als solcher hat sich nun naturgemäß der folgende dargeboten. In derselben Weise wie oben wird zunächst von den Parteien durch Girieren des Kündigungszettels eine Kette von Kontrakten hergestellt zwischen A, welcher wirklich Weizen liefern will, und E, welcher solchen wirklich empfangen will, und von letzterem der Kündigungszettel auf der an der Börse befindlichen „Kündigungs-Registatur“ eingereicht bezw. angemeldet; dabei werden aber hier die Kontraktspreise auf dem Kündigungszettel nicht angegeben. Es kann daher hier auch nicht direkt durch Subtraktion des Ankaufs- und des Verkaufspreises Gewinn oder Verlust jeder einzelnen Partei, die von ihr zu zahlende oder zu bekommende Summe ermittelt, sondern zu demselben Resultat nur auf einem Umweg gelangt werden: es wird nämlich die Kette von Kontrakten wieder in ihre Bestandteile aufgelöst und jeder einzelne von diesen — ganz wie unser ursprüngliches Beispiel mit A und B durch Vergleichung der Differenz zwischen dem Kontraktspreis und dem Marktpreis am Tag der Erfüllung, d. h. der Kündigung erledigt. Zu

diesem Zweck wird letzterer, der sogenannte „Kündigungspreis“ täglich durch ein Mitglied der Börse, den „Kündigungsdeputierten“ aus dem Durchschnitt der Geschäfte offiziell festgestellt. Wird dann von A wirklich geliefert, was auch hier direkt an E geschieht, so hat letzterer hier dafür an A diesen Kündigungspreis zu zahlen, als den Wert der Ware am Kündigungstag.

Wir gelangen also in unsrem jetzigen Beispiel, wenn wir 180 als Kündigungspreis annehmen, zu folgendem Schema:

Es ergibt sich	180				
	A	B	C	D	E
	185	183	184	181	
aus dem Verkauf A—B	+ 5	5			
B—C		+ 3	- 3		
C—D			+ 4	- 4	
D—E				+ 1	- 1
für effektive Lieferung	+ 180				- 180
	+ 185	- 2	+ 1	- 3	- 181

Das heißt: B muß an A 5 zahlen (nämlich 185—180) und erhält von C 3 (183—180), C muß an B 3 zahlen und erhält von D 4, D muß an C 4 zahlen und erhält von E 1 und E muß außerdem an A für die effektive Lieferung 180 zahlen. Das pekuniäre Ergebnis aber ist für jeden einzelnen natürlich dasselbe wie bei der Abrechnung des Clearinghouse. Mit anderen Worten, für jede Zwischenpartei ist die Differenz zwischen ihrem Einkaufs- und Verkaufspreis gleich der Summe der Differenzen zwischen Einkaufspreis und Marktpreis und zwischen Verkaufspreis und Marktpreis am Kündigungstage.

Es ist einleuchtend, wieviel umständlicher diese Form der Abrechnung ist, da hier jede Zwischenpartei mit der einen Hand empfängt, mit der andern giebt, aber das Geheimnis der Kontraktspreise ist gewahrt.

Den gleichen Vorteil, verbunden mit demjenigen des Clearing-Hauses, zeigt nun aber eine verbesserte Form des letzteren, wie sie im Liverpooller Weizenhandel zur Ausbildung gelangt ist¹. Hier

¹ Vgl. Fuchs, Der englische Getreidehandel a. a. O. S. 61 ff.

werden, wenn die Parteien es wollen — denn die Benutzung dieser Einrichtung ist fakultativ — bereits die Terminkontrakte, die unterzeichneten Schlußscheine, bei dem Clearinghouse zur Registrierung eingereicht. Dadurch erfährt zwar der Sekretär des Clearinghouse, nicht aber andre Parteien alle Kontraktspreise. Ebenso wird dann auch der Kündigungszettel von dem ersten Verkäufer A, der ihn ausstellt, sogleich direkt dem Sekretär des Clearinghouse übergeben, und dieser stellt nun aus den ihm registriert vorliegenden, auf das gleiche Monat lautenden Kontrakten selbst die Kette A bis E her, indem jede Partei (B, C, D), welche in zwei registrierten Schlußscheinen, in dem einen als Käufer, in dem andern als Verkäufer, erscheint, als Zwischenpartei ausgeschieden und schließlich eine Partei E ermittelt wird, welche nicht weiter verkauft hat und somit empfangen muß. Die Vierzierung zwischen A und E und die Abrechnung zwischen sämtlichen Parteien der Kette erfolgt dann ganz in derselben Weise, wie sie oben für das gewöhnliche Waren-Clearinghouse geschildert wurde.

Etwas diesem verbesserten Clearinghouse Ähnliches sind endlich die sogenannten „Waren-Liquidationskassen“ sie unterscheiden sich aber von demselben dadurch, daß sie nicht nur in gleicher Weise die Abwicklung von Termingeschäften und die Abrechnung und Kassenführung bei denselben besorgen, sondern auch gleichzeitig für die Erfüllung eines jeden bei ihnen registrierten Kontraktes den beiden Parteien Garantie leisten. Ehe wir jedoch diese jüngste Organisationsform schildern, muß einer anderen Einrichtung gedacht werden, welche schon früher ebenfalls zu dem Zweck der Sicherung der Erfüllung, sowie der Einschränkung spekulativer Ausschreitungen bei dem Terminhandel sich ausgebildet und weite Verbreitung erlangt hat.

Es sind dies die sogenannten „Ein-“ und „Nachschüsse“ (englisch deposits und margins): sofort bei Abschluß des Terminkontraktes wird von beiden Parteien bei einer bestimmten Bank oder, wo ein Clearinghouse besteht, bei diesem eine bestimmte Summe deponiert oder eingeschossen, und weiter werden dann, während der Kontrakt schwebt, in regelmäßig wiederkehrenden Regulierungen (periodical settlements) — etwa wöchentlich oder, wo der Terminhandel am feinsten ausgebildet ist, täglich — von derjenigen Partei, zu deren Ungunsten sich der Marktpreis gewendet hat, Nachschüsse deponiert, welche der Differenz zwischen dem Kontraktspreis und dem Preis des betreffenden Termins — in unsrem Beispiel „Juni“ — am Regulierungstage, d. h. dem vorläufigen Verlust der betreffenden Partei entsprechen

und Garantie dafür bieten sollen, daß dieselbe seiner Zeit ihre Verbindlichkeiten erfüllen wird. Beide Einrichtungen — Einschüsse und Nachschüsse — kommen sowohl einzeln als verbunden vor, und letztere sind häufig nur fakultativ, d. h. ihre Einforderung ist in das Belieben der andren Partei gestellt.

Bereinigt und obligatorisch sind die Ein- und Nachschüsse nun bei der „Liquidationskasse“ zu welcher wir uns zum Schlusse wenden. Dieses Institut hat, wie schon kurz erwähnt, die Aufgabe, den Parteien eines jeden bei demselben registrierten Termin-Kontraktes die ordnungsmäßige Erfüllung desselben zu garantieren, und es thut dies in der Form, daß es gegenüber einer jeden von beiden selbst als Gegenkontrahent auftritt¹. Zu diesem Zweck bedarf die Liquidationskasse aber eigenen Vermögens, sie ist daher regelmäßig Aktiengesellschaft. Gleichwohl steht sie regelmäßig in gewissen organisatorischen Beziehungen zu der an dem betreffenden Platz bestehenden Terminbörse oder dem entsprechenden Börsenverein, indem sie nur Kontrakte von Mitgliedern der letzteren registriert oder dem Vorstand derselben eine Mitwirkung bei der Feststellung ihres Regulativs einräumt. Allgemein ist die Bestimmung, daß die Kasse nur Kontrakte registriert, welche ein von ihr ausdrücklich zugelassener Makler vermittelt hat, und daß diese von ihr bevollmächtigten Makler Mitglieder des betreffenden Handelsvereins sein müssen. Diese privilegierten Makler müssen dagegen auch alle Termingeschäfte, die sie vermitteln, mit der Kasse machen, sie haben aber meist² das Recht, an Stelle eines Kontrahenten sich selbst als Käufer oder Verkäufer aufzugeben, und sie sind dazu verpflichtet, wenn der betreffende Kontrahent nicht an dem Orte der Kasse wohnt. Des weiteren bedarf aber die Liquidationskasse auch notwendig der Ein- und Nachschüsse, um sich dadurch ihrerseits sicher zu stellen, und sie hat daher das Recht, sobald eine Partei mit der Einzahlung derselben säumig ist, das Geschäft für diese zu schließen und sich durch „Selbsthülfekauf“ oder „verkauf“, d. h. durch Einkaufen oder Verkaufen der Kontraktsquantität auf dem Markt sicher zu stellen; für die dabei sich ergebende Differenz zwischen dem erzielten Preis und dem Kontraktspreis muß die Partei der Kasse einstehen — womit es allerdings in einem solchen Fall gewöhnlich schlecht ausseht³.

¹ Vgl. z. B. das Regulativ der Waren-Liquidationskasse, Aktiengesellschaft, in Hamburg für Termingeschäfte in Rübenroh Zucker, § 1.

² Eine Ausnahme bildet hier nur die Magdeburger Liquidationskasse.

³ Auf diese Weise erlitt die Hamburger Kasse 1889 einen großen Verlust; vgl. unten S. 95.

Die Registrierung oder hier richtiger „Verbuchung“ eines Termingeschäftes geschieht nun hier in folgender Weise. Der Makler, welcher dasselbe vermittelt hat, erteilt beiden Kontrahenten gestempelte Schlußnoten, welche jedesmal die Kasse als Gegenkontrahentin bezeichnen. Die von den Parteien unterzeichneten Hälften dieser Schlußscheine, enthaltend u. a. den Kontraktspreis, reicht er dann der Kasse ein, wo sie in den Büchern eingetragen werden. Ist dann die Zahlung des vorgeschriebenen Einschusses seitens beider Parteien erfolgt oder sichergestellt, so übergibt die Gesellschaft am folgenden Tage beiden für jede Kontrakteinheit ihres Geschäfts, z. B. für je 500 in dem betreffenden Kontrakte gehandelte Sack Zucker einen sogenannten Liquidationschein (engl. „Certificate of Guarantee“), welcher den Preis, die ausbedungene Qualität und den Lieferungstermin angiebt, die Geschäftsnummer in den Büchern trägt und die Erklärung der Gesellschaft enthält, daß sie entsprechend den Bestimmungen ihres Regulativs hafte.

Da die Gesellschaft in jedem Kontrakt Gegenpartei ist, so erfolgt hier auch die Kündigung an sie, der Kündigungszettel, begleitet von dem Liquidationschein, wird bei ihr eingereicht und von ihr irgend einem Käufer zugewiesen, welcher für den gleichen Termin nur als solcher, nicht auch als Verkäufer in ihren Büchern erscheint. Für alle Parteien aber, welche hier als Käufer und Verkäufer desselben Termins aufgeführt sind, erfolgt gegen Einlieferung der zwei sich aufhebenden Liquidationscheine durch die Kasse die Feststellung und Verrechnung der Differenzen wie bei dem verbesserten Clearinghouse und zwar ebenfalls mittelst Führung eines Kontokorrents, welches auch die fälligen Ein- und Nachschüsse einschließt. Diese Abrechnung für die Zwischenparteien erfolgt aber hier — dies ist ein wichtiger Unterschied — sofort bei Einreichung zweier sich aufhebender Liquidationscheine, da ja hier gar keine Kette hergestellt wird; die subsidiäre Haftung der Zwischenparteien bis zur Kündigung fällt also hinweg, ihre Geschäfte werden längst vorher „liquidiert“ — daher der Name der Kasse —, allerdings unter Abzug von 6 Prozent Diskont für den Verkäufer und 3 Prozent für den Käufer, die Differenz behält die Kasse für sich.

Außerdem führt die Gesellschaft auch für jeden bei ihr privilegierten Makler ein Konto, in welchem sie ihm die Courtage für jedes von ihm vermittelte Geschäft gutschreibt, bei der monatlichen Saldierung aber für sich eine Kommission abzieht. Ein Gleiches geschieht event. auch bei der Abrechnung mit den Parteien zur Vergütung für die übernommene Kassensführung. Eine weitere Einnahme bezieht die

Gesellschaft aus den Stempelmarken der zur Benutzung vorgeschriebenen offiziellen Kontraktformulare oder Schlußnoten.

Die ersten derartigen Liquidationskassen wurden 1882 in Havre und New York für den Terminhandel in Kaffee begründet; erstere, die „Caisse de Liquidation des affaires en marchandises au Havre“, außerdem auch für Baumwolle, Schweineschmalz und Indigo. Nach ihrem Muster sind sämtliche übrigen seitdem entstandenen gebildet. Es sind dies¹: die im Jahre 1887 zu Paris errichtete „Caisse de Liquidation für Weizen, Roggen, Mehl, Zucker, Spiritus, Rüben- und Leinöl und Kaffee; eine weitere aus demselben Jahre zu Marseille für Kaffee. Sodann in Deutschland die „Warenliquidationskasse“ zu Hamburg, seit 11. Juni 1887 für Kaffee, 1888 auf Rüben-Rohzucker ausgedehnt, und die „Warenliquidationskasse“ zu Magdeburg, gegründet 1889 für Zucker. In Belgien die „Caisse de Liquidation“ zu Antwerpen, gegründet 1887 für Kaffee; in Holland die „Rotterdamsche Liquidatiekas“ und die „Amsterdamsche Liquidatiekas“ aus dem Jahre 1888. Endlich in England das „London Produce Clearinghouse“ von Mincing Lane², gegründet am 27. Februar 1888 für Kaffee, dann auch für Zucker und seit 1889 auch für Weizen, Thee und Rohseide.

III.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Warenterminhandels.

Um den richtigen Standpunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Warenterminhandels zu gewinnen, ist es nötig, etwas weiter auszuholen und auf die Natur des Handels überhaupt und die Geschichte seiner Entwicklung zurückzugehen. Am Anfang wirtschaftlicher Entwicklung steht bekanntlich der Tauschhandel, welcher dadurch zu stande kommt, daß zwei Personen zweierlei Güter über den eigenen Bedarf hinaus produzieren und den beiderseitigen Überschuß austauschen. Sobald diese Produktion über den eigenen Bedarf hinaus bewußt geschieht, liegt darin bereits das spekulative Grundelement alles Handels: die Berechnung einer Wahrscheinlichkeit – der Wahrscheinlichkeit, daß es möglich sein wird mit dem Überschuß andere Güter einzutauschen. Wer also über den eigenen Bedarf hinaus produziert,

¹ Jacobson a. a. O. S. 95.

² Vgl. meinen citierten Aufsatz in Conrads Jahrbüchern 1890 Heft 1: Der englische Getreidehandel u. s. w. S. 54 ff.

unterzieht sich damit einem doppelten Risiko: einmal — wir haben es zunächst nur mit der Erzeugung von Bodenfrüchten zu thun — dem, daß die Ernte mißrät, was von dem unberechenbaren Faktor der Witterung abhängt, und dann der Gefahr, daß es ihm vielleicht nicht gelingt, den Überschuß in der beabsichtigten Weise zum Austausch zu verwerten. Man hat beides nicht unpassend als „Erzeugungsgefahr“ und „Verwertungsgefahr“ unterschieden. In primitiven wirtschaftlichen Verhältnissen, solange noch kein eigener Handelsstand existiert, trägt also der Produzent beides, der Produzent ist auch gleichzeitig Händler¹

Mit zunehmender Arbeitsteilung und Entwicklung der Geldwirtschaft aber bildet sich zwischen den zwei Produzenten ein Mittelglied, welches anfangs sie nur als Vermittler zusammenbringt, bald aber selbständig dazwischentritt, dem einen seinen Produktionsüberschuß abkauft und ihn an einen anderen, welcher dafür Bedarf hat, wiederverkauft. Es entsteht ein eigener Handelsstand, welcher das vorhin so genannte „Verwertungsrisiko“ gewerbsmäßig übernimmt und so den Produzenten davon befreit; sobald die Ware erzeugt ist, wird sie ihm von dem Händler abgenommen und von diesem dahin gebracht, wo man sie bedarf. Der Handel hat also die volkswirtschaftliche Funktion, die produzierten Güter — zunächst dem Raume nach — zu verteilen und hängt von Anfang an mit dem Gütertransport eng zusammen.

Aber diese Verteilung ist nicht immer gleich durchzuführen, der Händler muß die vom Produzenten erworbene Ware oft längere Zeit behalten, bis er sie mit Gewinn wieder veräußern kann, weil augenblicklich kein genügender Bedarf dafür besteht; umgekehrt kann ein solcher plötzlich an ihn herantreten, wenn er nicht im stande ist, von dem Produzenten schon neue Ware zu bekommen. Er muß also ein Lager der betreffenden Ware halten. Dadurch erweitert sich die Funktion des Handels zu einer Verteilung der Güter nicht nur dem Raume, sondern auch der Zeit nach: wie er den Bedarf des einen Ortes mit dem Überschuß eines anderen deckt, so auch mit dem Überschuß eines Jahres den Bedarf eines anderen. Dies wurde insbesondere wiederum bei den Bodenprodukten zum Bedürfnis, wo infolge der Witterung die Produktion von Jahr zu Jahr oft eine außerordentlich ungleiche ist, wo ferner nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur einmal in demselben fertige Produkte erzeugt werden und die Produktion nicht

¹ Vgl. die Broschüre: „Der Terminhandel“ (Separatabdruck aus der Hamburger Börsenhalle 1889) Abschnitt I.

leicht und schnell vermehrbar, andrerseits der Bedarf das ganze Jahr hindurch ziemlich gleichmäßig und wegen der Unentbehrlichkeit der betreffenden Ware auch nicht wesentlich einschränkbar ist — hier hat also der Handel ganz besonders die Aufgabe, die Erzeugnisse der alten und der neuen Ernte über das ganze Jahr hin ziemlich gleichmäßig zu verteilen. Diesem Zweck dienten in früheren Zeiten u. a. die staatlichen und städtischen Getreidemagazine, die man allenthalben errichtete. Allein das Halten großer Lager ist mit hohen Kosten an Lagermiete und Zinsverlust und der Gefahr des Verderbens der Ware verknüpft.

Es bedeutete daher einen großen Fortschritt in der Entwicklung des Handels, als sich für die Verteilung der Güter der Zeit nach die Form der Lieferungs-geschäfte ausbildete. Wir verstehen darunter hier im weiteren Sinn ebenso die verschiedenen Geschäftsformen des Handels in schwimmenden Ladungen — die Geschäfte „auf Ankunft“, „schwimmend“ und „auf Verschiffung“ — wie die eigentlichen „Lieferungs- oder Zeitgeschäfte“, d. h. alle jene Geschäfte, bei welchen die Erfüllung, die Lieferung der Ware, in die Zukunft fällt. Die ersteren werden gewöhnlich in schon vorhandener Ware abgeschlossen, die letzteren dagegen meist in noch nicht fertig vorhandener, die erst von der nächsten Ernte zu erwarten ist und die sich der Produzent so, wie sie ausfällt, oder zu einer vereinbarten Mindestqualität für einen bestimmten Preis auf einen bestimmten künftigen Zeitpunkt zu liefern verpflichtet. Dadurch sichert sich also der Händler für einen künftigen Zeitpunkt, wo er einen Bedarf dafür erwartet, den Bezug der Ware zu dem gegenwärtigen günstigen Preis und nimmt so dem Produzenten auch die Verwertungsgefahr für die künftige Produktion, beispielsweise für die noch auf dem Feld stehende Ernte ab, wogegen letzterer allerdings darauf verzichtet, möglicherweise in der Zukunft einen höheren Preis dafür zu erhalten; letzterer hat also von nun an nur noch die sogenannte „Erzeugungsgefahr“ zu tragen.

Soll nun aber der Händler diese gesamte Verwertungsgefahr, mit anderen Worten das Risiko eines Preisniederganges bis zu dem künftigen Zeitpunkt, wo er die Ware erhält — und mit der Zunahme überseeischer Geschäfte wurde dies bei den noch mangelhaften Transportmitteln immer größer — allein tragen oder besteht auch für ihn die Möglichkeit, dasselbe weiterzuwälzen, etwa auf den Konsumenten? Teilweise ist letzteres der Fall. Überall da, wo es mehr auf Stetigkeit als größte Billigkeit des Bezugs einer Ware ankommt, also insbesondere bei den Rohstoffen zu ununterbrochener gewerblicher Tätigkeit, wird der Konsument diese vielfach von dem Händler auf Lieferung

kaufen und ihm so das Verwertungsrisiko abnehmen; für ihn selbst aber ist es kein solches mehr, da er ja die Ware nicht weiter veräußern, sondern konsumieren will, er verliert dadurch nur die Chance, an dem künftigen Zeitpunkte die gleiche Ware vielleicht billiger kaufen zu können. Solche Lieferungsgeschäfte zwischen Händler und Konsumenten finden wir daher insbesondere da, wo zwischen beiden ein festes Kundenverhältnis besteht¹. Allein dies ist doch nur in beschränktem Umfang der Fall. Sehen wir daher hievon ab, so kommt es weiterhin darauf an, ob ein Händler allein oder eine ganze Anzahl von solchen zwischen Produzenten und Konsumenten einer Ware steht: wo diese auf ihrem Weg von ersterem zu letzterem durch zahlreiche Hände geht, entweder an ein und demselben Platz, der ein großer Markt ist, oder an verschiedenen Plätzen, wie Seehafen und Binnenplatz u., da kann sich das Risiko allerdings auf diese verschiedenen Händler verteilen, aber auf ihnen als Gesamtheit bleibt es doch liegen.

In dem Maße, als nun die jüngste Entwicklung dahin gewirkt hat, einerseits die Klassen und die Zahl der zwischen Produzent und Konsument stehenden Mittelspersonen zu vermindern und andererseits die Bedeutung fester Kundenverhältnisse zu verringern, wozu noch eine längere Periode sinkender Preise kam, wuchs für den Händler das Bedürfnis, auch seinerseits das Risiko eines Preisniedergangs abstoßen, sich gegen die „Verwertungsgefahr“ versichern zu können. Der Weg dazu war die Heranziehung der Kapitalisten zum Warenhandel und die Form dafür das Termingeschäft mit seinen einheitlichen Bedingungen, Regulativen, Standardmustern, Kontraktseinkünften u.

Diese spezielle Form des Termingeschäftes ist also nicht nur zur Erleichterung des effektiven Handels geschaffen, sondern sie dient im letzten Grunde gerade dazu, dem Kapitalisten oder Spekulanten, d. h. dem Besitzer von zur Zeit anderweitig ungebundenem Kapital die Möglichkeit zu geben, dies vorübergehend (oder dauernd) in der betreffenden Warenbranche anzulegen, auch wenn ihm Kenntnis der Ware und der äußeren Technik dieses Handelszweiges fehlt. Dieser Kapitalist, welcher sein ungebundenes Kapital z. B. in Getreide anlegt — „in Getreide spekuliert“, wie es genannt wird — unterscheidet sich also von dem Getreidehändler prinzipiell durch das Motiv seiner Tätigkeit: letzterer will Getreide und zwar eine individuelle Partie davon wirklich umsetzen,

¹ Vgl. Gustav Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, in Hildebrands Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1866. VII 381.

besorgt daher eventuell auch Transport, Umladung, Lagerung desselben, um durch den Unterschied zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis Gewinn zu machen; jener dagegen will nur aus den Preisschwankungen, wie sie gelegentlich des generellen Umsatzes von Getreide überhaupt eintreten, Gewinn ziehen, er beabsichtigt daher regelmäßig nur ein solches „Differenzgeschäft“ wie wir es oben kennen gelernt haben. Aber dies tritt, wie dort auch bereits betont, in der Form nicht erkennbar zu Tage, das Differenzgeschäft ebenso wie der Terminhandel hängt vielmehr organisch mit dem sogenannten Effektivgeschäft zusammen, und der Nutzen, welchen letzteres daraus zieht, ist nun eben der, daß dadurch der Händler die Möglichkeit erlangt, nun auch seinerseits das Bewertungsrisiko abzustößen — allerdings, ebenso wie früher der Produzent, nur gegen Verzicht auf günstigere Chancen. Die Art und Weise, wie dies geschieht, ist zwar schon bei einer anderen Gelegenheit in diesem Jahrbuch an einem Beispiel von uns gezeigt worden¹, muß aber hier um des Zusammenhanges willen wiederholt werden.

Nehmen wir an, ein Getreideimporteur in London kauft im Januar, da ihm der augenblickliche Preis in Indien im Verhältnis zu dem in London einen billigen Geschäftsgewinn verspricht, 100 Tonnen indischen Weizen, welcher per Dampfer via Suezkanal in durchschnittlich 45 Tagen, also jedenfalls im März in London eintreffen wird, und verkauft sodann gleichzeitig oder kurz darauf auf der Terminbörse in London 100 Tonnen Terminweizen auf Märzlieferung, sagen wir der Vereinfachung halber, zu demselben Preis. Kommt nun der Monat März heran und sind, wenn der Dampfer eintrifft, die Preise in London inzwischen gesunken, so kann der Importeur entweder den Terminverkauf durch seine effektive Ware erfüllen, d. h. wirklich liefern und erhält dann doch wenigstens den Preis, auf welchen seine Kalkulation basiert war. Oder er will den angekommenen Weizen lieber auf Lager nehmen, weil derselbe von sehr guter Qualität ist und weil er auf ein Wiederanziehen der Preise in der nächsten Zeit rechnet, dann kann er nun an der Terminbörse im März 100 Tonnen Terminweizen auf den laufenden Monat zu dem ebenfalls gesunkenen Tageskurs² einkaufen und damit seinen Terminverkauf decken, welcher dann, wenn der Käufer nicht auf Lieferung besteht, durch Differenzzahlung erledigt werden wird; er gewinnt also hier die entsprechende Differenz. Sind dagegen die Preise in der Zwischenzeit gestiegen, so wird er seine Ware

¹ Band XIV Heft 1 S. 116.

² Vgl. unten S. 77.

nicht zur Terminlieferung verwenden, sondern sie mit größerem als dem kalkulierten Nutzen anderweitig verkaufen können; aber er wird diesen Extragewinn zum größten Teil dadurch wieder einbüßen, daß er nun zu dem höheren Tageskurs auf dem Terminmarkt sich decken muß. Er erzielt also durch dieses mit seinem effektiven Geschäft verbundene Termingeschäft in beiden Fällen in der Hauptsache dasselbe Resultat, wie wenn sich die Preise seit dem Abschluß des ersteren nicht geändert hätten. Er hat sich vor außerordentlichen Verlusten dadurch geschützt, dafür aber auch die Möglichkeit außerordentlicher Gewinne eingebüßt.

Diese Risikoversicherung, welche das Termingeschäft dem Effektivhandel gewährt, erfolgt nun, wie man mutatis mutandis – denn eine wirkliche mathematisch genaue Versicherung ist es natürlich nicht – wohl sagen kann wie alle Versicherung, auf dem doppelten Weg der Versicherung auf Gegenseitigkeit und als selbständiger Handelszweig. Die von der Gefahr eines Preisrückganges bedrohten Händler nehmen sich diese teils gegenseitig ab, insofern sie selbst in Terminen spekulieren, teils wird sie ihnen von anderen abgenommen, welche grade auf die Preisschwankungen spekulieren, gegen die jene sich sichern wollen¹.

Allein diese Risikoversicherung oder -verminderung, wie sie im ersteren Fall nur genannt werden kann, ist doch nur eine Seite des Terminhandels. Durch die Teilnahme der Kapitalisten am Warenhandel, welche dieser ermöglicht, hat auch die sogenannte „Arbitrage“ hier großen Umfang angenommen. Bedeutet „Spekulation“ im engeren Sinn die Ausnutzung der Preisschwankungen zwischen verschiedenen Zeiten, so heißt „Arbitrage“ die Ausnutzung von solchen zwischen verschiedenen Orten. Erst durch die Form der Termingeschäfte, in Verbindung mit der Entwicklung der modernen Verkehrsmittel, namentlich des Telegraphen, ist die Möglichkeit geschaffen worden, sofort, wenn ein anderer Markt für dieselbe Ware etwas niedriger steht, dort zu kaufen, oder, wenn er höher steht, dort zu verkaufen – ohne daß in den meisten Fällen ein wirklicher Transport der Ware notwendig wird. Indem diese Operationen solange fortgesetzt werden, als sie einen Gewinn ergeben, d. h. als die Preisdifferenz zweier Orte höher ist wie die eventuellen Transport- und anderen Unkosten, werden die beiden Orte einander schließlich im Preis so nahe gebracht, als dies nach ihrer verschiedenen Lage zum Produktionsland oder Zwischenmarkt möglich ist.

¹ Vgl. E. L., Der Kreuzzug wider den Terminhandel S. 52.

Der Terminhandel hat also erst die letzten Konsequenzen der modernen Verkehrsverhältnisse gezogen, in ihm gelangt erst die Aufgabe des Handels, die wir als Güterverteilung dem Raum und der Zeit nach bezeichneten, zu ihrer vollkommensten Erfüllung.

Dieser geschilderten Entwicklung und Natur des Warenterminhandels entspricht nun auch das Gebiet, auf welchem sich derselbe bisher entwickelt hat und sich überhaupt seinem Wesen nach entwickeln kann. Es sind nämlich hauptsächlich Rohprodukte und zwar speziell Bodenprodukte. Die Eigentümlichkeiten, welche diese von der Menge der Fabrikate und einigen anderen Rohprodukten unterscheiden und für diese Entwicklung besonders geeignet machen, sind: der Bedarf, die Nachfrage ist stetig und dringend, im Fall eines Überschusses der Produktion nur wenig zu steigern, im Fall eines Mangels nur wenig einzuschränken, und die Produktion, soweit sie überhaupt von der Thätigkeit des Produzenten abhängt, wird einmal, höchstens zweimal im Jahr durch den Umfang des Anbaus bestimmt, ist daher bei Überschuf oder Mangel auch nicht sofort, sondern nur langsam durch vermehrten oder verminderten Anbau zu verändern; zu einem großen Teil und während einer langen Periode ist sie jedoch abhängig von einer menschlicher Einwirkung entzogenen, elementaren Faktor der Witterung, also einem unberechenbaren Moment des Zufalls; aber dies kann durch sehr genaue Nachrichten über den Stand der Ernte in Wahrscheinlichkeit verwandelt werden, und die Ungewißheit wird dann an einem bestimmten, annähernd zu berechnenden Zeitpunkt, der Ernte, entschieden, — alle diese verschiedenen Momente in ihrem Zusammentreffen begünstigen einerseits die Abwälzung der Verwertungsgefahr vom Produzenten auf den Händler im Lieferungshandel, andererseits aber auch die Anteilnahme der Kapitalisten oder Spekulanten im Terminhandel.

Demgemäß finden wir den Terminhandel besonders in den wichtigsten Nahrungs- und Genufsmitteln: den Brodstoffen, Getreide und Mehl, den sogenannten Kolonialwaren Kaffee, Thee u. a., dann in den ebenso wichtigen hauptsächlich Rohstoffen der Fabrikation, wie Baumwolle, Rohseide zc., daneben aber auch in einigen aus Bodenprodukten hergestellten Halbfabrikaten, wie Roh-Spiritus und Rüben-Rohzucker.

Allein auch bei diesen ihrem Wesen nach für den Terminhandel geeigneten Waren sind noch eine Reihe von — man möchte sagen lokalen — Voraussetzungen zu erfüllen, wenn sich ein Terminhandel darin entwickeln soll: die betreffende Ware muß in großem Stil und auf größeren Strecken gleichmäßigen Bodens produziert werden, so daß

große Mengen derselben in der Qualität einheitlich auszufallen pflegen und dadurch eine genügend breite Basis für den Terminhandel abgeben, d. h. es eignen sich dazu nur Waren, welche mehr oder weniger die Eigenschaft der Jungibilität besitzen, bei welchen die Individualität zurücktritt; es müssen ferner geeignete Einrichtungen bestehen, die jeweilige Ernte nach feststehenden Gesichtspunkten in allgemein anerkannte „Grade“ klassifizieren und sie in großen Mengen lose lagern und transportieren zu können; und endlich muß der Markt, wo sich ein Terminhandel entwickeln soll, Stapelplatz für eine solche in großen Mengen produzierte Qualität sein, wo regelmäßig große Vorräte davon sich ansammeln, und muß andererseits ein Platz von bedeutender eigener Kapitalkraft sein, wo häufig in anderen Handelszweigen Kapital zeitweise überschüssig wird.

Nach allen diesen Gesichtspunkten ist es nun kein Zufall, daß der Wareterminhandel nirgends solche Dimensionen angenommen hat wie im Weizenhandel der Vereinigten Staaten von Nordamerika: letztere sind das größte Weizenexportland der Welt, das in seinen hauptsächlichsten Weizenprovinzen des Westens sehr gleichmäßigen Boden hat, der sich förmlich in einen „Winterweizen-Gürtel“ (winter belt) und einen „Sommerweizen-Gürtel“ (spring belt) scheiden läßt; zugleich bestehen hier die vollkommensten Einrichtungen zur Gradierung und massenhaften Lagerung des Weizens in den sogenannten Elevatoren, wie sie an allen Bahnstationen bestehen, während eine Anzahl von bedeutenden Handelsstädten, in erster Linie Chicago und New York, die Sammelpunkte dieser großartigen Produktion bilden¹.

Auf der geschilderten Entwicklung und doppelten Natur des Wareterminhandels beruhen nun auch die wirtschaftlichen Vorteile, welche sich an denselben knüpfen: es sind nämlich einmal solche, welche sich für den effektiven Warenhandel, und zweitens solche, welche sich für die Allgemeinheit daraus ergeben.

Zu ersteren gehört zunächst die Möglichkeit der Risikoversicherung, welche der Terminhandel in der geschilderten Weise dem Effektivhändler gewährt. Es gehört ferner hieher die starke marktbildende Kraft, welche der Terminhandel besitzt, indem er eben durch diese dem Effektivhandel gebotene Erleichterung diesen mehr und mehr nach solchen Märkten zieht, wo jener stark ausgebildet ist. Denn

¹ Vgl. Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. 1887. S. 498 ff.

die Möglichkeit, sein Risiko auf einem heimischen Terminmarkt decken zu können, giebt dem betreffenden Importeur einen bedeutenden Vorteil gegenüber solchen, welche dies nicht können, und auch der Kommissionär, welcher Lager von einer Ware hält, hat Nutzen davon, indem er sich gegen einen Preisrückgang rechtzeitig durch Verkauf auf Termin schützen und im umgekehrten Fall durch Einkauf auf Termin seinen Bedarf für längere Zeit sichern kann. So ist es gekommen, daß in der jüngsten Zeit, wenn ein großer Markt eines Handelszweiges zum Terminhandel übergegangen war, auch andere notwendig folgen mußten, wollten sie nicht das ganze Importgeschäft an jenen verlieren.

Ein charakteristisches Beispiel dafür bietet die Stellung von Havre und Hamburg im Kaffeehandel vor und nach Einführung des Terminhandels¹.

Als allgemeiner volkswirtschaftlicher Nutzen des Terminhandels aber ergibt sich aus seinem Wesen eine zunehmende Ausglei chung und Nivellierung der Preise sowohl dem Ort nach zwischen den verschiedenen Märkten als der Zeit nach zwischen Gegenwart und Zukunft. In letzterer Hinsicht insbesondere zeigen sich — wenn wir von den Auswüchsen des Terminhandels zunächst absehen — zwar häufigere aber kleinere Schwankungen der Preise. Der Grund davon liegt in der Vermehrung der Umsätze, welche die Teilnahme der Kapitalisten am Warenhandel hervorruft: je größer aber der Kreis der Käufer und Verkäufer einer Ware ist, desto häufiger, aber gleichzeitig desto geringer werden die Schwankungen im Preis derselben. Die kleinen täglichen Fluktuationen treten an die Stelle der großen langandauernden Konjunkturen². Wenn das Angebot einer Ware die Nachfrage übersteigt, so verringert der Terminhandel den Preisrückgang, indem er auf später hinaus kauft, Lagerbestände übernimmt und dadurch dem Kapital eine einfache und sichere Anlage gewährt. Wenn dagegen die Nachfrage größer ist, hindert er ein übermäßiges Steigen der Preise, indem er zwischen die zu hohe Preise fordernden Eigner von Ware und die ängstlich gewordenen Konsumhändler mit Blancoofferten tritt.

Eine weitere Wirkung des Terminhandels ist nun, daß er die Abhängigkeit der Inlandpreise vom Weltmarkt steigert³. Er thut dies insbesondere dadurch, daß er von der Lage des betreffenden

¹ Vgl. die erwähnte Denkschrift der Hamburger Handelskammer S. 3, 4 und 8.

² Vgl. die Broschüre „Der Terminhandel“ Abschn. I.

³ Vgl. E. L., Der Kreuzzug wider den Terminhandel S. 48.

Marktes ein viel genaueres Bild gewährt, als man es von Märkten ohne Terminhandel erhalten kann, da im ersteren Fall die täglichen Marktberichte nicht nur den augenblicklichen Wert der Ware angeben, sondern in den verschiedenen Terminnotierungen zugleich auch ihren vermuteten künftigen und also jede Veränderung in der Meinung des dortigen Marktes über die künftige Preisgestaltung ziffermäßig faßbar erkennen lassen. Der Unterschied zwischen zwei Marktberichten wie „London, Weizen 1 s. niedriger, flau“ und „New York, Weizen loco 90 c., Juni 89¹/₂, Juli 89¹/₄, August 89, September 87, Dezember 88³/₄“ springt in die Augen.

Durch diese regelmäßigen Terminnotierungen, welche durch Telegraph und Kabel mit größter Schnelligkeit verbreitet und durch die Zeitungen allen zugänglich gemacht werden, erfahren also einmal alle Produzenten und Konsumenten der ganzen Welt täglich, wie man auf den wichtigsten Weltmärkten über die künftige Gestaltung von Angebot und Nachfrage denkt; es werden ferner alle Käufer und Verkäufer dadurch veranlaßt, in der Festsetzung ihres Preises sich nach jenen zu richten, und zugleich erhalten sie damit die Möglichkeit einer Kontrolle über ihre Kommissionäre an jenen Märkten.

Bei alledem wurde indes bisher stillschweigend vorausgesetzt, daß wie natürlich die Terminpreise von den Preisen der Loko-Ware, so auch umgekehrt diese von jenen fortwährend beeinflusst werden, so daß sie sich im allgemeinen in parallelen Linien bewegen. Allein dieser Zusammenhang ist im einzelnen ebensowenig genau nachzuweisen als der theoretische Unterschied zwischen Termingeschäften und Effektivgeschäften, und eben auf diesem Zusammenhang — daß es bis zur Lieferung äußerlich nicht erkennbar ist, ob das Geschäft als „effektives“ oder als „Differenzgeschäft“ endigen wird — beruht jener zum einen Teil; zum anderen Teil aber auf der Meinung über den künftigen Preis, welche aus den Terminnotierungen spricht. Nur wo ein ausgebildetes Report- und Deportgeschäft besteht, ist der Einfluß der Terminpreise auf die Lokopreise genauer zu verfolgen, weil er hier durch jenes vermittelt wird; dies ist in dem großen preistheoretischen Werke von Auspiß und Lieben¹ sehr gut folgendermaßen dargelegt:

„Wenn durch das Auftreten vieler Terminhändler — Hausfiers — der Terminkurs wesentlich über den Marktpreis für prompte Ware steigt, so wird auch dieser der steigenden Bewegung folgen müssen.

¹ Rud. Auspiß und Rich. Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises. Leipzig 1889. § 63.

Diese Wirkung beruht auf dem Eingreifen von Personen, die gar nicht spekulieren wollen, welche aber in der Lage sind, sobald der Terminkurs entsprechend höher als der Marktpreis ist, prompte Ware zu kaufen und gleichzeitig dasselbe Quantum Terminware zu verkaufen. Diese Personen treten ohne jegliches spekulative Risiko – als Verwahrer der prompten Ware und dadurch zugleich auch als Produzent nächstjähriger Ware, das ist als Reporteure – auf um ihre disponiblen Lagerräume auszunützen und mit ihren Kapitalien besseren Zins zu machen. Wir sehen also, daß jede Erhöhung des Terminkurses eine gesteigerte Nachfrage der Reporteure nach prompter Ware und daher eine Erhöhung auch des Marktpreises zur Folge haben muß. Dadurch wird die Spannung zwischen den gleichzeitig möglichen Preisen der prompten Ware und der Terminware – der Report – innerhalb gewisser Grenzen gehalten. Ebenso wird umgekehrt, wenn ein oder mehrere Spekulanten, die einen niedrigen künftigen Preis erwarten, als Verkäufer von Terminware, als Baissiers auftreten, dadurch nicht nur der Terminkurs gedrückt werden, sondern auch ein Rückgang des Preises für prompte Ware erfolgen. Dies geschieht durch das Eingreifen von Personen, welche effektive Vorräte halten und daher bei einem entsprechend niedrigen Terminpreis in der Lage sind prompte Ware zu verkaufen und gleichzeitig dasselbe Quantum auf spätere Lieferung zurückzukaufen; sie ersparen dadurch die Kosten und das Risiko der Aufbewahrung und genießen überdies, wenn der Terminpreis niedriger ist als der Preis für prompte Ware, auch noch eine Leihgebühr – den *Deport*. Durch das Auftreten dieser Personen, der Darleiher effektiver Ware oder *Deporteure*, wird also der Preisrückgang von der Terminware auf die effektive Ware übertragen, und die in das nächste Jahr übergehenden Vorräte werden reduziert.“

„Aus alledem erhellt, daß nicht nur der Vorrathändler, sondern durch das Eingreifen der Reporteure und *Deporteure* auch derjenige, der auf ein Zeitgeschäft eingeht, dadurch den gegenwärtigen Marktpreis des betreffenden Artikels sowie die Größe der in das nächste Jahr übergehenden Vorräte beeinflusst. Nun wirkt aber, wie schon erwähnt, die Spekulation durch die Regelung des Vorratstandes dahin, die erwartete Abweichung des künftigen Marktpreises von dem gegenwärtigen abzuschwächen. Durch die geschilderte Einwirkung der Terminhändler auf den gegenwärtigen und den künftigen Marktpreis werden also die Preisschwankungen gemildert, insofern sich die Spekulation bei ihrer Abwicklung als richtig und somit auch gewinnbringend erweist, während die verfehlte Speku-

lation auch der Gesamtheit schadet¹ Übrigens können, namentlich wenn die Möglichkeit geboten ist, auch in der Zwischenzeit zwischen dem Abschluß des Geschäftes und dessen Abwicklung auf Grund veränderter Ansichten Deckungsoperationen vorzunehmen, Spekulanten, Reporteure und Vorrathshändler oft auch gegen ihre ursprüngliche Absicht ihre Rollen vertauschen. Es ist überhaupt nicht möglich eine feste Grenze zwischen der Spekulation und dem sogenannten realen Geschäft zu ziehen, da sich im allgemeinen nicht einmal entscheiden läßt, ob jemand spekuliert, wenn er einen künftigen Bedarf durch ein Zeitgeschäft deckt oder wenn er das Risiko auf sich nimmt, zum jeweiligen Marktpreis prompt zu kaufen.“

Wenden wir uns nunmehr von den allgemeinen und besonderen Vorteilen des Warenterminhandels zu den damit verknüpften Nachteilen, so ist vor allem noch einmal ausdrücklich zu betonen daß die ersteren, wie wir sie im vorausgehenden geschildert haben, aus dem Wesen des Terminhandels sich ergaben etwas dem Terminhandel als solchem Eigentümliches sind ohne Rücksicht auf die jeweilige konkrete Organisation, welche derselbe da oder dort gefunden hat. Es wird nun auch bei den Nachteilen besonders zu untersuchen sein ob von ihnen das Gleiche gilt oder ob sie nur in der bisherigen mangelhaften Organisation des Terminhandels an dem betreffenden Ort begründet sind, wie man auf sie zunächst durch ihr konkretes Auftreten in diesem oder jenem Falle aufmerksam geworden ist.

Wie der Warenterminhandel überhaupt so finden sich auch seine Auswüchse am stärksten ausgebildet in der nordamerikanischen Volkswirtschaft. Wir finden hier nämlich zunächst eine maßlose Ausdehnung der Termingeschäfte gegenüber den Geschäften in prompter Ware.

Nach einer von Stevens² beigebrachten Statistik betragen im ersten Halbjahr 1889:

	die Kassaumsätze (spot sales)	die Terminumsätze (futures)
in New York	48 836 000 Bushel	867 594 000 Bushel
St. Louis	5 675 000	134 720 000
	54 511 000 Bushel	1 002 314 000 Bushel.

¹ Die Richtigkeit der Spekulation ist also von größter Bedeutung. In dieser Beziehung zeigt sich ein bemerkenswerter Fortschritt im Berliner Roggenhandel in dem Zeitraum 1850—70: vgl. Cohn in der Zeitschr. d. kgl. Preuß. Stat. Bureau. 1868. S. 20 ff. und in Hildebr. Jahrb. Bd. XVI. 1871. S. 582 ff.

² Albert C. Stevens, „Futures in the Wheat Market“, im Quarterly Journal of Economics, Oktober 1887.

Rechnet man dazu den Terminhandel von Chicago, Toledo und Duluth, so dürften sich zusammen über 2 000 000 000 Bushel, also mehr wie die gesamte Weizenproduktion der Welt im Jahre 1886 ergeben¹. Ein ähnliches Verhältnis zeigen auch gegenwärtig die täglichen Reuters-Telegramme aus New York. Am 24. November 1888 fand sich darin sogar folgende Angabe: „Sales, futures 5 192 000 bush., spot 0.“ Leider besitzen wir von den amerikanischen Getreidemärkten keine Statistik darüber, wieviel von diesen Terminverkäufen durch effektive Lieferung erfüllt wurden, und wieviel durch bloße Differenzzahlung - der Unterschied würde höchst wahrscheinlich noch größer sein².

Nun ist zur Erklärung dieser außerordentlichen Höhe der Terminumsätze an den nordamerikanischen Weizenmärkten allerdings zu bemerken, daß letztere auch von englischen, französischen und deutschen Importeuren häufig zur Deckung ihrer schwebenden Importgeschäfte benutzt werden. Allein trotzdem ist die Argumentation richtig, daß diese Ziffern der Terminumsätze nicht durch die Effektivhändler in Getreide allein erreicht werden könnten, daß sie vielmehr auf eine starke Anteilnahme von Spekulanten engeren Sinnes, Kapitalisten, die am Getreidehandel selbst durchaus nicht beteiligt sind, deuten - und gerade diese Heranziehung des ungebundenen Kapitals, der außerhalb des betreffenden Handelszweiges stehenden Kapitalisten ist es nun, welche dem Terminhandel in erster Linie und zwar auch von solchen zum Vorwurf gemacht wird, die sonst seine Berechtigung und Bedeutung für den Effektivhandel anerkennen. Man hat zu diesem Zweck die Unterscheidung von „legitem“ und „illegitem“ Handel aufgebracht, indem man unter letzterem diese Beteiligung des nicht mit effektiver Ware handelnden Kapitalisten an dem Warenhandel verstehen will.

Diese engherzige Auffassung ist aber - wie im vorhergehenden gezeigt wurde - eine vollständige Verkennung des Wesens und letzten Zweckes des Warenterminhandels. Nur durch diese Teilnahme der Kapitalisten oder Spekulanten kann der Terminhandel dem Effektivhandel jene Dienste leisten, die er ihm anerkanntermaßen leistet. Auch

¹ Im Kaffeeterminhandel wurden im Jahr 1888 in Hamburg 16 486 000 Sack, in Havre 13 850 000 und in Antwerpen 3 216 500 Sack, also an den drei bedeutendsten Terminbörsen zusammen 33 552 500 Sack Santoskaffee gehandelt, während die Santos-Ernte nur 3 500 000 Sack betrug. (Sonndorfer, Technik des Welthandels S. 321.)

² Dagegen ermöglichen die Jahresberichte der Waren-Liquidationskasse zu Hamburg über das betreffende Verhältnis im dortigen Kaffeeterminhandel eine Statistik, vgl. unten S. 95.

ist absolut nicht abzusehen, warum diese Teilnahme des Kapitalisten am Warenhandel illegitim, der dabei von ihm erzielte Gewinn unmoralisch sein soll. Derjenige, welcher — zwar ohne Kenntnis der Ware selbst und ohne Vorräte davon zu halten, ja auch ohne die Absicht, effektive Ware zu liefern oder zu empfangen — aber mit genauer Kenntnis des betreffenden Marktes — denn eben diese veranlaßt ihn ja dazu — sein Kapital in Getreideterminingeschäften anlegt und nun infolgedessen die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage in allen Produktions- und Bedarfsländern, die Aussichten der neuen Ernte, die schwimmenden Vorräte etc. genau verfolgt und danach kauft oder verkauft, verrichtet eine dem betreffenden Warenhandel zu Nutzen kommende geistige Arbeit, für die er wenn er richtig kalkuliert hat, den verdienten Gewinn erntet.

Das ungebundene Kapital vom Terminhandel ausschließen hieße — wie man richtig bemerkt hat — „ein Haus vergrößern und die gewonnenen Räume zusperren“

Nicht der Kapitalist oder Spekulant, der in dieser Weise auf Grund sorgfältiger kaufmännischer Berechnungen am Warenhandel teilnimmt, schädigt diesen — was ihn in Wirklichkeit stört und den Terminhandel diskreditiert, das ist die Teilnahme des Börsenspielers oder „Jobbers“¹. Im Gegensatz zu jenem kümmert sich dieser nicht um die statistische Lage des betreffenden Artikels, sondern schließt auf Geratewohl Termingeschäfte darin ab — nicht weil er eine Steigerung oder einen Rückgang der Preise erwartet, sondern lediglich in Rechnung auf die voraussichtlichen Schwankungen der Preise, aus denen er, wenn er Glück hat, zu gewinnen hofft, er basiert seine Operationen also nicht wie jener auf eine Wahrscheinlichkeit, sondern auf den Zufall. Infolgedessen überläßt er sich auch widerstandslos jeder Schwankung des Marktes, wechselt fortwährend seinen Standpunkt und verwirrt dadurch die wirklichen Marktverhältnisse.

Diese Jobber, welche besonders auch an den amerikanischen Terminbörsen zu finden sind, setzen sich nun teils aus kleinen Kapitalisten, teils aus Terminmaklern zusammen, welche letztere ihr Vermittlungsgeschäft dazu mißbrauchen, da sie bei den Liquidationskassen meist das Recht und in gewissen Fällen die Pflicht haben, an Stelle ihrer Auftraggeber selbst in dem Kontrakt gegenüber der Kasse als Partei aufzutreten. Dies erscheint aber mit ihrer Stellung als Vermittler und

¹ Vgl. „Der Terminhandel“ (Separatabdruck aus der Hamburger Börsenhalle), Abschnitt II.

Vertrauenspersonen unvereinbar und ist denn auch in dem neuesten Regulativ der Magdeburger Zuckerliquidationskasse ausdrücklich verboten.

Richtig ist, daß das Auftreten solcher Jobber auf den Erleichterungen beruht, welche der Terminhandel der Spekulation gewährt, aber es läßt sich keineswegs behaupten, daß dasselbe einen notwendigen Bestandteil des Terminhandels bildet und nicht durch geeignete Organisation beschränkt, wo nicht ausgeschlossen werden kann. Schwierig ist die Lösung dieser Aufgabe allerdings, sie kann aber nur innerhalb des betreffenden Handelsstandes selbst versucht werden, da es dabei wesentlich auf persönliche Momente ankommt: weiß man doch an den einzelnen Börsen sehr gut, wer solches Börsenspiel betreibt, und in dem einzelnen Handelszweig auch ganz genau, an welchen Terminbörsen dasselbe vorherrscht und wo nicht.

Dagegen hat man mit Recht betont¹, daß sich nie eine Organisation wird finden lassen, welche es verhindert, daß auch Terminspekulanten wie andere Spekulanten falsch spekulieren und dafür durch Verluste büßen müssen. Es kommt dann nur darauf an, ob sie dies auch können, ob sie sich nicht über ihre Mittel engagiert haben.

Dies bringt uns also zu einem weiteren, mit dem vorigen zum Teil zusammenfallenden Nachteil, welcher da und dort im Gefolge des Terminhandels aufgetreten ist — nämlich der Teilnahme kleiner, nicht kapitalkräftiger Kapitalisten an demselben. Wo der Terminhandel die Spekulation in weite Kreise der Bevölkerung trägt und Leute, die nicht nur dem betreffenden Handelszweig, sondern dem Handels- und Geschäftsleben überhaupt fernstehen: Beamte, Offiziere, kleine Rentiers, Arbeiter etc. — wie dies thatsächlich vorgekommen ist — daran teilnehmen, wie sie sonst vielleicht in die Lotterie setzen, da besteht unzweifelhaft ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil. Der Terminhandel in der betreffenden Ware gewinnt dadurch eine ganz unverhältnismäßige Ausdehnung, und das eben in seiner Schädlichkeit gekennzeichnete Jobbertum wird naturgemäß die meisten dieser kleinen Kapitalisten in sich aufnehmen.

Andererseits lassen sich durch den Terminhandel auch häufig kleine Effektivhändler veranlassen, denselben nicht nur zur Risikoversicherung, sondern zu selbständigen Spekulationen über ihre Mittel hinaus zu benützen.

Gegen diese Mißstände bietet nun das geschilderte System der Ein- und Nachschüsse ein — wenn in der Höhe richtig bemessen — ganz vortreffliches Schutzmittel, da eine Kreditierung dieser Vorein-

¹ G. L., Der Kreuzzug wider den Terminhandel S. 38.

zahlungen durch die Kommissionäre doch nur gegenüber kreditkräftigen Auftraggebern erfolgen wird. Dagegen liegt in dieser Einrichtung allerdings — und deswegen hat man teilweise gezögert sie einzuführen — eine nicht unerhebliche Belästigung desjenigen Effektivhändlers, welcher von dem Terminhandel lediglich zum Zweck der Risikoversicherung Gebrauch macht und nun dadurch genötigt wird, stets größere Summen Bargeld flüssig zu halten bzw. ein beträchtliches Kapital in Depositen bei der Liquidationskasse oder dem Clearinghouse festzulegen. Hier hat man nun bei der Hamburger Liquidationskasse ein sehr glückliches Auskunftsmittel geschaffen durch die Einrichtung, daß von der Einforderung der Nachschüsse abgesehen werden muß, wenn der Verkäufer einen indossiierten Lagerschein oder ein indossiiertes Konnossement über eine zur Erfüllung des Kontrakts geeignete Ware bei der Gesellschaft deponiert, und daß — nach Gutdünken des Vorstandes — davon abgesehen werden kann, wenn der Verkäufer glaubhaft nachweist, daß er imstande ist, die verkaufte Ware rechtzeitig zu liefern¹.

Wie steht es nun aber mit dem weiteren Vorwurf, der gegen den Terminhandel, wie wir in der eingangs besprochenen Petition sahen, erhoben wird — dem der künstlichen Beeinflussung der Preise durch unberechtigte starke Steigerung und nachheriges entsprechend tiefes Sinken der Preise?

Auch in dieser Beziehung sind unleugbar große Mißstände in Verbindung mit dem Terminhandel aufgetreten, deren Beseitigung nur erst teilweise gelungen ist. Wir finden, wo ein ausgebildeter Terminhandel besteht, in Zeiten lebhaften Geschäfts regelmäßig zwei förmliche Parteien, deren eine — die *Haussiers* — auf ein Steigen der Preise spekuliert, während die andere — die *Baissiers* — auf ein Sinken der Preise ihre Operationen basiert. Es kommt nun — und zwar besonders wieder an den amerikanischen Weizenterminbörsen — häufig vor, daß Personen, welche sehr stark in Terminen engagiert sind und gegen welche sich der Markt wendet, so daß ihnen schwere Verluste drohen, den Versuch machen, den Markt nach ihrem Willen zu zwingen, indem sie bei einer sinkenden Tendenz anfangen stark zu kaufen oder bei einer steigenden fortgesetzt zu verkaufen, wodurch es ihnen denn auch häufig gelingt, den Preis im Widerspruch zu den augenblicklichen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage steigen oder sinken zu machen und so Schwankungen zu veranlassen, die in der Lage des Weltmarktes durchaus nicht begründet sind.

¹ Vgl. die erwähnte Denkschrift der Hamburger Handelskammer S. 12.

Man nennt eine Partei, welche den Markt in dieser Weise in die Höhe zu „stoßen“ sucht, im amerikanischen Börsenjargon „Bulls“ (Stiere), die andere, welche ihn „niederzutrampeeln“ sucht, „Bears“ (Bären), und es entsteht nun häufig ein lebhafter Kampf zwischen beiden Seiten; ein Messen der gegenseitigen Kapitalkraft, bei welchem auf die wirklichen, augenblicklichen Verhältnisse des effektiven Handels wenig Rücksicht genommen wird, sondern es nur darauf ankommt, wer es am längsten aushalten kann. Man schreckt dabei in der Hitze des Kampfes zur Erreichung des Zweckes auch vor unredlichen Mitteln der Beeinflussung des Marktes, wie Ausstreuung falscher Gerüchte u. dergl., nicht zurück. Besonders werden hierbei auch die Prämien- und Nocheinträge ausgenützt, welche an sich, wie wir sahen, ebenfalls einem berechtigten Bedürfnis entsprechen.

Es liegt ferner nahe, daß derjenige, dem es einmal gelungen ist, den Markt in dieser Weise nach seinem Willen zu zwingen, sich versucht fühlt, dies öfter — und nicht nur in Notlagen — zu thun.

Dies führt uns zu der noch weiter gehenden spekulativen Operation des sogenannten „Corner“, auf deutsch „Schwänze“ genannt. Diese besteht darin, daß ein Haussier oder gewöhnlich ein Haussie-Konsortium oder Syndikat andauernd auf einen gewissen künftigen Termin kauft und auch alle bereits auf diesen schwebenden Kontrakte erwirbt und weiter jedes Quantum kauft, welches ihm infolge steigenden Preises dieses Termins angeboten wird; andererseits aber kauft es, wenn dieser Monat da ist, alle verfügbare kontraktmäßige Ware, die sich am Ort der Erfüllung oder nach diesem in der Nähe unterwegs befindet, und rechnet nun darauf, daß diejenigen, welche ihm blanko d. h. ohne vorherige Deckung verkauft haben, insofern außer Stande sein werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und daher dem Haussie-Konsortium sich auf Gnade und Ungnade werden ergeben und jeden Abstandspreis, den dieses fordert, werden zahlen müssen.

Dieses ganze Treiben der künstlichen Preisbeeinflussung ist bis jetzt allerdings hauptsächlich wieder an den nordamerikanischen Weizenbörsen stark ausgebildet gewesen, doch hat auch Liverpool schon seine Baumwoll- und Weizen-Corner gehabt, und große Berühmtheit hat auch der im September 1888 im Hamburger Kaffee-Terminhandel vorgenommene erlangt, welcher als der eigentliche Anstoß zu der gegenwärtigen Anti-Terminhandelsbewegung in Deutschland anzusehen ist¹.

¹ Wir geben wegen dieser seiner Wichtigkeit eine kurze Schilderung seines Verlaufs (nach Jacobson S. 170 ff.):

Der Corner wurde im August auf den Monat September begonnen, ohne daß während der ersten Wochen die Verkäufer die Absicht merkten. Am 21.

Hier hat man sich nun zunächst vor dem weitverbreiteten Fehler zu hüten die Entstehung solcher Preistreibereien und des spekulativen Aufkaufens einer Ware etwa dem Terminhandel in die Schuhe schieben zu wollen: beide sind so alt wie der Handel überhaupt, sie sind längst vor der Ausbildung des modernen Terminhandels in Kofoware, in Lieferungsware, in Warenpapieren, Warrants und Konnossementen ebenso betrieben worden — aber das ist allerdings nicht zu leugnen, daß sie zunächst mit dem ersten Aufkommen des Terminhandels häufiger geworden sind, daß durch diesen mehr Anlaß und größere Leichtigkeit dazu geboten werden.

Was nun aber zunächst die letzte Form, den vielverrufenen „Corner“ anlangt, so ist dessen Bedeutung sehr im Abnehmen; er wird immer seltener und immer aussichtsloser. Je mehr sich die modernen Verkehrsmittel vervollkommen, desto leichter wird es, wenn auch mit großen Kosten und von weit her, doch noch rechtzeitig genügend lieferbare Ware herbeizuschaffen und so den Corner zu vereiteln. Dann aber hat man in jüngster Zeit an verschiedenen Börsen, so

notierte der Septembertermin noch $59\frac{3}{4}$ Pfennige für $\frac{1}{2}$ Kilo. Am folgenden Tage wurde man jedoch auf die Kleinheit des Plahvorrates aufmerksam, und die Blankoverkäufer begannen an Deckung zu denken. In den ersten Tagen des September wurden verschiedene Partien gekündigt und von den Hausfiere abgenommen, ohne wieder auf den Markt gebracht zu werden. Dies verriet das Bestehen einer planmäßig inszenierten Kombination und rief eine große Aufregung hervor. Ein Teil der Baissiere deckten ihre Blankoverkäufe auf September durch September-Einkäufe zu immer steigenden Preisen: am 4. September zu $87\frac{1}{2}$ Pf., am 5. bis zu $93\frac{1}{2}$ Pf. und am 6. bis zu 130 Pf. 4000 Sack wurden zu 150–200 Pf. zurückgekauft. (Vgl. „Kreuzzug wider den Terminhandel“ S. 39.)

Andere Blankoverkäufer suchten ihre Kontrakte durch wirkliche Lieferung zu erfüllen und kauften mit großen Opfern überall im Binnenlande die Vorräte der Kleinhändler zusammen und dienten so bis zum 9. September 53 000 Ballen an. Allein das Hausfierekonfortium hielt sich streng an das Hamburger Standard-Muster für „good average Santos-Kaffee“ und wies alle anderen Sorten, auch wenn sie besser waren, als nicht lieferbar zurück. Allmählich aber trafen Nachrichten ein, daß große Mengen lieferbarer Ware von Havre, Genua, Triest per Eisenbahn und von Santos in drei Dampfern unterwegs seien, welche es ermöglichen, wenn auch mit bedeutenden Opfern, alle noch bestehenden Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen. Infolgedessen sank der Preis des Septembertermins am 24. September auf 64 Pf. und dem Hausfiereyndikat wurden im ganzen 185 500 Ballen effektiv geliefert. Diese begann es am 27., da eine Fortsetzung des Corner aussichtslos war, langsam per Oktober zu weichen den Preisen zu verkaufen. Der Corner war also noch im letzten Augenblick gesprengt worden, und es läßt sich nicht sagen, ob seine Veranstalter dabei wirklich gewonnen haben: keinesfalls so viel, als sie erwartet hatten.

Vgl. auch Bayr. Handelszeitung 1889, Nr. 30, 31 u. 33.

insbesondere Hamburg - ein vorzügliches Mittel gegen Corners eingeführt durch eine weitere Umgrenzung der lieferbaren Qualität der Ware, nämlich durch die Bestimmung, daß neben der Qualität, welche die eigentliche Basis des Terminhandels bildet, z. B. good average Santos, auch andere Sorten gegen Zahlung einer fixen oder prozentualen Vergütung lieferbar sein sollen. Dadurch ist eine Cornerung des betreffenden Terminmarktes praktisch unmöglich gemacht.

Schlimmer steht es mit der ersteren Operation der künstlichen Preisbeeinflussung durch „Bulls“ und „Bears“. Hiegegen ist ein direktes Mittel nicht leicht zu finden; es hilft dagegen im allgemeinen nur Klugheit und Besonnenheit derjenigen, zu deren Gunsten sich der Markt wendet; diese dürfen sich durch die Manipulationen und die hohen Preise, welche die anderen bieten, nicht verleiten lassen, gegen ihr besseres Wissen zu kaufen oder zu verkaufen. Alles, was zu genauere Erkenntnis der jeweiligen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage und zur raschen allgemeinen Verbreitung solcher Kenntnisse dient — also eine gründliche Verbesserung der Produktions- und Konsumtionsstatistik —, wird zugleich helfen, diese Operationen mehr und mehr aussichtslos zu gestalten. Außerdem wird man wohl sagen dürfen, daß derartige in der Lage eines Artikels nicht berechtigte Preissteigerungen und Preisdrückungen in größerem Maßstabe doch wieder nur von Börsenjobbern versucht werden, welche die statistische Lage des Marktes völlig mißachten, so daß die Auscheidung des reinen Börsenspiels aus der ehrlichen, berechtigten Spekulation auch hier Abhülfe schaffen würde.

Eine weitere, mit der Marktlage nicht zusammenhängende und in gewissem Sinne auch künstliche Beeinflussung der Preise erfolgt ferner durch die sogenannten „Notgeschäfte“. Diesen Ausdruck gebraucht man, wenn ein Terminspekulant, gegen den sich der Markt wendet, aus Furcht in Zahlungsverlegenheiten zu geraten, gegen seine Überzeugung die gefaufte Quantität zu dem gesunkenen Preise wiederverkauft, wodurch, wenn dieses viele gleichzeitig thun, der Markt noch unnötig weiter gedrückt wird — und umgekehrt. Allein dies gehört in das Kapitel der Teilnahme von finanziell zu schwachen Elementen am Terminhandel, mit dem wir uns oben beschäftigt haben.

So zeigt sich, daß die Nachteile und Auswüchse, welche in Verbindung mit dem Terminhandel in seiner bisherigen konkreten Organisation da und dort aufgetreten sind, nichts dem Terminhandel als solchem wesentlich und notwendig Inhärentes sind, sondern durch eine vollkommnere Organisation desselben überwunden werden können und müssen. —

In der Erkenntnis davon hat denn auch eine teilweise Frontveränderung stattgefunden, und die in Deutschland gegenwärtig in Gang gesetzte Bewegung richtet sich zum Teil nicht gegen den Terminhandel an sich, sondern nur gegen seine derzeitige Organisation und zwar speciell gegen die Einrichtung der Liquidationskassen.

An der Spitze dieser Bewegung steht die binnenländische Kaffeefirma Lensing & van Gülden in Emmerich. Dieselbe hat zwar auch den eingangs besprochenen Aufruf zu einer Massenpetition gegen den Terminhandel überhaupt unterzeichnet, dann aber gegenüber der von der Allgemeinen Zeitung¹ an jenem Aufruf geübten Kritik ihren Standpunkt in einer Zuschrift an diese dahin präzisiert, daß sie sowohl als andere jener Bewegung nur beigetreten seien, „damit Extreme vermieden werden“, und daß sie nicht eine gänzliche Aufhebung des Terminmarktes in Deutschland, sondern nur eine Verbesserung des Terminhandels anstrebe. Sehr richtig bemerkt dazu die Allgemeine Zeitung², daß in dieser Beschränkung die betreffenden Bestrebungen auf allgemeine Sympathie stoßen würden, daß aber aus der Unterzeichnung jenes Aufrufes der weniger radikale Standpunkt der Emmericher Firma keineswegs zu ersehen gewesen sei.

Wie es scheint, unter dem Einfluß dieser Firma, hat nun die Handelskammer zu Wesel schon unter dem 7. Juni 1888, d. h. nachdem die Hamburger Liquidationskasse eben ein Jahr (seit 11. Juni 1887) bestanden hatte, in einer Eingabe an den preußischen Handelsminister über die Schädlichkeit der Liquidationskassen überhaupt und derjenigen zu Hamburg insbesondere Klage geführt und gezielte Vorschläge eines höheren Einschlusses sowie staatliche Beaufsichtigung gefordert³. In dem Bericht finden sich die folgenden bemerkenswerten theoretischen Ausführungen:

„Termingeschäfte solider Natur sind:

- a. für den Pflanzler in den Produktionsländern: er kann seine Ernte auf Lieferung verkaufen, wenn ihm der Preisstand dieses wünschenswert erscheinen läßt;
- b. für den Importeur: er kann seine Anfuhrten vor Ankunft durch Verkauf sicher stellen, wenn er Rückgang befürchtet;
- c. für den Konsumvermittler: er kann sich auf längere Zeit versorgen, wenn er Steigerung erwartet;
- d. für den Großhändler, welcher des laufenden Absatzes wegen gezwungen ist, Posten Kaffee auf Lager zu nehmen: er kann bei stark

¹ Abendblatt Nr. 166 S. 6, vom 17. Juni 1890.

² Abendblatt Nr. 173 S. 7, vom 24. Juni 1890.

³ Vgl. Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel für 1888 S. 13.

schwankenden Konjunkturen durch Verkauf ähnlicher Quantitäten auf Lieferung sich gegen Schaden versichern.

„Ein gesundes Termingeschäft trägt jedenfalls zur Hebung des Handels und zur Ausgleichung großer Konjunkturen bei, die Leichtigkeit aber, mit welcher die Liquidationskassen bei dem allzubilligen Depot Spekulationsoperationen zulassen, wirkt demoralisierend und führt zur Überspekulation. Die Vermittlung und die Garantie der Liquidationskassen verwandelt die Spekulationsgebilde von außerhalb des Kaffeehandels stehenden Leuten in offizielle Werte für den Kaffeemarkt; der Lieferungskontrakt wirkt heute an der Börse als Kaffeernote und eine Überproduktion solcher Werte muß dieselbe Wirkung haben wie im Staatshaushalt eine übermäßige Ausgabe von Banknoten ohne entsprechende Bardeckung.“

Es braucht wohl nicht auf den Unterschied hingewiesen zu werden, daß die Banknote jederzeit zur Einlösung präsentiert werden kann, der Terminkontrakt aber nicht, und daß erstere ein einseitiges Zahlungsversprechen ist, letzterer dagegen ein zweiseitiges.

In erhöhtem Maße erregte dann die Einrichtung der Liquidationskassen die allgemeine Aufmerksamkeit infolge des geschilderten Kaffee-Corners an der Hamburger Börse im September 1888. Die dortige Waren-Liquidationskasse überstand jene kritische Periode nur dadurch unbeschadet, daß sie am 7. September von der dem Vorstand statutenmäßig zustehenden Erlaubnis Gebrauch machte und ihr Reglement suspendierte, d. h. von der regelmäßigen Exekution säumiger Kontrahenten absah. Es erhob sich nun eine Erörterung darüber, ob diese Maßregel für den Verlauf der Schwänze nützlich oder schädlich gewesen, und man begann des weiteren — namentlich im Binnenland — die Liquidationskasse überhaupt für den Ausbruch des Corners und die Dimensionen, welche derselbe annahm, verantwortlich zu machen.

Dies und die Beschwerden, welche zahlreiche Handelskammern und kaufmännische Korporationen — von Frankfurt a./M., Wiesbaden, Koblenz, Köln, Cassel, Düsseldorf, Münster i./W., Harburg, Kiel, Flensburg, Stralsund, Oppeln, Thorn und Königsberg — in ihren Jahresberichten für 1887 über die Einführung des Kaffeeterminhandels an der Hamburger Börse geführt hatten gab dem preussischen Handelsminister Anlaß zu dem Reskript vom 17. Dezember 1888 an die preussischen Handelsvorstände¹, worin ein Gutachten darüber verlangt

¹ Abgedruckt in der „Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin“. XII. Jahrg. 1889. Nr. 1.

wurde, „ob ein Bedürfnis zur Einführung des Kaffeeterminhandels an Deutschen Börsen anerkannt werde und welche Vorteile oder Nachteile diese Einführung im Gefolge gehabt hat“. Von den darauf erfolgten Antworten sind diejenigen der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin und der Handelskammer zu Wesel als die einander entgegengesetzten Pole am interessantesten. In der ersteren vom 29. Januar 1889¹ wird unbedingt anerkannt, daß Hamburg, als es den Terminhandel in Kaffee einführte, nicht nur im eigenen Interesse einer Zwangslage nachgab, in welcher es sich vermöge der Gefahr den Kaffeehandel an Havre zu verlieren befand, sondern dabei mittelbar auch der gesamten deutschen Exportindustrie einen Dienst erwies. Des weiteren wird allerdings zugegeben, daß durch den Terminhandel in Kaffee die ohnehin natürlichen und unabwendbaren Schwankungen im Preis des Artikels größer, häufiger wiederkehrend und rapider geworden sind, und dadurch der Kofohandel in Kaffee nachteilig beeinflusst worden ist; es wird dies aber auf die Neuheit des Kaffeeterminhandels geschoben und die Überzeugung ausgesprochen, daß derselbe, sobald er sich erst einige Jahre eingelebt haben werde, ebenso wie bei anderen auf Termin gehandelten Artikeln in seinem regelmäßigen Gange vielmehr auf allmähliche Ausgleichung des Preisganges hinwirken werde als auf Erhöhung der Schwankungen. Zum regelmäßigen Gange des Terminhandels gehörten aber Vorbeugungsmaßregeln gegen die sogenannten Corner, und solche Maßregeln müßten daher getroffen werden.

Demgegenüber wird in der Antwort der Handelskammer zu Wesel vom 22. Januar 1889² auf die frühere Eingabe Bezug genommen und ausgeführt, daß die inzwischen eingetretenen Ereignisse die damals vertretenen Anschauungen vollauf bestätigt hätten.

Am 25. Februar 1889 sandte sodann dieselbe Handelskammer dem preussischen Handelsminister den ersten Jahresbericht der Hamburger Liquidationskasse ein, begleitet von einer ihr „von sachmännischer Seite“ (d. h. offenbar wieder jener Emmericher Firma) zugegangenen Besprechung desselben³. Darin wird aufs neue die schärfste Kritik an jenem Institut geübt und dasselbe als „eine mit geschäftlichem Anstrich übertünchte großartige Spielbank“ bezeichnet, und wiederum Erhöhung der Einschüsse oder Depots, staatliche Aufsicht und außerdem auch Vermehrung des Garantiekapitals gefordert.

¹ Ebendasselbst S. 9.

² Vgl. Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel für 1888. S. 23.

³ Ebendasselbst S. 27 ff.

Mit Erlaß vom 1. März 1889¹ forderte nun der preußische Handelsminister die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin in Verantwortung ihres Berichts vom 29. Januar auf, insbesondere auch speciell über die Wirkungen der Hamburger Liquidationskasse sich gutachtlich zu äußern, und formulierte die wichtigsten gegen diese erhobenen Beschwerden in folgender Weise.

1. Dadurch, daß die Liquidationskasse einem jeden Kontrahenten die Erfüllung der Verträge gegen die Zahlung eines verhältnismäßig kleinen Betrags gewährleistet, soll die Speculation gefördert und in weite Kreise getragen sein.

2. Durch die dem Verkäufer und dem Käufer obliegende Verpflichtung, bei Preisschwankungen Nachschüsse an die Kasse zu leisten, würde der Effektivhandel auf das schwerste geschädigt, da er zu diesem Zweck große Kapitalien disponibel halten müsse.

3. Durch die im Fall der Nichtleistung der Zuschüsse von der Liquidationskasse vorgenommenen Zwangsrealisationen würden Preisschwankungen künstlich hervorgerufen, die den Effektivhandel beunruhigten und schädigten.

4. Die Leiter der Liquidationskasse und namentlich die Mitglieder des Aufsichtsrats, die selbst am Kaffeehandel beteiligt seien, gewönnen durch ihre Stellung Einblick in die geschäftlichen Transaktionen ihrer Konkurrenten.

Von diesen Beschwerden abgesehen werde hauptsächlich den sogenannten Prämien-, Doppelprämien- und Nachgeschäften die wesentlichste Schuld an den heftigen Preisschwankungen in Kaffee an der Hamburger Börse beigemessen und deren Aufhebung eventuell im Wege der Gesetzgebung gefordert.

Darauf hat nun zunächst noch im März 1889 die - dem preußischen Handelsminister nicht unterstehende - Hamburger Handelskammer von freien Stücken in der mehrerwähnten „Denkschrift über den Kaffeeterminhandel“ erwidert. Sie giebt darin zunächst eine kurze ökonomische Rechtfertigung des Terminhandels überhaupt, zeigt dann an der Hand verschiedener Statistiken die für Hamburg entstandene Notwendigkeit, denselben einzuführen, und nimmt endlich die Liquidationskasse gegen die erhobenen Beschwerden in Schutz. Allerdings ist es eine ziemlich schwache Logik, wenn gegen den ersten Vorwurf erwidert wird: es könne niemand veranlaßt werden, auf der

¹ Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. XII. Jahrg. Nr. 5, vom 18. Juli 1889. S. 55.

Terminbörse zu spekulieren; dies ist allerdings richtig, aber damit die Behauptung nicht entkräftet, daß die Liquidationskasse eine besondere Verlockung dazu bildet. Eine Erhöhung — heißt es weiter — werde den leichtsinnigen Spekulanten nicht abhalten, aber den legitimen Handel sehr erschweren. Dagegen wird dann mit Recht die Wichtigkeit der Nachschüsse betont und auf die erwähnte Neuerung zur Entlastung der Effektivhändler hingewiesen. In Bezug auf die Zwangsrealisationen wird angegeben, daß solche seit Bestehen der Kasse erst zweimal für je 500 Sack notwendig geworden seien, womit allerdings gar nichts darüber gesagt ist, wie viele von Kommissionären oder Maklern gegenüber säumigen Auftraggebern vorgenommen wurden und den Markt schädlich beeinflusst haben. Gegenüber dem Vorwurf aber, der Aufsichtsrat habe Einblick in die Geschäftslage gewonnen wird darauf hingewiesen, daß die demselben zur Kontrolle vorgelegten Register nur die Summe der Engagements der einzelnen Firmen ohne Erwähnung der Preise und Termine und demgemäß keinerlei geschäftlich auszunützendes Material enthielten; endlich wird konstatiert, daß Prämien-, Doppelprämien- und Nachgeschäfte nur etwa 4% aller Umsätze der Kasse ausgemacht hätten. Die Handelskammer schließt mit dem Ausdruck der Überzeugung, daß durch die neuerlassenen und noch weiter geplanten Bestimmungen der Kasse einer Wiederkehr von Cornern erfolgreich vorgebeugt und der Terminhandel in geordnete Bahnen gelenkt werden würde.

An diese Denkschrift schließt sich die Antwort der Berliner Altesten v. vom 1. Juli 1889¹ an und unterstützt die Ausführungen derselben im allgemeinen; nur bezüglich der Liquidationskasse nimmt sie in Einzelheiten einen abweichenden Standpunkt ein. So stellt sie sich bei Punkt 1 der gegen die Kasse erhobenen Beschwerden auf den rein formellen Standpunkt, daß die Kasse nach § 3 des Regulativs es nur mit Kontrahenten, die in Hamburg domizilieren, zu thun hat, während durch Vermittlung der Makler und Kommissionäre in Wirklichkeit jeder Auswärtige von ihr Gebrauch machen kann. Dann aber wird es bei Punkt 4 als erwünscht bezeichnet, daß auch die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenigstens diejenigen, welche die Kontrolle der Engagements zu führen haben, von der Beteiligung am Terminhandel für eigene Rechnung oder als Kommissionäre thunlichst ferngehalten werden. Von den Prämiengeschäften aber heißt es: „Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß derartige Geschäfte zu Differenzspekulationen unberechtigter Art gemißbraucht und daß durch sie Preisschwankungen

¹ Ebenda S. 56 ff.

verstärkt werden können; ebenso ist es aber sicher, daß sie für vorsichtige Kaufleute, welche vor einem noch unsicheren Geschäftsabschlusse stehen, ebenso behufs Begrenzung des Risiko als rationell sich erweisen können, wie dies im allgemeinen Verkehrsleben die Wandelpön thut.“ Endlich wird die von dem Minister vorgeschlagene Abänderung des Artikel 357 des Handelsgesetzbuches als zwecklos und unrationell dar-
gelegt.

Im Gegensatz dazu aber richtete wiederum die Handelskammer zu Wesel schon unter dem 18. Mai 1889 eine neue Eingabe an den Handelsminister zur kritischen Beleuchtung jener Hamburger Denkschrift und, wie diesmal ausdrücklich angegeben, abgefaßt von den Interessenten Venjing und van Gölpen in Emmerich¹. In dieser sehr ausführlichen Eingabe wird zunächst aus der Statistik — unseres Erachtens mit geringem Erfolg — die Notwendigkeit des Terminhandels für Hamburg zu bestreiten gesucht, und sodann werden gegen die Liquidationskasse noch schärfere Angriffe erhoben als früher. Dabei erhalten wir auch den Schlüssel zu der ganzen feindlichen Stellung dieser Firma und der Weseler Handelskammer gegenüber dem Hamburger Terminhandel in dem Satz: „Für Rheinland, Westfalen und Süddeutschland ist der Rhein die natürliche Anfuhrstraße; das Gros unserer rheinischen Kaffeebezüge darf nie durch eine Liquidationskasse von der Rheinstraße nach Hamburg verlegt werden.“ — Bezüglich der Prämienengeschäfte wird behauptet, daß diese erst in den letzten Monaten einen erschreckend großen Umfang angenommen hätten, der infolge der indirekt damit zusammenhängenden Operationen viel größer sei, als die Verbuchungen ergeben, was allerdings möglich ist.

Es wird dann der alte Mirabeau als Bundesgenosse herbeigeholt und endlich mit folgendem Erguß geschlossen: „Die längere Duldung der Liquidationskassen-Arbeit bringt den Handel unter die Zuchttrute eines Korruptions-Systems und das Volk unter die grausamste indirekte Steuer, weil sie nicht dem Staate, sondern den Taschen von Glücksrittern und deren Zuträgern zufließt.“ Darauf folgt dann noch — in der von Interessenten verfaßten Eingabe! — ein wenig feiner Angriff auf die Hamburger Handelskammer: „Wenn unsere Handelskammer für den Notstand des Kaffeegeschäftes eintritt, so thut sie dieses, indem sie sich bewußt ist, ein Gesamtinteresse des öffentlichen Wohles zu vertreten; wir wissen nicht, ob die Hamburger Handelskammer in demselben Bewußtsein die Waren-Liquidationskasse mit ihrem Namen deckt.“

¹ Jahresbericht für 1888. S. 35—66.

Der Vollständigkeit wegen ist endlich noch zu erwähnen, wie dieselbe Firma Lensing und van Gölpen in einer weiteren, abermals durch die Weseler Handelskammer beförderten Eingabe, welche uns indes nicht in extenso vorgelegen hat, die Idee der staatlichen Beaufsichtigung der Liquidationskasse zu einer förmlichen Verstaatlichung derselben weitergebildet hat. „Legt man diesen Apparat — heißt es hier¹ — in nicht interessierte Hände, in staatliche Verwaltung oder Überwachung, so wird aus der verführenden und verwüstenden (!) Sirene eine nährende, den Handel stützende Mutter, welche ohne Reklame gelegentlich die Konjunkturen ausgleichenden Kontrakte bucht und nicht mit tausend Organen eine wüste Überspekulation groß zieht, welche durch Ausbeutung natürlicher und Schaffung künstlicher Schwankungen die Entseignung fremden Eigentums (sic!) und Entwertung solider Betriebe verursacht. Es würde schon der moralische Einfluß einer staatlich ordnenden Hand vielleicht genügen, um die Auswüchse der sich allein überlassenen Spekulation zu beseitigen, in den Liquidationskassen selbst bietet sich die beste Handhabe dazu. Eine Reichsliquidationskasse würde sich zur Korrektur der jetzigen auch an anderen Börsenplätzen vorhandenen Mißstände am besten eignen und sich in ihrer wohlthätigen Wirkung auf das öffentliche Leben ebenso bewähren wie die Reichsbank, freiwillige Gerichtsbarkeit (?) u. Soll die Garantie beibehalten werden, so würde eine Reichsliquidationskasse eine solche wirklich leisten können.“ Wir versagen uns eine Kritik dieser Idee und bemerken nur, daß sie doch noch lange nicht so absurd ist als das im vorigen Jahr allen Ernstes erörterte Projekt einer Verstaatlichung der gesamten Börse!

Ehe wir nun unseren eigenen Standpunkt in dieser vielumstrittenen Frage präzisieren, erscheint es nötig, über die bisherige Thätigkeit der Hamburger Liquidationskasse ohne Kommentar die Thatfachen sprechen zu lassen, welche die beiden bisher erschienenen Jahresberichte für 1887/88 und 1889 enthalten.

Danach waren im ersten Geschäftsjahr (11. Juni 1887 31. Dezember 1888) von dem Aktienkapital von 3 000 000 (3000 Aktien à 1000 Mark) nur 25 %, d. h. 750 000 Mark eingezahlt. Die im Kaffee-Termingeschäft gemachten Verbuchungen der Kasse repräsentieren aber einen Gesamtwert von 1 947 865 764,05 Mark im Einkauf und ebensoviel im Verkauf und eine Quantität von 23 784 500 Sack. In den ersten Tagen des Jahres 1888 wurde daneben auch das Termin-

¹ Vgl. Allgem. Zeitung. Abendbl. Nr. 173, vom 24. Juni 1890.

geschäft in Rübenroh Zucker eingeführt, um — wie es in dem Bericht heißt — von diesem wichtigen Artikel, der bis dahin für Hamburg fast nur im Expeditionsfach in Betracht kam, einen erheblichen Anteil an der Vermittlung zwischen Deutschland und Österreich einerseits als Verkäufern und England, Amerika und Holland andererseits als Käufern zu gewinnen. Hier betragen die Verbuchungen vom 2. Januar bis 31. Dezember 1888: 4363 000 Sack mit einem Gesamtwert von 117 813 286,30 Mark im Einkauf und ebensoviel im Verkauf, woraus sich — wie es heißt — „bedeutende, in stetiger Zunahme begriffene Ablieferungen effektiver Ware ergaben“.

Die Tabelle der Verbuchungen auf die einzelnen Monate zeigt bei Kaffee regelmäßige Maxima von $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Millionen Sack im März, Mai und Dezember; im Jahre 1888 gesellt sich dazu infolge des Corners ein solches für September von 4848 500 Sack. Die wirklichen effektiven Lieferungen sind in diesem Jahresbericht leider nicht angegeben.

Daraus hat nun die Kasse eingenommen an Provisionen für Kaffee 4 Pf. per Sack (abgezogen von der den Maklern gutgeschriebenen Courtage von $1\frac{1}{2}$ %), also 951 380 Mark und für Zucker 2 Pf. per Sack, also 87 260 Mark, d. h., nach Abzug von Zurückstellungen auf 1889, zusammen 1 009 500 Mark; ferner an Zinsen aus Abrechnungen, Vorschüssen gegen Unterpand, aus Kontokorrent-Konto und im Reportgeschäft 586 931 Mark: also einen Bruttogewinn von 1 596 431 Mark. Davon kamen für Betriebskosten und Abschreibungen 254 386 Mark in Abzug, so daß ein Reingewinn von 1 342 045 Mark verblieb, aus welchem auf jede Aktie 254 Mark, also 100 % Dividende verteilt wurde. Verluste auf Engagements waren nicht zu verzeichnen. Die Bilanz weist unter den Passiven auf dem Kontokorrent-Konto 7 398 896,50 Mark Einlagen in bar und 12 994 500 in Effekten und Lager scheinen auf.

WeSENTlich anders gestaltete sich das zweite Geschäftsjahr 1889. In demselben erfolgte in 3 Terminen die Vollzahlung des Aktienkapitals. Die Verbuchungen in Kaffee zeigen einen bedeutenden Rückgang: von 16 510 500 Sack im Jahre 1888 auf 9 488 500, mit einem Gesamtwert von 892 839 285,70 Mark im Einkauf und ebensoviel im Verkauf. Dabei wurde ein Geschäftsverlust von 7 926,55 Mark erlitten.

Dagegen stiegen im Zuckergeschäft die Verbuchungen von 4 363 000 auf 9 117 000 Sack im Werte von 284 343 360 Mark. Allein gelegentlich des bekannten Zuckertrachs zu Magdeburg erlitt die Kasse infolge der

dort erfolgten Suspension der Nachschüsse an einem einzigen Kontrahenten einen Verlust von 981 400,35 Mark. Dem steht nur ein Nettogewinn von 769 488,20 Mark (bei 572 570 Mark an Provisionen und 365 987,90 Mark an Zinsen) gegenüber, der Rest wurde aus dem Delcredere-Fonds und dem Kapital-Reservefonds gedeckt. Das Kontokorrent-Konto zeigt an Einlagen in bar 3 708 963,80 Mark Creditores gegen 2 933 599,20 Mark Debitores und 14 904 463,20 Mark Einlagen in Effekten und Vagarscheinen. — In diesem Jahresbericht sind die effektiven Ablieferungen in den einzelnen Monaten mitgeteilt, so daß ihre Zusammenstellung mit den Verbuchungen auf die betreffenden Monate möglich ist¹. Es wurden im ganzen abgeliefert 449 500 Sack Kaffee und 404 000 Sack Zucker².

Endlich ist aus diesem Jahresbericht hervorzuheben, daß seit 1. Oktober 1889 die Verbuchung von Nachgeschäften und Doppelprämien für Kaffee aufgehoben ist. Für die Verbuchung von einfachen Vor- und Rückprämien in Kaffee aber wurde

¹ Es ergibt sich, wenn die im Jahr 1888 auf die Monate von 1889 gemachten Verbuchungen aus dem ersten Jahresbericht hinzugenommen werden folgende Statistik:

Monat 1889	Kaffee		Zucker	
	Verbuchungen auf (Sack)	Ablieferungen in (Sack)	Verbuchungen auf (Sack)	Ablieferungen in (Sack)
Januar	202 500	16 000	257 000	29 000
Februar	116 000	10 000	185 000	12 000
März	1 735 000	52 500	581 000	15 500
April	108 000	8 500	300 500	18 000
Mai	2 868 500	97 500	811 500	23 000
Juni	175 500	47 500	479 000	23 000
Juli	599 000	37 500	808 000	38 500
August	172 000	11 500	1 395 000	66 000
September	3 255 500	52 500	382 000	39 500
Oktober	90 500	4 000	824 000	28 500
November	63 000	2 500	883 500	51 000
Dezember	2 480 500	109 500	1 343 000	60 000
Summe	11 866 000	449 500	8 249 500	404 000

² Im Jahr 1890 erfolgte ein weiterer Rückgang: die Verbuchungen betrugen vom 1. Januar bis 15. November in Kaffee 4 127 000 Sack, in Zucker 6 322 000 Sack. Vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 326 vom 22. November 1890, erstes Morgenblatt.

der Einschufß verdoppelt — womit also wieder einem Haupteinwand gegen die Kasse begegnet ist.

Sollen wir nunmehr unser eigenes Urteil über die Liquidationskasse abgeben, so müssen wir zunächst in Bezug auf die Hamburger bemerken, daß unseres Erachtens hier allerdings noch wichtige Änderungen vorgenommen werden können und müssen: das Aktienkapital ist offenbar zu niedrig, ferner die Einschüsse zu gering, den Maklern muß das Selbsteintreten in die Kontrakte verboten werden, und endlich dürfen auch die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht selbst am Terminhandel beteiligt sein. Mit letzterer Forderung ergibt sich allerdings eine große praktische Schwierigkeit, indem es schwer sein wird, Leute von der nötigen Geschäftskennntnis, die nicht selbst im Geschäft thätig sind, zu finden.

Allein wir müssen weiter gehen und bekennen, daß wir — ganz abgesehen von den bisherigen konkreten Beispielen — überhaupt theoretisch und prinzipiell gegen die Einrichtung der Liquidationskassen sind — aus Gründen, welche auf der Natur der letzteren beruhen.

Diese ist nämlich eine dreifache: einmal sind die Liquidationskassen private Erwerbsgesellschaften, Aktiengesellschaften. Sie müssen also vor allem ihr eigenes Interesse bzw. das ihrer Aktionäre im Auge haben und daher in jeder Weise eine möglichste Steigerung der Umsätze anstreben, um große Provisionen zu gewinnen; sie bedürfen dazu notwendig der Makler, welchen daher aus dieser Einrichtung eine neue Bedeutung und einflußreiche Stellung erwachsen ist¹, welche durchaus im Widerspruch zu der sonstigen Entwicklung des Welthandels steht, die jene Mittellasse als überflüssig mehr und mehr zurückdrängt. Auf der anderen Seite werden dadurch die persönlichen Beziehungen zwischen den Parteien vollständig beseitigt. Durch die Courtage, welche diese Makler erhalten, die Provision, welche die Kasse abzieht, und die für Auswärtige noch hinzukommende Kommission der Kommissionäre erwachsen gleichzeitig sehr bedeutende Handelsunkosten, welche keineswegs nur „die Spekulation trägt“, wie behauptet wird.

Zweitens dient die Liquidationskasse als solche dazu, jedem Kontrahenten die Erfüllung des Kontraktes zu garantieren. Dadurch übt sie nun unseres Erachtens allerdings — wie ihre Gegner

¹ Es waren in Hamburg 1889 für Kaffee 75, für Zucker 45: vgl. „Hamburgs Handel und Verkehr“ 1889 S. 138.

ihr zum Vorwurf machen — einen großen Anreiz zur Spekulation aus, gerade auf jene dem Handelsleben überhaupt fernstehenden Kreise kleiner Kapitalisten u., deren Teilnahme, wie wir sahen, im Interesse des effektiven Handels wie der ganzen Volkswirtschaft nicht wünschenswert ist. Dadurch erlangt der Terminhandel, und insbesondere die Differenzgeschäfte in demselben, eine so ungesunde Ausdehnung gegenüber dem effektiven Geschäft. Dem könnte allerdings durch bedeutende Erhöhung der Einschüsse abgeholfen werden und zur Erleichterung der Effektivhändler dann eine ähnliche Einrichtung getroffen werden, wie bezüglich der Nachschüsse in Hamburg geschehen ist.

Endlich aber — und dies ist uns der wichtigste Punkt, obwohl er freilich rein theoretisch ist und nirgends sonst betont wird — die Liquidationskasse hat auch, wie wir im II. Abschnitt sahen, den Zweck, der sich in ihrem Namen ausspricht, Termingeschäfte einer Partei, die sich als Käufe und Verkäufe aufheben, schon vor Eintritt des betreffenden Termins zu liquidieren durch Auszahlung der Differenz zwischen Ankaufts- und Verkaufspreis abzüglich eines Diskontos. Dadurch wird nun aber der Zusammenhang zwischen Termingeschäften und effektiven Geschäften gelöst, welcher, wie wir sahen, darin besteht, daß es bis zu dem betreffenden Monat ungewiß ist, ob das Geschäft durch effektive Lieferung oder durch Differenzzahlung erfüllt werden wird, daß bis zuletzt jedes Zwischenglied jener ideellen Kette an Stelle eines säumigen Vor- oder Nachmanns zu effektiver Lieferung oder Abnahme gezwungen werden kann. Damit ist also auch der Einfluß — wenigstens eines großen Teils — der Termingeschäfte auf den Effektivhandel und zugleich auch ihre wirtschaftliche Berechtigung beseitigt, das Differenzgeschäft gewissermaßen zum Prinzip gemacht. Der Terminkäufer braucht nun nicht mehr zu untersuchen, wie sich der effektive Markt bis zu dem betreffenden Termin gestalten wird, sondern nur, wie seine Konkurrenten darüber denken, ob er also einen finden wird, an den er baldigst seinen Termin wieder mit Gewinn verkaufen kann; ist ihm dies gelungen, so ist die Transaktion für ihn zu Ende. Diese Einrichtung muß also geradezu das Jobbertum anlocken und heranziehen.

Die Liquidationskasse erscheint uns also — rein theoretisch — als eine unberechtigte Weiterbildung oder Verbildung des Terminhandels. Sie ist aber, wie wir noch zu beweisen haben, auch überflüssig und für die Blüte des Terminhandels durchaus nicht notwendig. Die vollständige Garantierung der Erfüllung des Kontrakts ist für einen wirklichen Kaufmann oder Kapitalisten durchaus unnötig

und dem Grundprinzip alles Geschäftsverkehrs widersprechend, welches auf der Selbstverantwortlichkeit, auf der persönlichen Vorsicht im Abschluß von Geschäften beruht. Die Einrichtung von Ein- und Nachschüssen, welche bei einem Clearinghaus oder dergleichen deponiert werden, ist darüber hinaus vollständig genügend. Und auch die Erleichterung, welche die Liquidationskasse bei der Lieferung und Abrechnung gewährt, wird, wie wir im II. Abschnitt sahen, ganz ebenso bei der verbesserten (Liverpooler) Form des Clearinghauses erreicht, ohne mit ähnlichen Nachteilen verknüpft zu sein. Auf diese auf dem Kontinent gar nicht bekannte Organisationsform sei daher zum Schlusse nachdrücklich hingewiesen. Im übrigen beweist das Beispiel des Berliner Getreidehandels, daß ein blühender Terminhandel auch ohne alle diese Einrichtungen der Ein- und Nachschüsse, Clearinghäuser und Liquidationskassen möglich ist.

Suchen wir nun zu einem abschließenden Urteil über den Warenterminhandel zu gelangen, so wird dies folgendermaßen lauten müssen¹:

Der Terminhandel stellt theoretisch die höchste Stufe in der modernen Entwicklung des Warenhandels dar, er ist die vollendeteste Form des Handelsbetriebs, wie er mit Hilfe der modernen Verkehrsmittel möglich geworden ist. Er ist für eine Reihe von wichtigen Artikeln des Welthandels ganz unentbehrlich zur Erfüllung der Aufgabe, sie schnell und mit möglichst geringen Preisschwankungen über den ganzen Erdbreis hin der Zeit wie dem Raume nach zu verteilen.

Er gewährt nämlich wie schon der Lieferungshandel — dem Produzenten die Möglichkeit, sich im voraus eines Abnehmers, dem Konsumenten die Möglichkeit, sich im voraus der Ware, deren er künftig bedarf, zu versichern. Er erweitert aber zugleich auch durch die Teilnahme der Kapitalisten den Markt und bietet dadurch die Gelegenheit, das Risiko einer Preisänderung über eine große Anzahl zu verteilen und dem importierenden Händler unter Umständen gänzlich abzunehmen. Dadurch verschafft er dem Platz, wo er betrieben wird, größere Zufuhren und zahlreichere Kaufordres.

In allen diesen Beziehungen haben auch diejenigen von den Termingeschäften einen wirtschaftlichen Nutzen, welche ohne wirkliche Lieferung lediglich durch Differenzausgleichung erledigt werden.

Die Möglichkeit einer solchen Erledigung führt nun aber auf der andern Seite dazu, daß einerseits die Händler selbst sich über ihre Mittel in Termingeschäften engagieren und daß andererseits professio-

¹ Vgl. Jacobson a. a. O. S. 176.

nelle Jobber sowie kapitalsschwache und außerhalb des Geschäfts- und Handelslebens überhaupt stehende Personen sich daran beteiligen. Infolgedessen erlangen nicht nur die Terminumsätze eine unsinnige Ausdehnung, sondern es wird auch vielfach mit großer Unkenntnis auf Termin spekuliert. Dadurch und noch mehr durch Manipulationen, welche eine künstliche Bildung des Preises bezwecken und unnötige Schwankungen hervorrufen, um daraus Gewinn zu ziehen, wird das Gegenteil von einer Nivellierung der Preise erzielt.

Durch all dies können die günstigen Wirkungen des Terminhandels zeitweise paralysiert und der Handelsstand und unter Umständen die ganze Volkswirtschaft oder doch weite Kreise der Bevölkerung demoralisiert werden.

Allein während die Vorteile des Terminhandels in der wirtschaftlichen Natur desselben begründet sind, erscheinen diese Auswüchse nur als Folgen seiner bisherigen, meist noch sehr jungen und daher unvollkommenen Organisation. Es gilt daher nicht, den Terminhandel überhaupt als schädlich zu beseitigen — was sich überdies als unmöglich erweisen würde — sondern diese Auswüchse desselben nachdrücklich zu bekämpfen.

Durch die jüngsten Verbesserungen in der Technik des Terminhandels ist in dieser Beziehung bereits viel erreicht worden. Weiteres bleibt noch zu thun. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, specielle Vorschläge darüber zu machen; nur das eine möchten wir prinzipiell betonen, daß auch diese weitere Ausbildung und Verbesserung des Terminhandels am besten erzielt werden kann nicht durch ein Eingreifen des Staates, sondern durch die eigene Thätigkeit des nächstbeteiligten Handelsstandes auf dem Weg börsemäßiger Organisation und korporativer Verfassung¹.

Wie bedenklich ein Eingreifen des Staates bei der außerordentlichen Empfindlichkeit der in Frage kommenden Interessen auf diesem Gebiet werden kann, dürfte das Vorgehen des preussischen Handelsministers gegen den Berliner Getreidehandel im Jahre 1888 zur Genüge bewiesen haben. Die einzelnen Phasen dieser Aktion, welche seiner Zeit soviel Staub aufwirbelte, sind wohl noch bekannt, so daß hier nur kurz daran erinnert zu werden braucht². Durch die Denunciation eines Spekulanten, der Unglück gehabt hatte, ferner

¹ Vgl. Cohn a. a. O. S. 419.

² Vgl. u. a. Deutsches Wochenblatt 1888, Nr. 15.

durch eine Beschwerde der Müllereiinteressenten und eine Eingabe des Deutschen Landwirtschaftsrates¹ veranlaßt, verlangte der Handelsminister von dem Berliner Getreidehandel den vollständigen Ausschluß beteiligter Händler aus der Sachverständigen-Kommission, sowie Verbesserung der Lieferungsqualität für Termingetreide durch Erhöhung des verlangten Minimalgewichts für Roggen, Weizen und Hafer und Einführung neuer getrennter Schlußscheine für Weizen mit Ausschluß von „Rauhweizen“ und für Rauhweizen allein. Der Widerstand der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin und noch mehr der ihnen unterstehenden ständigen Deputation der Produktenbörse war äußerst heftig², und mußte sich der Minister schließlich von der Undurchführbarkeit seiner Forderungen bezüglich des ersten Punktes überzeugen und sich damit begnügen, daß wenigstens die Getreide-Terminhändler prinzipiell aus der Kommission ausgeschlossen wurden, dagegen blieb er in den beiden anderen Punkten unnachgiebig und erlangte deren Annahme durch die Interessenten (ausgenommen den besonderen Schlußschein für Rauhweizen, welcher denselben ohne ihre Zustimmung aufgetroxyt wurde) nur durch die Androhung einer Abänderung der Börsenordnung und eventueller Ausschließung derjenigen von der Börse, welche nach anderen als diesen Schlußscheinen Termingeschäfte abschließen würden. Mit vollem Recht protestierten die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft gegen letztere Maßregel als geradezu unmöglich, da sie „das Prinzip der Vertragsfreiheit beseitigen und die Abschließung gesetzlich vollkommen erlaubter Geschäfte mit den bisherigen Ausschließungsgründen, wie Ehrverlust, Zahlungsunfähigkeit und Bankrott, Beleidigung und Verleumdung, Verletzung des Anstands und Verbreitung falscher Gerüchte, auf eine Linie stellen würde“

Der Nutzen der ganzen Aktion für die heimische Landwirtschaft steht noch dahin, da dieselbe nach dem Eingeständnis des Landwirtschaftsrates zum Teil ihr Getreide erst auf die hohe Qualität bringen muß, welche die neuen Schlußscheine verlangen, und bis dahin wird eben bessere Qualität aus dem Ausland herbeigezogen. Selbst die noch etwas niedrigeren Gewichte, welche für das erste Jahr zum Übergang zugestanden waren, wurden infolge sehr günstiger Ernte vom einheimischen Weizen zwar erreicht, von einheimischem Roggen jedoch meist nicht, von einheimischem Hafer nur teilweise; in Roggen kam

¹ Siehe „Geschäftsbericht des Deutschen Landwirtschaftsrates 1888“ unter Nr. 8.

² Vgl. die Korrespondenz zwischen dem Handelsminister und den Ältesten in der „Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin“. XI. Jahrg. 1888. Nr. 4, 6 und 7.

daher fast ausschließlich, in Hafer überwiegend russische Ware zur Kündigung an der Terminbörse¹. Diesem zweifelhaften Ergebnis für die Landwirtschaft steht auf der anderen Seite eine ausgesprochene Schädigung des Handels gegenüber, indem die Zahl der Termingeschäfte in Weizen erheblich herabging und der Rauhweizen — wie die Interessenten vorausgesagt hatten — vollständig aus dem Termingeschäft verschwunden ist², sowie eine tiefgehende Erbitterung des Handelsstandes über die ihm widerfahrene Vergewaltigung.

Wir glauben nicht, daß dies der richtige Weg zu dem zu erstrebenden Ziele ist. Es darf aber wohl angenommen werden, daß mit dem Wechsel im Handelsministerium auch ein Wechsel in der Stellung der preussischen Regierung zu diesen Fragen eingetreten ist. Möge die öffentliche Meinung folgen. Durch sie allein kann unseres Erachtens auf diesem Gebiet ein erfolgreicher Druck ausgeübt werden. Aber dazu ist natürlich vor allem nötig, daß sie den Dingen ein richtiges Verständnis und guten Willen entgegenbringt. Daher ist alles, was zur Aufklärung derselben dienen kann, von größtem Nutzen. Wir können deshalb die von der Oberbayerischen Handelskammer — allerdings im gegnerischen Sinn — erhobene Forderung nach einer Reichsenquete über den Waren-Terminhandel nur befürworten. Ihre Erfüllung würde in sachlichem wie wissenschaftlichem Interesse aufs wärmste zu begrüßen sein.

Wir müssen aber zum Schluß einen Einwand vorwegnehmen, den wir voraussehen. Man wird uns von einigen Seiten entgegenen: wir können in Deutschland die Regelung dieser wichtigen Fragen nicht dem Handelsstand selbst überlassen, weil dieser bei uns nicht genügend innere Geschlossenheit, Selbstkontrolle, Solidität und geschäftliche Ehrhaftigkeit besitzt, und wird uns demgegenüber auf die imponierende aristokratische Stellung des englischen Handelsstandes verweisen. Dies Argument ist zunächst teilweise zu bestreiten: der Handelsstand der großen Hansestädte kann sich getrost dem englischen an die Seite stellen. Im übrigen möge man eine Wahrheit bedenken welche die Geschichte aller socialen Entwicklung lehrt: kein Stand verdient auf die Dauer mehr Achtung und Ehre, als man ihm zollt, oder ins Positive gewendet: das beste Mittel, eine Klasse social zu heben, ist, daß

¹ Vgl. den Bericht der Ältesten der Kaufm. vom 1. Juli 1889. Ebenda selbst XII. Jahrg. Nr. 5.

² Ebenda S. 50, sowie Emil Meyer, „Bericht über den Getreide-, Öl- und Spiritushandel in Berlin im Jahre 1888“. Berlin 1889. S. 1, 22 und 23.

man ihr größere Ehre einräumt. Mehr als Fabrikgesetze und Gewerksvereine hat den englischen Arbeiterstand die Thatfache gehoben, daß die höheren Klassen ihn als gleichberechtigt zu betrachten und zu behandeln begonnen haben. Man breche doch in Deutschland mit jener verhängnisvollen, aus den Zeiten unserer tiefsten Erniedrigung stammenden Mißachtung des Handelsstandes, die in bureaukratischen, militärischen und agrarischen Kreisen so weit verbreitet ist, man schüttle das unwürdige Vorurteil ab, als sei jeder Handeltreibende mehr oder weniger ein Betrüger, der unredlichen Gewinn machen will und dem Produzenten den Verdienst schmälert, dem Konsumenten das Leben verteuert, man hüte sich vor der fehlerhaften Übertreibung einer an sich berechtigten Strömung des modernen Handels: nach möglichst direkter Verbindung jener beiden durch Beseitigung alles Zwischenhandels, — mit einem Wort, man gebe dem Handelsstand die Achtung, die er in England genießt, und er wird sie verdienen! Dies ist der beste Weg, auch die heutigen Schäden des Waren-Terminhandels mit Erfolg zu bekämpfen.

Straßburg i. E., im Oktober 1890.

Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter.

Von

R. Hoeniger.

Welche Einwohnerzahl hatten unsere Städte in früheren Jahrhunderten? Noch vor wenigen Jahrzehnten konnte ein hervorragender Kenner¹ des mittelalterlichen Städtewesens Köln in seiner Blütezeit auf 120 000, Mainz und Straßburg auf 90 000, Worms und Ulm auf 60 000, Speier und Frankfurt a/M. auf 50 000, Basel auf 40 bis 50 000 Einwohner schätzen. Diese Vorstellung von dem Volksreichtum unserer Städte wurde ganz plötzlich durch das Bekanntwerden einer Nürnberger Volksaufnahme aus dem Jahre 1449 erschüttert, derzufolge damals die Wohnbevölkerung dieser Stadt sich auf etwa 20 000 Seelen herausstellte². Seither haben wir eine Reihe mühsamer historisch-statistischer Einzeluntersuchungen über die Bevölkerungsverhältnisse verschiedener Städte erhalten. Die Ergebnisse sind überraschend genug ausgefallen. An Stelle der überlieferten Annahme einer Volkszahl, die für die bedeutenderen Plätze bis an 100 000 heran- oder gar darüber hinausreichte, ist man zu beinahe winzigen Ziffern gelangt. Die folgende Zusammenstellung giebt für das 14. und 15. Jahrhundert einen Überblick über die ermittelten Volkszahlen³. Ich beschränke mich in derselben auf diejenigen Orte, für welche sorgfältige Einzel-

¹ Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 1854. II 142 ff.

² Hegel, Chroniken der deutschen Städte. 1864. II 500 ff.

³ Die Quellen- und Litteraturnachweise bei Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters. Ein Überblick über Stand und Mittel der Forschung. Berlin 1886, und v. Jnama-Sternegg, Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Europa. Artikel „Bevölkerungswesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II, Jena 1890, namentlich S. 436—438.

untersuchungen von berufenen Fachmännern vorliegen, deren Ergebnisse von der Kritik als auf zuverlässigem Material und sicherer Berechnung fußend anerkannt sind¹.

Die Einwohnerzahl betrug in

	1350—1400	1400—1450	1450—1500
Basel		¹⁴⁴⁶ 10 200	¹⁴⁵⁴ 8 000
Danzig		¹⁴¹⁶ 15—20 000	
Dresden			¹⁴⁹¹ 4 889
Frankfurt a./M.	¹³⁸⁷ 9 632	¹⁴⁴⁰ 8 719	
Mainz			¹⁴⁵⁰ 5 775
Meißen			¹⁴⁸¹ c. 2 000
Nürnberg		¹⁴⁴⁹ 20 186	
Rostock	¹³⁸⁷ 10 785	¹⁴¹⁰ 13 935	
Strasbourg i./E.			¹⁴⁷⁵ 20 722
Zürich	¹³⁵⁷ 12 375	¹⁴¹⁰ 10 570	¹⁴⁶⁷ 4 713

¹ Der Widerspruch Paaßes gegen die Ergebnisse der neueren historisch-statistischen Arbeiten (Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1882. N. F. V 304 ff.), der namentlich sehr beachtenswerte Einwendungen gegen Schönberrgs Berechnung der Baseler Bevölkerung erhob, hatte allerdings den Erfolg, daß Schönberrg in seiner Verteidigung (ebenda VI 344 ff.) die für die Baseler Bevölkerung von ihm ursprünglich nur sehr bedingungsweise concedierte Maximalziffer von 15 000 Einwohnern sehr viel nachdrücklicher in den Vordergrund schob. Im übrigen hat dieses Zugeständnis ebensowenig Beachtung gefunden wie die allgemeinen Bedenken, die Paaß gegen die Verallgemeinerung der Nürnberger Durchschnittszahlen geltend gemacht hat. — Neuerdings hat auch Lamprecht die allgemeine Gültigkeit der für die mittelalterlichen Städte berechneten Volkszahlen bestritten. Er lehnt es jedoch ab, auf die Frage nach der Berechnung der Ziffer der Gesamtbevölkerung näher einzugehen, und beschränkt sich darauf, in seiner Kritik der statistischen Ergebnisse 1. der nach seiner Auffassung zu niedrig berechneten Kopfszahl der mittelalterlichen städtischen Familie eine höhere Durchschnittsziffer gegenüberzustellen und 2. die Bedeutung der fluktuierenden Bevölkerungselemente in der socialen Gliederung des städtischen Körpers eingehender zu würdigen, als das bislang geschehen war. (Zur Socialstatistik der deutschen Städte im Mittelalter, in Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. 1888. I 485.)

Für den unbefangenen Beurteiler haben diese Zahlen unzweifelhaft etwas recht Befremdliches. Basel, Frankfurt, Mainz, Nürnberg, Straßburg sind Städte, deren äußeres Bild jener Tage, soweit wir es uns zu vergegenwärtigen vermögen, so geringen Bevölkerungsziffern wenig entspricht. Der weite Mauergürtel, die gewaltigen Kirchenhallen, das alles scheint für größere Menschenmassen berechnet; und jede dieser stolzen und selbstbewußten Bürgerschaften war eine Macht für sich, die sich den Heeren der Fürsten, dem kriegsgeübten Adel gegenüber siegreich zu behaupten wußte, die unter Umständen mitbestimmend in die Geschichte des Reiches eingriff.

Der befremdliche Eindruck wird nach meinem Gefühl auch durch den geistreichen Erklärungsversuch Sohm's¹ für das trotz angeblich verschwindend geringer physischer Macht nicht wegzuleugnende politische Übergewicht der Städte jener Zeit nicht verwischt. Jastrow, der vor wenigen Jahren die Ergebnisse der historisch-statistischen Forschung zusammengestellt und kritisch beleuchtet hat, giebt einer sehr natürlichen Empfindung Ausdruck, wenn er hervorhebt, daß wir uns die blühenden Handelsstädte des Mittelalters nur schwer als nach heutigen Begriffen recht bescheidene Mittelstädte denken können. Jastrow selbst ist freilich zu dieser Auffassung durchgedrungen²; aber er bekennt doch: „Diese Umwandlung ist nicht leicht und gegenwärtig ganz sicher im Innern auch derjenigen Historiker noch nicht vollzogen, welche aus Achtung vor der exakten Beweisführung der Statistiker auf Widerspruch verzichten. Wir glauben die numerische Feststellung eigentlich weniger, weil sie uns einleuchtend als weil sie uns unwiderleglich scheint. Es ist immer ein Gefühl der Beklemmung, wenn man eine einzelne Tatsache mit der Gesamtanschauung nicht vereinbaren und sie auch nicht bestreiten kann. Man trägt sich noch immer mit der stillen Hoffnung, daß in der einzelnen Feststellung doch irgend ein Fehler sich werde entdecken lassen“³.

Jastrow meint demgegenüber: „Diese Hoffnung wird nicht eher

¹ Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1879 XXXIV 253.

² Nur für Mainz wird die ermittelte Volkszahl von Jastrow, weil auf „Schätzung“ und nicht auf „Berechnung“ beruhend, bezweifelt. Aber von anderer Seite ist auch diese Zahl gebilligt. Heberg (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, N. F. VII 303) hält wenigstens an der annähernden Richtigkeit der von Hegel gefundenen Zahl fest und Inama-Sternegg nimmt den Anseh unter die gesicherten Hauptergebnisse der historischen Bevölkerungsstatistik auf (Handwörterbuch der Staatswissenschaften II 436).

³ a. a. O. S. 108.

schwinden, als bis es gelungen sein wird, die Beweise massenweis herbeizubringen“.

Soweit ich sehe, ist das bisher nicht gelungen, und ich bezweifle, daß es gelingen wird. Ich halte im Gegenteil dafür, daß die neueren Feststellungen in ihrem ziffernmäßigen Endergebnis zum großen Teil nicht als erwiesen gelten können. Das Gefühl der Beklemmung bin auch ich diesen Zahlen gegenüber nie los geworden, nur die andere Empfindung, daß sie unwiderleglich seien, habe ich nie gewonnen. Eine nähere Prüfung derselben hat mir vielmehr ihre so zuversichtlich vertretene Stichhaltigkeit immer zweifelhafter erscheinen lassen. Bereits bei Besprechung von Büchers socialstatistischen Untersuchungen über Frankfurt a./M., zweifellos der hervorragendsten Leistung unter den neueren historisch-statistischen Arbeiten, deren Bedeutung ich gar nicht hoch genug anzuschlagen vermag, habe ich in diesem Jahrbuch gegen die zahlenmäßige Ermittlung der Gesamtbevölkerung, wie sie die vorstehende Tabelle für Frankfurt a./M. wiedergibt, Einspruch erhoben¹. So fest und sicher Gang und Beweisführung in Büchers mit peinlichster Sorgfalt unternommenen Berechnungen erscheint, meines Erachtens waren die Grundziffern falsch und die Reduktionsfaktoren unbrauchbar. Für eine eingehende Begründung fehlte damals der Raum. Ich versuche dieselbe heute nachzuholen.

Da dem Mittelalter ein geordnetes Volkszählungswesen unbekannt war, so geht selbstverständlich keine der in unserer Tabelle gegebenen Ziffern auf eine Volkszählung in unserem Sinne zurück. Nur für Nürnberg und Straßburg liegen Aufnahmen der Einwohnerschaft vor, die man in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit den modernen Zählungen gleichstellen zu dürfen glaubte.

Für die anderen Städte sind die Ziffern durch „Berechnung“ gewonnen. Aus Bürgerverzeichnissen, Edbüchern, Herdregistern, Steuerlisten oder sonstigen Angaben ist zunächst ein genau abgegrenzter Bruchteil der Bevölkerung ermittelt und dann unter Anwendung entsprechender Verhältnisziffern die Gesamtbevölkerung festgestellt.

Die beiden „Volkszählungen“ danken völlig gleichen Voraussetzungen, die ich noch näher darzulegen haben werde, ihren Ursprung. Unverkennbar ist die Nürnberger von weit höherer Bedeutung als die Straßburger Zählung. Hauptsächlich darum, weil sie durch eine Reihe von Unterscheidungen nach Geschlecht, Stand und Alter einen genaueren Einblick in die natürliche und sociale Gliederung einer mittelalterlichen

¹ Bb. XII S. 371.

Stadtbevölkerung gewährt und weil man die hier sich ergebenden Durchschnittszahlen mit besserem Recht auf die mittelalterlichen Gemeinwesen anwenden zu dürfen erklärte als die angeblich weit abweichenden Bevölkerungsverhältnisse moderner Städte. Die Nürnberger Volksaufnahme, deren Bekanntwerden den Anstoß zu einer ernsthaften Revision der überlieferten Vorstellungen über die älteren Bevölkerungsverhältnisse gegeben hat, ist darum nicht nur der Ausgangspunkt, sondern auch das wesentlichste Hilfsmittel für alle neueren Bevölkerungsberechnungen mittelalterlicher Städte geworden.

Jeder Versuch zu einem begründeten Urteil über den Wert der hier gewonnenen Ergebnisse zu gelangen wird demnach von einer Prüfung der sogenannten Nürnberger Volkszählung ausgehen müssen.

Mit dithyrambischem Schwunge wird der unschätzbare Wert und die unzweifelhafte Zuverlässigkeit dieser Volkszählung gepriesen. Hegel, Bücher und Jastrow entdecken eine ganze Reihe gewichtiger Gründe, die mit zwingender Kraft beweisen sollen, daß diese Zählung „an Genauigkeit der Resultate sich dreist neben die Durchschnittsresultate unserer modernen Volkszählungen stellen darf“

Statt aller Einwendungen erzähle ich im engsten Anschluß an die Quellen die äußeren Umstände, unter welchen jene „Volkszählung“ entstanden ist¹.

Nürnberg lag im Kriege mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Für die Verpflegung der Stadt und des Heeres war in der Weise gesorgt worden, daß auf Befehl des Rates die Bürger nach Verhältnis ihres Vermögens zur Beschaffung von Getreidevorräten angewiesen wurden. Das war bereits Jahr und Tag vor dem offenen Ausbruch der Feindseligkeiten geschehen. Als selbstverständlich ist dabei, wie die späteren Vorgänge erweisen, vorausgesetzt, daß bei eintretendem Bedarf eine Abgabe von Getreide seitens der Vermögenden ohne unbillige Ansprüche einzutreten habe. Es war sofort zu diesem Zwecke eine Preistaxe festgesetzt worden und — offenbar zur Einschränkung der Spekulation für die Vermögenden — nach oben hin eine Grenze gezogen: über ein bestimmtes Maß hinaus sollte niemand Getreide aufkaufen dürfen. Als mit Beginn des Krieges die weitere Zufuhr abgeschnitten war, wurde der Tagespreis für das Getreide erhöht und zugleich angeordnet, daß jedermann den vierten Teil von seinem Korn verkaufen soll, wenn es an einen Korn und im gepotet wird. Gleichwohl ergaben sich Schwierigkeiten. Der amtliche Kriegsbericht meldet trocken:

¹ Chroniken der deutschen Städte II 299 ff.

item daz koren wolten die leut nit hingeben. Zunächst wurden der Klerus und die Judenschaft, die man ebenfalls von Rats wegen zur Versorgung mit Getreide angehalten hatte, zur Abgabe bestimmter Quoten ihres Vorrates an die Bäcker genötigt. Dann ergeht am 4. Dezember 1449 die Ratsverfügung, daz die leut, die die groszen haufen korns hetten, scholten 1 firtail hingeben und darnach ain drittail. Nur den Bedarf auf ein Jahr für sich und die Seinen sollte jeder zurückbehalten dürfen. In diesem Zusammenhange erfolgt eine Aufnahme von Haus zu Haus: item darnach vor weinachten do musten die fiertelmeister umbgen mit den hauptleuten zu iren untertan von haus zu haus, und musten beschreiben und ein ieden fragen auf seinen ait, den er der stat geschworen het, daz er ein warhait sagen wolt, wie vil er het von allerlei getraids und auch von kuchenspeis, und auch wie vil man und frawen, kinder, knecht und maid in seinem brot wern; und daz must man alles ordentlichen beschriben geben und darnach ain sum zu ietlicher hauptmanschaft seczen, und auch an der lecz des ganczen virtails, wie vil man, frawen, kinder, knecht und maid und auch koren, habern, hirs, waitz und kuchenspeis wer in dem selben virtail. Die Bäcker bestimmen das für die Brotversorgung der Stadt erforderliche Getreidequantum, und an sie wird mit Zwangsfuss pro rata verkauft. Der Bericht bemerkt schließlich noch, wie rasch nach Beendigung des Krieges das Getreide auf den üblichen Marktpreis herunterfällt¹.

Von einer Volkszählung ist hier einfach keine Rede. Nicht auf die Feststellung der Seelenzahl, sondern auf die Ermittlung der vorhandenen Proviantvorräte und der brotverteilenden Existenzen kam es an. Wenn nun bei dieser Aufnahme eine auffallend niedrige Zahl von Kindern gezählt ist, so sind wir weit eher als zu dem Schlusse, daß in den mittelalterlichen Städten eine sehr niedrige Kinderfrequenz die Regel war, zu der Annahme berechtigt, daß Säuglinge gar nicht und Kinder im zarten Alter nicht voll mitgerechnet wurden. Ein solches Verfahren wäre jedenfalls durchaus sinngemäß gewesen².

¹ Wie rücksichtslos der Rat durchweg das Interesse des einzelnen dem Gemeinwohl nachsetzte, lehrt eine Stelle aus der Ordnung über den Hafer. Danach wurde der Hafer den Bürgern, soweit sie davon über ihr Notdurst hatten, ohne weiteres abgenommen, und den, die mit pferd hetten, den namen wir irn habern auch, fügt der Bericht hinzu. Nur die Gastwirte blieben verschont (a. a. O. S. 302).

² Bei der völlig analogen Straßburger „Volkszählung“ bezweifelt Heber, g,

Spricht hier nur die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Nürnberger Volkszahl von 1449 die untersten Jahrgänge hinzuzurechnen sind, so ist ein anderer Bruchteil der normalen Wohnbevölkerung mit Sicherheit als fehlend zu betrachten.

Wir wissen, daß die Stadt vor den unberechenbaren Wirren eines Krieges und vor der Möglichkeit einer Belagerung stand. Wie der Rat für die Verproviantierung der Stadt Vorkehrungen traf so war er auch sorgsam darauf bedacht alle überflüssigen Eßer und unzuverlässigen Elemente aus der Stadt zu entfernen. Schon am 5. April 1449¹ ergeht eine Verfügung, niemanden zu beherbergen den man nicht kenne. Im November und Dezember folgen mehrfache Verordnungen gegen das arm und unnütz volk, ein Ratsmandat vom 22. Dezember² des Jahres endlich weist sämtliche fremde Bettler und ander lewt die nicht burger seyn und die nicht zu essen haben aus der Stadt.

Das ist die selbstverständliche Praxis der Zeit³. Der niedrige Prozentsatz der in der Stadt gezählten Nichtbürger erklärt sich also einfach aus der Ausweisung eines nicht näher zu bestimmenden, aber sehr wahrscheinlich beträchtlichen Teiles derselben⁴.

daß die Kinder voll gezählt wurden. Schon Hegel hatte bezüglich Nürnbergs ähnliche Bedenken. Er half sich darüber hinweg durch den Hinweis auf ein Moment der handschriftlichen Überlieferung. Die Zählung ist uns in drei Redaktionen überliefert, deren Ziffern nicht durchweg übereinstimmen. Bei der Berechnung der Kinderzahl ergibt die Abänderung einer Handschrift nur 8777 statt 10530. Hegel vermutet hier eine absichtliche Reduktion; mit Rücksicht auf den geringeren Nahrungsmittelbedarf der Kinder sei „ungefähr ein Sechstel“ ihrer Zahl in Abzug gebracht (a. a. O. S. 502). Es überhebt mich jeder weiteren Bemerkung, wenn ich nach Jastrow anführe, daß die dritte Handschrift auf Grund eines in diesem Falle deutlich nachweisbaren Rechenfehlers 11084, also etwa ein halbes Tausend Kinder mehr zählt (S. 187).

¹ Chroniken II 243.

² Ebenda S. 324 Num. 1.

³ In dem ersten großen Städtekrieg war man in Nürnberg genau ebenso verfahren. Die Kriegsordnung von 1388 besagt: Ez gebieten die burger vom rat, daz alle die, die nicht burger hie sind, in den nehsten zwein tagen awz der stat ziehen sullen, es sein frawen odir man. wer dez niht entët, und fund man den dornach hynnen, den wollen die burger straffen an leib und gut, als sie zurat werden, ez wer dann, daz im daz von den burgern erlaubt würde; awzgenommen der burger diener und der erhalten, die hie dienen und der burger pawren, die herren hynnen haben. (Chroniken I 174.)

⁴ Jastrow macht, ohne weitere Folgerungen daran zu knüpfen, darauf aufmerksam, daß eine Rubrik der mit Getreide versorgten Nichtbürger fehlt.

Und wer will ermessen, ob nicht auch sonst noch Verschiebungen der normalen Bevölkerungsverhältnisse eingetreten sind. Welches Interesse hatten z. B. die Transportgewerbe bei dem zweifellos stockenden Verkehr am Ort zu bleiben? Es ließe sich wenigstens denken, daß Schiffer und Fuhrleute in größerer Zahl anderenorts Beschäftigung gesucht haben.

Doch ich lege auf solche Einzelheiten kein Gewicht. Das Entscheidende ist, daß die Nürnberger Zählung in einer Zeit gewaltsam verschobener Bevölkerungsverhältnisse erfolgte, daß der Zweck einer Feststellung der Seelenzahl ihr fernlag, und daß allem Anschein nach die vollständige Berücksichtigung der Kinder planmäßig unterblieben ist. Nach alledem dürfte der unbefangene Beurteiler einräumen, daß das Ergebnis der Zählung nicht geeignet ist, einen sicheren Maßstab zur Beurteilung der normalen Gesamtbevölkerung dieser Stadt abzugeben¹.

Der Glaube an die unbedingte Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Zählung aber ist einmal so festgewurzelt, daß ganz im Gegenteil die auffallenden Tatsachen einer verschwindend geringen Zahl der Kinder und der fluktuierenden Elemente kurzweg zu gesetzmäßiger Geltung für die Bevölkerungsverhältnisse unserer mittelalterlichen Städte überhaupt erhoben wurden.

Bücher hält eine zahlreiche Klasse von Nichtbürgern in unseren mittelalterlichen Städten für unwahrscheinlich, „da zur Begründung einer Familie die Aufnahme in die Zunft gehörte und für diese letztere wieder der Besitz des Bürgerrechtes Vorbedingung zu sein pflegte“ er erklärt rundweg: „verheiratete gewerbliche Arbeiter gab es im Mittelalter für gewöhnlich nicht, und jene zahlreiche Klasse von Haushaltsangehörigen, wie Schläfer, Zimmermieter, Pensionäre, mit welchen die moderne Städtestatistik zu rechnen hat, findet im Rahmen der mittelalterlichen Bevölkerungsgliederung keinen Raum“². Der ersten Bemerkung über die Beschränkung der Zunftgerechtsame auf Stadtbürger brauche ich nur die schönen Ausführungen, die Bücher selbst

Auch dieser auffallende Umstand erschüttert den Glauben an die Vollständigkeit der Zählung.

¹ Was oben für Nürnberg gesagt ist, gilt gleichermaßen für die Straßburger Zählung. Es läßt sich auch hier nicht absehen, wie weit die ungewöhnlichen kriegerischen Ereignisse, durch welche genau wie in Nürnberg die Feststellung der Verzehrenden und der vorhandenen Getreidevorräte veranlaßt ist, die Verhältnisse der Einwohnerschaft im Vergleich zu friedlichen Zeitläufen verschoben haben.

² Die Bevölkerung von Frankfurt a./M. S. 24 und 38.

über die tatsächliche Ungebundenheit des mittelalterlichen Gewerbebetriebes in Frankfurt a./M. giebt¹, entgegenzuhalten, und jene von Büchern als nicht vorhanden bezeichneten Kategorieen finde ich der Reihe nach in einer Kölner Ratsverfügung vom 12. Februar 1498² aufgezählt: Angemerk dat vyll lude bynnen Coelne sint, die nummer up ampten oder gaffelen komment ouch aldar nyet gehoerent, als frawenpersonen, cammerhuyrer ind die in gesplissenre myedunge sitzent, ouch arbeytzlude die dess nachtz umb yre slaiffgelt herbergent ind ouch sust andere unvereiden die sich doch bynnen der stat Coelne unthaldent Das ist die misera plebs, die proletarischen Massen, von denen die Quellen freilich nur selten etwas verraten. Daß sie im ausgehenden Mittelalter nicht nur ziffernmäßig recht beträchtlich ins Gewicht fielen, das lehrt die freilich noch wenig erforschte sociale Geschichte der Zeit zur Genüge³.

Nicht um ein Haar besser steht es mit der Statuierung eines dem Mittelalter angeblich eigentümlichen Kindermangels. Bücher geht dabei wiederum von der Nürnberger Zählung aus und führt als unterstützende Beweismomente eine statistische Ermittlung v. Jnama-Sterneggs über niedrige Kinderfrequenz ländlicher Bezirke aus dem frühen Mittelalter und die geringe Zahl der Kinder in den Baseler Steuerlisten an. Er zeigt ferner an dem Beispiel einer Frankfurter Patricierfamilie im einzelnen die trotz großen Kinderreichtums auffallend spärliche Fortpflanzung des Geschlechts. Die allgemeine Erklärung sucht er schließlich in dem bei der unentwickelten ärztlichen Kunst jener Zeit häufigen Vorkommen von Totgeburten und in einer außerordentlich hohen Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren.

Die angezogenen Ermittlungen Jnama-Sterneggs über den Stand der abhängigen ländlichen Bevölkerung gehen auf Urkunden des 8.—10. Jahrhunderts zurück. Das Material an sich ist dürftig. Es umfaßt insgesamt nicht ganz 2000 Seelen. Dabei sind die Angaben offenbar sehr ungleichmäßig⁴, und die Vollständigkeit derselben

¹ Vgl. unten S. 118 Anm.

² Urkunde im Kölner Stadtarchiv.

³ Vgl. hierzu Lamprecht, Zur Socialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter (Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik I 514—519).

⁴ In einem Ort des Klosters Fulda werden 64 Ehepaare mit 203 Kindern, auf einer Besitzung des Klosters Weißenburg 24 Ehepaare mit 17 Kindern aufgeführt. In Summa kommen nach den Trad. Fuldens. 2,64 Kinder und nach den Trad. Wizenb. nur 1,32 Kinder auf ein Ehepaar.

wird von Jnama-Sternegg selbst bezweifelt. Ganz abgesehen davon, daß hier weit auseinanderliegende sociale Schichten in Vergleich gestellt sind, stellen sich die Durchschnittszahlen noch immer erheblich höher als in Nürnberg, und andere gleichartige Quellen ergeben zum Teil eine noch größere Kinderzahl¹.

Noch weniger stichhaltig ist die Berufung auf Basel. Dort fand Schönberg in den Listen einer von der gesamten übertwanzigjährigen Bevölkerung zu erhebenden Kopfsteuer eine merkwürdig niedrige Zahl jugendlicher Personen verzeichnet. Mir will es scheinen, als ob der Buchstabe des Gesetzes, der die Erhebung der Steuer von allen übertwanzigjährigen anordnet, zur Begründung der Annahme nicht ausreicht, daß nun auch alle, die jene Altersgrenze überschritten hatten, notwendig in den Listen stehen müssen. Wer hätte nicht schon zu der Beobachtung Gelegenheit gehabt, daß an den Vergünstigungen, die jugendlichen Altersklassen bei Benutzung der Pferdebahn und Eisenbahn oder in öffentlichen Vergnügungsorten gewährt werden, ungewöhnlich stark entwickelte Kinder in recht erheblichem Umfang Anteil nehmen. Liegt es nicht sehr nahe, daß ebenso in dem mittelalterlichen Basel sparsame Hausväter, arme wie reiche, ihre Sprößlinge noch eine Weile über das 14. Lebensjahr hinaus in kindlicher Steuerfreiheit zu erhalten geneigt waren? Standesamt und Civilstandsregister gab es nicht, und eine wirksame Kontrolle dürfte für die Behörde nur sehr schwer durchführbar gewesen sein. Wir werden derartige Verhältnisse weiter unten noch näher kennen lernen. Es hat jedenfalls nur den Wert eines Taschenspielerkunststücks, wenn man sich zum Beweis der für Nürnberg sehr zweifelhaften Kinderarmut auf die ebenso fragliche niedrige Zahl jugendlicher Personen in Basel beruft².

¹ In Nürnberg kommen auf einen Bürger durchschnittlich 1,64 Kinder, nach den Ermittlungen Jnama-Sterneggs für die abhängige Bevölkerung ländlicher Bezirke auf einen erwachsenen Mann 2 Kinder; da jedoch bei diesen Ermittlungen ein unverkennbares Übergewicht der erwachsenen männlichen Bevölkerung hervortritt, so ist zum Vergleich mit Nürnberg auf das Verhältnis der Ehepaare zu der Kinderzahl zurückzugehen. Bei ungebrochenem Bett ergeben sich im Durchschnitt 2,46 Kinder pro Familie. Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 514. Die Ziffern, die Levasseur (*La population française*. 1887. I 130 ff.) für die Kinderfrequenz der abhängigen ländlichen Bevölkerung im früheren Mittelalter angiebt, schwanken zwischen 2,03—3,70 für die Familie.

² Schon Laves hat in diesem Jahrbuch (1883 S. 1070) die Richtigkeit der ungewöhnlich niedrigen Kopfzahl der Familie, wie sie sich nach Schönbergs Berechnung für Basel herausstellt, angezweifelt. 79 übertwanzigjährige Haus-töchter und 95 solcher Söhne in 1495 Haushaltungen sind allerdings schwer glaubliche Zahlen.

Vollends hinfällig, weil zahlenmäßig falsch, ist der letzte von Bücher für das Gesetz einer niedrigen Kinderzahl geltend gemachte Beweistitel: die spärliche Fortpflanzung jener Frankfurter Patricierfamilie. Das für die Familiengeschichte der Korbachs vorhandene Quellenmaterial liegt im ersten Bande der Frankfurter Chroniken in einer musterhaften Edition vor. Eine Nachprüfung ergibt statt der von Bücher behaupteten Kindersterblichkeit von 66 % nur ein Absterben von 36 % der lebend Geborenen in den ersten Lebensjahren¹.

Nach allem nehme ich an, daß zum Zweck der Feststellung der normalen Wohnbevölkerung Nürnbergs um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu der im Jahre 1449 ermittelten Ziffer von etwa 20 000 Seelen ein Zuschlag zu machen sein dürfte, der die Volkszahl mindestens um die Hälfte und möglicherweise bis nahe an das Doppelte dieser Ziffer steigert.

Bleibt das vorerst — wie ich ausdrücklich hervorhebe — eine unbewiesene Behauptung, so darf dagegen der Versuch, die ungewöhnlich niedrige Kinderzahl und den auffallend geringen Prozentsatz der Nichtbürger in der nach beiden Richtungen unzureichenden Nürnberger Zählung zu gesetzmäßiger Geltung zu erheben, geradezu als unstatthaft bezeichnet werden. Bei allen Berechnungen der Volkszahl mittelalterlicher Städte, bei welchen die Nürnberger Durchschnittszahlen als

¹ Zur Kritik von Bücher's Tabelle über die Sterblichkeit in der Familie Korbach erwähne ich nur, daß Bücher nicht das Lebensalter schlechtweg in Betracht zieht, sondern lediglich die Unterscheidung anwendet, ob ein Kind vor dem Vater starb oder ihn überlebte. Auf diese Weise werden z. B. von den Kindern Heinrich Korbach des Alten (geb. 1410, gest. 1474) fünf als vor dem Vater gestorben angeführt, die in Bücher's Darstellung dem unbefangenen Leser selbstverständlich als in jugendlichem Alter gestorben gelten müssen. Diese fünf Kinder haben jedoch ein Lebensalter von 43, 27, 7, 28 und 25 Jahren erreicht. Also vier von ihnen müssen unbedingt als Erwachsene angesprochen werden. Der Schwiegervater dieses Korbach erscheint in Bücher's Tabelle mit 17 Kindern, von denen 13 als vor ihrem Vater verstorben genannt werden. Die Belegstelle stammt aus der Familienaufzeichnung, welche ein Sohn Heinrich Korbach im Jahre 1478 niederschrieb; er berichtet von seinem Großvater mütterlicherseits: „dieser hat gehabt 17 kinder, 7 sone und 10 tochtere. von dissen allen sint nonne 4 tochtere zu rechtem alter komen“ (Frankfurter Chroniken I 170). Auf diese unbestimmte Notiz hin die übrigen 13 in jugendlichem Alter oder auch nur vor ihrem Vater, dessen Todesjahr gar nicht angegeben ist, aus dem Leben scheiden zu lassen, geht doch nicht wohl an. Dafür läßt Bücher den Stammvater des Geschlechts Henselin Korbach, der mit 8 erwachsenen Nachkommen in der Familienschronik figurirt, aus der Tabelle einfach fort.

Jahrbuch XV 1, hrsg. v. Schmölzer.

Reduktionsfaktoren Anwendung gefunden haben, sind also entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Ich wende mich nunmehr zu derjenigen von diesen Berechnungen, welche den Ausgangspunkt für diese kritischen Erörterungen abgegeben hat, zu Büchers socialistischen Studien über die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert.

Bücher hat die Volkszahl der Stadt Frankfurt für das Jahr 1387 auf rund 10 000, für das Jahr 1440 auf 8000 Einwohner festgestellt. Der Berechnung ist für das Jahr 1387 die Zahl der überzwölfjährigen, für das Jahr 1440 die der übervierzehnjährigen männlichen Bevölkerung zu Grunde gelegt, die Bücher aus zwei Eidregistern der betreffenden Jahre ermittelt hat.

Am 18. August 1387 ermächtigt König Wenzel den Rat der Stadt Frankfurt zur Entgegennahme eines Treueides der Bürgerschaft.

Es sollen schwören alle burger, arme vnd reiche der egenanten stat zu Frankenfurd vnd die zu der egenanten stat gehören vnd in zuvorsprechen sten. Eine genauere Begrenzung der Eidpflichtigen ist in der Haupturkunde nicht angegeben. Erst eine am 10. Oktober erfolgte Ratsverordnung, welche allen Säumigen burgern vnd ynwonern mit namen mannesnamen vnd iren sonen, die vber zwelff jahre sin, die noch nich gesworn han, zur nachträglichen Eidesleistung zu erscheinen gebietet, nennt als Altersgrenze das zurückgelegte 12. Lebensjahr.

Schöffen und Rat leisten den Eid am 26. September, etwa acht Tage später begann die Eidesleistung der Bürgerschaft. Jeder Mann mußte persönlich erscheinen und schwören; der Name wurde darauf in ein Register eingetragen. Das Eidregister umfaßt unter dem Titel die gemeynde, die gesworen hait 1479 Namen und darauf nach einem Zwischenraum von 5 leeren Seiten unter der neuen Überschrift die hantwerker, die gesworn hand 1302 Personen letztere nach Zünften geordnet und bei jeder Zunft mit einer neuen Seite beginnend. Im ganzen also 2781 Namen.

Auf einem losen Zettel, welcher dem Buche beiliegt, finden sich 80 Personen unter dem Vermerk die nit gesworn han verzeichnet. Es fehlen in dem Verzeichnis die Mitglieder des Rates, welche 8 Tage vor den Bürgern und Einwohnern geschworen hatten. Die Geistlichen, die Juden und die Hörigen sind infolge ihrer Sonderstellung überhaupt nicht zum Eide herangezogen. Da die Zahl der Ratsmitglieder sich mit voller Sicherheit feststellen läßt, so glaubt Bücher unter Hinzuz-

rechnung derselben in der sich ergebenden Zahl von 2904 Seelen die vollständige Summe der überzwölfjährigen männlichen Bevölkerung Frankfurts ausschließlich jener Sonderkreise mit unbedingter Zuverlässigkeit ermittelt zu haben.

Im Jahre 1440 erfolgte die Eidesleistung von Haus zu Haus.

Am 22. September d. J. erging eine Ratsverfügung, das alle vnd igliche burgere vnd inwonere der Stadt Frannckenfort sweren sollen, ob sie ioch wole vor burgere odir burgers sone odir zukomende lude sin, vor globt und gesworn haben odir nit, vnd sollen auch furwetter alle die ihenen, die zu burger netphangen werden, sie sin heymsche oder frembde odir burgers sone odir andere sweren, also das alle burgere vnd innwonere zu Frannckenfort glichlich in eyne eide mit eynander by eyn sitzen.

Das Verzeichnis der Schwörenden beginnt mit der Aufzählung der Ratsmitglieder (44 Personen), hierauf folgen die Bewohner nach Stadtteilen geordnet, in der Altstadt 963 Personen, in der Neustadt 394, zu Sachsenhausen 333. Besonders angemerkt sind 373 Personen von Abwesenden, das ergibt zusammen 2107 Personen. Eine Angabe über die Altersgrenze der zum Eide Verpflichteten fehlt diesmal ganz. Doch glaubt Bücher, gestützt auf eine Notiz aus dem Jahre 1432, welche die Heranziehung zum Bürgereid für alle übervierzehnjährigen männlichen Personen fordert, sowie auf eine ähnliche Maßregel von 1447¹, auch für das dazwischenliegende Jahr 1440 die gleiche Altersgrenze der Eidpflichtigen annehmen zu dürfen. Insbesondere ist nach Bücher² „aus dem Verzeichnis selbst an vielen Stellen ersichtlich, daß jugendliche Personen unter den Schwörenden waren. Söhne wurden mit ihren Vätern, Neffen mit ihren Oheimen, Lehrlingen oder junge Knechte mit ihren Meistern, jüngere mit älteren Brüdern zugleich angeschrieben.“ Mit Rücksicht endlich auf die wiederholten ernsthaften Bemühungen des Rates, das Verfahren streng durchzuführen, haben wir nach Bücher „ohne jeden Zweifel in den 2107 Eidgenossen sämtliche ansässige männliche Einwohner Frankfurts vor uns, welche im Herbst 1440 das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten“³, wiederum wie 1387 unter Ausschluß der Geistlichkeit, der Judenschaft und der Hörigen.

Derartige Eidesleistungen, wie sie uns in Frankfurt 1387 und

¹ Letztere ist durch eine Anführung von Krieger, Deutsches Bürgertum S. 208, leider ohne Quellenangabe, bekannt geworden.

² S. 185.

³ Bücher S. 190.

1440 entgegentreten, sind in mittelalterlichen Städten nichts Ungewöhnliches. Zuweilen hing eine solche Eidesleistung mit der ursprünglich der Grund- oder Landesherrschaft geschuldeten Huldigung zusammen, in der Regel aber erscheint sie in der Blütezeit städtischer Selbständigkeit in Form eines der städtischen Obrigkeit geleisteten Treueides¹. Sachlich entspricht sie am ehesten einer Musterung der wehr- und steuerpflichtigen Einwohner. Durchweg ist es die erwachsene männliche Bevölkerung, welche zur Eidesleistung verpflichtet erscheint: „jeder der zu seinen Jahren kommt oder ein Weib nimmt“ Eine diesbezügliche Bestimmung findet sich auch in Frankfurt. Nach dem 1358 durch den Landvogt der Wetterau vermittelten Verträge zwischen Stadt und Bürgerschaft sollen schwören alle antwerg und die gemeyne und alle, die zu Frankinford uzwendig dem rad sin, die zu iren tagen sin komen, und zwar so oft, alz es des riches Landvogtt und den rad zu Frankinford dunkit, daz es dem riche und dem rate zu F. not sij. Die Ratsverfügung von 1387, welche die Eidespflicht nach vollendetem 12. Lebensjahre beginnen läßt, steht völlig vereinzelt da. Einen Schreibfehler anzunehmen ist wohl kaum statthaft, da die Zahl in Buchstaben ausgeschrieben ist, ebensowenig läßt sich ein sicherer Anhalt für die Vermutung anführen, daß etwa diese Altersgrenze lediglich für unmündige Inhaber eines städtischen steuerpflichtigen Besitzes galt. Aber wie dem sei, daß die Bestimmung erlassen ist, beweist noch nichts für ihre Ausführung. Bücher führt selbst mehr als eine Tatsache an, die den Wert „der oft sehr kategorischen Wortlaute der zahlreichen Ratsbeschlüsse, Statuten und Gesetze, welche uns überliefert sind“ für die Beurteilung der politischen und socialen Verhältnisse der mittelalterlichen Städte in hohem Grade problematisch erscheinen läßt.

Ein etwas besserer Halt ergibt sich für die Prüfung der bei dem Schwurakt des Jahres 1440 in Geltung gewesenen Altersgrenze. Die durchsichtige Klarheit, mit der Bücher das einschlägige urkundliche Material vor uns ausbreitet, ermöglicht eine bequeme Nachprüfung der Sachlage.

Bücher faßt Zweck und Bedeutung der Eidesleistung dahin zusammen, daß auf diesem Wege diejenigen zur Erwerbung des Bürgerrechts gezwungen werden sollten, welche trotz aller vorausgegangenen Verordnungen noch immer nicht dazu hatten gebracht werden

¹ v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland III 166, und Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II 708.

können. Zugleich sollten alle Ortsansässige in Zukunft den gleichen Eid leisten; die Wohnbevölkerung der Stadt sollte wie social und wirtschaftlich, so auch politisch zu einem einheitlichen Ganzen verschmelzen. Bücher unterläßt nur genügend hervorzuheben, daß die Maßregel daneben auch noch einen sehr bestimmten metallenen Beigeschmack hatte. Die gleichzeitig erlassene Bürgeraufnahme-Ordnung regelt, was eyner, der also burger wirt, der stadt und dem schriben an barem Gelde geben sal.

Lange vor 1440 beginnen die stets erneuten Bemühungen des Rates, den Eintritt in das Bürgerrecht zu erzwingen. Offenbar ist es der finanzielle Gesichtspunkt, der die Einwohner bestimmt, der formellen Aufnahme in den Bürgerverband auszuweichen.

Der trefflichen Arbeit Bücher s verdanken wir sehr wertvolle Einblicke in diese Verhältnisse. Auf das sorgfältigste ist Bücher den unaufhörlich erneuten Anstrengungen, die der Rat in dieser Beziehung machte, nachgegangen. Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ergibt sich dabei, daß der Rat im günstigsten Falle auf einzelne geschlossene Kreise einen wirksamen Druck auszuüben vermochte, daher die ruckweisen Schwankungen in den Eintragungen des Bürgerbuchs, in dem von Jahr zu Jahr die in das Bürgerrecht Aufgenommenen verzeichnet wurden. Unverhüllt tritt es zu Tage, daß stets zahlreiche Elemente sich der Eidespflicht zu entziehen wußten. Daß seitens des Rates diese Eidespflicht an eine bestimmte Altersgrenze geknüpft wird, begegnet nur im Jahre 1432. Aber wie rasch auch diese Ratsverordnung ein toter Buchstabe wurde, hat Bücher selbst klar gezeigt¹.

¹ Zum Beweis gebe ich im Anschluß an Bücher einen Überblick über die Praxis der Bürgeraufnahme, wie sie vor 1440 sich darstellt. „Fremdbürtige erwarben das Bürgerrecht entweder durch Einkauf oder durch Heirat mit einer Bürgerwitwe oder -tochter. Der Eintragung ins Bürgerbuch ging jedesmal die Leistung des Bürgereides unmittelbar voraus. Bürgerföhne wurden nur ausnahmsweise und auf besonderes Verlangen eingeschrieben. Der Fall kam selten vor. Von 1391--1420 finden sich unter 830 im Bürgerbuch verzeichneten Personen nur 20 Bürgerföhne. Aber auch Eingewanderte, welche die Rechte und Vorteile der Bürger in Anspruch nahmen, entzogen sich der lästigen und für jeden, der nicht eine Frankfurterin zum Weibe hatte, kostspieligen Formalität.“ Zwar hatte der Rat seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wiederholt festgesetzt, daß jeder Zunftgenosse Bürger sein müsse, aber die Bestimmung blieb auf dem Papier. Erst im Jahre 1377 wurde ein ernsthafter Versuch der Durchführung gemacht. In dem betreffenden Jahre „steigt infolgedessen die Anzahl der im Bürgerbuch als Neubürger Verzeichneten auf 157 Personen, das Fünffache des Jahresdurchschnitts dieser Zeit, darunter 112 Personen aus zünftigen Handwerken“. Von einer gründlichen Durchführung der Zwangsmaßregel war aber

Sollte nun auch wirklich nach der Annahme Bückers im Jahre 1440 das Gebot des Rats zur Eidesleistung sich an alle

auch damals keine Rede. Schon 1380 findet Bucker in einer Steuerliste unter 2546 männlichen Steuerpflichtigen 202 ausdrücklich als Nichtbürger bezeichnete, darunter 96 Erwerbstätige. Nur ein geringer Bruchteil derselben hat nach Ausweis des Bürgerbuchs in der Folge das Bürgerrecht erworben. Von den übrigen, die sicher als nicht zu Bürgern aufgenommen erwiesen sind, ermittelt Bucker auf Grund einer mühevollen Namenvergleiche verschiedene in dem Eidregister von 1387 (S. 137). Der Rat ließ also die Dinge gehen. B. führt bei dieser Gelegenheit den für die Beurteilung der ganzen Verhältnisse des damaligen Gewerbetreibens so überaus bedeutsamen Nachweis, daß der Gewerbebetrieb auch für Nichtbürger möglich blieb und daß auch weitere Aufnahmen von Nichtbürgern in die Handwerke erfolgten. Erst seit Anfang des 15. Jahrhunderts lassen die wiederholt sprunghaft emporsteigenden Zahlen der als Neubürger Eingetragenen auf erneute Versuche zur zwangsweisen Nachholung des Bürgereides schließen. In der Regel sind immer einzelne Gruppen der Bevölkerung besonders ins Auge gefaßt worden. „Unter den Einträgen des zweiten Bürgerbuchs finden wir im Jahre 1408 nicht weniger als 25 Weber hintereinander aufgeführt“ — der jährliche Durchschnitt der Neuaufgenommenen beträgt im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts 25,1 — „1409 folgen weitere 4 Weber und dazu der Vermerk: Diese wobere hatten die meistere zu dem hantwercke gelassen und hatten nit globt unde gesworn, wie wole ir eins deils etzwy faste jahr hie gewest waren, und han nu erst globit und gesworn.“ Das Jahr 1411 weist 91 neue Einträge auf — mehr als das Dreifache des seitherigen Durchschnitts; unter den Eingetragenen sind 46 mit Bürgerinnen Verheiratete. 1415 wiederholt sich dieser Vorgang mit 60 neuen Einträgen, von denen ein Teil geborne burgere angeht. Diesmal war die Schröderzunft besonders aufs Korn genommen worden: 19 ihrer Mitglieder hatten sich mit den Rechenmeistern um das Eintrittsgeld zu benehmen. Auch in den Jahren 1421 und 1422 erreichen die Einträge das Dreifache des Durchschnitts der letzten 5 Jahre; zum ersten Male erscheinen Bürgerföhne in größerer Anzahl (unter den 152 Einträgen beider Jahre 28mal). In den beiden folgenden Jahren wurde gegen die Handwerke vorgegangen, welche den Vorschriften von 1377 zum Troß mit der Aufnahme von Nichtbürgern fortfuhren. Dieses Vorgehen hatte den Erfolg, daß nachdem schon 1424 12 Schuhmacher, alle mit bürgerlichen Frauen verheiratet, eingeschrieben worden waren, Ende September 1425 nicht weniger als 70 Bauhandwerker auf einmal den Bürgereid schwuren. Der Erfolg aller dieser gegen einzelne Kreise gerichteten Maßnahmen blieb indessen ein recht zweifelhafter; namentlich treten in den folgenden Jahren die Bürgerföhne unter den Eingeschriebenen immer spärlicher auf. Da entschloß sich der Rat 1432 zu einem einschneidenden Vorgehen. Er ließ durch zwei Richter alle ansässigen Leute und ihre Söhne über 14 Jahre auffordern den Bürgereid zu leisten. Die Maßregel scheint sich nur auf diejenigen bezogen zu haben, welche vorher noch nicht geschworen hatten, und unter diesen auch nur auf die Fremdbürtigen. Dennoch enthält das dritte Bürgerbuch unter dem Jahre 1432 nicht weniger als 501 neue Einträge — mehr als das Zehnfache des seitherigen Durchschnitts.“ B. glaubt, daß man

über vierzehn Jahre alten männlichen Personen gerichtet haben, so wäre angesichts der handgreiflich zu Tage tretenden Tatsache, daß der Rat nicht einmal die Erwachsenen zum Eintritt in das Bürgerrecht zu nötigen vermochte, doch erst noch der Beweis zu erbringen, daß der Forderung auch wirklich seitens jugendlicher Personen in irgend erheblichem Umfang Folge gegeben wurde. In der That wird das von Bücher versucht. Er weist darauf hin, daß „in der Liste vielfach Personen durch den Zusatz son von N. N. oder der junge (vor oder nach dem Namen) als in jugendlichem Alter stehend kenntlich gemacht sind“

bei dieser Razzia auf Eidsflüchtige so radikal als möglich vorgegangen sei. Es finden sich unter den Eingetragenen „zahlreiche Arbeiter, Tagelöhner, Knechte, überhaupt Leute der niedrigsten Berufsstände; acht der Eingetragenen werden ausdrücklich als arm bezeichnet, vier sind blind und einer ist mit dem Zusatz blinde et pauper eingeschrieben“ (S. 181). Gleichwohl faßt der Rat schon 1435 einen erneuten Beschluß in der Sache: wiederum werden die Zünfte aufgefordert, daß ihre Mitglieder, die nicht geschworene oder geborene Bürger seien, „sich unverzüglich mit dem Räte und den Rechenmeistern ins Vernehmen setzen und nachträglich den Eid schwören“ sollten. „Dieser Beschluß wurde auch auf die Stubengesellschaften (die Vereinigungen der vornehmen Bürgerschaft) ausgedehnt“ Auch wurden die Bücher der Handwerker eingefordert, um den Beschluß in dieselben einzutragen; doch kam nur ein Teil der Zünfte dieser Aufforderung nach. Das Bürgerbuch weist weder 1435 noch in den folgenden drei Jahren eine nennenswerte Steigerung der Einträge auf. Erst 1439 steigt die Zahl der Aufgenommenen auf das Doppelte des Durchschnitts der letzten fünf Jahre (S. 179-183).

Ich lasse es dahingestellt, ob die Maßregel von 1432 momentan wirklich den durchschlagenden Erfolg hatte, den B. annimmt. Auf die Dauer war es sicher nicht der Fall. Die Bekanntmachung des Rates, durch welche im Jahre 1440 die Bürgerschaft auf den Schwurakt vorbereitet wurde, enthält die gar nicht mißzuverstehende Angabe, daß auch etliche den burgereyd nye gethan, und ein Blick auf die Zahl der nach 1440 von Jahr zu Jahr Neuaufgenommenen zeigt, daß auch in der Folge die rückweisen Schwankungen nicht aufhören, obwohl der Ratsbeschluß von 1440 ausdrücklich gebietet, daß auch furwerter alle die ihenen, die zu burger entphangen werden, sie sin heymsche oder frembde odir burgers sone odir andere, ehe sie zu stobengesellschaften oder in hantwercke vffgenommen werden, solichen eyt auch thun vnd sweren sollen (Bücher S. 731). Es wurden nach Tab. XXIV (S. 332) aufgenommen:

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1441	41	1448	412	1455	82
1442	43	1449	26	1456	71
1443	37	1450	32	1457	72
1444	54	1451	45	1458	61
1445	60	1452	53	1459	234
1446	145	1453	59	1460	47
1447	72	1454	53	u. j. f.	

und meint: „wo dieselben mit ihren Vätern oder Lehrmeistern erscheinen, kann kein Zweifel über ihr Alter obwalten“¹. Es finden sich eingeschrieben

50 Väter mit 1 Sohne,
11 Väter mit 2 Söhnen,
1 Vater mit 3 Söhnen,

also 62 Väter mit 75 Söhnen.

Selbst bei einem Städtchen von 8000 Einwohnern wäre das für die männliche Jugend, etwa zwischen 15 und 20 Jahren, eine gar zu niedrige Ziffer. Im ganzen sind nach Blicher unter weitester Ausdehnung des Begriffs nur 203 Personen als jugendliche kenntlich gemacht. Einen ad hominem geführten Nachweis unternimmt Blicher nur an einer Stelle. Und da ist er so gründlich mißglückt, daß die angeblich halbwüchfigen Knaben sich urkundlich als erwachsene Männer ausweisen².

¹ S. 191.

² Blicher erwähnt (S. 185), daß die Söhne von Ratsherren, deren Väter den Eid im voraus abgelegt hatten, wie solche, deren Väter bereits tot waren, natürlich für sich allein ohne solche Begleiter aufgeführt werden. So Johann Monis vnd Winrich Monis gebrudere, Brant vnd Wyker Klobelauch gebrudere. Die von Froning veröffentlichten Stammtafeln der wichtigsten Frankfurter Patricierfamilien (Frankfurter Chroniken I 426 und 430, Frankf. a. M. 1884) ermöglichen eine Kontrolle bezüglich der vier mit Namen genannten Personen. Danach ergibt sich:

Johann Monis († 1473) wird 1455 in zweiter Ehe verheiratet genannt (seine jüngere Schwester hat 1426 geheiratet).

Winrich Monis († 1477), der jüngere Bruder des Vorgenannten, erscheint 1441 als Verheirateter.

Beide stehen danach 1440 ohne Zweifel im Mannesalter. Der Vater Monis († 1452) ist 1440 Mitglied des Rates.

Bei der Familie Knoblauch liegen die Verhältnisse nicht ganz so einfach, da zwei Generationen in Betracht kommen können.

Brand († 1420.)	1. Brand († 1468) wird 1434 als verheiratet genannt. 2. Wicker († 1457) hei- ratet 1442, seit 1453 Mitglied des Rates. 3. Guda. } 1. Heinrich († 1476). 2. Brand († 1482). 3. Konne († 1486) heiratet 1457. 4. Guda, heiratet 1452. 5. Wicker († 1500).
-----------------	---

Wollte man die jüngere Generation in dem Eidregister von 1440 verzeichnet annehmen, so bliebe die Frage offen, warum der älteste Bruder Heinrich und der Vater Brand, welcher letzterer nicht dem Rate angehörte, fehlen. Auch dürfte nach den späten Heiratsterminen seiner älteren Schwestern (1457 und 1452) zu schließen

Sollte die mit unbedingter Zuversicht vertretene Behauptung Bückers, daß tatsächlich die übervierzehnjährige männliche Bevölkerung 1440 den Eid abgelegt hat, auch nur wahrscheinlich gemacht werden, so hätte wenigstens eine der angeblich in jugendlichem Alter stehenden Personen zweifellos als solche erwiesen werden müssen. Es bleibt abzuwarten, ob das gelingen wird¹.

Zu guter Letzt verweise ich auf eine zu den Akten der Eidabnahme von 1440 gehörige Notiz, die einer auf alle Übervierzehnjährigen ausgedehnten Eidspflicht geradezu widerspricht.

Wie 1387 so gab es auch 1440 Rössige, die der Rat zur Ableistung des Eides noch besonders zu ermuntern genötigt war. Bucker teilt aus dem Bürgermeisterbuch die diesbezüglichen Einträge im Wortlaut mit. Uns interessiert hier zunächst nur ein Vermerk vom 18. Oktober. Auf Grund eines Ratsbeschlusses wird an diesem Tage verfügt: Der deutschen herren knechte, die eigen rauch halden vnd husfrauwen han, den burgereit heißen tun².

der Wider der jüngeren Generation im Jahre 1440 schwerlich bereits das 15. Lebensjahr erreicht haben. Ich kann demnach nur die ältere Generation für identisch mit den im Eidbuch verzeichneten Brüdern halten. Der Vater Brand ist tot, die beiden Brüder sind die einzigen Erwachsenen ihres Namens, dem Räte gehört vorerst keiner von beiden an.

¹ Ich führe noch eine Notiz an, aus welcher hervorgeht, wie es in der Folge mit der Beobachtung der von seiten des Rates festgesetzten Altersgrenze für die Vereidigung gehalten wurde. Job Rorbach verzeichnet in sein Tagebuch: Anno 1496 die quarta februarii iuravimus una simul civilitatem, hoc est iuramentum civium Frankfordensium, videlicet Gilbertus Hulzhusen ego Job Rorbach, Hans Frunt filius Heinz Frunt. (Frankfurter Chroniken I 263.) Gilbrecht von Holzhausen heiratet am 3. August 1497 (ebenda S. 288) und Job Rorbach, der Verfasser des Tagebuchs, ist 1469 geboren (ebenda S. 435), also zur Zeit der Eidesleistung 27 Jahre alt. Über Hans Frunt, der wohl als Freund und Altersgenosse der beiden Erstgenannten angesehen werden darf, fehlen nähere Angaben. Immerhin beweist die Notiz, daß hier Patricierföhne erst im Mannesalter eine Formalität erfüllten, die gesetzmäßig beim Eintritt in die Jünglingsjahre gefordert wurde. (Obendrein läßt sich vermuten, daß in dem besprochenen Falle die nachträgliche Erfüllung der Eidspflicht keine freiwillige war. Das Bürgerbuch enthält Einträge von Neuaufgenommenen

im Jahre	Personen überhaupt	darunter Bürgerföhne
1494	71	15
1495	86	19
1496	129	44
1497	76	17
1498	64	10.)

Offenbar machten sich in Frankfurt a./M. dieselben ökonomischen Erwägungen geltend, die ich oben (S. 112) bereits für Basel andeutete.

² Bucker S. 187.

Hier ist also die Eidespflicht ausdrücklich auf die Haushaltungsvorstände beschränkt. Es handelt sich allerdings um die Leute der Deutsch-Ordens-Kommende, und man könnte einwenden, daß die Hinterlassen des geistlichen Standes unter anderen Gesichtspunkten behandelt worden seien als die übrige Einwohnerschaft, wie denn auch thatsächlich laut Vermerk vom 13. Oktober¹ das Dienstpersonal des Klerus vom Eide befreit war. Aber wenn eine bestimmte Kategorie unter geistlichem Schutz Befindlicher überhaupt zu den städtischen Lasten herangezogen werden konnte, so vermag ich nicht ausfindig zu machen, warum dann für ihre heranwachsenden Söhne andere Grundsätze zur Anwendung gekommen sein sollten als für die Söhne der übrigen Einwohner.

Fassen wir zum Schluß alle für die Festsetzung der Altersgrenze in Betracht kommenden Momente zusammen.

Im Jahre 1387 werden durch Urkunde König Wenzels alle burger arme vnd reiche zum Eid verpflichtet. Der Rat sagt bezüglich der erfolgten Eidesleistung aus, daß die gemeynde vnd die hantwerker geschworen haben. Im Jahre 1440 sollen schwören: alle vnd igliche burgere vnd inwonere, und es wird gleichzeitig bestimmt, daß auch in Zukunft alle, die zu burger entphangen werden, denselben Eid ablegen sollen. Hier ist von einer Altersgrenze keine Rede. Der Wortlaut der Urkunden läßt eine Heranziehung jugendlicher Personen nicht gerade vermuten.

Die Annahme, daß 1387 die gesamte überzwölfjährige männliche Bevölkerung den Huldigungseid geleistet habe, stützt sich lediglich auf eine nachträgliche Ratsverfügung, welche jene Altersgrenze nennt. Mit dem Wortlaut der anderen auf den Huldigungseid bezüglichen Aktenstücke ist diese auffallend niedrige Altersgrenze nicht wohl vereinbar, mit der andernorts in gleichen Fällen geübten Praxis steht sie in offenem Widerspruche. Ein Nachweis, daß sie wirklich eingehalten wurde, ist nicht erbracht.

Bei der allgemeinen Eidesabnahme von 1440 sollen nach Maßgabe einer 1432 erlassenen Verordnung über das zum Eintritt in das Bürgerrecht verpflichtende Alter die Übervierzehnjährigen geschworen haben. Aber erwiesenermaßen war jene Verordnung nicht von dauernder Wirkung, und der versuchte Nachweis, daß 1440 thatsächlich jugendliche Personen den Eid abgelegt, darf als gänzlich verunglückt bezeichnet werden. Dagegen verlangt eine ergänzende Ratsverfügung

¹ Bücher S. 187.

ausdrücklich nur die Heranziehung der selbständigen Haushaltungsvorstände.

Endlich ist in beiden Fällen die Zahl der Personen, die als jugendliche in Anspruch genommen werden könnten, eine so geringe, daß der Versuch, diese Zahlen glaubhaft zu machen, nur unter der Voraussetzung eines den mittelalterlichen Städten angeblich eigentümlichen Kindermangels möglich wird. Mit viel besserem Rechte aber wird man die wenigen „Söhne“ als erwachsene und wohl meist auch verheiratete Männer ansprechen dürfen — die in vielen Fällen mit Eltern oder Schwiegereltern einen gemeinsamen Haushalt geführt haben mögen — und die „Knechte“ als verheiratete gewerbliche und sonstige Hilfskräfte.

Nach alledem glaube ich mich zu der Behauptung berechtigt, daß nicht, wie Bücher will, die überzwölf- bzw. die übervierzehnjährige männliche Bevölkerung, sondern in beiden Fällen die selbständigen Einwohner in den Eidregistern verzeichnet sind.

Die nächste Frage ist, ob dieser wesentlich enger begrenzte Bruchteil der Bevölkerung in den vorliegenden Listen vollständig verzeichnet ist.

Ich unterdrücke eine Reihe von Einwänden, die auf Grund des mir zugänglichen Materials mehr oder weniger hypothetisch bleiben müßten, und führe nur einen weiteren Vermerk des Bürgermeisterbuches vom 8. Dezember 1440 an: Item nach den schicken, die den burgereit nit getan han und den heissen tun¹. Wer vermag zu sagen, wie groß die Zahl der Restanten war und — blieb. Was uns über die Versuche des Rates zur Durchführung seiner diesbezüglichen Forderungen vor- und nachher bekannt wird, spricht nicht gerade für einen günstigen Erfolg.

Endlich aber ist zu erwähnen, daß beide Eidregister uns nicht in den Originalaufnahmen, sondern, wie die tadellos gleichmäßige Schrift derselben auf den ersten Blick lehrt, in Abschriften erhalten sind. Zu welchem Zwecke wurden die Abschriften angefertigt? Man wird in erster Linie an steuertechnische Zwecke denken dürfen. Und da liegt die Vermutung doch sehr nahe, daß Vollständigkeit nur soweit angestrebt wurde, als sie für die Steuerbehörde von Interesse war.

Man beachte unter diesem Gesichtspunkte folgende Zusammenstellung. In dem Eidregister von 1440² sind abgesehen von den Ratsmitgliedern:

¹ Bücher S. 187.

² Ebenda S. 184.

	als vereidigt aufgezählt	als absentes ¹ angemerkt	auf 100 Vereidigte kommen demnach absentes
in der Altstadt	963	362	38,55
in der Neustadt	394	11	2,79
in Sachsenhausen	333		0,00

Die Altstadt ist Patricierstadt und Handelsstadt; die Neustadt hat einen mehr bäuerlichen Charakter, dort sitzen kleine Ackerbürger, Gärtner, Häcker und Weingärtner; in der Vorstadt Sachsenhausen gehört der Grund und Boden größtenteils dem Deutschen Orden und zahlreich finden wir hier kleine Leute wie Walдарbeiter, Korbmacher und Besenbinder².

Offenbar ist in den drei Stadtteilen die Sorgfalt für die Vervollständigung des Registers keine gleichmäßige gewesen³. Zum mindesten ist in dem großen Abstand zwischen der Altstadt einerseits und den später hinzugezogenen Stadtteilen andererseits der Ausdruck entsprechender Vermögensabstufungen der Einwohner nicht zu verkennen⁴.

Um nunmehr an den Berechnungen der Frankfurter Gesamtbevölkerung die erforderlichen Richtigstellungen vorzunehmen, wären zunächst die aus den Eidregistern ermittelten Grundziffern in anderem Sinne zu verwerten, als Bücher es thut. Es ist nicht die Gesamtheit der überzwölfjährigen (1387) bzw. der übervierzehnjährigen (1440) männlichen Einwohner der Stadt, sondern in beiden Fällen wesentlich nur der für die städtischen Lasten in Betracht kommende Teil der erwachsenen männlichen Bevölkerung, der in den vorliegenden Registern verzeichnet ist⁵. Es würde außer Geistlichen, Juden und fremden

¹ Nach Bücher: solche, die beim ersten Umgang nicht zu Hause angetroffen wurden. S. 190.

² Vergleiche die schönen Ausführungen Bücher's über die Verteilung der berufstätigen Bevölkerung auf die drei Stadtteile S. 297–304.

³ An diesem Punkte setzt auch Jastrow mit einer vorsichtigen Kritik ein (S. 38). Der mögliche Fehler ist aber nach seiner Meinung nur sehr unbedeutend und könne „die Grenze von 10% auch nicht annähernd erreicht“ haben.

⁴ Auf Grund obiger Tabelle wage ich selbst einen leisen Zweifel gegen Bücher's Urteil geltend zu machen, daß die Bevölkerung Sachsenhausens trotz der größeren Konzentrierung des Grundbesitzes wirtschaftlich solider fundiert gewesen sei als die der Neustadt.

⁵ Vielleicht, daß im Jahr 1440 ausschließlicher als im Jahr 1387 auf die Steuerfähigkeit Rücksicht genommen ist und daß daraus der Rückgang in der Zahl der Vereidigten zu erklären ist.

Hörigen dieser Grundziffer ein noch näher zu bestimmender Bruchteil besitzloser und fluktuierender, in den Eidregistern nicht verzeichneter Elemente hinzuzurechnen sein; und schließlich müßte die weitere Berechnung unter Anwendung zuverlässigerer Verhältniszahlen erfolgen, als sie die Nürnberger Zählung zu bieten vermag.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, an dieser Stelle eine solche Berechnung im einzelnen durchzuführen. Ich erwähne nur, daß nach einem flüchtigen Überschlagn die Gesamtbevölkerung der Stadt im Jahre 1440 sich auf ungefähr 14—16 000 Seelen herausstellen würde, also etwa 6—7000 mehr, als Bücher berechnet hatte.

An dieser Stelle schalte ich die einzige aus dem Mittelalter für die Einwohnerzahl Frankfurts überlieferte Nachricht ein, deren Kenntnis mir gleichfalls durch Bücher vermittelt ist¹.

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatte Frankfurt nur eine Pfarrkirche gehabt. 1452 sind mit Berufung auf die große Volkszahl der Stadt je eine in der Neustadt und in Sachsenhausen gelegene Kirche zu Pfarrkirchen erhoben worden. Ein päpstliches Schreiben in dieser Sache aus dem Jahre 1450 erwähnt einen dahingehenden Antrag des Frankfurter Rates, der sein diesbezügliches Begehren mit dem Hinweis begründet, daß zu der einen städtischen Pfarrkirche mehr als 12 000 Kommunikanten gehörten; *sicut pro parte magistrorum civium, consulum, scabinorum et universitatis opidi Franckfurden-sis nobis nuper exhibita petitio continebat* — der Papst nimmt also ausdrücklich auf ein amtliches Altenstück Bezug.

Setzen wir mit Bücher das Alter für die erste Kommunion hinter das zurückgelegte zehnte Lebensjahr, so hätten wir zur Feststellung der Gesamtbevölkerung die Summe der zehn jüngsten Altersklassen hinzuzurechnen, die nach meiner Rechnung auf 3—4000 zu veranschlagen ist. Damit ergeben sich für das Jahr 1450 etwa 15—16 000 Einwohner. Das stimmt vortrefflich zu der zehn Jahre vorher ermittelten Volkszahl².

Bücher berechnet auf Grund der Kommunikantenzahl nur

¹ S. 198 ff.

² Die Einwendung Jastrow's gegen die Kommunikantenzahlen — „die Ziffer nennt nicht die Zahl der vorhandenen Kommunikanten, sondern die Zahl der erfolgten Abendmahlspendungen“ (S. 31) — besteht zu Recht, wo die Zählung seitens des Pfarrers erfolgt ist. Gegen die amtliche Aussage des Rates kommt sie nicht auf, besonders da letztere durch das Eidregister von 1440 eine sehr gewichtige Unterstüßung erhält.

14 400 Einwohner¹ also immerhin eine um 60 % höhere Ziffer als die von ihm auf Grund des ungefähr gleichzeitigen Bürgerverzeichnisses ermittelte Maximalziffer. Da eine so erhebliche Zunahme in dem zwischen den Terminen der beiden statistischen Daten liegenden Jahrzehnt ausgeschlossen ist, so bleibt für Bücher nichts anderes übrig, als die durch eine päpstliche Bulle beglaubigte offizielle Angabe von Bürgermeister und Rat rundweg für falsch zu erklären.

Es liegt nicht in der Absicht dieser Ausführungen, die Ergebnisse der historisch-statistischen Arbeiten über die Volkszahl unserer Städte durchweg bis ins einzelne nachzuprüfen. Genug, wenn an den hier aufgegriffenen Beispielen für weitere Kreise erwiesen ist, daß die minimalen Ziffern nicht so unwiderleglich sind, wie es im allgemeinen angenommen zu werden scheint.

Jastrow, der den älteren Vorstellungen über den Volksreichtum unserer mittelalterlichen Städte noch einige Zugeständnisse macht, faßt das Ergebnis der historisch-statistischen Arbeit für das 15. Jahrhundert dahin zusammen² daß wir uns die Handelsplätze dieser Zeit als bescheidene Mittelstädte von 10—20 000 Einwohnern zu denken hätten. Er bezieht sich dabei auf Nürnberg und Straßburg, Danzig und Rostock, Basel und Frankfurt a./M.

Wir haben zwei dieser Städte, deren eine an der oberen, deren andere an der unteren Grenze dieser Einwohnerzahl steht, einer genaueren Betrachtung unterzogen. Statt 20 000 glaubte ich für Nürnberg weit über 30 000, statt 10 000 für Frankfurt 14—16 000 Einwohner annehmen zu müssen.

Das ist erheblich mehr; aber selbst, wenn diese Zahlen in der Liste Jastrows Aufnahme fänden, würden wir doch kein richtiges Bild von der Größe der mittelalterlichen Stadt gewinnen.

Jastrow hat das zweifellose Verdienst, durch seine Zusammenfassung der zerstreuten Untersuchungen den Blick über die Volkszahl

¹ Nach Analogie moderner Stadtbevölkerungen sind die Unterzehnjährigen gleich einem Fünftel der Überzehnjährigen gesetzt. Sie bilden jedoch etwas über ein Fünftel der städtischen Gesamtbevölkerung und somit mindestens ein Viertel der Überzehnjährigen. (Vgl. z. B. Bücher, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dez. 1888 S. 25.) Im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung entfallen in Deutschland etwa 25 % auf die jüngsten 10 Altersklassen. Die einzige zuverlässige Nachricht über die Kinderzahl einer städtischen Bevölkerung in früherer Zeit (Zürich im 17. Jahrh.) stimmt durchaus mit dieser letzteren Verhältniszahl überein. Daszinska in Zeitschr. f. schweiz. Statist. 1889 S. 389.

² S. 106.

der Einzelstadt hinaus auf die geschichtliche Entwicklung des städtischen Gesamttypus von Jahrhundert zu Jahrhundert gelenkt zu haben. Wenn er dabei auch nicht annähernd eine richtige Vorstellung zu vermitteln vermochte, so liegt das in erster Linie an der Auswahl der Städte, die eben eine irreführende ist. Er will zunächst einen „Überblick über Stand und Mittel der Forschung“ geben, und es ist füglich nicht seine Schuld, daß diese Forschung sich bislang überwiegend Orten zweiten und dritten Ranges zugewendet hat. Aber wie die Dinge liegen, macht der gewissenhafte Berichterstatter, der an der Hand der bisherigen Untersuchungen die geschichtlichen Bevölkerungsverhältnisse unserer Städte klarzulegen unternimmt, unwillkürlich den Eindruck eines Reisenden, der das heutige Deutschland mit Umgehung aller größeren Verkehrsplätze durchquert und dann — ohne Berlin und Hamburg, Breslau und München gesehen zu haben — von dem merkwürdigen Mangel eigentlicher Großstädte spricht. Gerade über die volkreichsten städtischen Gemeinwesen des deutschen Mittelalters, wie Köln, Regensburg, Augsburg, Lübeck und Bremen, erfahren wir in Jastrows Buche bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nichts¹.

In Lübeck² wurden 1314—1348 6022 Neubürger aufgenommen gegen nicht ganz 1300, die in dem gleichen Zeitraum in Frankfurt a./M. das Bürgerrecht erwarben.

In Bremen umfaßt die während des Pestjahres 1350/51 auf Anordnung des Rates geführte Totenliste 6966 Namen, *excepta plebe innumera circumquaque in plateis extra murum et in cimiteriis expirante*, wie eine Notiz des Bürgerbuches hinzufügt. Und dieser Menschenverlust geht geradezu spurlos an der Stadt vorüber³.

Niemand wird die Volkszahl der betreffenden Städte auf Grund dieser vereinzeltten Angaben einschätzen wollen. Zweifellos aber eröffnen uns dieselben einen Einblick in Bevölkerungsverhältnisse, die sich unmöglich innerhalb der Grenzen einer Bevölkerung von 10 bis 20 000 Seelen bewegt haben können.

¹ Die mehr als 60 000 Einwohner Augsburgs im Anfang des 16. Jahrhunderts (S. 157) fallen ganz aus dem Rahmen der übrigen Ziffern heraus.

² Mantelz, Über die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrifeln. Programm des Katharineums. Lübeck 1854.

³ Bremisches Urkundenbuch 1880, Bd. III Nr. 1 und Einl. S. V. „Der dritte Band des Bremischen Urkundenbuches umfaßt Dokumente aus 30 Jahren der Bremischen Geschichte: 1351—1380. Die Aufzeichnung über den furchtbaren Menschenverlust, den die Pest im Jahre 1350 über Bremen verhängt hatte, leitet eine Periode ein, welche mit einer imponierenden Machtfstellung der Stadt in einem ausgedehnten Gebiete schließt.“

Nur für einen Ort glaube ich ein selbständiges, auf Grund eindringender archivalischer Studien gewonnenes Urteil abgeben zu dürfen: Köln hat bereits im 13. Jahrhundert eine Bevölkerung von 40 bis 50 000 Seelen aufzuweisen, die im 14. Jahrhundert auf 50—60 000 gestiegen ist. Den Nachweis muß ich an dieser Stelle allerdings schuldig bleiben.

Die obere Grenze für die Volkszahl unserer mittelalterlichen Städte verschiebt sich also von 20 000 auf 50—60 000, und wenn auch das nach heutigen Begriffen noch recht bescheiden klingt, so reicht es doch weit über den engen Zuschnitt hinaus, den eine skrupulöse Hyperkritik unserem Städtewesen zugemessen hat.

Allerdings haben, namentlich in Süddeutschland, bereits Städte mit einer Volkszahl von 15—20 000 Seelen eine Rolle gespielt. Man darf dabei nur nicht übersehen, daß im Mittelalter die Zahl der ortsansässigen Bevölkerung zur abschließenden Beurteilung noch viel weniger ausreicht, als das heute der Fall ist. Jede Stadt von Belang hat im Mittelalter ihren Machtbereich über ihren Mauerkreis ausgedehnt, hat durch ihre Ausbürgerpolitik die militärische und finanzielle Kraft des platten Landes in ihren Dienst und in ihr Interesse gezogen. Wenn wir in Kriegszeiten, wie 1449 in Nürnberg oder 1475 in Straßburg, Tausende von bäuerlichen Flüchtlingen in der Stadt Schutz suchen sehen, wenn in Köln Hunderte von Goldbriefen den nachbarlichen Adel der Stadt verpflichten, so giebt das einen Fingerzeig, wie unter Umständen ein nicht unbeträchtliches Plus der Volkszahl einer mittelalterlichen Stadt hinzugefügt werden muß, um die wirkliche Bedeutung des Ortes klar zum Ausdruck zu bringen.

Eines aber werden wir am Ende trotz alledem unumwunden einräumen müssen: zu wirklichen Großstädten hat es unser mittelalterliches Deutschland allerdings nicht gebracht.

Es ist dieselbe Erscheinung, die uns auch im alten Griechenland entgegentritt; „Großstädte, die man um ihrer Volkszahl willen so nennen könnte, haben die Hellenen nicht gekannt.“ Pöhlmann¹ weist darauf hin und fügt hinzu: „Allerdings hat das Hellenentum gerade im städtischen Leben seine schönsten Blüten entfaltet, allein die Zerspaltung der Nation in eine Fülle abgesonderter Gemeinwesen mit mehr oder minder beschränktem Gebiete hat doch nirgends eine

¹ Die Überbevölkerung der antiken Großstädte. Schriften der kaiserl. Jablonowskischen Gesellschaft. Bb. 24. Leipzig 1884. S. 5.

Stadt zu wahrhaft großstädtischen Dimensionen emporwachsen lassen, wie sie nur unter der Voraussetzung umfassender Staatenbildungen und einer starken Centralisierung des Staats- und Volkslebens denkbar sind.“ Die frappante Ähnlichkeit mit den deutschen Verhältnissen springt in die Augen.

Wie einst das alte Rom, so wurden im Mittelalter Paris und London zu Brennpunkten des nationalen, des politischen und wirtschaftlichen Lebens. Im mittelalterlichen Deutschland ist es zu einer ähnlichen Entwicklung nicht gekommen. Unser Wanderkönigtum der älteren Zeit vermochte keine feste Residenz zu begründen und die Werdezeit des Partikularismus hat wohl eine stattliche Reihe von rivalisierenden städtischen Gemeinwesen ins Leben gerufen, aber gleichzeitig keinem derselben ein entscheidendes Übergewicht zufallen lassen.

Zu einem wirklich großen beherrschenden städtischen Mittelpunkt hat es Deutschland nicht gebracht, solange es nur — wie Curtius¹ vom alten Hellas bemerkt — Stadtverfassungen und keine Reichsverfassung zu schaffen wußte.

Die vorstehenden Auseinandersetzungen wenden sich fast durchweg gegen die Ergebnisse verdienter Forscher. Am entschiedensten gegen diejenigen Männer, von denen ich in der behandelten Frage am meisten gelernt zu haben bekenne. Für den Fernerstehenden könnte es den Anschein gewinnen, als wenn die hier besprochenen bevölkerungsgeschichtlichen Arbeiten in der Hauptsache fruchtlos geblieben wären. Wer die einschlägige Literatur auch nur flüchtig kennt, weiß, daß dem nicht so ist. Unverkennbar bezeichnen die historisch-statistischen Studien einen ungeheuren Fortschritt. Die alten Vorstellungen über den Volksreichtum unserer Städte, wie sie noch Arnold vertrat, müssen als endgültig abgethan gelten, wenn auch zunächst im Übereifer des Guten zu viel nach der entgegengesetzten Richtung² geschehen ist. Das

Altertum und Gegenwart. Bd. I. Berlin 1877. S. 375.

² Soeben veröffentlicht Schönlanke im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik (III 659-663) „eine Randglosse zur mittelalterlichen Socialstatistik“, auf die ich noch vor Schluß des Druckes hinzuweisen vermag.

Studien zur Geschichte des Nürnberger Gefellenwesens haben Schönlanke Aufmerksamkeit auf die dortige Volksaufnahme von 1449 gelenkt. Sachlich erhebt er gegen die Zuverlässigkeit dieser angeblichen Volkszählung ungefähr die gleichen Einwände, welche ich oben (S. 107-110) geltend gemacht habe, er unterstützt dieselben aber sehr wesentlich durch Anführung einiger beachtenswerter Thatfachen aus ungebrachten Nürnberger Ratsprotokollen und Briefbüchern. Danach ist im Jahre 1449 neben der Ausweisung des Proletariats namentlich

Jahrbuch XV 1, hrsg. v. Schmöller.

ist der eine große Gewinn, den uns die unendlich mühsamen Einzeluntersuchungen zweifellos gebracht haben. Der andere größere ist von der zahlenmäßigen Ermittlung der Gesamtbevölkerung völlig unabhängig; er liegt in der Anbahnung einer eindringenden Erkenntnis unserer socialen Geschichte. Wie hoch namentlich Büchers Verdienst in dieser Beziehung anzuschlagen ist, habe ich in dem eingehenden Referat über seine socialstatistischen Studien in diesem Jahrbuch darzulegen versucht. Schon damals wies ich darauf hin, daß in den weitgezogenen Kreisen seiner Untersuchungen die Berechnung der Frankfurter Gesamtvolkszähl als ein Punkt von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung erscheint. Ein ähnliches Verhältnis waltet bei allen hier besprochenen Arbeiten vor und es ist mir ein Bedürfnis, hier ausdrücklich zu erklären, daß mein Widerspruch gegen die Endergebnisse bezüglich der Gesamtbevölkerung die dankbare Anerkennung nicht im geringsten herabzustimmen vermag, die den trefflichen Leistungen für eine Fülle bedeutamer Aufschlüsse und fruchtbarer Anregungen unter allen Umständen zu zollen ist.

ein starker Abzug von Handwerksgehilfen zu konstatieren, und selbst Nürnberger Bürger meiden während des Krieges die Stadt und lassen sich trotz wiederholter Aufforderung seitens des Rates nicht zur Rückkehr bestimmen. Die gewaltfame Verschiebung im Sinne einer Reduktion der unter normalen Verhältnissen ortszuweisenden Bevölkerung tritt also noch schärfer hervor, als es nach dem mir zur Verfügung stehenden Material zu erkennen war.

Die österreichische Gewerbeverfassung in Galizien.

Von

Dr. Cornelius von Pangert.

I.

Geschichtliche Entwicklung der österreichischen Gewerbeverfassung bis zum Jahre 1859¹.

Um die Geschichte der gewerblichen Entwicklung zu verstehen, muß man vor allem die grundlegenden socialen, rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse in Betracht ziehen welche von allerwesentlichstem Einflusse sind. Da eine Darstellung sämtlicher hier zu berücksichtigenden Faktoren den Rahmen dieser Abhandlung weit überschreiten würde, so mag es gestattet sein, lediglich auf die Entstehung der österreichischen Gewerbeordnung näher einzugehen welche als solche mit dem Wohlstande der Handwerker in engerem Zusammenhange steht.

Selten zwar ist die Blüte oder der Verfall eines Gewerbes ausschließlich oder auch nur überwiegend dem Einflusse des Gesetzes zuzuschreiben, vielmehr sind der allgemeine Zustand der Volkswirtschaft und die Sitten eines Volkes in viel höherem Maße die Schöpfer der Blüte oder des Verfalls; soweit diese Momente die Gewerbeordnung beeinflussen, müssen sie in meiner Darstellung wenigstens allgemeine Erwähnung finden.

Österreich und Polen bildeten von jeher eine Schutzmauer Europas gegen asiatische Horden; als solche waren sie unaufhörlichen Kriegen ausgesetzt, welche eine Entwicklung des Handwerks unmöglich machten. Die in Österreich herrschenden klerikalen Ansichten hatten die Verfolgung der Protestanten hervorgerufen: kein Handwerker evangelischen Bekenntnisses konnte das Meisterrecht erlangen. Die Folge war, daß in jedem Jahre eine große Zahl derselben nach Polen und Ungarn auswanderte. Bei solcher Sachlage konnte das Handwerk nicht aufblühen. Nach und nach erkannten die österreichischen Herrscher die Mängel des herrschenden

¹ Die Grundlage dieses Abschnittes bildet das Werk von Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien. Wien 1882.

Gewerbesystems und versuchten mit größtem Eufte eine fruchtbare Hebung des heimischen Gewerbes. Die Reihe dieser Monarchen eröffnete Leopold I, welcher die größten Merkantilisten seiner Zeit, wie Becher, von Hörnigk, von Schröder, nach Wien berief: von jetzt an beginnt in Österreich die den Zünften feindliche Gewerbepolitik. Schon Leopold unterfagte die Vermehrung der Zahl der Zünfte. Joseph I verfügte im Jahre 1708, daß die Erteilung der Innungsartifel nur dem Kaiser zustehen folle; er hat auch den ersten Fabriken, welche während seiner Regierung in Österreich gegründet worden find, die Beschäftigung von Arbeitern der verschiedensten Gewerbezweige erlaubt und das Recht erteilt, Lehrlinge auszubilden. Karl VI erlaubte im Jahre 1725 durch die sogenannten „Schußbefugnisse“ Gefellen, selbständig das Handwerk auszuüben, ohne daß sie das Meisterrecht zu erlangen brauchten; sie durften Gefellen halten und Lehrlinge ausbilden.

Diese Maßnahmen bedeuten einen viel größeren Einschnitt in die zünftige Verfassung als die seitens des preußischen Staates erteilte Erlaubnis zum selbständigen Gewerbebetriebe an Militärinvaliden, welche vor ihrem Eintritte in die Armee in dem betreffenden Handwerke als Gefellen gearbeitet hatten¹.

Diese Richtung der Gewerbepolitik wurde von Maria Theresia weiter verfolgt, indem sie eine ganz beträchtliche Zahl von Produktionszweigen für unzünftig erklärte, auch die Nachbefugnisse der Zünfte ihren Mitgliedern gegenüber einschränkte.

In Österreich waren alle Gewerbe in Manufaktur- und Handelsgewerbe eingeteilt, daneben bestand eine zweite Einteilung in Polizei- und Kommercialgewerbe, welche zur Zeit Maria Theresias näher definiert wurde. Unter dem Namen „Polizeigewerbe“ verstand man diejenigen Unternehmungen, welche zur Befriedigung der Lokalbedürfnisse dienen, alle übrigen waren Kommercialgewerbe. Maria Theresia ordnete an, daß die Magistrate und Obrigkeiten beim Erteilen der Meisterrechte in Kommercialgewerben sich an keine Zahl binden, sondern beim Wachsen der Manufakturen allen, welche die entsprechenden Kenntnisse besäßen, das Recht des Gewerbebetriebs erteilen sollten. Den Ländervorständen sollte es überlassen sein, geschickten Gefellen, welchen die materiellen Mittel zur Erlangung des Meisterrechtes fehlten, die Schußfreiheit zu erteilen.

Die Zulassung zur Ausübung der Polizeigewerbe wird dem Ermessen der Magistrate und Obrigkeiten anheimgestellt; diese sollen sich bei ihren Entschlüssen lediglich von ihrer eigenen Ansicht über den Ortsbedarf leiten lassen, keinesfalls soll aber auf die Angaben einer Zunft entscheidendes Gewicht gelegt werden.

Durch diese Bestimmungen ist in Österreich beinahe völlige Gewerbefreiheit eingeführt worden, wie sie in Preußen erst durch das Gesetz vom Jahre 1810 zur Geltung kam, welches das Recht des selbständigen Gewerbebetriebs nur von der Lösung eines Patentes d. h. von der Bezahlung der Gewerbesteuer abhängig machte.

¹ Vgl. Hoffmann, Die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe. S. 136.

Im Jahre 1772 kam Galizien unter österreichische Regierung, bis dahin bildete es einen Teil Polens. Alle großen Städte im polnischen Staate wurden nach Magdeburgischem Rechte regiert; die Bürger stammten auch meistens aus Deutschland, die Zünfte waren ganz nach deutschem Muster gebildet. Die Könige und Herren, welche ihren Städten Zunftstatuten erteilten, ahmten den Statuten der großstädtischen Zünfte nach, so daß auch diese genau denselben Charakter wie die deutschen erhielten.

In allen Einzelheiten finden wir bei den krakaischen Zünften deutsche Einrichtungen¹. Die Lehrlinge werden mit gewissen Feierlichkeiten aufgenommen, in vielen Zünften müssen sie die eheliche Geburt nachweisen. Die Dauer der Lehre ist verschieden, sie beträgt in manchen Zünften drei, in anderen sogar sieben Jahre. Die Wanderzeit ist nur bei zwei krakaischen Zünften festgesetzt, das ist bei Malern und Goldschlägern, beide Zunftordnungen stammen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es ist bemerkenswert, daß die krakaischen Zunftstatuten vom letzten Decennium des 15. Jahrhunderts schon das Wort „Gefelle“ zur Bezeichnung eines gewerblichen Gehülfen gebrauchen (die Statuten sind in deutscher Sprache verfaßt), während in Deutschland auch erst in dieser Zeit diese Benennung hervortritt². In den Statuten der Schneiderzunft finden wir die Bestimmung, daß die Gefellen nicht für Tandler arbeiten und nicht öfter als alle 14 Tage ins Bad gehen dürfen. Nach den meisten Statuten soll der Gefelle ledigen Standes sein. Nur ein Bürger der Stadt darf das Meisterrecht erlangen. In den meisten Zünften wird ein Meisterstück verlangt. Die Zünfte haben „Laden“, in welchen Statuten und alle Zunftdokumente sich befinden. Die Zunftversammlung beginnt mit dem Öffnen der Lade, wobei sich sämtliche Anwesenden von ihren Sitzen erheben und das Haupt entblößen. Ebenso wie in deutschen Zünften darf die Meisterswitwe das Geschäft mit einem Gefellen fortführen.

Gegen das ungebührliche Betragen bei Morgensprachen und bei Festmahlzeiten sind die Strafen in einem gewissen Quantum von Wachs oder Bier u. s. w. festgesetzt.

Bis in die größten Einzelheiten finden wir alle Einrichtungen deutscher Zünfte wieder. Bei dieser Ähnlichkeit mit deutschen Verhältnissen kostete es nicht viel Mühe, die galizischen Gewerbe unter das österreichische Gesetz zu bringen. Dies geschah durch die allgemeine Zunftordnung für Galizien vom Jahre 1778, welche nach dem Muster der allgemeinen Zunftordnung für Böhmen gebildet ist. Jedoch existierten für Galizien keine Specialzunftartikel. Der Unterschied zwischen Specialartikeln und allgemeinen Artikeln war der, daß in den letzteren vieles dem Gutbefinden der Magistrate und Obrigkeiten überlassen wurde.

Joseph II wollte, wie seine Mutter, durch möglichst freie Konkurrenz die Betriebsamkeit und den Wohlstand seiner Völker heben. Seine

¹ Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau, herausgeg. von Bruno Bucher. Wien 1889.

² Straßburger Lucher- und Weberzunft von Gustav Schmoeller. S. 174.

Bestrebungen aber waren nicht so fruchtbar wie die Maria Theresias. Die Anfänge der revolutionären Bewegung in Frankreich hatten schuld daran. Infolge der Schrecken, welche diese hervorgerufen hatten, sah sich Joseph II gezwungen, den freien Verkehr mit dem Auslande zu erschweren. Schon unter Karl VI war der Wanderzwang der Gesellen abgeschafft, trotzdem existierte der Brauch fort, jetzt aber wurde er durch Paßverweigerung zur Unmöglichkeit gemacht. Alle Verbindungen der Zünfte untereinander, ihr näherer Verkehr, gegenseitige Einladungen u. s. w. wurden jetzt streng untersagt.

Die Josephinische Gesetzgebung strebte der Gewerbefreiheit zu; der Einfluß der Zünfte auf Gewerbeverleihung wurde noch mehr eingeschränkt; jedermann wurde erlaubt, mehrere Gewerbe zu betreiben.

Unter den erwähnten Monarchen des österreichischen Staates, d. h. unter Karl VI, Maria Theresia und Joseph II, entstand ein hohes Beamtentum welches ausschließlich von gewerbefreieitlichen Prinzipien die Hebung der Industrie und des Nationalwohlstandes erwartete, mit ausreichender Macht und geistigen Mitteln, um selbst gegen den Willen des Nachfolgers Josephs II Franz' I, seine Prinzipien durchzusetzen. Während der Regierung Franz' I machten sich schon die Mängel der Theresianischen und Josephinischen Gesetzgebung empfindlich bemerkbar. Den Betrieb einzelner Zweige eines Handwerkes rechnete man zu den freien Gewerben. Jeder also, welcher keine Befähigung zum Handwerk nachweisen konnte, meldete, daß er bloß einen Teil des Handwerkes ausüben wolle. Die meisten solcher Gewerbetreibenden konnten sich nicht ernähren und vergrößerten entweder die Reihe des Proletariats oder produzierten trotz des obrigkeitlichen Verbots alle Artikel, welche zu ihrem Handwerk gehörten. Die Schutzfreiheiten waren von den Behörden sehr liberal erteilt worden. Auch das Gesetz über das Eigentum der Erfindungen wurde dadurch arg gemißbraucht, daß man kleine, unbedeutende Veränderungen an einem Erzeugnis vornehmen und auf Grund dessen das Recht des Betriebes des privilegierten Gewerbes erhalten konnte. Durch das unnatürliche Specialisieren des Gewerbes ging das Lehrlingswesen zu Grunde.

Das alles rief in der Zeit der Regierung Franz' I einen Sturm von Klagen gegen die Überfüllung der Gewerbe hervor, der sich in zahlreichen Petitionen an den Kaiser Luft machte. Besonders fühlten sich die Zünfte in ihren Rechten geschädigt. Kaiser Franz, durch und durch konservativer Natur, wollte seine Völker ausschließlich als Ackerbautreibende sehen, den Fabriken war er feindlich gesinnt, er fühlte in ihnen das unruhige revolutionäre Element. Die städtischen Handwerker wollte er wieder zu den alten Zünften organisieren und überhaupt überall die alten patriarchalischen Zustände wieder herstellen. Den Petitionen folgend, ordnete er mehrfach die Sistierung oder Einschränkung der Gewerbeverleihungen an, bald aber wich er der entgegen gesetzten Richtung der Hofkammer und nahm diese Anordnungen zurück. Indes fühlte er die Notwendigkeit einer gründlichen Abhülfe. Zu diesem Ende beauftragte er die Hofkammer, Gutachten von den Provinzial- und Unterbehörden darüber einzuholen, in welchen Gewerben und in

welcher Richtung die damaligen liberalen Maßregeln bei Erteilung der Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetriebe einzuschränken seien. Das war die Veranlassung zur ersten Gewerbe-Enquete in Österreich, welche ausführlich und höchst interessant in dem oben citierten Werke von Reschauer dargestellt ist.

Die eingehenden Gutachten wurden von der Hofkammer zusammengestellt und mit kritischen Bemerkungen versehen dem Kaiser vorgelegt. Die Anträge auf Beschränkung der Gewerbefreiheit und Organisierung aller Gewerbetreibenden in Zünften, auf Wiederherstellung des alten Zunftwesens zur Kräftigung der kümmerlich existierenden Zünfte sind von der Hofkammer glänzend widerlegt. Die Gegengründe der Hofkammer sind zwar vom Geiste der liberalen Nationalökonomien angehaucht, aber der Ernst, die Energie, die Selbstüberzeugung, mit welcher die Hofkammer diese Berichte verfaßt hat, verdienen hohe Achtung. Der Kaiser mußte wiederum weichen.

Auf dem Gebiete der Gewerbeordnung herrschte in Österreich ein vollkommenes Chaos, ein einheitliches Gesetz existierte nicht; man hatte eine Unzahl von Verordnungen für einzelne Provinzen, sogar einzelne Städte, welche ganz wesentlich voneinander abwichen. Drei Hauptrichtungen sind zu unterscheiden: in dem lombardo-venetianischen Königreiche und in der Stadt Triest herrschte absolute Gewerbefreiheit, die zweite Richtung, in Ungarn und Siebenbürgen gültig, war in der dortigen Landesverfassung begründet, die dritte beherrschte die älteren österreichischen Provinzen und war, wie ich bereits oben erwähnt habe, auch auf Galizien ausgedehnt worden.

Die Zahl der Verordnungen war so groß, daß die besten und im Dienste ergrauten Beamten nicht im Stande waren, alle zu kennen. Die Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung war so zur unabwiesbaren Notwendigkeit geworden. Die Hofkammer strebte mit größter Energie darauf hin, und im Jahre 1816 begannen die Vorarbeiten zu dem großen Werke.

Der Kaiser, zum Teil aus Abneigung gegen jede Neuerung, wahrscheinlich auch aus Mißtrauen gegen die gewerbefreiheitlichen Ansichten der Hofkammer, konnte sich zu keinem Entschlusse verstehen, und erst im Jahre 1835, wenige Tage vor seinem Tode, beauftragte er die Hofkammer, den Entwurf eines einheitlichen Gewerbegesetzes auszuarbeiten.

Der Entwurf ist in 67 Paragraphen gefaßt und zeichnet sich durch Durchsichtigkeit und Klarheit aus. Er teilt alle Gewerbe in Gewerbe im engeren Sinne und freie Beschäftigungen. Zum Betriebe der ersteren ist der Nachweis der Erlernung des Gewerbes und einer Gehülfszeit in demselben erforderlich. Diesen Nachweis hatte ausdrücklich Kaiser Franz in seinem Schreiben an den Präsidenten der Hofkammer, in welchem er diese zur Bearbeitung des Gesetzentwurfs bevollmächtigte, gefordert. Man darf annehmen, daß allein der ausdrückliche Wille des Monarchen der Grund dieser Beschränkung der Gewerbefreiheit gewesen ist, welche die Hofkammer bei ihren radikal gewerbefreiheitlichen Ansichten gewiß unterlassen hätte. Die Hofkammer hat eine Reihe von Missethänden ganz richtig erkannt, auch zutreffend die Miß-

stände im Lehrlingswesen beschrieben, aber von den Ansichten der liberalen Nationalökonomien durchdrungen, konnte sie nicht den wahren Grund des Übels erkennen. Das Handwerk bedurfte vor allem einer festen, den neuen Bedürfnissen angepassten Organisation. Statt den alten Zünften neues Leben einzuhauchen und sie vom alten Koste zu reinigen, wollte man sie ersticken, um die Mißstände und Mißverhältnisse, welche auf ihnen lasteten, auszurotten, wollte man sie abschaffen und so das Kind mit dem Bade ausschütten.

Der Schluß des § 2 lautet: „Die Gewerbsbefugnis-Inhaber sind nicht verpflichtet, sich in eine bestehende Zunft oder Innung einverleiben zu lassen, auch dürfen die nicht einverlebten Befugnis-Inhaber nicht verhalten werden, ihre Lehrlinge bei einer Zunft oder Innung aufzuringen oder freisprechen zu lassen.“

Schon vorher war die Zahl derer, welche außer den Zünften standen, ganz beträchtlich, weil die Zahl der Gewerbetreibenden auf Grund der Schutzfreiheit und der Bestimmungen über freie Gewerbe sich täglich vermehrte. Der Gesetzentwurf sollte diese Zahl noch vergrößern um alle diejenigen, welche sich aus Mangel an Gemein Sinn, aus persönlichen Gründen, oder um die Eintrittsgelder zu ersparen, von den Zünften fernhielten. Noch heute erscheint die Organisation der Handwerker in Genossenschaften unentbehrlich, ein Zwang zum Beitritt soll und darf da stattfinden, wo es die historischen Vorbedingungen als nützlich erscheinen lassen, d. h. dort, wo das geistige Niveau der Bevölkerung noch zu niedrig steht, um das richtige Verständnis für die Vorteile zu haben, welche die freie Vereinigung vieler Kräfte bietet. Noch unentbehrlicher scheint mir der Beitrittszwang zu Genossenschaften, Innungen, Zünften, oder wie man sie nennen will, dort, wo keine organisierte Arbeiter-Krankenversicherung, Waisen- und Witwenversorgung u. s. w. bestehen, wo jene Genossenschaften die einzigen Organe sind, welche dem kleinen Mann die Befriedigung dieser Bedürfnisse gewähren.

Man beklagte sich über den Verfall des Lehrlingswesens und wollte die einzelnen Organe abschaffen, welche dasselbe überwachen konnten; man hatte die Wichtigkeit des Lehrlingswesens erkannt und gab es trotzdem der Willkür der einzelnen Unternehmer preis. „Die gute Ausbildung der Lehrlinge“ sagt sehr richtig Professor Schönberg in seinem im Verein für Socialpolitik gehaltenen Referate über das Lehrlingswesen, „soll als eine öffentliche gemeinsame Angelegenheit angesehen werden, darum müssen zur Überwachung derselben obrigkeitliche Organe geschaffen werden diese Organe sollen Organe der Selbstverwaltung sein, sie sollen aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt sein, aber als obrigkeitliche Organe können sie nicht der freien Initiative der Gewerbetreibenden überlassen sein.“ Ganz richtig wirft dann Professor Schönberg die Frage auf: „Wie nun, wenn in einem Gewerbe keine Bildung dieser Organe (der freien Innungen) erfolgt? Dann haben wir kein Organ für das Lehrlingswesen“¹

¹ Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik 1875. S. 132.

Wenn das im Jahre 1875 für Deutschland zutraf und wahrscheinlich noch zutrifft, um wieviel notwendiger war die Bildung solcher obrigkeitlichen Organe in Österreich in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Es fehlte der erforderliche sittliche Gemeinfinn, es fehlte das richtige Verständnis der Wichtigkeit des Lehrlingswesens für die ganze arbeitende Klasse.

Wegen der Mißbräuche, welche im Schoße der Zünfte herrschten, hielt sich ein großer Teil der besten Handwerker von der Teilnahme an ihrer Verwaltung fern. Anstatt zur Beseitigung dieser Mißstände und Mißbräuche im Zunftwesen ihre Mitwirkung zu bieten, strebte die Hofkammer nach Verdrängung der Zünfte überhaupt. Daß der Entwurf Gesetzeskraft erlangte, verhinderten die politischen Ereignisse während der Regierung Kaiser Ferdinands. Die Desorganisation steigerte sich mit jedem Tage: der Befähigungsnachweis war auch in den zünftigen Gewerben zur laien Form herabgesunken; die Behörden verlangten meistens weder den Nachweis der Lehrlingsjahre noch den der Gesellenjahre, die Prüfung fand erst nach der Erteilung der Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe seitens der Behörden statt. Alle diese gewerbefreiheitlichen Maßregeln riefen eine Masse von kleinen Unternehmungen hervor, welchen die Vorbedingungen zur gesunden Entwicklung fehlten und deren Prinzip „schlecht aber billig“ war. Die Konkurrenz, sagt Brentano, wirkt nur so lange segensreich, als sie nicht unsittliche Mittel des Kampfes hervorruft. Das Wachsen der Unsittlichkeit und des Proletariats unter der gewerblichen Masse war so groß, daß es den besonneneren Männern staatsgefährlich erschien.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wien, Czapska, lenkte die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Gefahr. Die Polizei wollte zu den radikalsten Mitteln greifen, um die arbeitende Klasse zu beruhigen. Sie machte der Regierung den Vorschlag, eine allgemeine Lohnregulierung und die Beschränkung der Anwendung von Maschinen einzuführen. Die Regierung ging jedoch hierauf nicht ein.

Es ist die Zeit der gefährlichsten Zustände und der Entstehung der Konstitution. Alle Gemüter sind in größter Aufregung, die Handwerkerklasse, besonders die zünftige welche immer zu den treuesten Unterthanen der Habsburger Krone gehörte, ist in Gefahr, durch die entartete Konkurrenz die Grundlagen ihres bescheidenen Verdienstes zu verlieren. Sie verlangt von dem neuen Reichstage die gänzliche Umänderung der Gewerbeordnung, die Einführung eines einheitlichen Gesetzes, die Ausschließung der Willkür der Behörden, die Einschränkung der Erteilung der Gewerbebefugnisse, den unbedingten, undispensierbaren Nachweis der Befähigung, die Übertragung der Gewerbepolizei an die Zünfte u. s. w. Es ist die Zeit des Sturmes der Petitionen an die Krone und den Reichstag. Der Reichstag ist zum großen Teile aus Bauern zusammengesetzt, die Handwerkerklasse hat in ihm keine Vertretung, sie hat zu ihm, vielleicht mit Recht, kein Vertrauen; die Petitionen an denselben sprechen das ganz unzweideutig aus, der Ton ist leidenschaftlich und mehr gebieterisch als bittend. An der Spitze derselben steht die Petition sämtlicher Gewerbsinhaber und Innungen

Oberösterreichs; sie ist im agitatorischen, für den Reichstag beleidigenden Tone verfaßt, aber Scharfsinn und Verständnis der Sachlage kann man ihr nicht absprechen. Unter ihre Wünschen und Forderungen zählt sie auch das Verlangen der passenden Vertretung der Handwerkerklasse im Reichstage.

In der ganzen Übergangszeit bis zur Gesetzgebung des Jahres 1859 ist der Wiener Magistrat unermüdlich im Anrufen der Parlamente und der Regierung zur unentbehrlichen Reform; auf seine Veranlassung richtet das Gremium der Wiener Zünfte eine Petition an den Reichstag, der Magistrat selbst verfaßt einen Gesetzentwurf, seine ganze Thätigkeit ist maßvoll und verrät die genaueste Kenntnis der bestehenden Zustände. Schon seit den Tagen Maria Theresias befand sich der Wiener Magistrat in einem scharfen Gegensatz zu der von der Regierung in der gewerblichen Politik eingeschlagenen Richtung. Er sah in den Zünften die unentbehrlichen Organisationen der kleinbürgerlichen und arbeitenden Klasse, welche sich der notwendigen Reform recht gut anpassen konnten in deren Wesen der Ausgleich der socialen Gegensätze lag, welche aber von ihren Mißbildungen radikal geheilt werden mußten.

Der Wiener Magistrat verlangte daher, daß alle Gewerbetreibenden, ohne Unterschied ob Meister oder „Detreter“ (das sind diejenigen, welche auf Grund der Schutzfreiheit die Befugnis zum Gewerbebetrieb erhalten haben), Mitglieder der Zünfte würden. Besonders interessant ist der Gesetzentwurf, welcher vom Magistratsrat Wilfing verfaßt worden ist: er will den Innungsvorstehern eine beinahe diktatorische Macht erteilen, und zur Überwachung der richtigen Behandlung der Lehrlinge und Gesellen sollen die von den Vorstehern eingesetzten Fabrik- und Werkstätten-Inspektoren das Recht haben, sogar Hausdurchsuchungen bei den Unternehmern vorzunehmen. Die Erteilung der Befugnis zum selbstständigen Gewerbebetriebe soll nach ihm außer von dem Befähigungsnachweise noch von der Vorlegung eines Sparsassenbuches über mindestens 300 Gulden abhängig sein. In diesem Buche soll aus den Daten die Entstehung der Sparsummen ersichtlich sein. Die beiden Anträge sind zu radikal, aber es tritt in ihnen ein tiefes Verständnis der gewerblichen Zustände zu Tage und ein ernster Wille zur Heilung der Mißstände auf gesetzlichem Wege.

Der Magistrat bestätigte den von Wilfing verfaßten Gesetzentwurf im großen und ganzen, jedoch mit Ausnahme der beiden radikalsten, oben angegebenen Paragraphen.

Die Regierung ihrerseits wollte nicht eher zur Reform der Gewerbeordnung schreiten, bis die neu entstandenen Handels- und Gewerbekammern sich konstituiert, ihre Gutachten über die jetzige Sachlage abgegeben und Anträge zur Reform gestellt hätten.

Alle Kammern sprechen sich für Beschränkung der Erteilung der Gewerbebefugnisse aus, alle sind gegen Aufhebung der Zünfte, sie wollen diese nur reorganisieren und ihnen die Grundlagen zum neuen Leben geben, alle verlangen den Nachweis der Befähigung für alle Handwerke,

¹ Reschauer a. a. O. S. 218.

alle befürworten den Zwang zum Eintritt in die Zünfte. Nur die oberösterreichische und die krainische Kammer stehen auf dem ganz gewerbebefreiheitlichen, liberalen Standpunkte.

Die Berichte der Handels- und Gewerbekammern schildern mit den schwärzesten Farben den damaligen Zustand; sie beweisen, daß diejenigen, welche ausschließlich den Gesetzen vom Jahre 1859 die Desorganisation des Gewerbewesens und den Verfall des Wohlstandes der Handwerkerklasse zuschreiben, im Irrtum sind. Wenn von zünftigem konservativen Standpunkte aus das Gesetz vom Jahre 1859 beschuldigt wird, darf nicht vergessen werden, daß die Zünfte vorher schon jedes Einflusses und jeder Bedeutung beraubt waren. Im Jahre 1854 ist der erste Regierungs-Gesetzentwurf erschienen, er führt für alle Gewerbetreibenden ohne Ausnahme die obligatorischen Korporationen ein; aber schon im Jahre 1856 ist der neue Entwurf erschienen, welcher den Inkorporierungszwang aufhebt, die Gewerbepolizei von den politischen auf die Polizeibehörden überträgt und Arbeitsbücher unter dem Namen „Dienstbücher“ anordnet. Wahrscheinlich hat die vom Wiener Magistrat mit großer Kenntnis verfaßte Kritik dieses Entwurfes die Regierung veranlaßt, die obligatorischen Genossenschaften beizubehalten und den beleidigenden Namen „Dienstbücher“ in „Arbeitsbücher“ umzuwandeln.

Im Jahre 1859 am 20. Dezember erschien das neue Gesetz. Es wies den Genossenschaften zu enge Tätigkeitsgebiete an, so daß sie den Gewerbetreibenden nichts bieten konnten, worin diese ein Mittel zur Hebung ihres eigenen Wohlstandes erblickten; ebenso hinderte die Abschaffung des Befähigungsnachweises die Entwicklung der Genossenschaften.

Die Einführung dieser verkümmerten Genossenschaften stieß auf unüberwindlichen Widerstand der Gewerbetreibenden, und ihre Konstituierung ist nur in Wien, Prag, Brünn, Teplitz, Reichenberg und einigen andern größern Städten zu stande gekommen.

Die damalige österreichische Berufsstatistik stand selbstverständlich auf einer niedrigeren Stufe als jetzt, man kann also aus ihr keine Zahlen schöpfen, welche die Wirkung des Gesetzes von 1859 darstellen. Als einen Beleg dafür, daß die Gewerbeverfassung vor dem Jahre 1859 den Zutritt zum Gewerbe nicht beschränkte und daß das in diesem Jahr erlassene Gesetz keine wesentliche Vermehrung der Gewerbetreibenden hervorgerufen hat, kann ich die Bewegung der Zahl der Schuster in Lemberg angeben. Lemberg hatte im Jahre 1830 126 Schuhmachermeister, 328 Gesellen und 180 Lehrlinge; im Jahre 1859 218 Meister, 589 Gesellen, 380 Lehrlinge; im Jahre 1883 340 Meister, 960 Gesellen, 556 Lehrlinge. Der jährliche Zuwachs beträgt für die erste Periode bei den Meistern 3,17, bei den Gesellen 9,6, bei den Lehrlingen 5,15, in der zweiten Periode für Meister 5,5, für Gesellen 15,4, für Lehrlinge 9,39 Prozent. Der Unterschied im jährlichen Zuwachs ist also nicht sehr bedeutend und leicht erklärlich durch die Entwicklung der Stadt. Aus den Zahlen, welche im dritten Abschnitte angegeben werden, kann man sehen, daß sich dieser Zuwachs in den Jahren zwischen 1883

und 1890 ganz wesentlich vergrößert hat, trotzdem das Gesetz 1883 den selbständigen Gewerbebetrieb an gewisse Bedingungen geknüpft hat. Man hätte erwarten sollen, daß nach dem Gesetze von 1859 die Zahl der Meister sehr rapid gestiegen, die Zahl der Gesellen gesunken wäre, daß jeder Geselle nach Abschaffung des Befähigungsnachweises die Gelegenheit benützt hätte, ein eigenes Geschäft zu gründen. Diese Abnahme der Zahl der Gesellen hat jedoch nicht stattgefunden; im Jahre 1859 kamen auf 100 Meister 260 Gesellen, im Jahre 1883 297.

Aus dem bis jetzt Gesagten und aus meinen Erörterungen im nächsten Abschnitte ergibt sich, daß die Hauptschuld des Gesetzes vom Jahre 1859 nicht in der Schaffung neuer Mißstände beruht, sondern vor allem darin, daß es den hergebrachten Mißständen nicht abzu- helfen versucht hat.

II.

Die gewerblichen Zustände in Österreich 1859—1883.

Die durch das Gesetz vom Jahre 1859 geschaffenen Genossenschaften verfehlten ganz ihren Zweck. Sie waren bestimmt, die Organisation der gewerblichen Klassen herzustellen, haben aber in Wirklichkeit nur zu deren Desorganisation beigetragen. Die ganz untergeordnete Stellung, die das Gesetz den Gehülfen in den Genossenschaften anwies, mußte die größte Unzufriedenheit und Erbitterung unter den Arbeitern hervorrufen.

Eine der genossenschaftlichen Aufgaben war die Bildung von Unterstützungskassen. Zu diesem Zwecke erlaubt das Gesetz von den Gehülfen Beiträge bis zu 3 Prozent ihres Lohnes zu erheben, die der Gewerbsinhaber sollten die Hälfte des Beitrages ihrer Gehülfen nicht übersteigen. Dabei sichert das Gesetz den Gehülfen, die doch $\frac{2}{3}$ der Lasten tragen, nicht den gebührenden Einfluß auf die Verwaltung der Kassen. — § 124 sagt bloß: „Bei der Verwaltung solcher Anstalten ist den Gehülfen ein angemessener Einfluß zu sichern.“ Das Nähere hierüber ist den Statuten überlassen, die der behördlichen Bestätigung unterliegen.

Die Genossenschaften haben Schiedsgerichte zu bilden zur Austragung von Streitigkeiten zwischen Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen einerseits und Gewerbsinhabern andererseits. Die letzteren wählen ihre Vertreter selbst, die Vertreter der ersteren aber werden von den Behörden ernannt, und ihre Zahl ist nicht gesetzlich normiert, sondern dem Belieben der staatlichen Beamten überlassen. Selbstverständlich bevorzugen die Beamten die Arbeitgeber, weil sie zu diesen in gesellschaftlichen Beziehungen stehen und ihre Bedürfnisse verstehen, gegen die arbeitende Klasse dagegen zum Mißtrauen neigen.

Wie der Einfluß der Gesellen zu Gunsten der Macht der Meister eingeschränkt wurde, beweisen die Satzungen der Lemberger Schuhmacher-genossenschaft vom Jahre 1860. Diese bestimmen, daß die Gehülfen

jährlich 30 Vertreter wählen. Von diesen 30 werden aber durch den Genossenschaftsausschuß d. h. durch die Meister 12 ernannt, welche an den die Gesellen betreffenden Beratungen der Genossenschaften, an der Verwaltung der Krankenkasse und den Beratungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses teilzunehmen haben. Auf ihr Recht, die Mitglieder der schiedsgerichtlichen Ausschüsse zu ernennen, haben also die Behörden verzichtet und dasselbe teilweise auf die Meister übertragen.

Mit der wachsenden Organisation der Arbeiterschaft und mit dem Wachsen ihrer Kräfte ließen sich immer lauter die Stimmen vernehmen, welche auf Aufhebung der Zwangs-genossenschaften drangen.

Noch andere Fehler in der Konstruktion des Gesetzes verschuldeten es, daß die Genossenschaften den auf sie gesetzten Hoffnungen nicht entsprachen. § 120 schließt alle diejenigen, welche ihr Gewerbe noch nicht 3 Jahre betreiben, vom Stimmrecht und vom passiven Wahlrecht aus. Dadurch ist eine große Zahl oft der energischsten und vom besten Willen besetzten Gewerbetreibenden zur Unthätigkeit in der Genossenschaft verdammte.

Der Wirksamkeit und den Zwecken der Genossenschaften waren viel zu enge Schranken gezogen. Die vom Gesetze vorgeschriebene Sorge für das Lehrlingswesen entbehrte durch die Aufhebung des Befähigungsnachweises beim Beginn eines Gewerbebetriebes der festen Grundlage. Die Bildung von Unterstützungskassen war nicht obligatorisch. Schließlich war die Zusammensetzung der Genossenschaften eine ganz mißlungene.

Bei dem Mangel des Befähigungsnachweises drang in das Handwerk eine ganze Klasse von Leuten, welche dasselbe nur aus Spekulation trieben und nicht die mindesten technischen Fertigkeiten besaßen. Ihre Arbeit bestand lediglich im Überwachen der Gesellen, die sie in unmenschlicher Weise ausbeuteten. Besonders machte sich ihr Treiben in Galizien fühlbar, wo die Bevölkerung zum siebenten Teil aus Juden besteht, die mit kleinen Kapitalkräften einen großen Unternehmungssinn verbinden. Diese 700 000 Juden wenden sich ausschließlich dem Handel und der Spekulation zu. Die Schuld daran, daß sie so selten auf andern Gebieten der menschlichen Thätigkeit zu finden sind, fällt zum Teil der ganzen Gesellschaft zur Last.

Die falsche Zusammensetzung der Genossenschaften aus kleinen Handwerkern, ausbeutenden Spekulanten und großen kapitalkräftigen Fabrikanten mit einem ganz andern Ideentreife hat dazu beigetragen, daß sie sich nicht einbürgerten und niemand aufstand, um sie energisch gegen die Angriffe der Arbeiter zu verteidigen. Zwar wies die Statistik 2500 Genossenschaften¹ in Österreich auf. Es waren dies aber meist alte Zünfte, die nicht leben und nicht sterben konnten.

Auch die Richtung der damaligen österreichischen Politik trug dazu bei, diese extrem gewerbefreiheitlichen Ansichten auszubilden. Man erbaute mit nervöser Hast immer neue Eisenbahnlinien und schlug, um

¹ Die österreichische Gewerbegesetzgebung. Referat von Dr. v. Wiener im Verein für Socialpolitik. Schriften des Vereins für Socialpolitik XI 78.

diese rentabel zu machen, eine dem Freihandel sich nähernde Politik ein. Die Aufmerksamkeit der Regierung war auf große kapitalistische Interessen¹ und nicht auf die Hebung des Gewerbes gerichtet. Diese Politik hatte das Vertrauen in die Thätigkeit des Staates ganz erschüttert und viele Gewerbsinhaber ließen sich in ihrer Verzweiflung von der liberalen Strömung fortreißen. Die Entwürfe von 1862 und 1874, die beide die Zwangsgenossenschaften abschaffen wollten, aber keine Gesetzeskraft erlangten, sind die Früchte dieser Zeit.

Bald darauf vollzog sich ein Umschwung in der Regierung, und Graf Taaffe wurde mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut, das nach seinem Zustandekommen sich ernst mit einer Reform der Gewerbeordnung beschäftigte. Streng konservativen Ansichten huldigend, wollten die neuen Männer diese Umänderung in ganz anderem Sinne als ihre Vorgänger durchführen. Schon im Jahre 1879 legten sie der Kammer einen Entwurf vor, der einstweilen nur den jetzt mit dem Namen Fabrikgesetzgebung bezeichneten Teil der Gewerbeordnung umfaßte, weil sie die Erledigung der wichtigen Frage nicht allzuweit hinausschieben wollten. Der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses erklärte aber, daß es zweckmäßig sei, die Reform der ganzen Gewerbeordnung im Zusammenhange zu behandeln.² Die Regierung folgte dieser Aufforderung und legte im Jahre 1882 einen vollständigen Entwurf vor. Inzwischen hatten sich die Verhältnisse bedeutend geändert. Die bloß 5 Gulden direkte Steuer zahlenden kleinen Leute hatten das Wahlrecht erlangt. Damit war das Handwerk zu einer politischen Macht geworden. Die Zusammensetzung der Kammer und des Gewerbeausschusses ist eine wesentlich andere geworden.

Doch bevor ich die Thätigkeit des Ausschusses bespreche, müssen wir noch einen Blick auf die damalige Lage der Dinge werfen.

Der Boden für eine der extrem gewerbebefreiheitlichen entgegengesetzte Politik war schon längst vorbereitet. Nach den großen finanziellen Krisen verlor sich ganz die Sucht nach Börsenspekulationen, von der Adel und wohlhabende Mittelsklasse vorher beseffen waren. Die allgemeine Aufmerksamkeit wandte sich von den großen kapitalistischen Geschäften dem Kleingewerbe und der Landwirtschaft zu.

Die schnell aufblühende Großindustrie, das weit ausgebreitete Eisenbahnnetz, das die Gefahr der ausländischen Konkurrenz steigerte, der Verfall des Lehrlingswesens und die damit zusammenhängende Abnahme der Leistungsfähigkeit der Handwerker, das alles drohte dem Kleingewerbe den sichern Untergang. In den Städten untergruben die Händler mit dem Steigen ihrer Macht die Selbständigkeit vieler Meister, um sie zu ihren Arbeitern zu machen. Die Konkurrenz von Spekulant und ihre unredlichen Kniffe, um Kunden anzulocken, übten einen immer stärkeren Druck auf die Handwerksmeister und sogar die Ge-

¹ Der Kampf der Handwerkerzünfte mit der österreichischen Bureaucratie von Reschauer. S. 244–251.

² Raik, Die Novelle von 1883 zur österreichischen Gewerbeordnung, in Conrad's Jahrbüchern Bd. 8, Jahrg. 1884.

fehlen aus, welche auf die abscheulichste Weise von den Spekulanten ausgebeutet wurden. Um dem Einwande zu entgehen, ich stelle nur allgemeine Behauptungen auf, ohne sie zu begründen, will ich in wenigen Worten die Sachlage charakterisieren.

Nach dem Jahre 1859 (Einführung der Gewerbefreiheit und Aufhebung des Befähigungsnachweises) glaubten viele ohne technische Kenntnisse als selbständige Meister vom Handwerk leben zu können. Um in möglichst schneller Zeit reich zu werden, produzierten sie schlecht, aber billig. Da die Gesellen nicht gerade große Lust verspürten, für solche Spekulanten zu arbeiten, die weder technisch gebildet noch ihnen in intellektueller Beziehung überlegen waren, die dabei oft auch sittlich auf einer niedrigen Stufe standen, entschlossen sich die Spekulanten viel höhere Löhne zu zahlen, und die Meister mußten ihnen wohl oder übel hierin folgen. Durch die Spekulanten, die keine eigene Werkstätte einrichteten, kam auch erst die Sitte nach Galizien, die Gesellen bei sich zu Hause arbeiten zu lassen. Von den Gesellen wurde weniger gute als schnelle Arbeit verlangt, so daß sie nach kurzer Zeit zu solider Produktion gar nicht mehr fähig waren. Kein guter Handwerker wollte mehr solche Gesellen annehmen, und kaum merkten das die Spekulanten, so gingen sie mit den Löhnen unglaublich herunter. Im Schneidergewerbe zahlten sie so lange hohe Löhne bis sie von ihren Gesellen die Formen hatten, welche diese von ihren früheren Arbeitsgebern hatten. Beispielsweise zahlten im Jahre 1860 die Spekulanten für einen Paletot 5—8 Fl. Macherlohn, einige Jahre nachher nur noch 1—3 Fl. in den soliden Werkstätten dagegen erhielten sich die Löhne auf der Höhe, zu der sie durch das Verfahren der Spekulanten hinaufgetrieben waren. Den bei Spekulanten arbeitenden Gesellen bot sich eine Gelegenheit, das ihnen zum Lebensunterhalt Fehlende hinzuverdiene, durch die Ausbildung von Lehrlingen. Oft nahmen sie deren 2—3 an, die natürlich bei der Schleuderproduktion sich keine technischen Kenntnisse erwerben konnten. Dadurch mußte die Leistungsfähigkeit des Handwerkerstandes rasch sinken. Die Desorganisation gelangte bis zu dem Punkte, daß die Gesellen sich keiner Werkstattordnung mehr fügen und nur noch in ihrer Wohnung arbeiten wollten, worauf die soliden Meister, die ein Interesse an der Überwachung der Arbeit hatten, nicht eingehen konnten und wollten. Während die Gesellen ihre Lehrlinge nur in einzelne Teile der Arbeit einweihen und ihnen darum einen kleinen Lohn zahlen können, unterweisen die Meister die ihrigen in allem, was das Handwerk betrifft, und können, weil diese Art Ausbildung viel länger dauert, keinen Lohn zahlen, bekommen daher nur mit vieler Mühe Lehrlinge. Infolge dieser Verhältnisse verarmte mancher Geschäftsinhaber, der 4—5 Gesellen beschäftigt hatte, so sehr, daß er als gewöhnlicher Handwerker ohne Gehülfen arbeiten mußte. Ähnlichen Erscheinungen begegnen wir in allen Kronländern.

Während die Bevölkerung wuchs, sank die Zahl der Handwerker. Im Jahre 1872 zahlten 55,3 Prozent der Gewerbetreibenden 1,05 bis

3,15 Fl. direkte Steuer, im Jahre 1878 waren es nur noch 52,3 Prozent¹. Reschauer sagt in seiner Denkschrift an den gewerblichen Ausschuß des Reichsrates, daß die Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen in der Stadt Wien in den Jahren 1852—1860 von 33 943 auf 40 827 gestiegen, während sie in den Jahren von 1860 (seit der Einführung der gewerbefreieitlichen Gesetze) bis zum Jahre 1873 nur von 40 827 auf 45 986 angewachsen ist.

Die Handwerker fühlten, daß ihre Kräfte vereinzelt nicht ausreichten, um aus dieser traurigen Lage herauszukommen, und strebten nach fester Organisation. Im ganzen Staate wurden Provinzialhandwerkertage abgehalten, außerdem fanden zwei allgemeine statt, die von allen Kronländern beschickt wurden. Alle diese Versammlungen verlangten die Beibehaltung und Neubelebung der Zwangsengenossenschaften, die Einführung der Pflicht des Befähigungsnachweises für alle handwerksmäßigen Betriebe, die Regelung des Lehrlingswesens, die Einschränkung des Hausierhandels, die Schaffung von besonderen, von den Handelskammern getrennten Gewerbekammern, die Errichtung von Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgungskassen mit staatlicher Subvention und das direkte Wahlrecht für alle Gewerbetreibenden ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuerleistungen.

Das Augenmerk der ganzen Agitation war hauptsächlich auf die Durchsetzung der Pflicht des Befähigungsnachweises gerichtet. In Galizien traten andere Ziele ganz in den Hintergrund. Die dortigen Staatsbehörden waren dieser Bewegung abhold, und darum legten die Handwerker auf die Verstärkung der Organe der Selbstverwaltung ein um so größeres Gewicht. Trotzdem war aber merkwürdigerweise der galizische Handwerkertag der einzige, welcher sich gegen die obligatorische Genossenschaft erklärte. Hauptsächlich veranlaßten die antisemitischen Ansichten der galizischen Handwerker die Forderung freier Genossenschaften mit beschränktem Beitrittsrecht. Man wollte eben nicht zu den Genossenschaften die Spekulanten zulassen, denen ein neues Gesetz die schon früher erteilte Berechtigung zum Gewerbebetriebe nicht hätte entziehen können. Man ließ aber dabei außer acht, daß nur obligatorische Genossenschaften als die Organe der Staatsgewalt fungieren dürfen.

Unsere Handwerker erhofften von der Einführung des Befähigungsnachweises nicht nur die Ausschließung der keine sachmännisch-technischen Kenntnisse besitzenden Spekulanten vom Betriebe des Handwerks, sondern auch eine Einschränkung der Fabrikkonkurrenz. Wenn ein Laden mit Fabrikwaren kein Recht hat, die alten Sachen seiner Kunden zu reparieren oder die neuen den Wünschen des einzelnen entsprechend umändern zu lassen, so muß er hierdurch mindestens die Hälfte seiner Kunden verlieren. Man hoffte so nicht allein die Fabrikkonkurrenz einzuschränken, sondern auch dem Absatz der Erzeugnisse der unterösterreichischen Beklei-

¹ Rede des Abgeordneten Adametz bei der allgemeinen Debatte über die Gewerbenovelle bei der zweiten Lesung. Stenographische Protokolle der Verhandlungen des österreichischen Reichsrates vom Jahre 1882.

dungshausindustrie engere Schranken zu ziehen. Die dadurch stark interessierten Schneider gehörten zu den Hauptvertretern der Agitation.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die ganze Bewegung unter den Handwerkern infolge der äußern Umstände antisemitisch gefärbt war. Alle diejenigen, welche nicht vorgebildete Handwerker waren und nur spekulantenmäßig das Gewerbe betrieben, dabei nicht das mindeste Gefühl der Solidarität mit Standesgenossen besaßen, ferner die Verkäufer von Fabrikwaren und von Erzeugnissen der das Handwerk zu verdrängen suchenden Bekleidungsindustrie waren in Galizien Juden. Der Zweck der Bewegung war jedoch kein antisemitischer, da sich dieselbe nicht gegen die Juden in ihrer Gesamtheit richtete.

In Galizien stand an der Spitze der Bewegung, die sich der Sympathie der ganzen Bevölkerung erfreute, ein Lemberger Schneider, der jetzige Reichsratsabgeordnete Niemczynowski.

Von diesen Strömungen wurde der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses bei seinen Beratungen beeinflusst. In dem Wunsche, die Sache recht bald zu erledigen, griff er aus der Regierungsvorlage einen und zwar den das Kleingewerbe behandelnden Teil heraus und unterzog ihn wesentlichen Änderungen, mit denen sich die Regierung nach besserer Information einverstanden erklärte. So kam die Gewerbenovelle von 1883 zu stande, die noch heute geltendes Recht ist.

Ihr Inhalt ist in diesem Jahrbuche VII 867 ff. von Emil Sax bereits einer so eingehenden Besprechung unterzogen worden, daß wir uns mit einem Hinweis auf dieselbe begnügen können, auch ohne deren kritische Tendenz zu billigen. Wir wollen nur kurz erinnern, daß die Novelle die Zwangsgenossenschaften beibehielt oder vielmehr erst wirklich allgemein und mit ausreichenden Kompetenzen ins Leben rief, daß sie nicht mehr die Anfänger aus ihnen fernhielt, dagegen aus allen „handwerksmäßigen“ Gewerben durch den Befähigungsnachweis d. h. Nachweis einer gewissen Zahl abgedienter Lehr- und Gesellenjahre (nach ministerieller Bestimmung wenigstens vier Jahre) die üble Konkurrenz ungelernter Spekulanten ausschließen will, und daß sie den Gehülfen in der neugeschaffenen Gehülfenversammlung, im gewerblichen Schiedsgericht und in der Verwaltung der Gehülffentassen einen erheblich erweiterten Einfluß zugestand. Das 1883 durch Zwangskassen der Genossenschaften geregelte Krankentassentwesen wurde 1888 durch das allgemeine Krankenversicherungsgesetz aus- und umgestaltet, dessen einzelne Bestimmungen in diesem Jahrbuch XII 672 ff. von Moriz Ertl mitgeteilt sind.

Wir stehen nicht an, die Novelle sowohl als Ganzes wie in ihren Einzelheiten als wohl gelungen und heilsam zu bezeichnen, und müssen einen Vorbehalt nur insofern machen, als auch jetzt noch den ungelernten Spekulanten, denen man das Handwerk legen wollte, gewisse Auswege geblieben sind. In beiden Beziehungen wollen wir unser Urteil statt durch rein abstrakte Erörterung lieber an der Hand der seitherigen Erfahrung im folgenden Abschnitt begründen.

III.

Die Wirkung der Gewerbenovelle von 1883, vornehmlich in Galizien.

Schon sind sieben Jahre seit dem Erlaß dieses Gesetzes verfloßen, und wenn auch trotzdem seine Wirkung in ihrem ganzen Umfange noch nicht zu ermessen ist, so sind wir doch im Stande, gewisse Fehler und Grundrichtungen in der durch die Novelle eingeleiteten Entwicklung zu erkennen. Ich muß mich dabei auf die Hervorhebung einiger der wichtigsten Erscheinungen beschränken und diese an dem Beispiel des galizischen Schuhmachergewerbes verfolgen.

Die Gewerbenovelle hat in manchen Kreisen die Furcht erweckt, daß eine sehr erhebliche Einschränkung der Konkurrenz durch sie eintreten, daß die Zahl der Handwerker sinken werde und diese ein Monopol erhalten würden, welches vom schädlichsten Einflusse auf die Konsumtion und auf die Entwicklung des Volkswohlstandes werden müsse. Alle diese Besürchtungen haben sich als grundlos erwiesen, die Bewegungen der Zahlen der Gehülfen beweisen das am besten. Diese Zahlen sind aus der österreichischen Gewerbestatistik gar nicht zu ersehen, einen Aufschluß darüber konnte ich aber durch meine an die gewerblichen Genossenschaften ausgeschiedten Fragebogen erhalten.

Meine Anfragen erstreckten sich auch auf die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge im Jahre der Entstehung der Genossenschaft.

Ich hoffte durch diese Zahlen Einsicht in die Entwicklung der Handwerke und den Andrang zu denselben zu erlangen. Leider täuschte ich mich in dieser meiner Erwartung. Wie ich schon hervorgehoben habe, sind die meisten Genossenschaften erst nach dem Erlaß der Novelle von 1883 entstanden, aber nicht alle Handwerktreibenden sind in demselben Jahre der Genossenschaft beigetreten; meistens dauerte es zwei, sogar drei Jahre, bis die betreffende Genossenschaft ungefähr alle zu ihr gehörigen Handwerker umfaßte. Infolgedessen konnte ich bei der Berechnung des jährlichen Zuwachses in der Zahl der Meister und Gehülfen auf Grund der Angaben der Genossenschaften unmöglich schlüssige Zahlen erhalten. Von 96 Schuhmachergenossenschaften, deren Antworten ich am eingehendsten durchstudiert habe, existierten 19 schon vor dem Gesetze von 1859 seit vielen Jahren, manche sogar seit vielen Jahrhunderten als Zünfte, und obgleich das Leben bei vielen von ihnen in den Jahren zwischen 1859 und 1883 ganz abgestorben war, so haben sie doch die Zahlen der Meister und Gehülfen angegeben, welche sie im Jahre der Entstehung als Zünfte umfaßten. Aber auch dies haben bloß sieben Genossenschaften gethan, zwölf von den neunzehn haben die betreffenden Punkte meiner Fragebogen überhaupt unausgefüllt gelassen. So konnte ich also aus der Beantwortung meiner Fragen auf die Wirkung der Gewerbenovelle keinen Schluß machen.

Aus den Zahlen, welche das jetzige Verhältnis der Gesellen zu den Meistern und Lehrlingen darstellen, können wir indes ungefähr auf das

Sinken oder Steigen der Zahl der Gewerbetreibenden schließen, und vornehmlich können wir dies aus dem Verhältnisse der Zahl der Lehrlinge zu der der Gesellen. Nehmen wir als die durchschnittliche Dauer der Lehrzeit vier Jahre an, was gewiß zu hoch ist, weil damit nur das gesetzlich vorgeschriebene Maximum angegeben ist, und fixieren wir andererseits die durchschnittliche Dauer der Gesellenzeit auf zwölf Jahre, das ist vom achtzehnten bis dreißigsten Lebensjahre. Diese zwölf Jahre sind sicher nicht zu hoch gegriffen. Zwar kommen in sehr kleinen Städten Fälle vor, daß Gesellen schon früher eine selbständige Stellung erlangen, sie sind aber nicht häufig; zumeist geschieht dies erst nach dem Tode des Vaters. Dagegen ist in großen Städten die Zahl der Gesellen sehr bedeutend, welche nie eine Meisterstellung erlangen. Die beiden Zahlen nehme ich also viel ungünstiger für meinen Beweis an, als sie in Wirklichkeit sind. Unter der Voraussetzung nun, daß die Gesellenzeit zwölf Jahre, die Lehrlingszeit vier Jahre dauert, muß die Zahl der Gesellen dreimal größer sein, als die der Lehrlinge, wenn die gleiche Zahl von Lehrlingen jährlich in die Lehre eintritt. Meine Fragebogen haben 96 Schuhmachergenossenschaften beantwortet; in diesen beträgt die Zahl der Gesellen 3776, der Lehrlinge 1822, die Zahl der Gesellen ist also bloß zweimal so groß wie die der Lehrlinge. Ungefähr dieselben Proportionen finden sich bei den andern Gewerben. Wir sehen, daß die Pflicht des Befähigungsnachweises durchaus nicht die Entwicklung der Gewerbe hemmt, daß vielmehr die Zahl derer, welche sich dem Handwerk widmen, wächst.

Um die Wirkung der Gewerbenovelle auf die Bewegung der Zahl der Schuhmacher nicht nur durch solche gewagte statistische Kalkulationen zu zeigen, will ich noch die Zahlen der Lemberger Schuhmachergenossenschaft angeben, wie ich sie auf Grund alter Bücher und Verzeichnisse dieser Genossenschaft gewonnen habe. Dieselbe bestand auch in der Zeit zwischen 1859 und 1883 und war mächtig genug, um alle Schuhmacher zur Mitgliedschaft zu zwingen. Die Genossenschaft zählte:

	Meister	Gesellen	Lehrlinge
1859	218	589	330
1883	340	960	556
1890	435	1490	680

Der jährliche Zuwachs im ersten Zeitraum beträgt nach diesen Zahlen für die Meister 5,5, für die Gesellen 15,4, für die Lehrlinge 9,39; im zweiten Zeitraum beträgt er für Meister 13,58, für Gesellen 75,5, für Lehrlinge 19,44. Wir sehen also, daß der jährliche Zuwachs bei allen drei Kategorien bedeutend zugenommen hat, daß mithin die Gewerbenovelle vielleicht den Eintritt in das Gewerbe erschwert, aber nicht beschränkt hat. In Lemberg ist freilich die Zahl der Lehrlinge im Vergleich zu jener der Meister gesunken; denn während im Jahre 1883 auf 100 Meister 176 Lehrlinge kommen, zählen wir im Jahre 1890 auf 100 Meister bloß 156 Lehrlinge. Der Grund hierfür dürfte in den Pflichten zu suchen sein, welche die Gewerbenovelle den Lehr-

herren auferlegt hat; dazu gehört vor allem die Pflicht der Gewährung der nötigen Zeit zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule.

Die Gewerbenovelle von 1883 hat die Konkurrenz nicht aufgehoben, sie hat kein Monopol eingeführt, sie hat aber leider auch der Ausartung der Konkurrenz nicht vorgebeugt, obwohl man dies von ihr erwartete. An Lemberger Verhältnissen will ich das näher erklären.

Nach dem Erlass der Novelle nahmen die Kleiderhändler, obwohl zum Handwerksbetriebe nicht berechtigt, Bestellungen an und gaben die Arbeit ihren Gesellen nach Hause zur Ausführung. Als nun der Vorsteher der Lemberger Schneidergenossenschaft und Präsident der Handwerkskammer Reichsratsabgeordneter Niemczynowski dieses Treiben aufdeckte und das Einschreiten der Behörden verlangte, bestraften diese merkwürdigerweise nicht die Händler, sondern die Gesellen. Ein solches Verfahren erregte nicht bloß die Gemüter der Handwerker, sondern die ganze Bevölkerung war unwillig darüber. Man hat zwar den Händlern mit Bestrafung gedroht, dieselben haben dann aber im § 271 des Handelsgesetzbuches ihre Stütze gefunden. Dieser Paragraph sagt nämlich, daß die Bearbeitung oder Verarbeitung der Gegenstände den Handelsbefugten erlaubt ist, wenn dadurch nicht die Entstehung eines außerhalb der Verschleißbefugnis des Gewerbsinhabers liegenden Produktes bewirkt wird. Die Bearbeitung oder Verarbeitung darf aber nicht durch eigenes Personal geschehen, sondern nur durch berechtigte Gewerbsleute. Das bedeutet also, daß es ihnen erlaubt ist, die Bestellungen anzunehmen, dieselben müssen aber auf die dazu berechtigten Meister übertragen werden. Die Händler in Galizien, allgemein Tändler genannt, wußten diesen Paragraphen trefflich auszunützen. Sie geben nämlich die Arbeit ihren Gesellen so wie früher zur Ausführung, lassen aber einen derselben das Meisterrecht nachsuchen; die damit verbundenen Kosten bezahlen sie selbst. Im Falle der Anklage stellt sich nun dieser Geselle als Meister vor, auf dessen Rechnung die andern arbeiten. Die Gesellen, welche diese Rolle eines Meisters spielen, sind meistens die ungeschicktesten, der Trunksucht ergebenen Arbeiter. Als solche vermögen sie in keinem soliden Geschäft eine Beschäftigung zu finden. Die ganze Vergütung, welche sie von den Spekulanten für ihre Strohmannsrolle erhalten, besteht darin, daß sie zu kleinen Ausbesserungen verwendet werden.

Aus Anlaß der Klage der Schneidergenossenschaft der Stadt Steyr hat der höchste Reichsgerichtshof entschieden, daß es den Händlern sogar erlaubt ist, selbst das Maß zu nehmen oder durch ihre Angestellten das besorgen zu lassen, sofern nur die Ausführung der Arbeit auf den befugten Handwerker übertragen wird.

Es ist klar, daß der Artikel 271 des Handelsgesetzbuches und diese Entscheidung des höchsten Gerichtshofes den Zweck der Gewerbenovelle: die Handwerker vor der unredlichen Konkurrenz der Spekulanten zu schützen, ganz vereitelt haben.

Eine andere ähnliche Lücke der Gewerbenovelle weist ihr § 41 auf. Derselbe lautet: „Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der

Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Kommission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.“ Von vielen Beamten wird diese Bestimmung so ausgelegt, daß Fabriksfilialen oder, richtiger gesagt: Magazine Reparaturen annehmen dürfen. Obwohl nun zwar aus dem Geiste unserer ganzen Gewerbeordnung folgt, daß die Fabrikanten bloß zum fabriksmäßigen und nicht auch zum handwerksmäßigen Betriebe berechtigt sind und das Annehmen von Reparaturen seitens der Filialen sicherlich als handwerksmäßiger Betrieb anzusehen ist, so will doch der juristische Formalismus der Beamten dies nicht zugestehen.

Solche Auslegung auch der kleinsten Lücke des Gesetzes durch die Behörden immer zu Gunsten der Händler, wie ich sie vorstehend gekennzeichnet habe, mußte notwendig unter den galizischen und überhaupt unter den österreichischen Handwerkern die höchste, aber ganz berechtigte Empörung hervorrufen. Die Mängel der Gewebenovelle hatten sich zugleich im hellsten Lichte gezeigt.

Vom Jahre 1880 an beginnen die österreichischen Schuhfabriken in Galizien ihre Magazine einzurichten. Die Entwicklung schreitet so rasch vorwärts, daß wir jetzt beinahe schon in allen größeren galizischen Städten solchen Magazinen begegnen. Lemberg besitzt deren sogar vier von großem Maßstabe. Sie bieten Waren an, welche sehr hübsch aussehen und trotzdem 30 % billiger sind als die im Handwerksbetriebe hergestellten. Die Kaufleute mit gemischten Waren, sogenannte Galanterie-Kaufleute, verkaufen jetzt sogar in ganz kleinen Städten Fabrikshuhwerk, während sie früher ausschließlich Handwerksprodukte auf Lager hatten. Der Absatz der Schuhmachermeister sinkt sehr bedeutend, der manches kleinen Meisters in Lemberg um 40 %, viele Gefellen sind brotlos geworden.

Bei solcher Sachlage erblicken die Schuhmacher in dieser ihnen ungünstigen Entwicklung keine Folge unseres Wirtschaftssystems, welche der Staat bei dem heutigen Aufbau der Gesellschaft nicht zu hindern vermag, sondern sie beschuldigen nur die Gewerbeordnung. Statt im Genossenschaftswesen Schutz gegen die Konkurrenz der Fabriken zu suchen, statt also die Mittel auszunutzen, welche die Gewerbeordnung ihnen durch die Schaffung der Genossenschaften an die Hand gegeben hat, verlangen sie vom Staate das Verbot der Gründung von Magazinen mit Fabrikshuben. Infolge der Größe des Unglücks und der Gefahr haben sie das ganze Vertrauen in ihre eigenen Kräfte verloren und verlangen die radikalsten Mittel vom Staate. Sie verweisen auf den § 24, welcher dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlaubt, bis jetzt nicht der Koncession bedürftige Gewerbe aus öffentlichen Rücksichten im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Koncession zu binden, und verlangen auf Grund dieses Paragraphen die Koncessionierung des Schuhmachergewerbes an Orten, in welchen jetzt Fabriksmagazine existieren. Die Genossenschaften von Krakau, Lemberg und Przemyśl haben an den galizischen Landtag Petitionen

gerichtet, in welchen sie diesen Wunsch aussprechen. Der Landtag hat diese Petitionen der Landeskommision für Hebung der Gewerbe zur Erledigung übertragen, welche dadurch erfolgt ist, daß die Schuhmacher auf die Unerfüllbarkeit ihres Wunsches verwiesen wurden.

Die allgemeinen Klagen gegen die Gewerbeordnung sind zur öffentlichen Agitation geworden, deren Hauptvertreter die Schneider und Schuster sind. Es ist das ganz natürlich, denn wenn auch alle Handwerker wünschen und ein Interesse daran haben, daß die Gewerbenovelle in mancher Hinsicht klarer formuliert und strenger durchgeführt werde, so sehen sich doch bis jetzt durch die Konkurrenz der Händler und Fabrikanten am meisten gerade die Schneider und Schuhmacher bedroht. Die ersteren legen das Hauptgewicht auf die Verhinderung des Umgehens der Bestimmungen über die Pflicht des Befähigungsnachweises durch die Association mit befugten Handwerkern, auf das Verbot der Annahme der Reparaturen und Bestellungen durch die Händler, auf die Beseitigung der Berechtigung derselben zum Maßnehmen, im allgemeinen also auf das ausnahmslose Verbot der Vermittelung der Händler zwischen Handwerkern und Konsumenten. Die Durchsetzung dieser wohlberechtigten Forderungen würde übrigens zugleich auch den Schuhmachern einen ganz wesentlichen Vorteil bringen, weil die Magazine mit Fabrikwaren dann keine Reparaturen mehr annehmen dürften, was jetzt so oft geschieht. Die Hauptforderung der Schuster aber bildet das Verbot der Gründung von Magazinen seitens der Schuhfabriken.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die von mir als Hauptforderungen der Schneider bezeichneten Verlangen der Handwerker im Geiste der Gewerbenovelle liegen und daß sie berücksichtigt werden können und müssen, wenn der Zweck der Novelle nicht vereitelt werden soll. Dagegen lassen sich die Forderungen der Schuhmacher unmöglich befriedigen. Diese sollten darum lieber hierauf verzichten und, wie ich schon hervorhob, im Genossenschaftswesen die Stärkung ihrer Konkurrenzkraft den Fabriken gegenüber suchen.

Die erwähnten Klagen und Wünsche der österreichischen Handwerker finden ihren Ausdruck in einer Petition an Se. Majestät den Kaiser. Sie ist verfaßt von dem bekannten Antisemiten, Mechaniker Ernst Schneider aus Böhring bei Wien. Der dritte österreichische Handwerkertag, welcher im Jahre 1888 in Wien tagte, hatte beschlossen, das Schriftstück durch eine Deputation dem Kaiser bei der Gelegenheit seines vierzigjährigen Regierungsjubiläums überreichen zu lassen. Doch wurde einer dahingehenden Bitte seitens der Regierung nicht stattgegeben, so daß die Petition, welche von mehr als 100 000 Handwerkern unterschrieben ist, bis jetzt noch nicht an ihre Adresse gelangt ist. Man versichert mir aber von zuverlässigster Seite, daß, wenn die Regierung in den nächsten Monaten einen Entwurf zur Umänderung der Gewerbenovelle von 1883 nicht vorlegen sollte, die Petition dann sicher dem Kaiser überreicht werden wird. Ich halte es für angemessen, sie ihrem Wortlaute nach wiederzugeben:

„Eure k. k. Apostolische Majestät!

„Als im Jahre 1879 die frohe Botschaft verkündet wurde, daß Eure k. k. Apostolische Majestät dem Gewerbebestande Österreichs Hülfe in Aussicht gestellt, da erfüllte denselben neue Hoffnung, neuer Mut und dankbar wurde in zahllosen Versammlungen von vertrauensvollen Gewerbsleuten des kaiserlichen Wortes gedacht.

„Der in Auflösung begriffene Gewerbebestand begann sich zu organisieren und unterzog die von verschiedensten Seiten zu seiner Rettung gemachten Vorschläge eifriger Beratung. Das Ergebnis der Beratungen wurde in zahlreichen Petitionen und Resolutionen zum Ausdruck und der Regierung Eurer Majestät zur Kenntnis gebracht.

„Eurer Majestät Regierung entwarf ein Gewerbegesetz, welches in den beiden Häusern der Abgeordneten beraten, in mannigfacher Beziehung geändert und nach definitiver Beschlußfassung Ihrer Allerhöchsten Sanktion unterbreitet worden ist.

„Nachdem diese Sanktion erfolgt und bekannt geworden war, blickten Millionen getreuer Österreicher dankbaren Gemütes auf die geliebte angestammte Dynastie, und sie bereiteten sich vor, die Verheerungen, welche eine fünfundzwanzigjährige zügellose Gewerbefreiheit angerichtet hatte, wieder wett zu machen.

„Mit Eifer gingen die Gewerbsleute daran Genossenschaften zu bilden, um zunächst den gesellschaftlichen Organismus zu schaffen, welcher als die notwendige Grundlage zur Durchführung einer gewerblichen Ordnung im Sinne des von Eurer Majestät gnädigst sanktionierten Gesetzes vom 15. März 1883 erkannt wurde.

„Zahlreiche Gewerbetreibende, welche außerhalb jeder genossenschaftlichen Organisation standen, wurden ermittelt und den Genossenschaften zugeführt, wodurch dem Staate unter einem auch wesentliche Einkünfte erwachsen und dennoch — welche Enttäuschung sollte dem Gewerbe stande zu teil werden!

„Dieselben Handels- und Gewerbekammern, die sich während der Verhandlungen, welche der hohe Reichsrat bezüglich der Gewerbenovelle pflog, so ostentativ gegnerisch gesinnt gegen dieselbe erwiesen hatten, diese selben Korporationen waren es, welchen bei Bildung der Genossenschaften ein Einfluß eingeräumt wurde, der ganz im Widerspruche mit der Geschichte des Zustandekommens der Gewerbenovelle, der bei der Zusammensetzung der Handels- und Gewerbekammern ganz und gar im Widerspruche mit dem Geiste des Gesetzes selbst steht.

„Die Folge davon ist, daß heute, nach fünf Jahren, die Genossenschaftsbildung an sehr vielen Orten noch nicht durchgeführt ist, und daß an andern Orten, wo sie durchgeführt wurde, lebhafteste und berechtigteste Klage über die Art der erfolgten Durchführung erhoben werden muß.

„Ist aber schon die Art der Durchführung der Genossenschaftsbildung eine tief beklagenswerte, so ist die Handhabung der Bestimmungen des Gewerbegesetzes, insbesondere bezüglich der §§ 1, 14, 36, 37, 38, 114 und 115, eine noch viel beklagenswertere.

„Dazu gesellt sich, daß das Handwerk unter den schädlichen Einwirkungen des Konfektionsunwesens, des Hausierhandels, der Konkurrenz der Strafhausearbeit, des unproduktiven Zwischenhandels, der Unsolidität der meisten Exportfirmen, der ungünstigen Zollverhältnisse, eines mangelhaften Markengesetzes, sowie künstlich gezüchteter Hausindustrien furchtbar leidet.

„Die Schuld an diesen traurigen Erscheinungen muß hauptsächlich den Aussprüchen der Handels- und Gewerbekammern beigemessen werden, die, wie bereits oben erwähnt wurde, dem citierten Gesetze von allem Beginnen an gegnerisch entgegengetreten waren, von denen man sich also auch nicht wundern darf, daß sie heutzutage ebenfalls nicht anders handeln und ihren großhändlerischen und großindustriellen Prinzipien sowie ihrer Tradition und Zusammensetzung gemäß von dem ihnen eingeräumten konsultativen Rechte den weitestgehenden Gebrauch zur Förderung ihrer Sonderinteressen machen.

„Daß unter solchen Umständen Entscheidungen in Gewerbeangelegenheiten zu stande kommen müssen, welche absolut nicht in den Intentionen jener allerhöchsten Person gelegen sein können, welche das Gesetz vom 15. März 1883 zu sanktionieren die Gnade hatte, liegt auf der Hand und bedarf keines weiteren Beweises.

„Trotz alledem, so vielfach die Klagen auch laut werden mochten, hätten es wir, unterthänigst Gefertigte, noch immer nicht unternommen, an Eure k. k. Apostolische Majestät mit dieser Petition heranzutreten, wenn wir nicht durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Februar 1888 zur Erkenntnis gelangt wären, daß jetzt nur mehr Eure Majestät allein in der Lage sind, dem um seine Existenz ringenden Gewerbebestande Hülfe zu bringen.

„An diesem Tage wurde nämlich die Beschwerde, welche die Kleidermachergenossenschaft der Stadt Steyr dagegen geführt hatte, daß Gemischtwarenhändler Bestellungen auf Kleider nach Maß übernehmen, sowie dagegen, daß es jeder nächstbesten Person gestattet sei, Maß zu nehmen oder sich eigener Personen zum Maßnehmen zu bedienen — abgelesen.

„Bleibt diese Entscheidung aufrecht, so ist die Wirkung des Befähigungsnachweises, also gerade das, um was der Gewerbebestand seit Jahrzehnten gerungen hat, als vollständig aufgehoben zu betrachten.

„Denn dasselbe, was bezüglich der Kleiderkonfektionsbranche gilt, gilt auch für alle übrigen Gewerbebranchen, und wenn es jedem Nächstbesten, der auf Grund des § 38 ein Handelsgewerbe angemeldet hat, ohne irgend ein Handwerk erlernt zu haben, gestattet bleibt, Arbeiter zur „Vorbereitung von Handwerkszeugnissen“ zu halten, so sinkt der Handwerker, auch wenn er Meister ist, zu einem einfachen Hülfsarbeiter herab.

„In wessen Interesse es aber gelegen erscheint, daß dies geschehe, daß vollständige Entmutigung und Hoffnungslosigkeit sich des Handwerkerstandes bemächtige, darüber besteht wohl kaum ein Zweifel, und wenn es ja noch eines Beweises bedürfte darüber, daß man sich auf

seiten der Gegner unserer Bestrebungen über die Tragweite der Entmutigung des Handwerkerstandes vollständig klar ist, so wäre dieser Beweis durch eine bedeutungsvolle Bemerkung erbracht, welche der feinerzeitige Abgeordnete Reschauer in seinem Werke „Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaucratie“ auf Seite 251 macht. Er schreibt:

»Die Revision der Gewerbeordnung wurde nach Ablauf einiger Jahre jedesmal wieder auf die Tagesordnung gesetzt, um — nach einiger Zeit wieder von derselben zu verschwinden.

»Dadurch bewirkte man es, daß schließlich wie in allen Schichten der produzierenden Bevölkerung, auch im Handwerkerstande vollständige Entmutigung sich einstellte und die Anschauung das Übergewicht erlangte, es sei gar nicht im Verufe des Staates gelegen, sich um die Verhältnisse des Kleingewerbes zu kümmern, und dieses sei dem Schicksale verfallen, seiner gänzlichen Auflösung unrettbar entgegenzugehen. Damit war am meisten jener Geld-Aristokratie gebient, die sich keiner Täuschung darüber hingiebt, ihre nahezu unumschränkte Herrschaft auf allen Gebieten des Erwerbslebens nur insolange behaupten zu können, als ihr ein desorganisierter, zerrütteter, in materiellem Rückgange begriffener, mit einem Worte in vollständigem Verfall befindlicher Mittelstand ohnmächtig gegenübersteht.«

»Diese Bemerkung gestaltet sich im Munde Reschauers und bei seiner politischen Stellung geradezu zu einem »entschlüpften Geständnisse«, und es ist nur als ein Zeichen der Unvollständigkeit desselben zu betrachten, daß er nicht auch hinzufügte, daß die »unumschränkte Herrschaft auf dem Gebiete des Erwerbslebens« mit unumstößlicher Konsequenz zur unumschränkten Herrschaft dieser selben Faktoren auf politischem Gebiete führt.

»Nachdem aber das Gewerbegesetz, welches Euere k. k. Apostolische Majestät sanktionierten, nicht nur uns Handwerkern Schutz vor dem gänzlichen Verfall, sondern auch Tausenden und Tausenden von Arbeitern die Möglichkeit, zu selbständigen Stellungen gelangen zu können, bietet, wenn es richtig interpretiert wird, nachdem die ehrfurchtsvoll Gefertigten, welche alle gesetzlich vorgeschriebenen Wege gegangen, seit mehr als einem Decennium Petitionen und Resolutionen gefaßt, bei den Gewerbebehörden aller Instanzen alle möglichen Schritte gethan, endlich mit Hilfe des Reichsrates das Zustandekommen einer wenn auch nicht ausreichenden, so doch wenigstens in einiger Beziehung Schutz gewährenden Gewerbeordnung erreicht haben, nunmehr zur Erkenntnis gelangen, daß eine neuerliche Durchwandlung aller Leidensstationen nur dahin führen könnte, nach etwa zehn Jahren neuerdings durch eine gerichtliche Interpretation um alle etwaigen Errungenschaften gebracht zu werden; so erlauben sich dieselben, an Euere Majestät als den letzten Hoffnungsanker mit der Bitte heranzutreten, durch ein kaiserliches Machtwort gnädigst veranlassen zu wollen, daß endlich eine authentische Interpretation des Gewerbegesetzes zu stande komme, durch welche dem Gewerbebestande wirksamer Schutz gewährt wird.

„Mögen Eure Majestät aus dem Umstande, daß diese Petition von Angehörigen aller Nationen unterfertigt ist, entnehmen, daß in der Gewerbefrage keinerlei wie immer geartete politische oder nationale Differenzen bestehen, sowie daß auf dem Boden der Gewerbeform alle österreichischen Gewerbsleute einig sind. Mögen aber auch Eure Majestät die Versicherung hinnehmen, daß gerade dieser Umstand es ist, dessenthalb von faktischer Seite alles mögliche darangesetzt wird, um den absolut loyalen österreichischen Gewerbestand der Hoffnungslosigkeit in die Arme zu treiben.

„Geruhen Eure Majestät die Versicherung der unbedingten Loyalität entgegenzunehmen, in der wir verharren werden immerdar.“

Das Hauptgewicht der Petition liegt, wie sich unschwer aus dem Inhalte derselben erkennen läßt, auf den Forderungen, welche oben als die Hauptforderung der Schneider bezeichnet worden sind.

Von den anderen Klagen, welche nur nebenbei geführt werden, fällt die Klage über die „künstlich gezüchteten“ Hausindustrien auf. Infolge der mächtigen Entwicklung der Hausindustrien in Österreich sieht der Handwerkerstand auch von dieser Seite sich bedroht. Und in der That erlaubt die eigene, billige Produktion der Nahrungsmittel, die Ausnutzung der Arbeit der Familienangehörigen den Hausindustriellen, mit kleinem Gewinne sich zu begnügen, wodurch sie gefährliche Konkurrenten der Handwerker geworden sind. Der Verfasser der Petition dachte an die ländliche traditionelle Hausindustrie, welche gewöhnlich als Nebenbeschäftigung der Landwirte betrieben wird.

Statt gegen die Förderung dieser Produktionsform aufzutreten, welche der armen ländlichen Bevölkerung ihren Lebensunterhalt verdienen hilft, wäre es die Aufgabe der Handwerker, sich durch geschmackvollere, individuelle Wünsche berücksichtigende Arbeitsprodukte der auf den Massenabsatz gerichteten Konkurrenz der Hausindustriellen zu entziehen.

Auf die Klagen über Fehler in der Organisation der Genossenschaften kann hier nicht näher eingegangen werden; es würde das die Besprechung jedes einzelnen Falles verlangen. Aus meinen unten folgenden Ausführungen ergibt sich, daß die Genossenschaften wenn nicht in allen, so doch in den meisten Ortschaften schon organisiert sind, und ähnlich, wie in Galizien, ist es auch in den anderen Kronländern.

Die übrigen in der Petition ausgesprochenen Klagen gehören nicht zum Thema dieser Betrachtungen.

Meine Fragebogen habe ich im Dezember 1888 ausgesendet. Die Akten der Statthalterei gaben damals die Zahl der Genossenschaften auf 480 an. Aus den auf meine Fragen eingelaufenen Antworten ging nun hervor, daß beinahe alle diese Genossenschaften erst nach der Novelle von 1883 entstanden waren; manche von ihnen existierten, wie erwähnt, schon vorher als Zünfte, die seit lange ohne alle Bedeutung nur eben noch fortbestanden und erst durch die Gewerbenovelle zu neuem Leben erwachten. Keine von diesen Genossenschaften entstand in der Zeit zwischen 1859 und 1883.

Man kann es als eine erfreuliche Erscheinung konstatieren, daß an den Beratungen der Genossenschaftsversammlungen alle Gewerbsinhaber, an den Gehülfsversammlungen alle Gesellen mit größtem Interesse teilnehmen. Es wird als hohe Ehre geschätzt, ein Amt in diesen Genossenschaften zu erlangen, die zum Mittelpunkt des socialen Lebens der Handwerker geworden sind. In ihnen sucht jeder die Befriedigung seines Ehrgeizes und des Bedürfnisses, auch für andere Menschen, nicht bloß für sich und seine Familie nützlich zu werden. Trotz alledem kann aber bis jetzt die Thätigkeit der Genossenschaften nur sehr geringer Erfolge sich rühmen.

Den Zwecken, welche der § 114 in seinem ersten Absatz angiebt und welche als fakultative festgesetzt sind, hat keine Genossenschaft versucht zu genügen. (Ich spreche nur von galizischen Genossenschaften.) Keine von ihnen hat Vorschußkassen, Rohstofflager oder Verkaufshallen eingerichtet, keine hat den Ankauf der Maschinen erleichtert oder den gemeinschaftlichen Maschinenbetrieb eingerichtet; keine von ihnen hat Fachschulen oder Fortbildungsschulen ins Leben gerufen. Es ist eine falsche Ansicht, daß diese Aufgaben die Kräfte der Genossenschaften übersteigen. Abgesehen von der Errichtung von Vorschußkassen u. s. w., welche schon in kurzer Zeit ihre materiellen Kräfte heben und die Ausgaben den Mitgliedern reichlich ersetzen würden, sind viele Genossenschaften auch in der Lage, Fachschulen zu gründen, in denen der Unterricht bloß abends stattfindet. (Und nur solche kommen hier in Betracht, weil man doch von den Genossenschaftsmitgliedern nicht verlangen kann, daß sie Schulen errichten, deren Unterricht den ganzen Tag dauert und dadurch die Zahl der Lehrlinge verringert.) Unter galizischen Verhältnissen könnte die Genossenschaft mit 300 fl. jährlicher Ausgaben eine Schule errichten, welche ihren Lehrlingen vielen Nutzen bringen würde. Die Ausgaben der Krafauer und Lemberger Schuster-Genossenschaften beziffern sich auf beinahe 2000 fl. jährlich; es ist also für sie ganz gut möglich, 300 fl. der Ausbildung ihrer Lehrlinge zu widmen, zu welchem Zwecke eventuell die Quartalsbeiträge der Mitglieder erhöht werden könnten. Die Lemberger Genossenschaft will übrigens auf diesem Gebiete den ersten Schritt thun. In der Versammlung, welche in diesen Tagen stattgefunden hat, ist beschloffen worden, eine Fachschule zu gründen und auf deren Unterhaltung 200 fl. jährlich zu verwenden; den Rest der Kosten soll die Gemeinde tragen.

Die meisten Genossenschaften haben die Lehrprüfung am Schlusse der Lehrzeit eingeführt. Viele haben zu diesem Zwecke gemischte Kommissionen geschaffen, deren Mitglieder von Gewerbsinhabern und Gehülfsen gewählt werden. Durch solche Zusammensetzung der Kommission suchte man ein wohlwollendes Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen herzustellen.

Um gerechte Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse bei Streitigkeiten, welche aus Lohn- und Dienstverhältnissen hervorgehen, zu erleichtern und zugleich solchen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, haben viele Genossenschaften bestimmt, daß jeder Gewerbsinhaber ein

Buch haben muß, in welchem alle Bedingungen der Arbeitsverträge mit den Gesellen eingetragen und mit den Unterschriften beider Kontrahenten versehen sein sollen. Diese Bestimmung hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen und ist jetzt beinahe schon von allen Genossenschaften eingeführt. Es ist nicht ihr einziger Vorteil, daß die Vertragsbedingungen schriftlich fixiert sind und so jeder Kontrahent leicht sein Recht beweisen kann; sie giebt auch Veranlassung, daß die Arbeitsbedingungen vorher gründlich besprochen und fest normiert werden, so daß nichts der Willkür überlassen bleibt. Beide Parteien wissen genau, unter welchen Bestimmungen sie den Vertrag geschlossen haben, und eben das ist durch mündliche Verträge nicht zu erreichen.

Als ganz wesentliche Folge des Genossenschaftswesens müssen wir auch eine Bestimmung ansehen, welche manche Schuster- und Schneidergenossenschaften getroffen haben. Wie ich schon erwähnte haben die Spekulanten die Sitte eingeführt, den Gesellen die Arbeit nach Hause zu geben. Diefem Beispiele folgten viele Meister, teils von ihren Gesellen dazu gezwungen, teils in der Absicht, durch diese Einrichtung an Mietzins für das Werkstattlokal zu ersparen. Dabei kam es natürlich oft vor, daß ein Meister einem fremden Gesellen Arbeit gab, was Streitigkeiten zwischen den Meistern zur Folge hatte. Dazu kam, daß im Werkstattlokal nunmehr bloß die Reparaturen ausgeführt wurden, wodurch die Ausbildung der Lehrlinge sehr litt. Ferner wurden die Rohstoffe welche die Gesellen von verschiedenen Meistern bekommen hatten, oft verwechselt. Um diesen Mißständen vorzubeugen, haben nun manche Genossenschaften bestimmt, daß es den Meistern verboten sein soll, die Gesellen außerhalb ihrer Werkstätte die Arbeit ausführen zu lassen. Für eine jedesmalige Übertretung dieser Vorschrift hat die Krakauer Schuhmachergenossenschaft eine Konventionalstrafe von 5 fl. festgesetzt.

Um die Möglichkeit der Umgehung der Pflicht des Befähigungsnachweises seitens der Händler dadurch, daß sich dieselben mit bejugten Handwerkern associieren, zu erschweren, verbieten manche Schuhmacher- und Schneidergenossenschaften ihren Mitgliedern, mit Händlern, die Waren desselben oder eines verwandten Gewerbes verkaufen, ein gemeinschaftliches Arbeits- und Verkaufslokal zu halten. Es ist aber einleuchtend, daß eine solche Bestimmung nicht im stande ist, allen Umgehungen vorzubeugen.

Auf Grund meiner Fragen 69, 70, 71 konnte ich gewisse Aufschlüsse über die Existenz und Thätigkeit der schiedsgerichtlichen Ausschüsse erlangen. Von 205 Genossenschaften, welche mir ausgefüllte Fragebogen zurückgeschickt haben, ließen 26 die Fragen unbeantwortet; von den übrigen 179 besitzen 74 keine schiedsgerichtlichen Ausschüsse, 16 besitzen zwar solche, aber dieselben waren noch nie in Anspruch genommen worden, 8 von diesen 16 Genossenschaften berichten, daß dies daher kommt, weil die Beteiligten immer vor den ordentlichen Gerichten Recht suchen. Keine Genossenschaft hat zahlenmäßig meine 70. Frage beantwortet, das heißt keine giebt die Zahl der Fälle an in welchen ihre schieds-

gerichtlichen Ausschüsse um die Entscheidung angegangen wurden. Die Antworten sind nur in allgemeinen Sätzen abgefaßt: 40 Genossenschaften berichten, daß es fast immer geschieht wenn ein aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen entstandener Streit vorliegt, die übrigen 49 Genossenschaften geben an, daß die zur Kompetenz der Ausschüsse gehörenden Streitfälle meistens vor dieselben gebracht werden, 20 von diesen 49 Genossenschaften haben hinzugefügt, daß solche Streitfälle aber sehr selten vorkommen. Auf meine 71. Frage haben alle Genossenschaften geantwortet, daß Refurse an die ordentlichen Gerichte gegen Entscheidungen der Ausschüsse nie vorkommen; eine Ausnahme bilden nur 3 Genossenschaften, die alle im Jahre 1884 entstanden sind. Von dieser Zeit an sind bei der einen Genossenschaft 3, bei der zweiten 2, bei der dritten 5 Refursfälle vorgekommen. Es folgt aus diesen Zahlen, daß zwar auf diesem Gebiete noch viel zu thun übrigbleibt, daß aber doch die Mehrheit der Genossenschaften schiedsgerichtliche Ausschüsse schon besitzt und daß diese meistens ein volles Vertrauen sich erworben haben.

Die Lasten, welche die Genossenschaften ihren Mitgliedern auferlegen, sind sehr verschieden, man kann aber doch gewisse Grenzen erkennen, in welchen die meisten Genossenschaften sich bewegen. Das Eintrittsgeld der Meister schwankt zwischen 20 und 50 fl., die Quartalsbeiträge derselben belaufen sich auf 20—50 Kr.; das Eintrittsgeld der Lehrlinge und die Freisprechungsgebühren betragen 3—5 fl. in größeren Städten finden wir höhere, in kleineren niedrigere Gebühren.

Wie sich weiter die Thätigkeit der Genossenschaften entwickeln wird, ist schwer vorauszusehen, die Zukunft indes wird es lehren. Dieselbe wird und kann sich aber nur segensreich und günstig für die Handwerker gestalten, wenn sie zu der Einsicht gelangen, daß die Ausschließung der Fabrikwaren vom Markte sowie eine galizische Schutzpolitik gegenüber den Erzeugnissen der Gewerbetreibenden anderer Kronländer unmöglich ist. Es ist durchaus nötig, daß die Handwerker zu der Überzeugung kommen, daß der Staat ihnen ja die besten Mittel zum erfolgreichen Kampfe gegen die Konkurrenz der Fabriken durch Erlass der Gewerbenovelle selbst geschaffen hat und daß es nur darauf ankommt, diese Mittel nun richtig anzuwenden. Nicht durch die gesetzliche Ausschließung ihrer Konkurrenten, sondern vor allem durch die Verbesserung der eigenen Produktion, zumal im Wege genossenschaftlicher Vereinigung, müssen die Handwerker ihren Wohlstand zu heben suchen.

Durch die Schaffung der gewerblichen Genossenschaften ist zwar die Errichtung von Vorschufklassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen und die Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes sehr erleichtert; wenn aber diese Thätigkeit der Initiative der einzelnen Genossenschaften überlassen bleibt, so wird sie sich nur sehr langsam entwickeln können. Die Initiative muß vielmehr von einer Persönlichkeit oder einem Organe ergriffen werden, welches Ruf und Vertrauen im ganzen Lande besitzt. Ein bescheidener Anfang ist immerhin schon zu konstatieren.

Die Lemberger Genossenschaften sind nämlich zu einem Verband

vereinigt, der sogenannten Handwerkskammer, welche sich das größte Ansehen unter allen Handwerkern des ganzen Landes zu erwerben wußte, so daß Lemberg gleichsam als dauernder thatsächlicher, wenn auch noch nicht als offizieller Vorort aller Genossenschaften gilt. Die galizischen Handwerker betrachten die Handwerkskammer, nicht die Handels- und Gewerbekammer als Vertreterin ihrer Interessen. Sie ist auch besonders für die Forderung eingetreten, daß ein Teil der Bekleidung der Armee von Handwerkern geliefert werde, nicht ausschließlich von Fabrikanten, und daß zugleich diese Lieferungen gerecht unter die Handwerker der einzelnen Kronländer verteilt würden. Sie stand daher in Galizien an der Spitze der zu diesem Zwecke hervorgerufenen Agitation, und durch die unermüdliche Thätigkeit und Sorge ihres Präsidenten und mit Hilfe der polnischen Fraktion im Reichsrate hat sie auch die Zustimmung der Regierung erreicht. Diese Handwerkskammer, welche ihre Energie und ihren Einfluß auf alle Genossenschaften des ganzen Landes bei dieser Gelegenheit am besten bewiesen hat, muß auch die Initiative zur Gründung der Fachschulen Rohstofflager Verkaufshallen u. s. w. ergreifen, — erst dann wäre der Zweck voll erreicht welchen die Gesetzgeber bei Einführung der Genossenschaften im Auge gehabt haben.

Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß auch diese Entwicklung der Thätigkeit der Genossenschaften nur schwer eine erfolgreiche werden kann, wenn man die Umgehung der Pflicht des Befähigungsnachweises nicht verhindert, denn gegen die Kniffe der Speculanten und ihre unehrliche, betrügerische Konkurrenz fühlen sich die Handwerker augenblicklich ganz machtlos.

Nachtrag.

Am 6., 7. und 8. September 1890 ist der vierte allgemeine österreichische Handwerkertag in Wien abgehalten worden. Er wurde durch dieselben Männer angeregt wie die vorangehenden, sein Zweck war derselbe wie der des dritten, von welchem ich sprach.

Man hat beschlossen eine Petition dem Reichsrate vorzulegen, welche einen Entwurf zur Umänderung oder Ergänzung der Novelle von 1883 enthält.

Außer sämtlichen Bestimmungen des dritten Handwerkertages finden wir in diesem Entwurfe noch eine Reihe anderer Reformvorschläge; einige der wichtigsten, welche das Thema der vorliegenden Abhandlung berühren, führe ich an.

§ 37 soll künftig lauten: „Jeder Gewerbetreibende darf nur die Erzeugnisse des von ihm angemeldeten Gewerbes herstellen, für welches er den Befähigungsnachweis erbracht hat. Die von ihm zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse etwa benötigten Arbeiten anderer Gattung hat er durch einen selbständigen Gewerbetreibenden der betreffenden Kategorie besorgen zu lassen.“

§ 38 des Entwurfes sagt, daß jeder Kaufmann seine Waren nur in dem Zustande verkaufen darf, in welchem er sie gekauft hat, er darf an ihnen keine Veränderungen vornehmen lassen.

Zu § 39. Nach Alinea 1 wäre einzuschalten:

„Die Unternehmer sind verpflichtet, ihre Arbeiter in ihren eigenen Werkstätten zu beschäftigen.“

Dann wäre folgendes Alinea einzuschalten:

„In einer und derselben Betriebsstätte darf von zwei verschiedenen Personen, Eheleute ausgenommen, nicht ein handwerksmäßiges Gewerbe und gleichzeitig ein Handel mit den Erzeugnissen dieses Gewerbes betrieben werden.“

Im § 44 wird gesagt:

„Dem Gewerbetreibenden steht es frei, mit einem oder mehreren Gesellschaftern behufs Ausübung seines Gewerbes zusammenzutreten, doch muß jeder von ihnen, insofern es sich um ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe handelt, die erforderliche Befähigung auch besitzen und nachweisen.“

Zu § 97 soll folgender Satz hinzugefügt werden:

„Bei handwerksmäßigen Gewerben dürfen als Lehrlinge nur solche Personen aufgenommen werden, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben.“

Zu § 108 soll als zweiter Satz hinzugefügt werden:

„Die Inhaber solcher Fabrikbetriebe jedoch, in welchen Erzeugnisse eines handwerksmäßigen Gewerbes hergestellt werden, sind zur Mitgliedschaft in der Genossenschaft verpflichtet, zu welcher das betreffende handwerksmäßige Gewerbe gehört.“

Im Vorschlage zur Umänderung des § 141 heißt es:

„Liegt eine Übertretung wegen Eingriffs in fremde Gewerberrechte vor, so werden zwei von den Beisitzern aus der vermeintlich geschädigten Gewerbebranche und zwei aus jener des Beklagten beizuziehen sein. Der Referent der Gewerbebehörde leitet die Verhandlung als Vorsitzender, während den Beisitzern das Quästionsrecht zusteht. Dieser Gewerberat hält nach durchgeführter Verhandlung über das Erkenntnis eine Beratung ab, wobei jedem Beisitzer das Stimmrecht zusteht.“

„Der Vorstand jeder Genossenschaft bestellt auf Grund eines rechtsgültigen Beschlusses vier seiner Mitglieder zu Beisitzern. Zu jeder Verhandlung beruft die Gewerbebehörde jedesmal zwei von denselben.“

Streiflichter auf den Haushalt der öffentlichen Volksschule in Österreich.

Von

Dr. Franz Kral.

Die Zahl „brennender Fragen“, an welchen Österreich leider so reich ist, hat sich seit dem Jahre 1868 um die „Schulfrage“ vermehrt. Das genannte Jahr bildet einen Markstein in der Geschichte des österreichischen Volksschulwesens und scheidet dieselbe in zwei große Epochen. Die erste umfaßt die Zeit von der Gründung der österreichischen Volksschule unter Maria Theresia bis zur Schaffung des Reichsvolksschulgesetzes im Jahre 1868. Es ist die Periode der Begründung und des ruhigen Ausbaues der Volksschule auf den gegebenen geschichtlichen Grundlagen. Für den ersten Abschnitt dieser Epoche bildet die „allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen kaiserlichen königlichen Erblanden“ vom 6. Dezember 1774 und für den zweiten Abschnitt die „politische Verfassung der deutschen Volksschule“ vom 11. August 1805 die gesetzliche Unterlage. Die zweite Epoche beginnt mit dem Inkrafttreten des Reichsvolksschulgesetzes und den dasselbe ausführenden Landesgesetzen. Die Signatur derselben ist gegeben durch die Tatsache des vollständigen Abbruches mit der Vergangenheit, der Entfernung aller geschichtlich entwickelten Grundlagen der Volksschule und des vollständigen Neubaus derselben „nach den Anforderungen des 19. Jahrhunderts“. Damit beginnt der Kampf um die Volksschule. Die historischen Faktoren reagieren gegen ihre Ausstoßung, fordern eine Neugestaltung der Organisation der Gesetzgebung (Erweiterung der Kompetenz der Landtage), der Verwaltung (Mitaufsichtsrecht der Kirche), der Schulpflicht (hinsichtlich ihrer Dauer, Berücksichtigung des nationalen Momentes bei Gründung der Schulen .), der inneren Einrichtung der Volksschule (Berücksichtigung des religiösen Momentes .) u. s. w.; die Desideria, welche in den angedeuteten

Richtungen hin erhoben wurden haben ihren Ausdruck in einer Reihe von Gesekentwürfen gefunden, welche allerdings mehr oder weniger „schätzbares“ Material geblieben sind. Diesen Gegnern der bestehenden Zustände stehen die Anhänger der letzteren gegenüber, welchen das Reichsvolkschulgesetz samt Anhang ein *noli me tangere* repräsentiert, das einer Verbesserung für alle Zukunft nicht bedarf. In der Mitte zwischen den streitenden Parteien steht rat- und thatenlos die Staatsregierung, angeblich gewillt die Führung in der Schulfrage zu behalten; die Novelle vom Jahre 1883 sowie der inhaltslose Entwurf vom Jahre 1890 beweisen jedoch, daß sie die Führung in der Sache nicht mehr besitzt.

Bezeichnend für die Einseitigkeit der bisherigen Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens ist, daß weder seitens der Parteien noch seitens der Staatsregierung der Regelung der materiellen Grundlage der österreichischen Volksschule auch nur mit einem Worte gedacht wurde. Es ist dies um so beirendender, als die Finanzfrage tief in alle Zweige des Volksschulwesens eindringt, und ihre sachgemäße Ordnung die wesentliche Voraussetzung jeder zweckentsprechenden Organisation des Volksschulwesens überhaupt ist.

Auf diesen allseitig vernachlässigten Bestandteil unseres Volksschulwesens einige Streiflichter zur Aufhellung bestehender Zustände zu werfen, ist Aufgabe der nachfolgenden kurzen Erörterungen.

Der Haushalt der Volksschule gehört in die Reihe jener Haushalte, welche wir als staatliche im weiteren Sinne des Wortes bezeichnen, und unterliegt als solcher den Grundsätzen der Finanzwissenschaft.

Zuerst den Bedarf anlangend, muß an den Grundsatz erinnert werden, daß alle staatlichen Bedarfe in volkswirtschaftlich richtigem Verhältnisse zu den nichtstaatlichen Bedarfen stehen müssen. „Weder der öffentliche noch der private Haushalt ist absoluter Zweck. Darben des einen, Darben des anderen, Übernährung des einen und Verkümmern des anderen erscheint von Hause aus als unrichtig, wenn zum nationalen Leben beides, ein tüchtiger Staat und ein tüchtiges Volk, gehören. Staatliche und nichtstaatliche Bedarfe sind integrierende Bestandteile eines in immer neuen Verhältnissen zusammengelegten Gesamtbedarfes; die einen wie die anderen sind im Verhältnisse ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der ganzen Gesellschaft einschließlich aller Glieder der letzteren berechtigt“ (Schäffle, Steuerpolitik). „Die volkswirtschaftliche Verhältnismäßigkeit der beiderlei Bedarfe ist allerdings weder leicht zu erkennen noch genau nach dem wahren, geschichtlich gegebenen Werte der einen oder der anderen Leistung abzumessen, welcher materielle Deckung zu geben ist. Jene Verhältnismäßigkeit ist in idealer Vollkommenheit überhaupt nicht zu erreichen. Sie wird nicht geoffenbart, sondern muß gefunden, wenigstens empfunden werden“ (Schäffle ebenda selbst). Das „Finden“ der Verhältnismäßigkeit ist wesentlich erschwert durch den Mangel exakter statistischer Grundlagen über das gesamte Volkseinkommen, aus welchem ja alle Bedarfskreise, sowohl die staatlichen wie die nichtstaatlichen, ihre

Deckung finden. Leidlich, aber auch nur leidlich bekannt ist jener Betrag, welchen die staatlichen Bedarfskreise dem Volkseinkommen entnehmen; wieviel von dem letzteren zur Deckung der nichtstaatlichen Bedarfe übrigbleibt, wissen wir nicht. Die staatlichen Bedarfe sind in den letzten Jahrzehnten in Österreich in starker Progression gewachsen. Es betrugen die realen Ausgaben in Millionen Gulden

	1868	1885
des Staates rund	300	543
der Selbstverwaltungskörper als: Länder, Grundentlastungsfonds, Bezirke, Schulbezirke und Gemeinden rund	63	143
im ganzen	363	686

Die vorgeführten Zahlen (für 1868 mußten für die Landgemeinden Schätzungszahlen eingesetzt werden) repräsentieren eine überraschende Steigerung der staatlichen Ansprüche an das Volkseinkommen: dieselben wachsen in der kurzen Spanne Zeit von 16 Jahren um 88 %, die staatlichen im engeren Sinne um 81 % und die Bedarfe der Selbstverwaltungskörper um 127 %. Trotz des bereits hervorgehobenen Mangels einer Statistik des Volkseinkommens hoffe ich keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich behaupte daß das Volkseinkommen nicht in jenem Maße gewachsen ist wie die soeben angeführten staatlichen Bedarfe. Die Folge davon ist, daß der für die Befriedigung der nichtstaatlichen Bedarfe übrigbleibende Teil des Volkseinkommens immer kleiner wurde. Die Steuerträger konnten in Österreich genügende Erfahrungen darüber sammeln, daß „die Verhältnismäßigkeit der beiden genannten Bedarfskreise in idealer Vollkommenheit nicht zu erreichen ist“, und haben, wenn auch die „Unverhältnismäßigkeit“ seitens der berufenen Faktoren weder gesucht noch gefunden wurde, dieselbe sehr deutlich „empfunden“.

An diesem gesamten staatlichen Bedarfe sind die einzelnen Verwaltungszweige in verschiedenem Umfange beteiligt. Eine Darstellung der Verteilung der Ausgaben nach ihrer Zweckbestimmung würde, so lehrreich sie wäre, zu weit führen. Ich bescheide mich daher, an dieser Stelle den Bedarf der Volksschule dem gesamtstaatlichen Bedarfe gegenüberzustellen. Diese Gegenüberstellung wird jedoch wesentlich erschwert und teilweise geradezu unmöglich gemacht durch den Mangel einer Statistik des Haushaltes der Volksschule, welchen Mangel Österreich in Europa nur mehr mit der – Türkei teilt, da alle übrigen Staaten über die materielle Seite ihres Volksschulwesens ziffermäßige Klarheit besitzen. Ein Versuch meinerseits, den Bedarf der Volksschule aus den Landtagsverhandlungen und anderen Quellen festzustellen hat nur sehr dürftige Ergebnisse aufzuweisen gehabt.

Was vorerst den außerordentlichen Bedarf (für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, deren erstmalige Einrichtung etc.) betrifft, so fehlt jeder Anhaltspunkt zur Beurteilung der Höhe desselben. Kenner unserer kommunalen Finanzverhältnisse werden mir jedoch bestätigen, daß dieser außerordentliche Schulbedarf seit der Geltung des Reichsvolksschulgesetzes unverhältnismäßig hohe Summen in

Anspruch genommen und dadurch den finanziellen Ruin vieler Gemeinden herbeigeführt hat.

Den ordentlichen oder laufenden Bedarf (für Lehrergehälter, Erhaltung der Schulgebäude, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung der Schullokalitäten etc.) beziffere ich auf Grund des mir vorliegenden Materiales sowie unter Zuhilfenahme sachgemäßer Schätzung für das Jahr 1865 auf 7 Million Gulden und für das Jahr 1884 auf beläufig 27 Millionen Gulden; es bedeutet das eine Steigerung von ungefähr 300 %. Schon ein Vergleich des ordentlichen Bedarfes der Volksschule mit den gesamten staatlichen Bedarfen zeigt das Mißverhältnis, in welchem beide zueinander stehen. Der Bedarf für das Volksschulwesen ist unverhältnismäßig gestiegen. Bringt man jedoch noch die vielen Millionen für den außerordentlichen Bedarf der Volksschule in Rechnung, so tritt das Mißverhältnis noch greller zu Tage. Es wird allerdings gegenüber dieser Erscheinung der wohlfeile Einwand erhoben, daß ein Volk für seine Bildung nie zu viel thun könne: ich halte dem nur den Erfahrungssatz gegenüber: die geistige Kultur hat die materielle Kultur zur Voraussetzung, und wer die erstere ohne die letztere aufbaut, hat auf Sand gebaut.

Fragen wir zum Schlusse nach den materiellen Ergebnissen, welche mit diesem Aufwande erzielt wurden, so lautet die Antwort verhältnismäßig günstig für die Epoche der altösterreichischen Volksschule, ungünstig für die Ara der Neuschule. Die erstere ernährte mit ihren 7 Millionen Gulden recht und schlecht 14394 Volksschulen (1865); die letztere fristet mit dem vierfachen Betrage 16440 (1884/85) Volksschulen ein kärgliches Dasein. Tiefgefühlter Mangel an Volksschulen (Österreich steht, was die relative Zahl der Volksschule betrifft, unter allen Kulturstaaten Europas am tiefsten), eine halbe Million schulpflichtiger Kinder ohne jeden Unterricht, ein ganzes Heer unzufriedener Lehrer mit wahren Bettelbesoldungen, ist, was wir in Österreich mit recht vielen Millionen glücklich erreicht haben.

Gehen wir von der Besprechung des Bedarfes zur Erörterung der Bedeckung über, so muß auch hier außerordentlicher und ordentlicher Bedarf auseinandergehalten werden.

Der außerordentliche Bedarf wurde bis zum Jahre 1848 vom Grundherrschaft, dem Patrone und der Gemeinde in der Weise getragen, daß dem Grundherrschaft die Beistellung der Baumaterialien, dem Patron die Bezahlung der Professionisten und der Gemeinde die Leistung der Zug- und Handrobote oblag; die Einrichtung der Schullokalitäten fiel dem Grundherrschaft und dem Patron zur Last. Die Verpflichtungen des Grundherrschaft wurden im Jahre 1848 ohne jede Entschädigung aufgehoben und wuchsen den Gemeinden zu. Nachdem die dem Grundherrschaft durch die politische Verfassung auferlegte Last schon amortisiert war, so stellt sich die Befreiung von derselben als ein durchaus nicht gebotenes Geschenk an den Grundherrschaft und andererseits als eine sehr ungerechtfertigte Belastung der Gemeinden dar – aber man war eben in die „Freiheiten“ und in das „Freimachen“ hineingeraten. Hatte man den Grundherrschaft in einem Aufräumen aus der Reihe der Zah-

lungspflichtigen gestrichen, so erfuhr der Patron dasselbe Schicksal in zwei Touren. Der ex officio-Patron (Hofdekret vom 11. Februar 1787. Überall dort, wo nicht schon ein bestimmtes Schulpatronat besteht und niemand das Patronat über eine neu zu errichtende Schule übernehmen will, ist das Patronat ipso iure mit dem Pfarrpatronat zu verbinden; dasselbe bedurfte keiner Annahme und ließ auch eine Ausschlagung nicht zu) wurde seiner Verpflichtungen größtenteils in der Mitte der sechziger Jahre enthoben, selbstverständlich ohne daß ihm eine Entschädigungspflicht auferlegt worden wäre; auch seine Leistungen mußte die Gemeinde übernehmen. Die Einführung des „gesetzlichen“ Patronates war zweifellos seiner Zeit eine grobe Rechtsverletzung; aber auch diese Last hatten die Verpflichteten schon amortisiert; es war daher auch die entgeltlose Befreiung von dieser Last ein nacktes Geschenk an die Patronatsinhaber auf Kosten der Gemeinden. Die Abschaffung des auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Patronates erfolgte erst nach Einführung des Reichsvolksschulgesetzes; die Art und Weise der Durchführung dieser Maßregel läßt entnehmen, daß man die Vergangenheit um jeden Preis los werden wollte. Den Patronatsinhabern wurde es einmal freigestellt, sich ihrer Verpflichtungen durch einfachen Verzicht auf das Patronatsrecht zu entledigen. Für den Fall, als sich unter den Inhabern Leute befänden, welche so borniert wären, hiervon keinen Gebrauch zu machen, sorgten die liberalen Gesetzesweisen allseitig vor, indem bestimmt wurde, daß die Aufhebung des Patronates gegen den Willen des Inhabers durch ein Landesgesetz erfolgen könne. Dabei leisteten sich die Landtage von Böhmen, Görz-Gradiſca, Ober-Österreich und Istrien die Absurdität, das Recht der Antragstellung den Bezirks- bzw. Landesschulräten zuzuweisen, welche selbstverständlich an dem Fortbestehen des Patronates gar nicht interessiert sind, da die Leistungen des Schulpatrons den Gemeinden zu gute kommen, welche letztere nach dem Wegfallen desselben die Leistungen des Patronats übernehmen mußten. Das Ergebnis der Entwicklung war, daß mit Beginn der siebziger Jahre — zugleich mit dem Anbruche der Morgenröte des liberal-volkswirtschaftlichen Aufschwunges — die bisherigen Hauptträger des außerordentlichen Schulbedarfes in den Ruhestand versetzt erscheinen, und daß den Gemeinden, von diesem Zeitpunkt angefangen, ausschließlich die Deckung dieses Bedarfszweiges obliegt. Bei dem Umstande, als es sich bei Befriedigung desselben um verhältnismäßig hohe Beträge handelt, welche aus den laufenden Einnahmen der Gemeinden nicht bestritten werden können, kommen auch nur außerordentliche Deckungsmittel in Betracht: Veräußerung von Stammvermögen und Aufnahme von Darlehen. Das Vermögen der Gemeinden ist in Österreich niemals sonderlich groß gewesen; der bescheidene Bestand, welcher in die Zeit der neuen Gemeindeordnung mit herübergenommen wurde, ist heute zum größeren Teile verschwunden: Mißwirtschaft und Defraudation auf der einen und überspannte Anforderungen gerade für die Neuschule auf der anderen Seite haben in dieser Beziehung scharf geräumt. Bedauerlicherweise reichte das Gemeindevermögen weitaus nicht zu, um den außerordentlichen Schul-

bedarf zu decken. Das Hauptdeckungsmittel hierfür waren die Darlehen. In dieser Beziehung hat man in Österreich wirklich große „Leistungen“ aufzuweisen. Es fehlt leider eine kommunale Finanzstatistik, um ein volles Bild des „Fortschrittes“ der Schulden der Gemeinden zu zeichnen: der Leser muß sich daher mit Bruchstücken begnügen, welche übrigens einen sicheren Schluß auf das Ganze gestatten. Die 32 Stadtgemeinden, welche ihre Gebahrungsausweise im Statistischen Jahrbuche bezw. der Österreichischen Statistik veröffentlichten, haben im Jahre 1865 an Zinsen und Kapitalküßungsraten beiläufig 2 Millionen Gulden gezahlt, im Jahre 1882 betrug der Aufwand hierfür jedoch bereits 15 Millionen Gulden. In Nieder-Österreich (ohne Wien) allein wurden von 1869 bis 1890 mit Genehmigung des Landesausschusses 31 Millionen Gulden Darlehen aufgenommen, wozu noch vielleicht 2 Millionen an nichtgenehmigten Darlehen kommen. Von diesen Darlehen sind wenigstens drei Viertel auf Rechnung des Haushaltes der Volksschule zu setzen. In den anderen Kronländern dürfte der Schuldenstand ähnliche Dimensionen besitzen. Die Aufnahme der Darlehen erfolgte unter Modalitäten, welche geeignet sind, die „Schuldfreundlichkeit“ der liberalen Partei in sehr schiefer Richtung erscheinen zu lassen. Die Gemeinden waren nämlich, von den Schulbehörden oft in der rücksichtslosesten Weise zur Errichtung und noch öfter zur Erweiterung bestehender Schulen verhalten gezwungen, das erforderliche Geld zu sehr ungünstigen Bedingungen, insbesondere oft gegen wahre Wucherzinsen aufzuborgen. Seitens der Sparcassen war in der Regel kein Geld erhältlich, da diese nur gegen Hypothek Geld ausleihen dürfen, welche die Gemeinden selten bestellen können. Die Gemeinden waren daher an private Geldgeber, insbesondere an Bankinstitute gewiesen, welche die günstige Gelegenheit weidlich ausnützten, um die Gemeinden im Wege der „Neuschule“ zu „exploitieren“. Zur Charakteristik mag ein in letzter Zeit vielgenanntes Bankinstitut dienen, welches gewissermaßen als „Typus“ gelten kann. Dasselbe hat eine eigene Abteilung für „Gemeindebarlehen“ giebt zur Beschaffung der nötigen Gelder Pfandbriefe (dermalen befinden sich für nahezu 80 Millionen Gulden in Umlauf) aus, welche es den Inhabern mit drei Prozent verzinst (die Prämien sind zu unbedeutend, um ins Gewicht zu fallen). Den Gemeinden werden nun Darlehen gegen Verpfändung ihrer Steuereinnahmen (!) gegeben, aber unter welchen Bedingungen! Zum Kurse von 90, 92, höchstens 94 wurden ihnen die Darlehen zugezählt, zum vollen Nominalbetrage (100 fl.) müssen sie dieselben verzinsen und zwar mit fünf Prozent; rückzahlbar sind diese Darlehen zum vollen Nennwerte in fünfzig Jahresraten; Kündigung und Konversion seitens der Gemeinden ist selbstverständlich ausgeschlossen. Wenn also in 20 Jahren der Zinsfuß auf zwei Prozent herabgesunken sein wird, wird die folgende Generation das zweifelhafte Vergnügen genießen, die Schuldfreundlichkeit ihrer Eltern mit fünf Prozent zu verzinsen; vermutlich wird sie es nicht mit dem Gefühle pietätvoller Erinnerung thun. Als vor kurzem durch die Börsenblätter die Bemerkung lief, das bewußte Institut habe an die 10 Millionen Reserven angehäuft,

garantiere auf Jahre hinaus eine bestimmte Dividende, seine Aktien eignen sich als Anlagepapier u. s. w., vermischte ich nur den Hinweis darauf, daß alles das — die Neuschule bewirkt habe, gedachte aber auch mit Wehmut der vielen kleinen Steuerträger, aus deren Schweißtropfen im Wege der 'Neuschule' diese Millionen zusammengelaufen waren. Derlei finanzielle Operationen sind in anderen Staaten ein Ding der Unmöglichkeit. Daß sie in Österreich an der Tagesordnung stehen, hat seinen Grund in der unbegreiflichen Passivität der Staatsverwaltung gegenüber derartigen Ausbeutungen und in der geradezu beispiellosen Korruption der Selbstverwaltung. Dieser letzteren ist jeder Sinn für Rechtlichkeit längst abhanden gekommen, ja sie wahrt nicht einmal mehr den Schein. In brüderlicher Eintracht arbeiten die „bewährten Führer“ der liberalen Partei an der Ausbeutung der Gemeinden. Als Verwaltungsräte Direktoren, „offene“ und „stille Vertrauensmänner“ der hier in Betracht kommenden Finanzinstitute bewilligen sie den Gemeinden die Darlehen gegen Wucherzinsen und andere drückende Bedingungen, und als „höhere“ Organe der Selbstverwaltung erteilen sie dann den Gemeinden die „Genehmigung“ zur Aufnahme dieser Darlehen also sich auf ein halbes Jahrhundert hinaus bewuchern zu lassen. Die „bewährten Führer“ der liberalen Partei verstehen eben ihr Metier. Als Verwaltungsräte, Vertrauensmänner und wie diese „Ämter“ alle heißen mögen, beziehen sie für die Bewucherung und Ausbeutung der Gemeinden hohe Tantiemen, und als Landesauschußmitglieder beziehen sie gleichzeitig für die Wahrung der Interessen der Gemeinden — große Gehalte. Es wurde dem Volke in Österreich in allen Tonarten vorgefungen, daß die Kapitalien, welche man auf die Neuschule verwerde Zinsen tragen; ich stimme dem bei; leider sind die Zinsen nicht dem Volke zugeflossen sondern den Vantaktionären und den liberalen Volksvertretern.

Die Deckung des ordentlichen Bedarfes hat denselben Entwicklungsgang genommen. Der ordentliche Sachbedarf wurde früher zum überwiegenden Teile durch den Grundherrn und den Patron befriedigt; die Gemeinde trug nur eine sehr bescheidene Leistungspflicht. Der ordentliche Personalbedarf fand seine Deckung durch die Einkünfte aus dem Chorregenten- und Meßnerdienst und durch das Schulgeld; ein kleiner Rest fiel den Gemeinden zur Last. Seit Aktivierung der Neuschule ist auch dieser Teil des Haushaltes auf eine gänzlich veränderte Basis gestellt worden. Die Einkünfte aus dem Chorregenten- und Meßnerdienste (den letzteren zu versehen, wurde dem Lehrer verboten) fielen weg, und zwar mit Recht, da sie Entlohnungen für Dienste waren, welche mit den Leistungen des Lehrers nichts gemein hatten; es kamen aber auch die wertvollen Patronatsbeiträge in Abfall, und endlich das Schulgeld. Das Ergebnis der Entwicklung war auch hier Abolierung sämtlicher bisheriger Einkommensquellen. Der Neubau wurde in den einzelnen Kronländern in verschiedener Weise aufgeführt. Das Reichsvolksschulgesetz hat „grundsätzlich“ die Ortsgemeinde zur Trägerin der Volksschulkosten gemacht, derselben jedoch unter einem Wechsel auf die Bezirke und Länder ausgestellt, welcher von diesen

Korporationen jedoch nicht überall honoriert wurde. In Schlesien, Tirol und Vorarlberg obliegt die Deckung des gesamten laufenden Schulbedarfes den Gemeinden. In Görz-Gradisca werden die Ausgaben nur vom Schulbezirke, in Triest und Dalmatien ausschließlich vom Lande getragen (es sei hier bemerkt, daß in diesen drei Ländern auch der außerordentliche Schulbedarf vom Bezirke bzw. Lande bestritten wird). Die Leistungen von Gemeinde und Land sind zur Erhaltung der Volksschule vereinigt in Ober-Österreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Kstrien, Mähren und Bukowina. Gemeinde, Bezirk und Land tragen die Kosten der Volksschule in Nieder-Österreich, Steiermark, Böhmen und Galizien. Die Art der Verteilung auf die genannten Faktoren ist sehr verschieden; auf dieselbe kann hier nicht eingegangen werden. Der Leser wird zweifellos in der Liste der Verpflichteten das Reich vermissen. Schon der „politischen Verfassung“ war dieser Faktor in Verlust geraten; dieselbe kennt keine Beitragspflicht des Staates, und seine freiwilligen Leistungen hielten sich bis 1868 innerhalb sehr bescheidener Grenzen; im letztgenannten Jahre betrugen sie volle 270 000 Gulden. Das Reichsvolksschulgesetz, welches es sich zur Aufgabe gemacht hat, die veralteten Anschauungen der politischen Verfassung durch neue, den Anforderungen des 19. Jahrhunderts entsprechende, zu ersetzen, zeigt jedoch bei dem Titel der Kosten des Volksschulwesens eine sehr merkwürdige Vorliebe für das Althergebrachte: es zählt alle möglichen und unmöglichen Faktoren auf, nur das Reich ging dem Reichsvolksschulgesetze im entscheidenden Momente plötzlich verloren.

Von den Gemeinden und Ländern nun werden eigentliche Schulsteuern nur vereinzelt erhoben, sondern die Leistungen dieser erfolgen zum überwiegenden Teile einfach aus den Einnahmen der Gemeinden bzw. Länder überhaupt; nur die Schulbezirke heben durchwegs Schulsteuern ein. Die Kritik des Steuersystemes der Volksschule wird sich daher zu einer Kritik des Steuersystemes der Selbstverwaltungskörper gestalten müssen.

Ich wende mich zuerst zum Steuersysteme der Gemeinde. Wie nicht anders zu erwarten steht, fehlt selbstverständlich in Österreich eine Statistik des Gemeindehaushaltes; was wir an finanzstatistischen Daten besitzen, repräsentiert sehr bescheidene Bruchstücke und gewährt nicht ein klares Bild des kommunalen Haushaltes, sondern besten Falles die oft nur sehr verschwommenen Umrisse eines solchen. Die „reellen Einnahmen“ der Gemeinden bezifferten sich im Jahre 1882 bzw. 1884 auf rund 80 Millionen Gulden. Von diesem Betrage entfallen ungefähr 20 Millionen Gulden auf die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, beiläufig 3 Millionen Gulden auf die Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern, eine sehr erhebliche, aber leider unbekannte Anzahl von Millionen Gulden auf die Wohnsteuer („Zinskreuzer“) und der Rest auf „Einnahmen aus öffentlichen Titeln (mit Ausschluß der Gemeinde-Umlagen)“, aus „privatrechtlichem Vermögen“, sowie „gestiftetem Gemeindevermögen“ (mit derartigen terminis arbeitet die österreichische Statistik).

Die Schulbezirke (ebenso wie die Bezirke) fristen ihr frag-

würdiges Dasein nur mit Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern; diese Zuschläge betrugen im Jahre 1884: 6 Millionen Gulden.

Die Länder wiesen im Jahre 1882 an realen Einnahmen 28 Millionen Gulden aus. Hiervon entfielen auf die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern 21 Millionen Gulden, auf die Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern beiläufig 1 Million Gulden und der Rest auf Einnahmen aus öffentlichen Titeln (mit Ausnahme der Zuschläge), privatrechtlichem Vermögen u. s. w. Die wenigen Zahlen, welche ich beizubringen in der Lage war, haben zur Genüge erwiesen, daß die Zuschläge zu den Staatssteuern die Haupteinnahmequelle der Selbstverwaltungskörper bilden, und zwar um so mehr, je „höherer“ Ordnung diese letzteren sind. Es liegt die Frage nach den Staatssteuern sehr nahe, zu welchen „zuge schlagen“ wurde, und diese soll im folgenden kurz beantwortet werden. Die Steuerträger mußten in Österreich zahlen in Millionen Gulden:

	1868	1878	1887
I. Direkte Steuern	74,1	92,3	105,1
Hiervon a. Grundsteuer.	35,2	37,3	35,1
b. Gebäudesteuer	17,6	23,7	30,2
c. Erwerbsteuer	8,1	9,5	11,0
d. Einkommensteuer.	13,1	21,0	27,6
e. Steuerexekutionsgebühren und Verzugszinsen	0,1	0,9	1,2
II. Indirekte Steuern	139,1	180,0	226,9
Hiervon a. Konsumsteuern auf:			
1. Salz	16,3	16,4	17,1
2. Vieh und Fleisch	3,4	4,7	5,4
3. Gewürze u. Süßfrüchte	1,4	2,3	2,1
4. Kaffee	3,7	6,4	11,9
5. Zucker	5,1	2,3	5,6
6. Branntwein	5,4	7,1	8,6
7. Bier	15,7	21,0	24,1
8. Wein und Obstwein	3,2	3,9	4,4
9. Tabak	26,9	36,7	50,5
10. Leuchtstoffe (Petroleum)	0,2	1,6	6,3
11. sonstige Verbrauchsgegenstände mit Ausschluß der Zölle	4,7	5,6	5,8
12. sonstige Zollgegenstände	12,5	12,4	18,9
b. Gebühren	40,6	59,6	66,2

Diesem stattlichen Grundstock staatlicher Steuern stellen wir nun die „Zuschläge“ für die Selbstverwaltungskörper (Länder, Bezirke, Schulbezirke und Gemeinden) gegenüber:

a. Zuschläge zu den direkten Steuern in Millionen Gulden:

	1862	1878	1887
1. zur Grundsteuer.	13,3	25,3	29,1
2. Gebäudesteuer	5,3	15,7	23,1
3. Erwerbsteuer	2,0	4,6	7,7
4. Einkommensteuer	2,0	5,8	12,7
im ganzen.	22,6	51,4	72,6

Diese „Zuschläge“ verteilen sich auf die einzelnen Selbstverwaltungskörper in folgender Weise:

	1862	1878	1887
1. für Landes- und Grundentlastungsbedürfnisse	12,8	26,0	33,8
2. Bezirksbedürfnisse	2,4	6,0	9,0
3. Schulbezirksbedürfnisse	—	4,5	6,3
4. Gemeindebedürfnisse	7,4	14,6	23,3

Das mir zur Verfügung stehende statistische Material läßt auch die individuelle Wirkung dieser „Zuschläge“ auf die „Getroffenen“ entnehmen. Für Landes- und Grundentlastungsbedürfnisse werden die Zuschläge selbstverständlich nach einem Steuerfuße für das ganze Land eingehoben. Es gelangten nun Zuschläge zur Einhebung in Prozenten der Staatssteuer: Kärnten 60, Galizien (ohne Großherz. Krakau) 59, Bukowina 55½, Salzburg 53, Krain 44, Ober-Osterreich 40, Istrien 37, Steiermark 36, Böhmen 35½, Tirol 35, Dalmatien 34, Mähren 31, Schlesien 23½, Vorarlberg 21 (zur Hauszinssteuer 11), Görz-Gra-disca 21 (zur Grundsteuer 19), ehem. Großherz. Krakau 19, Nieder-Osterreich 15 (zur Grundsteuer 20, zur 5/oigen Einkommensteuer 25).

Für die Schulbezirke und Gemeinden werden die Zuschlagprozente je nach ihrer Höhe in den einzelnen Gemeinden in der folgenden Übersicht ausgewiesen. Es wurden eingehoben im Jahre 1887

für die Bedürfnisse der	5	10	20	21—50	51—100	101—500	501—1000
	Prozente						
	in einer Anzahl von Steuergemeinden						
I. Schulbezirke							
a. zur Grundsteuer	6565	13095	2054	1486	126	1	
b. Hauszinssteuer	5870	12715	1846	1254	124	1	
c. Hausflaffensteuer	6561	13071	1861	1426	126	1	
d. Erwerbsteuer	6521	13048	2628	536	126	1	—
e. Einkommensteuer	6491	12830	2403	482	125	1	—
II. Gemeinden							
a. zur Grundsteuer	1736	4548	7558	8634	2442	912	40
b. Hauszinssteuer	1587	4132	6470	7383	2152	679	15
c. Hausflaffensteuer	1725	4538	7478	8488	2354	727	20
d. Erwerbsteuer	1704	4419	7260	8179	2279	798	32
e. Einkommensteuer	1647	4294	6837	6211	1727	357	10

b. Zuschläge zu den indirekten Steuern:

Zuschläge werden nur zu den Verzehrungssteuern von Branntwein, Wein und Obstwein, Bier, Fleisch und Schlachtvieh eingehoben. Diese Zuschläge hielten sich bis in den Anfang der achtziger Jahre innerhalb sehr enger Grenzen und wurden größtenteils nur für Gemeindebedürfnisse eingehoben. Seit dem Jahre 1882 wendeten die Länder diesem Zweige der Zuschläge größere Aufmerksamkeit zu; leider liegen gerade für diese Zeit genaue Angaben über die Höhe der Zuschläge nicht vor. Die eingehobenen Zuschläge dürften ungefähr betragen haben:

1868: 4 Millionen, 1882: 6 Millionen und 1887: zwischen 7 und 8 Millionen Gulden.

Bevor in eine kurze Erörterung des Steuersystems und der dasselbe illustrierenden Zahlen eingegangen wird, muß die erforderliche Grundlage hierfür gewonnen werden, zu welchem Zwecke einige finanzpolitische Grundzüge in Erinnerung zu bringen sind. Steuerquelle ist nur das Vermögen und das Einkommen. Von diesen beiden sollen die Steuerkräfte nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit steuern. Um die sämtlichen Steuerkräfte nach Verhältnis ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit zu fassen, müssen direkte und indirekte nebeneinander in richtiger Mischung angewendet werden. Die direkten Steuern sind bestimmt, alle Steuerquellen im Verhältnis einer mittleren Leistungsfähigkeit zu treffen, indem sämtliche Vermögen und Einkommen nach ihrem Bestande während der laufenden Steuerperiode aufgesucht, bemessen und belastet werden. Die indirekten Steuern sollen die individuelle, konkrete Leistungsfähigkeit belasten; es geschieht dies, indem der Staat die Steuerquelle in der lebendigen Bewegung des Entstehens und der Verwendung einzelner Teile des Vermögens und Einkommens faßt (Schäffle, Steuerpolitik). Für die Bestimmung des ungefähren Anteiles beider Hauptsteuergattungen am Gesamtsteuerertrage sind folgende Erwägungen maßgebend (Schäffle a. a. O.): Die direkten Steuern sollen stets einen bedeutenden Teil der Deckungsmittel des Staatsbedarfes aufbringen. Sie bilden ja den allgemeinen Grundrahmen der Besteuerung, innerhalb dessen die individualisierende Belastung mit ihrem verwickelten Fangnetz ergänzend und ausgleichend sich ausbreiten soll. Die direkten Steuern dürfen aber nicht einseitig und allein zur Geltung kommen. Ihre Steuerfüße müssen stets schonend bleiben, wenn der besonders nothleidende Teil der Steuerträger nicht gedrückt und endlich erdrückt werden soll. Wie weit die direkte Besteuerung im gegebenen Falle gehen dürfe, hängt insbesondere von den Thatfachen ab, welche die wirkliche Leistungsfähigkeit von der mittleren entweder excentrisch abweichen oder aber der letzteren sehr stark sich nähern lassen. Die direkte Besteuerung wird um so weiter ausgreifen dürfen, je normaler und gleichmäßiger die Bevölkerung und Civilstandsbewegung, je gleichartiger der Familienbedarf geworden ist, je mehr die direkte Besteuerung auf die Schulden Rücksicht nimmt, je mehr durch Versicherung gegen Unfälle aller Art vorgesorgt ist, je regelmäßiger sich die Ertragsverhältnisse gestalten, je stetiger der Gang der volkswirtschaftlichen Entwicklung schon ist, je mehr in der direkten Besteuerung das

wirkliche und nicht das mittlere Personaleinkommen, und nicht der mittlere, von der konkreten Steuerkraft abstrahierende, sondern der wirkliche Reinertrag als Steuerkapital zur Geltung kommt. Umgekehrt wird das Anteilverhältnis der indirekten Steuern wachsen dürfen, je größere Abweichungen der wirklichen von der mittleren Leistungsfähigkeit vorkommen. Schöffle hält 6 Prozent des Einkommens der Steuerkräfte für normale und 10 Prozent für außerordentliche Zeiten als das nach den jetzigen Verhältnissen Höchstzulässige an direkten Steuern und gelangt, das Nationaleinkommen der Reichsratsländer zu 5000 Millionen Mark angenommen und weiter die Wirkung des Steuermißerfolges mit 25 Prozent abgezogen, bei 6 Prozent auf 130–140 Millionen Gulden, welche Reich, Länder und Körperschaften an direkten Steuern für ihren jetzigen Normalbedarf zusammen erheben dürfen. Diese Bemerkungen vorausgeschickt, ist es nicht schwer, ein richtiges Urteil über unser „Steuer-system“ wenn man dieses Konvolut, welches sich nur durch Systemlosigkeit auszeichnet, so nennen darf, zu formulieren.

Was vorerst die direkten Steuern betrifft, so entspricht deren Organisation dem Prinzip, daß Steuerquelle nur das Vermögen und das Einkommen sei, absolut gar nicht. Unsere direkten Steuern sind Ertrags- und nicht Einkommen-Steuern, und zwar in der rohesten Form. Objekt der Grundsteuer ist nicht das Einkommen aus Grund und Boden, sondern der Reinertrag; „als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Gewinnungskosten verbleibende Überschuß, welcher von den benützaren Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann“ (!). Dabei hat der Kataster noch den großen Fehler, nicht den möglichen Reinertrag eines Wirtschaftskomplexes, sondern den eines jeden einzelnen Grundstückes zu fixieren, er ist nicht Guts-, sondern bloßer Parzellen-Kataster. Der mir hier zugemessene Platz ist zu bescheiden, um eine allseitig erschöpfende Kritik der österreichischen „Grundsteuern“ zu bieten. Ich will nur auf einen Faktor hinweisen, welcher das „Einkommen“ unserer Steuerträger in erster Linie beeinflusst, es ist dies die enorme Verschuldung. Die Hypothekarverschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes (ausgenommen Salzburg und Steiermark) betrug im Jahre 1868 ungefähr 1622 Millionen und ist bis 1886 auf rund 2430 Millionen Gulden gestiegen. Von Tag zu Tag wachsende Gestehungskosten auf der einen Seite, von Stunde zu Stunde steigende Preise der landwirtschaftlichen Produkte auf der anderen Seite, dazu eine lawinenartig wachsende Zinsenlast, haben heute so weit geführt, daß der größere Teil der österreichischen Landwirte ein Einkommen gar nicht mehr bezieht; die Grundsteuer wird zwar nominell vom „Reinertrage“ in Wirklichkeit aber zum weitaus überwiegenden Teile vom Vermögen und nicht mehr vom Einkommen des Steuerträgers gezahlt. Eine Steuer aber, die in ruhigen Zeiten auf den Vermögensstamm greift, ist eben keine Steuer, sondern etwas, was ich hier nicht nennen will. Die Gebäudesteuer ist nicht viel besser organisiert; sie besteht aus den Zwillingsgeschwestern: Hausklassen- und Hauszinssteuer. Die erstere trifft die Wohngebäude der ländlichen Bevölkerung und kann nur als eine sehr schlechte „Fort-

setzung“ der Grundsteuer erklärt werden. Die zweite soll ausgesprochenenmaßen das Einkommen aus dem städtischen Gebäudkapitale treffen; die Veranlagung ist jedoch auch hier eine solche, daß der Bruttoertrag und nicht das Einkommen besteuert wird, da die Berechnung der Erhaltungskosten und der Amortisierungsquote sehr roh genannt werden muß und, was die Hauptsache ist, Schuldzinsen ganz unberücksichtigt bleiben; die Wirkungen der letzteren lassen sich ungefähr ermessen, wenn man berücksichtigt, daß der städtische Besitz im Jahre 1868: 209 Millionen und im Jahre 1886: 560 Millionen Gulden bloß an Hypothekenschulden zu verzinsen hatte. Weitere Erörterungen sind überflüssig. Die Gewerbesteuer trifft gleichfalls nur den möglichen Ertrag des Gewerbetreibenden, keineswegs das Einkommen desselben aus dem Betriebe des Gewerbes und zwar nach Betriebs-, Größen- und Ortsklassen. Die Gewerbesteuer ist in Österreich dem Großbetriebe an den Leib geschnitten. Ist der „Groß-Industrielle“ einmal in die letzte Klasse eingereiht, so giebt es für ihn keine Erhöhung der Gewerbesteuer mehr, mag er 1000, 10 000 und noch mehr Arbeiter beschäftigen. Dafür schwebt über dem kleinen Gewerbetreibenden immer das Damoklesschwert der Versetzung in eine höhere Klasse; nimmt sich dieser für 8 Tage einen Gehülfen mehr auf oder übernimmt er einen Lehrling zur Ausbildung, so wird er von 5 auf 10 Gulden oder von 10 auf 21 Gulden u. s. w., immer gleich um das Doppelte hinaufgeschraubt. Herausgeschlagen muß aus den Gewerbetreibenden mehr werden, bei den „Großen“ geht es nicht, und so werden die „Kleinen“ angezapft. Die Erhöhung des Ertrages der Erwerbsteuer von 8 auf 11 Millionen ist nur den schwächsten Steuerkräften abgepreßt worden. Schäffle findet allerdings „eine in keinem Staate geübte Gemütlichkeit“ darin, daß die Erwerbsteuer seit 1812 unverändert stehen geblieben ist. Der überwiegende Teil der Gewerbetreibenden weiß in Österreich nichts von dieser gerühmten Gemütlichkeit, sondern findet die Erwerbsteuer nicht nur sehr ungemütlich, vielmehr geradezu ruinös. Auch die Konstanz muß für die untersten Klassen als eine Fiktion erklärt werden, da eben, wie bemerkt, die Gewerbetreibenden in immer höhere Steuerklassen „befördert“ werden. Die Einkommensteuer ist ein mixtum compositum, welches man jedenfalls mit größerem Rechte der österreichischen Gemütlichkeit auf das Kerbholz schreiben könnte, denn anderswo läge sie längst begraben. Auf dieselbe einzugehen, fehlt leider der Raum; sie führt ihren Namen ungefähr mit demselben Rechte, wie *lucus a non lucendo* hergeleitet wird.

Die indirekten Steuern werden von mir übergangen, da sie für das Steuersystem der Selbstverwaltungskörper dermalen von weit aus geringerer Bedeutung sind als die direkten Steuern. Die Schattenseiten der indirekten Steuern sind allseitig bekannt. Vor allem ist es unser Gebührenwesen, welches wieder den Immobilienbesitz unverhältnismäßig bedrückt. Die Verbrauchssteuern betreffend, bieten die gegebenen Zahlen einige Anhaltspunkte zur Beurteilung dieses bestehenden Zustände. Es genügt zur Charakteristik eines Steuersystems, wenn unentbehrliche Verbrauchsgegenstände, wie Salz und Petroleum, mit so enormen Steuern belegt erscheinen.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß das österreichische Steuersystem insofern irrational angelegt ist, als durch die Steuern niemals das Vermögen oder das Einkommen, sondern immer nur ein imaginärer Ertrag getroffen wird, und daß weiter die direkten Steuern nur den ganz verschuldeten Immobilienbesitz auspressen, während das mobile Kapital steuerfrei bleibt, und daß endlich die indirekten Steuern einerseits wiederum hauptsächlich den Immobilienbesitz belasten, anderseits aber die Verbrauchsgegenstände der ärmsten Bevölkerungsklassen mit drückenden Steuern belegen. Diese irrationelle Gestaltung des Steuersystemes hat im großen und ganzen die Wirkung, daß dadurch der wirtschaftlich schwächere, kapitalarme, verschuldete Steuerträger zu Gunsten des wirtschaftlich stärkeren, kapitalkräftigen belastet wird.

Dieser Zustand der Veranlagung der Steuern, insbesondere der direkten, muß bei Beantwortung der Frage, welchen Anteil die direkten und die indirekten Steuern am Gesamtsteuerertrage haben sollen, sehr in Rechnung gezogen werden. In dieser Richtung erinnere ich an das oben Gesagte und verweise im übrigen auf die überzeugenden Ausführungen Schäffles (Steuerpolitik). Fassen wir bloß die Staatssteuern ins Auge, so muß anerkannt werden, daß das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern ein normales ist. Es scheint fast, als ob man nicht bloß die mittlere Leistungsfähigkeit, sondern auch den elenden Zustand der direkten Steuern vollwichtig berücksichtigt habe. Denn 105 Millionen Gulden direkter Steuern gegenüber 227 Millionen Gulden indirekter Steuern ist thatsächlich keine Anomalie. Anders stellen sich jedoch die Dinge, wenn wir die Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern hinzunehmen. Dann haben wir für die Jahre

	direkte Steuern	indirekte
1862 bezw. 1868	97 Mill.	143 Mill.
1887	178 „	235

Diese Zahlen führen eine lapidare Sprache: sie geben der Wahrheit die Ehre, daß der Ruin der Steuerträger in Österreich durch die Selbstverwaltungskörper herbeigeführt wird. Schon die Gemeinden haben sich als unfähig erwiesen ein rationelles Steuersystem ins Leben zu rufen, noch mehr ist dies der Fall bei den Schöpfungen der Neuzeit: den Bezirken und insbesondere bei den Ländern. Das „Steuersystem“ der Selbstverwaltungskörper ist es, welches am Marke des Volkes zehrt; es liegen gar keine Hindernisse vor die Lücken des Staatssteuersystems durch entsprechende Länder- und Gemeindesteuern auszufüllen; aber das will man eben nicht, man zieht es allseitig vor, die Härten des ersteren bis ins ungeheuerliche zu potenzieren — weil unsere liberalen Volksvertreter und ihre Brotherren dabei besser wegkommen. An selbständigen Steuern haben es die Selbstverwaltungskörper bisher bloß zur Wohn- und Hundesteuer gebracht; beide reichen bis tief in kleine Ortschaften herab, ja schon in kleinen Dörfern wird der unentbehrliche „Wächter des Hauses“ dieser letztgenannten Luxussteuer (!) unterworfen. Die Wohnsteuer („Zinskreuzer“) ist in

einer allen finanzpolitischen Grundsätzen Hohn sprechenden Weise organisiert, nämlich ohne steuerfreies Minimum und ohne Tarifabstufung; nur einige wenige Städte, wie Linz, Laibach und Prag, lassen die Wohnungen mit einem Mietzinse von unter 100 bzw. 50 Gulden steuerfrei — und haben für die Steuer eine wenn auch rohe Tarifabstufung eingeführt; Linz z. B. hebt vom Mietzinse bei Wohnungen von 101 bis 160 Gulden 3 %, von 161–200 Gulden 5 % und von 201 Gulden aufwärts 6 % ein. In den übrigen Gemeinden wird die Wohnung des ärmsten Tagelöhners mit demselben Steuersatze belegt wie die des mehrfachen Millionärs. Hoch oben an steht da Wien mit seinen 9 1/4 % Wohnsteuer, darunter 3 1/4 % nur für Volksschulzwecke. Als das Schulgeld aufgehoben wurde, da hat die liberale Partei und die liberale Presse das Lied vom armen Manne in allen Tonarten zum Vortrage gebracht. Aber eine Schulsteuer von 3 1/4 % von der Wohnung des Tagelöhners ist kein Schulgeld? Der „kleine“ Beamte, dem vor allem der Bart gekratzt wurde, und der „kleine“ Gewerbsmann, dessen man sich mit Thränen der Rührung erinnerte und welchem man unmöglich die Last des Schulgeldes aufbürden konnte, müssen von ihren dumpfen und finsternen Wohnungen dieselbe Schulsteuer zahlen wie die Bewohner der Paläste an der Ringstraße. Die Inhaber von Wohnungen bis 300 Gulden zahlen ein recht erhebliches Schulgeld in Wien, es steigt an bis zu 10 Gulden — ich erachte es hoch genug. Es wird seitens unserer parlamentarischen Streittrosse immer kühn gegen das Staatssteuersystem — allerdings nur mit Worten — gekämpft (ich habe keinen Grund dasselbe zu loben), es wird von Irreführung der Bevölkerung gesprochen — ja ordnen die Herren nur zuerst ihren Haushalt und unterlassen es, die Bevölkerung auszufangen — vielleicht nimmt sich der Staat dann ein gutes Beispiel und folgt nach.

Die bisherigen Ausführungen haben folgendes ergeben:

1. Das „Steuersystem“ der Selbstverwaltungskörper ist in einer Weise veranlagt, daß die Mehrzahl der Steuerkräfte durch dasselbe konsequent ihrem wirtschaftlichen Untergange zugeführt wird;
2. Der Bedarf der Selbstverwaltungskörper ist in unverhältnismäßiger Zunahme begriffen;
3. Die Hauptursache des Anwachsens des Bedarfes der Selbstverwaltungskörper ist der Bedarf der Volksschule.

Die Konsequenz ist eine für unsere Volksschule sehr unliebsame: die letztere erscheint nämlich als die Ursache der geradezu beispiellosen Ausbeutung der Mehrzahl der Steuerkräfte.

An dritter Stelle ist noch kurz die Verwaltung zu berühren. Was die Landes- und Bezirksschulfonds betrifft, so steht die Verwaltung derselben den Landes- bzw. Bezirksschulräten (nur in einigen Ländern tritt an Stelle des Landesschulrates der Landesauschuß) zu. Die Geschäftsführung derselben bietet keinen Anlaß zu Bemängelungen; diese Behörden arbeiten mit von vornherein festgesetzten Summen, und haben ein geordnetes Budget. Anders steht es mit der ersten Instanz: den Gemeinden. Gesetzlich sollte nahezu in allen Ländern die finanzielle Gebahrung dem Ortsschulrate obliegen. Da dieser letztere nur ein Aus-

schuß der Gemeindevertretung ist, und weil es die letztere vorzieht, das „Heft in Händen zu behalten“, so wird auch in der Regel trotz des Gesetzes die finanzielle Geschäftsführung von der Gemeindevertretung besorgt. Die kommunale Finanzverwaltung ist in Österreich eine unbeschreiblich elende. Der großen Anzahl unserer Gemeindevertretungsmitglieder ist der Begriff des Ehrenamtes, in welchem man sich „Verdienste um die Gesamtheit erwerben“ soll, ganz fremd, sie streben diese Stellen nur an, um „Verdienste“ für den eigenen Sack dadurch zu erzielen, und glauben, daß der Ausspruch Wallensteins: „Man soll den Pferden, die an der Krippe stehen, nicht das Maul zubinden“, ihre ehrenamtliche Dienstinstruktion sei. Die Neuschule bot und bietet heute noch nun reichlich Gelegenheit das Maul voll zu nehmen und obendrein sich als Förderer der allgemeinen Bildung zu gerieren. Vor allem waren es die Schulbauten, welche zur Reinigung der Krippe herhalten mußten. Der eine Gemeindevertreter verkaufte großmütig der Gemeinde den Bauplatz um das Drei- bis Vierfache seines Wertes, der zweite baute das Haus doppelt so teuer, als es ein Nichtmitglied gethan hätte, und obendrein so, daß es schon von Anfang so rissig war wie die „Neuschule“ selbst, der dritte lieferte die Einrichtung für die Schule, einige wurden dann anderweitig „befriedigt“ und der Rest begnügte sich mit dem Gelage, mit welchem die neue „Bildungsstätte“ auf Gemeindefkosten eingeweiht wurde (in einem Falle kostete der Champagner, mit welchem der Toast auf die „Neuschule“ ausgebracht wurde allein der Gemeinde 300 Gulden). Die laufenden Auslagen wurden und werden in ähnlicher Weise „benützt“. Mitglieder der Gemeindevertretungen führen die Beistellung der Schulutenfilien aus, übernehmen sogar die Beheizung samt Holzschnitten, selbstverständlich immer bloß gegen einen „bürgerlichen“ Gewinn, wie sich so ein Ehrenmann einmal ausdrückte, u. s. w. Noch in einer anderen Richtung muß die Neuschule als Deckmantel für lichterleue Operationen dienen. In Nieder-Österreich (wie es in anderen Ländern aussieht, weiß ich nicht, vermutlich nicht besser) arbeitet so manche Gemeinde schon seit vielen Jahren mit einem festen ordentlichen Deficit, indem die ordentlichen Einnahmen nicht im stande sind, die ordentlichen Auslagen (die außerordentlichen Auslagen werden ohnehin mit Darlehen bestritten) zu decken. Da wird dann bei jedem Schulbaue ein „etwas“ größeres Darlehen aufgenommen und damit das laufende Deficit der früheren Jahre aus der Welt geschafft. Wenn einmal zum allgemeinen Bedauern keine Schule gebaut werden muß (!), dann herrscht helle Verzweiflung. Eine Gemeinde, welche ob ihrer „Schulfreundlichkeit“ wiederholt vom n. ö. Landtage belobigt wurde, hatte wieder ein dreijähriges ordentliches Deficit zu decken; eine Erhebung, ob nicht eine Schule gebaut werden müsse (?!), führte zu einem negativen Ergebnisse; da mit der Schulfreundlichkeit diesmal nichts zu machen war, nahm man mit Genehmigung des n. ö. Landesauschusses ein Darlehen von 36 000 Gulden zum Ankaufe eines — Friedhofes auf (die Ideenassociation von der neuen Schule zum Friedhofe ist für erstere sehr ominös); auf diesem „Friedhofe“ fand dann das erwähnte Deficit die lang-

ersehnte Ruhe, ohne Sang und Klang wurde es begraben, und nicht einmal um stilles Beileid für die Steuerkräfte wurde gebeten. Auf diese Weise hat beispielsweise eine Gemeinde von 1880 bis 1890 ein ordentliches Deficit von 100 000 Gulden und eine Schuldenlast von 600 000 Gulden aufgetürmt - alles auf Rechnung der „Schulfreundlichkeit“. Derselben wurde nebenbei bemerkt wieder teilweise zu „Schulzwecken“ die Aufnahme von zwei Darlehen von 170 000 Gulden im Jahre 1890 vom n. ö. Landesausschusse bewilligt, trotzdem die Zinsen der alten Darlehen seit Jahren durch neue Darlehen gedeckt werden müssen (wahrscheinlich als Illustration zu § 85 der niederösterreichischen Gemeindeordnung). Als in neuerer Zeit ein vielgenannter Schulgesetzentwurf im Parlamente eingebracht wurde, erhoben die Gemeindevertretungen ein heilloses Geschrei, es regnete Petitionen die schwere Menge (wenn ich nicht irre, wurden im Abgeordnetenhause mehr Petitionen von Gemeinden eingebracht als Gemeinden bestehen) — den Grund für diese „Aufregung“ kann man bei 95 Prozent aller Gemeinden aus der Gemeinderrechnung „herausrechnen“. Wie die vielgepriesene „Schulreform“ seitens der liberalen Partei lediglich zur Ausbeutung der Steuerkräfte durch das mobile Kapital ins Werk gesetzt wurde, so soll sie auch erhalten bleiben, als wertvolle „Bildungscitronen“; nicht gegen die „Herabsetzung des Bildungsniveaus“ war der Sturm gerichtet, sondern lediglich gegen die Schmälerung des „Verdienstes“, und zur Erhaltung dieses letzteren fanden sich die Interessenten der Neuschule zusammen: die liberalen Verwaltungsräte in unseren Reichs- und Landesvertretungen, die Börsenpresse mit ihren Hintermännern und als dritter im Bunde unsere wenig ehrsamten Gemeindeväter.

Die positiven Vorschläge zur Reform des Haushaltes der Volksschule hier zu entwickeln, gestattet der mir zugemessene Raum nicht. Leser, welche sich hierfür interessieren, werden dieselben in meiner in Vorbereitung befindlichen Arbeit: „Das Volksschulwesen in Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Niederlande, Belgien, Schweiz und Frankreich“ finden. Hier will ich nur die zwei Hauptrichtungen andeuten, in welchen sich die Reform zu bewegen haben wird:

1. Verminderung der Volksschullasten;
2. Gleichmäßige Verteilung derselben auf die Steuerkräfte.

— — —

Bur Landgemeindeordnung in Preußen.

Von

Ernst Holz,

Landrat des Kreises Rattowitz a. O.

Mit ganz besonderer Spannung wird überall im Lande der nächsten Tagung des preußischen Landtages entgegengesehen. Neuregelung der Schullasten, Steuerreform und - last not least - die Lösung der vielbesprochenen Frage der Landgemeindeordnung für den Osten der Monarchie, das ist das verheißungsvolle Programm der Königl. Staatsregierung für die bevorstehende Sitzung, interessant genug, um schon jetzt weitgehende Erörterungen in der Presse aller politischen Richtungen hervorzurufen. Daß hierbei der beabsichtigten Reform der Landgemeindeordnung das allerlebhafteste Interesse gewidmet wird, ist nicht weiter verwunderlich. Denn wenig andere gesetzliche Neuregelungen sind geeignet, derartig intensiv und unmittelbar die Chancen der Parteien in Mitleidenschaft zu ziehen wie eine neue politische Organisation der ländlichen Kommunalbezirke. Und daher kommt es, daß schon jetzt vor dem Bekanntwerden des Entwurfs auf der einen Seite starke Abneigung gegen alle Änderungen hervortritt, welche etwa den seit alter Zeit begründeten Einfluß schmälern könnten, während die Gegenseite bereits triumphierend auf den Trümmern der altpreußischen Gutsbezirke zu stehen vermeint, und die Volksmänner strengster Observanz schon die Scharen der unständigen fluktuierenden Arbeiterbevölkerung in die Versammlungsräume der Landgemeinden einziehen sehen.

Bei diesem Gegensatz der Parteiungen und Interessen mag die Frage nahe liegen, ob nicht das Dach, welches den preußischen Ortsgemeinden ein Jahrhundert hindurch Schutz gewährte, auch für weitere Jahrzehnte stark genug, ob es wirklich ein unabweisbares Erfordernis ist, einen Gegenstand von neuem auf die Tagesordnung zu setzen, dessen Erledigung schon mehrfach vergeblich versucht wurde. Die Antwort auf diese Frage kann nicht zweifelhaft sein: die rasche Entwicklung der

öffentlichen Aufgaben und Ausgaben, welche unserer Zeit eigentümlich ist, konnte an den ländlichen Kommunalbezirken nicht wirkungslos vorübergehen. Sie hat dieselben aus dem ureigentlichen kommunalen Tätigkeitsgebiete herausgehoben, die Ansprüche an ihre Leistungen in persönlicher wie sachlicher Hinsicht rapide gesteigert und sie im besonderen, seit sich die Notwendigkeit ergab, zu decentralisieren und die Provinzen und Kreise mit einem neuen selbständigen Leben zu erfüllen, zu den wichtigsten und unentbehrlichsten Gliedern in der planmäßig gefügten Kette der Selbstverwaltungskörper gemacht.

Dieser Erweiterung des Wirkungskreises hat nun in jenen höheren Verbänden eine Ausgestaltung des Verwaltungsapparates und eine materielle Konsolidierung entsprochen, während die Ortsgemeinden bisher einer organischen Neuordnung entbehren. Die Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Titel 2, Abschnitt I—III), sowie des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Titel V) beschränken sich im wesentlichen auf die Reorganisation der Gemeindeämter und auf die einheitliche Regelung der staatlichen Kompetenz hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und berühren im übrigen die Fragen der politischen und wirtschaftlichen Verfassung nicht. Noch heute beruht das Recht der Landgemeinden und der Gutsbezirke trotz aller Änderungen der sozialen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hauptsache nach auf dem Titel 7 des Allgem. Landrechts Teil II und dem zur Fortbildung ihrer Verfassung erlassenen Gesetze vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie.

Wenn sich aus diesem Rechtszustande Hemmnisse für eine gesunde Fortentwicklung des Gemeindelebens ergeben, so werden dadurch nicht allein die Interessen der Gemeinden bzw. ihrer Ansassen berührt. Denn die Gemeinden sind die Träger wichtiger Aufgaben und Ausgaben der öffentlichen Verwaltung, welche eine selbständige Bedeutung für sich zu beanspruchen haben. Auf ihnen ruhen — um das Wesentliche hervorzuheben — allgemein die Lasten der Armenpflege infolge der Gesetzgebung vom 8. März 1871 zum großen Teile auch die Lasten der Schul- und der Wegeverwaltung auf Grund der provinziell verschiedenen Rechtsentwicklung. Unter einem unbefriedigenden Zustande der Gemeindeverfassung haben daher neben den kommunalen Interessen selber auch die Humanitäts-, Volksbildungs- und Verkehrsinteressen zu leiden, wie andererseits die Mängel des Armen-, des Schul- und des Wegewesens auf die Gemeindegewirtschaft ungünstig zurückwirken. Es wird nun allseitig anerkannt, daß eine einheitliche Neuregelung des zersplitterten und veralteten Schul- und Wegerechts des preussischen Staates und eine Abänderung wichtiger Bestimmungen der Armen-gesetzgebung ein unabwiesbares dringendes Erfordernis ist. Und es besteht nur das begründete Bedenken, ob der kommunale Boden, in welchem die betreffenden Neuordnungen wurzeln sollen, in seiner gegenwärtigen Verfassung für den Neubau ausreicht. Es ist nicht anders: die Reform der Landgemeindeordnung und die Reform der vorbezeichneten Specialgebiete der Verwaltung stehen in engster Wechselwirkung, die

erstere hat die geeignete Form zu schaffen, für welche die letztere den rechten Inhalt geben soll.

Endlich scheinen auch die geplanten Finanzgesetze mit der Reform der Landgemeindeordnung in Beziehung zu stehen. Wenn wenigstens an der seit lange projektirten Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer festgehalten wird, so muß es zweifelhaft erscheinen, ob die gegenwärtig hierfür in Betracht kommenden Korporationen — die Kreise oder die Ortsgemeinden — für die geeigneten Empfänger der Zuwendung zu erachten sind, und ob nicht die praktische Voraussetzung für die letztere die Begründung von Zwischenverbänden ist, welche zu bestimmten wichtigen Zwecken geschaffen werden und die sichere Garantie der ausschließlichen Verwendung der Gelder für eben diese Zwecke gewähren.

Nach diesen Gesichtspunkten soll die gegenwärtige Verfassung der Ortsgemeinden in den östlichen Provinzen bezw. die eventuell in Betracht kommende Abänderung derselben einer kurzen Erörterung unterzogen werden.

I. Die politische Verfassung.

1. Die selbständigen Gutsbezirke. — Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß sich bei den demnächstigen Verhandlungen über den Gesetzentwurf ein jäher Ansturm gegen den Fortbestand der selbständigen Gutsbezirke als des festesten Bollwerks konservativer Traditionen und Anschauungen erheben und die politische Verschmelzung derselben mit den Landgemeinden mit dem Brustton der Überzeugung gefordert werden wird. Doch ebenso sicher läßt sich voraussagen, daß derartige Versuche einem unbeugbaren Widerstande begegnen müssen. Gewiß darf nicht verkannt werden, daß Eingriffe in wohlerworbene historische Rechte begründet sind, wenn sie das Wohl des Staatsganzen dringend erheischt. Was die preußischen Gutsherrschaften den Erfordernissen der Staatsraison im Laufe dieses Jahrhunderts bereits an Gerechtigkeiten geopfert haben, ist hinreichend bekannt. Die rechtliche Emancipation der Landgemeinde von dem Einflusse der Gutsherrschaft ist vollzogen, und es würde sich, soweit politische Erwägungen in Frage kommen, im wesentlichen darum handeln, den tatsächlich verbliebenen Einfluß bestimmten Parteiinteressen zuliebe durch das radikale Mittel der Aufhebung der ganzen Institution zu beseitigen. Für dieses Vorhaben wird schwerlich die Zustimmung aller maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung zu gewinnen sein. Denn der selbständige Gutsbezirk ist das Produkt einer langdauernden und festgewurzelten Entwicklung des Gemeindelebens, welches sich nicht willkürlich in eine beliebige Schablone pressen läßt. In ihm sind von jeher die staatserkhaltenden Kräfte und Eigenschaften lebendig gewesen, welchen der preußische Staat in schweren Zeiten mehrfach seine Existenz zu verdanken hatte. Und in ihm ist endlich noch heute eine zuverlässige und schwer entbehrliche Stütze für Staat und Gesellschaft gegenüber den Bestrebungen der Umsturzparteien gegeben.

Es ist auch keineswegs richtig, daß der Einfluß der Guts herrschaften ein erhebliches Hindernis für die selbständige Fortentwicklung der Landgemeinden bildet, das Hindernis liegt vielmehr in ihrer eigenen politischen Organisation.

2. Stimm- und Wahlrecht. — Es läßt sich die Erwägung nicht abweisen, daß die gegenwärtige Grundlage des Stimm- und Wahlrechtes in der ländlichen Gemeinde — der Haus- bezw. Grundbesitz — der Entwicklung der Verhältnisse nicht mehr entspricht. Die eminenten Fortschritte auf gewerblichem und industriellem Gebiete haben bei zunehmender Arbeitsteilung die Bedeutung des Grundbesitzes in dem ländlichen Gemeindeleben zurückgedrängt und den Gemeinden in großer Anzahl Kräfte zugeführt, welche, ohne zu den eingeseßenen Wirten zu gehören, vermöge ihrer höheren Intelligenz und ihrer Wohlhabenheit eine den grundbesitzenden Teil der Dorfsassen vielfach übertragende Stellung einnehmen. Es ist um so weniger praktisch angängig, diese Kräfte von allem Einflusse auf die Gemeindegeschicke noch ferner auszuschließen, je komplizierter sich der Apparat der Gemeindeverwaltung — ich erinnere nur an das Kommunalsteuergesetz vom 27. Juni 1885 — fortwährend gestaltet; es kann um so weniger rechtlich zulässig erscheinen, ihnen die Teilnahme an dem Stimm- und Wahlrechte dauernd zu versagen, je mehr der Grundsatz, daß die Rechte den Pflichten und Leistungen entsprechen sollen, im öffentlichen Leben Geltung gewinnt.

Wenn hiernach die Notwendigkeit einer Reform auf diesem Gebiete gegeben ist, so bleibt doch die Frage offen, in welchem Umfange und in welcher Weise die Abhülfe einzutreten hat. In ersterer Hinsicht liegt der Einwand nahe, daß der vorgeschilderte Entwicklungsgang nicht für alle in Betracht kommenden Landesteile in gleichem Maße eingetreten sei, und daß es noch jetzt eine große Anzahl von Gemeinden gebe, für welche die gegenwärtige Regelung des Stimmrechtes am besten passe. Da die Eigenart der Verhältnisse die sorgsamste Berücksichtigung finden und alles unnötige Schablonisieren vermieden werden muß, scheint der Ausweg, die in Frage stehende Erweiterung des Stimmrechtes nur für besonders entwickelte Gemeinden eintreten zu lassen, an sich nicht ausgeschlossen zu sein. Es ist nur zu erwägen, ob sich die dabei zu prüfenden äußerst mannigfaltigen Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens in einer Weise klassifizieren lassen, daß eine richtige Auswahl nach gleichartigen Gesichtspunkten gesichert ist. Und selbst wenn dies der Fall, so bleibt doch das Bedenken bestehen, daß auf diesem Wege nicht für einzelne in sich abgeschlossene Landesteile Verschiedenheiten — wie sie schon jetzt bestehen¹ — geschaffen werden, sondern ein Unterschied in der politischen Organisation der Gemeinden begründet wird,

¹ Der Teilnahme am Stimmrechte erfreuen sich in einzelnen Distrikten schon jetzt Gemeindeinassen, welche nicht zu den Grundbesitzern gehören. Es ist dies im allgemeinen dann, wenn dieses Recht bereits vor der Publikation des Landrechts gegeben war, und im besonderen in den im Jahre 1815 zu Preußen gekommenen Landesteilen der Fall, sofern das bezeichnete Recht vor der Einführung bezw. der Wiedereinführung des Landrechts bestand.

welcher das ganze Reformgebiet durchdringen und kaum einen größeren Verwaltungsbezirk unberührt lassen würde.

Wie dem auch sein mag, die Entscheidung dieser Frage wird wesentlich von dem Ergebnisse der Untersuchung abhängen müssen, in welcher Weise sich die Ausdehnung des Stimmrechts ins Leben führen läßt, und welche Garantien der Modus der Einführung für die Wahrung anderweitiger berechtigter Interessen bietet. Für die Lösung dieser Aufgabe scheint das im Westen bestehende Recht, vor allem die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, aus welcher nachstehende Vorschriften wörtlich Aufnahme finden mögen, einen wertvollen Anhalt zu bieten.

§ 15. Zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche

I. preußische Unterthanen und selbständig sind, und

II. seit einem Jahre

1. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
2. die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben, und
3. a. in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angefassen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens zwei Thalern entrichten; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nötig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten geringer festgesetzt werden, oder
- b. ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens 4 Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind. Wo eigentümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswert machen, kann durch das Gemeindestatut an Stelle des vorgeordneten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Teilnahme am Stimmrecht festgestellt werden; jedoch darf derselbe keinesfalls weniger als zwei Thaler betragen. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen bzw. der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

§ 24. Die Gemeindeversammlung besteht, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder achtzehn übersteigt, aus Gemeindeverordneten, insofern bei einer größeren Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder nicht durch das Gemeindestatut die Bildung einer gewählten Gemeindeverwaltung ausgeschlossen wird.

§ 27. Zum Behufe der Wahlen der Gemeindeverordneten werden die stimmberechtigten Gemeindemitglieder, mit Ausnahme der in § 26 unter Litt. a erwähnten Gutsbesitzer, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) und Gemeindesteuern in drei Klassen geteilt, und zwar

in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtsumme der Steuern fällt; Steuern, welche für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören; in die erste bezw. zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste bezw. zweite Drittel fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichenfalls das Los darüber, wer von ihnen zu der höheren Abteilung zu rechnen ist. Jede Klasse hat ein Drittel der Gemeindeverordneten zu wählen, ohne jedoch an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

Aus diesen Gesetzesparagrafen, welche ihrerseits mut. mut. den gleichartigen Bestimmungen der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 nachgebildet wurden, ist als charakteristisch hervorzuheben, daß sie unter den allgemeinen Voraussetzungen für das Gemeinderecht den Wohnsitz bei Zahlung eines Staatssteuerminimums als gleichwertig mit dem Grundbesitz auführen, und daß sie für den Fall des Erfalles der alle Stimmberechtigten umfassenden Gemeindeversammlung durch eine Versammlung gewählter Vertreter der Steuerleistung, und vor allem der direkten Staatssteuer, eine bedeutsame Rolle für die Einteilung der Wähler in Klassen zuerteilen. Es liegt von vornherein nahe, die Anlehnung an diese Rechtsentwicklung des Westens zu suchen. Denn es lassen sich die Verhältnisse, welche die Abänderung im Reformgebiete bedingen, sehr wohl dahin auffassen, daß nunmehr auch die Landgemeinden des Ostens durchschnittlich den Entwicklungsstand erreicht haben, welcher den reicher ausgestatteten westlichen Landesteilen bezw. den Städten schon früher beschieden war, und es scheint daher der Gedanke berechtigt, dieser Entwicklung in der gleichen oder in ähnlicher Weise gerecht zu werden, wie dies seiner Zeit durch die bezeichneten Gesetze geschehen. Abgesehen davon aber bietet die Anknüpfung an die Steuerleistung besondere schwer ersetzbare Vorteile dar. Solange es nicht gelungen ist, ein System zu finden, welches die öffentlichen Rechte der Bürger korrekt nach dem Werte aller öffentlichen — auch der auf immateriellem Gebiete liegenden — Leistungen abzumessen gestattet, wird wenigstens auf die materielle Leistung der Steuer, welche in dem engen Rahmen der Ortsgemeinde besonders in den Vordergrund tritt, mit gutem Rechte zurückgegriffen, wenn es sich um die Abwägung dieser Rechte handelt; und es muß daher ein System, welches eine solche Berücksichtigung zuläßt, an sich empfehlenswert und richtig erscheinen.

Daß hierbei auf die direkte Steuer zurückzugehen ist, liegt darin begründet, daß die indirekten Steuern sich regelmäßig der zahlenmäßigen Fixierung für das Individuum entziehen, das System der direkten Steuern dagegen eine unmittelbare Beurteilung der Persönlichkeit in ihren materiellen Leistungen für das öffentliche Wohl ermöglicht. Und daß es ferner — wie hier ausdrücklich zu betonen ist — für zulässig erachtet werden kann, im Reformgebiete ausschließlich auf die Staatssteuerleistung zurückzugreifen, findet im allgemeinen in dem Umstande

seine Begründung, daß die die ganze wirtschaftliche Existenz erfassende Staatssteuerveranlagung an sich schon die Bedeutung des Censiten nicht nur für den Staat, sondern auch für die Gemeinde, der er angehört, erkennen läßt, und rechtfertigt sich im besonderen durch die Entwicklung des kommunalen Steuersystems, von welcher unter III bei der Erörterung der finanziellen Verfassung die Rede sein wird. Dazu kommt aber noch, daß die Verwertung der Staatssteuerleistung für die Stimmrechtsbemessung die Wahrung anderer berechtigter Interessen, deren Existenz schon oben angedeutet wurde, in besonders einfacher und anscheinend einwandfreier Weise bei der Ausdehnung des Stimmrechts zuläßt.

Als ein solches berechtigtes Interesse glaube ich in erster Linie die Forderung bezeichnen zu sollen, daß dem Grundbesitz, dem stabilen Element in der Flucht der Erscheinungen bei der Beschränkung der gegenwärtigen Kompetenz ein seine Bedeutung für das Gemeindeleben sicherndes Vorrecht erhalten bleibe. Es wäre sicherlich ein verhängnisvoller Fehler, wenn der Einfluß der grundbesitzenden Ansassen auf die Gemeindeverwaltung übermäßig zurückgedrängt würde. Denn unter den neu eintretenden Elementen würden sich auch solche finden, deren Leben nur äußerst lose mit dem Gemeindeleben verwoben ist oder deren Berufsinteressen sogar, wie dies besonders in industriellen Bezirken vorkommt, den Gemeindeinteressen entgegenstehen. Und es muß daher verhütet werden, daß die Berücksichtigung der Anwartschaft der neuen Elemente zu einer Umkehrung der Machtverhältnisse führt. Eine Sicherung der Position des Grundbesitzes ließe sich zunächst etwa durch die Gewährung mehrerer Stimmen an die größeren Grundbesitzer (vgl. § 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. April 1856) oder nach dem Muster des § 25 Nr. 2 der Westfälischen Landgemeindeordnung durch die Vorschrift erreichen, daß, „wo eine Beteiligung der nicht angesehnen Klassensteuerverpflichtigen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet, ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeindeversammlung beigelegt werden darf“. Das würde aber doch eine äußerst mechanische und aus mehr als einem Grunde bedenkliche Lösung sein. Empfehlenswerter erscheint es — wenigstens dort, wo gewählte Gemeindevertretungen existieren —, dem Interesse der Grundbesitzer bei der Einteilung der Stimmberechtigten in die Klassen Geltung zu verschaffen. Über die besonderen Fragen, welche sich an das Institut dieser Vertretungen knüpfen, wird später ausführlicher zu verhandeln sein. Hier mag die Bemerkung genügen, daß bei Einführung jenes Klassenwahlsystems die Zugrundelegung der Staatssteuerleistungen für die Klassenbildung zu Gunsten des Grundbesitzes durch die Vorschrift bewertet werden kann, die Grund- und Gebäudesteuer in verstärktem Maße — etwa 2—4 fach — in Berechnung zu ziehen, und daß sich hierbei eine Berücksichtigung der Verschiedenheit der Gemeindeverhältnisse durch die Verleihung der Befugnis an die Aufsichtsbehörden vorsehen ließe, das Maß jener Bevorzugung für ihr Aufsichtsgebiet auf Grund der ihnen vorzulegenden Gemeindestatutenentwürfe selbständig zu bestimmen.

Ein weiteres wichtiges Interesse würde darin bestehen, die Beherrschung der Gemeinden durch die fluktuierenden Arbeiterelemente unterster Ordnung nachhaltig zu verhüten. Von einem Anspruche der hier gemeinten Arbeitermassen auf die Teilnahme am Gemeinderechte kann schwerlich die Rede sein. Denn während sie dem Staate gegenüber auf gewisse öffentliche Leistungen hinweisen können, welche sie selber wie jeder andere Bürger voll gewähren, wird der Wert ihrer Leistung in der Ortsgemeinde durch die Ausgaben weit überwogen, welche sie, besonders auf dem Gebiete der Schule und der Armenpflege, verursachen. Und es bleibt der durch sie belasteten Gemeinde in vielen Fällen nicht einmal der Trost, daß wenigstens die Berufsarbeit dieser ihren Aufenthalt nach der Erwerbschance wechselnden Einmieter den wirklichen Gemeindegliedern nachhaltig zu gute komme. Daß sich von dem Eindringen derartiger Elemente keine von höheren Gesichtspunkten geleitete und auf rationelle Fortentwicklung berechnete Verwaltung, sondern nur die Wahrnehmung egoistischer Vorteile und Interessen erwarten läßt, liegt auf der Hand. Und es bedarf kaum des Hinweises auf die allgemeinen politischen Gefahren, welche die legalisierte Beeinflussung der kommunalen Verhältnisse durch diese Massen hervorrufen müßte, um die Notwendigkeit ihres Ausschlusses zu begründen. Auch hier erweist sich der Rückgriff auf die Steuerleistung nach Anhalt der Landgemeindeordnung für Westfalen als ein geeignetes Mittel der Abwehr. Die bereits hervorgehobene Bestimmung der letzteren, daß der Wohnsitz als eine der allgemeinen Voraussetzungen für das Stimmrecht lediglich dann in Betracht kommt, wenn sich mit demselben die Leistung eines Staatssteuerminimums verbindet, enthält eine so einfache Lösung der vorliegenden Aufgabe, daß eigentlich nur die Frage übrigbleibt, wie die Grenze, um die es sich handelt, d. h. also der für die Gewährung des Gemeinderechtes maßgebende Staatssteuersatz gegenwärtig zutreffend zu fixieren sei. Da es sich nach dem Gesagten von selber versteht, daß hierbei keine „Angeheueren“, sondern nur „Einlieger“ in Frage kommen, so ergibt sich zunächst ohne weiteres, daß für die in Frage stehende Grenzbestimmung auf die Klassensteuer zurückzugehen ist. Schon bei der Modifikation der Westfälischen Landgemeindeordnung (§ 15, II 3b) hat die Notwendigkeit vorgelegen, einen Spielraum zwischen verschiedenen Steuersätzen – von 4 Thalern bis zu 2 Thalern – zuzulassen, um der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse gerecht zu werden; und noch weniger scheint es in der Gegenwart angängig zu sein, von der Berücksichtigung der örtlichen Verschiedenheiten abzusehen und auf die Möglichkeit statutarischer Regelung zu verzichten. So wenig daher die schablonenhafte Fixierung eines ausschließlich maßgebenden Steuersatzes empfohlen werden kann, so wird doch andererseits die Aufstellung eines Normalsatzes als eines Anhaltspunktes für die Beurteilung der gesetzgeberischen Absicht kaum entbehrt werden können. Während nun die Landgemeindeordnung für Westfalen von dem Jahressteuersatze von 12 Mark (4 Thaler) ausgeht, scheint mir der Steuersatz von 6 Mark, entsprechend der zweiten Klassensteuerstufe, das richtige Kriterium abzugeben. Denn es kann sich

nicht darum handeln, einen möglichst großen Prozentsatz des Arbeiterstandes von der Gemeindeverwaltung fernzuhalten, sondern lediglich darum, die unständigen fluktuierenden Elemente im Gegensatz zu dem festhaften, mit dem Gemeindeleben wirklich verbundenen Arbeiterstamme auszuschließen. Und es darf um so mehr angenommen werden, daß diese Grenze mit dem Satze der zweiten Klassensteuerstufe im allgemeinen zutreffend bezeichnet ist, als auch auf dem Gebiete der Städteordnung der Übergang zur zweiten Stufe durch die Novelle vom 25. Mai 1873 (§ 9 b) inzwischen eingeleitet wurde.

Wenn hiernach die Anknüpfung an die Staatssteuerleistung geeignet ist, um das Stimmrecht der Einwohner der ländlichen Gemeinden in sachgemäßer Weise neu zu gestalten, so scheint sie des weiteren auch verwertbar zu sein, um die veralteten Vorschriften über das Recht der Forensen und der juristischen Personen zu ersetzen.

„Zur Teilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner der Gemeindebezirke verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angeschlossen sind.“

Wenn aber jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh in ihrer Bewirtschaftung erfordernden Acker-nahrung hat oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Wert dem einer Acker-nahrung mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Teilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Forense). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen“.

so lauten die einschlägigen Bestimmungen (§ 5 Nr. 1—2) des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 14. April 1856. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Bestimmungen dehnbar sind und verschiedene Auffassungen zulassen, und es darf als notorisch bezeichnet werden, daß sie in der Praxis in der That eine verschiedene Auslegung erfahren und einen einheitlichen Rechtszustand nicht begründet haben. Es würde sich daher darum handeln den schwankenden Begriff „der die Haltung von Zugvieh erfordernden Acker-nahrung“ durch die Aufstellung eines Steuerfaktes zu ersetzen und damit für die Durchschnittsverhältnisse diejenige Grenze zu gewinnen, bei welcher die Bedeutung der Forensen für die Gemeinde durch die Verleihung des Stimmrechts Anerkennung findet. Da es an einer persönlichen und lebendigen Mitgliedschaft bei den Forensen und juristischen Personen fehlt, so scheint es an sich am nächsten zu liegen, auf das Objekt zurückzugreifen, welches die Gemeindezugehörigkeit vermittelt, und die Stimmrechtsgewährung von der Entrichtung bestimmter Realsteuern abhängig zu machen. Es ist aber wohl zu bedenken, daß hierbei — wenn auch die Gewerbesteuer gänzlich außer Betracht bliebe — mindestens mit zwei Steuerarten, mit der Grund- und mit der Gebäudesteuer zu rechnen ist. Es ist nach der Konstruktion dieser Steuern schwierig, Normalsätze zu bestimmen, welche den Ausdruck

des gleichen Wertverhältnisses für Grund- und für Hausbesitz enthalten und dabei noch den örtlichen Verschiedenheiten gerecht werden sollen. Und es bleibt danach um so mehr zu erwägen, ob nicht auch für diese Grenzbestimmung ein Satz der Personalsteuer zu Grunde gelegt werden kann, als die Gemeinden mit der (fingierten) Einschätzung des Jorensen- u. Einkommens durch die Handhabung ihres Steuerrechtes vertraut sind. Für die Fixierung des Steuersatzes käme Folgendes in Betracht: Da es sich schwerlich empfehlen würde, für diese Kategorie von Anwärtern eine erhebliche Rechtsveränderung bezw. -erweiterung herbeizuführen, so würde einerseits an dem Erfordernisse des Grundeigentums (im Gegensatz zum Pacht- und Mietsbesitz) strikte festzuhalten sein und andererseits das Einkommen aus dem Grundeigentum dem Begriffe der „Näherung“ entsprechen müssen. Unter Näherung wird richtigerweise eine die Ernährung, die wirtschaftliche Existenz selbständig ermöglichende Erwerbsquelle zu verstehen sein. Und es darf wohl angenommen werden, daß das Einkommen der zweiten Klassensteuerstufe — 660 bis 900 Mark — so ziemlich das Minimum darstellt, welches von einer Näherung im vorbezeichneten Sinne zur notdürftigsten Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz erzielt werden muß. Hiernach wäre es angängig, das Jorensenstimmrecht in eine bestimmte Beziehung zu dem Stimmrechte der Gemeindeeinsassen zu setzen: das Einkommen der zweiten Klassensteuerstufe könnte durchschnittlich die untere Grenze für das Stimmrecht der Grundbesitzenden Jorensen u. wie für das Stimmrecht der nicht-grundbesitzenden Gemeindeeinsassen bilden — für die ersteren natürlich mit der Maßgabe, daß dieses Einkommen ausschließlich aus dem in der Gemeinde belegenen Grundbesitz erzielt werden muß. Hierbei wäre aber zur Verminderung von Unzuträglichkeiten, deren Erörterung hier zu weit führen würde, die Verleihung des Stimmrechts von der Tatsache der (fingierten) Veranlagung der Staatssteuer zum Zwecke der Gemeindebesteuerung, nicht etwa von der Tatsache der Entrichtung der Staatssteuer im Gemeindebezirke abhängig zu machen. Ein Rückgriff auf die entsprechenden Vorschriften der Westfälischen Landgemeindeordnung wäre hier sowohl in dieser Hinsicht als auch aus dem weiteren Grunde ausgeschlossen, weil derselbe eine erhebliche Veränderung des Maßes des gegenwärtigen Jorensenstimmrechts im Reformgebiete zur Folge hätte.

3. Die gewählten Gemeindevertretungen. Wenn oben empfohlen wurde, die Bevorzugung des Grundbesitzes bei der Klassenbildung für die Wahl von Gemeindevertretungen durch besondere Berücksichtigung der Realsteuern herbeizuführen, so ist damit an sich nur ausgesprochen, daß triftige Gründe für die Benützung dieses Klassenwahlsystems vorliegen, sofern es sich um die Bildung von Gemeindevertretungen handelt, nicht aber die grundlegende Frage entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bildung dieser Vertretungen am Platze ist. Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande ist die Regelung dieser Frage in das Belieben der Gemeinde gestellt und die Aufsichtsbehörde lediglich auf eine im Weigerungsfalle nicht realisierbare Anregung beschränkt; und als eine Folge dieser Rechtslage ist es zu kon-

statieren daß selbst unter den größeren Landgemeinden des Ostens — unter den Gemeinden mit mehr als 300 Einwohnern — nicht ein volles Fünftel bisher zu der Bildung der in Frage stehenden Vertretungsorgane übergegangen ist. Es wäre meines Erachtens irrig, aus dieser Erscheinung auf eine weitverbreitete — man möchte sagen ideale — Neigung der stimmberechtigten Elemente zur selbständigen Mitarbeit im Gemeinwesen schließen und jeden Eingriff in diese Entwicklung als unpolitisch zurückweisen zu wollen. Wer die Dinge aus praktischer Anschauung kennt, der kennt auch die Berechtigung der vielfachen Klagen, wie gleichgültig die große Masse der Gemeindeglieder den gemeinnützigen Interessen gegenübersteht wie rege aber die Teilnahme wird, sobald die Wahrung persönlicher Interessen in Frage kommt. Jener Entwicklungsstand dürfte vielmehr einen Beleg für die Thatsache bieten, daß die Mächte des Beharrens in dem kommunalen Leben im besonderen Maße kräftig sind, und daß es nicht immer angängig ist, eine dem wirtschaftlichen Fortschreiten entsprechende politische Entwicklung lediglich von der Autonomie der Gemeinden zu erwarten. Je komplizierter und umfangreicher die Gemeindeverwaltung in sachlicher Hinsicht geworden ist, je mehr sich daher das Bedürfnis nach prompter und sachlicher Behandlung geltend macht, desto hemmender wirkt naturgemäß das Aufgebot des ganzen stimmberechtigten, oft in Parteien gespaltenen Personenkreises, der vielfach an den bekannten „polnischen Reichstag“ erinnernden Gemeindeversammlung. Dem Einwande, daß die obligatorische Einführung von Gemeindevertretungen zu der Zurückdrängung besonders geeigneter und für die Gemeinde interessierter Persönlichkeiten führen kann, steht die Erwägung gegenüber, daß der schwerfällige Apparat übermäßig großer Gemeindeversammlungen die Verwaltung beeinträchtigen muß. Es ist auch anzunehmen, daß sich unter einigermaßen gesunden Verhältnissen die tüchtigen Kräfte auch bei der Bildung gewählter Vertretungen regelmäßig zur Geltung bringen werden. Und wenn das Gegenteil der Fall, so ist doch die Beschränkung der Parteien auf einen kleineren Kreis gewählter Personen immerhin noch vielfach als ein die Geschäftsführung erleichternder Vorzug zu betrachten, zumal der Aufsichtsbehörde ihr Einfluß auf die Besetzung der Gemeindeämter verbleibt. Endlich kommt aber in Betracht, daß von der Neuordnung des Stimmrechts, so eng auch die Grenzen gezogen werden mögen, unter allen Umständen eine erhebliche Erweiterung der Berechtigung zu erwarten ist, und daß die wirtschaftliche Konsolidation der Gemeinden, von welcher demnächst die Rede sein wird, voraussichtlich eine Vergrößerung vieler Gemeindebezirke und damit eine Vermehrung der Einwohnerzahl zur Folge hat. Beides bedeutet aber in seinen Konsequenzen für die vorliegende Frage eine Verstärkung der Mißstände, welche sich aus der gegenwärtigen Verfassung schon jetzt ergeben haben, und giebt der Forderung, daß die Einführung gewählter Vertretungen gegebenen Falls erzwungen werden könne, eine erhöhte Berechtigung. Eine unbedingte obligatorische Einführung würde jedoch keinesfalls zu empfehlen sein. Abgesehen von politischen Erwägungen, welche für einzelne Landesteile in Betracht kommen mögen, muß berücksichtigt werden, daß die Einrichtung der Ver-

treiung ihren Zweck verliert und zu einem unnötigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ausartet, wo die Zahl der Stimmberechtigten trotz der durch die Reform bedingten Änderungen eine mäßige bleibt. Es handelt sich also auch hier um die Feststellung einer unteren Grenze, und es läßt sich vielleicht auch hier die Westfälische Landgemeindeordnung zum Muster nehmen, welche (vgl. vorstehend § 24 a. a. O.) die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung bei dem Vorhandensein von mehr als achtzehn Stimmberechtigten vorbehaltlich abweichender statutarischer Regelung vorsieht.

II. Die wirtschaftliche Verfassung.

Wenn es richtig ist, daß die wesentlichsten Aufgaben der Gemeinden auf dem wirtschaftlichen Gebiete infolge der Steigerung der Ansprüche und aus anderen Gründen immer schwieriger, der Inhalt des kommunalen Lebens immer reicher geworden ist, so liegt die Folgerung nahe, daß dieser Veränderung des Inhalts auch eine Ausgestaltung der Formen nach der materiellen wirtschaftlichen Seite entsprechen muß. Und in der That ist keine Klage berechtigter als diejenige, daß diese Form, d. i. der Kommunalbezirk als Träger jener Aufgaben und der aus ihnen erwachsenden Ausgaben, zu klein geworden ist, um dieselben in zweckmäßiger Weise erfüllen bzw. leisten zu können. Es ist gegenwärtig zwischen den Ansprüchen, welche von dem modernen Staate im Volksbildungs-, Humanitäts- und Verkehrsinteresse auf dem Gebiete des Schul-, des Armen- und des Wegewesens zu stellen sind, und der Leistungsfähigkeit der hauptsächlich in Betracht kommenden Träger dieser Aufgaben, der Kommunen, in weitem Umfange ein Mißverhältnis vorhanden. Und dieses Mißverhältnis erklärt sich — von den Fällen abgesehen, in denen von vornherein kommunale Leistungsunfähigkeit vorlag — einfach dadurch, daß der Rahmen der alten Ortsgemeinde zu eng, daß die Schultern zu schmal geworden sind, um überall Lasten ertragen zu können, welche sich naturgemäß nicht gleichmäßig auf die einzelnen Kommunalbezirke verteilen, sondern als Folge eines nach anderen Gesichtspunkten als nach dem kommunalen Interesse gegebenen Entwicklungsganges sehr verschiedenartig und ungleich bedrücken. So ist es gekommen, daß viele Gemeinden überlastet sind, ohne daß bei ihnen eine ihre wirtschaftliche Kraft beeinträchtigende äußere Veränderung zu konstatieren wäre. Wo aber solche Veränderungen vorgekommen, wo Gutsbezirke oder Landgemeinden von der Einfügung industrieller Kolonien, von Parzellierungen u. dgl. betroffen sind, treten nicht nur die vorerörterten Mißstände in besonders krasser Weise hervor, sondern sind noch in anderer Hinsicht erhebliche Unzuträglichkeiten — Unklarheit der kommunalen Grenzen, Unsicherheit bei Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art, Erschwernisse im Melde-, Kontroll- und Steuerwesen — entstanden, welche ebenfalls der Abhülfe bedürfen.

Das bestehende Recht bietet für die Heilung der entstandenen Schäden keineswegs eine ausreichende Handhabe. Der § 189 Teil II

Tit. 6 des Allgem. Landrechts¹ gewährt zwar an sich die Möglichkeit zur Beseitigung leistungsunfähiger Gemeinden und Gutsbezirke von Amts wegen, setzt aber den Nachweis voraus, daß die die Beseitigung begründenden Umstände erst nach der Entstehung der betreffenden „Korporation oder Gemeinde“ eingetreten sind, und ist im wesentlichen nur verwertbar, wenn es sich um die Auflösung von Gutsbezirken handelt, welche durch Parzellierung völlig zersplittert sind. Das Gesetz vom 14. April 1856 gestattet im § 1 Abs. 4 zwar „die Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke“ auch dem Widerspruche der Beteiligten gegenüber, macht aber für politisch selbständige Bezirke durch die Vorschrift des Abs. 3 a. a. O. die Zustimmung der Beteiligten zur Bedingung und versagt daher, wenn solche Zustimmung aus einem der vielen dabei in Betracht kommenden Gründe nicht zu erreichen ist. Die Umwandlung eines bestehenden Kommunalbezirks in einen Bezirk anderer Gattung, welche bei großen und überlasteten Gutsbezirken praktisch werden kann, ist überhaupt nicht ausdrücklich vorgesehen. Da nun die In- und Exkommunalisierung einzelner Grundstücke u. für eine allgemeine Regulierung der kommunalen Leistungsfähigkeit nur geringe Bedeutung hat und weitergehende Maßnahmen bei der bestehenden Rechtslage auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, so scheint hier für die Reformgesetzgebung eine wichtige Aufgabe gegeben zu sein.

1. Kommunale Vereinigung. — Es wird sich darum handeln müssen, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß die gänzliche Beseitigung leistungsunfähiger Kommunalbezirke im Wege der Vereinigung mit anderen bzw. im Wege der Umwandlung ganz allgemein sobald es das öffentliche Interesse erfordert, auch gegen den Willen der Beteiligten erfolgen kann. Mit Rücksicht darauf, daß für die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten, welche natürlich in der Mehrzahl der Fälle erforderlich wird, schon gegenwärtig genügende Vorschriften bestehen, läßt sich sagen, daß ein einziger Gesetzesparagraph jenes Inhalts — rein theoretisch betrachtet — ein wirksames Mittel bieten würde, um zu größeren und damit leistungsfähigeren Bezirken zu gelangen.

Etwas anderes ist es aber wie weit dieser Weg sich als gangbar erweist, wenn man die praktischen materiellen Ergebnisse ins Auge faßt. Die Unzulänglichkeit der Kommunalbezirke in ihrer gegenwärtigen Verfassung und andererseits die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses tritt nirgends schärfer hervor als in den vielen Fällen, in denen sich Gemeinde und Gutsbezirk in engverbundener benachbarter Lage befinden. Unter Verhältnissen dieser Art erwächst die Mehrzahl der Klagen über ungerechte Belastung, z. B. für Wegeunterhaltung, welche wesentlich dem Nachbarbezirk zu gute kommt, für Schulkinder deren Eltern wenn

¹ Der § 189 lautet: Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Korporation oder Gemeinde nicht ferner erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt, so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben.

auch nicht ihren Wohnsitz, so doch ihre Existenz im Nachbarbezirke finden, und dergleichen mehr. Hier werden auch andere viel erörterte Schäden, z. B. die Abschiebung auf dem Gebiete der Armenpflege, in besonderem Maße fühlbar. Die Bestrebungen, diesen Schäden durch kommunale Veränderungen in ausgedehntem Maße abzuhelpen, würden notwendigerweise mit dem Interesse kollidieren, die selbständigen Gutsbezirke als einen politisch wichtigen Faktor zu erhalten. Würde dem letzteren Interesse der Vorzug gegeben, so müßte die Maßregel kommunaler Vereinigung eine enge Begrenzung finden und könnte dann wohl dem Zwecke dienen, kommunale Unordnung und Unklarheit durch Beseitigung zersplitterter und lebensunfähiger Bezirke zu beheben, nicht aber zu dem Erfolge einer allgemeinen Ausgleichung bezw. Steigerung der Leistungsfähigkeit der Kommunen führen. In anderem Falle wäre der politische Nachteil weitgehender Verminderung der selbständigen Gutsbezirke unvermeidlich und das wirtschaftliche Ergebnis nicht völlig sicher. Denn der wirtschaftliche Erfolg würde voraussichtlich dadurch in Frage gestellt, daß die Gutsherrschaften mit ihrem Anhange noch auf lange einen fremden, schwer einzufügenden Faktor im Gemeindeleben bilden und ihre privatwirtschaftlichen Interessen vielfach auf das nachdrücklichste zum Schaden des Gemeindelebens herauskehren würden.

Auch die kommunale Vereinigung mehrerer Landgemeinden scheint doch nur da am Platze zu sein, wo wirkliche Lebensunfähigkeit in persönlicher und in sachlicher Hinsicht vorliegt. Die bloße Erwägung, daß eine Überlastung mit Gemeindeabgaben vorliege, diese Thatsache wesentlich auf die Isolierung zurückzuführen sei und sich durch Vereinigung und die daraus hervorgehende Kräftigung zum Besseren wenden lasse, würde schwerlich ausreichen, um die rigorose Maßregel der Vernichtung der politischen Existenz überall zu begründen. Diese Maßregel müßte mindestens dann Bedenken erwecken, wenn die Lebensfähigkeit in persönlicher Hinsicht gesichert ist, wenn die Gemeinde in ihren Mitgliedern und in ihren Beamten tüchtige Kräfte aufzuweisen hat, welche auf ihre Selbständigkeit Wert legen und sie um so höher zu schätzen gelernt haben, seit der Gedanke der Selbstverwaltung unser Volksleben im besonderen Maße durchdrungen hat.

2. Die genossenschaftlichen (Wirtschafts-) Verbände.— So wünschenswert und notwendig es daher auch ist, eine feste gesetzliche Basis zur Beseitigung derjenigen kommunalen Gebilde zu gewinnen, welche der Voraussetzungen selbständigen Lebens verlustig gegangen sind, eine ausgiebige Neugestaltung der wirtschaftlichen Verfassung der Gemeinden wird von dieser Maßregel kaum zu erhoffen sein. Und es entsteht daher die Frage, ob dieser Erfolg nicht durch einen Zusammenschluß erreicht werden kann, welcher unter Wahrung der kommunalen Selbständigkeit lediglich auf wirtschaftliche genossenschaftliche Vereinigung abzielt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das altdeutsche Rechtsprinzip der Genossenschaft, welches dem Bewußtsein unseres Volkes fast entschwunden war, in der neueren Zeit eine beachtenswerte Bedeutung erlangt hat, und daß das Verständnis für die vorteilhaften Wirkungen solcher Vereinigung in weiten

Kreisen gefördert ist. Und es scheint um so näher zu liegen, dasselbe auch zur Lösung der hier vorliegenden Aufgabe zu verwenden, als schon Vorgänge nach dieser Richtung — ich erinnere an die Schulverbände, die Gesamtarmenverbände einzelner Landesteile, die Spritzenverbände — zu konstatieren sind. Auch die Einrichtung der Amtsverbände kann nach dieser Richtung Erwähnung finden. Denn wenn es sich dabei auch um andere Tendenzen und um ein anderes Rechtsgebiet handelt, so ist doch der eine Gesichtspunkt „der gemeinsamen Bestreitung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung seitens selbständiger Kommunalbezirke“ hier wie dort der gleiche. Und der § 53 der Kreisordnung, wonach „die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke besugt sind, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu übertragen“, läßt deutlich erkennen, daß dieser Gesichtspunkt bereits bei jener Kodifikation Beachtung gefunden hat. Wenn sich nun trotzdem viele Stimmen gegen die Begründung genossenschaftlicher (Wirtschafts-) Verbände aus politisch selbständigen Kommunalbezirken erheben, so sind diese Angriffe anscheinend weniger aus prinzipieller Gegnerschaft als aus praktischen Bedenken und Rücksichten zu erklären. Eine solche Organisation würde in der That die Interessen der Beteiligten nachdrücklich berühren. Denn der Erfolg, die Ungleichheit der Belastung der Kommunalbezirke im allgemeinen und die Überlastung vieler kleinerer und schwächerer Bezirke im besonderen durch den Zusammenschluß zu mildern, wird nur durch eine Verschiebung der Lasten unter den Beteiligten nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit möglich. Und abgesehen davon, ist die Zugehörigkeit zu einem solchen Wirtschaftsverbände notwendig mit einer gewissen persönlichen Unterordnung und mit einer Einschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit verbunden. Was nun jene Lastenverschiebung anlangt, so ist es zwar begreiflich, daß diejenigen Interessenten, denen die gegenwärtige Abgeschlossenheit in pekuniärer Hinsicht günstiger ist als die projektierte Vereinigung, die erstere zu erhalten suchen. Dieser Umstand würde aber den Versuch nicht hindern können, das öffentliche Interesse der Konsolidierung der Gemeindegewirtschaftsverhältnisse den widerstrebenden Privatinteressen gegenüber zur Geltung zu bringen. Beachtenswerter erscheint nach verschiedenen Richtungen die persönliche Abneigung, sich auf Kosten der wirtschaftlichen Selbständigkeit zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben zu verbinden. Denn auf der einen Seite kann es nicht wünschenswert sein, daß die vielfach vorhandenen Gegensätze, vor allem diejenigen zwischen den Guts herrschaften und Gemeinden, in den gedachten Verbänden eine Gruppenbildung veranlassen, bei welcher die Minorität jeden Einfluß und jede Bedeutung verliert. Je größer und wichtiger das Tätigkeitsgebiet der Wirtschaftsverbände, desto unerträglicher würde eine solche Vergewaltigung werden. Diese Erwägung kann jedoch schwerlich zu einem begründeten Einwurfe gegen die Organisation als solche, sondern nur zu der Forderung führen, daß den zu dem Verbände vereinigten Bezirken bezw. ihren Vertretern der Appell an eine höhere unparteiische Instanz in ausgiebigster Weise

zu wahren und damit die Möglichkeit zu geben sei, sich gegen die Majorität gegebenen Falles zu behaupten.

Andererseits läßt aber jene Abneigung erkennen, daß die Organisation der Wirtschaftsverbände nicht der freien Entschließung der Beteiligten oder etwa der nächst höheren Verbände, der Kreise, anheimgegeben werden kann. Die Erfahrungen mit dem § 53 der Kreisordnung und mit den die Einrichtung von Gesamtarmenverbänden betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1871¹ rechtfertigen die Ansicht, daß es mit der bloßen facultas auf diesem Gebiete nicht gethan ist, und der Gegensatz der Interessen die freiwillige Vereinbarung in der Mehrzahl der Fälle verhindert. Auch in den Kreisaußschüssen und Kreistagen würde dieser Gegensatz vielfach derartig einflußreiche und gewichtige Vertreter finden, daß der Erfolg, auf den es ankommt: die Begründung einer nach gleichartigen Gesichtspunkten gefügten Institution für das ganze Reformgebiet, auf diesem Wege kaum erreicht werden könnte. Es würde daher der gesetzliche Zwang nicht zu entbehren und nicht die Einführung der Organisation an die Beschlußfassung der Beteiligten bzw. der Kreisorgane zu knüpfen, sondern lediglich für die Durchführung derselben eine solche Mitwirkung in Aussicht zu nehmen sein.

In letzterer Hinsicht sind naturgemäß die Fragen der räumlichen Begrenzung und der Verfassung von besonderem Interesse. Der Umstand, daß bereits der § 53 der Kreisordnung die Überweisung von Kommunalangelegenheiten an die Amtsbezirke anzubahnen suchte, legt sicherlich den Gedanken nahe, die Wirtschaftsverbände dem hier gegebenen Rahmen, soweit es möglich ist, anzupassen. Und es läßt sich nicht verkennen, daß die im § 48 der Kreisordnung für die Bildung der Amtsbezirke gegebenen Grundzüge: „Räumlicher Zusammenhang bei angemessener Größe und Einwohnerzahl, Auscheidung großer und leistungsfähiger Kommunalbezirke aus der Organisation, sofern nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinden und Gutsbezirke erforderlich macht“, auch für die Gestaltung der Wirtschaftsverbände Bedeutung haben. Auf der anderen Seite ist es klar, daß sich die polizeilichen Rücksichten, welche für die Amtsbezirksbildung maßgebend waren, nicht überall mit den wirtschaftlichen Gesichtspunkten decken, und daß dort, wo bereits wirtschaftliche (Wege-, Schul-, Gesamtarmen-) Verbände existieren, die gegebene Begrenzung, soweit es thunlich, beachtet werden muß. Bei alledem dürfte es voraussichtlich angängig sein, bei der Abgrenzung der Wirtschaftsverbände an die Amtsbezirke grundsätzlich anzuknüpfen, die Grenzen der letzteren dabei zur Herbeiführung der wünschenswerten Konformität einer Superrevision zu unterziehen und wenigstens dem Grundsatz unbedingte Geltung zu verschaffen, daß sich die Grenzen der betreffenden beiden Verbandsbezirke nirgends durchschneiden dürfen.

Für die Verfassung der Wirtschaftsverbände, vor allem für die Einrichtung ihrer Vertretung, würden aus den die Amtsbezirke betreffen-

¹ Preussisches Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundes- (Reichs-) Gesetzes über den Unterföhrungswohnstz.

den Vorschriften der Kreisordnung (§§ 51 ff.) neben den Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Beschlußfassung vornehmlich die Grundsätze zu entnehmen sein, daß jeder zugehörige Bezirk mindestens einen Vertreter zu entsenden hat, die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch Statut zu regeln, der Verbandsvorsteher von Aufsicht wegen zu bestätigen und eventuell ein kommissarischer Verbandsvorsteher zu bestellen ist. Die Verleihung der Korporationsrechte wäre nach Anhalt des § 55 der Kreisordnung¹ vorzusehen. Dagegen müßte die Aufsicht über die Wirtschaftsverbände und die Zuständigkeit der Behörden von den analogen Bestimmungen betreffs der Amtsbezirke abweichend mit Rücksicht darauf geregelt werden, daß es sich um eine kommunale Tätigkeit und um kommunale Ämter handelt. Im übrigen dürften sich unter einfachen Verhältnissen gleichwie der Amtsbezirk mit dem Wirtschaftsverbände in räumlicher Hinsicht, so auch Amtsausschuß und Verbandsausschuß dem Personenkreise nach in vielen Fällen decken und der Amtsvorsteher vielfach als Verbandsvorsteher funktionieren können. Und wenn auch zuzugeben ist, daß sich die Frage, woher das geeignete Personal zu entnehmen sei, durchaus nicht überall in dieser Weise lösen läßt, so ist doch darauf hinzuweisen, daß die Personenfrage besonders dort ihre Schwierigkeiten hervorruft wo nur eine unzureichende Befoldung gewährt werden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich hoffen, daß sich die Erhöhung der kommunalen Leistungsfähigkeit in den Wirtschaftsverbänden auch für die persönliche Seite der kommunalen Verwaltung als vorteilhaft erweisen könnte. Denn es handelt sich nicht nur um die leitenden Stellen, welche natürlich grundsätzlich im Ehrenamte zu versehen sind, sondern auch um die niederen Ämter, deren schlechte Dotierung bei verantwortlicher Tätigkeit gegenwärtig viele Unzuträglichkeiten hervorruft. Es ist anzunehmen, daß der Zusammenschluß der Kommunalbezirke eine Verminderung oder wenigstens Vereinfachung dieser Ämter in der Ortsgemeinde und die Anstellung auskömmlich dotierter zuverlässiger Personen auf dem gemeinschaftlichen Verwaltungsgebiete gestatten würde.

Danach scheint doch der Vorschlag, dem reicheren Inhalte des heutigen kommunalen Lebens durch Erweiterung der kommunalen Formen im Wege der Genossenschaftsbildung zu entsprechen, eine eingehende Erwägung zu verdienen. Daß eine solche Organisation zu einer Schädigung der Selbstverwaltung, zu einem Rückschritte im bürokratischen Sinne führen werde, ist keineswegs zu befürchten. Die kommunale Selbstständigkeit der Verbandsmitglieder sowie die unbeeinflusste freie Tätigkeit ihrer Vertreter würde in dieser Hinsicht ausreichende Garantien bieten, und

¹ § 55 lautet: Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbände die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach außen durch den Amtsvorsteher vertreten. Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses zu vollziehen.

der Vergleich mit den Bürgermeistereien und Samtgemeinden des Westens würde für eine Institution der geschilderten Art nicht am Platze sein. Dagegen ließe sich von den Verbandsvertretungen eine Verwaltung erwarten, welche dem gemeinwirtschaftlichen Interesse in vollkommenerem Maße gerecht wird. Gegenwärtig macht sich ohne Frage in den kleinen Kommunalbezirken, besonders auch in den Kleingemeinden, in denen die persönlichen Interessen einiger hervorragender Gemeindeglieder in den Vordergrund zu treten pflegen, vielfach der Übelstand geltend, daß die Verwaltung von privatwirtschaftlichen Rücksichten ungebührlich beeinflusst wird. In dem genossenschaftlichen Verbande würden die egoistischen Ansprüche des einzelnen dem Bedürfnisse der Ausgleichung und Vermittelung der Gegensätze vielfach weichen müssen.

Wenn es gelingen sollte, nach den vorstehenden oder ähnlichen Gesichtspunkten zu einer umfassenden Organisation der vielbesprochenen Wirtschaftsverbände zu gelangen, so wäre damit — wie schon früher erwähnt wurde — nur eine Form gefunden, für welche eine entsprechende Ausgestaltung der in Betracht kommenden Rechtsgebiete den Inhalt geben müßte. Es würde in Frage kommen, den breiteren und leistungsfähigeren Schultern dieser Verbände diejenigen Aufgaben zuzuweisen, welche die Gemeinden gegenwärtig am ungleichsten und härtesten belasten, und sich voraussichtlich empfehlen, daneben noch den Übergang anderer geeigneter Kommunalangelegenheiten durch die Statuierung entsprechender Befugnisse vorzusehen. Daß diese Fragen je nach der Rechtsmaterie, um welche es sich handelt, eine selbständige und sehr verschiedene Bedeutung haben, bedarf kaum der Erwähnung. So leicht sich z. B. diese Aufgabenzuweisung auf dem Gebiete des Armenrechts bewirken ließe, wo dieselbe im wesentlichen auf eine Verallgemeinerung des Instituts der Gesamtverbände hinausläufe, so einschneidend wäre die Überweisung der Schullasten, welche für das Reformgebiet den Artikel 25¹ der Verfassung allgemein verwirklichen würde. Ein weiteres Eingehen auf diese Frage liegt indes außerhalb des Rahmens dieser Erörterung. Hier genügt es, zu konstatieren, daß den Wirtschaftsverbänden durch entsprechende Akte der Gesetzgebung die Erfüllung bestimmter Aufgaben aus dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung zu übertragen ist. Da diese Aufgaben sich naturgemäß nicht ohne Ausgaben lösen lassen, so ergibt sich die weitere Frage nach der Kostendeckung, und damit ist der Übergang zu dem dritten Teile dieser Abhandlung gegeben.

III. Die finanzielle Verfassung im besonderen.

1. Kommunalsteuern. Die Finanzwirtschaft der Landgemeinden hat in neuerer Zeit eine beachtenswerte Entwicklung dahin ge-

¹ Art. 25 lautet: Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

nommen, daß die kommunalen Ausgaben in ganz überwiegendem Maße durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und bezw. durch besondere direkte Gemeindesteuern bestritten werden. Diese Entwicklung ist von vornherein insoweit vorteilhaft, als vermittelt derselben vielfach veraltete Besteuerungsformen beseitigt sind.

Man kann ein aufrichtiger Freund des historisch Gewordenen und Gefestigten sein und doch die Überzeugung vertreten, daß eine Besteuerung nach Besitz- und Einwohnerklassen, wie sie die Unterscheidung in Gärtner (Voll- und Halbgärtner), Häusler, Einlieger und dergl. ergibt, und nach Abstufungen, denen lediglich die Schätzung jener Kategorien (ein Gärtner = zwei Halbgärtnern oder drei Häuslern oder 6 Einliegern 1. Klasse u. s. w.) zu Grunde liegt, unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr erträglich ist. Dieselbe wirtschaftliche Entwicklung, welche die anderweitige Regelung des Gemeinderechts bedingt, führt mit Notwendigkeit dahin, auch die Gemeindeleistung nach anderen Gesichtspunkten zu bestimmen und ein Steuersystem zu erwählen, welches nicht die Klassen nach einer unpraktisch gewordenen Einteilung, sondern die Individuen in ihren wirtschaftlichen Beziehungen, besonders auch in ihrer gewerblichen Tätigkeit erfaßt.

Daß die indirekte Besteuerung, mögen auch einzelne ihrer Formen sich für große, stadtähnliche Kommunen empfehlen, in dem engen Rahmen der Ortsgemeinde grundsätzlich nicht am Platze ist, ergibt schon die Erwägung, daß dieselbe nur an Gegenstände allgemeinen Konsums, wenn sie ertragreich sein soll, anknüpfen kann und daher die Wirkung hat, die ärmeren Individuen relativ stärker als die wohlhabenden zu belasten. Wenn sich diese Nachteile auf dem weiten Gebiete des Staates in der verschiedensten Weise ausgleichen lassen, in der engbegrenzten Ortsgemeinde besteht diese Möglichkeit nicht. Und da die Einrichtungen der Gemeinde im wesentlichen nur denjenigen zu gute kommen, welche, vor allem durch Realbesitz, dauernd mit ihr verbunden sind, und an ihren Rechten, wie oben gezeigt wurde, den untersten fluktuierenden Elementen der Arbeiterbevölkerung kein wesentlicher Anteil gewährt werden kann, so scheinen erhebliche Bedenken dagegen vorzuliegen, den Gemeinden das System der indirekten Besteuerung in ausgedehntem Maße durch eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zugänglich zu machen.

Für die Deckung des kommunalen Finanzbedarfs ist daher in erster Linie das System der direkten Steuern in Betracht zu ziehen, und die entsprechende Entwicklung der Gemeindeverfassung, welche sich bisher im Wege selbständiger Beschlußfassung unter Anregung und Mitwirkung der Aufsichtsbehörden vollzogen hat, wird nur insofern auf ihre Zweckmäßigkeit zu untersuchen sein, als es sich um die Frage handelt, ob dem System der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder der Einführung „eigener“ Steuern der Vorzug zu geben ist. Daß die letzteren durchaus nicht entbehrt werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Gemeinden auf die Besteuerung der Forensen und juristischen Personen um so weniger verzichten können, je größer die Bedeutung dieser Gensiten im Laufe der gewerblichen Entwicklung

geworden ist. Und es wird daher eine jede Modifikation des kommunalen Steuerrechts dem Grundsatz Ausdruck geben müssen, daß es der Beschlußfassung der Gemeinden überlassen sein soll, von ihrem Besteuerungsrechte gegenüber den Forenfen und juristischen Personen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Gebrauch zu machen. Aus diesem Vorgange läßt sich jedoch eine allgemeine Folgerung nicht ableiten. Derselbe findet von vornherein keine Beschränkung auf einen engbegrenzten Kreis bestimmter Genfiten, und andererseits wird dabei die „eigene“ Veranlagung lediglich als Folge des geltenden Finanzrechtes mit Rücksicht darauf erforderlich, daß in den fraglichen Fällen regelmäßig keine unmittelbar verwertbare Veranlagung zur staatlichen Personalsteuer vorliegt. Denn da juristische Personen dieser Veranlagung überhaupt nicht unterliegen und das Forenseneinkommen für den Staat nicht selbständig, sondern nur als Bruchteil des der Besteuerung unterworfenen Gesamteinkommens in Frage kommt, so bleibt den Gemeinden nichts anderes übrig, als die mangelnde Staatssteuerveranlagung durch die eigene zu ersetzen.

Auch die Entscheidung, ob den Gemeinden gewisse Steuerformen erhalten bleiben sollen, welche dem Staate fremd und ausschließlich für die Kommune begründet sind, so vor allem die Hundesteuer und die Lustbarkeitssteuer¹, hat eine ausschlaggebende Bedeutung nicht. Es sprechen anscheinend alle Gründe dafür, den Fortbestand dieser Steuern bei der Reformgesetzgebung vorzusehen und der freien Entschließung der Gemeinden auf diesem Gebiete vollen Spielraum zu lassen. Aber der pekuniäre Ertrag dieser ausschließlich kommunalen Steuerformen ist ein äußerst geringer und kommt für die Deckung des finanziellen Gesamtbedarfs regelmäßig nur wenig in Betracht. Und es bleibt daher der Kernpunkt der Frage, ob die Gemeinden das umfassende System der direkten Staatssteuern in Konkurrenz mit dem Staate mittels selbständiger eigener Veranlagung verwenden oder ob sie die staatliche Veranlagung respektieren und als Grundlage prozentualer Zuschläge benützen sollen.

Es würde sich schwerlich rechtfertigen lassen, dem Prinzipie des kommunalen Selbstbestimmungsrechtes zuliebe die Bahnen der bisherigen Entwicklung zu durchkreuzen und die Gemeinden auf eigene Steuern — in dem hier fraglichen Sinne des Wortes — zu stellen. Ganz abgesehen von den Unzuträglichkeiten, welche die zweifache Veranlagung mit Notwendigkeit herbeiführen würde — Unzufriedenheit der verschieden veranlagten Genfiten gegenüber dem kommunalen oder dem staatlichen Steuergläubiger, Kollisionen infolge Einlegung von Rechtsmitteln und dergl. mehr —, würde die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung auf diesem Wege keine Förderung erfahren. Gerade darin liegt ein bemerkenswerter Vorzug des Zuschlagssystems, daß die Veranlagung zur Prinzipalsteuer den Kommunen entzogen ist bzw.

¹ Auch die Hand- und Spanndienste sind hier zu erwähnen, insofern sie die Ausschreibung pekuniärer Auflagen durch Naturalleistung entbehrlich machen.

(bei der Klassensteuer) durch die Vorrevisionen der Einkommensnachweisungen und eventuell durch die Thätigkeit der einheitlich für den Kreis gebildeten Reklamations-Kommission eine Korrektur nach objektiven Gesichtspunkten erfährt. Für die Anwendung einheitlicher und bewährter Veranlagungsgrundsätze liegt in diesem Verfahren eine weit bessere Garantie, als sie die selbständige Wirksamkeit von Gemeindefunktionen gewähren kann, welche nicht immer das erforderliche Verständnis besitzen, vielfach auch dem Einflusse bestimmter Personen oder Klassen unterworfen sind. Und es ist wohl zu beachten, daß das günstige Ergebnis des Zuschlagsystems – um so günstiger natürlich, je vollkommener die Konstruktion der zu Grunde liegenden Staatssteuern ist – nicht nur den einzelnen Gensiten in der Gemeinde, sondern den kommunalen Gesamtinteressen zu gute kommt. In letzterer Hinsicht ist in Wiederholung früherer Ausführungen kurz zu erwähnen, daß es sich empfiehlt, bei der Reform des Stimmrechts an die Steuerleistung anzuknüpfen, und daß das Zuschlagsystem es gestattet, hierbei direkt auf die Prinzipalsteuer, die Staatssteuer, in einfachster und zweckmäßigster Weise zurückzugreifen. Des weiteren kommt aber in Betracht, daß das Soll der direkten Staatssteuern in seiner Verbindung mit dem Prozentsatz der kommunalen Belastung einen vorzüglichen und kaum ersetzbaren Maßstab für die Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit bietet.

2. Zuschüsse der höheren Verbände. Die richtige Erkenntnis dieser Leistungsfähigkeit hat eine hohe Bedeutung für die Bemessung der Zuschüsse, welche die höheren Verbände, vor allem der Staat, im Interesse der Glieder unterster Ordnung gewähren. Der moderne Staat kann die Verpflichtung nicht abweisen, auf dem Gebiete der inneren Verwaltung positiv fördernd einzugreifen und in Ausübung dieser Thätigkeit die Erfüllung der Aufgaben, welche der Ortsgemeinde principaliter übertragen sind, durch Gewährung seiner Beihilfe zu unterstützen. Ob er die Wahrnehmung dieser Pflichten anderen unter ihm stehenden Verbänden zugewiesen hat, wie dies durch die Dotationsgesetzgebung¹ in ausgedehntem Maße geschehen ist, oder sich selber zu denselben bekennt, macht hier keinen Unterschied. Die Notwendigkeit solcher regulierenden Einwirkung bleibt bestehen, und auch die Einrichtung der Wirtschaftsverbände würde dieselbe keineswegs entbehrlich machen, sondern nur voraussichtlich neue und geeignete Anhaltspunkte für ihre Ausübung gewähren. Für die Bemessung solcher Zuschüsse, die sich natürlich nach dem Bedürfnisse bestimmen, ist es aber von höchster Wichtigkeit, daß ein allgemein verwertbarer Maßstab für die Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit besteht.

3. Finanzielle Verfassung der Wirtschaftsverbände. Wenn in den vorstehenden Zeilen angedeutet ist, daß auch die Wirt-

¹ Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April 1873 und Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875.

schaftsverbände an den gedachten Zuschüssen Anteil nehmen könnten, so ist damit die Frage ihrer finanziellen Verfassung noch nicht entschieden. Denn diese Zuschüsse sind durch den jedesmaligen Nachweis des Bedürfnisses bedingt und haben für den Etat nur die Bedeutung außerordentlicher Einnahmen. Für die Beschaffung der ordentlichen Einnahmen müßte zunächst der eine Gesichtspunkt maßgebend sein, der schon aus der Rücksicht auf die Zugehörigkeit von Gutsbezirken hervorgeht und auch im übrigen durch die Organisation von selber gegeben ist, daß die Wirtschaftsverbände sich wegen Deckung des Finanzbedarfs an ihre Mitglieder, d. h. an die Kommunalbezirke halten müssen, aus denen sie sich zusammensetzen, nicht aber an die steuerfähigen Inassen der letzteren. Es würde also lediglich darauf ankommen, einen richtigen Maßstab für die Verteilung der Ausgaben auf die beteiligten Kommunalbezirke zu gewinnen. Und da die bezeichneten Verbände die durch ihre Wirksamkeit erwachsenden Ausgaben nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit bestreiten sollen, so kann die vorliegende Frage nach dem Gesagten unbedenklich ihre allgemeine Lösung dahin finden, daß das Soll der in den zugehörigen Bezirken auftretenden direkten Staatssteuern jener Verteilung zu Grunde zu legen sei. Ob dieser Grundsatz für einzelne der Verwaltungszweige, welche für die Überweisung an die Wirtschaftsverbände in Frage kämen, durch die Einstellung eines weiteren Verteilungsfaktors der Bevölkerungsziffer oder Schulkinderzahl bei der Überweisung der Schullasten, des Maßstabes der Adjacenz bei der Wegebau- und Unterhaltungslast — eine Modifikation zu erfahren hätte, ist eine Spezialfrage, welche bei der Neugestaltung der betreffenden Rechtsmaterie zu entscheiden wäre und im Rahmen dieser Darstellung nicht erörtert werden kann.

4. Staatssteuerüberweisung. Wenn danach die Ansicht vertreten werden darf, daß der direkten Staatssteuer auch auf dem Gebiete der finanziellen Gemeindeverfassung eine wichtige Rolle zufällt und daß der vorhandenen Entwicklung des Zuschlagssystemes durch die Reformgesetzgebung das bestätigende Siegel aufzudrücken ist, so bleibt doch noch die eine Frage offen, ob nicht die kommunale Wirtschaft durch die oft erörterte Maßregel der Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer bezw. der Hälfte dieser Steuern in anderer als in der oben besprochenen Weise auf „eigene“ Steuern zu basieren ist. Nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse können für diese Überweisung nur die Kreise oder die Ortsgemeinden, im Falle der Einrichtung der Wirtschaftsverbände auch die letzteren, in Frage kommen.

Eine Regelung erstgedachter Art würde dem Zwecke der Milderung und der Ausgleichung der kommunalen Belastung auf bestimmten wichtigen Verwaltungsgebieten wohl nur mittelbar dadurch dienen können, daß den Kreisen als den Empfängern der Steuerbeträge auferlegt würde, durch entsprechende dauernde Zuschüsse zu den betreffenden Verwaltungsausgaben die Gemeindefinanzen zu regulieren — es sei denn, daß sich mit der Überweisung der Steuersumme die Übertragung eines Teiles der fraglichen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung

von den Ortsgemeinden auf die Kreise verbände. Daß ein Vorgehen dieser Art den Verwaltungszweigen, um die es sich handelt, in erheblichem Maße zu gute käme, ist natürlich nicht in Abrede zu stellen. Ob sich aber auf diesem Wege eine Konsolidierung der Gemeindefinanzen von umfassender und gleichmäßiger Wirkung herbeiführen ließe, muß aus mehr als einem Grunde fraglich erscheinen.

Der direkten Überweisung an die Ortsgemeinden steht ferner das gewichtige Bedenken entgegen, wie es mit den in den Gutbezirken aufkommenden Beträgen an Grund- und Gebäudesteuer in allen Fällen gehalten werden soll.

Und es erscheint daher, wenn anders zu der Einrichtung der Wirtschaftszverbände als einer das ganze Reformgebiet durchdringenden Organisation geschritten werden kann, als in besonderem Maße empfehlenswert, der finanziellen Verfassung dieser „Zweckverbände“, welche, für bestimmt begrenzte positive Aufgaben geschaffen, eine zuverlässige Gewähr für die unmittelbare Verwendung in dem beabsichtigten Sinne bieten, durch die Überweisung der gedachten Staatssteuer eine eigenartige selbständige Grundlage zu geben.

Mit diesem Hinweise mag die Erörterung über die Reform der Landgemeinden ihren Abschluß finden. Sie macht keinen Anspruch darauf, eine erschöpfende Behandlung aller Punkte zu enthalten, welche bei diesem umfassenden Gesetzeswerke Beachtung finden müssen. Und noch weniger wäre der Anspruch berechtigt, daß mit den Vorschlägen des Verfassers überall dasjenige getroffen sei, was nach dem Durchschnitte der Gesamtverhältnisse erreichbar erscheint und daher voraussichtlich den Inhalt der angekündigten Vorlage bilden wird. Es lag dem Verfasser lediglich daran, von seinem individuellen Standpunkte aus zur Orientierung fernerstehender Kreise eine Übersicht der Hauptfragen zu geben, welche den Landtag demnächst beschäftigen werden.

Rattowitz im Oktober 1890.

Die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik

in Frankfurt a./M. am 26. und 27. September 1890.

Von

Karl Oldenberg.

Der Verein für Socialpolitik hatte als Verhandlungsgegenstände seiner diesjährigen zwei Konferenztage die Reform der Landgemeindeordnung in Preußen und die Fortbildung des Arbeitsvertrages (d. h. die Frage der Arbeiterorganisation) gewählt. Mit mehr Spannung als seit lange blickte man diesmal den Verhandlungen entgegen, mit größerem Aufwande von Arbeitskraft waren sie durch die Publicationen des Ausschusses vorbereitet, zahlreicher war die Teilnahme an den Versammlungen, und die Tragweite ihrer fortdauernden Wirkung ist noch nicht abzusehen. Eine Berichterstattung an dieser Stelle auch neben den stenographischen Berichten, deren Ausgabe bevorsteht¹, wird daher nicht überflüssig erscheinen.

Indem wir überall nur das für den Zusammenhang Erhebliche und Charakteristische herausheben, müssen wir zugleich die Erlaubnis in Anspruch nehmen, in der Wiedergabe der Debatten uns mehr an eine sachliche als an die chronologische Ordnung zu halten.

I.

Zum Vorstehenden des Ausschusses und der Vollversammlung an Rappes Stelle gewählt, eröffnete Professor Schmoller den ersten Verhandlungstag mit einem einleitenden Worte, in dem er die Grundlinien der Aufgabe zeichnete, zu der der Verein im gegenwärtigen Augenblicke berufen sei. Der Verein habe zwei Epochen seines Wirkens zurückgelegt und trete in die dritte. Um angesichts einer socialpolitisch indifferenten Reichsgewalt die sociale Pflicht der Gesamtheit zum Be-

¹ Leipzig, Dunder u. Humblot.

wußtsein zu bringen sei 1872 der Verein ins Leben getreten; er habe Stimmung machen wollen mehr in allgemeinen Prinzipienfragen als für gesetzgeberische Details, deren Verwirklichung damals in weitem Felde zu liegen schien. Aber auch in der socialreformatrischen Epoche seit 1877 sei der Verein durch das exklusive Regiment des Fürsten Bismarck von unmittelbarer Einwirkung auf die Politik ausgeschlossen gewesen. Er habe damals den Nachdruck auf die Schriftenpublikation gelegt und in seinen Verhandlungen sich begnügt, an einzelne vom Gesetzgeber vernachlässigte Materien zu mahnen. Die gegenwärtige neue Regierungsepoche, um den Mitbesitz der vom Fürsten Bismarck verlassenen Machtsphäre einen eifrigen Wettbewerb aller Parteirichtungen entfehlend, lege dem parteilosen Verein eine neue verantwortungsschwere Pflicht auf. Mit einem Male inmitten aktuellster Probleme gestellt, dürfe er sich nicht verbergen, zur Entscheidung und Verständigung über die tiefstgreifenden Prinzipien der inneren Politik, im letzten Grund über die Frage berufen zu sein, ob die hundertjährige Herrschaft der Freiheit in unserm Wirtschaftsleben demnächst eine prinzipielle Einschränkung erfahren müsse. Aber allein die großen, über das Parteiwesen erhabenen sittlichen Ziele gäben dem Verein die Berechtigung seiner Existenz. „Wir wollen, wie der Chor der antiken Tragödie die leidenschaftlichen Handlungen der Bühne begleitet, ruhig und leidenschaftslos zur Seite stehend, für das Wahre und Gute, für das Billige und das Gerechte eintreten und versuchen, diesen höchsten Mächten des Menschenlebens ein größeres Gewicht zu verschaffen.“

Nachdem an Stelle des am Erscheinen verhinderten Professor Knapp der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses Staatsminister a. D. Freiherr von Roggenbach dem im letzten Vereinsjahr aus dem Leben geschiedenen Präsidenten Geh. Rat Raffe ehrende Worte des Andenkens gewidmet, wurde zum Hauptthema des Tages, der Reform der preussischen Landgemeindeordnung, vorgeschritten.

Das Problem, dessen Einzelheiten den Lesern dieses Jahrbuchs an anderer Stelle (oben S. 179 ff.) dargelegt worden sind, liegt bekanntlich so, daß im preussischen Osten die Bauernbefreiung den im Lauf der Jahrhunderte zusammengewachsenen gütsherrlich-bäuerlichen Kommunal-komplex auseinanderriß unter Abwälzung eines übermäßigen Teils der gemeinsamen Lasten auf die Bauerngemeinde, während gleichzeitig die Separationen und Gemeinheitsteilungen den bisher wichtigsten Teil der bäuerlichen Selbstverwaltung strichen, und daß trotz mannigfacher Neuorganisationspläne dieser unbefriedigende, aber durch die Empfindlichkeit der beteiligten Interessen komplizierte Zustand mit zahlreichen finanziell leistungsunfähigen Verwaltungseinheiten im wesentlichen bis jetzt als öffentlicher Skandal fortgedauert hat. Eine reaktionäre Landgemeindeordnung vom Jahre 1856 war der liberaleren von 1850, die Gutsbezirke und Gemeinden vereinigt hatte, auf dem Fuße gefolgt. Die Organisation der Selbstverwaltung blieb bei den Kreisen und Amtsbezirken stehen, und erst die zunehmenden Anforderungen, mit denen Staat und Reich die Gemeinden — zuletzt durch die socialen Versicherungsgesetze — belasteten, ließen den vom vorigen Reichskanzler unter-

stügten Widerstand der feudalen Interessen mehr und mehr als unhaltbare Position erkennen. Mit den Erfordernissen der Verwaltung und den bürgerlichen Emancipationsbestrebungen verbanden sich die Hoffnungen derjenigen, die von der Reform einen Fortschritt der Selbstverwaltung und der politischen Volksbildung erwarten.

Der erste der beiden Referenten, Rittergutsbesitzer Sombart-Grmsleben, gab nach einer prähistorischen Einleitung ein Resümee der im 43. Bande der Vereinsschriften von Dr. Keil aus den Archiven mitgeteilten, von dem Freiherrn vom Stein beginnenden Reformprojekte, in das er seine eigenen Erfahrungen und Überzeugungen hineinflocht. Als Sohn eines westfälischen Rittergutsbesitzers habe er während der fünf- und zwanzigjährigen Periode des napoleonischen Rechts nicht anders gewußt, als daß der Gutsbesitzer zugleich Gemeindevorsteher sei. Die 1833 den Rittergütern wiedergegebene Möglichkeit, aus dem Kommunalverbande auszuscheiden und sich einem erheblichen Teile der Kommunallasten zu entziehen, habe vielfach schreienden Mißbräuchen das Thor geöffnet; so auch in der Provinz Sachsen, wo die Gutstagelöhner in der Regel nicht wie im Osten auf dem Gute wohnten und deshalb deren Invaliden- und Armenlast nun der Bauerngemeinde zugefallen sei, und wo die letztere nicht selten den von den Rüben- und Kohlenwagen des Gutsbesitzers zerfahrenen Weg zu unterhalten bekam. Als Redner 1848 ein Rittergut bei Grmsleben (Provinz Sachsen) übernahm, fand er daselbst die zwei Rittergüter und die Domäne von der Bauerngemeinde emancipiert und in die Kommunalkasse einen minimalen Betrag einsteuernd; er selbst habe nach seinem Eintritt in die Gemeindeverwaltung es durchgesetzt, daß der Domänenpächter, in den Kommunalverband freiwillig eingetreten, nun 600 statt 60 Thaler und die Rittergüter gleichfalls entsprechend höher bis auf den heutigen Tag zahlen, daß Domänenpächter und Rittergutsbesitzer in der Gemeindeverwaltung die leitenden Posten einnahmen und seitdem die beste Harmonie herrsche, während 1833 bis 1848 die Prozesse über den Austritt der Güter kein Ende genommen hatten.

Redner tritt deshalb principaliter für Inkommunalisierung der einzelnen Gutsbezirke in ihre Landgemeinden ein. Den gemeinsamen Vorstand soll vorbehaltlich der Landrätlichen Bestätigung eine Gemeindevertretung wählen, die, für alle nicht ganz zwerghaften Gemeinden obligatorisch, ihrerseits dazu dienen würde, mehr Pflichtbewußtsein und erhöhte Aktionskraft in die Verwaltung zu bringen. Die Wahl der Gemeindevertretung soll in erster Linie dem eingeseßenen Grundbesitz zustehen, der ja die Lasten trägt, jedoch auch Forensen und Inquilinen in minderem Grade am Stimmrecht teilnehmen lassen, letztere nicht vor vollendetem 30. Lebensjahre. Minder gern würde Redner der Dreiklassenwahl zustimmen, unbedingt die offene Wahl verwerfen. Die durch Gesetz zu ermöglichende Wiederaufnahme derjenigen hauptsächlich für den kleinen Mann wichtigen gemeinwirtschaftlichen Funktionen, die durch die Gemeinheitsteilungen z. B. beseitigt seien, wie z. B. die Haltung von Zuchttieren, würde den Geschäftskreis der Gemeinde in heilsamer Richtung erweitern.

Sei die direkte Inkommunalisierung nicht zu erreichen, so könne doch auf irgend welche versöhnende gemeinsame Organisation der Guts- und bäuerlichen Interessen nicht verzichtet werden. Sein Eventualvorschlag in dieser Beziehung berühre sich mit den durch Dr. Reil jetzt aus den Akten hervorgezogenen Projekten des preussischen Staatsrats Köhler von 1809 und 1815. Ein Gebiet von der Größe der gegenwärtigen polizeilichen Amtsbezirke, deren bureaukratische Existenz ihm ohnehin antipathisch sei, mit 3—5000 Seelen, solle, auf Grundlage der Selbstverwaltung mit „Landverordneten“ und einem gewählten und staatlich bestätigten, ehrenamtlichen „Amtshauptmann“ organisiert und über die Einzelgemeinden gesetzt, Polizei und Kommunalverwaltung in einer Hand vereinigen. Die Einzelgemeinden würden daneben, im Unterschied von Köhlers Meinung, mit wesentlich unverfälschten Funktionen fortbestehen, der Amtsbezirk vielmehr einen Teil der jetzt dem Kreise obliegenden Pflichten, abgesehen von der polizeilichen Kompetenz der jetzigen Amtsbezirke, an sich ziehen. Er werde aber auch neue Aufgaben sich schaffen. Unter der geistlichen Führung des Gutsbesitzerstandes werde er seinen großen Beruf auf sozialem Gebiete erkennen. Er würde namentlich, angesichts der akuten sozialdemokratischen Gefahr durch Selbstharm der Einlieger heilsam zu wirken vermögen, wozu die in Aussicht stehende Institution des Rentenguts die geeignete Handhabe biete.

Eine Ergänzung dieses der vorgerückten Stunde wegen abgebrochenen Vortrags, zu der der Referent in der Debatte noch einmal das Wort ergriff, lassen wir des Zusammenhanges wegen hier gleich folgen. Dieselbe korrigierte den in der Hauptfrage zuerst eingenommenen Standpunkt nicht unwesentlich. Die Inkommunalisierung, erklärte Redner, sei etwas durchaus anderes in dem ihm nächstliegenden Falle der provinziälsächsischen Gegend, wo Guts- und Bauernhöfe in einer Front und die Ländereien in einer Feldmark lägen, als etwa in Vorpommern, wo er gleichfalls begütert sei und wo Bauernbesitz überhaupt nur vereinzelt vorkäme. Nur Rittergüter in der Feldmark von Landgemeinden, die vor der Separation mit ihnen im Gemenge lagen, empfehle er zu inkommunalisieren, bzw. größere Gutskolonien an der Kommunalverwaltung zu beteiligen. Was die Steuerfrage betreffe, so hoffe auch er auf eine allmähliche Überweisung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, die aber nicht, wie jetzt leider die Mittel aus der lex Hüne, den Kreisen, sondern den nach seinen Vorschlägen umgestalteten Amtsbezirken zu gute kommen sollte.

Der andere Referent, Oberpräsident a. D. von Ernsthausen, gründete seinen Vortrag auf die reichen Erfahrungen, die er als Verwaltungsbeamter in den verschiedensten Teilen des Reiches gesammelt. Naturgemäß bestimmten den Kern seiner Erörterungen ebenso verwaltungstechnische Gesichtspunkte: das prinzipiale Erfordernis der kommunalen Leistungsfähigkeit, die liebevolle Rücksicht auf andere von der neueren Gesetzgebung geschaffene Verwaltungsorgane, die zweckmäßigste Verteilung der einzelnen Kompetenzen, die begrenzte Möglichkeit bureaukratischen Eingriffs, — wie die sozialpolitischen Zielpunkte die Auffassung des

Vorredners vorgezeichnet hatten. Er erkennt das Problem 1. in der Auswahl leistungsfähiger Verbände und 2. in der Ausgestaltung einer inneren Organisation, die deren Leistungskraft voll zur Geltung bringt.

1. Es kann sich jedenfalls nicht darum handeln, rein rationalistisch mit den bestehenden, zum Teil uralten Korporationen *tabula rasa* zu machen, ohne Rücksicht auf verletzte Rechte und Gefühle wie auf den damit preisgegebenen gegenwärtigen Bestand von Gemeinfinn. Nur diejenigen Bezirke, die entweder durch ihre Kleinheit oder durch unzweckmäßige Gemengelage als sicher leistungsunfähig erscheinen, sind mit anderen Bezirken oder untereinander zu verschmelzen — also möglicherweise auch kleine Gutsbezirke mit Bauerngemeinden —, und zwar, wo die jetzt noch erforderliche Zustimmung der Beteiligten nicht erlangt werden kann, unter Anwendung gesetzlichen Zwanges im öffentlichen Interesse. Darüber hinaus neue Korporationen zwischen Gemeinde und Kreis einzuschließen — Samtgemeinden oder Zweckverbände —, muß dagegen dem freiwilligen Vorgehen der Beteiligten überlassen bleiben. Bei einer zu widerwartenden Zwangsmaßnahme in dieser Richtung könnte jedenfalls nur die Schaffung von Verbänden in Frage kommen, welche die Individualität der Teile bestehen lassen. Allein man darf nicht übersehen, daß normale Gutsbezirke in wesentlich einheitlichem Besitze an sich ein ebenso brauchbares, ja besseres Verwaltungsorgan vorstellen als bäuerliche Gemeinden, und daß ein Versuch, beide zu verschmelzen, mit der entschiedensten Abneigung der Beteiligten, und zwar auch der Bauern selbst, würde zu rechnen haben. Ferner wäre der zweckmäßige Umfang derartiger Samtgemeinden nicht wie z. B. bei den westpreussischen Amtsbezirken, $\frac{1}{25}$, sondern etwa $\frac{1}{10}$ eines Kreises; dieselben würden auch den Geschäftskreis der Amtsbezirke, wo solche bestehen, selbstverständlich in sich aufnehmen; der Wohnsitz ihres Vorstandes könnte nicht beliebig gewählt und gewechselt werden. Ihre Verwaltung durch bezahlte Berufsbeamte wäre dann aber um so unvermeidlicher, als schon für die rheinländischen Bürgermeistereien, die doch bloße Verwaltungsbezirke, nicht zugleich wirtschaftliche Korporationen sind und eine entsprechend geringere Geschäftslast haben, sich nur ausnahmsweise Ehrenbürgermeister gewinnen lassen. Es wäre beklagenswert, wenn dieser äußerst kostspielige und auf die ärmlichen östlichen Gemeinden doppelt drückende Beamtenapparat in unsere junge Selbstverwaltung eine Lücke reißen sollte. Die Samtgemeinden, wie umfangreich man sie bilde, würden auch den Zweck niemals erreichen, die leidigen Staatssubventionen zu beseitigen. Dagegen hat im preussischen Osten die Verwaltung ihren Schwerpunkt seit alters und in erhöhtem Maße seit der neu organisierten Selbstverwaltung im Kreise, in dessen Organisation der Rahmen für ein versöhnendes Zusammenwirken von Gutsbesitzern und Bauern schon gefunden ist und der sich als das entwicklungsfähigste Organ unserer Einrichtungen bewährt hat. Etwas anders als für die Schaffung von Samtgemeinden liegt die Frage in Bezug auf obligatorische Zweckverbände, mit denen auf freiwilligem Wege schon namhafte Erfolge erzielt sind. Sieht man von dem Amtsbezirk ab, der ja lediglich der örtlichen Polizeiverwaltung eine centralisierende Spitze giebt, so

kommen als Gegenstand von Zweckverbänden hauptsächlich die Armen-, Wege- und Schullast in Betracht. Die Notwendigkeit größerer Ortsarmenverbände, die jetzt nur in den Provinzen Schlesien und Sachsen in erheblicher Zahl bestehen. Redner rechnet auch von ihnen höchstens zehn auf einen Kreis —, wird hauptsächlich mit der gleichmäßigeren Verteilung der Lasten und der leichteren Gewinnung geeigneter Armenpfleger motiviert. Ihre Zweckmäßigkeit hat sich dem Referenten bei Gelegenheit des ostpreussischen Notstandes von 1867/68 aufgedrängt, als mit Rücksicht auf die drohende Armenlast kein Gutsbezirk die Losleute, d. h. Tagelöhner ohne festen Kontrakt und nun ohne Unterhalt, aufnehmen wollte, während die einzelnen Bauern durch die Aussicht auf eine kleine Miete und eine sichere Arbeitskraft bei der nächsten Ernte sich zur Übernahme des Risiko eher verleiten ließen. Ziele nun die Armenlast nicht auf den einzelnen Gutsbesitzer, der Losleute logiert, so würde dieser der Aufnahme solcher nicht mehr abgeneigt sein und damit es dem Staate ersparen, bei Notständen für leistungsunfähige Armenlastträger durch kostspielige Darbietung von Arbeitsgelegenheit einzuspringen. Dieser schon damals höheren Orts nicht ohne Eindruck gebliebene Gesichtspunkt gewinnt durch die neuerdings geplante Institution des Rentenguts erhöhte Bedeutung.

Die Wegebaulast ist teils auf Amtsbezirke, teils auf eigene freiwillige Zweckverbände hauptsächlich nur in Schlesien und Sachsen vielfach abgeladen worden, während Provinzen und Kreise auch sonst die leistungsunfähigen Schultern der Einzelgemeinde durch Zuschüsse zu den Kosten größerer Kunststraßen in etwas entlasten. Rationellerweise könnten nun aber nur die künftigen Ortsarmenverbände die Wegebaulast übernehmen, ohne doch der Zuschußbedürftigkeit ganz überhoben zu sein. Andererseits würde die unmittelbare Interessiertheit der Einzelgemeinde und die leichte Möglichkeit billiger Naturalleistung bei jedem größeren Verbands vermieden werden. Den Zweckverbänden ist hier deshalb das bewährte französische, in Elsaß-Lothringen erhaltene System vorzuziehen, wonach die Einzelgemeinden den Wegebau bestreiten und der Präsekt nach Anhörung der Municipalräte bestimmt, in welchem Maße zu den Kosten gemeinsamer Wege die einzelnen Beteiligten beitragen. — Ebenso ist der Ortsgemeinde die Schulverwaltung zu überlassen, weil diese sich als Aufgabe der städtischen Selbstverwaltung vortrefflich bewährt hat und eine Zwiespältigkeit zwischen städtischer und ländlicher Ordnung hier vermieden werden sollte; die Schulverwaltung ist das wertvollste Kleinod, das die Gemeinde besitzen kann. Staatszuschüsse sind jedoch ebensowenig auszuschließen wie auf dem Gebiete des Wegebauwes die Subventionierung durch den Kreis oder die Provinz.

2. Die Gemeindeverfassung im Osten, die an dem Überwuchern einer unberechtigten Mannigfaltigkeit lokaler Observanzen leidet, kann nicht durch den als Willkür empfundenen Eingriff der Kreisausschüsse, sondern nur durch die Autorität einer einheitlichen Gesetzgebung befriedigend reformiert werden, und zwar wesentlich mittels Übertragung der am Rhein und in Westfalen bewährten liberalen Grundsätze. Die Gemeindegliedschaft soll allen Einwohnern zustehen, vorbehaltlich eines

Minimalcensus für die Stimmberechtigung. Gemeinden mit mehr als 24 (am Rhein jetzt 18) Stimmberechtigten sollen eine Vertretung haben, die nach einem zu Gunsten des Grundbesitzes etwas modifizierten Dreiklassenystem gewählt wird. In Gemeinden ohne Vertretung mag dagegen das Stimmrecht nach dem Besitz- oder Steuerensus unter Bevorzugung der Grundsteuern abgestuft bleiben. Die Gemeindeabgaben sind als Zuschläge zu direkten oder indirekten Staatssteuern oder in Gestalt selbständiger Gemeindeauflagen zu erheben und, soweit sie vom Staatsfuße abweichen, höheren Orts zu genehmigen.

Endlich: den ohnehin überlasteten Gemeindeorganen genossenschaftliche Aufgaben zuzuweisen, ist im Wege des Zwangs unmöglich, durch bloße Anregung aber aussichtslos, während vielmehr landwirtschaftliche und andere Vereine hierfür die gewiesenen Organe sind.

Die Debatte berührte Fragen der inneren Gemeindeverfassung nur nebenbei; auch bezüglich der äußeren Neugestaltung der Kommunalkörper ging sie naturgemäß weniger auf die speciellen Argumente der beiden Vortragenden ein als sie sich in der Gegenüberstellung allgemeiner Gesichtspunkte bewegte. Von den Zweckverbänden sprach nur Bezirkspräsident Freiherr von Reichenstein, der unter Hinweis auf englische Zustände die Unzweckmäßigkeit hervorhob, die für das Gemeindebudget und seine Zuschußbedürftigkeit erforderliche Übersicht der Gemeindeaufgaben durch Isolierung der kommunalen Zwecke zu zerstören; und Professor Gierke, der die sittliche Impotenz der Zweckverbände vorstellig machte: für die Ehre seiner Stadt sei schon mancher gestorben, für die Ehre eines Armenverbandes werde in alle Ewigkeit niemand bluten. Auch gegen die von Herrn von Ernsthausen zugegebene, mit Zwang durchzuführende Zusammenlegung ganz kleiner Bezirke erfolgte von keiner Seite Widerspruch. Vielmehr konzentrierte sich die Diskussion im wesentlichen auf den parteipolitischen Kernpunkt des Themas: ob die Verschmelzung von Bauerngemeinde und Gutsbezirk das Richtige sei, und ob dieselbe in ganz kleinen Samtgemeinden oder in mittelgroßen Einheiten, wie Amtsbezirken, oder erst im Kreise ausführbar sei - denn im Sinne dieser letzteren Eventualität, daß er die Kompetenz des Kreises auf Kosten der Gemeinde erweitern wolle, wurde der zweite Referent wohl mit Recht interpretiert.

Von den $\frac{1}{2}$ Duzend Rednern der Debatte vertrat den markiertesten Standpunkt Herr Reichstagsabgeordneter Wiff er-Windischholzhausen, der langjährige Agitator der liberalen deutschen Bauernvereine, dessen volkstümliche zuweilen etwas derbe Beredsamkeit die demokratischen Gesichtspunkte der Reform zur Geltung brachte. Er führte sich trotzdem mit einem Programm ein, das zwischen den Zielen der beiden Referenten die Mitte halte, mußte jedoch später dies widerrufen, nachdem Herr Sombart in seiner zweiten Rede wieder so weit „zusammengeschnappt“ sei. Er forderte vielmehr ähnlich dem letzteren Inkommunalisierung der Gutsbezirke, „soweit es die lokalen Verhältnisse gestatten“ bemerkte aber gelegentlich, dieselbe werde fast durchgängig möglich sein, und auch wo Dorfgemeinden fehlten, wie in Pommern, solle man die einzelnen, nicht genügend leistungsfähigen Gutsbezirke gruppenweise zu Samt-

gemeinden mit Beteiligung ihrer Hinterlassen vereinigen und den selbstständig bleibenden Gutsbezirken vermehrte Lasten auflegen. Er hielt ferner im Laufe seiner Auseinandersetzungen nicht damit zurück, daß seine Wünsche eigentlich weitergingen, indem er eine gebundene Marschroute verfolge, die von seinen Auftraggebern unter wohlüberlegtem Verzicht auf weitergehende und berechnete Ansprüche ihm vorgezeichnet sei. Die Ansprüche, die er vertrete, gründeten sich auf die allzulange hintangehaltene Gleichberechtigung derer, die ihre Opferwilligkeit für Staat und Vaterland in schwerer Zeit ebenso bewährt haben wie alle anderen Bevölkerungsschichten, auf das Unrecht einer Ungleichheit, die in den schlimmsten Zeiten der Wehrlosigkeit des Vaterlandes, im Mißbrauch der Gewalt und in antiquierten Verhältnissen ihren Ursprung habe; er wolle die Beseitigung künstlicher Schranken der freien Entwicklung, die allmähliche Zurückführung des Großgrundbesitzes auf seine eigene Kraft. Wie auch die Erfahrungen in Thüringen, Hessen, Baden u. s. w. zeigen, sei der deutsche Bauer gebildet genug, um an der Verwaltung teilzunehmen; was ihm an Bildung noch mangle, werde bei vollkommener Mobilisierung des Grundbesitzes sich von selbst ergänzen; wo die Bildung der Gutsbesitzer, die übrigens vielfach auf Einbildung beruhe, über das bäuerliche Niveau emporrage, sei die gemeinsame Arbeit für den Bauern um so nützlicher. Dieselbe werde auch zur Verständigung der Interessen gegenüber führen. Das Selbstbewußtsein und die politische Schulung werde auch auf den Kreistagen der „Piepmeierei“ des Bauern ein Ende machen. Der Staat werde den ungeheuren Vorteil einer Wählerschaft mit festen politischen Überzeugungen genießen, die den plötzlichen Wechsel reaktionärer und liberaler Parlamente unmöglich mache. — Die alten Kommunaleinheiten sollen diejenige Kompetenz behalten, die die Samtgemeinde ihr läßt. Die Vorstandschaft der neuen Samtgemeinde ist dem Gutsbesitzer anzubieten, ihre Kompetenz aber möglichst durch die Gemeindevertretung zu beschränken, welche obligatorisch ist und in geheimer Dreiklassenwahl bestellt wird. Neue wirtschaftliche Aufgaben soll die Gemeinde nicht übernehmen, auch Wegebau- und Schullast sind auf größere Verbände (Zweckverbände?) abzuwälzen.

Das entgegengesetzte Extrem der Meinungen vertrat Staatsanwalt Dr. Reil, Verfasser der historischen Vereinschrift über die Landgemeindeordnung. Die Gutsbezirke seien keineswegs die aus der Haut des Bauern geschnittenen Riemen, von denen der Vorredner spreche, sondern hätten im größeren Teile des Ostens ihrerseits die Dörfer erst geschaffen. Die Inkommunalisierung würde unzweckmäßig sein, sofern das Majoritätsrecht entweder den Gutsherrn oder die Bauern wehrlos in die Hände des andern Teils liefe. Und wer solle da Gemeindevorsteher sein? im Anfang des Jahrhunderts im Herzogtum Warschau seien es die Gutsbesitzer gewesen und hätten den letzten Rest des polnischen Gemeindelebens ertötet; im Königreich Westfalen, wo die Gutsbesitzer sich schmollend zurückzogen, waren es die Bauern, und ihr Regiment werde als ein Hauptgrund der dortigen Unzufriedenheit bezeichnet. Was gedenke man zu thun, wenn die Gutsherrn, die seit Jahrhunderten die kommunalen Gewalten monopolisiert haben, wie zu Jeromes Zeit in

Westfalen ihre Mitwirkung unter der neuen Ordnung zurückziehen? Er wisse aber bestimmt, daß derartige Stimmungen im Landadel eine große Verbreitung hätten und deshalb sei die Inkommunalisierung wahrscheinlich auch undurchführbar. Das letztere Argument wurde übrigens von Geheimrat Thiel mit der Bemerkung zurückgewiesen, ein solcher Strife der Gutsbesitzer könne ja nur zu ihrem eigenen materiellen Schaden ausschlagen, und Wipper wandte ein, die westfälischen Gutsbesitzer unter Jerome hätten sich lediglich aus patriotischer Opposition gegen die Fremdherrschaft zurückgezogen.

Die anderen Redner nahmen eine mehr vermittelnde Stellung ein. Geheimrer Oberregierungsrat Thiel führte die eminente politisch und social erziehende Bedeutung aus, die die Reform zu einer Lebensfrage unserer staatlichen Zukunft mache. Die kommunale Selbstverwaltung sei Voraussetzung des allgemeinen Stimmrechts, das in der Hand politisch Unmündiger eine gemeingefährliche Waffe gerade auch gegenüber den Gutsbesitzern zu werden drohe. Der Adel könne die ihm zukommende führende Rolle nur behalten, wenn er seine Überlegenheit durch gemeinnützige Leistungen beweise; zu diesen Leistungen müsse er aber leider genötigt werden, und zu derartigem Zwange biete die Inkommunalisierung eine nicht ungeeignete Handhabe, wobei durch einen vernünftig arrangierten Censur die den Edelleuten gestellte Zumutung gemildert werden könne. Geh. Justizrat Gierke, der sich dem Standpunkte des Herrn von Ernsthausen nähert, beruft sich auf die uralte Verschiedenheit des deutschen Westens und Ostens. Wer je auf einem östlichen Gute gelebt habe, werde empfinden, welche Gewaltthat es sein würde, hier die westdeutsche Verfassung zu octroyieren, die selbst dort nur auf revolutionärem Wege ins Leben gerufen sei. Trotzdem befürwortet auch er die Bildung von Samtgemeinden.

Beide stimmten ferner namentlich darin überein, daß sie an Stelle eines von heute auf morgen in Wirksamkeit tretenden uniformen Zwanges allmähliches, schonendes Vorgehen, individualisierende Provinzialgesetzgebung als unbedingtes Erfordernis bezeichneten. Die Gutachten aus den einzelnen Provinzen und die hie und da schon freiwillig erfolgten Bildungen gemeinsamer Verbände ließen ja die ganz verschiedene Reife der Bevölkerung für kommunale Verwaltung deutlich genug erkennen, insbesondere sei der Erfurter Bezirk von dessen Verhältnissen Wipper auszugehen scheine, durch seine ganze Vergangenheit darin diametral verschieden von einem Lande wie Posen. Beide aber wollen gesetzlichen Zwang, der nach Gierke etwa von dem Antrag der Mehrheit unter den Beteiligten abhängen soll. Demgegenüber trat Frhr. v. Reichenstein mit dem Vorschlage Gneists hervor, den Zwang durch eine Prämiierungsmethode zu ersetzen, indem der Staat den freiwillig nach Maßgabe gewisser Normen gebildeten Samtgemeinden einen Teil seiner Grund- und Gebäudesteuer verspreche. Diesem Gedanken gaben sowohl Sombart wie Wipper ihre Zustimmung, der letztere jedoch mit dem Vorbehalte, daß eine Gemeinde, die ihrerseits zur Verschmelzung bereit sei, aber beim Gutsherrn kein Entgegenkommen finde, die Prämie allein bekommen müsse.

Hatte Herr von Ernsthausen die Samtgemeinde abgelehnt, Sombart (principaliter) dieselbe als unterste Kommunaleinheit gefordert, so wollten die Herren Sombart (eventualiter), Thiel, Gierke, von Reizenstein und Wigger zwischen die hergebrachte Gemeinde und den Kreis eine neue Körperschaft, den Amtsbezirk einschleiben, der Gutsbesitzer und Bauern in der Verwaltung zusammenführe, ohne beiden die bisherige Sonderorganisation ganz zu nehmen. Dabei wollte sowohl Thiel, der sich auf die vom zweiten Referenten zu ungünstig beurteilten rheinischen Bürgermeistereien, und zwar die linksrheinischen bezog, wie Wigger den neuen Bezirk ausdrücklich nicht weiter ausdehnen, als die Gemeindeglieder sich untereinander kennen, während Sombarts Amtsbezirk mit 3—5000 Seelen über diese Grenze jedenfalls hinausgreift und sich in dieser Hinsicht als Kompromiß zwischen dem Prinzip der Personalbekanntheit und dem verwaltungstechnisch befriedigenderen Abmaße v. Ernsthausens ($= \frac{1}{10}$ des Kreises) darstellt. Als künftige Hauptaufgabe der Urgemeinden wurde von mehreren Seiten die Neubelebung der wirtschaftlichen Thätigkeit genannt. Insbesondere bezeichnete Thiel die Pflege der Gemeindeparkassen, die ja zugleich Gemeindeleihkassen seien, als geeignetes Objekt der untersten Selbstverwaltung.

Unbeschadet der zu bildenden Amtsbezirke stellten die Herren Frhr. v. Reizenstein und Gierke sich auch einer Ausdehnung der Kompetenz des Kreises sympathisch gegenüber, wie sie der zweite Referent angedeutet hatte.

Es bleibt noch nachzutragen, daß Gierke die Dreiklassenwahl des zweiten Referenten ebenso zurückweist wie die geheime Stimmabgabe des ersten, vielmehr dem Grundbesitz ein überwiegendes, wenn auch nach örtlichen Verhältnissen variables Stimmrecht geben, das Institut der Gemeindevertretung möglichst beschränken will.

Während Herr Sombart auf ein Schlußwort verzichtete, nahm Herr von Ernsthausen noch Gelegenheit, seine Befriedigung über die conciliante Stellungnahme des Herrn Wigger auszusprechen; er neige der Ansicht zu, daß, wenn sie beide beauftragt würden, eine Landgemeindevorordnung auszuarbeiten, eine Übereinstimmung sich noch in weiterem Umfange ergeben dürfte. Übrigens sei er himmelweit entfernt, für die Gutsbesitzer ihres höheren Bildungsstandes wegen ein Recht der Exklusivität in Anspruch zu nehmen. Herrn Thiel bemerkte er, derselbe sei auf sein Hauptargument gegen die Samtgemeinde, den Verstoß gegen das Selbstverwaltungsprinzip, nicht eingegangen.

Der Vorsitzende resümierte die Verhandlungen dahin, es sei eine beinahe vollständige Einhelligkeit darüber erzielt worden, daß ein zwingendes Vorgehen zur Zusammenlegung der leistungsunfähigen kleinen Gutsbezirke und Gemeinden für erforderlich gehalten werde und daß auch für die minder unfähigen Kommunen eine höhere Einheit angestrebt werden müsse. Nur über Größe und Form dieser neuen Einheit gingen die Meinungen noch auseinander. Doch scheine es ihm bemerkenswert, daß die von vielen höheren preussischen Beamten gehegte Vorliebe für Zweckverbände von Herrn von Ernsthausen doch nur in beschränktem Maße geteilt, nämlich auf Armenverbände beschränkt werde. Die er-

zielte Einstimmigkeit erscheine um so bedeutamer, als entgegen seiner Befürchtung die Interessen der ostdeutschen Gutsbefitzer auch in dieser westlichen Versammlung vollgenügend zum Ausdruck gelangt seien. Der ganze Hochdruck unserer öffentlichen Meinung müsse jetzt eingesetzt werden, um die so lange hingehaltene grundlegende Reform endlich zum Austrag zu bringen.

II.

Die Verhandlungen des anderen Tages, „über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages“, schlugen von vornherein eine Richtung ein, die sich mit dem Thema nicht ganz deckte, wie sie auch den aus der Sachlage sich ergebenden Erwartungen nicht vollkommen entsprach. In der That schien die englische Arbeitsorganisation das Hauptthema des Verhandlungstages zu bilden. Das Studium derselben war bekanntlich der Punkt, an dem vor zwei Jahrzehnten in Deutschland die Reform des Arbeitsvertrages in Angriff genommen wurde, und der seit diesen 20 Jahren der Mittelpunkt dieser Reformbestrebungen gewesen ist. Zwanzigjährige Erfahrungen in Theorie und Praxis hatten dahin gedrängt, von der einseitigen Betrachtung des fremden Vorbildes nunmehr auf eine Berücksichtigung der heimischen Zustände den Übergang zu machen, um die Bedingungen für eine Nachahmung des ersteren zu prüfen. Der Rückfall in die alten Bahnen erklärt sich indessen natürlich genug: die zwei Hauptreferenten, Brentano und Bued, kehrten beide zurück von Studienreisen aus den Stammgebieten der trades unions, erfüllt von den frischen Eindrücken, die sie empfangen; der dritte Berichterstatter Stöckel beschränkte seine Erörterungen ebenso einseitig auf die speciellen Verhältnisse des ihm nächstgelegenen Teils des rheinisch-westfälischen Bergbaureviers; und die Debatte vermochte nur zum Teil sich von diesem Vorgange zu emancipieren, so daß ein Redner (der Buchdrucker Döblin) nicht mit Unrecht bemerkte, ihm scheine hier mehr von England und Australien als von einer deutschen Frage die Rede zu sein.

Geheimer Hofrat Brentano entwickelte noch einmal seine Auffassung von den englischen Gewerkevereinen und die aus ihnen abstrahierte Lehre von der Lohnarbeit als Ware, teils in ausgeführter Zeichnung, teils in andeutenden Strichen, immer aber in vollendeter, überzeugender Form als je zuvor: dahin ging wohl der allgemeine Eindruck. Von einer adäquaten Wiedergabe kann natürlich nicht die Rede sein.

Als 1872, so begann er, wie heute eine extraordinäre wirtschaftliche Konjunktur mit ihren socialen Konsequenzen die Arbeiterfrage auf die Tagesordnung des Vereins gesetzt hatte, da stand die noch jugendkräftige individualistische Strömung des Tages einer Reform, wie der Verein sie sich dachte, noch entgegen. Diese Entschuldigung stehe heute der Unthätigkeit nicht mehr zur Seite, vielmehr forderten neuerliche Erfahrungen eine Initiative mit verdoppeltem Nachdruck. Die Socialgesetzgebung der achtziger Jahre, die auch ihrer Zeit aus Vereinskreisen eher Widerspruch als Zustimmung fand, sei nämlich durch den Ausbruch des

großen Bergarbeiterstrikes in ihrer ganzen Wichtigkeit bloßgelegt worden: denn die Bergleute besäßen ja längst, was die Socialgesetzgebung gewähre, — so meinte Redner — in gesteigertem Maße.

Die Wünsche der Arbeiter im Rahmen der heutigen Gesellschaftsordnung gingen dahin, den Arbeitsvertrag durch beiderseitige Organisation auf das Niveau eines Handelsgeschäfts zwischen gleichberechtigten Kontrahenten zu erheben. Dagegen seien die Arbeitgeber zur Konservierung des bestehenden Herrschaftsverhältnisses entschlossen, teils wegen der Unannehmlichkeit des Herrschens, teils aus Sorge für ihr Einkommen, teils aus Sorge für die Fabrikdisciplin, endlich in der Befürchtung, durch gesteigerte Ansprüche der Arbeiter ihre Konkurrenzfähigkeit einzubüßen. Nun falle das Interesse des Gemeinwohls mit jenem der Arbeiter zusammen, indem die schon 1869 von der Gewerbeordnung proklamierte Gleichberechtigung der Arbeiter nicht länger mißachtet werden dürfe. Die Befürchtungen für Disciplin und Konkurrenzfähigkeit seien durch die Erfahrung widerlegt, die stets die Interessengleichheit von Arbeitern und Arbeitgebern alsbald herausgestellt habe: die Disciplin betreffend, zeigten dies die von Sering mitgeteilten Erfolge der deutschen Arbeiterausschüsse, bezüglich der zu respektierenden Konkurrenzfähigkeitsgrenze zeigten es die englischen Gewerkvereine, insbesondere noch jüngst eine Stellungnahme der Baumwollweber von Lancashire auf dem Liverpooler Gewerkvereinstage, dem Redner soeben beigewohnt; diese wiesen nämlich eine Agitation für den Achtstundentag mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz mit aller Entschiedenheit ab.

Allein es folge aus diesen Erwägungen keineswegs die Aufgabe, eine Organisation der Arbeiter künstlich zu pouffieren oder gar sie zu bureaukratisieren; nur selbstgewachsene Gewerkvereine seien lebenskräftig. Die Gesetzgebung habe ihnen durch wirkliche Koalitionsfreiheit offene Bahn zu schaffen, den Koalitionsverabredungen die Klagbarkeit nicht zu entziehen, die Handhabung des Arbeitsvertrages durch die Gewerkvereine der Arbeiter und Arbeitgeber unter Haftbarkeit des Vereinsvermögens zu legalisieren und dieserhalb noch Korporationsrechte denjenigen Gewerkvereinen zu verleihen, die sich verpflichten, nicht ohne vorausgegangenen Einigungsversuch die Arbeit einzustellen. Die Frage der Kölner Zeitung, ob er auch den socialdemokratischen Fachvereinen dies Vorrecht geben wolle, sei dahin zu erledigen, daß man unterscheide zwischen Vereinen, die in socialdemokratischer Propaganda aufgehen, und Vereinen mit Mitgliedern von platonischer socialdemokratischer Gesinnung, die sich in Handlungen nicht äußert; jene hätten mit Gewerkvereinen nichts gemein; gegen diese sei jeder Repressionsversuch machtlos, während die Praxis des unbehelligten Gewerkvereinslebens sie unzweifelhaft zu demselben praktischen Konservatismus erziehen würde wie die englischen Arbeiterführer, deren socialdemokratische Neigungen bereits nur als Sunday Ideas eine problematische Schattenexistenz fortsetzten. Er begreife nicht den plötzlichen Kleinmut jener, welche durch eine Gewerksorganisation die Sicherheit des Vaterlandes bedroht sehen, die doch sogar durch das allgemeine politische Wahlrecht nur gefestigt erscheine. Die übrigen möglichen Einwürfe ziehe er vor abzuwarten.

Es war der Augenblick höchster dramatischer Spannung des Tages, als nach dieser Rede der zweite Berichtersteller, der Generalsekretär des Centralverbandes der deutschen Großindustriellen, Bued das Wort ergriff. Sein Referat stellte sich nicht nur nach seiner Tendenz, sondern in jeder Hinsicht zur Rednerkunst Brentanos in einen offenbar gegensätzlichen Gegensatz. Der Redner führte sich gleich ein als den vollüberzeugten Vertreter von Interessenten, für die es sich um eine schwerwiegende Entscheidung handle. Er wiederholte die Versicherung, nur als ungelehrter Mann mit schlichtem Bürgerverstande zu sprechen. Er schien mehr mit einzelnen ihm verdächtigen Symptomen empirisch argumentieren zu wollen, anstatt der geschlossenen Kette von Deduktionen seines Vorredners. Das große Verdienst seiner Rede ist, die Schattenseiten der englischen Gewerkvereine in das denkbar hellste Licht gesetzt zu haben.

Der sehr lebhaft, übrigens nicht allgemein geteilte Eindruck, den für mich sein Referat, zusammengenommen mit den späteren Arbeitgeberreden, hinterließ, vereinigte sich in zwei Punkten: einmal, daß nie die englischen Gewerkvereine abschließender gerechtfertigt worden sind als durch dies klassische Gegenzeugnis, das trotz mancherlei frappanten Details wesentlich neues Belastungsmaterial nicht beibrachte — die Heilsamkeit des Tradesunionismus in England, mit den vernünftigen Vorbehalten verstanden, die jeder mit der bisherigen Litteratur Vertraute machen muß, konnte eben auch durch die stärkste Gegenprobe, durch die Geschicklichkeit des mit allen Beweismitteln ausgerüsteten zweiten Referenten nicht angefochten werden —; zweitens aber auch, daß im deutschen Arbeitgeberstande noch soviel socialen Pflichtgefühls lebendig sei, um an einer Verhöhnung des socialen Gegensatzes nicht verzweifeln zu lassen.

Der Redner begann mit einer allgemeinen Betrachtung: wenn wir nach des Vorredners Ausdruck in einer Epoche der prävalierenden Arbeiterinteressen leben, so bedeute diese Epoche nicht eine Verschiebung der gesellschaftlichen Grundlagen, sondern ein weitgehendes Entgegenkommen der Arbeitgeber gegenüber den Interessen ihrer Arbeiter. Dieses Entgegenkommen sei einestheils freilich bedingt durch die technische Entwicklung, die eine verschärfte Disciplin im industriellen Betriebe erfordere und diese mit Gegenconcessionen erkaufen müsse; andernteils aber durch die humaneren Anschauungen im Arbeitgeberstande sowohl wie in der Socialpolitik des Staates. Dennoch erkenne er an, daß die besonderen Eigenschaften, welche die als Ware behandelte menschliche Arbeitskraft von anderen Waren unterscheiden, den Arbeiter benachteiligen. Allein diese Nachteile träfen ebenso den geistigen Arbeiter, solange er den Rückhalt eines Vermögens entbehre. Für den Muskelarbeiter aber seien dieselben auch in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung notwendig begründet, die ohne Überordnung nicht bestandsfähig sein würde. Die Mißbräuche dieser Überordnung würden durch die fortschreitende sittliche Hebung des Arbeitgeberstandes gemildert. Die Wissenschaft wolle sie durch Herstellung der Gleichberechtigung nach dem Muster der englischen Gewerkvereinsorganisation prinzipiell beseitigen, sei aber in Beziehung auf letztere in einer Täuschung befangen.

Die Emancipation der englischen Arbeiter in Gewerksvereinen sei durch das wirtschaftliche Gehenlassen und das parteiliche Regiment der herrschenden Klasse verschuldet worden. Ihr Fortschreiten habe die Strikes beschränkt (wozu auch das Entgegenkommen der Arbeitgeber mitwirkte), aber nur scheinbar, denn die Gewerksvereine feiern nur Waffenstillstand, um sich zum Sturmloaf zu rüsten. Brentanos Behauptung, der trades unionism habe neuerdings die öffentlichen Sympathieen erobert, stehe die Thatfache entgegen, daß ebenso kluge wie wohlwollende Engländer in der erzwungenen Gleichberechtigung des Gewerksvereiners einen unheilvollen Übergriff erblicken, der Englands wirtschaftliche Stellung untergrabe. Und daß diese Stimmen recht haben, zeigen viele Symptome.

So gehe der Kampf des Maschinenbauvereins gegen Accordarbeit, an sich schon verwerflich, so weit, einem aufkommenden Unternehmen gelegentlich diese Arbeitsweise ganz zu untersagen, d. h. seine Konkurrenzfähigkeit in Frage zu stellen. Derselbe Verein gestattete den Nordenfield Works nicht, eine maschinelle Verbesserung einzuführen, die ohne Mehrleistung der Arbeiter die Produktion gesteigert haben würde. Der vom Gewerksverein vorgeschriebene Minimallohn drückte auf das Einkommen der befähigteren Arbeiter, die ihrerseits durch ihr Guthaben in der Hülfskasse an den Verein gefesselt und sogar interessiert seien, für diesen Rekruten zu werben, die aber natürlich ihren nicht mehr belohnten Erwerbstrieb abstumpften und damit den Nationalwohlstand schädigten. Außerdem werde jedes einzelne industrielle Etablissement, das momentan Arbeitskräfte abstoßen müsse, durch die Nivellierung der Löhne gehindert, dies durch Lohnherabsetzung zu vermitteln. Übrigens würde eine derartige Nivellierung der Löhne in Deutschland auf viel größere Hindernisse stoßen, teils wegen der größeren objektiven Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, teils wegen des ausgebildeteren individuellen Selbstbewußtseins der deutschen Arbeiter.

Daß das Mittel, diese Tendenzen durchzusetzen, rücksichtslose Vergewaltigung sei, habe v. Schulze-Gävernitz in seinem Buche ausgeplaudert während die englischen Arbeiterführer Snow und Trow ihm, Redner, gegenüber viel vorsichtiger gewesen seien: sie nahmen nur, was sie brauchten, unter freiwilligem Verzicht auf mehr. Dieselbe Rücksichtslosigkeit offenbare sich auch in einzelnen unverkämpften Forderungen: die Bergleute in Durham beanspruchten 7- statt 8 stündiger Arbeitszeit; ähnlich diejenigen der Mittelprovinzen, die auch seit dem Oktober 1888 nicht weniger als sechs Lohnsteigerungen nacheinander erzwungen hätten, darunter eine bei schon rückgängiger Marktlage. Die Bergleute in Südwales und Monmouthshire wollten gar außer den Sonntagen und einem monatlichen Ruhetag durch einen zweiten Feiertag in der Woche die Produktion einschränken helfen.

Diese älteren Gewerksvereine seien aber bekanntlich noch maßvoll im Vergleich mit denjenigen der ungelerten Arbeitsleute, die seit dem vorjährigen Londoner Dockarbeiterstrike ins Kraut geschossen seien. An diesem Strike trage ja allerdings die Dockgesellschaft eine Mitschuld, sofern sie das Überangebot arbeitsloser Proletarier zum Lohnbruch mißbraucht habe, um ihre mangelhaften Einrichtungen rentabel zu machen.

Aber dies rechtfertige nicht die Ausschreitungen der Vereine. Dieselben begnügten sich nicht mit der Wahrung ihrer eigenen Interessen, sondern hätten den sogenannten Strike aus Sympathie eingeführt, den die eine Arbeiterbranche ausführe, um auf einen fremden Arbeitgeber Pressure zu üben, dessen Arbeiter selbst allein sich nicht zu wehren vermöchten. So wollten die Seeleute in Newcastle und Kohlenträger in London die Kohlen nicht befördern, die von Strikebrechern produziert worden waren. Noch gefährlicher als die Sympathieen der neuen Gewerkvereiner sei aber ihre Engherzigkeit. Wenn die alten trades unions sich abschlossen, um die Außenstehenden allmählich um so fester an sich zu ziehen, so übten die Ungelernten gegen ihre Nichtmitglieder — $1\frac{1}{2}$ Millionen Organisierte gegen 7 Millionen Unorganisierte — bei Strikes, wie kürzlich in Cardiff, einen Terrorismus, der nach seiner Meinung mit der Politik des Schädeleinschlagens auf einer Stufe stände. Ja, der Londoner Dockerverein habe jüngst mit 23 500 Mann seine Mitgliederzahl für geschlossen erklärt, die Tausende Draußenstehender ihrem Schicksal und der zweifelhaften Aussicht auf versprochene Municipalwerkstätten überlassend. Und an der Spitze dieser Organisationen stehe ein Mann, den er für einen unheimlich zielbewußten, wüsten socialdemokratischen Agitator halte, jener vielgenannte John Burns, der sich nicht scheue, den Massen einzureden, jeder von ihnen sei wenigstens 500 Pfund im Jahre wert.

Das Bedenklichste aber sei, daß der jüngste Gewerkvereinskongreß zu Liverpool die ansteckende Wirkung dieses revolutionären Gifts bewiesen habe. Diese von einer Majorität der alten Gewerkvereiner beherrschte, aber von dem Einfluß der neuen infizierte Versammlung habe nicht allein sich für internationale Gewerksorganisationen ausgesprochen, die doch nur Blutvergießen und Anarchie bedeuteten, nicht nur sämtliche öffentlichen Betriebe in den Dienst der Gewerkvereine stellen wollen und den gesetzlichen Achtstundentag befürwortet, sondern auch das gesetzliche Verbot aller Fabrikstrafen, den Widerruf der gesetzlichen Erschwerungen des Postenstellens bei Strikes, d. h. die Straflosigkeit des Schädeleinschlagens, und die Einrichtung öffentlicher Werkstätten für Arbeitslose gefordert, im ganzen in 45 von 65 Beschlüssen an die Regierung Ansprüche gestellt.

Worauf aber all dieses abziele, zeigten die augenblicklichen Zustände Australiens, deren von der Wissenschaft verherrlichte Gewerkvereinsorganisation es nun glücklich bis zum offenen Kriegszustande mit Schädeleinschlagern und Barrikaden gebracht habe.

Auf diesen Eindrücken beruhe die Überzeugung der deutschen Arbeitgeber. Denselben seien noch nie Arbeitervertreter gegenübergetreten, die ein wirkliches Mandat gehabt und für die Einhaltung eines etwaigen Übereinkommens hätten einstehen können. Inzwischen schreite allerdings die Organisation der deutschen Arbeiter fort; seines Wissens würden auch die Arbeitgeber ein Hindernis derselben nicht in den Weg legen; aber niemals, rief er emphatisch aus, würden sie mit irgend einem Arbeiter auf dem Fuße der Gleichberechtigung verhandeln, soweit von einem Niemals überhaupt die Rede sein könne. Es muß jedoch hinzu-

gefügt werden, daß der Redner zu empfinden schien, mit diesem Ausdruck etwas zu weit gegangen zu sein.

Ebenso wie den Gewerkvereinen stehe aber die große Mehrzahl seiner Auftraggeber den auf das einzelne Werk beschränkten Arbeiterausschüssen gegenüber, obwohl es allerdings einzelne unter ihnen gebe, die gegen einen ohne äußeren Druck aus den Bedürfnissen heraus entstehenden Arbeiterausschuß nichts einwendeten. Aber niemals dürfe die Institution gesetzlich octroyiert werden und verdiene überhaupt Mißtrauen; von den Arbeitern als unzureichend verworfen, sei sie andererseits die Vorfrucht socialdemokratischer Gewerkvereine und dürfe gleich diesen nicht begünstigt werden; denn darin stimme er mit Schmoller gegen Brentano überein, daß eine von der Socialdemokratie beherrschte Arbeiterschaft den Bestand unserer Industrie gefährde. Wenn schon die durch den Bergarbeiterstreik gelöste Disziplin die Zahl der Betriebsunfälle gesteigert habe, wie könnten da Fabrikanten, die ihre Arbeitsordnung nicht mehr einseitig erlassen dürfen, noch Zucht halten? Darum liege in der Durchdringung des Arbeitgeberstandes mit humaneren und edleren Anschauungen die einzige Gewähr des socialen Fortschritts.

Wer in dem dritten Berichterstatter Stöckel einen Brandredner nach bekanntem Typus erwartet hatte, konnte nicht gründlicher belehrt werden als durch sein Referat dessen bei aller Schärfe friedfertige Stimmung das Stenogramm nur unvollkommen wird wiedergeben können. Gewesener Metallarbeiter in Krupps Fabrik, gegenwärtiger Centrumsabgeordneter im Reichstage und Redacteur eines Essener Arbeiterblattes von der gemäßigtsten Richtung unter den dortigen katholischen Volksfreunden, war er in der Lage, ein Bild der in jenen Arbeiterkreisen herrschenden Stimmungen zu zeichnen, dessen Lebenswahrheit des Eindrucks nicht verfehlte.

Nachdem er vorausgeschickt, daß er nicht jemanden mit seinen Worten verletzen wolle, sondern versöhnen, und daß er so interpretiert zu sein wünsche, hielt er doch nicht zurück, daß in seinem Beobachtungskreise die sociale Spannung bis auf einen bedenklichen Grad zugenommen habe. Daran sei gewiß die schnelle Verbreitung der Aktiengesellschaftsform mit schuld, die die persönlichen Beziehungen zerstöre, wie ihm einmal ein Direktor unverhohlen gesagt habe: er könne als Angestellter seine Arbeiter nicht als Menschen, sondern nur als Sache traktieren. Natürlich fingen die Arbeiter an sich zu beklagen. Speciell unter den Bergleuten ständen seit Jahren die Beschwerden auf der Tagesordnung, besonders über schlechte Behandlung. Es sei ein großer Irrtum, wenn man noch immer nach einem auswärtigen Ursprung der Bewegung suche. Was die Arbeiter verlangen, sei auch keineswegs in vorderster Linie auf den Arbeitslohn und die Arbeitsdauer bezüglich. Sehr häufig sei ihm zum Beispiel die Forderung der Bergleute begegnet, auf die Zusammensetzung der Kameradschaften und auf die Ausbildung der Neulinge einen Einfluß zu gewinnen, der die alten bewährten Bergleute vor vermeidlicher Unfallgefahr schütze. Sie beanspruchten ferner einen Schutz gegen die beständige Gefahr, willkürlich und böswillig auf die Straße gesetzt zu werden, und wollten ferner, daß man ihre Be-

schwerden eingehender berücksichtige. Niemand sei so empfindlich für erlittenes Unrecht als gerade der Arbeiter. Die vernachlässigte Mißzufriedenheit steigere sich aber zur Erbitterung, und wer mit den Arbeitern Fühlung habe, der wisse, daß gegenwärtig die Gährung unter den Bergleuten eine so gewaltige sei, wie sie vor dem Strike nicht gewesen; die im vorigen Jahre friedfertigsten Arbeiter erklärten: wenn es demnächst losgeht, dann werden wir mitthun, weil es so nicht weitergeht, es muß entweder biegen oder brechen.

Die Arbeiter seien nun der wohl nicht unbegründeten Meinung, daß eine Organisation ihnen helfen würde, und Organisationen würden kommen, ob man sich gegen sie sträube oder nicht. Er sei auch nicht des Glaubens, daß dieselben die Sitte des Schädeleinschlagens einbürgern würden, wenn man ihnen nur die Hand zur Versöhnung biete, ehe es zu spät werde. Soweit sei es mit unsern Arbeitern noch nicht gekommen, daß sie auf ein verständiges Wort nicht hörten; das habe er persönlich erfahren, als er im Dezember vorigen Jahres eine Versammlung von 6000 leidenschaftlich erregten Bergleuten, die im Begriffe waren einen Strike zu beschließen, in einer Viertelstunde herumgekriegt hätte, von ihrem Plane abzustehen. Die Arbeiter meinen es nicht so schlimm, als derjenige anzunehmen geneigt sei, der ihre Worte auf die Goldwaage lege. Er glaube auch nicht, daß Arbeiterorganisationen, denen man das Recht einräume über den Arbeitsvertrag mitzusprechen, nicht mit sich würden reden lassen; aus einzelnen Fällen in England dürfe man doch nicht allgemein auf eine unstillbare Begehrlichkeit der Arbeiter schließen. Leider könne er aber nicht einmal die Versicherung des Vorredners bestätigen, daß die Unternehmer der Organisation freie Bahn gäben; die Organisatoren würden gemäßregelt, und ein patriarchalisches Verhältnis erstrebe man höchstens in dem Sinne, daß auf der einen Seite nur Rechte, auf der andern nur Pflichten ständen.

Die Charaktereigenschaften aber der Bergleute, auf die man ihre künftige Behandlung gründen müsse, wurzeln ebenso wie ihre bisherige Unempfänglichkeit gegen die socialdemokratische Verführung in ihrem christlich-patriotischen Sinne, und dies gelte für die protestantischen Bergleute ebenso wie für die katholischen. Er glaube nicht, daß diejenigen Arbeitgeber sich etwas vergeben würden, die ihren berechtigten Wünschen Gehör schenkten. —

Die von fünfzehn Rednern in größtenteils sehr eingehenden Erörterungen geführten Debatten werden sich am besten wieder in der Weise resumieren lassen, daß ich ohne Rücksicht auf die wirkliche Reihenfolge eine mehr sachliche Anordnung beobachte, mit den Gewerkevereinigern beginne, dann deren Gegner und zuletzt die Vertreter einer mittleren Richtung sprechen lasse.

Da der Abgeordnete Grillenberger, dessen Erscheinen von der socialdemokratischen Fraktionsleitung zugesagt war, sich mit einer unvorhergesehenen Hinderung telegraphisch entschuldigte, waren nur der Berliner Buchdrucker Döblin, Vorsitzender des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker, sowie der von Brentano aus England herübergebrachte Professor Munro-Manchester die ausschließlichen Sprecher der Arbeiter-

sache — wenn man von den Ultramontanen Redacteur Lenfing-Dortmund und Kaplan Dasbach-Trier abseht, die hauptsächlich ihre persönliche Rolle in der Bergarbeiterbewegung rechtfertigten.

Der Erstgenannte, Döbblin, obgleich ihm das Imponierende seines vom Jahre 1872 dem Verein bekannten Vorgängers Härtel abging, verfehlte durch sein schlichtes und entschiedenes Auftreten des wirksamen Eindrucks nicht. Er beschränkte sich, abgesehen von einer schlagfertigen Polemik gegen einzelne Ausführungen Bueds, in der Hauptsache auf ein Plaidoyer für den von ihm geleiteten Verband, der in den zum Frankfurter Tage herausgegebenen Vereinschriften bekanntlich als Muster eines deutschen Gewerkevereins hingestellt worden war. Auf das bitterste führte er Klage, daß dieser Verband, der seit nun 17 Jahren eine friedliche Gemeinschaft mit den Prinzipalen anstrebe und mit einer Ausgabe von jetzt nicht weniger als drei Millionen Mark ein Stück sozialer Frage zu lösen versucht habe, dennoch bis vor kurzem von seiten der Regierungen und bis jetzt von seiten eines Teils der Prinzipale und der gesamten Tagespresse statt Entgegenkommens die rücksichtsloseste Mißhandlung erfahren habe; selbst Prinzipale, die an einer Vereinbarung persönlich teilgenommen, seien die ersten, dieselbe zu brechen. Ein Prinzipal im Lebensalter von 23 Jahren habe sich nicht geschämt einen Entwurf vorzulegen, nach welchem die Gehülfen erst mit abgelaufenem 25. Jahre die Berechtigung erwürben, einen Vertreter ihrer Interessen zu wählen. Man habe gesagt, Gewerkevereine würden in Deutschland socialdemokratisch werden und würden die Disziplin lockern. Daß sein Verein mit peinlichster Sorgfalt alle politische Färbung ausschließe, sei nun auch von der Regierung anerkannt; nicht, geregelte Beziehungen zu lockern, sondern zu schaffen bilde sein ganzes Bestreben, dessen beständige Durchkreuzung seitens eines Teils der Prinzipale allerdings dahin führen könne, die deutschen Buchdrucker in eine andre Bahn zu drängen und es auf eine Kraftprobe statt Verhandlungen einmal ankommen zu lassen.

Professor Munro in seiner von reichem Beifall begleiteten Rede legte für die von Bued angegriffenen trades unions eine Lanze ein. Von der bedrohlichen Entwicklung, die jener geschildert, sei ihm nichts bekannt; die Symptome, die denselben irre geführt, seien gesunde Konsequenzen der demokratischen Verfassung Englands. Der Socialismus im kontinentalen Sinne habe nur in London einige Fortschritte gemacht, nicht im nordenglischen Stammsitz der Industrie und der Gewerkevereine, die sich vielmehr als antisocialistisches Bollwerk bewährten. Innerhalb der gewerkevereinten Industrien sei das Verfahren der Einigungsämter keineswegs im Absterben, sondern im Aufschwung begriffen. Die angebliche Abneigung der Vereine gegen Accordlöhne entspreche nicht den Thatfachen. Gelegentliche Versuche, die Produktion einzuschränken, seien kein Übergriff der Arbeiter, sondern die Inanspruchnahme eines gemeinschaftlichen Rechts, das Arbeitgeber sonst einseitig üben. Der sechsmaligen Lohnsteigerung im mittellenglischen Bergbau, die Herr Bued angezogen, sei auch eine sechsmalige Steigerung des Kohlenpreises vorausgegangen. Im übrigen dürfe man die trades unions nicht nach diesen und jenen Auswüchsen, sondern solle sie nach ihrer Wirksamkeit in den

großen Zweigen der Industrie wie in der Baumwollbranche beurteilen. Die allerdings schweren Kämpfe und Opfer, die die gegenwärtige Organisation gekostet, seien ebenso vergessen und verschmerzt wie in Deutschland die Opfer des französischen Krieges. Der Redner schloß seine in englischer Sprache gehaltene und verdeutschte Rede mit einer verbindlichen Einladung der nächsten Generalversammlung nach Manchester, wo der Augenschein unendlich viel besser das Wesen des Tradesunionismus demonstrieren würde, als Worte und Bücher vermöchten.

An Munros Exemplifikation auf die Baumwollindustrie knüpfte unmittelbar einer der drei Arbeitgeber, die das Wort ergriffen, Kommerzienrat Frommel-Augsburg an. Die gelungenen englischen Organisationen hätten zur Voraussetzung erstens die ganz einzigartige räumliche Konzentration der betreffenden Industrien, wie bei der auf 15 bis 20 □ Meilen zusammengebrängten Baumwollindustrie, die in der einen Stadt Oldham soviel Spindeln beschäftige wie Deutschland, Österreich und Frankreich zusammen, und zweitens die centralisierte Organisation des Absatzes. In Deutschland sei die viel kleinere Baumwollindustrie an drei Centren, Mülhausen, Gladbach und Königreich Sachsen, und außerdem über ganz Süddeutschland verbreitet, in Süddeutschland die Decentralisation durch die Benützung der Wasserkraft bedingt. Ein großer Teil der Arbeiter lebe daher mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb. Beides sei für Gewerkvereinszwecke hinderlich, wozu noch komme, daß die einzelnen süddeutschen Spinnereien, die größtenteils nicht für den Markt, sondern für Einzelkundenschaft arbeiten, eine ungleich größere Mannigfaltigkeit der Produktion aufweisen, die eine summarische Festlegung der Lohnsätze viel mehr erschwere, und daß die einzelnen deutschen Etablissements mit sehr viel verschiedenen Kosten, z. B. im Anschaffungspreise der Spindeln, arbeiten als die englischen. Ähnlich wies Fabrikbesitzer Simons-Ebersfeld auf die große Ungleichheit der Löhne zwischen dem Westen und Osten Deutschlands hin. Wären die deutschen Zustände von ähnlicher Gleichartigkeit wie in England, so will Herr Frommel die trades unions in vielen Stücken als Vorbild für Deutschland acceptieren. Allein er müsse doch anmerken, daß selbst in einem so vorzüglich prädisponierten Gewerbe wie der englischen Baumwollindustrie die Gewerksvereine sich gelegentliche Übergriffe in den Geschäftsbetrieb und in die Kartellpolitik der Arbeitgeber erlaubten, die ihm außerordentlich bedenklich erschienen. Aus diesen Gründen und weil selbst gerechtfertigte Strikes immer überwiegend schädlich wirkten, halte er eine Gewerkvereinsorganisation vielleicht für ein notdürftiges Hilfsmittel in einzelnen Industriezweigen, im allgemeinen aber auf Deutschland nicht für anwendbar. Die Arbeitgeber sollten sich vielmehr zur guten Zeit mit ihren Leuten zu stellen wissen, womöglich Arbeiterausschüsse einrichten. Ihm scheine die Fähigkeit, den Arbeitern mit Wohlwollen entgegenzukommen, die der deutsche Arbeitgeber thatsächlich bewiesen habe, viel zu sehr unterschätzt zu werden. Speciell die von Herrn Stöckel angegriffenen Aktiengesellschaftsdirectoren, zu denen er selbst gehöre, seien viel eher als ein Fabrikbesitzer in der Lage, den Arbeitern etwas zuzuwenden, und die meist auf Aktien gegründeten Augsburger Spinnereien hätten schon seit

Zahrzehnten Wohlfahrts Einrichtungen geschaffen, denen er die Fernhaltung der Socialdemokratie zuschreibe. Freilich, wer Wohlfahrtspolitik aus Spekulation treibe und gleich Erfolg und Dank erwarte, der habe auch seinen Dank schon dahin. Ähnliche Versicherungen gab für die Eisenindustrie Generalsekretär Dr. Kentsch, der im übrigen jeden Staatseingriff zu Gunsten einer Organisation des Arbeiterstandes verhorreszierte und zu berechnen versuchte, daß ein Gewerksverein auch in günstigster Finanzlage den durch Kontraktbruch angerichteten Schaden auf Grund der von Brentano proponierten Haftpflicht nicht erstatten könne.

Im Gegensatz zu Herrn Frommel war Geheimer Kommerzienrat von Hehl von der Anschauung ausgegangen, daß ein warmes persönliches Verhältnis nur den Fabrikrenten, nicht den angestellten Direktoren mit seinen Leuten verbinden könne. Gewerksvereine würden dies persönliche Verhältnis zerstören und es dahin bringen, daß die alten Fabrikantenfamilien mit ihren humanen Traditionen sich auf ihre Renten zurückzögen und Aktionären Platz machten, deren Angestellte der den Gewerksvereinen gegenüber angezeigten Rücksichtslosigkeit fähig seien. Die Gewerksvereine würden übrigens notwendig international und in Deutschland unzweifelhaft socialdemokratisch werden, wenn auch in maskierter Form. Mr. Dale in der internationalen Arbeiterschutzkonferenz habe mit seiner Empfehlung des Tradesunionismus bei keiner einzigen Nation Anklang gefunden.

Fabrikbesitzer Simons-Elberfeld erkennt einzelne Vorzüge der trades unions an und empfiehlt sie den deutschen Arbeitern als Vorbild: die Wertschätzung des Kapitals, die Höflichkeit des Gebarens und den Sinn für das Arbeiten und Arbeitgebern gemeinsame Geschäftsinteresse. Andererseits fordert er von den Arbeitgebern eine gewisse Weitherzigkeit der Socialdemokratie gegenüber, unter deren Maske sich gewiß häufig die harmlosesten Bestrebungen verbergen.

Gegen das formale Argument Brentanos, die gegenwärtige Rechtsordnung, die den freien Arbeitsvertrag statuiere, führe notwendig zur Konsequenz der Gewerksvereine, wandte sich der Tübinger Jurist Professor Degenkolb. Brentano berief sich in seinem Schlußwort auf § 105 der Gewerbeordnung: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen Gegenstand freier Übereinkunft“ sowie auf den ablehnenden Bescheid verschiedener deutscher Regierungen Arbeitern gegenüber, die sie um Schlichtung einer Streitigkeit mit ihren Arbeitgebern gegangen hatten, unter Berufung auf den die Staatsintervention ausschließenden freien Arbeitsvertrag. (Nach einer späteren Bemerkung identifiziert Brentano diese Freiheit des Arbeitsvertrags mit der „Gleichberechtigung“ seiner Kontrahenten.) Hiergegen wandte Degenkolb ein, erstens schaffe der Gewerksverein nicht einen freien, sondern einen erst recht gebundenen Arbeitsvertrag, und zweitens verwechsle Brentano die rechtliche Freiheit, welche die Gewerbeordnung garantiere, mit einer wirtschaftlichen Freiheit, von der das Gesetz schweige. Er verwechsle die *lex ferenda* mit der *lex lata*, und dies sei sehr bedenklich; es verwirre das Rechtsbewußtsein, verleihe den vielleicht berechtigten

Wünschen den Schein eines Rechtsanspruchs und entkleide eine künftige sociale Rechtsreform ihrer Verdienstlichkeit und versöhnenden Wirkung. Brentanos Entgegnung, der Arbeiter glaube doch in der Knechtschaft des Gewerkevereins mehr wirtschaftliche Freiheit zu besitzen als in der formalen juristischen Freiheit, und Serings Einwand, es komme auf die juristische Formfrage in dieser de lege ferenda handelnden Diskussion gar nicht an, veranlaßte den die Debatte resümierenden Professor Gierke zu der Bemerkung, es dürfte diese Meinungsdivergenz auf einem leisen Mißverständnis beruhen, wie es so leicht zwischen nationalökonomischer und juristischer Betrachtungsweise entstehe.

Unter den übrigen Rednern einer vermittelnden Richtung, in deren Reihe wir mit der Degenkolbschen Kontroverse schon eingetreten sind, ging Professor Neumann-Lübingen von einer ähnlich allgemeinen Betrachtung aus. Die Vieldeutigkeit des Begriffs Gleichberechtigung sei es, die offenbar die scheinbare Divergenz der Standpunkte zu gutem Teil erkläre, indem Bueck augenscheinlich eine ganz andre Gleichberechtigung den Arbeitern verweigere, als Brentano für sie in Anspruch nehme. Eine Hilfsbedürftigkeit der Arbeiterklasse erkennt Redner unbedenklich an, sofern ihr jahrhundertaltes Elend, das im freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte zur Quelle immer neuen Elends wird, durch das Wachstum der Großindustrie sich beständig verschärfend, zugleich von den Leidenden als Unrecht immer mehr erkannt und empfunden werde. Es sei deshalb zum Schutze der Schwachen die Errichtung eines Arbeitsministeriums und von Arbeiterkammern, eine behördliche Kontrolle der Fabrikordnungen und die Organisation von Gewerkevereinen zu wünschen. Allein von letzteren dürfe man nicht zu viel erwarten. Nur in Zeiten aufsteigender Konjunktur vermöchten sie den Arbeiter zu schützen, und nicht die Gerechtigkeit, sondern die brutale Macht bringen sie zur Anerkennung. Darin liege auch das stärkste Argument gegen Einigungsämter auf der Basis von Gewerkevereinen: der Schiedsrichter dürfe nur nach der Gerechtigkeit, solle nur nach der Macht entscheiden und müsse zwischen beiden Prinzipien einen unmöglichen Kompromiß suchen. Unmöglich sei es für den Staat, wirksame Einigungsämter zu octroyieren; deshalb auch unmöglich, von einer Beziehung zu Einigungsämtern, deren automatische Gestaltung man ja nicht vorauswisse, die staatliche Anerkennung der Gewerkevereine abhängig zu machen. Noch weniger angängig sei es, die Gewerkevereine zu Staatsorganen zu machen, was ja auch von Brentano jetzt glücklicherweise nicht mehr beansprucht werde. Wenn er nun auch die Entstehung von Gewerkevereinen als traurige Notwendigkeit anerkenne, so bleibe doch neben ihnen für einen „bureaukratischen Socialismus“ Raum, der in der eingeschlagenen Richtung der Arbeiterversicherung mit Reichsausschuß weiterzuführen sei.

Die zwei anderen Redner der bezeichneten mittleren Richtung, Professor Schmoller und Geheimer Oberregierungsrat Thiel, deren Anschauungen sich in den Grundlinien deckten, gingen von dem schon von Herrn Stöckel betonten Satze aus, daß nicht das Ob, sondern das Wie der Arbeiterorganisation in Frage stehe, welche vielmehr unvermeidlich sei. Thiel begründete denselben insbesondere mit der Ausführung,

daß ohne den Zwang einer Organisation die Arbeitgeber durch die gegenseitige Konkurrenz gehindert würden, die Lage ihrer Arbeiter zu verbessern. Er erklärte andererseits den Einwand des Freiherrn v. Heyl, die wohlwollenden Fabrikanten würden sich aus dem industriellen Leben zurückziehen, für bedeutungslos, weil einmal Aktiendirektoren ebenso und besser human sein könnten, und dann, weil ein formales Rechtsverhältnis die guten Beziehungen der Kontrahenten keineswegs störe, wie dies durch die neuere Geschichte der Beamtenhierarchie bewiesen werde.

Auf der anderen Seite beleuchtete Professor Schmoller¹ die Schattenseite der trades unions. Sie seien beschränkt auf einige wenige räumlich konzentrierte Großindustrien von durchgängiger einheitlicher Beschaffenheit und versagten ganz für die Kleinindustrie. Viel ungünstiger noch gestalteten sich aber die Chancen bei einer Übertragung auf Deutschland. Vor allem der Übergang sei hier problematisch, den zu forcieren es doch kein Zaubermittel gebe. Es frage sich, ob Deutschlands Industrie den schweren wirtschaftlichen Erschütterungen und sozialen Friedensstörungen gewachsen sei, die, von den Flegeljahren der Gewerksvereine unzertrennlich, den Engländern durch ihre damalige industrielle Suprematie erträglich gemacht worden seien. Es frage sich, ob nicht die in Deutschland mangelnden Traditionen der Selbsthilfe, ob nicht die einem Gewerksvereinswesen teilweise vorgreifende Hülfskassengesetzgebung und berufsgenossenschaftliche Organisation der letzten Jahre ein kräftiges Gedeihen rein voluntaristischer Gewerksvereine beinahe ausschließen. Es frage sich, ob nicht die große Verschiedenheit des geistigen und sittlichen Niveaus der deutschen Arbeiter im Vergleich untereinander und mit ihren englischen Kollegen wirkliche deutsche Gewerksvereine vielfach unmöglich mache, ob nicht der weite menschliche Abstand namentlich zwischen den östlichen und ländlichen deutschen Arbeitern und ihren Arbeitgebern zunächst ausschließlich innerhalb des patriarchalischen Verhältnisses soziale Fortschritte zuläßt. Es dürfe ferner nicht übersehen werden, daß auch der vollkommenste Gewerksverein die fundamentalen Thatsachen der Bevölkerungsbewegung nicht ändern und dieser entgegen die Gesamtlage der Arbeiterklasse nicht verbessern könne, daß er vielmehr, um diese zu neutralisieren, zu einer Absperrungspolitik gedrängt werde, die, sich selbst überlassen, notwendig zum numerus clausus, zur kastenartigen Erblichkeit und allen Ausschreitungen des Zunftwesens führe. Indes der ausschlaggebende Gesichtspunkt, der eine regulierende Staatseinmischung fordere, liege nicht in dieser Gefahr, sondern in der Verbindung der ganzen Frage mit der Zukunft der viel gefährlicheren Arbeitgeberkoalitionen, deren monopolistische Tendenzen früh genug sich mit den Interessen der Arbeitergewerkschaften zusammenfinden würden, zum Schaden der Allgemeinheit. Dazu komme, daß man doch auch einigermaßen auf die Stimmungen der deutschen Arbeitgeber Rücksicht nehmen müsse, die ja im Reichstag einem extrem demokratischen Gewerksvereinsgesetz niemals zustimmen würden.

Darum, so sehr er sich von jeher über Brentanos Agitation ge-

¹ Vgl. desselben analoge Ausführungen in diesem Jahrbuch 1890 S. 1337 ff.

freut, so lebhaft er deren bisherige praktische Unfruchtbarkeit bedauert habe, so entschieden müsse er eine bloße Kopierung des englischen Modells widerraten. Keine der großen englischen Staatseinrichtungen sei in Deutschland mechanisch nachgeahmt worden. Brentano selbst habe vor zwei Jahren den bureaukratischen Socialismus und die kleinmütige Bedenklichkeit gepredigt, die er heute verhorresziere. Ungefähr von Brentanos damaligem Standpunkte aus denke er sich eine halb staatliche, halb voluntaristische, schrittweise vordringende Organisation einzelner fortgeschrittener Arbeitergruppen, indem ein Reichsarbeitsamt mit diskretionärer Vollmacht gewisse sich bewährende Fachvereine unter Auflegung von Pflichten privilegieren, in ihre Statuten eingreifen, ein Zusammenwirken von amtlicher Intervention und Selbstverwaltung geregelt werde. Vor der Hand könne etwa das Buchdruckergerwerbe unter gleichzeitiger gesetzlicher Regelung seines Lehrlingswesens und die bergmännische Industrie in Frage kommen, deren knappschaftliche Institutionen gewerkvereinsartig auszubilden er schon 1874 dringend empfohlen habe. Daß den ersten Schritt zur Organisation die Arbeitgeber selbst thun durch Errichtung von Arbeiterausschüssen für das einzelne Etablissement, statt die so ungleich gefährlicheren Gewerksvereine abzuwarten, sei außerordentlich wichtig.

Geheimrat Thiel widersprach dem insoweit, als er die Rücksichtnahme auf mögliche künftige Mißbräuche im gewerkschaftlichen Vereinswesen der Zukunft überläßt und deshalb die Pflicht der staatlichen Initiative energischer betont, im übrigen aber wesentlich den Schmoller'schen Vorschlägen zustimmt. In Übereinstimmung mit Brentano empfiehlt er ferner die Haftung des Gewerksvereins für Kontraktbrüche seiner Mitglieder, womöglich unterstützt durch einen Arbeitsbuchzwang, der zugleich die Bestrafung des Arbeitgebers sichert, welcher einen Kontraktbrüchigen in Beschäftigung nimmt. Er ist gegen Brentano sogar der Meinung, daß die von dem Entwurf zur Gewerbeordnung gewollte Strafbarkeit der Aufforderung zum Kontraktbruch keineswegs die Aufforderung zum Strike überhaupt treffen würde. —

Die bedeutsame Rolle die Schmoller, der litterarische Hauptvertreter der Idee, den Arbeiterausschüssen zuwies, kam im übrigen Laufe der Verhandlungen mehr in aphoristischer Weise zur Diskussion, als daß die Frage erschöpft worden wäre. Daran war wohl zunächst jene formelhafte Kategorisierung, mittels deren Brentano dieselben einführte: Arbeiterausschüsse für die Fabrikordnung — Gewerksvereine für Lohnfragen, dann auch die gleichfalls schon erwähnte schroffe Abweisung, die Bueck ihnen zu teil werden ließ, nicht schuldlos. Die Arbeitgeber selbst: Gehl, Frommel und Simons, vertraten indes eine der Bueck'schen entgegenge setzte Meinung. Sie alle (ebenso wie Prof. Neumann) erklärten Arbeiterausschüsse, sofern sie den Traditionen des Etablissements nicht zu schroff widersprechen, für heilsam; Simons machte nur den Vorbehalt, gerade in manchen älteren Fabriken sei die Verhandlung des Arbeitgebers mit einzelnen ad hoc nach patriarchalisch diskretionärem Belieben ausgewählten Arbeitern dem statutarischen Ausschuß vorzuziehen. Frh. v. Gehl befürwortete festbegrenzte Kompetenzen des Ausschusses, z. B.

die Befugnis, Überstunden zu bewilligen, die sich bei seinem Ausschuß bewährt habe. Frommel widerrät dringend einen uniformen gesetzlichen Zwang, der den Agitatoren zu gute käme, während Simons diesen Zwang noch eher acceptieren würde als die auch von Frommel gemißbilligte gesetzliche Nötigung, in einer nicht näher bestimmten Form ein Gutachten der Arbeiterschaft über die Fabrikordnung zu extrahieren. Frommel empfiehlt vielmehr eine behördliche Kontrolle der Fabrikordnungen, wie sie bis 1870 in Bayern bestanden habe. Beide scheinen im Prinzip Freiherrn v. Heyls Meinung zu teilen, der im Widerspruch mit Bued erklärt, der erstmalige Erlass der Fabrikordnung habe zwar, mit der Begründung des Etablissements zusammenfallend, ohne Mitwirkung der künftigen Arbeiterschaft stattfinden müssen, allein dieselbe jetzt einseitig aufrechtzuhalten, werde seines Wissens von keinem deutschen Großindustriellen prätendiert, und der deshalb die Fabrikordnung von der Kompetenz der Ausschüsse nicht ausschließt. Nach Simons' Meinung können jedoch die Arbeiterausschüsse in den empfindlichsten Punkten, Lohn und Arbeitszeit, die Vertretung der Arbeiterinteressen niemals übernehmen, es sei hier vielmehr, da er Gewerkvereine auch verwirft, eine an die Berufsgenossenschaft anknüpfende Organisation zu versuchen.

Dr. Reismann vom statistischen Bureau der rheinisch-westfälischen Großindustrie (Düsseldorf) hat im Bergbau des Saargebiets beobachtet, daß es unmöglich sei, die Behandlung der Lohnfrage den Ausschüssen vorzuenthalten, daß aber andererseits die Bergleute nicht daran denken, deshalb den selbstgeschaffenen Rechtsschutzverein (Gewertverein), auf den sie stolz sind, fahren zu lassen. Kaplan Dasbach fügt hinzu, der Rechtsschutzverein sei deshalb noch nicht überflüssig, weil die bei der Wahl der Ausschüsse nachweislich getriebene Wahlkreisgeometrie die Arbeiter mißtrauisch gemacht habe. (Nach Stökel beschäftigt derselbe sich zu $\frac{9}{10}$ mit Versicherungsangelegenheiten, die die Ausschüsse nichts angehen.) Auch er erklärt die Lohnfrage für einen notwendigen Verhandlungsgegenstand: er selbst lasse sich von den Sehern, die er beschäftigt, ihre Haushaltsbudgets vorrechnen, um danach den Lohn abzumessen. An eine Bemerkung Reismanns anknüpfend, rechtfertigte Professor Sering die bezügliche von ihm bearbeitete Publikation des Vereinsausschusses, der in Sammlung des Materials mit strenger Unparteilichkeit verfahren sei. Er schloß daran in zündenden Worten die an die deutschen Arbeitgeber gerichtete Mahnung, sich den Forderungen ihrer Zeit nicht zu verschließen, nicht die tragische Thorheit des französischen Adels zu wiederholen, die zur Revolution geführt und damit Frankreichs Geschichte für alle Zukunft gezeichnet habe. Bued's scharfe Ablehnung ignoriere ganz die schlagenden Erfolge, die mit Arbeiterausschüssen erzielt worden seien. Daß sie der Socialdemokratie Vorschub leisteten, widerspreche ebenso den Thatfachen, wie daß sie zur Behandlung der Lohnfrage sich untauglich erwiesen. Daß die Fabrikordnung den Arbeiter nichts angehe, könne im Ernste doch nicht behauptet werden. —

Über das Schlußwort der Referenten kann ich mich kurz fassen. Stökel erklärte seine Freude über die von allen Seiten bekundete Willigkeit zur Mitarbeit an der socialen Reform; er sprach insbesondere

den Katheder-socialisten und Herrn Brentano seinen Dank aus, dessen Schriften er schon deshalb immer hochgeschätzt habe, weil in jeder Zeile der warm teilnehmende und hilfsbereite Menschenfreund sich zu erkennen gebe. Bued's Rede, die sich aus aphoristischen einzelnen Entgegnungen zusammensetzte, läßt sich in der Kürze nicht resumieren. Brentano begann gleichfalls mit einer Reihe von Einzelheiten, aus denen ich hervorhebe, daß er seinem Korreferenten Bued nachwies, der von diesem benutzte Bericht über den Liverpooler Kongreß sei nicht, wie Bued angenommen hatte, stenographisch und sage mindestens in einem Punkte, das socialistische Projekt der Errichtung öffentlicher Werkstätten betreffend, das Gegenteil des in Wirklichkeit erfolgten Beschlusses. Dann zu den Einwendungen Professor Schmollers sich wendend, rechtfertigte er zunächst seinen Meinungswechsel vom bureaukratischen zum voluntaristischen Socialisten. Derselbe sei erst in diesem Frühjahr bei seiner vorletzten englischen Reise vor sich gegangen und zwar verursacht durch den lebendigen Eindruck der englischen Selbsthilfe, die niemals durch eine octroyierte Organisation ersetzt werden könne, und befestigt durch das eingehende Studium der deutschen Buchdruckerorganisation im Laufe des Sommers. Der Einwand, in den deutschen Industrien seien die Verhältnisse zu vielgestaltig für eine zusammenfassende Organisation, richte sich doch in erhöhtem Maße gegen bureaukratische Organisationspläne. Warum das Kleingewerbe der Organisation größere Schwierigkeiten böte, könne er nicht einsehen, da doch die Traditionen hier eine solche gerade erleichtern; dieselbe würde allerdings durch Lohnsteigerung das Kleingewerbe ruinieren, aber diese Konsequenz sei an jede Maßnahme zu Gunsten der kleingewerblichen Arbeiter geknüpft. Die Exklusivität der Gewerkschaften zu betonen, sei ein alter bekannter Schachzug der Socialdemokraten wie der Reaktionäre; Redner stimme mit Schmoller in dem Dafürhalten überein, daß der sociale Fortschritt immer nur eine einzelne, sich abschließende sociale Schicht aus dem Glend emporhebe. Wenn im übrigen das von ihm gezeichnete Ideal nicht ganz befriedigen sollte, so bitte er diesen Mangel der Sache und nicht seinem Referate zuzuschreiben: „Ein Schuß giebt mehr, als er hat.“

Professor Schmoller, der das Resumee dem stellvertretenden Vorsitzenden überließ, um nicht nochmals in die Debatte zu geraten, erklärte nur in einer persönlichen Bemerkung, auf den Kern seiner Einwendungen sei Brentano nicht eingegangen.

Geheimrat Gierke als stellvertretender Vorsitzender faßte sein eingehendes Resumee dahin zusammen, es lasse sich als Ergebnis der Debatten die von der Mehrheit geteilte Überzeugung bezeichnen, daß der sociale Friede ohne die Organisation genossenschaftlicher Arbeiterverbände nicht erreicht werden könne. Der Vorsitzende sprach noch die Hoffnung aus, daß die bedeutungsvollen Verhandlungen durch die stenographische Veröffentlichung auf die weitesten Kreise wirken möchten, und das Bedauern, daß es noch immer nicht gelungen sei, die Arbeiter selbst zu den Diskussionen des Vereins zahlreicher heranzuziehen.

III.

Da die auf die Landgemeindeordnungsreform bezüglichen Vereinspublicationen (Nr. 43 und 44) in dieser Zeitschrift XIV 1354 ff. bereits angezeigt worden und auch von denjenigen drei Vereinschriften, die auf die zweite Hälfte der Tagesordnung vorzubereiten bestimmt waren, Band 45 schon durch eine Besprechung im vorigen Hefte und meine Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung durch ihre erste Veröffentlichung in diesem Jahrbuch den Lesern desselben bekannt sind, so habe ich nur mit einigen Bemerkungen über den ersteren sowie über den 46. Band, der die Arbeiterausschüsse behandelt, die vorstehende Berichterstattung zu ergänzen.

Im 45., von den Gewerksvereinen handelnden Bande geht den Darstellungen von Auerbach, Loß, Zahn bekanntlich eine von Brentano geschriebene Einleitung voraus. Dieselbe enthält eine mit glänzendem Geschick erneute Darlegung seiner seit zwanzig Jahren verfolgten These, die den englischen Gewerksvereinen eine epochemachende geschichtliche Bedeutung zuweist. In der imposanten Kette von Fortschritten aus den ungefitetsten Formen des freien Arbeitsverhältnisses bis zum vollendetsten Einigungsverfahren, die eine Anzahl großer englischer Gewerkszweige im Laufe weniger Decennien durchgemessen hat, scheint mir jedoch zunächst ein aufklärungsbedürftiger Punkt Beachtung zu fordern.

1. Die bezeichnete Entwicklung ruht in ihren späteren Stadien darauf, daß das Einigungsverfahren von rechtsähnlichen Grundätzen beherrscht wird, die mit dem Anspruch auftreten, den Streit mit unfehlbarer Sicherheit zu schlichten. Als oberstes Prinzip gilt hier die Berücksichtigung der *Machtlage* zwischen den Parteien — oder aber, wie es auch heißt, der *Marktlage*¹. Nun bezeichnet dieser Doppelausdruck keineswegs identische Dinge, indem Marktlage nicht allein das Machtverhältnis auf dem Arbeitsmarkte, sondern zugleich die Konjunktur auf dem Warenmarkte bedeuten soll, von der hier beansprucht wird, daß sie dem Arbeitgeber „für erhöhte Löhne in den Preisen Ersatz zu finden“ ermögliche. Gehen wir nun von der Marktlage als dem weiteren Begriffe aus, so ergibt sich sofort ein Widerspruch: angenommen, die Arbeiter eines Gewerkszweiges stellen eine Lohnforderung, die sie bei der Lage des Arbeitsmarktes durchzusetzen die Macht haben, während die Konjunktur auf dem Warenmarkte den Arbeitgebern nicht gestatten würde, die Lohnzulage in Gestalt höherer Preise auf den Konsumenten weiterzuwälzen: wie soll der Schiedsrichter entscheiden? der Macht oder dem Markte entsprechend? Nach v. Schulze-Gävernitz das erstere (Jahrbuch XIII 1384). Nach Brentano, der die Schadloshaltung des Arbeitgebers als *conditio sine qua non* bezeichnet, das letztere. Aber dann würden, wieder nach Brentano, die Arbeiter sich bei nächster Gelegenheit dem Schiedsprüche entziehen und ihre Forderungen nach kurzer Arbeits-einstellung spielend durchsetzen.

Sieht man jedoch von dieser Konsequenz auch ab, so schiene Brentano

¹ Die mir nachträglich zugehende Druckfehlerliste Brentanos ändert wenigstens dreimal *Macht-* in *Marktlage*. Die trotzdem unveränderte Sachlage zeigt S. XXXV ff.

den unbedingten Schutz des Unternehmergewinns als wesentliches Ziel der wünschenswerten Entwicklung zu sanktionieren. Es würde ferner die Macht der Arbeiter, infolge der beschränkten Möglichkeit der Überwälzung neuer Produktionskosten, zu Gunsten der Arbeitgeber künstlich¹ verfürzt, die Macht der Arbeitgeber jedoch zu Ungunsten der Arbeiter bis an die Grenze ihres absoluten Existenzminimum unbeschränkt sein.

Nun scheint mir jene Zwiespältigkeit des Brentanoschen Grundsatzes nicht bedeutungslos zu sein. Wenn vom höheren Gesichtspunkte ebenso wie nach der naiven Empfindung der Beteiligten stets diejenige Lohnerhöhung als an sich wünschenswert und unparteilich erscheint, die in den Grenzen einerseits dessen, was der Arbeitgeber nach Lage der Machtverhältnisse mindestens bewilligen muß, und andererseits dessen, was er höchstens bewilligen kann, von Erwägungen der Gerechtigkeit und Billigkeit diktiert wird, so wird die Praxis immer um objektive Maßstäbe zur Einigung über die subjektiven Billigkeitsentscheide verlegen sein. Wir sehen in der englischen Entwicklung einen ersten und, wie zu zeigen versucht wurde, noch unklaren Versuch der Auffindung solcher fester Regeln. Die tastende Unsicherheit des Experiments verrät sich aber auch in der Verschiedenheit der Grundsätze, zu denen nicht nur die einzelnen englischen Gewerksorganisationen in ihrer Praxis, sondern auch die einzelnen Schriftsteller in der Rekonstruktion dieser Praxis gekommen sind. So, während Brentano auf den Gesichtspunkt der Konjunktur des Arbeitsmarktes einen Hauptnachdruck legt, sehen englische Sachverständige von dieser beinahe ganz ab; das thut nicht nur Kettle in dem von Auerbach in extenso mitgeteilten Schiedsgericht, sondern auch Munro². Im Gegensatz zu Brentano nimmt ferner Kettle (bei Auerbach S. 146) an, daß eine Verkürzung der Unternehmergewinne (bei verteuertem Produktion) zu Gunsten des Lohnes statthaft sei, obwohl die Unternehmer dies gelegentlich zu leugnen schienen; diese Arbeitgeber selbst aber weisen mit Konsequenz und Erfolg jedes direkte Inanspruchnehmen ihres Gewinnes aus der Diskussion und bewilligen nur als Kompromiß die mechanische Regulierung der Löhne nach den Preisen. Dagegen zeigen die von Munro mitgeteilten sliding scales eine sowohl von diesem Grundsatz wie unter sich abweichende Konstruktionsweise, indem die einen den Lohn mit den Preisen progressiv, die andern ihn regressiv steigen lassen. Die Gewerksvereiner Trow und Snow, von denen Generalsekretär Bueck erzählt, behaupten sogar, sie nähmen nur, was sie „brauchten“ unter freiwilliger Preisgabe darüber hinausgehender Beute. v. Schulze-Gävernitz (Zum socialen Frieden II 358 ff.) andererseits, der neuerdings die Machtfrage noch stärker als Brentano betont, tritt dadurch nicht nur mit Munro u. a. bis herab zu Snow und Trow in ausdrücklichen Widerspruch (S. 360), sondern auch mit Kettle, indem er dessen Bezugnahme auf eine Vertueerung

¹ Nach früheren Ausführungen Brentanos (Die gewerbliche Arbeiterfrage, S. 963) ist eine Lohnerhöhung, die auf den Konsumenten nicht abgewälzt werden kann und deshalb eine Zurückziehung von Kapitalien aus der betreffenden Industrie veranlaßt, volkswirtschaftlich rationell.

² Munro bei Auerbach a. a. O. S. 213.

der Produktion als Grund zur Kürzung der Gewinne als Fachtargument charakterisiert. Ihm widerspricht Loh (bei Brentano S. 313), wenn er dem Schiedsrichter die Aufgabe zuweist, in gewissen Grenzen die Macht durch das Gebot der hergebrachten Billigkeitsanschauung korrigieren zu lassen. Und dieser Dissensus berührt nicht etwa Specialfragen, wie die, welche besonderen Grundsätze bei Einführung einer neuen Maschinerie Geltung verdienen, sondern die allgemeinste Regel der Ertragsteilung zwischen Unternehmung und Arbeit. Im ganzen scheiden sich die Meinungen in zwei Gruppen, von denen die erste mehr eine von der wirtschaftlichen ratio gemäßigte schematische Gerechtigkeit, die andere mehr die oft unwirtschaftliche und ungerechte sociale Macht als das ausschlaggebende Moment betont. Die meisten mir bekannten englischen Stimmen nähern sich jenem, v. Schulze-Gävernitz diesem letzteren Extrem. Eine dritte Richtung, die selbständige Geltendmachung von Gerechtigkeitsbedenken, scheint in den uns geschilderten Industriezweigen in den Hintergrund gerückt.

Man wendet vielleicht ein, daß die Diskrepanz von Macht- und Marktlage eine von mir künstlich konstruierte sei, indem bei günstiger Verkaufskonjunktur die Unternehmer ihr Geschäft gewöhnlich ausdehnen und darum auf dem Arbeitsmarkte dann die Schwächeren seien, und umgekehrt, und daß damit einzelne der Widersprüche hinfällig würden. Es bedarf wohl kaum der Widerlegung dieser allzuthoretischen Deduktion. Nehmen wir den großen Strife der westfälischen Bergleute im vorletzten Frühling. Brentano erkennt ausdrücklich die Kohlenindustrie als unter sein Schema fallendes Beispiel an. In dem vorangehenden Jahrzehnt war die Produktion mit großer Schnelligkeit ausgedehnt worden, ohne daß die Unternehmer eine wesentliche Verbesserung der Konjunktur zugaben; die letzteren vermochten aber auf Grund der konkreten Verhältnisse durch künstlichen Zuzug ihre Position auf dem Arbeitsmarkte bis gegen 1889 doch zu behaupten. Nun kam der Strife; die Arbeitgeber erklärten, den geforderten Lohn nicht zahlen zu können, gestanden aber später, daß sie sich darin getäuscht hätten; die Arbeiter waren trotz der eminent günstigen Konjunktur, die ja auch sofort auf den Arbeitsmarkt wirkte, wahrscheinlich zur Durchsetzung ihres Willens nicht imstande, wie ich das a. a. O. zu zeigen versucht habe; sie würden jämmerlich unterlegen sein wie 1872, wo die Möglichkeit höherer Lohnzahlung kaum bestritten wurde; nur der exemplarische Druck von oben wendete das Blatt zu ihren Gunsten. Dagegen waren sie im folgenden Winter offenbar in der Übermacht trotz ihrer ungenügenden Organisation. Es sind eben außer der Konjunktur noch andre Momente, z. B. die Leichtigkeit des Zuzugs von Arbeitskräften, auf die Marktlage wirksam. v. Schulze-Gävernitz führt ja auch aus, daß nach richtigem schiedsrichterlichem Grundsatz Macht vor Konjunktur gehe, wobei dann freilich der später von Brentano hervorgehobene Gesichtspunkt, daß die Schmälerung der Profite volkswirtschaftlich unhaltbar sei, nicht zu seinem Rechte kommt.

In Parenthese sei noch bemerkt, daß jene englischen Einigungsgrundsätze nur möglich und für die Arbeitnehmer als den von Natur

schwächeren Teil nur erträglich sind in Zeiten und in Gewerbszweigen von im ganzen aufsteigender Konjunktur und daß sie unter diesen Umständen einen social versöhnenden Charakter nur tragen, solange die Arbeiter der schwächere Teil sind. Nie würden Arbeiter die Macht oder die Marktverhältnisse als obersten Richter über ihr Schicksal anerkennen, wenn sie nicht wenigstens hofften, daß beide über kurz oder lang sich ihnen immer wieder günstig gestalten werden; gewiß würde auch unter anderen Umständen Brentano die Unantastbarkeit des Unternehmergewinnes als Grundsatz nicht aufstellen wollen. Deshalb ist eine längere Periode des Niedergangs wie 1873—79 für die Einigungsgrundsätze eine harte Probezeit; die Arbeitgeber betonen nun konsequent die Machtfrage oder auch nur die Preiskonjunktur (Verweigerung des Lohnminimum), wie im nordenglischen Kohlen- und deutschen Buchdruckergewerbe, und bringen damit ihre Arbeiter zur Verzweiflung. Man hat die schlecht beglaubigte Regel, daß Arbeitsausstände nicht nur in Zeiten flotten Geschäftsganges, sondern auch in Depressionsjahren besonders häufig seien, auch mit dem großen Strike der Kohlenbergleute von Durham 1879 begründen wollen; mit mehr Recht würde man vielleicht das System des englischen Einigungsverfahrens für diesen Strike verantwortlich machen, wie man ja auch von einem englischen System der Arbeiterbehandlung im Gegensatz zu dem mehr patriarchalischen deutschen Verhältnis spricht.

Wenn in der unzweifelhaft nach theoretischer Klarheit strebenden englischen Praxis so mannigfach widersprechende Auffassungen nicht nur Platz greifen, sondern sogar unerkannt nebeneinander zu bestehen scheinen, so folgt daraus zweierlei:

erstens, daß die englischen Einigungsgrundsätze keineswegs das behauptete sichere Mittel sind, auf dem Wege der Feststellung von Thatsachen und ihrer logischen Verarbeitung die Einigung zu finden. Die Einigung beruht vielmehr auch hier auf der Kunst der die Verhandlung leitenden Personen, auf das Willigkeitsgefühl der Mitverhandelnden einzuwirken. Je mehr diese Einwirkung durch das Mittelglied komplizierter Deputationen geschieht, um so sicherer wird dabei der an Intelligenz überlegene Teil im Vorteil sein — auch ohne mala fides:

zweitens, daß den differierenden prinzipiellen Auffassungen doch eine Grundtendenz gemeinsam sein dürfte, die ihr Nebeneinanderbestehen ermöglicht. Dieses Gemeinsame liegt in der modern-englischen Neigung, den Arbeitsvertrag auf das Niveau des Handelsgeschäfts herauf- oder hinabzuziehen, d. i. auf Seiten der Arbeiter in der Befriedigung, sich als teilhaft an den Formen und am Geiste der geschäftsmännischen Bildung ihrer Zeit zu fühlen. Wenn nach Brentanos Beobachtung bei Streitigkeiten über den Arbeitsvertrag das Mittel der negotiation die bisher beliebte arbitration zu verdrängen beginnt, und wenn Generalsekretär Bueck bei den englischen Arbeiterführern einen förmlichen Kultus des reasonable als ebenso charakteristische wie befremdliche Erscheinung beobachtete, wenn die entwickelteren Formen des Einigungsverfahrens durch das instinktive Streben charakterisiert sind, das Problem des Arbeitsvertrages in ein Rechenexempel aufzulösen, so ist es eben

jene sociale Reigung, die sich in diesen Symptomen ausprägt. Die vollendete Entwicklung der englischen Gewerkvereinsformen scheint auf die Arbeiterkreise innerhalb der Grenzen sich zu beschränken, bis zu denen dieselben von diesem socialen Ehrgeiz ergriffen sind. —

2. Was nun die Übertragbarkeit des in den trades unions verkörperten Systems auf deutsche Verhältnisse angeht, so scheint mir zwar die vorbildliche englische Entwicklung ein so spezifisches Stück englischer Geschichte zu sein wie eins. Da ich indes die englischen Verhältnisse nur durch die Brille anderer Leute kenne, so beschränke ich mich auf die Hervorhebung einiger Momente, die auf deutscher Seite und speciell in dem mir genauer bekannten rheinisch-westfälischen Bergbau für die Vergleichungsfrage in Betracht kommen und durch Brentanos Bemerkungen angeregt worden sind. Das Bild industrieller Zustände, das Brentano vorschwebt, scheint von den mir bekannten Verhältnissen wesentlich abzuweichen. Ich schließe das aus folgenden Punkten.

Nach Brentano (S. X) sind die kleineren, selbst vom Konkurrenzkampf bedrängten Arbeitgeber ausgesprochenste Manchesterländer, die den notleidenden Arbeiter herzlos auf seine sogenannte Vertragsfreiheit verweisen. Im Ruhrbergbau sind gerade die kleinen Zechen durch die Bewahrung eines patriarchalischen Arbeitsverhältnisses ausgezeichnet und der Strike ist an ihnen vorübergegangen.

Nach Brentano (S. XI) wäre dagegen eine große Zahl unserer größten Industriellen von der Anschauung beherrscht, „daß wer das Geld besitze, ein heiliges, unantastbares Recht habe, auch zu befehlen“. Auf die großen Bergbaugesellschaften des Ruhrgebiets kann dies schon darum nicht zutreffen, weil hier die Person, die den Arbeitgeber spielt, nicht das Geld besitzt, und diejenigen, die das Geld besitzen, nicht Arbeitgeber sind. Diese Unterscheidung ist keine sophistische. Den westfälischen Gewerken wird bekanntlich eine arbeiterfreundlichere Stimmung nachgesagt als den Direktoren, die von ihnen angestellt sind. Andererseits legen die Direktoren staatlicher Bergwerke, also nicht Beauftragte der Geldmacht, dieselbe Reigung zum Kommandieren an den Tag wie ihre Kollegen im Privatdienste. Psychologisch bestimmend für die Stellung zum Arbeiter erscheint mir vielmehr das Moment militärischer Zucht in Verschmelzung mit patriarchalischer Sitte. Militärische Disziplinierung ist ja im Bergbau, zumal im preussischen, früher in noch eigentlicherem Sinne das organisierende Prinzip als in der Bureaucratie gewesen. Die Annahme erscheint mir nicht ausgeschlossen, daß erst nach dem Muster des Bergbaues das Subordinationsverhältnis in einem erheblichen Teile der norddeutschen Industrie sich gestaltet hat. Wenigstens scheint die Entwicklung der Arbeiterausschüsse zu zeigen, daß in gewissen, namentlich süddeutschen Gegenden das großindustrielle Unterordnungsverhältnis minder schroff ausgeprägt sei. Im deutschen Osten treten andererseits gutherrlich-feudale, mehr oder minder patriarchalische gestaltete Traditionen an Stelle des rein patriarchalischen Elements. — Daß dagegen im englischen Kohlengewerbe die Beziehungen gänzlich anderer Natur sind und mit einem plutokratischen Proponentum sich leichter verwechseln, ist

mir aus Auerbachs Darstellung¹ allerdings wahrscheinlich geworden; jedenfalls dürfte von militärischer Subordination daselbst nicht die Rede sein.

Nach Brentano (S. XI) „sucht“ ferner der Großindustrielle „durch Sorge für materielles Wohlbefinden seine Arbeiter für den Verlust des Selbstbestimmungsrechts unempfindlich zu machen“. Der westfälische Bergbau besitzt Wohlfahrtseinrichtungen für seine Arbeiter; allein weder nach ihrem Umfang noch nach der Art ihrer Handhabung ist man berechtigt, dem humanen Sinn jene tendenziöse Absicht unterzulegen. In Frankfurt erklärte Brentano freilich, die Wohlfahrtspflege nur als Rückseite der Großindustrie hervorgehoben zu haben. Allein läge ihm jener gehässige Nebengedanke fern, so würde er den bezeichneten Ausdruck nicht gewählt haben.

Nach Brentano (S. XIV) ist endlich „eines der wichtigsten ethischen Momente in der Arbeiterfrage das heiße Sehnen der heutigen Arbeiter nach Selbstbestimmung“; es begründet die Notwendigkeit von Gewerksvereinen. Zur Beglaubigung der Thatsache weist Brentano auf die „vielhundertjährige Entwicklung“ hin, „die in der Zeit der Sklaverei ihren Ursprung nimmt, um durch Hörigkeit und alle Arten von Bevormundung hindurch in dem Verlangen nach Gleichberechtigung zu enden“. Nach S. XVI ist jedoch diese Entwicklung vielmehr aus dem Egoismus des Arbeitsherrn zu begründen, der es vorteilhaft findet, den Arbeiter durch sein Selbstinteresse statt durch Zwang zur Arbeit zu spornen. Nun steckt ein Oppositionsgeist unzweifelhaft in vielen modernen deutschen Arbeitern, zumal wo die Socialdemokratie herrscht, obgleich von heißem Sehnen zu sprechen, in dieser Allgemeinheit eine leicht nachweisbare starke Hyperbel ist. Überhaupt aber ist hier vor einer Begriffsverschiebung Vorzicht geboten. Wenn Selbstbestimmung Spielraum für individuelles Belieben heißt, so hat Brentano unrecht; Gewerksvereine sind ja auch für die große Mehrzahl das Grab aller individuellen Selbstbestimmung. Was nach Selbstbestimmung aussieht, ist vielmehr ein gesteigertes kollek-

¹ Die von Auerbach geschilderte Entwicklung der englischen Bergarbeiterverhältnisse bietet manche interessante Parallelen zu den deutschen Zuständen. Ich hebe nur einen nicht ganz an der Oberfläche liegenden Punkt heraus: den Rückgang der Produktionskosten zur Zeit der sinkenden Preise, den ich an anderer Stelle für den westfälischen Bergbau wahrscheinlich zu machen suchte. Bei dem Schiedsgericht Kettles von 1875 und später sträuben sich die Arbeitgeber mit äußerster Hartnäckigkeit, Änderungen ihres Profits als Maßstab für eine Lohnrevision anzuerkennen; sie willigen jedoch ein, die Löhne mit den Verkaufspreisen der Kohle gleiten zu lassen. Nun schien damals die Konjunktur rückgängig, die Unternehmer hätten also durch ihren eigenen Grundsatz sich benachteiligt, indem sie von dem Preisverlust einen unverhältnismäßigen Teil auf ihren Unternehmergewinn geschlagen haben würden. Dies jedoch nur bei im übrigen gleichbleibenden Selbstkosten. Wird dagegen durch Ersparnis an Selbstkosten der Preis pro Tonne gedrückt, sei es durch Ersparung von Arbeit, sei es von Auslagen, so kann der Lohn pro rata des Preises reduziert werden und doch dem Gewinne einen vergrößerten Prozentteil des Umsatzes freilassen. Vielleicht wurde der Preis durch beide Faktoren, durch die Konjunktur und durch billigere Produktion, damals gekürzt; aber die Unternehmer hätten nach meiner Vermutung auf das letztere Moment als das in nächster Zukunft bedeutsamere spekuliert. Schon Sartorius hat übrigens bemerkt, in welchem Maße die Wandelbarkeit der Produktionskosten den Bestand von sliding scales gefährdet.

tives Selbstbewußtsein, ein kollektiv empfundener, trotziger, oft renommistischer Stolz, wie er durch jede halbwegs erfolgreiche Arbeiterbewegung entsteht. Allein diese Empfindung ist nicht das Primäre, sondern Wirkung einer erfolgreichen Agitation. Das ursprüngliche agens jedoch, das die Arbeiterschaft zuerst in Gährung setzt, ist in Deutschland auch nicht sowohl das abstrakte Verlangen nach Selbstbestimmung als eine Ablehnung gegen die vielerorts eingebürgerte Weise der Herrschaftsausübung, verschärft durch materielle Unzufriedenheit¹. Die Arbeitnehmer wollen die Autorität, der sie bisher gehorchten, mit einer ihnen kongenialeren, der Herrschaft des Gewerkevereins vertauschen; im Verfolg dessen lernen sie ihre vereinigte Macht und den Genuß des Bewußtseins dieser Macht kennen; l'appétit vient en mangeant. Deshalb sind die Fachvereine Exerzierplätze der deutschen Socialdemokratie; deshalb stellte auch früher Brentano den psychologischen Werdegang der englischen Gewerkevereine in solchem Sinne dar². — In gemäßigter Weise, weil von der Agitation noch wenig berührt, zeigt sich jenes psychologische Phänomen unter den Bergleuten Westfalens. Keineswegs eine jahrtausendalte und generelle Ablehnung eines bestehenden Herrschaftsverhältnisses, viel weniger jeder Herrschaft, sondern der Widerspruch gegen eine Anzahl bestimmter Mißstände von absehbarem Ursprung, insbesondere die Unzufriedenheit mit der Kompetenzweise der untersten Beamten, wie ich an anderer Stelle dies näher ausgeführt habe, kleidet sich hier in den oberflächlichen Anschein der Emancipationsbestrebung. Die Tradition der alten patriarchalisch-militärischen Arbeitsbeziehungen scheint hier noch lebenskräftig genug, um der destruktiven Tendenz Widerstand zu bieten. Der Schreiber dieser Zeilen bekennt, daß die Bekanntschaft mit diesen noch in absehbarer Vergangenheit gefunden, aus vermeidbaren Gründen verschlechterten großindustriellen Zuständen ihm einen entscheidenden Anstoß gegeben hat, an der unbedingten Heilsamkeit von Gewerkevereinen zu zweifeln.

Aus diesen Gründen scheinen mir die Voraussetzungen Brentanos auf den mir bekannten Abschnitt deutschen Gewerkslebens nicht zuzutreffen³.

3. Um die Anwendbarkeit des englischen Modells auf deutsche Zustände zu beglaubigen, ist die Entwicklung des deutschen Buchdrucker-

¹ Ehe die Socialdemokratie „unpolitisch“ wurde, erscheinen auch politische Selbstbestimmungsgelüste zeitweise als treibendes Motiv der Arbeiterbewegung, die jedoch wesentlich auf Nachahmung beruhten.

² Vgl. Die gewerbliche Arbeiterfrage S. 968.

³ Brentano widerspricht den von mir a. a. O. über Bezahlung der Kohle nach Gewicht sowie über bergmännische Gewerkevereine im Ruhrgebiet geäußerten Bemerkungen (S. XXIV und LVIII). Im letzteren Punkte ist meine Äußerung nicht zutreffend wiedergegeben, während die andre Ausstellung meinen bezüglichlichen Gedankengang, wie mir scheint, nicht berührt, auch wenn die behauptete Thatsache und ihre Anwendbarkeit auf westfälische Verhältnisse unanfechtbar wären. Zur Berichtigung sei jedoch bemerkt, daß in England die 1872 durch Gesetz eingeführte Bezahlung nach Gewicht keineswegs diesen Gegenstand erledigt hat, sondern, wie Auerbach S. 223 mitteilt, noch 1887 ein von Burt und Genossen im Unterhause durchgebrachter Antrag auf verschärfte Kontrolle beim Wiegen durch das Oberhaus abgelehnt worden ist.

Gehülfenverbands als bisher einzigen Erfahrungsobjekts in dem Brentanoschen Sammelbande beschrieben worden. Nach meiner Ansicht fehlt jedoch hier das tertium comparationis. Bei dem halben Duzend englischer Großindustrien, deren gewerkvereinnliche Entwicklung uns als maßgebendes Beispiel vorgeführt worden ist, bildet die Erkenntnis der Interessengemeinschaft im Interessengegensatz der zwei paktierenden Teile: Unternehmer und Arbeiter, das treibende Motiv zur beiderseitigen Organisation und Einigung. Die vortreffliche Darstellung Zahns zeigt, daß im deutschen Buchdruckgewerbe die Rollen der gegenüberstehenden Parteien anders verteilt sind. In erster Linie stehen hier nicht die Gehülfen den Prinzipalen gegenüber, sondern die großen Prinzipale mit den Gehülfen zusammen der sogenannten Schmutzkonkurrenz der kleinen Prinzipale. Es sind deshalb auch wesentlich andre Triebkräfte hier wie dort für das Gelingen und Mißlingen der Organisation maßgebend. Selbstverständlich spielt ja daneben auch hier der allgemeine Gegensatz von Gehülfen und Prinzipalen mit hinein und rückt im Anfang der siebziger Jahre unter besondern Umständen sogar vorübergehend in den Vordergrund, in einer anglisierenden Episode, die auch dadurch lehrreich ist, daß sie das englische System des geschäftsmäßigen Arbeitskaufs auch von der Rehrseite zeigt¹. Allein dieser Gegensatz ist eben hier nicht die zureichende Ursache der Organisation, er tritt auch vor und nach diesem Zeitraum verhältnismäßig zurück. Von wie anderer Struktur hier das scheinbar ähnliche Einigungswerk ist als in England, zeigen beispielsweise die merkwürdigen Stipulationen und Stimmverhältnisse des Friedensschlusses von 1886 (Zahn a. a. O. S. 432/433), der fast ausschließlich auf Kosten der kleinen Prinzipale zu stande kam. Das Beispiel der Buchdrucker ist also für die Anglisierungsfähigkeit anderer deutscher Arbeitergruppen nicht beweisend.

4. Im 46. Bande der Vereinschriften hat Professor Sering es verstanden, über die bis vor kurzem fast unbekannten, in ihrer großen Mehrzahl auch erst den letzten Jahren angehörigen Arbeiterausschüsse in Fabriken ein durch die Vermittlung des Vereins für Socialpolitik reichlich zusammengetragenes authentisches Material so übersichtlich zu gruppieren und herzurichten, daß man eine Fülle von Anregungen daraus schöpft. Die Organisation und Bewährung von 35 solcher Einrichtungen wird in gewerblicher und geographischer Ordnung vorgeführt. Eine ausführliche Einleitung giebt nächst einem historischen Abriss² eine systematische

Daß gewisse Symptome eines von patriarchalischem Wohlwollen beherrschten Arbeitsverhältnisses im deutschen Buchdruck unter dem Einfluß des englischen Systems geschwunden sind, wird in den Verhandlungen der Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Sektion des Deutschen Buchdruckervereins, Protokoll S. 5, 12, 18, und von Bertram, Manuskript und Korrektur, (Leipzig 1875,) S. 6, 7 mitgeteilt.

² Die von Sering bis auf das Frankfurter Parlament im Jahre 1849 rückwärts verfolgten Anfänge der Idee von Arbeiterausschüssen dürften auf ältere ausländische Anregung zurückgehen. Ihr Keim liegt wohl in der älteren französischen Gewinnbeteiligung. Als dann 1848 der französische Dreimillionencredit für Produktivgenossenschaften verteilt wurde, ließ das Verteilungskomitee auch Fälle von Gewinnbeteiligung mit statutarischer Arbeitervertretung zum Mitbe-

übersicht, die als willkommener Wegweiser in die bunte Mannigfaltigkeit des nachfolgenden Details dient. Sering's Scheidung der Ausschüsse in bloße Vermittlungsorgane und solche, denen zugleich verwaltende Funktionen obliegen, mit den an sie geknüpften Konsequenzen bewährt sich als fruchtbarer Gesichtspunkt. Ein Anhang überblickt das Wichtigste der bekannt gewordenen Tätigkeit von Arbeitgebervereinigungen in der Frage der Arbeiterausschüsse.

werbe zu. Die Anforderungen in betreff der Kompetenz dieser Ausschüsse sind sehr weitgehend demokratischer Natur — Regelung von Lohn und Arbeitszeit, Aufnahme und Entlassung von Arbeitern, Fabrikordnung und natürlich auch Kontrolle der kaufmännischen Geschäftsleitung —, dann aber durch die Bestimmung abgeschwächt, der Ausschuß (conseil) dürfe nichts von alledem besprechen, wenn nicht der gérant (Arbeitgeber) es auf die Tagesordnung gesetzt habe. Thatsächlich blieben solche Statute auch toter Buchstabe, zumal in den Provinzen: les patrons continuèrent à diriger seuls leurs établissements sans que leurs associés prétendus aient jamais élevé la moindre réclamation (Hubert-Valleroux, *Les associations coopératives* S. 40 flg.). Dieser wenig an die Öffentlichkeit tretende Ausgang wird aber nicht gehindert haben, daß in Deutschland der Fabrikausschuß in den Geruch demokratischer Gefährlichkeit kam, und diese Tradition hilft vielleicht die überraschend ablehnende Haltung noch der heutigen deutschen Arbeitgeber in etwas verstehen. Nach Sering's Angabe (S. 1) scheinen ja auch thatsächlich die Gegner der Ausschüsse vielfach diese mit Produktivgenossenschaften zu verwechseln. Der von Sering mitgeteilte Frankfurter Entwurf von 1849 ist freilich in viel gemäßigterem Geiste als der Pariser verfaßt, obwohl die Motive den Passus enthalten: „Mit dem Ausschusse vereinbart“ (vorbehaltlich der übergeordneten Kompetenz des Fabrikrats) „der Fabrikherr die Arbeitslöhne, die Dauer der Arbeitszeit, die Ordnungsstrafen und alles dasjenige, was das gegenseitige Verhältnis der Fabrikarbeiter und Fabrikherren unmittelbar angeht.“ Schon vor 1848 sagte übrigens in der badischen Kammer der Fabrikant Carl Mez: „Mir scheint es, die höhere Industrie werde Phasen durchlaufen wie die staatlichen Verhältnisse. Jetzt siehe sie in einem despotischen Zustande; es werde die Zeit kommen, wo wir für die Industrie einen konstitutionell-monarchischen Zustand erhalten werden, und wer kann wissen, ob nicht auch für sie republikanische Zustände kommen.“ — Zu den wenigen Beispielen älterer Arbeiterausschüsse wären noch hinzuzufügen derjenige von König & Bauer in Oberzell und der ihm nachgebildete der Tabakfabrik Gräff in Riegen, beide 1872 schon vorhanden, sowie der 1872 gegründete in einer Rotzfärberei des Kantons Zürich, über den an die Wiener Weltausstellung berichtet worden ist.

Über industrielle Kartelle.

Von

Dr. phil. Friedrich Großmann.

Zu den interessantesten wirtschaftlichen Erscheinungen der Neuzeit gehören die industriellen Kartelle. Seitdem Kleinwächter in seinem Buche „Über die Kartelle“ zuerst die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieselben gelenkt hat, sind sie in neuerer Zeit vielfach wissenschaftlich behandelt worden.

Die meisten Schriftsteller nach Kleinwächter jedoch geben nur mehr Bemerkungen über Kartelle als eine Darstellung des Umfangs und Wesens der Kartellbewegung selbst.

Den gedrängten Abriß einer solchen bietet der nachfolgende Aufsatz insoweit, als er in Form einer Übersicht über die bestehenden Kartelle die Entwicklung derselben in der neuesten Zeit, insbesondere seit der Schrift Kleinwächters, schildert. Eine folgende Abhandlung¹ in dieser Zeitschrift von anderer Hand, aber im Einverständnis mit dem Verfasser dieses Aufsatzes über die Abgrenzung des Stoffes, wird systematisch die weiteren Gesichtspunkte behandeln, welche für die volkswirtschaftliche Bedeutung jener Bewegung von besonderer Wichtigkeit sind. Die nachfolgenden Zeilen sind übrigens ohne Kenntnis jener zweiten Abhandlung verfaßt.

Eine Übersicht über die bestehenden Kartelle läßt sich mit einiger Vollständigkeit allerdings nur für Deutschland geben. Es liegt dies in der Natur des Materials. Dasselbe muß zumeist aus Handelskammerberichten, Zeitschriften etc. entnommen werden, und diese sind für fremde Länder zu schwer zugänglich. Die internationalen Kartelle sind jedoch, soweit sie Deutschland berühren, berücksichtigt worden. In Deutschland existiert für die Kartellbewegung eine besondere Zeitschrift, „die Industrie,

¹ Dieselbe wird im folgenden Hefte erscheinen. Die Redaktion.

zugleich Deutsche Konsulatszeitung¹, seit Mai 1887, auch das österreichische Handelsmuseum giebt fortlaufend Nachrichten über Kartelle².

Die Mitteilungen beider Blätter lassen sich durch die Berichte der Handelskammern, so ungleich und verschiedenartig dieselben auch sind, vervollständigen. Für 1880 bis 1883 sind dieselben von dem Generalsekretariat des deutschen Handelstages unter dem Titel „Das deutsche Wirtschaftsjahr 1880“ bzw. 1881, 1882, 1883 zusammengefaßt herausgegeben worden. Die letzte derartige Publikation trägt den Titel „Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland im Zeitraum von 1884 bis 1888“³ und ist für die folgende Darstellung deswegen von Wichtigkeit, weil sie sehr viele Nachrichten über die Kartelle zugleich im Zusammenhang mit der Schilderung der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Industriezweiges bringt. Leider steht der Schlußband noch aus. —

Einen — allerdings sehr kurzen — Überblick über die Kartelle, nach den einzelnen Industrien geordnet, hat bereits G. Maier in dem „Allgemeinen Anzeiger für Druckereien“ Frankfurt 1887 Nr. 46 und 47 (Ende Dezember), gegeben, ein Auszug dieses Aufsatzes findet sich in den Berichten des Freien deutschen Hochstiits zu Frankfurt a/M. (Bd. IV)⁴.

Die „Industrie“ hat bisher alljährlich eine Statistik der von ihr angezeigten Kartelle veröffentlicht, dieselbe beschränkt sich jedoch nur auf die in der Zeitschrift angezeigten Kartelle. Wir geben daher zum Schluß eine Übersicht, wie sie sich aus der folgenden Darstellung ergibt.

Im Vordergrund des allgemeinen Interesses steht gegenwärtig die Kartellbewegung in der Kohlenindustrie, speziell in dem wichtigsten Produktionsgebiet, dem Ruhrkohlengebiet.

Die Geschichte der Bestrebungen, eine Einigung unter den Zechen herbeizuführen, ist erst neuerdings in diesem Jahrbuch von R. Oldenberg⁵ in ihren Hauptzügen dargestellt worden.

Wir begnügen uns daher hier hervorzuheben, daß die Einigungsversuche, nachdem sie 2 Jahre lang geruht, in diesem Sommer wieder aufgenommen worden sind.

Und zwar beabsichtigt man die einzelnen Zechen gruppenweise zu vereinigen und zunächst Verkaufsvereine mit den Sigen in Dortmund, Bochum, Essen⁶ und Gelsenkirchen zu bilden, die sich untereinander verständigen sollen.

¹ Dem Herausgeber derselben, Herrn A. Steinmann-Bucher, bin ich sehr zu Dank verpflichtet für die gütige Überlassung eines Exemplars seiner Zeitschrift, sowie für manche mündliche Mitteilung.

² Allerdings zumeist nach der „Industrie“.

³ Berlin 1890, Mittler & Sohn.

⁴ Vgl. auch den neuesten eingehenden Aufsatz über die „Kartelle“ von Schoenlant in Brauns Archiv für sociale Statistik. Bd. 3.

⁵ Jahrg. XIV Heft 2: „Studien über die Rheinisch-Westfälische Bergarbeiterbewegung“.

⁶ Für Gelsenkirchen hat man sich neuerdings dahin geeinigt, den festeren Anschluß der einzelnen Zechen durch weiteren Ausbau der bereits bestehenden Kohlenvereinigungen zu bewirken, s. Industrie 1. Oktober 1890.

Zu stande gekommen ist bisher der Dortmunder Kohlenverkaufsverein. Die Organisation desselben ist etwas abweichend von der früheren. Es ist eine Aktiengesellschaft gebildet, an welche die einzelnen Zechen den Verkauf ihrer Produktion übertragen haben. Die Menge, welche jede Zeche fördern darf, ist auf die des ersten Halbjahrs 1890 festgesetzt, sie darf nur unter bestimmten Rautelen überschritten werden. Preise sowie Lieferungsbedingungen werden in den Mitglieder-versammlungen festgestellt. Was der Verein über die Mindestpreise erzielt, geht zur Hälfte auf seine eigene Rechnung, zur Hälfte wird der Mehrgewinn den betreffenden Zechen gutgeschrieben. Ein Herabgehen unter die Mindestpreise ist nur gegenüber fremder Konkurrenz gestattet. Der Vereinsvorstand übt die Kontrolle aus. Der Vertrag ist auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen¹.

Als der Zweck desselben wird angegeben, unter den beteiligten Werken jeden Wettbewerb auf dem Kohlenmarke auszuschließen und mit andern beim Wettbewerb in Betracht kommenden Zechen soweit als thunlich feste Vereinbarung über die Beteiligung am Gesamtabsatz sowie über die Preise und Lieferungsbedingungen zu treffen. Die Harpener und Gelsenkirchener Gesellschaft sind dem Verein nicht beigetreten, haben aber mit ihm eine besondere Vereinbarung getroffen.

Analoge Bestrebungen wie die eben geschilderten machen sich auch seit längerer Zeit unter den Coaksproduzenten des Ruhrkohlengebietes bemerkbar. Sie beruhen wesentlich auf dem gleichen Grunde wie jene, leiden aber auch unter ähnlichen Schwierigkeiten, namentlich der Zersplitterung des Bergwerkseigentums. Wir verweisen auch hier auf die kurze Darstellung Oldenbergs; müssen aber ebenfalls konstatieren, daß in diesem Herbst die Kartellbewegung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist. An die Stelle der bisherigen, verhältnismäßig nicht zu festen Vereinigung der Coakszechen ist eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Westfälisches Coaksyndikat zu Bochum“ getreten. Die Statuten derselben sind denen des Dortmunder Kohlenverkaufsvereins analog². An dem Vertrage sind 95,57 % der Gesamtcoaksproduktion des Ruhrkohlengebietes beteiligt; der Gesellschaft stehen jährlich ca. 4 Millionen Tonnen Coaks zur Verfügung³.

Neben diesen durch Größe der Mitgliederzahl und Straffheit der Organisationen hervorragenden Kartellen finden sich in Rheinland noch für einzelne Kohlenforten Preisvereinigungen von größerem oder geringerem Umfang.

Die Vereinigung der Lokomotivkohlenzechen im April dieses Jahres ist allerdings nur eine vorübergehende gewesen, sie ging bereits im Juni wieder auseinander.

Dagegen fungieren die Konventionen für Gas- und Gasflammkohlen bereits seit 1885⁴. Sie umfassen zwar nicht sämt-

¹ Bgl. Industrie 20. August 1890.

² Bgl. den Vertragsskizzen in der Industrie 3. September 1890.

³ Ebenda 29. Oktober 1890.

⁴ Oldenberg a. a. O. S. 13.

liche Interessenten, haben aber bisher zur Zufriedenheit gewirkt, da sie die Preise auf genügender Höhe zu erhalten vermochten¹.

1888 hat sich auch für Ziegel- und Kalkkohlen ein Kartell gebildet. Dasselbe hat sich durch hohe, mittels Depotwechsel gesicherte Konventionalstrafen vor Übertretungen des geschlossenen Vertrages geschützt und eine gemeinsame Verkaufsstelle in Essen eröffnet, welche die Preise und Verkaufsbedingungen reguliert. Es scheint einen ziemlich starken Einfluß auf die Preisbildung ausgeübt zu haben. Wenigstens sind die Preise für Ziegelkohle außerordentlich gestiegen, sie betrugen 1887 ca. 40, 1888 ca. 52, 1889 65, 1890 123 Mark per Doppelwagen ab Zeche². Neuerdings wird daher gemeldet, daß die Feldbrandziegeleien, die hauptsächlich jene Kohle gebrauchen, gemeinsam gegen das Kartell vorgehen wollen³.

Im Anschluß an diese Vereinigung ist auch seit dem März dieses Jahres unter den Beteiligten eine Gruß- und Siebgrußkohlenvereinigung zu stande gekommen⁴.

Länger als am Rhein haben in Oberschlesien die Kohlengruben gezögert, ehe sie zu einer Konvention zusammentraten. Schon seit Anfang 1887 fanden Unterhandlungen statt⁵, vor allem veranlaßt durch das Sinken der Preise, sie wurden in den folgenden Jahren fortgesetzt, scheiterten aber immer vor allem an dem Umstande, daß die fiskalischen Werke, welche an der Gesamtproduktion von 10,3 Millionen mit etwa 2 Mill. Tonnen partizipieren, sich ausschlossen⁶. Schließlich ist in diesem Frühjahr ein Kartell zu stande gekommen, zwar ohne die fiskalischen Gruben⁷, aber im Einverständnis mit den Großhändlern⁸.

Stärker noch und mächtiger als in der Kohlenindustrie ist in der Eisenindustrie die Neigung der modernen Großindustrie, sich in Kartelle zusammenzuschließen, hervorgetreten. Neben der chemischen Industrie weist die Eisenindustrie bei weitem die meisten Kartelle auf. Es lassen sich verschiedene Gründe hierfür anführen. Einerseits hat sich der Rückgang der Preise infolge der wirtschaftlichen Depression seit dem Beginne der 80er Jahre gerade in der Eisenindustrie empfindlich bemerkbar gemacht. Auch hat der Schutz Zoll es nicht vermocht, die Produzenten vor der gegenseitigen inneren Konkurrenz zu schützen, vielmehr hat diese durch den Zwischenhandel unterstützt zu Preisschleudereien geführt, die umsomehr wirken mußten, je höhere Kapitalien gerade in den Werken dieser Branche angelegt sind.

Andererseits sind die Bedingungen, unter denen die einzelnen Produzenten arbeiten, nicht wesentlich verschieden, die Werke sind ferner nicht allzu zahlreich und befinden sich vielfach im Besitz von Gesell-

¹ Vgl. Berliner Börsen-Kurier vom 17. Juli 1890.

² Handelskammer Mülheim a./R. 1889.

³ Industrie 29. Oktober 1890.

⁴ Ebenda 9. Juli 1880.

⁵ Ebenda 17. August 1887 und 7. Januar 1888.

⁶ Ebenda 30. Oktober 1889.

⁷ Ebenda 2. März 1889.

⁸ Berliner Börsen-Kurier 28. Mai 1889.

schaften, so daß die für ein Kartell wertvollen statistischen Unterlagen leicht beschafft werden können, auch die Kontrolle nicht schwer durchzuführen ist.

Der Schwerpunkt jener Verbände liegt, wie der Schwerpunkt der Eisenindustrie selbst, meist in Rheinland-Westfalen, sie erstrecken sich aber vielfach durch das ganze Deutsche Reich, nicht selten erweitern sie sich zu internationalen Verständigungen.

Ihrer Natur nach sind sie in der Regel nur Preis- und Produktionskonventionen, vielfach findet sich aber auch die Einrichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle und in Verbindung damit eine mehr oder weniger komplizierte Organisation.

An erster Stelle unter den Verbänden der deutschen Eisenindustrie ist der rheinisch-westfälische Roheisenverband zu nennen.

Er bildete sich Anfang 1886 wesentlich unter dem Eindruck immer tiefer sinkender Preise. Es gelang durch Verringerung der Produktion bis zu 10 % einen allmählichen Ausgleich zwischen Produktion und Konsumtion herbeizuführen und die Preise auf angemessener Höhe zu halten.

Der Verband umfaßt die Mehrzahl der rheinischen Hochofenwerke, nur wenige bedeutende, wie z. B. die Krupp'schen Werke, und manche kleinere stehen aus¹.

Das Kartell war ursprünglich bis Ende 1888 geschlossen, wurde aber erst bis Ende 1889, dann bis Ende 1891 unkündbar verlängert². Es hat sich nicht nur mit der regelmäßigen Feststellung der Preise bzw. einer Überpreisstala befaßt, sondern auch vielfach in die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen eingegriffen. So wurden im Herbst 1887 die Werke verbunden, nur an solche Händler zu verkaufen, die sich ausdrücklich verpflichtet haben, bei hoher — in minimo 3000 Mark — Konventionalstrafe nicht billiger als zu den festgesetzten Preisen und nicht unter günstigeren Bedingungen zu verkaufen³. Dagegen wurde es gestattet, Verkäufe von bestimmten Mengen und unter Einhaltung bestimmter Lieferungen zu Übereinkunftspreisen mit der Maßgabe zu tätigen, daß der Preis vom Augenblick einer durch die Verbandsversammlung beschlossenen Änderung derselben in entsprechender Weise sowohl nach unten wie nach oben folge⁴. Die Zahlungsbedingungen sind seit Frühjahr 1890 von Verbands wegen geregelt.

Um dem Wettbewerb außenstehender, namentlich der Siegenländer Hochofenwerke besser begegnen zu können, wurde im November 1888 eine gemeinsame Verkaufsstelle für Qualitätspuddel Eisen und Stahleisen in Düsseldorf errichtet, die Mitglieder derselben haben den unter ihnen bestehenden Vertrag ebenfalls bis Ende 1891 verlängert. Dieser Vereinigung traten auch drei Siegener Werke bei⁵.

¹ Die wirtsch. Bew. II 163.

² Industrie 30. Juni 1888 und 24. April 1889.

³ Ebenda 26. Oktober 1890; über die gleichen, ja noch schärferen Bestimmungen des Walzwerkverbandes siehe in der wirtsch. Bew. II 163.

⁴ Industrie 11. August 1888.

⁵ Vgl. Industrie 1. Dezember 1888 und 19. Februar 1890, sowie die wirtsch. Bew. II 170.

Im Siegerland selbst wird darüber geklagt, daß die Hochofenindustrie sehr viel leide unter dem zügellosen Wettbewerb der einzelnen Werke, eine Vereinigung ist aber trotz großer Bemühungen einzelner Interessenten bisher noch nicht zu stande gekommen. Nur für Siegerländer Spiegeleisen unter 16 % Mangan existiert schon seit November 1885 ein Kartell, infolgedessen diese Eisensorte durch eine Hand verkauft wird. Die Konvention lief Ende 1888 ab, wurde aber im Mai 1885 unkündbar bis zum 1. Januar 1891 verlängert und soll von da ab alle drei Jahre weiter laufen, wenn nicht eins der Werke ^{1/2} Jahr vor Ablauf der Konvention kündigt¹.

Der Verband deutscher Walzwerke² ist erwachsen aus einer Vereinigung mehrerer provinzieller Kartelle. Das älteste derselben entstand in Schlefien. Hier gelang es, nachdem infolge des Sinkens der Preise schon mehrfach Preiskonventionen stattgefunden, Anfang 1887, sämtliche obereschlesische Werke mit Ausnahme von Vorfigwerk zu veranlassen, den Verkauf ihrer Produktion in eine Hand zu legen.

Diesem Beispiel folgte man in den übrigen Eichen der Eisenindustrie, die rheinisch-westfälischen, sowie die mitteldeutschen Werke richteten ebenfalls je eine gemeinsame Verkaufsstelle ein, zu dem Zwecke, dem gegenseitigen innern Unterbieten der Werke bezw. der Händler ein Ende zu machen³, und hierdurch die beginnende aufsteigende Konjunktur voll auszunützen.

Schon am 15. Oktober 1887 gründeten dann sämtliche drei Gruppen den „Verband deutscher Walzwerke“, der zunächst bis Ende Dezember 1890 gelten sollte, im Sommer dieses Jahres aber auf 3 Jahre verlängert wurde. Die Saar-Moselwerke traten demselben später bei. Gegenwärtig gehören dem Verbande fast sämtliche deutschen Walzwerke an⁴.

Speziell für die Formeisenwalzwerke kam bereits Ende 1886 eine Konvention zu stande infolge der niedrigen Preise für Träger. Die Konvention hatte sofort Erfolg, es gelang ihr, den Preis per Tonne um 5 Mark zu erhöhen und in den folgenden Jahren festzuhalten bezw. zu steigern. Auch wurde ein bestimmter Grundpreis normiert und feste Überpreise für die verschiedenen Höhen und größeren Längen.

Wie die Roh- und Walzeisenproduzenten, sind auch die Blech-

¹ Industrie 2. Juni 1888. Die wirtsch. Bew. II 172.

² Derselbe ist ausführlich behandelt worden von Brentano in den „Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte“, siehe Jahrgang 1888/89 S. 78 ff., auf den ich hinsichtlich der Organisation des Kartells verweise.

³ Vgl. das Rundschreiben des rheinisch-westfälischen Verbandes (abgedruckt in der Industrie 15. August 1887): Die Ursache des Notstandes (in unserem Gewerbszweige) ist gegenwärtig weit weniger in einer Überproduktion, welche seit Jahren schon nicht mehr vorhanden ist, als in der verworrenen und über alles Maß hinausgehenden Konkurrenz zu finden.

Vgl. auch über die Schädigung der Werke durch den Zwischenhandel die Industrie v. 9. Juli 1887.

⁴ Ebenda 12. November 1890, vgl. Berliner Börsen-Kurier 28. Oktober 1890.

fabrikanten in verschiedenen Verbänden koalitiert. Unter ihnen existiert insbesondere das älteste Kartell, welches die deutsche Industrie kennt: das der Weißblechfabrikanten. Dasselbe besteht bereits seit 1862 und besitzt in dem sogenannten Weißblechcomptoir in Köln eine gemeinsame Centralstelle, welche die Produktion von sieben Weißblechwerken zum Verkauf bringt. Sie bestimmt die Preise und besorgt die Verteilung der Lieferungen¹.

Die übrigen Verbände in der Blechindustrie sind weit jünger, sind auch auf einzelne Teile des Reiches beschränkt. So umfaßt der Verband westdeutscher Blechfabrikanten die rheinisch-westfälischen und Siegener (Grob-)Blechfabrikanten. Er bildete sich im Herbst 1887, als das entschiedene Steigen der Roheisenpreise noch mehr den ohnehin schmalen Fabrikationsnußen zu verringern drohte. Wie die andern großen Verbände in der Eisenindustrie beschränkt auch dieser Verband sich nicht nur auf Festsetzung eines Grundpreises bezw. einer Überpreiskala, sondern hat auch die Regelung der Zahlungsbedingungen in seine Hand genommen, insbesondere von Anfang an den Skontosatz für Barzahlungen von 2 auf 1½ % herabgesetzt². Die Konvention umfaßt jetzt siebenzehn Werke, sie regelte anfangs nur die Produktion von Schweißeisen-grobblechen, seit Juni 1888 wurden auch rüßfichtlich der Flußeisen-grobbleche gleiche Verabredungen getroffen³.

Zu gleicher Zeit, aus gleicher Veranlassung und darum auch mit den gleichen Zielen wie der Grobblechverband entstand der Verband rheinisch-westfälischer Feinblechwalzwerke. Nur war seine Organisation eine kompliziertere, da er bereits 1888 zwei gemeinsame Verkaufsstellen in Dortmund und Weidenau⁴ errichtete.

Auch die obereschlesischen Eisenblechwalzwerke schlossen sich im Herbst 1888, angeregt durch das Vorbild des Walzwerksverbands, zusammen und eröffneten — insgesamt 5 Werke — mit Ausnahme von Vörsigwerth — ein gemeinsames Verkaufsbureau⁵.

Im letzten Sommer nun wurde die Verschmelzung der beiden letztgenannten Kartelle zu einem „deutschen Feinblechverband“ versucht. Man errichtete eine gemeinsame Verkaufsstelle in Berlin und regelte den Absatz in gleicher Weise wie beim deutschen Walzwerksverband⁶.

Ja es scheinen sogar noch weitergehende Verhandlungen behufs einer Verschmelzung sämtlicher deutscher Blechverbände im Werk gewesen zu sein⁷.

Alle diese Pläne aber nahmen im letzten Herbst ein jähes Ende. Der deutsche Feinblechverband erlosch, nachdem er kaum ins Leben ge-

¹ Die wirtsch. Bew. II 312; vgl. auch Kleinwächter, Die Kartelle, S. 138. G. Maier a. a. O.

² Die wirtsch. Bew. II 190.

³ Industrie 3. Juli 1889, 25. September 1889.

⁴ Ebenda 8. September 1888.

⁵ Ebenda 17. September 1887 und die wirtsch. Bew. I 181.

⁶ Berliner Börsen-Kurier 8. August 1890. Industrie 20. August 1890.

⁷ Vgl. Industrie 6. August 1890 und Berliner Börsen-Kurier 8. August 1890.

treten war, und kurze Zeit später — am 18. Oktober 1890 — wurde auch die Auflösung des westdeutschen Feinblechverbandes noch vor dem kontraktmäßig festgesetzten Endtermin beschlossen. Der Grund hierfür lag vor allem darin, daß die außenstehenden Werke die Verbandswerke zu sehr unterboten, auch scheinen von seiten der Verbandswerke selbst die Kartellbestimmungen umgangen worden zu sein, was durch die Organisation des Verbandes, der ja nur die Preise, nicht auch die Produktion regelte, begünstigt wurde¹.

Daß freilich eine Konvention über kurz oder lang wieder zu stande kommen wird, erscheint als sicher.

Wie sehr sich diese großen Verbände zur Aufrechterhaltung der Preise bewährt haben und wie sehr die Auflösung eines solchen Verbandes auf die ganze Branche drückt, zeigt die Lage der Drahtindustrie. Hier ist die Klage allgemein, daß das Scheitern der Kartellbestrebungen die Lage der Drahtindustrie außerordentlich verschlechtert habe, und die Versuche ein neues Drahtkartell zu bilden, sind auch in diesem Herbst wieder aufgenommen worden.

Eine Walzdrahtvereinigung trat zuerst 1885 in Westfalen ins Leben, nachdem das Aufhören der Ausfuhr nach Amerika im Jahre 1884 30 % der in Rheinland-Westfalen bestehenden Walzdrahtstraßen still gelegt hatte. Der Konvention traten die Drahtwalzwerke Ober-Schlesiens, Lothringens und Belgiens bei, da jedoch die Nachfrage aus Amerika sich nicht verstärkte, löste sich die Konvention schon im Sommer 1886 auf; ein außerordentlicher Preissturz war die Folge².

Gegen Ende 1887 erneuerte man den Versuch auf einer festeren Basis³. Es wurde der Verband deutscher Drahtwalzwerke begründet, der den Vertrieb seiner Produktion einer gemeinsamen Verkaufsstelle in Hagen übertrug.

Gleichzeitig schlossen die Drahtstiftfabriken den Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten mit der gemeinsamen Verkaufsstelle in Berlin und einer Agentur für den Export in Hagen, dem etwa 75 % der Gesamtproduktion beitraten.

Beide Vereinigungen, die vor allem die innere Konkurrenz bekämpfen sollten, brachen jedoch schon im folgenden Jahr zusammen; vor allem deswegen, weil das größte westfälische Drahtwalzwerk, der westfälische Drahtindustrieverein, seinen Beitritt versagte. —

Es ist nur natürlich, daß in einer Industrie, in welcher für die Rohmaterialien bez. einfach verarbeiteten Gegenstände so mächtige Kartelle wie die oben geschilderten existieren, auch diejenigen, welche jene Produkte weiter verarbeiten, sich kartellieren. Machen sich doch die Vortheile, die jene Verbände den Beteiligten gewähren, ihnen selbst am empfindlichsten bemerkbar. Je höher daher die Herstellungskosten steigen, desto eher werden sie ebenfalls suchen, durch gemeinsames Vorgehen

¹ Industrie 12. November 1890.

² Die wirtsch. Bew. II 186 ff.

³ Ebenda I 188, vgl. die Nachrichten der Industrie, besonders den Aufsatz vom 27. November 1889.

dieselben auf ihre Abnehmer zu überwälzen. Dies liegt ihnen um so näher als die Preise der fertigen Fabrikate beim Sinken der Rohmaterialpreise rascher fallen als die Preise der Rohmaterialien selbst, dagegen aber viel langsamer steigen als jene. Die meisten dieser Konventionen beschäftigen sich mit Festsetzung der Preise bez. der Produktion, einige von ihnen besitzen eine internationale Ausdehnung.

Bemerkenswert ist, daß bei einigen Kartellen der Zweck der direkten Preisregulierung durchaus in den Hintergrund getreten ist, vor dem Bestreben, die Preise indirekt durch Verbesserung der Lieferungsbedingungen zu heben.

So sind gegen Ende vorigen Jahres 14 der größten rheinisch-westfälischen Maschinenbauanstalten zusammengetreten, um die Bedingungen für die Lieferung von Berg- und Hüttenwerksmaschinen, welche bis dahin vielfach sehr weitgehende Zumutungen in sich schlossen¹, für die Produzenten gemeinsam festzustellen. Man hat sich geeinigt über die Art und Weise der Zahlung durch den Käufer und über die Verpflichtungen die der Lieferant hinsichtlich der Gewährleistung, der Verzögerung, der Mitgabe der Pläne sowie der Übernahme der Montierung übernehmen soll².

Ein ähnliches Kartell, welches zu gleicher Zeit entstand, ist das der deutschen Achsenfabrikanten. Dasselbe umfaßt 19 größere deutsche Firmen und hat eine durchaus neue Skala für die Preisberechnung der Achse aufgestellt³, auch ist für Lastwagenachsen ein einheitlicher Preis festgestellt worden⁴.

Die deutschen Nähmaschinenfabrikanten haben ebenfalls durch analoge Bestimmungen versucht, ihre Branche zu heben. Um der Preisfischleuderei, welcher für ganze Maschinen durch den Großhandel mit Maschinenoberteilen entstanden war, entgegenzutreten, konstituierte sich ein Verband deutscher Nähmaschinenfabrikanten am 3. September 1889 in Leipzig⁵, dessen Mitglieder gegen Konventionalstrafe sich verpflichteten, Nähmaschinenoberteile in Deutschland ausschließlich an Mitglieder ihres Verbandes und nur mit den eigenen Fabrikmarken versehen zu liefern, an Händler nur für den Export. Man hatte geplant, mittelst dieser Vereinigung auch eine Hebung der Preise zu erzielen, doch war dies nur vereinzelt möglich.

Unter denjenigen Kartellen, welche sich hauptsächlich mit der Regulierung der Preise beschäftigen, ist das der deutschen Waggonfabriken das älteste. Es besteht seit 1877.

Für Waggonräder mit Achsen sogenannte Radfäße, existiert ein besonderes Kartell. Es ist eines der lukrativsten in der deutschen Eisenindustrie und kann dies deshalb sein, weil die Einrichtung der Fabrikation große Kapitalien fordert, daher nicht, wie sonst vielfach, zu befürchten ist, daß durch die hohen Preise die Konkurrenz an-

Bgl. Industrie 8. Januar 1890.

² Ebenda 5. Februar 1890.

³ Ebenda 25. Dezember 1889.

⁴ Hblst. Offenbach 1889.

⁵ Industrie 30. Oktober 1889.

gezogen werde, daher kommt es auch, daß die Auslandpreise hoch über den Inlandpreisen stehen¹.

Für die Temperstahlräder existiert seit 1888 ebenfalls eine Konvention zwecks Regulierung der Preise².

Auch die deutschen Wagenfedernfabrikanten haben in einer Versammlung am 18. Dezember 1889 in Frankfurt a./M. beschloffen, einen einheitlichen Preisfixant auf einheitlicher Gewichtsskala innezuhalten, und dadurch eine Preiserhöhung von ca. 25 % herbeigeführt³.

Die Lokomotivfabriken hatten bereits im April 1877 ein Kartell geschlossen, um die Preise hoch zu halten. Gegen hohe Konventionalstrafen (10 000 Mark für jede Kontravention) war ausgemacht, daß die einzelnen Werke nur bei den Submissionen konkurrieren dürften, die ihnen von der Kartellleitung zugeteilt waren. Über den starken Unterschied zwischen den Auslandpreisen und Inlandpreisen wurde im Reichstag Klage geführt⁴.

Das Kartell hielt sich jedoch nicht lange Zeit, offenbar weil die Preise zu hoch geschraubt waren. Seitdem sind die Preise, zum Teil durch den Rückgang des Geschäfts überhaupt, zum Teil durch den innern Wettbewerb immer mehr gedrückt worden; erst in diesem Jahre gelang es, wenigstens die gegenseitige Konkurrenz durch ein Kartell zu beseitigen. Die vereinigten Fabriken haben sich in 2 Gruppen geteilt, die sich in den gegenseitigen Erzeugungsländern nicht Konkurrenz machen dürfen. Die eingehenden Aufträge übernimmt das Kartell, auf Rechnung desselben werden sie von den einzelnen Fabriken ausgeführt. Das Kartell ist auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen⁵.

Unter den deutschen Eisengießereien wirkt der „Verein deutscher Eisengießereien“ auch auf die Festlegung der Preise für die Beteiligten. Der Verein zerfällt in mehrere Gruppen: die niederschlesisch-sächsischen, die ostpreussisch-oldenburgische, hannoversche, Elb- und Harz-, hessen-nassauische, niederheinisch-westfälische und linksrheinische; die Werke der Gruppen verständigen sich gegenseitig⁶.

Die größten deutschen Schriftgießereien haben seit 1889 Grundpreise für Schriften sowie bestimmte Zahlungsbedingungen einheitlich festgesetzt, vorher bestanden Grundpreise nur für Werk-, nicht auch für Titelschriften⁷.

Die deutschen Röhrenfabrikanten haben schon 1880 und 1881⁸ sowie 1884 zur Verhütung der Überproduktion bzw. Aufbesserung der Preise eine Konvention geschlossen, dieselbe war zwar nach kurzem Bestehen wieder auseinandergegangen, bereits Ende 1885 gelang

¹ Berliner Börsen-Kurier Nr. 9. Januar 1890.

² Industrie 4. August 1888.

³ Das Handelsmuseum 31. Januar 1890.

⁴ Sitzung des deutschen Reichstags vom 5. Mai 1879, vgl. G. Maier a. a. O.

⁵ Berliner Börsen-Kurier 19. August 1890.

⁶ Industrie 7. Mai 1887.

⁷ Papierzeitung 24. Februar 1889, vgl. Hbls. Dresden 1889.

⁸ Deutsches Wirtschaftsjahr 1881 S. 209.

es jedoch wieder, die Werke zu vereinigen und die Preise wieder aufzubessern¹. Die Konvention ist seitdem immer wieder erneuert worden, zuletzt Anfang dieses Jahres².

Speciell für Gasröhren existiert eine Vereinigung einerseits mit den österreichischen, ebenfalls kartellierten Werken³, andererseits mit den englischen Fabrikanten⁴.

Die wichtigste internationale Konvention der Eisenindustrie dürfte wohl das internationale Schienenkartell⁵ gewesen sein. Dasselbe stammt aus den Gründerjahren und bezog sich auf den Konsum von Schienen über 16 kg Schwere. Die deutschen, englischen, französischen, österreichischen und belgischen Schienenwalzwerke sicherten sich den Absatz in den gegenseitigen Erzeugungsländern zu. Die inländischen Werke selbst waren wieder derart kartelliert, daß die Preise der Offerten jedes einzelnen Werkes pro rata verteilt wurden.

Das Kartell zerfiel 1886 infolge von Streitigkeiten über die Produktionsverteilung. Die Preise für Schienen sanken infolgedessen ganz außerordentlich. Es zeigte sich, daß man mit der Normierung derselben zu hoch gegangen war, eine Tendenz der Kartelle, wie sie insbesondere bei internationalen Kartellen nicht selten bemerkbar ist.

Die Bemühungen, ein neues Kartell zusammenzubringen, haben seit dem Zusammenbrechen des alten nicht geruht und dürften wohl in längerer oder kürzerer Zeit zu einer Einigung führen; jetzt existiert nur noch eine Vereinigung zwischen dem deutschen und österreichisch-ungarischen Schienenkartell, die sich hauptsächlich auf den Absatz in Rumänien und den Balkanstaaten bezieht⁶.

Das deutsche Schienenkartell⁷ ist zuletzt verlängert worden bis Ende 1891. Es gehört jetzt zu den sogenannten Gemeinschaften für Eisenbahnbedarf, welche für verschiedene Artikel, wie Schienen, Schwellen, Lachsen etc. existieren. Die Mitglieder derselben sind meist auch im Walzwerksverband.

Eine verhältnismäßig sehr große Anzahl von Kartellen ist in der jüngsten Zeit, namentlich in den beiden Jahren 1887 und 1889, in der Kleiseisenindustrie⁸ entstanden. Der Grund liegt vor allem in der Steigerung der Rohmaterialpreise. Es fällt gerade diesen Fabriken sehr schwer, die höhern Herstellungskosten auf ihre Abnehmer zu überwälzen, da sie deren sehr viele haben und die Konkurrenz namentlich der kleinern Meister fürchten müssen. Durch Konventionen können sie sich am ehesten schützen.

Die meisten dieser Kartelle beschränken sich auf Rheinland-Westfalen,

¹ Die wirtsch. Bew. II 185 f. 237.

² Industrie 5. Februar 1890.

³ Ebenda 5. März 1890.

⁴ Die wirtsch. Bew. II 153.

⁵ Vgl. hierüber G. Maier a. a. O.

⁶ Industrie 30. Oktober 1889.

⁷ Ebenda 6. August 1890.

⁸ Für das Folgende bilden namentlich die Berichte der Handelskammer von Hagen die Quelle, vgl. auch Die wirtsch. Bew. II 287 ff. und die Industrie.

vielfach haben sie wenigstens dort ihren Schwerpunkt. Das Kartell für Holzschrauben seit 1888 hat eine internationale Ausdehnung erlangt. Es haben sich nämlich die englischen, deutschen und französischen Fabrikanten nach langer Konkurrenz zugesichert, sich gegenseitig in den Erzeugungsländern nicht Konkurrenz zu machen und nach den übrigen Ländern nur zu Konventionspreisen zu verkaufen¹.

Ihrer Organisation nach sind diese Konventionen meist nur Preiskartelle, die jährlich erneuert zu werden pflegen. Zum Muster haben meist die Statuten der ersten dieser Konventionen gedient: die der Heu- und Düngergabelfabrikanten, welche bereits im Anfang 1887 zu Stande kam.

Viele dieser Konventionen haben sich allerdings bald nach ihrer Entstehung wieder aufgelöst. So die Konventionen für Stiefel-eisen, Ketten, Bau- und Gangschlüssel, sowie für Kaffeemühlen, sämtlich mit Ausnahme der letzteren, die in das Jahr 1888 fällt, in der zweiten Hälfte des Jahres 1887 — als die Eisenpreise stiegen — gegründet. Der Grund der Auflösung liegt meist darin, daß die höhern Preise wieder mehr Konkurrenz wecken und diese die Preise unterbietet. Namentlich wirkt der Kommissionshandel, von dem die Kleineisenindustrie vielfach abhängt, nach dieser Richtung hin und wird dadurch oft den Kartellen verderblich, zumal wenn sie ihm nicht den entsprechenden Rabatt geben, oder ihn durch spezielle Auslandspreise verhindern, im Ausland mit den dortigen Händlern zu konkurrieren².

Auch der Verein der Gabelfabrikanten ist vor allem durch allzuhohe Preisstellung nach zweijähriger Thätigkeit zu Grunde gegangen.

Wo dagegen die Verbände in der Preisstellung mäßig sich hielten, haben sie sich sehr gut bewährt. Dies gilt namentlich von den drei Konventionen für Breitenwaren aller Art, für Stahlblechschaufeln, Spaten und Kochlöffel, sowie für Pilugscharen, die im Herbst 1887 entstanden sind.

Besonders hat die gewaltige Preissteigerung der Kohle und der Arbeitslöhne im Herbst 1889 einen gewaltigen Anstoß zur Förderung der Kartellbewegung gegeben. Damals schlossen sich die Amboss-, Nieten-, Schlittschuh-, Radel-³ und Kettenfabrikanten in Rheinland-Westfalen und die Fabrikanten von schmiedbarem Eisenguß sowie von emaillierten Eisenwaren in ganz Deutschland, auch die Pilugscharenfabrikanten in den östlichen Provinzen zusammen und erreichten vielfach sehr erhebliche Preissteigerung; ob sie freilich dauernd zusammenhalten werden, muß die Zukunft lehren.

Vor der Eisenindustrie tritt die übrige metallurgische Industrie Deutschlands zurück. Es finden sich auch relativ wenig Kartelle in derselben. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, daß die Produktion Deutschlands an Metallen verhältnismäßig zu unbedeutend

¹ S. Hblskammer Lüdenscheid 1888, in der Industrie 7. August 1889.

² Hblskammer Tilsit 1889.

³ Hblskammer Merlohn 1889.

ist, die Preise vielmehr vom Weltmarkt reguliert werden, auf dem eine nationale Konvention nur von geringer Bedeutung sein könnte.

Eine internationale Vereinbarung existiert allerdings gegenwärtig nur für Zink.

Die Konvention kam zu stande im Jahre 1885, als die Preise infolge der Überproduktion bis auf 25.80 Mk. für die Tonne loco Breslau gesunken waren, den niedrigsten Stand seit 1849. Es vereinbarten zunächst die belgischen und rheinisch-westfälischen Zinkindustriellen, nachdem die Durchführung eines Syndikats mit gemeinsamer Verkaufsstelle sich unmöglich erwiesen, auf 3 Jahre ihre Produktion auf das Maß der Produktion von 1884 einzuschränken. Dieser Konvention traten die englischen und in einiger Zeit die französischen Werke bei. Die Produktion wurde nach einem bestimmten Prozentsatz auf die bestehenden Werke verteilt. Es zeigte sich, daß auch hier nicht sowohl die Überproduktion als das Überangebot das Weichen der Preise veranlaßt hatte. Denn sobald der Markt sich beruhigt hatte, stiegen die Preise und trotzdem blieb die Rohzinkproduktion gegen die von der Konvention festgesetzte Normalgrenze zurück. Den vier Gruppen der europäischen Zinkproduzenten war nämlich gestattet 251 672 t zu produzieren. Tatsächlich wurden produziert 1885 241 844, 1886 240 881, 1887 241 027, 1888 247 467 t¹

Das Kartell wurde 1888 auf 3 1/2 Jahre erneuert, nur daß den vereinigten Werken ein gewisses Maß der Mehrproduktion gestattet wurde. Das Kartell umfaßt sämtliche größeren Zinkhütten mit Ausnahme der österreichischen und polnischen Werke, die den Bedarf ihrer Länder nicht einmal völlig decken können. In Österreich sind wenigstens die Zinkblechwalzwerke kartelliert².

Eine ähnliche Organisation wie die vorstehend beschriebene ist auch für die Bleiproduzenten schon seit längerer Zeit geplant, ohne daß bisher eine Einigung gelungen wäre. Auch hier sollte eine Einteilung der Produzenten in Gruppen stattfinden, jedoch ein gemeinschaftlicher Grundpreis festgesetzt werden. Ein bestimmter Anteil des Verkaufspreises würde dann dem Syndikat zugefallen und unter den Beteiligten verteilt worden sein³.

Eine Konvention der heimischen Bleihütten vom Jahre 1882 war schon im November 1883 zusammengebrochen, weil sie die Preise zu hoch hielt gegenüber denen des Weltmarkts⁴.

Auch für Bleifabrikate sind die Kartelle meist nur vorübergehend gewesen.

So haben sich die Bleirohr- und Bleiwalzwerke in ihrer Mehrzahl 1884 verbunden, um einen je nach dem Stande des Roh-

Berliner Börsen-Kurier 19. Mai 1889. Vgl. über das Kartell G. Maier a. a. O., die wirtsch. Bew. II 206 und 209.

² Industrie 28. August 1889.

³ S. d. Plan im Berliner Börsen-Kurier 19. Mai 1889.

⁴ Deutsches Wirtschaftsjahr 1882 S. 290 und 366, 1883 S. 335.

materialverkaufspreises wechselnden Verkaufspreis konventionsmäßig festzusetzen¹.

Für Bleizucker entstand 1888 angesichts der den Bedarf überschreitenden Produktion ein Kartell der Interessenten, dasselbe löste sich zwar im nächsten Frühjahr auf, bildete sich aber, da das Bedürfnis einer Einschränkung der Produktion nur um so stärker hervortrat, ein Jahr später von neuem².

Das Kupfersyndikat³ hat direkt nichts mit Deutschland zu thun gehabt, wenngleich es auch die Preise der deutschen Kupferproduzenten außerordentlich beeinflusste. Die Organisation sowie die Geschichte desselben sind bekannt. Im Herbst 1887 bildete sich in Paris ein Syndikat, welches sich die Produktion der bedeutendsten Kupferproduzenten der Welt durch Verträge, meist auf 3 Jahre lautend, sicherte und auf Grund dieser Verträge eine ungeheure Haufe in Kupfer hervorrief, die schließlich eine Vermehrung der Produktion veranlaßte, welcher das Syndikat nicht gewachsen war. Es brach daher Anfang 1889 zusammen. Das Syndikat war seiner Entstehung wie Natur nach mehr ein Spekulationsring als ein eigentliches Kartell. Denn das Preistreiben ging aus von der Börse, nicht aus den Preisen der Produzenten. Noch deutlicher trug den Charakter der Spekulation der zweite Kupfering, der im Herbst 1889 sich bildete, hauptsächlich zu dem Zweck, die vorhandenen Kupfervorräte zu einem nicht allzutiefen Preis zu veräußern.

Die deutschen Kupferwerke hatten bereits vor der Haufe der Kupferspekulation Anfang Dezember 1887 ein Kartell dahin abgeschlossen, die Fabrikatsüberpreise zu erhöhen⁴, es gelang ihnen natürlich, während der Spekulationszeit daran festzuhalten, dann erfolgte aber auch die Kündigung des Abkommens und die alten Preise wurden im November 1889 wieder hergestellt⁵.

Einen ähnlichen Gang nahm die Konvention der deutschen Messingwalzwerke. Sie kam zu stande im Herbst 1887, als das Preistreiben des Kupfers begann, und konnte die Preise um ca. 60 % steigern, auch dieselben während des Jahres 1888 verhältnismäßig hoch halten. Anfang 1889 brach die Konvention zusammen, offenbar, weil sie die Preise zu hoch gehalten hatte, denn diese gingen um 30 Mk. für 100 kg zurück⁶.

Schon kurz vor dieser Konvention (1885) hatte sich für Tombak, Messingblech und Messingdraht ein Kartell gebildet, welches aber bereits 1886 erlosch⁷, so daß die Preise rapid fielen.

Auch die Konventionen der Fabrikanten von Britanniametallwaren 1883 sowie⁸ die der rheinisch-westfälischen Regen- und Sonnenschirmgestellfabrikanten 1886⁹ waren nur vorübergehend.

¹ Die wirtsch. Bew. II 218.

² Handelsberichte von Gehe & Co. 1888-1890.

³ Vgl. in diesem Jahrbuch XIV 1169 ff.

⁴ Die wirtsch. Bew. II 220.

⁵ Württembergischer Handelskammerbericht für 1889.

⁶ Industrie 24. März 1888, 10. Februar 1889.

⁷ Die wirtsch. Bew. II 317.

⁸ Deutsches Wirtschaftsjahr 1883 S. 364.

⁹ Die wirtsch. Bew. II 319.

Gegenwärtig existiert noch eine Preiskonvention für Messing-
gußwaren, die im Herbst 1889 geschlossen wurde¹.

In Österreich existiert unter den Messing- und Kupferberg-
werken eine Preisvereinigung².

Unter den Metallkonventionen ist schließlich noch die für Wismut
zu nennen. Die wenigen deutschen Produzenten sind seit 1885 zu einem
Kartell vereinigt, dem es gelungen ist, die Preise stabil zu erhalten. Der
gemeinsame Verkauf liegt bei einer Centralstelle in Hamburg³.

In der chemischen Industrie haben die Kartelle eine ähnliche
Bedeutung wie in der Kleineisenindustrie erlangt. Ja sie sind hier noch
beachtenswerter, weil die kartellierten Artikel von größerer Bedeutung
sind, auch die Konventionen sich meist über ganz Deutschland erstrecken.

Den äußeren Anstoß zu den Konventionen gab auch hier die wirt-
schaftliche Depression, wie sie sich seit 1886 namentlich fühlbar machte,
in neuerer Zeit auch die Versuche, die Steigerung der Gesteungskosten
durch die Konventionen auf den Abnehmer abzuwälzen. Es kommt
hinzü, daß fast keine andre Industrie schnellerem Wechsel in den Kon-
kurrenzverhältnissen unterworfen ist wie gerade die chemische. Fort-
während werden neue Verfahren erfunden und patentiert, um diese oder
jene Abfälle, die man bisher nicht gebrauchen konnte, zu verwerten, es
werden die altbekannten Stoffe besser verwendet, neue Lagerstätten wich-
tiger Rohstoffe entdeckt.

Leider machen sich auch die Schattenseiten der Konventionen nicht
selten geltend. Die Fabrikanten lassen sich verleiten, höhere Preise zu
stellen als notwendig, daher werfen sich andre Fabriken auf die früher
im Preise gedrückten Artikel, schließlich kommt es zum Krach, die Kon-
vention löst sich auf, die Preise sinken um so tiefer, weil nunmehr
saktisch die Überproduktion zu stark ist.

Wenn solche Vorgänge sich häufen, dann wird natürlich der ganze
Markt sehr beunruhigt, statt einer Stabilität der Preise tritt nur ein
größeres Schwanken ein, den Schaden muß der Handel tragen.

Wie aus dem Gesagten erklärlich, sind die Konventionen meist nur
Preis-, bezw. Produktionskonventionen, nur für Kalisalze besteht in der
Staßfurter Vereinigung ein außerordentlich fester Zusammenschluß;
bemerkenswert ist auch das Streben, durch Verschmelzung der Fabriken
eine Verrbilligung des Betriebes und dadurch eine größere Rentabilität
zu erzielen.

Das bedeutendste Kartell in der chemischen Industrie ist die Staß-
furter Konvention der Kalisalzwerke. Die Entwicklung der-
selben ist erst neuerdings geschildert worden⁴, wir verweisen auf diese
Darstellung.

Im Anschluß an die Staßfurter Vereinigung haben sich mehrere
Fabrikationsbranchen koalitiert, welche ihr Rohmaterial hauptsächlich aus

¹ Handelskammerbericht Lüneburg und Lüdenschcid 1889.

² Industrie 25. Juni 1890.

³ Handelsberichte von Gehe & Co. 1887 und 1889.

⁴ Dr. Borsche, Die Staßfurter Konvention der Kalisalzwerke, in der
Zeitschrift „Die chemische Industrie“. Jahrg. 1890 Nr. 1.

Staßfurt beziehen. So die Bromfabrikanten. Die Konvention derselben wurde 1888 auf 3 Jahre erneuert und umfaßt seitdem die sämtlichen deutschen Fabrikanten. Die Verkäufe werden durch die Vereinigten chemischen Fabriken in Leopoldsdorf unter Gewährung entsprechender Verwaltungskosten besorgt¹.

Auch die Staßfurter Fabrikanten von Glauberfalz haben sich 1882² geeinigt die Konvention umfaßte anfangs sämtliche deutsche Fabrikanten, im Herbst 1887 traten jedoch die süddeutschen Fabriken aus, trotz der hierdurch entstehenden Konkurrenz gelang es, die Preise wenigstens angemessen zu halten.

Was die andern Sulfate anbetrifft, so existieren Konventionen für schwefelsäurere Thonerde und Alaun. Die erstere³ entstand 1883 infolge der Überproduktion und versuchte, zunächst durch Einschränkung der Produktion das Angebot der Nachfrage anzupassen. Dies gelang, seitdem blieben die Preise stabil und konnten auch 1887 durch die Neuerrichtung einer dem Kartell feindlichen Fabrik nur vorübergehend erschüttert werden. Die inländischen Preise differieren infolge der Konvention etwa um 3 Mk. von den ausländischen.

Auch bei Alaun differieren — 1889 etwa um 25 %⁴ — die Auslandpreise von den Inlandpreisen. Daher hat sich auch die Ausfuhr von Jahr zu Jahr gehoben, während die gleichzeitige Abnahme der Einfuhr darauf hinweist, daß die Preiserhöhung nur eine mäßige gewesen ist.

Die Alaunfabrikanten sind seit 1883 in zwei Gruppen, einer südwestlichen und einer nordöstlichen, derart koalitiert, daß sie sich gegenseitig ihre Absatzgebiete zugesichert und bestimmte Minimalpreise festgesetzt haben. In der nordöstlichen Gruppe partizipiert jeder Fabrikant mit einer bestimmten Menge an dem abgesetzten Alaunquantum. Liefert einer mehr als ihm zusteht, so muß er den Mehrbetrag demjenigen abnehmen, der weniger abgesetzt hat, oder ihm eine Entschädigung zahlen⁵.

Unter den Kali verarbeitenden Industrien hatten die deutschen Pottaschefabrikanten⁶ 1886 infolge der allgemeinen Überproduktion und der Konkurrenz der Melasse-Pottasche sich genötigt gesehen, ein Kartell zu schließen. Dasselbe war ähnlich organisiert wie das der Alaunfabrikanten, in einer westlichen und östlichen Gruppe, die letzteren hatten eine gemeinsame Verkaufsstelle in Berlin⁷. Das Kartell wurde jedoch Ende 1888 nicht mehr erneuert.

Die Folge hiervon war ein heftiger Preiskurz, der schließlich im Herbst 1889 die Fabrikanten zu einer neuen Konvention zusammenbrachte.

¹ Industrie 24. November 1888.

² Die wirtsch. Bew. II 388.

³ Ebenda II 389.

⁴ Hdlst. Breslau 1889.

⁵ Die wirtsch. Bew. II 389; Gehe & Co., Handelsberichte 1887.

⁶ Ebenda II 377.

⁷ Gehe & Co., Handelsberichte 1887.

Für blauesaueres Kali¹ war infolge der außerordentlich niedrigen Preise im Jahre 1886 eine Einigung unter den deutschen Fabrikanten zu Stande gekommen. Man errichtete eine gemeinsame Verkaufsstelle; englische und österreichische Fabrikanten nahmen, wenn auch in beschränktem Maße, an der Konvention teil.

Die Konvention mit den englischen Fabrikanten wurde Anfang 1889 aufgelöst, doch übte die Auflösung bei den hohen Preisen keinen Einfluß auf den Markt aus.

Sie blieb aber in Verständigung mit den österreichischen Fabrikanten, kraft deren beide Teile sich den Absatz in ihren Erzeugungsgebieten gegenseitig sicherten.

Für Chromkali hatten sich die englischen und deutschen Fabriken nach langen heftigen Kämpfen 1887 geeinigt, um einen bestimmten Minimalpreis innezuhalten². Es wird darüber geklagt, daß in diesen wie in andern derartigen Kartellen die Deutschen von den Engländern übervorteilt würden, indem letztere die Bestimmungen der Konvention umgehen und dadurch ihren Absatz steigern³.

Unter den Salzproduzenten machte sich seit 1886 eine gewaltige Bewegung zu Gunsten eines engeren Zusammenschlusses geltend, nachdem die seit 1884 zwischen den meisten deutschen Salinen bestehenden Vereinbarungen über Verkaufspreise und Lieferungsbedingungen Anfang 1885 in Wegfall kamen⁴. Auch hier war die äußere Veranlassung die Niedrigkeit der Preise, die innere das Überangebot. Denn für den Konsumenten blieb der Preis der gleiche, von den niedrigen Preisen profitierte nur der Zwischenhandel⁵.

Es gelang zunächst nach langen Verhandlungen im Sommer 1888 einen Verband der westfälischen Salinen mit dem Sitz in Königsborn und einen Verband der norddeutschen mit dem Sitz in Hannover zu begründen, beide trafen Vereinbarungen über den Schutz der Absatzgebiete, der Preise und Zahlungsbedingungen⁶.

Auch die mitteldeutschen, bayerischen und Neckar-Salinen trafen unter sich und gegenseitig ähnliche Vereinbarungen und beschloffen endlich, zu einem deutschen Salinenverband auf die Dauer von 10 Jahren geeinigt, gemeinsam vom 1. Januar 1889 eine Preiserhöhung eintreten zu lassen und künftighin in den Fragen der Preise, des Absatzes und der Zahlungsbedingungen gemeinsam vorzugehen.

Der westfälische Salinenverband hat 1889 auf die Dauer von 5 Jahren ein gemeinschaftliches Verkaufsbureau in Königsborn errichtet⁷, ebenso der Verband mitteldeutscher Salinen seit dem Frühjahr dieses Jahres in Halle⁸.

¹ Handelsberichte von Gehe & Co. 1887—89.

² Die wirtsch. Bew. II 384.

³ Hblst. Zittau 1888 und 1889.

⁴ Handelsmuseum 19. April 1889.

⁵ Vgl. Industrie 25. Juni 1887, auch Hblst. Münster i./W. 1889.

⁶ Industrie 30. Juni 1888.

⁷ Ebenda 10. April 1889.

⁸ Ebenda 3. September 1890.

Nachdem der Verband, dem im Herbst 1889 auch noch die Gläser Werke beitraten¹, eine Einschränkung der Produktion hatte eintreten lassen, erzielte er in der That eine Erhöhung der Preise und konnte so die Salzpreise mit den gestiegenen Kohlen- und Sackpreisen in Einklang bringen.

Unter den Sodafabrikanten² sind in dem letzten Decennium mehrfach Vereinbarungen getroffen worden, um den Preisrückgang aufzuhalten. Die Ursache desselben lag freilich nur zum Teil in dem Übel, welchem Conventionen abhelfen können: der Überproduktion, zum andern Teil in der Änderung des Fabrikationsystems, dem Übergang von dem Leblancschen Verfahren zu dem Solvayschen, dem sogenannten Ammoniakverfahren. Dieser letztere Umstand ist wohl auch der Grund, warum die vielfachen Versuche zur Vereinigung doch zuletzt vergeblich blieben, zumal sich bald auch Überproduktion an Ammoniakfoda fühlbar machte.

Für kaustische Soda kam im Dezember 1883 zwischen sämtlichen deutschen Fabriken mit Ausnahme einer einzigen eine Convention zu stande behufs Regelung des Absatzes und Aufbesserung der Preise, die bis 1885 verlängert wurde, doch vermochte sie bei dem Wettbewerb der Ammoniakfoda ein Zurückgehen der Preise nicht zu verhindern.

1887 bestanden mehrfach Conventionen für kaustische Soda, doch wurden sie 1888 nicht erneuert, da sie vielfach nur dazu dienten, den außenstehenden Werken schlanen Absatz zu verschaffen.

Für kalzinirte Soda errichteten die ost- und norddeutschen Fabrikanten ein gemeinsames Verkaufssyndikat mit dem Sitz in Bernburg im Jahre 1887.

Eine Vereinigung von Kry stall soda fabrikanten sollte schon 1887 zu stande kommen und schon die Aussicht hierauf genügte, um die Preise erheblich zu steigern. Doch kam die Convention nicht zu stande. Auch im folgenden Jahre blieb ein Versuch der Breslauer Kry stall sodafabrikanten, sich zu kartellieren, nur vorübergehend.

Auch die Bestrebungen, sämtliche deutsche Sodafabrikanten zu einigen, die schon 1886 einen kurzen Erfolg erzielten, sind doch bald wieder gescheitert, wenn sie auch gegenwärtig noch fortgesetzt werden.

Für kohlensaures Ammoniak ist unter den deutschen und englischen Fabrikanten eine Verständigung getroffen worden, um gemeinschaftlich die Preise zu fixieren³.

Für Borax bildeten die deutschen Fabrikanten, um die ohnehin schon durch die englische Konkurrenz gedrückten Preise nicht noch mehr zu drücken, 1886 eine „Union“, der es gelang, den Preis von 47 Mk. auf 60 Mk. für 100 kg zu heben⁴.

1889 wurde auch Borsäure mit in die Convention genommen⁵.

Die Fabrikanten von Weinstein säure versuchten 1884 durch eine Produktionsbeschränkung von ca. 10 % den Preis ihres Produkts

¹ Berliner Börsen-Kurier 24. September 1889.

² Die wirtsch. Bew. II 378—383.

³ Handelsberichte von Gehe & Co. 1887.

⁴ Die wirtsch. Bew. II 396.

⁵ Handelsberichte von Gehe & Co. 1889.

zu erhöhen. Ihre Konvention hielt sich bis zum 1. Oktober 1887, ohne wesentliche Erfolge zu erzielen¹.

Für Schwefelsäure vermochten bisher nur die westdeutschen Fabrikanten zu einer Vereinigung zu kommen. Dieselbe wurde aber, nachdem sie mehrere Jahre bestanden, gekündigt, was einen Preissturz von ca. 25 % zur Folge hatte. Um der Überproduktion und der damit verbundenen inneren Konkurrenz zu steuern, wurde die Konvention wieder im Sommer 1887 erneuert und es gelang in der That, wieder die Preise wesentlich zu heben. In Ost- und Mitteldeutschland blieben die Kartellbestrebungen erfolglos, da die Produktion hier zu einem großen Teil von den staatlichen Werken erzeugt wird².

Eine internationale Konvention für Oxalsäure und oxal-saures Kali wurde 1887 zwischen fünf deutschen und vier englischen Fabriken geschlossen³, auf Grund deren die Konkurrenz auf den beiderseitigen Märkten ausgeschlossen wurde. Beide Teile errichteten je eine gemeinsame Verkaufsstelle, die Deutschen brachten zwei Fabriken zum Stillstand, schließlich aber brach die Konvention zusammen, da die Engländer sich nicht an die Bestimmungen hielten. Der plötzliche Preisrückgang mit dem Aufhören der Konvention am 1. Januar 1890 von 100 Mk. auf 55 Mk. zeigt, welches die Veranlassung der Umgehung war.

In der Farbenindustrie besteht für Anilinfarben eine internationale Konvention. Die Hauptproduzenten derselben, die österreichischen Staatswerke, das kgl. sächsische Hauptblaufarbenlager in Leipzig und die Firma Johnson & Comp. in London haben im Juni 1889 die deutsche Gold- und Silberseideanstalt in Frankfurt a. M. zu ihrer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle gewählt, jedoch hat sich jeder der drei Kontrahenten das Recht des Selbstverkaufs für ein größeres Quantum vorbehalten.

Ende 1884 wurde von den Anilindöl- und Alizarinfabrikanten je eine Konvention geschlossen⁴, der Sturz der einen infolge gesteigerter Konkurrenz zog den der anderen nach sich.

Die Fabrikanten pharmaceutischer Präparate haben in den letzten Jahren ebenfalls verschiedentlich versucht, den gegenseitigen Wettbewerb durch Kartelle einzuschränken. Oft aber gelang dies nur zeitweilig. Die großen Chininfabriken traten 1883 zusammen, mußten aber schon 1884 ihr Kartell wieder auflösen, da die kleinen Fabrikanten von den zu hoch getriebenen Preisen den meisten Nutzen zogen⁵. Ein gleiches Schicksal teilte die Konvention für Sulfonal, zu der Ende 1888 vier chemische Fabriken sich vereinigten, indem sie gleichzeitig eine wissenschaftliche Kontrolle dieses neuen Schlafmittels versprachen. Schon im Sommer des nächsten Jahres brach die Konvention zusammen,

¹ Die wirtsch. Bew. II 395.

² Ebenda II 385 ff.

³ Vgl. hierüber die wirtsch. Bew. II 393. - Handelsberichte von Gehe & Co. 1887-89, Handelskammer Zittau 1889, Breslau 1889.

⁴ Die wirtsch. Bew. II 408 und 414.

⁵ Ebenda II 364.

offenbar weil sie ebenfalls die Preise zu hoch gehalten hatte und dieselben daher um $\frac{1}{3}$ weichen mußten¹.

Auch die Konvention für Lithion vom Jahre 1889 war nur vorübergehend².

Dagegen gelang es nach langem gegenseitigen Unterbieten im Herbst 1889 für Chloroform ein Kartell zu stande zu bringen³.

Salicylsäure war bis 1889 durch ein Patent geschützt; als dasselbe erlosch, beschloßen die Hauptfabrikanten gemeinsam vorzugehen. Sie schränkten die Produktion ein, erniedrigten aber gleichzeitig die Preise um 20 %, um nicht die Konkurrenz zu veranlassen, sich auf die Fabrikation des Artikels zu werfen⁴.

Auch in dieser Branche hat lange Zeit eine Konvention bestanden, welche eine bedenkliche Ähnlichkeit mit den bekannten Spekulationsringen gezeigt hat: die internationale Jodkonvention. Dieselbe wurde, nachdem sie bereits einige Jahre bestanden, 1886 auf 3 Jahre erneuert. Der Vertrag wurde zwischen den chilenischen und europäischen Jodindustriellen dahin geschlossen, daß die gesamte Produktion durch eine Centralstelle in Glasgow verkauft und der Gesamtgewinn verhältnismäßig zwischen den europäischen und chilenischen Fabrikanten verteilt werden sollte. Gleichzeitig wurde auf Grund sehr komplizierter Einteilung der Produzenten eine Einschränkung der Produktion angeordnet und durchgeführt.

Die Schattenseiten dieser Konvention bestanden nicht sowohl in den hohen Preisen als vielmehr in den außerordentlichen und plötzlichen Preisschwankungen, die sie hervorrief, um die außenstehenden Konkurrenten zu bekämpfen. Ende 1889 löste das Kartell sich auf, doch dürfte es wohl wieder erneuert werden⁵.

In der Industrie der künstlichen Düngemittel hat es sich der „Verein deutscher Düngemittelfabrikanten“ schon seit mehr als 10 Jahren zur Aufgabe gemacht, der gegenseitigen inneren Konkurrenz durch Konventionen ein Ende zu machen. Gerade die Verhandlungen dieses Vereins⁶ zeigen in sehr interessanter Weise, wie außerordentlich vielfach die Einigung durch gegenseitiges Haschen nach Aufträgen, Eifersucht etc. erschwert wird, trotzdem man darüber klar ist, daß die Ursachen des Sinkens der Preise nicht in der Überproduktion, sondern in dem Überangebot liegen.

Es gelang endlich im Herbst 1887⁷ bzw. 1888, eine gruppen-

¹ Industrie 10. November 1888 und 14. Juni 1889.

² Handelsberichte von Gehe & Co. 1889.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ Vgl. hierüber Hdlb.berichte von Gehe & Co. 1887—90. — Die wirtsch. Bew. II 366/67.

⁶ Vgl. die Protokolle der Generalversammlungen des Vereins in der Zeitschrift „Die chemische Industrie“, insbesondere 1887 Juniheft, und den Bericht erstattet von dem Generalsekretär des Vereins zur Wahrung der chemischen Interessen Deutschlands in der Generalversammlung dieses Vereins, siehe das Protokoll in der Zeitschrift „Die chemische Industrie“ 10. Oktober 1887.

⁷ Siehe den Bericht in der Generalversammlung von 1888 und 1889 (Die chemische Industrie, Juniheft); vgl. Die wirtsch. Bewegung II 436.

weise Vereinigung der Interessenten fast über ganz Deutschland¹, zuletzt auch in Sachsen herbeizuführen, insbesondre für Superphosphat. Es sind 8 Gruppen gebildet, die sich über ganz Deutschland verteilen. 1890 hat sich der Verein Deutscher Düngersfabrikanten zu einer „Centralstelle für die innerhalb der Konventions- und Syndikatsgruppen geeinigten Superphosphatfabrikanten in Deutschland“ umgewandelt. Als eine seiner speciellen Aufgaben bezeichnet er „auf thunlichste Gleichartigkeit der Organisation und der Verkaufsbedingungen der einzelnen Gruppen und auf einheitliche Fassung der zwischen denselben bestehenden oder ins Leben zu rufenden Bedingungen hinzuwirken“². Die Teilnehmer an den einzelnen Gruppen sind durch Ehrenwort und Depotwechsel in der Höhe von 5000 Mk. gebunden³.

Das Thomasposphatmehlkartell ist in der neueren Zeit durch den Streit mit den deutschen Landwirten bekannt geworden. Die Konvention entstand gleichzeitig mit dem engeren Zusammenschluß der Superphosphatfabrikanten, konnte aber eine viel erheblichere Preissteigerung ihres in so kurzer Zeit bekannt gewordenen Fabrikats gewinnen. Die Preise stiegen von 310 Mk. für 200 Centner 20/oiger Ware ab Peine Ende 1887, auf 380 Mk. Ende 1888 und 510 Mk. Ende 1889⁴. Es blieb dies freilich nur dadurch möglich, daß man im Auslande erheblich billigere Preise stellte. Schließlich kam zwischen den Konsumenten, die unter der Führung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft standen, und den Fabrikanten eine Einigung dahin zustande, daß ein ermäßigter Maximalpreis auf 2 Jahre festgesetzt wurde⁵.

In der Seifenindustrie haben die Kartellierungsversuche von Jahr zu Jahr sich immer mehr geltend gemacht, wenngleich sie ein starkes Hemmnis in der außerordentlich großen Zahl der Produzenten haben und die starke Konkurrenz um so weniger eine Preiserniedrigung zuläßt, als die Textilindustrie, eine Hauptabnehmerin, überall auf Ersparnisse bedacht ist. Die Herstellungskosten sind aber besonders im letzten Jahre außerordentlich gestiegen, daher scheinen die Einigungsbestrebungen mehr und mehr Erfolg zu haben.

Wenigstens ist es gelungen, zunächst in einigen Teilen des Reiches Verbände in dieser Branche zusammenzubringen.

Eine Konvention für Haushaltungsseifen in Württemberg 1887 blieb allerdings nur bis zum nächsten Jahre bestehen⁶. Dagegen kam im Februar 1889 ein Kartell zwischen den schlesischen und Posener Fabrikanten zu stande, welches wiederholt, zuletzt bis zum 1. Januar 1891, verlängert⁷ wurde. Der Verband hob die bisherigen Schleuderpreise auf, setzte für die sogenannte Schweger Seife einen Minimalpreis fest und

¹ Siehe den Bericht in den Generalversammlungen 1888 u. 1889 (Chemische Industrie, Juniheft). Vgl. Bew. II 436.

² Siehe den Bericht über die letzte Generalversammlung in der Chemisch. Ind. 1890, Nr. 11 und 12.

³ Industrie 7. April 1888.

⁴ Ebenda 25. Dezember 1889.

⁵ Ebenda 28. Mai 1890.

⁶ Die wirtsch. Bew. II 457 ff.

⁷ Industrie 11. Juni 1890.

erhöhte entsprechend den gestiegenen Rohmaterialpreisen den Preis für Oranienburger Kernseife. Auch wurde der Vorstand der Vereinigung, der aus den größten Seifenfabrikanten besteht, ermächtigt, die Höhe der Preise je nach den Verhältnissen zu bestimmen¹.

Eine ähnliche Konvention wurde 1889 in den Rheinlanden geschlossen² — 48 Firmen nahmen an derselben teil — ebenso Aniang 1890 in Schleswig-Holstein³. Ferner gelang es in diesem Sommer, die mitteldeutschen Fabrikanten zu einheitlicher Preisfestsetzung zu vereinigen⁴, auch die Fabrikanten in Schwaben setzten im Herbst 1890 gemeinsam Minimalpreise fest⁵. Gegenwärtig strebt man, darnach eine Vereinigung sämtlicher Fabrikanten herbeizuführen⁶.

In der Mineralölindustrie ist hervorzuheben das Kartell der Produzenten der Provinz Sachsen, bekanntlich des Hauptfizes dieser Industrie für Paraffinöl⁷. Dasselbe entstand 1885, wesentlich um der inneren Überproduktion und der schärferen Konkurrenz von außen entgegenzutreten. Man errichtete zur Abhilfe ein gemeinsames Verkaufsbureau in Halle. Dasselbe sollte nicht nur die Preise regulieren, sondern auch neue Absatzquellen aufsuchen, den Konsum zur Ausbeutung anregen, gewisse Normen für die Beschaffenheit der Gasöle setzen u. dgl. Die Wirksamkeit der Konvention wurde anfangs dadurch gehindert, daß einzelne Teilnehmer noch langfristige Abschlüsse hatten, allmählich aber ist es gelungen, die Preise auch eine längere Zeit stabil zu erhalten. Auch dieses Syndikat hat allerdings billigere Auslandspreise.

Die Paraffinkerzenfabrikanten der Provinz Sachsen haben seit 1887 wenigstens eine Preiskonvention geschlossen⁸.

In manchen Zweigen der chemischen Industrie hat die außerordentliche gegenseitige Konkurrenz zu einer Verschmelzung der bestehenden Fabriken geführt, die durch Verbilligung des Betriebes eine höhere Rentabilität des Geschäftes ermöglichen soll. So weit, wie in Amerika, wo ganze Industrien zu einer einzigen Gesellschaft konzentriert sind, die einzelnen Werke nur Agenturen derselben darstellen, ist man allerdings bei uns noch nicht gelangt, immerhin verdienen die Ansätze zu einer solchen Konzentration alle Aufmerksamkeit.

Ein solches Unternehmen ist die Fusion der deutschen Ultramarinfabriken, die man gegenwärtig in Angriff genommen hat⁹. Die Veranlassung bot auch hier die schlechte Lage der Industrie, die bei immer mehr zurückgehendem Export unter der Überproduktion schwer leidet. Es ist gelungen, sämtliche deutsche Aktiengesellschaften und die Privatfabriken für Ultramarin bis auf 3 kleinere zu einem Unternehmen zu vereinigen. Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt a. M.¹⁰.

¹ Hblst. Oppeln 1889.

² Zu vgl. Industrie 2. April 1890. Hblst. Barmen 1889.

³ Kiel 1889.

⁴ Industrie 14. Mai und 26. November 1890.

⁵ Ebenda 3. September 1890.

⁶ Ebenda 26. November 1890.

⁷ Die wirtsch. Bew. II 444 und 445.

⁸ Ebenda II 443.

⁹ Industrie 14. Mai 1890.

¹⁰ Berliner Börsen-Kurier 20. Juni 1890.

Schon früher, im Herbst 1887¹, vereinigten sich 7 der größten Speiseölfabriken West- und Süddeutschlands zu einem Verein deutscher Ölfabriken, einer Aktiengesellschaft, die das Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung betreibt. Derselbe schloß außerdem mit anderen Ölfabriken bindende Vereinbarungen, welche 1888 auf einer Konferenz in Heidelberg für 4 Jahre erneuert wurden². Der Konvention wird eine günstige Einwirkung auf die Stabilität der Preise zugeschrieben.

Hierher gehört auch die Fusion der deutschen Pulverfabriken, die sich in der jüngsten Zeit allmählich vollzogen hat.

Bereits 1881 kamen infolge der Überproduktion die meisten Pulverfabriken Westdeutschlands zu einer Verständigung, durch welche sie der Preiserschleuderei Einhalt geboten³. Später verschmolzen die rheinisch-westfälischen Fabriken sich zu einer einzigen und schlossen 1889 noch Kartellverträge mit 3 anderen großen Pulverfabriken, zuerst mit der Pulverfabrik Hamburg-Rottweil, dann Kramer & Buchholz zu Röhrnsahl und Rübenland, sowie mit Wolff & Co. zu Walsrode⁴. Sie setzten nicht nur einheitliche Preise fest, sondern warfen auch den Gesamtbruttogewinn zusammen und verteilten denselben ratierlich unter die Teilnehmer⁵. Schließlich fusionierten sich 1890 die rheinisch-westfälische und die Rottweil-Hamburger Pulverfabrik zu einer neuen Gesellschaft mit einem Aktientkapital von 16 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark⁶.

Sämtliche Fabriken haben nun im letzten Herbst ein interessantes Kartell mit den Dynamitfabriken geschlossen.

Auch in der Dynamitindustrie ist die Kartellbewegung schon seit längerer Zeit in Fluß.

Speciell die deutschen Dynamitfabriken hatten seit 1880 zur Beseitigung der gegenseitigen Konkurrenz eine Konvention gebildet, die sich aber 1882 durch den Wettbewerb eines außenstehenden Werkes zur Auflösung gezwungen sah⁷.

1886 gründeten unternehmende Kapitalisten mit einem Aktientkapital von 40 Mill. Mark einen großen Trust: the Dynamit Trust Company, die die damaligen 8 größten Dynamitfabriken in England und Deutschland, später auch noch andere aufkaufte. Der Verkauf der Produkte geschieht nach gemeinsamen Verabredungen⁸. 1889 wurde mit den bedeutendsten amerikanischen Sprengstoffproduzenten ein Vertrag geschlossen⁹.

Diese Gesellschaft nun, die 4 ausländische und 6 deutsche Dynamitfabriken umfaßt, koalierte sich mit den deutschen Pulverfabriken und zwar in der Weise, daß die deutschen Dynamitfabriken, die schon früher

¹ Die wirtsch. Bew. II 431, I 506.

² Industrie 8. Dezember 1888.

³ Das deutsche Wirtschaftsjahr 1881 S. 203.

⁴ Industrie 6. März 1889.

⁵ Ebenda 11. September 1889.

⁶ Ebenda 25. Juni 1890.

⁷ Deutsches Wirtschaftsjahr 1880, 1882 S. 83.

⁸ Industrie 24. April 1888.

⁹ Ebenda 24. Mai 1889.

unter dem Namen deutsche Union ein Kartell gehabt hatten, sich mit den deutschen Pulverfabriken behufs gemeinschaftlicher Verteilung des Gewinnes vereinigten. Dabei sollen unter gewissen Modifikationen die Pulverfabriken 40, die Dynamitfabriken 60 % des Gesamtbruttogewinnes erhalten; das Recht der einzelnen Gesellschaften zur Erweiterung ihrer alten Anlagen bezw. zu Neuanlagen ist bedeutend beschränkt, für Übertretungen der Vertragsbestimmungen sind Konventionalstrafen bis zu 1½ Mill. Mark in Aussicht genommen. Der Vertrag gilt vom 1. Juli 1889 bis zum 31. Dezember 1895¹.

Als Grund für die Vereinbarung wird im wesentlichen die Absicht angegeben, den unvermeidlichen Wettkampf, den die Herstellung des rauchlosen Pulvers hätte entfesseln müssen, zu vermeiden und durch friedliche Verständigung beiden Parteien ein lohnendes Geschäft zu sichern.

Neben dem genannten Kartell existiert noch eine Vereinbarung zwischen französischen, spanischen und italienischen Dynamitfabriken, die aber mit der Trust Company in keiner Verbindung steht².

Außerdem besteht in der Explosivindustrie noch eine Konvention der Zündhütchenfabrikanten für Jagdmunition. Dieselbe existiert schon seit 1885 und hat sich sehr gut bewährt, da sie sich nicht nur auf Gleichhaltung des Preises erstreckt, sondern auch die Fabrikations-, Verpackungs- und Verkaufsbedingungen regelt.

In der Industrie der Steine und Erden sind Konventionen zwar nicht so häufig, wie in der Eisen- und Chemischen Industrie, immerhin fehlen sie keineswegs ganz. Insbesondere scheinen sie in der jüngsten Zeit an Verbreitung gewonnen zu haben als Mittel, die höheren Herstellungskosten für die Löhne sowie für Kohlen und andere Rohmaterialien von den Produzenten auf die Konsumenten abzuwälzen, sowie um der Überproduktion abzuweichen.

Wie der Absatz, so sind auch die Konventionen vielfach nur lokal.

So namentlich in der Ziegelindustrie. Dieselbe leidet, da die Fabrikation ja sehr leicht zu steigern ist, besonders bei steigender Konjunktur an Überproduktion und hat, um dieser zu steuern, vielfach sich koalitiert, vor allem im Umkreis größerer Städte.

Das älteste Kartell ist wohl der Verein Münchener Ziegelleien, der schon seit 1883 besteht und die Preise sowie die Produktion der Verbandsmitglieder reguliert. Er hat für die Beteiligten sehr günstig gewirkt, schon 1885 konnte er die Preise und später die Produktionsquantita der Mitglieder erhöhen³. 1889 traten ihm daher die noch außenstehenden Werke bei⁴.

Auf ähnlicher Grundlage sind Kartelle in Wiesbaden seit 1884, in Hannover 1885⁵ und in Osnabrück 1887 gegründet worden⁶.

¹ Industrie 23. Dezember 1885.

² Börsen-Kurier 5. April 1890.

³ Die wirtsch. Bew. II 37.

⁴ Industrie 30. Oktober 1889.

⁵ Hblst. Hannover 1885.

⁶ Die wirtsch. Bew. II 37.

Auch die Wiener Ziegeleien haben 1889 versucht, eine prozentuale Einschränkung der Produktion durchzusetzen¹.

Einen festeren Verband haben seit 1884 27 Ziegeleibesitzer von Dresden und Umgebung geschlossen, indem sie den Verkauf ihrer Produktion in die Hand der Hauptproduzentin, der Dresdener Baugesellschaft, legten. 1889 sind diesem Beispiel die Ziegeleibesitzer von Pirna unter Leitung der Pirnaer Vereinsbank gefolgt².

Noch weiter ist man in Köln gegangen. Hier haben die Ziegeleibesitzer in diesem Jahr, um einen lohnenderen Preis für ihre Produkte zu erhalten, eine Kommanditgesellschaft zum Vertrieb der Ziegel gebildet, an der sich die einzelnen Produzenten mit Einlagen beteiligten.

Die Kalkindustrie befindet sich in der gleichen Lage wie die Ziegelindustrie, die Konventionen sind aber weniger erfolgreich gewesen als in dieser.

Ein gemeinsames Verkaufs- und Versandtcomptoir für gebrannten Kalk wurde von seiten der Mehrzahl der Produzenten schon 1883 in Bedum eingerichtet. Die Konkurrenz der benachbarten Kalkwerke, insbesondere der von Vengerich, beeinträchtigte aber die Wirksamkeit desselben sehr. Das Kartell wurde daher zwar im Dezember 1885 auf 3 Jahre erneuert, löste sich aber Ende 1888 auf. Es war dies um so empfindlicher, als infolge der Auflösung der Konvention es den Beteiligten unmöglich wurde, die gestiegenen Lohn- und Arbeitspreise auf ihre Abnehmer zu überwälzen. Es kam daher 1889, diesmal unter Beitritt der benachbarten Konkurrenz, eine neue Konvention zu stande, welcher es gelang, erheblich höhere Preise zu erzielen.

Die Preisvereinbarung der Kalk-Produzenten³ für den Handelskammerbezirk Altena existiert dagegen schon seit 1884.

In Oberschlesien gelang es 1888 im Groß-Strehliker Kreise sämtliche Produzenten zu vereinigen, nachdem in den vorhergehenden Jahren die Preise durch die übergroße Konkurrenz trotz Ausdehnung des Absatzes um 25 % gefallen waren. Es wurden Mindestpreise festgesetzt, nur die Preisstellung in Berlin wurde freigegeben⁴.

Für Kalksteine sind mehrfach Konventionen zu stande gekommen, keine aber hat sich dauernd gehalten. So 1884 in Altena und Jeserlöhne sowie in Bedum⁵; seit 1887 existiert eine Konvention in Hagen⁶.

Für den Vertrieb von hydraulischem Kalk hat der Verband der Sahnkalkwerke ein gemeinsames Verkaufsbureau in Diez errichtet, welches seit 1889 fungiert und der früheren Preisschleuderei infolge übermäßiger Konkurrenz ein Ziel zu setzen versucht hat⁷.

Auch die deutschen Gipsfabriken versuchten durch gemeinsames

¹ Handelsmuseum 7. März 1889; vgl. Industrie 27. Februar 1889.

² Hdlst. Dresden für 1889; vgl. Industrie 22. Januar 1888.

³ Vgl. die Handelskammerberichte von Münster 1883 ff.

⁴ Die wirtsch. Bew. II 39/40; Hdlst. Oppeln und Breslau 1889.

⁵ Hdlst. Münster i. W. 1884 und 1885.

⁶ Die wirtsch. Bew. II 29.

⁷ Hdlst. Limburg a. d. Rhn 1889.

Vorgehen die Preise zu erhöhen, bei den sehr verschiedenen Produktionsbedingungen konnte aber der im Herbst 1889 gegründete Verein deutscher Gipsfabriken keinen einheitlichen Preis festsetzen, sondern mußte es seinen Mitgliedern überlassen, durch örtliche Vereinbarungen¹ dem gedrückten Geschäft wieder aufzuhelfen².

In der Cementindustrie gelang es den größeren norddeutschen Fabriken, durch eine 1887 gebildete Konvention für 1888 eine Preissteigerung durchzusetzen³, auch beschloßen 16 südwestdeutsche Cementfabriken einen Preisaufschlag von Anfang dieses Jahres ab⁴.

Speciell die Berliner Portlandcementfabriken haben für sich Ende 1889 einen Minimalpreis festgesetzt und denselben 1889 festgehalten⁵.

Beachtung verdient in dieser Branche das gemeinsame Vorgehen von 57 deutschen Cementfabriken, die durch ein Rundschreiben im Februar 1889⁶ den Begriff des Portlandcements gegenüber den unreellen Fabrikaten, die durch andere Fabriken in den Handel gebracht wurden, festzustellen suchten.

Ein ähnlicher Mißstand gab Veranlassung zu dem Kartell der größeren deutschen Asphaltfabriken. Verschiedene Unternehmer versuchten nämlich, als der Gebrauch des Asphalts sich immer mehr ausbreitete, an Stelle des Asphalt-Mastix ein Surrogat in den Handel zu bringen und schädigten dadurch das solide Geschäft sehr. Die Vorkühler Fabriken bildeten daher 1886 im Verein mit anderen ein Kartell, welches in Hannover eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle errichtete und Preise wie Produktion regelte. Dasselbe wurde 1888 auf 3 Jahre erneuert⁷.

Für Fabrikate aus Asbest wurde in dem letzten Herbst durch ein Kartell der Fabrikanten eine Preisaufbesserung erzielt⁸.

Die Besitzer der sächsischen Elbsandstein-Brüche haben seit 1885 den Verkauf ihrer Produkte einer Centralstelle in Dresden übertragen.

Die deutsche Glasindustrie bietet ein in mehrfacher Beziehung interessantes und lehrreiches Bild der Kartellentwicklung⁹.

Seit 1881 stehen die 6 Tafelglashütten des Saarbrückener Handelskammerbezirkes in einem Kartell als Verein. Sie haben eine offene Handelsgesellschaft gebildet, die das Recht des alleinigen Verkaufs der Produkte innerhalb des Deutschen Reiches besitzt. Die eingehenden Aufträge werden nach bestimmten Regeln unter die Mitglieder der Vereinigung verteilt.

Nach diesem Vorbild schlossen sich auch, durch die stetig wachsende eigene Produktion der belgischen Konkurrenz gebrängt, 1886 die rheinisch-

¹ z. B. in Württemberg, f. Hblsf. Stuttgart 1889.

² Hblsf. Braunschweig 1889.

³ Die wirtsch. Bew. II 41.

⁴ Industrie 25. Dezember 1889.

⁵ Bericht über Handel und Industrie von Berlin für 1889.

⁶ Industrie 6. Februar 1889.

⁷ Die wirtsch. Bew. II 48.

⁸ Hblsf. Dresden 1889.

⁹ Die wirtsch. Bew. II 64 ff.

westfälischen Hütten in Witten, Annen, Stolberg, Stolheim a. d. Ruhr und Bielefeld zusammen und errichteten zum großen Verdruss der Händler ein gemeinschaftliches Verkaufsbureau in Witten, das die eingehenden Bestellungen unter die Beteiligten rationell verteilte¹.

Die rheinischen Fabriken waren aber, den übrigen Glasfabrikanten gegenüber, nicht nur durch die Nähe Belgiens im Nachteil, sondern auch dadurch, daß sie schon seit längerer Zeit nach Quadratmeter rechneten. In den übrigen Teilen Deutschlands wurde noch nach Bund (Maßen) gerechnet, was ziemlich viel Willkür zuließ und infolgedessen den Großisten, insbesondere den kleinen Hütten gegenüber, die Möglichkeit bot, die Preise zu drücken.

Es gelang nun, eine Versammlung von 44 Glasfabrikanten aus dem Osten und Westen des Reiches zusammenzubringen. Dieselbe beschloß am 3. November 1888, Fensterglas nur nach Quadratmeter zu verkaufen und zwar nach Maßgabe einheitlicher Grundpreise. Es wurde von diesem deutschen Glashüttenverband ein gemeinschaftliches Preisverzeichnis und gemeinschaftliche Verkaufsbedingungen eingeführt².

Die Konvention ist seit 1890 mit einem Bankhaus verbunden, das sich bereit erklärt hat, die sich auf den Hütten etwa ansammelnden Vorräte für den Export stets abzunehmen, um so eine Preisfleuderei, zumal der kleinen Unternehmer, zu verhüten³.

Vorübergehend ist der Gedanke aufgetaucht, alle Glashütten der Beleuchtungsbranche zu einer einzigen Aktiengesellschaft zu vereinigen. Der Plan scheiterte aber angeblich daran, daß die kleineren Glasfabriken keine Buchführung haben, aus der sich die Rentabilität derselben ersehen läßt⁴.

Auch für Spiegelglas hat die Kartellierung große Fortschritte gemacht.

In Bayern besteht schon seit einer Reihe von Jahren eine Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken in Fürth. Es ist dies eine Produktivgenossenschaft, die die Fabrikate ihrer Mitglieder, der bayerischen Glas-, Schleif- und Polierwerke, die nur unbelegtes Spiegelglas produzieren, zu bestimmten Preisen ankauft, auf Lager nimmt und zu bestimmten Preisen wieder an die Exportfirmen verkauft⁵.

Außerdem hatten sich die bayerischen Rohglasfabrikanten mit den böhmischen seit 1881 vereinigt, sich nicht gegenseitig Konkurrenz zu machen. Dieses Kartell löste sich 1885 auf. Es trat nun zwar am 1. August 1886 eine Konvention deutscher Spiegelglasfabrikanten zunächst bis Ende September 1887, dann auf weitere 5 Jahre verlängert, ins Leben, die alle Frankfolieferungen und Extra-

¹ S. Hdlst. Saarbrücken 1881.

² Vgl. den Bericht aus dem Centralblatt für Glasindustrie und Keramik im Handelsmuseum 1889 24. Oktober, sowie Hdlst. Braunschweig 1889, Berliner Börsen-Kurier 1. Mai 1889, 26. Mai 1890.

³ Handelsmuseum 13. Februar 1890.

⁴ Industrie 5. Februar und 19. Februar 1890.

⁵ Hdlst. für Oberfranken (Nürnberg), Bericht des Bezirksagremiums Fürth 1882, 1884. Über Produktionsbeschränkungen vgl. ebenda 1884.

bonifikationen aufhob, die böhmische Konkurrenz brachte aber die bayrische Spiegelglasindustrie in immer schärfere Notlage.

Man griff daher Anfang 1888 zu außerordentlichen Maßnahmen, um der Überproduktion zu steuern.

Sämtliche Rohglasfabrikanten verpflichteten sich 1888, ihre 8 häßigen Glasöfen zu 6 häßigen umzubauen und nur zu bestimmten Rabattsätzen zu verkaufen. Die Spiegelglasveredler sollten dagegen weder einen neuen Spiegelglasofen noch ein neues Polierwerk errichten. Beide Verträge galten bis Ende 1889, die Bestimmung des Übergangs auf den 6 häßigen Betrieb gilt bis zum März 1893¹.

Die internationale Konkurrenz führt schließlich zu einer internationalen Verständigung.

In Belgien bestand schon seit 1879 ein Kartell der Spiegelglasfabrikanten mit einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle in Brüssel². Dasselbe löste sich im März 1889 auf, und man versuchte nun von Belgien aus an dessen Stelle eine Verständigung mit den englischen und französischen Fabrikanten herbeizuführen. Im März 1889 gelang es in der That in Brüssel auf einem internationalen Kongreß, an dem 42 englische, belgische und deutsche Spiegelglasfabrikanten teilnahmen, eine Einigung hinsichtlich der Verkaufspreise zu erzielen. Dieselbe besteht noch gegenwärtig.

Auch die österreichisch-ungarischen Spiegelglasfabrikanten haben seit Ende Juni 1888 eine Konvention abgeschlossen, ohne dem internationalen Syndikat beizutreten³. Sie errichteten behufs Verkaufs ihrer Produkte 1890 eine Genossenschaft in Pilsen⁴.

Für Flaschengläser war die Konvention der deutschen Hütten im Jahre 1888 nur vorübergehend⁵, trotzdem die Preisschleuderei allen Beteiligten das Bedürfnis des Zusammenschlusses nahe gelegt hatte; gegen Ende 1889 gelang jedoch eine Einigung von 44 Glasfabriken zu dem Zwecke, eine Erhöhung der gestiegenen Flaschenpreise infolge der fortwährend steigenden Preise für Feuerung und Rohmaterialien sowie infolge der Lohnerhöhungen durchzusetzen⁶.

Für Medizingläser war man schon 1888 aus gleichen Gründen und auf gleiche Art zu angemessenen Preisen gekommen⁷; eine gleiche Konvention für Salinglas trat mit dem 1. Januar 1890 ins Leben⁸.

Interessant ist der Versuch der Einigung zwischen den Milchglasfabrikanten und den Khyolithproduzenten⁹. Khyolith ist das einzige zur Milchglasfabrikation verwendbare Material und monopolisi-

¹ Handelsmuseum 8. März 1888.

² Industrie 3. März 1888.

³ Ebenda 21. Juli 1888.

⁴ Ebenda 15. Oktober 1890.

⁵ Die wirtsch. Bew. II 69.

⁶ Industrie 11. Juni 1890.

⁷ Handelskammer Zittau 1889.

⁸ Handelskammer Braunschweig 1889.

⁹ Die wirtsch. Bew. II 70.

fiert. Da nun die Milchglasfabrikation infolge starker Überproduktion immer weniger rentabel wurde, so verständigten sich die schlesischen und sächsischen Milchglasfabrikanten im Januar 1885 mit den Kryolithfirmen und setzten Minimalpreise fest, stipulierten aber als einzige Strafe für Übertretung der Konvention Entziehung des Kryolith. Natürlich war dieses Band zu schwach, um die Konvention zu halten, kleinere Fabrikanten wußten endlich eine Kryolithfirma zum Bruch der Vereinigung zu bestimmen, das Kartell mußte sich auflösen, und schon Ende 1885 waren die Kryolithpreise um 10 % gesunken.

In der Thonwarenindustrie bestehen mehrere Konventionen, sämtlich aus dem Bedürfnis entsprungen, für die beträchtlich gestiegenen Gesteinskosten einen entsprechenden Ersatz von den Abnehmern zu erlangen¹.

So haben sich 1889 die deutschen Thonröhrenfabrikanten zu einem Kartell vereinigt und gemeinsam eine Erhöhung der Preise durchgesetzt. Schon 1888 hatte im Bezirk der Handelskammer Halle eine Konvention zu stande kommen sollen, dieselbe scheiterte aber an dem Widerstande der Zwischenhändler².

Unter den deutschen Porzellanfabriken bestand bereits 1882 eine Preiskonvention, die zwar 1883 die Inlandspreise 20 % über denen des Auslands halten konnte, sich indes nach einiger Zeit infolge allzugroßer Konkurrenz wieder auflöste³.

1888 trieb aber die Preisdepression zunächst die schlesischen Fabriken, die hauptsächlich Mittelwaren produzieren, zu einer Einigung, um für ihre Fabrikate einen einigermaßen entsprechenden Preis aufrechtzuerhalten⁴.

Gegen Ende 1889 sind dann die deutschen Porzellanfabriken allgemein zusammengetreten, um ihre Fabrikatpreise mit den gestiegenen Rohmaterialien-, Feuerungs- und Arbeitspreisen in Einklang zu bringen. Der Preisaufschlag betrug etwa 20 % für dekorierte Ware⁵.

Das gleiche Bedürfnis führte Ende 1889 die bedeutendsten deutschen Steingutfabriken zusammen, die ebenfalls schon im Anfang der 80er Jahre geeinigt gewesen waren⁶. Auch sie erreichten einen Preisaufschlag von ca. 10 %⁷.

In der deutschen Textilindustrie existieren verhältnismäßig wenig Kartelle von größerem Umfang, die meisten sind lokal beschränkt. Es liegt dies wohl vor allem daran, daß einerseits die Zahl der Fabrikanten in den einzelnen Branchen eine zu große ist, andererseits

¹ Vgl. auch die Verhandlungen des Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland 4. und 5. Juni 1890, f. Industrie 20. August 1890; über analoge Bestrebungen in Österreich f. das Rundschreiben österreichischer Fabrikanten in der Industrie 27. Februar 1889.

² Die wirtsch. Bew. II 52.

³ Das deutsche Wirtschaftsjahr 1882 S. 233, 1883 S. 277.

⁴ Die wirtsch. Bew. II 58.

⁵ Handelskammer Breslau 1889.

⁶ Deutsches Wirtschaftsjahr 1882 S. 235, 1883 S. 279.

⁷ Industrie 8. Januar 1890.

die Produktionsbedingungen ganz außerordentlich verschiedenartig gestaltet sind, und zwar um so mehr, je komplizierterer Bearbeitung das betreffende Fabrikat bedarf. Bemerkenswert ist das starke Hervortreten des Versuches, die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen mittelst der Konvention zu reformieren.

Das wichtigste Kartell in der Textilindustrie ist wohl das der Jutefabriken, welches fast sämtliche Etablissements dieser Branche in Deutschland, mit Ausnahme einiger kleineren Fabriken, umfaßt¹. Es kam im Herbst 1886 zustande, nachdem die gegenseitige Konkurrenz die Preise derart herabgedrückt hatte, daß sie 15 % unter denjenigen standen, zu denen das Ausland konkurrieren konnte². Die Konvention ist seitdem alljährlich erneuert worden und hat es verstanden, das Angebot der Nachfrage anzupassen. Zu diesem Zwecke sind Einschränkungen der Produktion bezw. der Arbeitszeit in den vereinigten Fabriken angeordnet worden³. Die gemeinsam festgestellten einheitlichen Preisnotierungen richten sich nach dem für Jute maßgebenden Markt von Dundee und werden derart geregelt, daß der Bezug vom Ausland unmöglich gemacht wird⁴.

Auf einer ähnlichen Grundlage beruht das Kartell der deutschen Blaudruckfabrikanten, welches im September 1889 ins Leben trat, um die durch den planlosen Wettbewerb in den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen entstandenen Mißstände zu beseitigen und durch gemeinsame Einschränkung der Produktion eine den gestiegenen Rohmaterialienpreisen entsprechende Preiserhöhung — ca. 14 % — durchzusetzen⁵. Die Konvention wurde auf 5 Jahre geschlossen und umfaßt sämtliche deutsche Fabrikanten mit Ausnahme der schlesischen⁶.

Die deutschen Zwirn- und Nähfadefabrikanten haben 1889 auf einer Versammlung in Augsburg gemeinsam eine Preiserhöhung eintreten lassen⁷.

Sehr interessant ist der Vertrag, welchen 4 deutsche Wollkammereien zur Vermeidung der Überproduktion geschlossen haben⁸. Sie haben sich nämlich verpflichtet, nicht nur die eigene Produktion innerhalb bestimmter Grenzen zu halten, sondern auch dem Entstehen neuer, für die Versorgung des deutschen und belgischen Marktes bestimmter Lohnkammereien besonders in Verbindung mit den Termingeschäften, entgegenzuwirken. Das letztere sollte hauptsächlich dadurch geschehen, daß die Vertragsschließenden die Ausfertigung von Scheinen über die Lagerung von Zug sofort einstellen, wenn an dem Markt, für den sie bestimmt sind, Zug von irgend einer deutschen oder ausländischen Kammerei zum Zeitgeschäft zugelassen wird.

¹ Industrie 2. Oktober 1889.

² Die wirtsch. Bew. I 217.

³ Vgl. z. B. die Industrie 6. Oktober (Arbeitszeit auf 60 Stunden für die Woche festgesetzt).

⁴ Handelskammer für Mittelranken 1889.

⁵ Handelskammern Düsseldorf und Aachen.

⁶ Handelskammer Breslau 1889.

⁷ Industrie 17. Februar 1889.

⁸ Abgedruckt in der Industrie 10. Juli 1889.

Der Vertrag gilt vom 17. Dezember 1888 bis zum 31. Dezember 1892, neuerdings ist demselben noch eine Fabrik beigetreten¹; die bedeutendsten Fabriken gehören demselben bereits an.

Die Reform der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen allein ist der einzige Zweck der von den deutschen Kammgarnspinnereien Anfang 1889 abgeschlossenen und am 1. Februar 1889 in Kraft getretenen Konvention. Dieselbe traf sehr eingehende Bestimmungen. Man setzte fest die frachtfreie Ablieferung der Garne bis zum Bahnhof des Käufers bei freier Verpackung, Berechnung von Nettopreisen unter Beseitigung jedes Skontos (später wurden 2 % gewährt), Gewährung eines zinsfreien Ziels von 30 Tagen, gleichmäßige Zinsberechnung von 5 % für besonders zu vereinbarendes längeres Ziel u. a. m.²

Das Kartell stieß auf großen Widerstand von Seiten der Abnehmer. Da aber der Bedarf an Kammgarn immer mehr stieg, führten die Spinnereien ihre Vereinbarung durch und konnten sie auch für dieses Jahr erneuern³.

Die übrigen Kartelle in der Textilindustrie sind meist nur lokal. Sie finden sich meist in Rheinland-Westfalen und in Sachsen, zwei Hauptzügen der Industrie.

Das älteste Kartell dürfte wohl das der niederrheinischen Baumwollspinnereien sein⁴. Es wurde 1887 geschlossen zu dem Zwecke, eine Einigung in den Verkaufsbedingungen herbeizuführen und der Preisschleuderung ein Ende zu machen. Der Verband umfaßte 1889 34 Werke mit einer Jahresproduktion von fast 61 Mill. Pfund englischen Garnes⁵.

Ende 1888 einigten sich die Buntwebereien im Handelskammerbezirk von München-Gladbach, um entsprechend den gestiegenen Rohstoffpreisen ihre Verkaufspreise durch gemeinsames Vorgehen zu erhöhen⁶.

Ein Jahr später traten auch die niederrheinischen Kunstwollspinner zu dem gleichen Zwecke zusammen. Um den kleineren Spinnereien zu ermöglichen, auch in flauen Zeiten an der Konvention festzuhalten, wurde ein gemeinsames Verkaufscomptoir in Niederseßmar errichtet, das eventuell Vorschüsse gewähren sollte⁷. Die Konvention wurde im April d. J. auf 1 Jahr verlängert⁸.

Im Frühjahr 1890 vereinbarten die Seidenfärbereibesitzer von Krefeld, Langenberg, Elberfeld und Barmen einen Minimalfärbetarif und sicherten dessen Innehaltung durch Hinterlegung von Wechselaccepten im Betrage von 10 000 Mark⁹.

¹ Ebenda 4. September 1889.

² Handelskammer Plauen 1889 S. 98 und 128.

³ Industrie 13. Februar 1890.

⁴ Ebenda 14. Mai 1887.

⁵ Ebenda 29. Mai 1889.

⁶ Ebenda 8. Dezember 1888 und 14. August 1889.

⁷ Ebenda 24. April 1889 und 19. März 1890.

⁸ Ebenda 30. April 1890.

⁹ Ebenda 5. Februar 1890.

Manche der im Rheinland geschlossenen Konventionen fanden Nachahmung in Sachsen.

So war es zwar nicht möglich, eine Vereinbarung der sämtlichen vogtländischen mechanischen Webereien, wie sie geplant war¹, zu stande zu bringen, es einigten sich doch aber die Gardinenwebereien dahin, daß sie gemeinsam ein kürzeres Ziel einführten, eine höhere Berechnung der Proben vorschrieben und für abgepaßte Gardinen höhere Preise durchsetzten. Ihre Konvention trat am 1. April 1889 ins Leben², ein Vierteljahr später folgte die überwiegende Mehrzahl der Bleicherei- und Appreturanstalten jener Gegend, indem sie bessere Zahlungsbedingungen und höhere Lohnsätze feststellten³.

Anfang dieses Jahres folgten auch die sächsischen Seidenfärbereien dem Beispiel ihrer Kollegen am Rhein, veranlaßt ebenfalls durch das Steigen der Rohmaterialienpreise. Sie setzten ebenfalls einen Minimalfärbetarif fest und bestimmte Zahlungsbedingungen. Die Kontrolle über die Innehaltung der Vereinbarungen ist einem außerhalb der Vereinigung stehenden Vertrauensmann übertragen, die Konventionalstrafen für Übertretungen sind durch Depotwechsel gedeckt, die Strafgebühren werden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Färbereiarbeiter verwandt⁴.

Die vogtländische Stidereiindustrie steht in engerer Verbindung mit dem Centralverband der Stidereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs⁵ und hat sich im Anschluß an denselben seit 1886 mit dem Sitz des Centralkomitees in Plauen organisiert.

Schließlich finden noch zwei Berliner Kartelle Erwähnung, die ebenfalls zur Erhöhung der Preise wegen Steigerung der Rohmaterialpreise schritten, das der Wollgarnfärber und der Dekateure Berlins. Das erstere entstand im Herbst 1889 und erhielt bald Unterstützung von mitteldeutschen Fabrikanten, das letztere setzte seit dem 1. Januar 1890 einen minimalen Einheitspreis fest, dessen Übertretung durch hohe Konventionalstrafen gesichert wurde.

In Württemberg ist 1889 auch eine Konvention für die sogenannte Pfundware zu stande gekommen⁶.

In der Papierindustrie und den verwandten Betrieben verdient die Bewegung Aufmerksamkeit, welche darauf ausgeht, einen für diese Industrie immer wichtiger werdenden Rohstoff, die Cellulose, in eine Hand zu bringen. Es hat sich nämlich unter dem Namen „Verein deutscher Zellstofffabrikanten“ 1890 eine Aktiengesellschaft in Dresden gebildet zu dem Zwecke, alle deutschen Zellstofffabriken zu ver-

¹ Industrie 10. April 1889.

² Handelskammer Plauen 1889 I. 1.

³ Ebenda 14. Juni 1889.

⁴ Ebenda 5. Februar 1890.

⁵ Die Geschichte desselben ist ausführlich in vier Artikeln der Industrie (vom 27. August, 3., 10. und 17. September 1887) unter dem Titel: das Ostschweizerische Stidereigewerbe und sein Kampf gegen den ungezügelter Wettbewerb behandelt, vgl. auch Industrie 7. Mai 1887 und G. Maier a. a. O.

⁶ Handelskammer Stuttgart 1889.

schmelzen und durch rationelle Ausnutzung des Betriebes einen größeren Fabrikationsnutzen herbeizuführen.

Unter den Strohstofffabriken haben sich die 8 bedeutendsten 1885, um dem gegenseitigen Unterbieten ein Ende zu machen, zu einem Aktienunternehmen behufs Normierung der Produktion und der Preise vereinigt¹.

Auch für die Holzstofffabrikation hat man sich bemüht, einen besseren Gang des Geschäfts durch größere Einheit des Betriebes zu erreichen. Zu diesem Zwecke schlug der „sächsische Verband deutscher Holzschleifer“ seinen Vereinsmitgliedern Ende 1889 vor, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu bilden und durch diese die Hauptprodukte verkaufen zu lassen². Der Plan ist jedoch bisher unausgeführt³.

Was die Papierfabrikation selbst anbelangt, so ist die wichtigste Konvention in den letzten Jahren die der deutschen Strohpapier- und Strohappelfabrikanten gewesen, die Anfang Juni 1887 zwischen den deutschen Firmen geschlossen wurde. Sie suchte durch Produktionseinschränkung und Festsetzung von Mindestpreisen den gedrückten Preisen wieder aufzuhelfen⁴, wurde wiederholt verlängert, scheiterte aber schließlich nach 1½ jährigem Bestehen, weil sie die Preise zu hoch hielt⁵.

Auch die Fabrikanten von Stroh- Düten- und Beutelpapier schlossen, wenigstens in Rheinland und Westfalen, im Mai 1888 eine Konvention, welche sich verpflichtete, nicht unter einem bestimmten Mindestpreise zu verkaufen⁶. Dieselbe scheint aber ebenfalls im folgenden Jahre erloschen zu sein.

Ebenso vorübergehend war die Vereinigung der süddeutschen Graupappfabrikanten, die am 10. Dezember 1888 auf 5 Monate ins Leben trat⁷.

Dagegen gelang es, unter den Pergamentpapierfabriken im Mai 1888 eine internationale Verständigung zwischen deutschen, englischen und österreichischen Fabriken zu Stande zu bringen, kraft deren Mindestpreise für die einzelnen Länder festgesetzt und durch hohe Konventionalstrafen gesichert wurden⁸.

Die schlechte Lage der deutschen Papierfabrikation, hervorgerufen vor allem durch die Überproduktion und die übermäßige Konkurrenz, verschlimmert noch durch die Steigerung der Herstellungskosten, führte Ende 1889 zu einem energischen Versuch, sämtliche Papierfabrikanten zu vereinigen. Der über ganz Deutschland ausgebehnte „Verein deutscher

¹ Handelskammer Dresden 1885.

² Siehe den Plan in der Industrie 8. Januar 1890.

³ Vgl. Papierzeitung 27. April 1890.

⁴ Vgl. Industrie 16. Juni 1887, die regelmäßigen Protokolle der Sitzungen sind in der Papierzeitung veröffentlicht. Schon 1881/2 hatte eine solche Vereinigung stattgefunden, vgl. Papierzeitung vom 16. Juni 1887.

⁵ Vgl. Papierzeitung 8. August 1890.

⁶ Industrie 9. Juli 1889.

⁷ Papierzeitung 1888.

⁸ Ebenda 4. Oktober 1888, 2. Juni 1889, vgl. Handelskammer Dresden 1889.

Papierfabrikanten' faßte in der außerordentlichen Generalversammlung vom 3. Dezember 1889 folgenden Beschluß¹ Angesichts der ungünstigen Verhältnisse unserer Industrie, veranlaßt durch die Steigerung von Rohstoffen, der Kohlen und Löhne, ist eine Erhöhung der Papierpreise dringend geboten. Die Versammlung ist der Meinung, daß die Erreichung dieses Zieles nur im Zusammenschluß mit Fabrikanten gleichartiger Papierforten durchzuführen ist, und beschließt deshalb einstimmig, die Berufsgenossen und sämtliche Untervereinigungen zur Bildung solcher Vereinigungen aufzufordern.

Die Schwierigkeiten, welche in der großen Zahl der Fabrikanten einerseits, in der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen andererseits lagen, suchte man dadurch zu überwinden, daß man die Verständigung zunächst für territoriale Gruppen anstrebte und innerhalb derselben die Fabrikanten holzartiger von denen holzfreier Papiere schied.

In Ausführung des erwähnten Beschlusses nun traten zunächst die Fabrikanten von Zeitungsdruckpapier am 14. Januar in Dresden zusammen und faßten bindende Beschlüsse über Preiserhöhungen, denen nach und nach 40 Papierfabrikanten mit 104 Maschinen beitraten² und die bis Ende 1891 verlängert wurden³.

Sodann wurden in der Zeit vom 2. bis 4. Februar zu Berlin, Köln und Ulm von den norddeutschen westdeutschen und süddeutschen Fabrikanten Versammlungen abgehalten, in denen von den einzelnen Gruppen der Fabrikanten Preiskartelle, in der von deren Verein angeregten Form — getrennt nach holzhaltigen und holzfreien Papieren — abgeschlossen wurde. Die Generalversammlung des Vereins im Juni 1890 konnte überall die Durchführung des Beschlusses vom Dezember konstatieren⁴.

Diese Vorgänge ermutigten bald auch andere Papierfabrikanten. 19 rheinische Badpapierfabriken vereinigten sich in Düsseldorf zu einer Preiserhöhung unter Festsetzung bestimmter Zahlungsbedingungen⁵, ebenso die Buntpapierfabrikanten⁶. Die letzteren planten die Festsetzung von Mindestpreisen, doch konnten sie damit nicht durchdringen, wohl wegen der zu großen Verschiedenheit der Produktionsbedingungen⁷.

Auch die Tapetenpapierfabrikanten vereinigten sich. Sie setzten nicht nur eine Preiserhöhung von 2 Mark für 100 Kilo durch, sondern regelten auch die Lieferungsbedingungen dahin, daß der 1. Mai als Endtermin für laufende Kontrakte und Lieferungsverbindlichkeiten angesehen und die Zahlung von Extrabonifikationen ausgeschlossen wurde⁸.

¹ Papierzeitung 12. Dezember 1889.

² Industrie 16. April 1890.

³ Papierzeitung 28. September 1890.

⁴ Ebenda 22. Juni 1890, vgl. 23. Oktober 1890.

⁵ Industrie 2. April 1890.

⁶ Papierzeitung 30. März 1890, vgl. 12. Juni 1890.

⁷ Vgl. den Bericht des Vorstandes des Buntpapierfabrikantenvereins in der Papierzeitung vom 29. September 1887, wo die außerordentliche Verschiedenheit der Fabrikation als besondere Schwierigkeit für die Bildung von Kartellen betont ist.

⁸ Papierzeitung 9. August 90.

Die deutschen Tapetenfabriken selbst sind nach langem gegenseitigen Unterbieten schon im April 1889 zu einem Kartell gekommen¹. Auch hat sich unter ihnen der „Verein deutscher Tapetenfabrikanten“ gebildet, der vor allem der Preisfleuderei durch die Händler entgegenzutreten will.

In den übrigen Industrien sind Kartelle verhältnismäßig selten. Es erklärt sich dies daraus, daß hier meist das Kleinergewerbe vorwiegt und dies naturgemäß höchstens zu lokaler Preisconvention gelangen kann.

In der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe ist hervorzuheben die Preisvereinigung, welche die rheinischen Dampfsägemühlen seit 1889 geschlossen haben². Auch die Hobelwerke am Rhein versuchten dem Beispiele zu folgen, ihre Konvention brach jedoch schon nach einigen Monaten wieder zusammen, worauf die Preise um etwa 10 % stürzten³.

Eine allgemeinere Ausdehnung hat die 1889 gegründete Konvention der deutschen Kinderwagenfabrikanten⁴.

Von Interesse ist die Verschmelzung von 15 Pinselfabriken zu einer einzigen Aktiengesellschaft in Nürnberg, der Hauptproduktionsstätte für Pinsel⁵. Der Zweck der Vereinigung ist auch hier, wie bei den anderen Verschmelzungen, auf die wir hingewiesen haben, rationellere Ausnutzung des Betriebes, insbesondere durch Verdrängung des Zwischenhandels. Die Aktien des neuen Etablissements sind vorerst in den Händen der Gründer geblieben⁶.

Bediglich lokale Bedeutung hat die Vereinigung von 4 Stuttgarter Parkettfabriken, die den Vertrieb ihrer Produkte seit Mai 1889 in eine Hand gelegt haben, um ein weiteres Sinken der Preise zu hindern⁷.

Auch in der Lederindustrie sind zwei zwar nur lokale, aber um ihrer Veranlassung willen interessante Kartelle, das der Varmer Riementreher und der Siegener Sohllederfabrikanten hervorzuheben.

Das erstere kam zu stande durch den Ausstand der Riementrehergesellen im Anfang 1889. Durch diesen wurden die großen Riementrehereibesitzer gezwungen, höhere Löhne von den Fabrikanten zu fordern, und um diese aufrechtzuerhalten, schlossen sie eine Konvention, nach der sie sich bei hoher Konventionalstrafe verpflichteten, nur für solche Fabrikanten zu arbeiten, die Mitglieder der Vereinigung beschäftigten⁸.

In der Siegener Sohllederfabrikation hatte die in neuerer

¹ Handelskammer Bochum 1889.

² Industrie 6. Februar 1889.

³ Handelskammer Aachen 1889.

⁴ Industrie 27. November 1889, vgl. Handelskammer Halle.

⁵ Ebenda 13. und 27. November 1889.

⁶ Handelskammer Frankfurt a./M. 1889.

⁷ Handelskammer Stuttgart 1889.

⁸ Industrie 8. Oktober 1889, vgl. Handelskammer Barmen 1889.

Zeit aufgekommene amerikanische Schnellgerberei das Geschäft außerordentlich geschädigt. Obgleich nämlich die Qualität des Leders einen erheblichen Unterschied je nach der Dauer der Herstellung aufweist, demnach die nach der neuen Technik in sehr kurzer Zeit hergestellten Fabrikate nicht mit den nach dem alten Verfahren gefertigten in Konkurrenz treten konnten, benutzte doch der Kommissionshandel die Unkenntnis des Publikums, um mit den Preisen der Schnellfabrikate auch die der guten Ware zu drücken. Die Gerbereien des Siegfrieds und benachbarter Kreise suchten daher das Kommissionsgeschäft selbst in die Hand zu nehmen und errichteten im Sommer 1890 5 Verkaufsstellen, in Berlin, Hannover, Leipzig, Frankfurt a. M. und Köln. Diese mußten von den Verbandsmitgliedern benutzt werden, sofern sie ihre Fabrikate dem Kommissionshandel überlassen. Direkte Geschäfte bleiben ihnen außerdem unbenommen¹.

Hierhin gehört auch die Vereinigung der Ledertuchfabriken, die im Jahre 1889 nach langem Unterbieten zu stande kam².

Schließlich erwähnen wir noch ein Kartell der Filzwarenfabriken in Mülgen, welches gegen Ende 1889 Mindestpreise festsetzte, um dadurch der bisherigen Preisschleuderei ein Ende zu machen, zugleich auch um die weitere Verschlechterung der Qualität zu verhüten³.

In der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, so hoch entwickelt dieselbe bei uns ist, sind doch bisher nur mehr Versuche als dauernde Erfolge in der Kartellbildung zu verzeichnen. Es liegt dies wohl vor allem daran, daß hier in der Regel Groß- und Kleinbetrieb nebeneinander bestehen.

In der deutschen Rübenzuckerindustrie haben zur Verhütung der Überproduktion wiederholt Versuche stattgefunden⁴, die Produktion zu beschränken, doch sind dieselben fruchtlos verlaufen. Das Projekt einer Zuckerkommissionsbank ist nicht durchgedrungen⁵. Nur den Raffinerien ist es gelungen, durch gemeinsames Zusammengehen 1887 und 1888 Verbesserungen in den Verkaufsbedingungen zu erreichen⁶.

Unter den deutschen Spiritusfabrikanten hat der Verein der Spiritusfabrikanten seit Jahren dahin gestrebt, eine Einigung zu stande zu bringen⁷. Der Plan, eine Spiritusbank zu bilden, wurde bereits im Jahre 1887 ins Werk gesetzt, er scheiterte damals ebenso wie im letzten Jahre an einer zu geringen Beteiligung der Brenner. Immerhin ist es sehr beachtenswert, daß fast 75 % der Gesamtproduktion Deutschlands an Spiritus und Sprit bereits sich in bindender Form für die Vereinigung ausgesprochen hatten⁸.

¹ Handelskammer Siegen 1889. Industrie 6. August 1890.

² Handelskammer Dresden 1889.

³ Ebenda.

⁴ Vgl. die wirtsch. Bew. I 519/20 u. 529; über die gleichen Versuche in Österreich bef. Industrie 6. März 1889.

⁵ Industrie 19. März 1890.

⁶ Die wirtsch. Bew. I 531 und 538.

⁷ Industrie 24. September 1887.

⁸ Industrie 9. Juni 1888.

Die deutschen Stärkesirupfabrikanten¹ haben sich in diesem Herbst zu einer Konvention vereinigt, um die Produktion zu regulieren und den Unterbietungen entgegenzutreten.

Bei den deutschen Bierbrauereien finden sich in der Regel nur lokale Vereinigungen, am weitesten umfassend ist wohl die der vielen ober-schlesischen Brauereien, die 1889 wegen Erhöhung der Rohmaterialienpreise zu Stande kam². am meisten Aufsehen erregte die Preiserhöhung des Bieres in München durch die dortigen Großbrauereien³.

Unter den Müllern ist schon seit langem die Agitation im Gange, die Überproduktion, wie dies in anderen Ländern geschehen, durch Konventionen zu bekämpfen⁴ sowie die Zahlungsbedingungen zu reformieren⁵.

Die bairischen Mühlen hatten sich schon 1887 zu einem Kartell geeinigt welches Mindestpreise festsetzte und regelte, zahlreiche Mißbräuche, die sich beim Verkauf eingeschlichen, als Bonifikationen zc., abschaffte⁶.

Schließlich heben wir noch hervor, daß unter den deutschen Gewerben der besten Organisation sich das Buchdruckgewerbe erfreut. Wir können es jedoch unterlassen hier auf dieselbe näher einzugehen, da ihre Geschichte und Entwicklung erst neuerdings eingehend geschildert worden ist⁷.

Nur dies ist zu bemerken, daß auch die deutschen Buchhändler sich zu einem Kartell vereinigt haben, um durch Festsetzung eines einheitlichen Rabatts die Verkaufspreise auf einer angemessenen Basis zu erhalten⁸.

Versucht man endlich die vorstehende Übersicht statistisch zusammenzufassen, so erhält man das Bild der umstehenden Tabelle. Dieselbe ist nur für den Zeitraum von 1887--1890 aufgenommen, da sie in demselben nach der Natur der Quellen am meisten zutreffend sein dürfte. Vollständig ist sie selbstverständlich nicht für 1890⁹, auch für die frühere Zeit dürfte sie nur Minimalzahlen geben, zumal noch immer Kartelle geheim gehalten werden¹⁰. Immerhin reicht sie aus, um erkennen zu

Handelsberichte von Gehe & Co. 1890.

² Industrie 19. November 1889.

³ Ebenda 2. April und 14. Mai 1890.

⁴ Vgl. auch die jüngste Verhandlung des Verbandes deutscher Müller in der Industrie 20. August 1890.

⁵ Vgl. Die wirtsch. Bew. I 492.

⁶ Industrie 24. September 1887.

⁷ Friedrich Zahn, Die Organisation der Prinzipale und Gehülfen im deutschen Buchdruckergewerbe, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik XLV 529.

⁸ Vgl. Industrie 11. Dezember 1889.

⁹ Die Angaben reichen nur bis in den November 1890. So gut wie unkontrollierbar ist es gegenwärtig, wie viele Kartelle 1890 aufgehört haben. Die Handelskammerberichte, aus denen dies meist ersichtlich ist, erscheinen erst 1891.

¹⁰ Vgl. Industrie 26. November 1890.

lassen, wie die Kartelle mehr und mehr zunehmen. Charakteristisch ist nicht minder die beträchtliche Steigerung der Neugründungen in den Jahren 1887 und 1889. Es beruht dies auf den bereits angegebenen Gründen.

Statistik¹.

	I. Kohlenindustrie				V. Industrie d. Steine u. Erden			
	1887	1888	1889	1890	1887	1888	1889	1890
a. es bestehen Kartelle	3	4	5	5	12	14	18	27
b. es bilden sich neue	1	2		5	3	6	9	2
c. es hören auf		1		1	1	2		
	II. Eisenindustrie				VI. Textilindustrie			
	1887	1888	1889	1890	1887	1888	1889	1890
a.	9	21	18	30	2	3	5	13
b.	12	4	13	1	1	2	8	3
c.		7	1	1				
	III. Metallurg. Ind. auschl. Eisenind.				VII. Papier- u. Lederindustrie			
	1887	1888	1889	1890	1887	1888	1889	1890
a.	2	4	5	4	1	2	5	5
b.	2	1	2		1	3	2	8
c.			3				2	
	IV. Chemische Industrie				VIII. Holz- u. Schnitzindustrie			
	1887	1888	1889	1890	1887	1888	1889	1890
a.	13	22	21	28				4
b.	10	2	11	4			5	
c.	1	3	4				1	
Summe.								
	1887	1888	1889	1890				
a.	42	68	67	92				
b.	30	20	50	23				
c.	2	13	11	2				

Sonach:

	Zahl der Kartelle	Davon hören auf	bleiben
1887	72	2	70
1888	88	13	75
1889	117	11	106
1890	119	2	117

¹ In der Tabelle sind die einzelnen Unterabteilungen größerer Verbände z. B. des Walzwerkverbandes nicht besonders gezählt worden, auch habe ich nur diejenigen Industriezweige berücksichtigt, in denen eine lebhaftere Kartellbewegung stattfand.

Neuere Litteratur über unsere handelspolitische Zukunft.

Von

Gustav Schmoller.

- Matfakowits, Dr. Alexander von, k. und k. Wirkl. Geh. Rat u.: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs seit 1868 und deren nächste Zukunft. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. 1891. VIII und 963 S.
- Huber, Dr.: Zur Frage der Differentialverträge. Ohne Datum und Druckort.
- Rees, Dr. A.: Zollpolitische Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn. Wien 1890. (Separatabdruck aus dem neuen Wiener Tageblatt vom 10. Dezember 1890.)
- Samson-Himmelfjerna, H. v.: Die Zoll- und Verkehrsfrage in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft. Bericht für den internationalen Land- und Forstwirtschaftlichen Kongress zu Wien 1890.
- Die Zukunft der Völker von Mitteleuropa. Berlin 1890, G. Reimer. 8°. 70 S.

Die Frage der handelspolitischen Zukunft Europas wächst an Bedeutung lawinenartig an; fast nur die sociale Frage kann mit ihr an Tragweite sich messen. Und doch hat die öffentliche Diskussion über den Gegenstand nicht entsprechend zugenommen. Und fast noch kümmerlicher sieht es in der Litteratur über die Geschichte der europäischen Handelspolitik der letzten 30 Jahre aus. Die großen Änderungen seit Ende der sechziger Jahre sind noch nirgends sachgemäß und unparteiisch dargestellt und erzählt. Der Verein für Socialpolitik hat beschlossen, einen Sammelband herauszugeben, in dem die Handelspolitik der wichtigeren europäischen Staaten sowie der Vereinigten Staaten Nordamerikas in dieser Epoche zur Darstellung kommen soll; es sind gegründete Aussichten vorhanden, daß er im Herbst 1891 erscheinen und eine Anzahl ausgezeichnete Monographien umfassen wird.

Einstweilen ist das oben zuerst erwähnte Buch mit Freuden zu begrüßen. Der Verfasser hat in amtlicher Stellung als höherer ungarischer Beamter an den Zollverhandlungen, die er schildert, persönlich teilgenommen, schon 1877 „Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart“ (Budapest) dargestellt. Er

giebt zuerst in zwei Abschnitten die Geschichte der österreichischen und der deutschen Zollpolitik von 1868—1890 (S. 1—140 und S. 141—272), charakterisiert dann die beiderseitigen Zolltarife näher (S. 273—504) und bespricht ihre Folgen im allgemeinen (S. 505—547), um dann gesondert die wirtschaftlichen Folgen für beide Staaten (S. 549—631, S. 633—806) darzulegen und mit einem Ausblick auf die Zollunion Deutschlands mit Österreich-Ungarn (S. 809—953) zu schließen. Es handelt sich um das ernsthafteste, breit angelegte Werk eines Sachkenners, der mit Eindrücke sehr zahlreicher vergleichender Tarifauszüge gründlich belehren will und auch wirklich belehrt. Nur ist sein Standpunkt ein etwas einseitiger; er ist in erster Linie Ungar. in zweiter Linie Freihändler der sechziger Jahre, in dritter Beamter; er entbehrt derjenigen historischen und staatswissenschaftlichen Bildung, die in den Freihandelsjahren der sechziger Jahre nur eine Wellenbewegung, nicht der Weisheit letzten Schluß sehen kann; er vermag sich nicht leicht zu dem Standpunkt zu erheben, der die ungarischen Getreidehandelsinteressen auf ganz gleiche Linie setzt wie die Interessen der österreichischen oder deutschen Fabrikanten; er schlägt um seine für Ungarns egoistische Interessen glühende Brust immer wieder mit Pathos den Mantel der Tugend und der Wissenschaftlichkeit, während ihm die Verteidiger anderer entgegengesetzter gleichberechtigter Interessen allzumal Sünder und Thoren sind, die er dadurch in das ungünstigste Licht stellt, daß er einerseits ihre thörichtesten Argumente wörtlich anführt, andererseits sie (z. B. die deutschen Schutzöllner) mit den aufgebauschten Worten ihrer heftigsten Gegner (z. B. Max Weigerts) abtanzelt. Werden daneben auch natürlich die offiziellen Motive der neueren Schutzollvorlagen stets sachgemäß mit ihren wesentlichen Stellen angeführt, so bleibt die Darstellung doch im ganzen eine einseitige; weder kommen die maßvollen und wirklich wissenschaftlichen Stimmen für die Reform von 1879 (z. B. die, welche 1879 im Verein für Socialpolitik auftraten, meine damalige Rede, die späteren Ausführungen Luchs in diesem Jahrbuche, die von Lexis in Schönbergs Handbuch und dergleichen) irgendwie zu Worte, noch untersucht der Verfasser die tieferen Ursachen der Schutzollbewegung; er übersieht, daß stets naturgemäß in Zeiten großer und andauernder Depression ebenso notwendig der Ruf nach Schutzoll wie in Zeiten der Flaute der nach Freihandel erklingt, daß neben dem Ziel der internationalen Teilung der Arbeit das der nationalen ein stets gleichberechtigtes bleibt. Sein Lieblingsargument, daß in Zeiten des Eisenbahnbaus jede hemmende Zollschranke eine Ungeheuerlichkeit sei, übersieht, daß der Eisenbahnbau doch in erster Linie dem inneren nationalen Verkehr und der nationalen Arbeitsteilung dient; er verkennet die unbestreitbare Tatsache, daß die Konkurrenz zeitweise ein übermäßige, stoßweise erfolgende sein kann, daß eine maßvolle Konkurrenzregulierung zu allen Zeiten nötig und heilsam war und gerade gegenüber den überraschen heutigen Veränderungen und Produktionsverschiebungen, gegenüber der ausländischen Überproduktion am Platz sein kann. Die große historische Idee, daß alle Staatenbildung nur auf dem Fußgestell zusammengefaßter wirtschaftlicher Kräfte möglich war, ist Herrn M. gänzlich fremd und eben

darum auch das Verständnis, daß die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches nicht bloß die Fortsetzung der Politik des von innerem Hader gespaltenen, zu Majoritätsbeschlüssen unfähigen Zollvereins bedeuten konnte.

Das Kapitel über die allgemeinen Folgen der neuen Tarife ist theoretisch gehalten, enthält viel Wahres und Gutes, predigt mancherlei Wahrheiten, die nur zu oft in den letzten zehn Jahren gerade auch in Deutschland übersehen wurden; aber M. schadet der Kraft seiner Argumente doch durch seine Einseitigkeit; von den Agrarzöllen spricht M., als ob er nie von einer landwirtschaftlichen Krise gehört hätte; die Ringe und Kartelle der Schutzollländer sucht er vergeblich als etwas gänzlich anderes wie die der Freihandelsländer darzustellen. Am besten ist die Erörterung über die Finanzzölle. Die zwei folgenden umfangreichen Kapitel über die wirtschaftlichen Folgen der Zollpolitik beider Staaten gehören unzweifelhaft zu den besten des Buches; sie prüfen die Finanzergebnisse die Entwicklung des Handels und der einzelnen wichtigeren Industriegruppen an der Hand der Statistik; sie sind wesentlich deskriptiver Art, geben den Tendenzen des Verfassers weniger Spielraum zu Einseitigkeiten, wenn sie auch nicht frei davon sind. Schon die Zusammenstellung der Daten, die Darstellung der Entwicklung der einzelnen großen Industrien in ihren Hauptzügen ist dankenswert, wenn auch eine vollendete, alle Seiten erschöpfende Behandlung schon des Raumes wegen nicht möglich und vom Parteistandpunkt des Verfassers nicht zu erwarten war; eine so gute Erörterung, wie sie z. B. Sering der deutschen Eisenindustrie in seiner Geschichte der deutschen Eisenzölle zu teil werden ließ, wird nirgends erreicht. An einzelnen Punkten ist man überrascht, wie wenig der Verfasser geneigt und fähig ist, die vom entgegengesetzten Standpunkt ausgehende Litteratur zu berücksichtigen: wie passend wäre es z. B. gewesen, für die Geschichte der deutschen Weinindustrie Dr. Zimmermanns „Blüte und Verfall des Weinengewerbes in Schlefien“ zu Rate zu ziehen.

Zum Schluß aber kann Referent sich mit dem Verfasser vereinigen, wie er ihm auch darin zustimmt, daß die nächste Zukunft der österreichischen und deutschen Handelspolitik nicht in einer weiteren Erhöhung der Schutzzölle bestehen kann. Das Schlußkapitel, das die Zollunion Österreichs und Deutschlands bespricht, erörtert zunächst die allgemeine Welthandelslage und dann die Ansichten der Männer, die bisher über Zollunionen überhaupt oder über die Österreichs und Deutschlands sich ausgesprochen haben, nämlich Schrauts, Molinaris, Bismarcks, Walders, Wermerts, Brentanos, Kaufmanns, Bergmanns, Graf de Seuffes, Baupners, Mamroths, Peez, Weigerts, Brömel, Gaals, Dehns u., um zuletzt seine eigene Ansicht in folgendem Vorschlag niederzulegen.

Die beiden Staaten bilden eine zollpolitische und wirtschaftliche Einheit für den Verkehr mit der Mehrzahl derjenigen Waren, die aus Schutzollgründen belegt sind und nur geringere Einnahmen liefern; diese Einnahmen werden so geteilt, daß Deutschland vier, Österreich-Ungarn einen Teil erhält; für die Monopol-, Verzehrungssteuer- und

Finanzartikel bleiben beide Gebiete getrennt und selbständig, durch eine Zwischenzolllinie eine Zeit lang auch noch für einzelne Artikel des gemeinsamen Außentarifs geschieden. Die beiderseitige Zollverwaltung bleibt selbständig, wird aber gegenseitig durch Bevollmächtigte kontrolliert. Ein Zollvereinsrat von 12 Delegierten besorgt die gemeinsamen Geschäfte, bereitet die Gesetzesvorlagen für beide Teile vor. Etwa die Hälfte der bisherigen Zolleinnahmen beider Staaten bliebe so auch künftig gänzlich getrennt; die andere Hälfte fiele in die Gemeinschaft; für den neuen gemeinsamen Außenzolltarif schlägt der freihändlerische Verfasser in Rücksicht auf die heutige Zeitströmung in der Regel den höchsten zeitweilig in Deutschland oder Österreich geltenden Satz vor. Die deutschen Getreidezölle mit einer geringen Ermäßigung des Roggenzollses blieben für den Zollverein bestehen.

Ist dies oder derartiges das Ziel der Zukunft? Fürst Bismarck selbst, der praktisch seiner Zeit nicht auf derartige Bahnen eintreten wollte, gab doch 1880 zu, daß er eine Zolleinigung beider Reiche als das ideale Ziel betrachte, welches unseren handelspolitischen Transaktionen ihre Richtung anweise. Von den obengenannten Broschüren sucht die von Dr. Huber auf Grund von Erkundigungen im Stuttgarter Handelskammerbezirk zu beweisen, daß eine volle Zollunion undisputabel, eine abgeschwächte nichts sei als ein schädlicher Differentialvertrag, daß zur Zeit mit Österreich nur ein gewöhnlicher Meistbegünstigungsvertrag mit Konventionaltarif und gegenseitiger Bindung für längere Zeit am Plage sei; seine wesentlichen Motive gehen darauf hinaus, daß seit 1879 viele alten Handelsbeziehungen Deutschlands nach Österreich hin abgebrochen seien und nun nicht mehr wieder hergestellt werden könnten, daß andere Märkte für unsere Industrie wichtiger seien, daß die Union die Gefahr einer neuen Kontinentalperre mit der Spitze gegen Rußland, England und die Vereinigten Staaten in sich schließe, d. h. die Gefahr einer weiteren Steigerung der Schutzzölle und weiterer Überproduktion, während Handelsverträge mit Österreich, Italien, Spanien, den Donauländern auf Grund von Tarifbindung das Gegenteil bewirkten.

Wir sind nicht darüber unterrichtet, aber halten es für möglich und wahrscheinlich, daß die gegenwärtige deutsche Reichsregierung auf einem ähnlichen Standpunkt steht; davon wenigstens, daß sie schon eine Zollunion irgend welcher Art ins Auge gefaßt habe, ist zur Zeit nichts bekannt. Und was z. B. Dr. Pezz aus Wien, den man für ziemlich unterrichtet über die österreichischen Absichten halten wird, in der anderen oben erwähnten Broschüre sagt, deutet ebenfalls darauf hin. Er warnt davor, zu viel von den jetzt in Wien schwebenden Verhandlungen zu erwarten, stimmt also darin mit Huber überein; er zeigt, wie notwendig die selbständigen Tarifierhöhungen von 1878 und 79 an in beiden Staaten gewesen seien, wie deshalb im Laufe der letzten 12 Jahre die Verhandlungen über einen Handelsvertrag jedesmal wieder scheitern mußten, wie aber jetzt die Zeit gekommen sei, sich wieder zu nähern und nicht bloß auf dem Gebiete des Zolls, sondern auch auf dem der Eisen-

bahnen und anderer Fragen die aus alter Zeit erhaltenen und neuerdings entwickelten Parallelen fortzubilden. —

Für den Moment will er Ähnliches wie Huber, aber die Zukunft denkt er anders, weil er nicht bloß der Tagespolitik, sondern in großen historischen Perspektiven lebt. Aus einem Gegner der österreichisch-deutschen Zollunion ist er einer ihrer geistvollsten Verteidiger geworden. Seine überaus anziehenden geschichtsphilosophischen Aufsätze, „Europa aus der Vogelperspektive“ (Allg. Zeitung Nr. 129 ff. 1889), schloß er mit den Worten: „Täuschen wir uns doch darüber nicht, — erreichen Rußland und die Vereinigten Staaten diese (ihre letzten handelspolitischen) Ziele, so erfolgt eine Art Einmauerung Europas, so bedeutet dies eine Verlegung des Schwerpunktes des Welthandels und der Weltgewerbe nach den Vereinigten Staaten und Rußland, eine Enteignung der arbeitenden Klassen Europas zu Gunsten derer der beiden genannten Kolosse. Und in seinem Essay „Der M-Amerikatag 1889—90 und seine Bedeutung für Europa“ (Mitteilungen der Gesellschaft österr. Volksw. II, Heft 4) führt er die von Amerika drohenden Gefahren weiter aus, lang ehe die neuesten brutalen Schläge der dortigen Handelspolitik gegen die europäische Industrie erfolgten.

Die anonyme, in Berlin erschienene Broschüre „Die Zukunft der Völker von Mitteleuropa“ (G. Reimer 1890) verknüpft ähnliche geschichtsphilosophische Betrachtungen mit der akuten Frage des Ablaufes der Handelsverträge und ihrer Erneuerung oder Ersetzung. Sie beginnt mit der Frage, was aus Deutschland mit seiner wachsenden Bevölkerung werde, wenn ihm alle seine Absatzmärkte genommen werden, sie bespricht die neueren handelspolitischen Maßregeln Rußlands und Amerikas, die Absicht der russischen Eroberungspolitik, Asien für sich zu monopolisieren, den verschärften Zollkrieg der mitteleuropäischen Staaten; sie weiß in glänzender, großartiger Weise den sittlichen und geistigen Wert der mitteleuropäischen Kultur zu schildern, sie erinnert daran, daß die Völker Mitteleuropas für heute dasselbe seien, was die Hellenen für das Altertum waren, daß die Zukunft der Weltgeschichte jetzt vor der Frage angekommen sei, ob diese Völker geknechtet oder ausgehungert werden sollen durch zwei oder drei halbbarbarische Weltreiche.

Er sieht die Rettung nur in einem mitteleuropäischen Zollvereine, dessen Kern nicht bloß der Dreibund, sondern neben ihm auch Frankreich bilden müßte. Er will für diesen Verein keine gemeinsame Außenzolllinie mit Verteilung der Zolleinnahmen und gemeinsamen Verbrauchssteuern. Es soll nur einer im Anfang beschränkten Zahl von Artikeln freier Verkehr im Innern gestattet und gleicher Zoll beim Eingang in das gemeinsame Handelsgebiet auf sie gelegt werden; jeder Staat nimmt den Zoll für die entsprechenden Waren auf seiner Außengrenze bezw. seinen Zollämtern ein und behält ihn; da es keine gemeinsamen Einnahmen giebt, kann auch die Verteilung solcher keine Schwierigkeit machen. Der Verfasser sucht zu zeigen, daß die vier zunächst beteiligten Staaten weder in ihrer Landwirtschaft noch in ihren Hauptindustrien eine solche Freiheit des inneren Verkehrs zu fürchten, wohl aber eine außerordentliche Vermehrung ihres Absatzes zu erwarten hätten, daß

so das Richtige, was in den Lehren Ad. Smiths liege, verwirklicht würde, während die abstrakten Freihändler, jede Einwirkung des Staates auf die Volkswirtschaft ablehnend, in der kosmopolitisch individuellen Anarchie wirtschaftlicher Dinge das Heil der Menschheit erblickt hätten. Der Verfasser giebt zu, daß sein Vorschlag die Zolleinnahmen der mitteleuropäischen Staaten wesentlich herabsetzen würde, aber er erwartet, daß ein zunächst nur für einige Jahre abgeschlossener derartiger Handelsbund auch das Ende der immerfort gesteigerten Kriegsbereitschaft derselben Staaten bedeuten würde. Er sucht zu zeigen, daß Frankreich freilich nicht sofort auf seine Revanche-Ideen verzichten werde, wohl aber geneigt sein könnte, sie auf fünf Jahre, um des gesicherten Friedens und der volkswirtschaftlichen Prosperität willen, zurückzustellen. Und habe man erst fünf Jahre den Zustand besseren Absatzes und friedlichen Zusammenwirkens gehabt, so werde er sich von selbst erhalten.

Der Vorschlag trifft mit dem von Matlekovits insofern zusammen, als er die Zoll- und Handelseinrichtungen in zwei Teile scheiden will, einen für mehrere Staaten gemeinsamen und einen getrennten, jedem Staat selbständig verbleibenden: beide Vorschläge wollen für die Artikel des inneren freien Verkehrs gleiche Außenzölle, über die man sich verständigigen müßte; beide Vorschläge haben das gemein, daß man die Zahl der Artikel mit freiem Innenverkehr zunächst sehr, z. B. auf Getreide und einige andere Roh- und Halbstoffe, beschränken und damit die Ausführung sehr erleichtern könnte. Der große Unterschied des Anonymus von Matlekovits ist, daß für ersteren die Einbeziehung Frankreichs die Hauptsache ist; er denkt mehr an die großen politischen Fragen, an die Zukunft Mitteleuropas überhaupt, während Matlekovits bei dem nächstliegenden und leichter Erreichbaren stehen bleibt. Die Einbeziehung Frankreichs erschwert das Problem sehr, erhebt es aber auch auf eine viel höhere Stufe, giebt ihm den Charakter eines weltgeschichtlichen Wendepunktes; sie beseitigte zugleich alle etwaigen Schwierigkeiten, die aus dem Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 für alle weiteren Handelsvertragsverhandlungen folgen könnten.

Die Konsequenz beider Vorschläge wäre, daß es für die zollverbündeten Staaten eine selbständige Handelspolitik mit besonderen Handelsverträgen nur noch gäbe für den Teil ihrer Zoll- und Handelseinrichtungen, der jedem Staate separat überlassen bleibt, nicht für den anderen gemeinsamen Teil. Die gemeinsamen Getreideaußenzölle z. B. könnten nur durch gemeinsamen Beschluß, durch gemeinsame Verträge mit Dritten herauf- oder herabgesetzt werden; ebenso die etwa gemeinsam normierten Industrieschutzzölle. Alle Schwierigkeiten, die sich früher im Zollverein ergaben, würden sich hier auf viel breiterer Basis wiederholen. Aber das beweist nichts gegen die Möglichkeit der Durchführung, zumal da ja wohl auch die Segnungen des Zollvereins in unendlich verstärktem Maßstab sich wiederholen und als Gegengewicht gegen die Schwierigkeiten wirken würden.

Die Aussichten auf eine baldige Verwirklichung solcher Ideen sind vielleicht nicht sehr große. Der Bericht von Samson-Himmelsfjerna

klagt, daß die Beschlüsse des Budapester Kongresses von 1885 zu Gunsten einer mitteleuropäischen Zollunion so ganz erfolglos geblieben seien, er schlägt die Bildung eines internationalen Vereins vor, der die Sache betreibe, die praktischen und wissenschaftlichen Vorarbeiten mache. Die Schwierigkeiten werden aber zunächst immer sehr große bleiben. In Frankreich steht die Masse der kurzichtigen Revanchepolitiker natürlich jedem solchen Vorschlag entgegen. In Deutschland und allerwärts werden die agrarischen und anderen schutzöllnerischen Interessenten zunächst ihren Besitzstand verteidigen; die Einsicht, daß wir auf der Bahn schutzöllnerischer Kollämpfe der europäischen Staaten untereinander und unter dem Drucke der russisch-amerikanischen Handelspolitik in den nächsten Jahrzehnten einer wirtschaftlichen Krisis entgegentreiben, gegen welche die von 1873—85 nur ein schwaches Vorspiel war, wird zunächst nur den hellsten Köpfen erwachen; sie wird den Massen erst unter dem Druck der kommenden furchtbaren Not nach und nach aufgehen. Unsere Freihändler und Radikalen klammern sich an das Schlagwort der Meistbegünstigung an, verwerfen jede besondere ausschließliche Annäherung an einen oder mehrere Staaten, weil das dem Weltfreihandel widerspreche; jede differentielle Begünstigung eines oder mehrerer Staaten ist ihnen ein Greuel, als ob alle Staaten in ihren Beziehungen untereinander gleiche Schachfiguren wären, denen man gleiche Rechte einräumen müßte. Sie haben darin ja recht, daß die Klausel der Meistbegünstigung ein großes segensreiches Prinzip in die Völkergesellschaft und ihren Verkehr einführte, sie übersehen nur, daß die heutige Vielgestaltigkeit der Beziehungen und Interessen gleichsam eine Differenzierung der Meistbegünstigung in eine höhere und niedrigere Art für die nächststehenden und für die fernerstehenden Staaten mit Notwendigkeit verlangt. Die unwiderstehliche Tendenz auf Bildung größerer Marktgebiete, die trotz politischer Selbständigkeit der Teile fähig sind, gegenüber den großen Welthandelsreichen mit Nachdruck für ihre gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen aufzutreten, nötigt uns in Europa aber zu einer Neubildung völkerrechtlicher Art, die in die alten Schablonen und Vertragsformen nicht hineinpaßt, die weder Staatenbund noch Meistbegünstigungsvertrag, sondern ein Drittes, Neues zwischen beiden ist.

Es handelt sich somit nicht bloß um ein ungeheures wirtschaftliches, sondern ebenso sehr um ein staats- bzw. völkerrechtliches und politisches Problem von der größten Tragweite. Daher auch von dieser Seite so zahlreiche Zweifel und Bedenken. Und nicht bloß die Alltagsmenschen, die stets nur in alten Geleisen fahren können, erheben sie, sondern auch weitsichtige Patrioten, die für ihr Vaterland die Politik der freien Hand wahren, ihm die Möglichkeit reservieren wollen, jeden Moment irgend welchen Krieg beginnen zu können. Und kein Zweifel, eine Bindung und Beschränkung nach dieser Seite liegt in einer Zollunion; denn wenn sie auch entfernt nicht alle Kriege künftig unmöglich macht (hat doch auch die Zollunion der Vereinigten Staaten den Kampf zwischen den Süd- und Nordstaaten 1861—65 nicht gehindert), so erschwert sie doch jede kriegerische Aktion, wenigstens wenn die Zahl

der für den inneren Verkehr freien Artikel einmal eine erheblichere sein wird. Energisch wird also nur der für eine deutsch-österreichische Zollunion sein können, der an die dauernde Interessengemeinschaft beider Staaten glaubt, wie der für einen Zollbund mit Frankreich, der auf eine Ausöhnung mit Frankreich hofft, der die großen künftigen Interessentkonflikte und Kriege an anderer Stelle sucht als in den Rivalitäten zwischen den centraleuropäischen Staaten. Wer aber weitfichtig genug ist, einzusehen, daß die Signatur der Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts bestimmt sein wird durch die Konkurrenzkämpfe des russischen, englischen und amerikanischen und etwa noch des chinesischen Weltreiches und durch ihre Aspirationen, alle anderen kleineren Staaten von sich abhängig zu machen, der wird auch in einem mitteleuropäischen Zollbund nicht bloß den Keim sehen, der die politische Selbständigkeit dieser Staaten, sondern überhaupt die höhere und alte europäische Kultur vor dem Untergange rettet.

Nur wenn in mehreren der beteiligten Staaten besonders große und kühne, scharf in die Zukunft blickende Staatsmänner das große Ziel ins Auge fassen, es entschlossen verfolgen, die zahllosen entgegenstehenden kleinlichen Widersprüche überwinden, scheint die Möglichkeit näher Verwirklichung vorzuliegen. Wer will sagen, ob wir, ob die anderen Staaten solche haben? Das aber können wir zum mindesten hoffen und wünschen, daß die heute im Gange befindlichen Verhandlungen uns Verträge bringen, welche den Weg zu diesem schon von Fürst Bismarck als richtig erkannten Ziel nicht verschränken, sondern erleichtern. Und vielleicht zeitigt dann ein Umstand doch rascher die Frucht, nämlich die zunehmende Einsicht, daß es zwischen den neu erwachenden Interessentkämpfen des Freihandels und des Schutzzolles, des Ackerbaus und der Industrie kein anderes vernünftiges Kompromiß geben kann als einen mitteleuropäischen Zollverein. Vielleicht erwächst auch bald unter den von der Überproduktion und dem stöckenden Absatz der Industrieprodukte nach außen am meisten leidenden Arbeitermassen und ihren Führern ein Verständnis dafür, daß der schablonenhafte internationale Freihandel ihren sonstigen Idealen viel ferner steht und ihren Interessen weniger dienen kann als ein mitteleuropäischer Zollverein.

Berlin, 28. Dezember 1890.

Kleinere Mitteilungen.

Die Gründe der Fleishteuerung.

(Nach dem Reichsanzeiger vom 28. Oktober 1890.)

„Die hohen Fleischpreise der Gegenwart werden von der Tagespresse vielfach ausschließlich als eine Folge der Fleischzölle und der Vieheinfuhrverbote dargestellt. Es ist daher von Interesse zu untersuchen, ob und in wie weit diese Behauptung, welche auf den ersten Blick sehr wahrscheinlich erscheint, zutrifft. Man kann hierbei von den Preisen des Hammelfleisches absehen, weil dieses für die Nahrung der breiteren Schichten der Bevölkerung Deutschlands von geringerem Belang ist, und sich auf die Betrachtung der Bewegung der für Schweinefleisch, geräucherten Speck und Rindfleisch gezahlten Preise beschränken.

Nach den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik auf Grund der Marktberichte von 165 preussischen Markttorten waren die jährlichen Durchschnittspreise des Schweinefleisches während des Zeitraums von 1870 bis 1889 im Jahre 1873 mit 135 Pf. für 1 kg am höchsten, fielen dann mit nicht sehr erheblichen Schwankungen stetig, bis sie im Jahre 1888 den niedrigsten Stand mit 114 Pf. erreichten, im Jahre 1889 wieder auf 128 Pf. stiegen und im laufenden Jahre ihren höchsten Standpunkt erreichten. Dieser beträgt nach den bisher publizierten Durchschnittspreisen in 24 größeren Markttorten Preußens im September d. J. 146 Pf. und in Berlin nach den publizierten amtlichen Marktnotierungen in den 21 ersten Tagen des Oktober durchschnittlich konstant 150 Pf., nämlich 120 Pf. für die geringste und 180 Pf. für die beste Qualität.

Ähnlich verhalten sich die Bewegungen der Speckpreise. Diese hatten ihren höchsten Standpunkt im Jahre 1876 mit 190 Pf. für 1 kg, den niedrigsten Stand mit 160 Pf. im Jahre 1888, stiegen dann 1889 auf 173 und erreichten nach dem Durchschnittspreise in den 24 größeren Markttorten Preußens im September des laufenden Jahres 187 Pf., blieben also unter dem Durchschnittspreise des Jahres 1876 noch um 3 Pf. zurück.

Die gleiche Bewegung erfuhren die Rindfleischpreise. Von 124 Pf. im Jahre 1874 fielen sie bis auf 112 Pf. im Jahre 1888, stiegen 1889 auf 117 und erreichten in den vorerwähnten 24 Markttorten im September des laufenden Jahres 132 Pf., in den 21 ersten Tagen des Oktober in Berlin 135 Pf.

Diese Zahlen ergeben zunächst, daß ein Einfluß des Fleischzolles auf die Preisbewegung nicht erkennbar ist, denn dieser betrug vom 1. Oktober 1870 ab für 100 kg brutto 3 Mark, vom 25. Juli 1879 ab für 100 kg netto 12 Mark und vom 1. Juli 1885 ab 20 Mark.

Die 1885 erfolgte Erhöhung der Zölle ist also bis zum Jahre 1888 im allgemeinen von einem stetigen Fallen der Fleischpreise begleitet gewesen. Es müssen

daher für die Bewegung der Fleischpreise andere Ursachen maßgebend gewesen sein. Um zu untersuchen, inwieweit die Vieheinfuhrverbote dabei beteiligt sind, ist es notwendig, einen kurzen Überblick über die bestehenden Einfuhrverbote und Beschränkungen zu gewinnen.

Die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Rußland und Österreich-Ungarn ist durch Beschlüsse des Bundesrats seit 1873 bezw. 1879, die Einfuhr aus den Niederlanden und Belgien durch landespolizeiliche Anordnungen seit 1883 mit der Einschränkung verboten, daß aus Österreich Rindvieh zu Ruß- und Zuchtzwecken in die deutschen Grenzbezirke und aus den Niederlanden zu Zuchtzwecken allgemein eingeführt werden darf.

Die Einfuhr lebenden Rindviehs aus England und Amerika ist einer 4wöchigen Quarantäne am Landungsplatze unterworfen.

Die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Rußland und Österreich-Ungarn ist seit 1881 bezw. 1879 verboten.

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland war in Preußen mit kurzen Unterbrechungen seit 1877 landespolizeilich untersagt und ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 allgemein verboten, desgleichen die Einfuhr von lebenden Schweinen, Schweinefleisch, Speckseiten und Würsten aus Amerika. Ein durch Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1887 gegen Dänemark, Schweden und Norwegen ausgesprochenes ähnliches Verbot ist durch die seit Juni des laufenden Jahres erteilten Dispense gegen Dänemark, welches für diese Einfuhr fast ausschließlich in Betracht kommt, thatsächlich außer Kraft getreten.

Die Einfuhr lebender Schweine aus Österreich-Ungarn ist bezüglich der aus den Kontumaz-Anstalten in Steinbruch und in Bielitz-Biala kommenden Tiere in alle unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehende Schlachthäuser Deutschlands neuerlich im Wege des Dispenses gestattet worden, desgleichen darf die Provenienz aus Galizien und anderen Landesteilen Österreichs nach Schlachthäusern des oberösterreichischen Montanbezirks eingeführt werden, während im übrigen die Einfuhr österreichisch-ungarischer Schweine gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889 verboten bleibt. Schon lange vor dem Erlaß dieser Verordnung ist die Schweineinfuhr aus Österreich-Ungarn zur Abwehr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche häufig auf längere oder kürzere Zeit landespolizeilich untersagt und stets erheblichen Beschränkungen unterworfen gewesen.

Das von den süddeutschen Bundesstaaten erlassene Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien ist neuerlich im Wege der Dispenserteilungen thatsächlich als beseitigt zu betrachten.

Beachtet man die Zeiten des Inkrafttretens der einzelnen Einfuhrverbote u. und vergleicht sie mit der Bewegung der Fleischpreise, so findet man, daß dieselben das allmähliche Fallen der Preise auf den sehr niedrigen Stand vom Jahre 1888 nicht verhindert haben. Es darf daraus gefolgert werden, daß diese Verbote auch keine Ausschlag gebende Veranlassung zum stetigen Steigen der Preise seit August des Jahres 1889 gegeben haben können. Die Gründe für diese Preissteigerung sind vielmehr bei unbefangener Erwägung unschwer in anderen Umständen zu finden.

Kotorisch war das Ergebnis der Ernte in Süddeutschland im Jahre 1888, in Norddeutschland im Jahre 1889 ein recht dürftiges, insbesondere bezüglich der Futtermittel. Die notwendige Folge trat darin zur Erscheinung, daß die Landwirte ihre Viehbestände verringern mußten. Das Angebot von Schlachttieren wuchs daher auf den Märkten und drückte die Fleischpreise bis zur Mitte des vorigen Jahres herunter. Dann kam der Rückschlag. Aus den reduzierten Viehbeständen konnte Schlachtvieh nicht mehr in dem bisherigen Maße abgegeben werden, und machte sich dies bezüglich der Schweinezufuhr um so mehr bemerklich, als die Schweinebestände in den beiden letzten Jahren durch die Rotlaufseuche in vielen Gegenden außerordentlich starke Verluste erlitten hatten. Als nun im laufenden Jahre die Ernte einen reichlichen Ertrag in Aussicht stellte und auch brachte, suchten die Landwirte ihre Viehbestände zur Verwertung der in außergewöhnlichen Mengen gewonnenen Futtermittel zu erhalten und zu vermehren. Daraus erklärt sich der bisher zunehmende Mangel an Angebot von Schlachtware, wie andererseits daraus auch notwendig gefolgert werden muß, daß das Angebot

sich stark vermehren und einen Rückgang der Fleischpreise herbeiführen wird, sobald die aufgestellten Masttiere, Rinder, Schweine und Schafe, die Mastreise erreicht haben werden.

In den Deutschland benachbarten Ländern haben übrigens ähnliche Verhältnisse im laufenden Jahre gleichfalls sehr erhebliche Preissteigerungen hervorgerufen und somit die Zufuhr von ausländischer Schlachtware und von ausländischem Fleisch gerade in einer Zeit beeinträchtigt, wo ein größerer Teil der deutschen Bevölkerung infolge des Prosperierens von Industrie und Gewerbe sowie der damit zusammenhängenden Erhöhung des Arbeitsverdienstes seinen Verbrauch an Fleisch steigern konnte und wahrscheinlich gesteigert hat.

Um der zeitigen Fleischteuerung entgegenzuwirken, sind neuerlich, wie oben bemerkt, die bestehenden Vieheinfuhrverbote sehr wesentlich gemildert und weitere Erleichterungen der ausländischen Viehzufuhr in Aussicht genommen¹, soweit dies zulässig erscheint, ohne den inneren Viehbestand der sicheren Gefahr der Verseuchung auszusetzen. Zu diesem Zwecke wird der Stand der Viehseuchen in den Nachbarländern aufs neue geprüft und die dort gegen eine Seuchenverschleppung gebotenen veterinärpolizeilichen Garantien eingehend erwogen werden. Unmöglich können aber aus berechtigten veterinärpolizeilichen Gründen seiner Zeit erlassene Einfuhrverbote und Beschränkungen Ländern gegenüber aufgehoben werden, wo derartige Garantien gar nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Es würde durch ein solches Verfahren das Resultat der unter großen Opfern der Landwirte durchgeführten veterinärpolizeilichen Maßregeln in Frage gestellt werden, welchen allein wir es zu verdanken haben, daß die Rinderpest seit 10 Jahren von unserer Landesgrenze abgewehrt ist und die Schafpocken gänzlich getilgt sind, sowie daß die Lungenseuche des Rindviehs bis auf zwei Regierungsbezirke der Provinz Sachsen unterdrückt ist und die in den östlichen Nachbarländern seit länger als Jahresfrist außerordentlich weit verbreitete Maul- und Klauenseuche in Preußen eine verhältnismäßig nur geringe örtliche Ausdehnung gewonnen hat².

Fernere Erleichterungen sowohl bezüglich der Schweine wie des Rindviehs sind seitdem verfügt worden, allerdings daneben auch einzelne Erschwerungen.

Anm. d. Red.

Litteratur.

I. Bücher.

Quatre Ecoles d'économie sociale. Conférences données à l'aula de l'université de Genève sous les auspices de la société chrétienne suisse d'économie sociale. Genève 1890, Stapelmohr 8°. VIII u. 231 S.

Zwischen dem 28. Februar und dem 9. April 1890 haben auf Veranlassung der schweizerischen christlichen Gesellschaft für Socialpolitik in Genf vier hervorragende Franzosen ihr Programm entwickelt: Herr Claudio Jannet, Professor der politischen Oekonomie an der katholischen Universität zu Paris, sprach über Le Play und die Tendenzen der christlich-katholischen Partei in Frankreich; der Ingenieur Gaston Stiegler entwickelte das Programm des eigentlichen Socialismus; Charles Gide, Professor der politischen Oekonomie an der Universität Montpellier, schilderte die neue Schule im Gegensatz zur alten orthodoxen, oder vielmehr die neuen Schulen, als da sind die staats-socialistische, die historisch-realistische, die socialreformatorsche, die entwicklungsgeschichtliche und ethische Richtung in der heutigen Nationalökonomie, während dem Mitglied des Instituts, Herrn Frederic Passy, die Verteidigung der alten liberalen Freihandelslehre zufiel. Alle vier Vorträge zeugen von nicht gewöhnlicher Redegabe, sie enthalten, harmlos in dem kleinen Bändchen aneinander gereiht, einen lehrreichen Überblick über die heutigen weitauseinandergehenden Tendenzen unserer Wissenschaft, bezw. ihrer Vertreter in Frankreich. Was die Kraft ihrer Argumente betrifft, so scheint mir die Rede des Socialisten am schwächsten; die Beweise, daß es in der heutigen Gesellschaftsordnung keine Besserung geben könne, sind zu schwach, sie hätten auf historischem Hintergrund viel nachdrücklicher geltend gemacht werden können. Herr Passy ist ein feiner französischer Redner alten Stils; aber auch seine Argumente sind etwas altmodisch, er stößt eine offene Thüre nach der andern ein, indem er beweist, daß ohne das Spiel von Angebot und Nachfrage und die daraus resultierenden Preisänderungen das wirtschaftliche Leben nicht auskommen könne; als ob das je die Vernünftigen seiner Gegner geleugnet hätten; seine Beispiele sind dem 17. und 18. Jahrhundert entnommen, sind liberale Anklagen des ancien régime. Von der neuen Zeit, von ihren socialen Mißständen, von der Litteratur, die seit 25 Jahren entstanden, weiß er nichts und spricht er nicht und kann so keinen, der heute mitten im Leben steht, überzeugen. Herr Jannet weiß den Wert und die Bedeutung Le Plays sehr gut ins rechte Licht zu setzen; seine Empfehlung der christlichen Barmherzigkeit aber ist oft etwas mittelalterlich und seine Betonung der wirtschaftlichen Freiheit meint eigentlich nur die Freiheit für die katholische Kirche, ihre Macht durch sociale Einrichtungen zu stärken. Herr Gide, der kühne Vertreter der neuen Schule in Frankreich, der begeisterte Apostel des Genossenschaftswesens, hatte die schwierige Aufgabe, zu zeigen, wie die Einseitigkeiten der älteren Nationalökonomie eine Reihe neuer, in sich verschiedener und doch auf ein einheitliches Ziel hinwirkender Richtungen hervorgerufen haben; mit einer

äußerst glücklichen Popularität verbindet er weites Wissen und große Gesichtspunkte; die kurzen Schilderungen der einzelnen Schulen gehören zum Besten, was bisher über sie gesagt wurde, und der hohe ethische Flug der Schlußworte erhebt seine Rede in unseren Augen zur besten und bedeutsamsten der vier Konferenzen.
G. Sch.

Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stromes aus dem Deutschen Reich. Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Darstellung mit vorzugsweise eingehender Behandlung des deutschen Stromgebietes. Im Auftrag der Reichskommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse herausgegeben von dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden. Mit 9 Übersichtskarten und -profilen, nebst einer Stromkarte des Rheins in 16 Blättern. Berlin 1889, Ernst & Korn. XXXII und 359 S. Folio.

Der Titel charakterisiert und begrenzt den Inhalt des vorliegenden amtlichen Werkes. Der Verlauf der Entstehung dieser Beschreibung des Rheingebietes ist nicht ohne Interesse.

Der Reichstag des Deutschen Reiches stellte in einer Resolution vom 9. Mai 1883 das Ersuchen an den Herrn Reichskanzler, derselbe wolle eine Kommission von Sachverständigen berufen, welche unter Leitung eines Reichskommissars auf deutschem Gebiete a. die derzeitigen Stromverhältnisse des Rheins und der ihm zufließenden Nebenflüsse mit Einschluß des Oberlaufes derselben untersuche; b. unter geeigneter Anhörung von Interessenten der Land- und Forstwirtschaft, beziehentlich des Weinbaues, aus den beteiligten Landesteilen die Frage prüfe, ob und wieweit die betreffenden Stromverhältnisse auf die in den letzten Jahren sich häufenden und in jüngster Zeit so ungewöhnlich vererblichen Hochfluten des Rheines von Einfluß gewesen sind; c. je nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen Maßregeln vorschlage, wie durch Abänderung beziehentlich Verbesserung jener Stromverhältnisse künftiger Gefahr möglichst vorgebeugt werden könne.

Nach Vorberatungen im Oktober 1883 trat im November 1884 eine Kommission von Bevollmächtigten der beteiligten Staaten, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen, unter Vorsitz eines Reichskommissars zusammen und stellte sich zunächst die Aufgabe einer hydrographischen Beschreibung des Rheinstromes und seiner wichtigsten Nebenflüsse sowie einer kurzen Darstellung der einschlagenden Gesetzgebung und der vertragsmäßigen Abkommen der am Strom beteiligten Einzelstaaten. Jedoch wurde darin nur ein gemeinverständliches und übersichtliches Gesamtbild erstrebt, soweit es auf Grund der vorhandenen und nicht allzuschwer zu beschaffenden Materialien möglich sei. Von weiteren umfassenden Erhebungen und wissenschaftlichen Untersuchungen, durch deren Vornahme die Thätigkeit der Kommission sich auf vorher nicht zu bemessenden Zeitraum ausdehnen müßte, sollte Umgang genommen werden. Die beteiligten Regierungen wurden alle um die Lieferung von Beschreibungen für die einzelnen Stromstrecken ersucht, denen kartographische Materialien, Angaben über Flußgebietmessungen und Einteilungen, Nivellements, Pegelfestpunkte, Längenprofile und Wasserstandshöhen, über Deich- und Korrektionswerke, Querprofile, Überschwemmungsgebiete und über meteorologische Beobachtungsreihen der beteiligten Stationen sowie Erläuterungen der wasserrechtlichen Gesetzgebung, ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer Gründe beigelegt werden sollten. Die Bearbeitung des Materials übernahm das Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden.

Nach und nach gingen diese Beschreibungen mit ihren Beilagen ein. Auch die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg und das Eidgenössische Oberbaupräsidentat zu Bern haben sehr bereitwillig und dankenswert alle gewünschten Mitteilungen beigetragen.

Wie bei solchen allgemeinen Fragestellungen nicht anders erreichbar bleibt, zeigten sich indes die Ergebnisse einerseits lückenhaft und ausgedehnter Ausgleichungen und Berichtigungen bedürftig, andererseits so sehr als ausführliche Abbilder der lokalen Einzelheiten und Besonderheiten, daß man vor der Frage

stand, ob die verhältnismäßig leichte, aber sehr umfangreiche Veröffentlichung dieser Einzelbeschreibungen und des zugehörigen Materials erfolgen solle. Dabei hätte, wie die Kommission ausspricht, die Zurichtung der Karten und Pläne für die Vervielfältigung und diese letztere selbst namhaften Zeit- und Kostenaufwand erfordert, es wäre daraus in der Hauptsache ein großes Kartenwerk entstanden und im wesentlichen nur das nebeneinander gereiht worden, was teilweise schon im einzelnen vervielfältigt vorhanden, auch wegen der inzwischen bevorstehenden Erledigung begonnener Arbeiten nicht mehr nötig war. Deshalb schien der Kommission damit im wesentlichen nur dem Hydrotekten gebient zu werden, was nicht beabsichtigt sein könne.

Deshalb entschloß man sich, das Werk in der Form, in der es vorliegt, als eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten hydrographischen, wasserbaulichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Behandlung von Recht und Verwaltung des Wasserwesens im Deutschen Reiche, zu bearbeiten.

Dies ist in dankenswerter Weise geschehen und giebt mancherlei Neues.

Den Anfang machen eingehende Angaben über die geographische Lage und Gliederung des Stromgebietes, über den Zug seiner Wassercheiden, seinen Flächeninhalt, seine hydrographische Zusammenfassung nach den Untergebieten der einzelnen Nebengewässer und über seine politische Teilung, allerdings alles nur bis zur Grenze des Deutschen Reiches, so daß das Mündungsdelta und Maas und Isfel mit ihren Gebieten ausgeschlossen bleiben.

Daran schließt sich eine von den Professoren K. Neumann und R. Lepsius bearbeitete Darstellung des Gebirgsbaues. Sie ist durch eine geologische Karte und zahlreiche Querprofile erläutert, deren einfache Gruppenwahl und deutlich unterscheidbare Farbenstufen das Verständnis wesentlich erleichtern.

Ihr Ziel ist, die Beziehung der Entwässerung des Rheingebietes zu der wechselvollen Entwicklung seines geologischen Baues zum Verständnis zu bringen. Es werden darin auf Grund der jüngsten Specialforschungen die älteren Anschauungen vielfach berichtigt. Die deutliche geologische Geschichte des Rheingebietes beginnt mit den Einlagerungen der Steinkohle in die von Westsüdwest nach Ostnordost gefalteten, vielfach zerbröckelten und steil einfallenden Reste der älteren Sedimentgesteine. Über sie streckte sich in der Triaszeit die breite ruhig abgelagerte Decke von Buntsandstein, Keuper und Muschelkalk, die bis heute der beste Anhalt für die Beurteilung der späteren Erscheinungen ist. Eine Linie vom Bodensee nach dem Bernhardin und dem Lagomaggiore schied allmählich ein westliches Hochland und ein östliches Meer. Soweit Jurafalte reichen, hat als marine Bildung die folgende Periode den Meeresgrund mit den Juraschichten bedeckt. Im Anfang der Kreidezeit war dieses Meer zumeist abgeseilt, und während der Dauer der Kreidebildungen lag das gesamte Rheingebiet als eine Insel im Kreidemeere, welche Höhen von 3000 m über der heutigen Lage der mittelhessischen Gebirge erreichte. Während der Braunkohlenzeit traten mancherlei Hebungen und Senkungen ein. Der Buntsandstein erhielt Verwerfungen bis zu 3000 m Differenz, das hohe Inselgebilde am Mittelrhein wurde bis auf die Tiefe der Grauwackenschiefer abgeschliffen. Dazwischen erhielten sich in Lothringen und um die Oberweser die weiter eingesunkenen Verwerfungskeile der Trias, und die Bewegungen ließen die vulkanischen Massen des Kaiserstuhls, Odenwaldes, Vogelsbergs und der Rhön hervorbrechen. Endlich erfolgte am Ende der Gocänbildungen ein enormer Stoß, welcher von Süden her tangential das bis dahin in wenigen Inseln aus dem Meer hervortretende heutige Alpenland traf. Unter seinem Drucke entstand eine enggepreßte hochauftretende Faltung, welche ältere und jüngere Gesteine ineinander drückte und zum Teil zur Schieferung metamorphosierte. Im Süden mußten die Falten und Längsfurchen am steilsten sein, gegen Norden konnten einige größere Schollen wie die Nordschweizer und bayrische Ebene als schräge Einsenkungen stehen bleiben. Das ganze Phänomen aber staute sich an den alten festen Horsten des Morvan, Wasgau und Schwarzwalds, des Thüringer- und Böhmerwalds. Dabei wurden die zwischenliegenden Juraschichten von diesen Gebirgsstöcken in den fast horizontalbleibenden kolossalen Bänken des heutigen Jura und der schwäbischen und fränkischen Alp in die Höhe gehoben. Die so entstandenen Bildungen überzog in der Tertiäralperiode die Vergletscherung der Eiszeit, deren Charakter dadurch deutlich wird, daß sie von der Höhe der

Kiölen durch Ost- und Nordsee eine bis Charkow auf der einen und bis Geldern auf der anderen Seite gleichförmig abfallende Eismasse bildete, die an das Riesengebirge noch 400 m hoch anstieß. Ihr begegnete von den Alpen eine entsprechende Gletscherbildung. Vogesen, Schwarzwald und Böhmerwald waren von Eis bedeckt, und was dazwischen offen blieb, hatte die Natur der Hochalpen und der nordischen Tundren.

Die Trümmerwälle der Gletschermoränen sammelten hinter sich die zahlreichen nur allmählich verlandenden Alpenseen und bildeten die Wasserscheiden der oberen Zuflüsse zu Rhein und Donau. Mit dem Verschwinden des Eises begannen sich die heutigen Abflüsse der Täler zu gestalten. Da ihnen die Ränder der stufenweise von den Boralpen bis zum Meere abfallenden Ebenen entgegenstanden, stauten sich erst Seen auf, dann wurden diese Ränder durchgesägt und je höher der Abfluß, desto schroffere Durchbruchthäler schnitten sich ein. Ein solcher See war das Rheintal zwischen Vogesen, Schwarzwald und Taunus. Bei 200 m Höhe Seehöhe hatten seine Wassermassen die Kraft, sich zwischen den Verwerfungsspalten der rheinischen Schiefergebirge ihren Weg zu bahnen und denselben endlich zu den romantischen Ufergestaltungen des Rheins bis in eine Tiefe von nur 65 m auszufließen. Diesem Durchbruche arbeitete eine breite Auswaschung der Tertiärgebilde in der niederrheinischen Ebene vom Meere her entgegen.

An diese allgemeine Grundlage werden die Mitteilungen angeknüpft, welche sich über die Gestaltung der Strom- und Flußgerinne und ihrer Geschiebeführung machen lassen, sowohl bezüglich des Hauptstromes als aller im einzelnen verfolgten Nebengewässer, Flüsse wie Seen. Es wird dadurch dem Leser ein lebendiges Bild der Profilverhältnisse in ihrem Werden und Sein und in den anscheinend unbedeutenden, aber gleichwohl immer fortschreitenden Veränderungen entwickelt, in welche die Gegenwart aus wirtschaftlichen Gründen eingzugreifen versucht.

Die wirtschaftlichen Beziehungen werden im einzelnen in betreff der Bewaldung, der klimatischen Verhältnisse und des Wasserhaushaltes erörtert, und es wird eingehend gezeigt, welche Bedingungen die Natur selbst an den Rinnalen aller einzelnen Gewässer des Stromgebietes für Wasserschutz und Wasserbenützung stellt und inwieweit sie Anforderungen und Wünsche für die Thätigkeit der Regierungen wie der Anlieger begünstigt oder ihnen schwer zu beseitigende Hindernisse entgegensetzt. Dabei kommt vor allem der reiche Sommerwasserstand der Wasserstraße des Rheines in Betracht, der sich dadurch erhält, daß die Hochalpen schon vom Spätherbst an die ihnen eigentümlichen starken Niederschläge in ihren Schneemassen aufspeichern und erst vom späten Frühjahr an allmählich wieder abzugeben beginnen. Auch treten etwaige vorübergehende Hochwässer der Nebenflüsse in günstigen Abständen in den Strom ein und übermäßiger Zufluß aus den Hochalpen wird in dem großen Becken des Bodensees in ungefährlicher Weise angehalten.

Der zweite Teil der Bearbeitung enthält eine bis in die Einzelheiten eingehende Darstellung des Rechts und der Verwaltung des Wasserwesens in den am Rhein beteiligten Staatsgebieten.

Sie geht aus von dem Wasserrecht und seiner geschichtlichen Entwicklung. Schon Ludwig der Deutsche erklärte: *Cuiuscunque potestatis sunt litora, nostre tamen est regalis aqua*; und die *Constitutio de regalibus* von 1158 zählt unter den Regalen auf: *viae publicae, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia*, so daß das für die Schifffahrtsstraße geltende Wasserregal in unbestimmter Weise auf den nicht schiffbaren Oberlauf erweitert wurde. Im wesentlichen bezog sich daselbe indes nur auf die Nutzungen der Wasserkraft, Fischerei, Fahren, Brücken und Inseln und Vorlandungen. Es beschränkte den gemeinen Gebrauch für den Verkehr als *libera strata regia* nicht, sondern sollte ihn vielmehr sichern, auch enthielt es kein ausschließliches Recht, über den Schifffahrtsbetrieb im öffentlichen Flusse zu verfügen. Die Rechtslage wurde indes noch schwankender, als seit dem Untergange der Hohenstaufen das Regal mehr und mehr und stillschweigend an die Landesherren überging, obwohl es auch noch in königlichen Privilegien von 1428 und 1494 als ein Bestandteil der königlichen Gewalt in Anspruch genommen wird. Für die Landesherren verknüpfte sich der Gedanke des Wasserregals mit dem polizeilichen Bedürfnisse, für die schiffbaren und für die nicht schiffbaren

Gewässer die widerstreitenden Ansprüche der Privaten zu ordnen, und es entstand ein Mühlen- und Flößerei- und Fischereiregal. Alle diese Beziehungen erhielten durch die zahlreichen Landeshoheiten sehr verschiedene partikularrechtliche Grundlagen. Ihre Verschiedenheit aber wurde durch den Einfluß des römischen Rechtes nicht gemindert, sondern eher gesteigert, weil dasselbe in betreff des Wassers im wesentlichen nur den bestehenden Zustand schützt, und die Bedeutung seiner Bestimmungen für die Einteilung und rechtliche Natur der öffentlichen Gewässer stets sehr kontrovers geblieben ist. Dieser Zustand hat bis auf die neueste Entwicklung der Wasserrechtsgesetzgebung erheblichen Einfluß geübt.

Weniger nachwirkend ist infolge der neueren politischen Verhältnisse das in ähnlicher Weise aus dem Regal entstandene und ohne bestimmte Grundlagen auf die Landesherren übergegangene Recht, Zölle zu erheben, geblieben. Wie dieses wurden auch seit den Umwälzungen im Beginn unseres Jahrhunderts die verschiedenen privilegierten Rechte am Wasserverkehr, die ausschließlichen Schiffer- und Flößereigenossenschaften, die Frachtrechte und vor allem die Stapel- und Umschlagrechte der einzelnen Hafenstädte abgestellt.

Gleichwohl ist der neuen Zeit mit den weit erhöhten Ansprüchen auf Erleichterung und Förderung des Verkehrs und auf bisher kaum berücksichtigte wirtschaftliche Zwecke neben dem allgemeinen Wasserrecht ein weites Gebiet polizeilicher Fürsorge übrig geblieben. In diesen Richtungen beabsichtigt die Darstellung solchen Lesern, welche weniger vom bautechnischen und baupolizeilichen als vom allgemeinen Standpunkte der Volksvertretungen aus Information suchen, wünschenswerte Übersichten über die notwendigen Anforderungen und die für deren Befriedigung erlassenen Bestimmungen zu geben. Deshalb werden Rechte und Pflichten der Privaten sowie die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden im Anschluß an die Gesetze und Verordnungen der verschiedenen beteiligten Staaten erörtert. Namentlich kommen die Verpflichtungen und Aufwendungen der Staatsverwaltung einerseits und der Adjacenten andererseits in Betracht, die nötigen Tiefen der Wasserstraße, die Passierbarkeit der Stromschnellen, den Bestand der Leinpfade und den Schutz vor Uferabbrüchen, Anstauungen, Einbauten u. dgl. aufrechtzuerhalten. Ebenso werden die Besonderheiten des Flußbettes, Inseln und Vorlandungen, Abreibungen, Uferbauten, Deichbauten, die Zwangsrechte für Deichschutz, die Nothülfe und der Nachrichtendienst behandelt, ähnlich auch die Wasserstraße selbst, die Landungsplätze, Häfen, Überfahrten, Tau- und Kettenschiffahrt, die Beschränkungen von Schifffahrt und Flößerei, die Entnahme von Wasser und Boden, die Einleitung von Stoffen, Treibwerke, Ent- und Bewässerung, Wassergenossenschaften, endlich noch die Beziehungen der Forstwirtschaft mit der Wasserwirtschaft bei Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen.

M.

Patten, Simon N.: The economic basis of protection. Philadelphia 1890, Lippincott. fl. 8^o. 144 S.

Der Verfasser, Doktor der Universität Halle und Professor der politischen Ökonomie an der Universität von Pennsylvania, gehört zu jener jungen amerikanischen Schule, welche aus der historischen Nationalökonomie Deutschlands hervorgegangen, jetzt ihre eigenen Wege einschlägt und besonders durch eine Hinneigung zur Theorie bemerkenswert ist, und ist auf Grund einiger früheren Arbeiten von Böhm-Bawerk mit Genugthuung als Anhänger der deduktiven Methode reklamiert worden. Auch sein vorliegendes jüngstes Werk ist in dieser Beziehung höchst interessant und lehrreich: zeigt es doch in merkwürdiger Verquickung keine empirisch-historische Erfassung konkreter wirtschaftlicher Thatfachen und rein abstrakte theoretische Konstruktion eines wissenschaftlichen Systems aus denselben.

Schon die Einleitung zeigt diese Doppelnatur: einerseits bekennt er sich zu dem Satz, daß die Theorie einer wirtschaftlichen Erscheinung vorher entwickelt werden müsse, ehe eine vernünftige Untersuchung der Thatfachen möglich sei, andererseits geht er aber von Prämissen aus, welche dem konkreten Wirtschaftsleben seines Landes entnommen sind. Er will ferner, wie der Titel andeutet, ganz allgemein die Theorie des wirtschaftlichen Schutzes (protection) auf eine neue rein wirtschaftliche Grundlage stellen, frei von moralischen oder politischen

Gesichtspunkten: aus einer vorübergehenden Maßregel zur Erreichung einzelner spezieller Zwecke soll er zu einer ständigen Einrichtung werden, zu dem Zwecke die Gesellschaft in Bewegung und Fortschritt zu erhalten (to keep society dynamic and progressive) - aber diese neue protektionistische Theorie soll nicht ganz allgemein für irgend ein Land entwickelt werden, sondern speziell und ausschließlich für Amerika d. h. für die Vereinigten Staaten von Nordamerika. In dem ausgezeichneten Kapitel „The growth of economic doctrine“ wird es ausdrücklich als Errungenschaft der historischen Nationalökonomie anerkannt, daß man heute nicht mehr eine für alle Völker und Zeiten gültige Theorie finden wolle, sondern sich begnügen müsse, ein System aufzustellen, welches für eine bestimmte Nation in einem bestimmten Stadium ihrer wirtschaftlichen Entwicklung Geltung hat. Demgemäß will Patten nur untersuchen, was die nordamerikanische Volkswirtschaft von derjenigen anderer Länder unterscheidet, und was für eine Wirtschaftspolitik sich daraus für dieselbe als notwendig ergibt, und er bezeichnet ausdrücklich seine Schlussfolgerungen als unmaßgeblich und unzutreffend für andere Länder mit anderen wirtschaftlichen Bedingungen. Damit stellt sich also Patten vollständig auf den Boden der historischen Methode. Allein er bleibt diesem Programm in der Folge nicht treu: er beschränkt seine Untersuchungen keineswegs überall auf Amerika, sondern zieht häufig auch andere Länder zum Vergleich bei und kleidet oft in allgemeine Sätze, was doch nur für ersteres zutrifft.

Patten geht auch hier von seiner schon in einem früheren Werk entwickelten Unterscheidung zwischen „statischen“ und „dynamischen“ Gesellschaften resp. Volkswirtschaften aus: in den ersteren sind die besten Ländereien, Bergwerke zc. zuerst in Angriff genommen worden; mit wachsender Bevölkerung müssen daher immer geringere dazu genommen werden, woraus den Besitzern der besseren eine entsprechende „Grundrente“ erwächst. In den letzteren ist umgekehrt zuerst der geringere leichtere Boden angebaut worden, der zunehmenden Bevölkerung bietet sich ein überhaupt noch nicht oder nur ungenügend benützter Boden zu fortschreitend besserem, intensiverem Anbau dar, und jene Tendenz zur Rentenbildung besteht nicht. Auf ein statisches Gesellschaftsideal sei die Theorie des absoluten Freihandels zugeschnitten, das dynamische dagegen bedürfe zu seiner Verwirklichung einer systematischen nationalen Schutzpolitik. Letzteres sei also auch der Fall bei Amerika, welches durch seinen noch jugendlicheren Boden, seine besseren Bergwerke und die größere wirtschaftliche Energie seiner Bewohner in höherem Grade dynamisch und daher fortschrittsfähiger sei als die europäischen Länder. - Der Zusammenhang dieser Unterscheidung mit dem Gegensatz der Ricardoschen und Carey'schen Grundrententheorie liegt auf der Hand, und die historische Nationalökonomie hat auch schon zur Genüge darauf hingewiesen, daß keiner der beiden behaupteten Methoden der Ansiedlung allgemeine Geltung zukommt, der letzteren auch in Amerika nur zum Teil. Daher ist zwar die Kritik, welche Patten an der reinen Freihandelstheorie übt, vollständig zutreffend, wenn sie auch für den deutschen Leser offene Thüren einflößt, aber der Verfasser verfällt in seinen positiven Ausführungen in denselben Fehler, welcher an jener mit Recht getadelt wird; bemüht ein Idealbild einer dynamischen Volkswirtschaft zu zeichnen, entfernt er sich häufig ebenso weit von der Wirklichkeit und kommt zu unberechtigten Generalisierungen richtig beobachteter Erscheinungen oder ganz abstrakten Konstruktionen mit „supposed isolated nations“.

Es soll hier nicht im einzelnen auf diese Gedankenreihen - die eigentümliche Lohntheorie Pattens u. s. w. - eingegangen werden, obwohl dieselben teilweise stark zur Kritik herausfordern; es soll vielmehr versucht werden, den konkreten Kern herauszuschälen, der in jenen abstrakten Ausführungen steckt: Patten geht von der Thatsache aus, daß ein Teil der Vereinigten Staaten - aber keineswegs alle - und zwar insbesondere die Territorien im Westen und die Südstaaten von Anfang der Besiedelung an mit Kulturpflanzen angebaut wurden, welche für den Export, für auswärtige Märkte bestimmt waren - jene mit Weizen, diese mit Baumwolle -, und auch heute noch über die Massenproduktion dieser Güter und damit über einen ziemlich niedrigen Kulturzustand und nur extensive Ausnützung des Bodens nicht hinausgekommen sind. Bei diesen Ländern und denjenigen anderen Ländern junger Kultur, welche analoge Verhältnisse aufweisen, finden sich vorzugsweise die Kriterien des dynamischen Zustandes, von ihnen -

aber auch nur von ihnen gelten die allgemeinen Schlußfolgerungen, welche Patten daraus zieht. Wenn er übrigens für die Entstehung dieses Verhältnisses ganz allgemein den Freihandel verantwortlich macht, so bedarf dies doch einiger Einschränkung: zunächst ist bei den älteren unter diesen Ländern der Einfluß des früheren Kolonialsystems zu beachten, dann aber ist es auch nicht sowohl der Freihandel der betreffenden Länder selbst, als vielmehr derjenige Englands sowie die Entwicklung des modernen Welthandels, die Ausbildung der modernen Transport- und Verkehrsverhältnisse gewesen, was diese internationale Arbeitsteilung hervorgerufen hat. Vom Standpunkt jener Staaten aus übt aber Patten an den Folgen dieser Arbeitsteilung eine berechtigte Kritik: jeder Boden, so führt er aus, ist nicht für eine Kulturpflanze allein, sondern für eine Gruppe von solchen am besten geeignet, durch deren wechselweisen Anbau er zur höchstmöglichen Ausnutzung gelangt, während er durch fortgesetzten Anbau einer und derselben Pflanze erschöpft wird. Mit zunehmender Bevölkerung muß sich daher unumgänglich ein Übergang zu einer mannigfaltigeren d. h. intensiveren Bodennutzung, zur Produktion von Gütern für den lokalen Bedarf, für einheimische Märkte vollziehen. Dieser Übergang ist in einem Teil jener Staaten bereits von selbst erfolgt, in anderen im Fluß begriffen. Bekannt ist, daß Amerikas Weizenproduktion in den letzten 10 Jahren so ziemlich stabil geblieben ist, während seine Maisproduktion außerordentlich zugenommen hat. Aber Patten will diesen Prozeß künstlich herbeiführen oder doch beschleunigen durch eine „aktive“ nationale Wirtschaftspolitik.

Von Wesen, Aufgabe und Mitteln dieser Wirtschaftspolitik, die Patten empfiehlt und die er in weiterem Sinn des Wortes „protection“ nennt, handeln die letzten Kapitel: ihr Wesen ist Isolierung Amerikas von dem Wirtschaftsleben und der wirtschaftlichen Entwicklung Europas; ihre Aufgabe aber die bessere Ausbeutung und Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes, insbesondere in den Südstaaten. Hier könnten nach den Bodenverhältnissen eine Reihe von tropischen Produkten, welche zur Zeit aus anderen Ländern bezogen werden, angebaut werden: Florida habe dieselben klimatischen Verhältnisse wie Cuba, es bedürfe nur einer systematischen Bewässerung, um gleich fruchtbar zu werden; ein Gleiches sei nötig für die Prairien des fernen Westens. Und die Kosten solcher großartiger Landesmeliorationen, die doch in den Produktionskosten der betreffenden Güter zum Ausdruck kommen müssen? Ferner könne in gewissen Gegenden Thee und Kaffee ebenfögt produziert werden wie in China, wenn das amerikanische Volk bereit wäre, entsprechende Preise dafür zu zahlen. Dies ist aber offenbar – obwohl Patten selbst diese Konsequenz nicht zieht – nur dann möglich, wenn die Einfuhr dieser Güter mit entsprechenden prohibitiven Zöllen belegt wird. In einem besonderen Kapitel „The future of raw material“ wird dann aber betont, daß die Produktion der verschiedenen Rohmaterialien (und Nahrungsmittel) die Tendenz habe, hinter dem rapid wachsenden Bedarf zurückzubleiben. Daraus müßten in der Zukunft hohe Preise der betreffenden Güter resultieren, welche die Erfindungsgabe und Intelligenz dazu anregen würden, diese in den Bedarfsländern selbst künstlich herzustellen und so letztere immer mehr von der Gunst oder Ungunst des Bodens und Klimas zu emancipieren und den Preis der natürlich gewonnenen Güter herabzudrücken. Da Verbilligung von Rohmaterial und Nahrungsmitteln die Bedingung für den Fortschritt der Zivilisation ist, dürfe der Staat diese Entwicklung auch nicht abwarten, sondern müsse sie systematisch herbeiführen durch künstliche (vorübergehende) Steigerung der Preise der betreffenden Artikel durch Zölle und selbst Steuern. Das als Beweis für die Möglichkeit einer solchen Produktionsumwälzung angeführte Beispiel der deutschen Rübenzuckerindustrie läßt aber doch nicht ohne weiteres allgemeine Ausdehnung zu, und die Preisbewegung bei den Rohmaterialien und Lebensmitteln im Welthandel während des letzten Decenniums bietet wenig Unterstützung für Pattens Theorie.

Ausdrücklich aber betont derselbe in den Schlufsaussführungen, daß eine Politik des wirtschaftlichen Schutzes sich nicht auf den Zolltarif beschränken dürfe: sie muß sich auf das Gebiet der Erziehung und speciell der technischen Ausbildung erstrecken, und es müssen Verbesserungen im Innern, Landesmeliorationen zc. dazu treten, um den Süden zum Markt des Westens zu machen, worin der Schlüssel für die Wohlfahrt der Union liege: der Osten mit seiner Industrie scheint für Patten überhaupt nicht zu existieren.

Aber um sein Ziel einer richtigen nationalen Wirtschaftspolitik, die bestmögliche Entfaltung der produktiven Kräfte Amerikas, zu erreichen, ist nach Patten noch ein zweites nötig: das amerikanische Volk müsse sich in seinen Bedürfnissen der wirtschaftlichen Beschaffenheit seines Landes besser anpassen, als dies bisher der Fall sei, wo in Kleidung, Nahrung und sonstigen Bedürfnissen noch die Gewohnheiten der europäischen Länder herrschten, aus welchen die einzelnen Bestandteile der amerikanischen Nation herstammen. Das amerikanische Volk müsse aber auch in dieser Beziehung vollständig differenziert werden von den europäischen Nationen. Die Konsumtion der Güter (consumption of wealth) muß in der Weise umgestaltet werden, daß ein Bedarf nach denjenigen Produkten des Bodens entsteht, welche dessen beste Ausnützung gestatten. Denn so scheint Patten wenigstens zu glauben, der Mensch ist ja um des Bodens willen da, nicht umgekehrt!

Wir sehen, Pattens Theorie ist allerdings rein „wirtschaftlich“, aber ist sie wirklich neu, ein Fortschritt und nicht vielmehr ein böser Rückfall? Sind es nicht im Grunde recht alte Wahrheiten und alte Irrtümer nur in modernem Gewand von amerikanischem Schnitt? Wenn Patten zuletzt davon träumt, daß die ganze Welt nach und nach dem Vorgang Amerikas mit einer solchen nationalen Wirtschaftspolitik werde folgen müssen, so liegt darin ein direkter Widerspruch zu den einleitenden Worten über die relative Geltung seiner Untersuchungen. Ob aber auch das amerikanische Volk von diesem Idealbild mit seiner Kehrseite einer starken Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit sehr entzückt ist? Daß zwischen demselben und der jüngsten praktischen Schutzollpolitik der Union kein direkter Zusammenhang besteht, bedarf nach dem Gesagten keiner Betonung, aber es ist doch nicht bedeutungslos, daß zur selben Zeit, wo politische und Klasseninteressen einen wirtschaftlichen Krieg gegen Europa und eine Politik der wirtschaftlichen Isolierung der Vereinigten Staaten inaugurierten, diese Isolierungspolitik ein theoretisches Rückgrat erhält, mag dasselbe auch von anderen idealeren Gesichtspunkten ausgehen. Europa wird gut thun, für die nächste Zukunft mit dieser Isolierung Amerikas zu rechnen und bei Zeiten seine Maßregeln danach zu treffen.

Straßburg i/G.

C. J. Fuchs.

Heyd, Wilhelm: Beiträge zur Geschichte des deutschen Handels: Die große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890, Cotta Nachf. 8°. 86 S.

Seit W. Heyd seine langen und eingehenden Untersuchungen über den mittelalterlichen italienischen Handel im Orient in seiner ausgezeichneten Geschichte des Levantehandels (1879) abgeschlossen hatte, konnte man mit Freuden in den Württembergischen Jahrbüchern wie in Sybels Historischer Zeitschrift verfolgen, wie der verdiente Handelshistoriker sich nunmehr der vaterländischen Handelsgeschichte Süddeutschlands zugewandt habe. Eine wertvolle Frucht dieser Studien ist auch das vorliegende kleine Schriftchen, welches uns eine Handelsgesellschaft schildert, die ihren Sitz in Ravensburg, Konstanz und anderen schweizerischen Orten hatte, hauptsächlich nach Mailand, Genua und Spanien Handel trieb und ihre Blüte im 15. Jahrhundert hatte. Eine Anzahl reichwägender Kaufmannsfamilien, hauptsächlich die Mütli und Hüntpiz, bildeten den Kern der Gesellschaft, deren Verfassung und Geschichte uns leider weniger geschildert wird als deren geographische Verbreitung. Auch die abgedruckten 21 Urkunden aus der Zeit von 1435–1520 gehören ausschließlich diesem Teil der Untersuchung an.

Immer müssen wir dem gelehrten Verfasser sehr dankbar sein für diesen Beitrag bezüglich eines so interessanten und doch bisher gerade für Süddeutschland so wenig aufgehellten Gegenstandes. G. A. Schmidt in seiner Untersuchung „über die Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters“ (1883) hat zusammengestellt, was bis dahin in der deutschen Literatur über die älteren Handelsgesellschaften existierte; aber wie dürftig ist es noch, und wie überwiegend norddeutsche Nachrichten auf Grund der Untersuchungen von Pauli (über Lübeck), von Hirsch (über Danzig) u. Und doch war der Sitz dieser großen Ge-

gesellschaften vor allem in den süddeutschen Reichsstädten. Wie wünschenswert wäre es, daß Heyd und andere Berufsleute uns hier weitere Aufhellungen brächten!

G. Sch.

Kademann, Otto: Wie nährt sich der Arbeiter? Eine kritische Betrachtung der Lebensweise der Arbeiterfamilien. Frankfurt a. M. (1890), Gebr. Knauer. 8°. 23 S.

Seitdem durch die grundlegenden Arbeiten von Bettendorfer und Voit die Ernährungslehre auf eine wissenschaftliche Basis gestellt ist, hat man wiederholt den Versuch gemacht, die Ergebnisse dieser Forschungen für das praktische Leben zu verwerten. Königs bekannte graphische Darstellung der prozentischen Zusammensetzung und des Nährgeldwertes der menschlichen Nahrungsmittel¹, vor allem aber E. A. Meinerts von der Concordia preisgekrönte Schrift: „Wie nährt man sich gut und billig?“² haben den ausgesprochenen Zweck, den breiteren Massen, namentlich der Arbeiterbevölkerung, praktische Anhaltspunkte für eine rationelle Ernährung zu bieten. Leider, wie die Erfahrung lehrt, ohne auch nur einen annähernden Erfolg. Nicht nur Gleichgültigkeit und mangelndes Verständnis trägt hieran die Schuld; wie der Arbeiter im allgemeinen allen solchen Bestrebungen von vornherein auch mit Mißtrauen begegnet, erfährt die beste Illustration durch die Erzählung eines der Gewährsmänner, von denen Post³ berichtet. Als derselbe von der Meinertschen Schrift hundert Exemplare kaufte und unter seine Arbeiter verteilen ließ, verschaffte der Dank dafür sich in den Worten Ausdruck: „Will der Kerl uns auch noch vorschreiben, was wir kochen sollen.“

Wenn es daher weder ein neues noch ein besonders erfolgversprechendes Unternehmen ist, diese Versuche wieder aufzunehmen, so muß andererseits die große Bedeutung der Frage für das wirtschaftliche Leben des Arbeiters in vollem Umfange anerkannt werden, und jeder Beitrag zur Klärung der tatsächlichen Verhältnisse erscheint uns der Registrierung wert. Einen solchen Versuch unternimmt Otto Kademann in seiner kürzlich erschienenen Broschüre, welche an eine von der Volkswirtschaftlichen Sektion des Freien Deutschen Hochstiftes herausgegebene Schrift⁴ anknüpft. In derselben werden genau kontrollierte ins einzelne gehende Angaben über Einnahmen und Ausgaben mehrerer Arbeiterfamilien gemacht, die, insbesondere bezüglich der Ernährungsweise, als typisch für den Frankfurter Arbeiter gelten können. Die eingehende Analyse dieser Angaben führt den Verfasser zu dem Schluß, daß bei rationeller Wahl seiner Nahrungsmittel der Arbeiter ganz erhebliche Ersparnisse an seinem Budget zu machen im Stande ist, und da die Ergebnisse dieser Rechnung sich mit Rücksichtnahme auf die jeweiligen Marktpreise auch auf die Verhältnisse der übrigen größeren Städte übertragen lassen, dürfte die Wiedergabe der Hauptresultate derselben von allgemeinerem Interesse sein.

Der gesamten Rechnung sind die Voitschen Normalzahlen für das tägliche Nahrungsbedürfnis des erwachsenen männlichen Arbeiters bei mittelschwerer Arbeit zu Grunde gelegt. Die Berechnung des Nährgehaltes der einzelnen Bestandteile der Kostationen ist auf Grund der Tabellen von König, die hierfür als maßgebend angesehen werden dürfen, erfolgt. Für die Preisberechnung sind die in den „Frankfurter Arbeiterbudgets“ notierten und von den Arbeitern wirklich gezahlten Preise maßgebend gewesen. Was nun die tatsächlichen Verhältnisse anlangt, so hat laut Haushaltsrechnungen der „Frankfurter Arbeiterbudgets“ Familie A., bestehend aus Mann, Frau, zwei Töchtern von 13 bzw. 14 Jahren, einem Knaben von 8 Jahren und einem Säugling, an Nahrungsmitteln, berechnet auf Eiweiß, Fett und Kohlehydrate, pro Jahr gebraucht: 94 027 g Eiweiß, 68 385 g Fett, 535 341 g Kohlehydrate = 1211 081 Nährwert-einheiten.

Berlin, Julius Springer.

Berlin, G. S. Mittler & Sohn

Kul Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsgenossen. Berlin 1889, Rob. Oppenheim. I 16.

⁴ Frankfurter Arbeiterbudgets. Frankfurt a. M., Gebr. Knauer.

Nach Voit wären für die Familie zur ausreichenden Ernährung $3\frac{1}{2}$ Normalkostportionen erforderlich gewesen mit einem Gehalt von:
 146 000 g Eiweiß, 73 000 g Fett, 638 750 g Kohlehydraten = 1 577 750 Nährwert-einheiten.

Daraus ergibt sich ein Zuwenig von 366 669 Nährwert-einheiten. Durch dieselbe Rechnung wird für Familie B., bestehend aus Mann, Frau und sechs Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren, ein Zuwenig von 601 354 Nährwert-einheiten gefunden.

Bei einem Jahreseinkommen von 1027 Mark 91 Pf. verwandte Familie A. auf ihre Ernährung 568 Mark 46 Pf., Familie B. kaufte für 544 Mark 14 Pf. Nahrungsmittel. Hiernach berechnet, würde für Familie A., um die fehlenden 366 669 Nährwert-einheiten noch dazu zu kaufen, ein weiterer Kostenaufwand von 172 Mark 10 Pf., für Familie B. ein noch höherer Betrag erforderlich gewesen sein. Die Ernährung beider Familien – und, wenn wir diese Beispiele als typisch für einen großen Teil der Arbeiterbevölkerung gelten lassen wollen, eines großen Teils der arbeitenden Bevölkerung überhaupt – ist also durchaus unzureichend, und, wie sich aus den weiteren Ausführungen des Verfassers ergibt, völlig unrationell, denn die unzureichende Ernährung hat ihren wesentlichen Grund in der Wahl unvorteilhafter Speisen; der Arbeiter zahlt die in denselben enthaltenen Nährstoffe zu hoch. Bei rationeller Wahl der Speisen würde, wie der Verfasser durch Mitteilung detaillierter Küchenzettel nachweist, eine völlig ausreichende Ernährung für einen Betrag möglich sein, der noch unter der tatsächlich verausgabten Summe bleibt. Wir brauchen diese Küchenzettel hier nicht wiederzugeben, ähnliche Zusammenstellungen finden sich in den älteren Schriften von Meinert, König¹ u. a. und können im Original nachgelesen werden. Bei der Durchrechnung derselben haben wir gefunden, daß Verfasser bei der Berechnung des Eiweißgehalts der nicht animalischen Nahrungsmittel vielleicht etwas zu wenig auf die geringere Assimilierbarkeit derselben Rücksicht nimmt. Voit verlangt, daß ein Drittel der erforderlichen Stickstoffsubstanz in Form animalischer Nahrungsmittel einverleibt wird, sonst muß das Quantum der eiweißhaltigen Nahrungsmittel entsprechend erhöht werden. Nach der Kostzusammenstellung des Verfassers geht dieser Anteil im Durchschnitt von vierzehn Tagen fast bis auf ein Viertel herab. Im allgemeinen können die Küchenzettel, die der Verfasser zusammenstellt, als angemessen betrachtet werden, namentlich bieten sie dasjenige Maß von Abwechslung, welches erforderlich ist, um eine Ernährungsweise auf die Dauer durchführbar zu machen. Jedenfalls ist hier von neuem der Beweis erbracht, daß sich bei Anlehnung an die Ergebnisse der wissenschaftlichen Ernährungslehre eine viel rationellere Ernährungsweise ergeben würde, als wir sie tatsächlich in den unteren Klassen durchweg finden.

Von Einzelheiten möchten wir hervorheben, daß der Verfasser von neuem auf den hohen Wert der Seefische für die Ernährung hinweist und Einrichtungen fordert, welche dieses relativ billige Nahrungsmittel dem kleinen Mann zugänglicher machen. Ferner hebt er mit Recht die Bedeutung von Magermilch und Magerkäse für die Volksernährung hervor und macht endlich mit Bezug auf die anerkannt hochwertigen Leguminosen einen Vorschlag, der, wie es scheint, praktisch durchführbar ist. Die Zubereitung von Linsen, Bohnen und Erbsen erfordert einen erheblichen Zeitaufwand durch längeres Kochen und dementsprechend einen größeren Verbrauch an Feuerungsmaterial. Dies mag der Grund sein, weshalb, worauf schon von vielen Seiten hingewiesen ist, der Verbrauch von Hülsenfrüchten lange nicht so ausgedehnt ist, wie der hohe Nährwert derselben es wünschenswert macht. Der Verfasser fordert Einrichtungen, durch welche die Leguminosen in größeren Quantitäten aufgeschlossen, d. h. halb gar und leichter verdaulich gemacht werden sollen; hiernach wären dieselben wieder zu trocknen und dann erst den Verkaufsstellen zuzuführen. Eigene Versuche haben dem Verfasser die Überzeugung gebracht, daß sich dieser Vorgang ohne erhebliche Betriebsunkosten bewerkstelligen läßt, und daß der Verkaufspreis solcher aufgeschlossenen Hülsenfrüchte die üblichen Ladenpreise wenig zu überschreiten brauchte. Etwas Ähnliches be-

¹ J. König, Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel. 3. Aufl. Berlin 1889, Julius Springer.

sien wir bereits in den Leguminosenmehlen unserer bekannten Konservenfabriken, die für die Ernährung der Soldaten im Felde eine Bedeutung gewonnen haben.
H. Albrecht.

Königs, Dr. G., Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im preussischen Handelsministerium: Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes. Berlin 1891, Springer. 8°. 120 S.

Wer um die Entwicklung der Arbeiterschutzesetzgebung sich kümmert, kennt die guten Arbeiten Gustav Cohns über das schweizerische Gesetz vom 23. März 1877 in Conrads Jahrbüchern (Supplement III), Victor Adlers und Schulers über die schweizerische Fabrikinspektion (dal. Jahrgang VIII d. N. F. und Brauns Archiv II) und die amtlichen Berichte über die Fabrikinspektion; noch 1888 und 1889 hatte Bücher in Brauns Archiv und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften den Gegenstand behandelt. Aber in unserer rasch lebenden Zeit und vollends in einer Epoche großer eigener deutscher Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ist eine neue Orientierung erwünscht und wir freuen uns, die ausgezeichnete kleine Schrift von Dr. Königs der älteren Literatur über schweizerische Fabrikgesetzgebung anreihen zu können. Sie beruht auf dem neuesten amtlichen Quellenmaterial und persönlichen umfangreichen Erkundigungen, die der Verfasser auf einer Studienreise bei Behörden und Privaten eingezogen hat. Sie orientiert zunächst kurz über den Stand der schweizerischen Industrie und den Inhalt der Fabrik- und Haftpflichtgesetze, sowie über die Durchführung und ihre Organe, um dann Punkt für Punkt des Fabrikgesetzes zu besprechen und die Art der Durchführung im einzelnen zu schildern. Liegt der Hauptwert des Buches in diesem Detail, in der Aufdeckung aller Widerstände, in der Erörterung der socialpolitischen Strömungen und Interessen, die sich an die einzelnen Punkte knüpfen, in der ausgezeichneten Art, wie Volkscharakter und politische Einrichtungen überall zur Erklärung herangezogen sind, in der objektiven Feststellung, bis zu welchem Grade jeder Paragraph des Gesetzes Leben gewonnen hat, so könnte man das Ergebnis kurz dahin zusammenfassen: das Buch zeigt uns, welch großen Fortschritt das schweizerische Gesetz von 1877 herbeiführte, obwohl es in den verschiedenen Kantonen noch verschieden aufgefaßt wird, obwohl die kantonalen Organe der Durchführung teilweise recht wenig leisten, obwohl die Rücksicht auf öffentliche Meinung, auf angelegene Wahlbeamte und andere praktische Rücksichten in der Schweiz eine Dehnung des Wortlauts der Gesetze gestatten, die man in Deutschland für unmöglich halten würde.

Der elftündige Normalarbeitstag ist vor allem durch die Ueberzeitbewilligungen der früheren Praxis den Fabrikanteninteressen angepaßt; aber er ist deshalb doch entfernt nicht, wie man oft behauptet hat, völlig durchlöchert und illusorisch gemacht. Selbst in den Kantonen, mit der mildesten Praxis ist es eine kleine Minderheit von Fabriken, welchen Ueberarbeit gestattet wurde. Die berechtigzte Bewegung für Verkürzung der Arbeitszeit hat durch das Gesetz eine große Förderung erhalten und sie dauert fort: viele Fabriken machen jetzt schon Versuche mit 10 und 10½ Stunden und finden, daß dabei die Produktion nicht abnimmt.

Die Vorschriften über das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit haben sich durchaus als zweckmäßig erwiesen, sie werden im ganzen vollständig beobachtet; nur 4,2% aller Fabriken hatten am 31. Dezember 1889 bundesrätliche Erlaubnis zur Nacht- und Sonntagsarbeit.

Die Kinderarbeit unter 14 Jahren ist vollständig untersagt und kommt deshalb nur wenig mehr vor, obwohl - ähnlich wie in Deutschland - die Schulzeit in den einzelnen Kantonen bis zu so verschiedenen Altersgrenzen reicht. Die Ausnützung der über 14 Jahre alten Personen sowie der Frauen ist innerhalb des elftündigen Arbeitstages ganz unbeschränkt.

Die Vorschrift, daß bei der Anlage von Fabriken außer der örtlichen Baupolizeierlaubnis eine kantonale Regierungserlaubnis dem Bau vorangehen soll, findet nur allmählich Beachtung; die Vorlegung der Fabrikordnung an die Arbeiter ist den Unternehmern in der Schweiz so widerwärtig als in Deutschland; sie suchen sich dadurch um dieselbe zu drücken, daß sie einen Anschlag machen,

jeder Arbeiter könne den Entwurf im Bureau einsehen; Arbeiterausschüsse sind bisher nicht vorhanden. Aber ein erheblicher Fortschritt ist doch durch die allgemeine Pflicht, Fabrikordnungen zu erlassen und sie der Regierungsprüfung zu unterwerfen, erzielt worden, schon in der Richtung, daß innerhalb der einzelnen Industrien feste einheitliche Rechtsätze und übereinstimmende Ordnungen Platz greifen.

Außerordentlich lehrreich sind die Betrachtungen, die der Verfasser zum Schluß über die Aussichten anstellt, welche eine Fortbildung des Gesetzes habe. Er sagt: „Einverstanden werden die meisten Industriellen sein mit einer klareren Begrenzung des Fabrikbegriffes, mit festeren Normen für die Überzeitbewilligung, mit genauerer Bezeichnung der Hilfs- und Notarbeiten, mit Vorschriften über die Beschaffenheit der Pläne bei Neu- und Umbauten der Fabriken, sie werden ferner eine Ausdehnung der Grenzen des elftündigen Arbeitstages bis 9 Uhr abends erstreben. Gegen Verschärfungen des Fabrikgesetzes, welche den Arbeitgebern neue Beschränkungen und Belästigungen auflegen, werden sie sich aber nach Kräften sträuben.“

Umgekehrt stellen die Arbeiter folgende Forderungen auf, von denen sie aber selbst nicht glauben, alle zu erreichen: „Ausdehnung des Gesetzes auf Konfektionsgeschäfte, Baugegeschäfte, Handwerksbetrieb mit Motoren und auf alle gesundheits-schädlichen Gewerbe; Einschränkung der Überarbeitszeit; Aufhebung des Art. 12 über die Hilfsarbeiten; neuntündiger Maximalarbeitstag, am Samstag mit Arbeitschluß abends 6 Uhr, bezw. 4 Uhr für die Frauen; Mittagspause von 2 Stunden für die Frauen und von 1½ Stunden für die übrigen Arbeiter; Ausdehnung der Vorschriften über die Kinderarbeit auf die Hausindustrie; Zulassung Minderjähriger bis zum 18. Jahre nur auf Grund ärztlicher Atteste; wöchentliche Auszahlung des Lohns ohne jeden Rückstand und Décompte; Verbot der indirekten Löhnung von Hilfsarbeitern durch den Arbeiter; Verbot des Accordlohn außer mit besonderer amtlicher Bewilligung; Verbot der Lohnabzüge für Beschädigung; Einschränkung der Lohnabzüge für Versicherungszwecke und des Währungsrechtes des Fabrikanten; unabänderliche Festsetzung der 14tägigen Kündigung; Straffreiheit des Massenausstandes der Arbeiter“ etc.

Die Rücksicht auf das Referendum und die Notwendigkeit, für jede weitere Reform die 50% der Bevölkerung, die in der Landwirtschaft arbeiten, zu gewinnen, werde, meint Königs, jede Überhürzung hindern. Dabei macht er noch auf eines aufmerksam, was sehr ins Gewicht fällt: es handelt sich nicht bloß um materielle Bestimmungen, sondern um die formalen Kontrollen und das Schreib- und Listenwerk, das jedem Geschäft aufgebürdet wird. Er führt die Summe von Anzeigen, Verzeichnissen, Gesuchen, Listen etc. an, die jeder Fabrikant teils regelmäßig, teils zeitweise aufzusehen, zu führen, einzureichen hat. Auch in dieser Beziehung darf wenigstens nicht auf einmal zuviel gefordert, sondern muß Schritt für Schritt vorgegangen werden.

G. Sch.

Voss, Dr. M., Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, und **G. von Wodtke**, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern: Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert. Nach amtlichen Quellen. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. VII und 850 S.

Wenn in Zweifel gezogen worden ist, ob der Organismus der Invaliditätsversicherung ein Kunstwerk oder ein Monstrum sei, so unterliegt die erstere Ansicht allerdings insofern einem gegründeten Bedenken, als in diesem Falle der Künstler keineswegs hinter seinem Werke verschwinden soll. Vielmehr haben die an der Vorbereitung des Gesetzes hervorragend beteiligten Reichsbeamten durch ihre literarische Mühwaltung sich ein unzweifelhaftes Verdienst erworben.

Die nicht die Alters- und Invaliditätsversicherung im allgemeinen, sondern die speziell das am 22. Juni 1889 gültig gewordene Gesetz behandelnde Literatur läßt sich bereits kaum mehr übersehen. Ungerechnet die zahlreichen de lege ferenda geschriebenen Broschüren, Denkschriften und Artikel, zählen die Ausgaben und Bearbeitungen des Gesetzes schon nach Tausenden. Neben der großen Zahl derjenigen Ausgaben, die sich im wesentlichen auf den Textabdruck beschränken

und fast nur durch die Namen der Herausgeber und Verlagsfirmen und durch ihre Ausstattung verschieden sind, stehen eine Anzahl kürzerer Einführungen in das Gesetz, teils für einzelne Berufsclassen (Landwirtschaft, Kaufleute, Postbeamte, Herrschaften und Diensthofen), teils für einzelne Bundesstaaten, Provinzen, Städte (z. B. von Regierungsrat Dr. Rumpelt in amtlichem Auftrage für das Königreich Sachsen), teils für die Arbeitgeber und die Versicherten im ganzen, worunter eine Bearbeitung sogar in Gedächtnisversen. Eine der letzteren Art angehörige Schrift ist in diesem Jahrbuche XIV 323 angezeigt worden; wir nennen noch diejenige des Bürgermeisters Dr. Böhme (Freiburg i. S. 1890) und die etwas eingehendere von Max Hirsch (Breslau 1890). Einer dritten Kategorie gehören die wissenschaftlichen systematischen Darstellungen an, die meist das ganze Gebiet der Arbeiterversicherung umspannen; wir heben aus ihnen Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung (1. Bd. Berlin 1890, Guttentag. 482 S.), Seydel, Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern (Abdruck aus Seydels Bayerischem Staatsrecht. Freiburg i. B. 1890, Mohr. 146 S.), Bornhak, Die deutsche Socialgesetzgebung (Abdruck aus Bornhats Preussischem Staatsrecht. Freiburg i. B. 1890, Mohr. 59 S.) hervor. Seit dem November 1890 erscheint ferner in Mainz, Diemers Verlag, eine halbmonatliche Zeitschrift „für die Durchführung, Förderung und Weiterbildung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersfürsorge“ neben einer seitdem hinzugetretenen Sonderausgabe der Mitteilungen des Reichsversicherungsamts. Wenden wir uns nun den eigentlichen Kommentarausgaben zu, so scheiden sich diese in Handausgaben von mittlerem Umfang und Kommentare in Buchform. Unter den ersteren ist auch wieder eine Bearbeitung des schon früher als Kommentator der socialen Versicherungsgesetze verdienten Mitherausgebers obiger Schrift Geh. Rat von Woedtke vertreten, dessen Abhandlung „Zur Invaliditäts- und Altersversicherung im Ausblick auf die Praxis“ den Lesern dieses Jahrbuchs (XIV 337 ff.) noch in Erinnerung sein wird. Überhaupt erscheinen einzelne Bearbeiter in zwei und mehr bis zu fünf verschiedenen Gewändern auf dem Büchermarkt: so mannigfach sind in der That die zu befriedigenden Bedürfnisse. Während aber fast alle diese noch wesentlich dem Bedarfe des Publikums oder der ersten Orientierung dienen, dürfte den an der Verwaltung des Versicherungsapparats beteiligten Behörden der Besitz eines Kommentars der zweiten Art unerlässlich sein. Zu den vier konkurrierenden Werken dieser Gattung: des Berliner Magistratsassessors Dr. Freund, des Landgerichtsrats Stenglein, des Reichstagsabgeordneten Gebhard und des Mainzer Rechtsanwalts Dr. Fuld, tritt jetzt der Hofse-woedtkesche Kommentar.

Derselbe giebt in einer umfangreichen Einleitung nächst einem Überblick über den Fortgang der Reichsarbeiterversicherung einen Einblick in die wichtigsten Stadien der Entstehung des Gesetzes, wobei die „Grundzüge“ des Jahres 1887 mit ihrer „Denkschrift“, der (zweite) „Entwurf“ des Jahres 1888 mit seinen „Motiven“ in extenso mitgeteilt werden, und eine kurze Umschreibung des hauptsächlichlichen Gesetzesinhalts. Die äußerst durchsichtige Darstellung läßt freilich insofern noch eine Lücke, als sie in vornehmer Rückhaltung wie von aller Polemik so von jedem Eingehen auf die wirtschaftlichen und parteipolitischen Sonderinteressen, die auf die Gestaltung des Gesetzes gewirkt haben, absieht. Der nachfolgende Hauptteil versteht den Gesetzestext mit fortlaufenden Anmerkungen, die auch die gesetzgeberischen Vorstadien wieder mitberücksichtigen. Ein Anhang teilt in 13 Anlagen die seither ergangenen Ausführungsbestimmungen mit und läßt ein ausführliches Sachregister folgen. Die gesamte Behandlung ist wesentlich eingehender als irgendwo sonst, obwohl Wiederholungen ja nicht vermieden worden sind. Aber auch wenn man von dieser Seite absähe, würde die Garantie, die in der Persönlichkeit und im Amte der Autoren liegt, und der Reiz der Authentizität dem Werke seinen Vorzug sichern. Selbst als authentisches Interpretationsmaterial, so wenig es in amtlichem Gewande auftritt, dürfte der Jurist dasselbe nicht ganz von der Hand weisen. Die Verfasser betonen es auch ausdrücklich, daß ihnen Gelegenheit geworden sei, „über die aus den schriftlichen Aufzeichnungen nicht immer mit voller Deutlichkeit ersichtlichen Absichten der gesetzgebenden Faktoren sich zuverlässig zu unterrichten“.

R. Oldenberg.

Horn, A.: Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation, 1525-1875. Beiträge zur deutschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Königsberg 1890, Leichert. 8°. XXIV und 653 S.

Um diesem Buche gerecht zu werden, muß man es richtig klassifizieren. Es handelt sich teils um eingehende tüchtige Studien über einzelne Verwaltungszweige dieser und jener Epoche, teils um Mitteilungen wertvoller Archivauszüge, teils um Analekten aus bekannten Büchern, die das auf Ostpreußen Bezügliche ausheben und dem provinziellen Leser mitteilen wollen. Offenbar hat emsiger Fleiß eines Liebhabers, der in seinen Mußestunden historische Studien macht, diese Sammlung von Antiquitäten zu stande gebracht. Und wir wollen in erster Linie uns freuen, daß es solche Liebhaber vaterländischer Geschichte giebt, und ihnen danken für ihre Mühe und ihren Fleiß, wenn wir daneben auch betonen müssen, daß das Buch, mit dem Maßstab strenger wissenschaftlicher Forderung gemessen, seine kleinen Mängel hat, mehr eine etwas zufällige Sammlung von Staatsmerkwürdigkeiten als eine geschichtliche Erzählung darstellt. Ich will dabei kein Gewicht auf solche Kleinigkeiten legen wie z. B. S. 93, daß Kaiser Ferdinand I 1516 den Hofrat eingeführt haben soll; das kann ein lapsus calami für Maximilian sein; schon schwerer fällt ins Gewicht, daß der Verfasser alle möglichen Arbeiten von mir benutzt, aber nicht die wichtigste über die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I in Sybels historischer Zeitschrift Bd. XXX. oder daß er Droysens preußische Politik ganz beiseite läßt und so z. B. die eigentlich wichtigste Frage des 17. Jahrhunderts, den Kampf zwischen Regierung und Adel um das Kammergut, ganz überfieht. Die Zusammenstellungen der Beamten, die ein Amt bekleideten, sind sehr dankenswert, aber die Sprünge darin sind etwas schmerzlich; so wenn S. 106 auf Alexander von Dohna (1714) gleich Herr von Auerwald (1805) folgt. Gerade auch die dankenswertesten Mitteilungen, z. B. die aus den Rechnungen von 1664-68, die über die Kassenherren (S. 159 ff.), über die Kammerämter (S. 257 ff.), tragen überwiegend den Charakter der zufälligen Funde an sich. Man ist immer versucht, zu fragen, warum gerade dieses, und so vieles andere, was in denselben Zusammenhang gehört, nicht?

Aber diese Vorbehalte vorweggeschickt, möchten wir wiederholen, daß das Buch eine Bereicherung nach mancherlei Seiten für den Kenner, ein nützlichcs Lesebuch für den Einwohner der Provinz ist. Es schildert in einer ersten Abtheilung die Organe der Verwaltung, in einer zweiten, viel umfangreicheren die Gegenstände der Verwaltung. In der ersten steht dem Ort und dem Wert nach die Schilderung der älteren Gerichtsverfassung oberster Instanz voran; aus der Sozialverwaltung heben wir die Darstellung der Schulzenämter des 16. Jahrhunderts als wertvoll hervor. Die Darstellung der materiellen Verwaltung erstreckt sich erst summarisch auf die Hauptziele der einzelnen fürstlichen Regierungen und bespricht dann das Wege-, Chaussee-, Eisenbahnwesen, die Post, Zoll und Steuer, Finanz- und Kassenwesen, die Domänen, die Forsten, die Polizei, die Bauern, die Städte, Zünfte und Taxen, endlich die Reformen von 1808 an. Kaleidoskopisch ziehen die Auszüge aus Stadelmann und anderen Büchern und archivalische Notizen an uns vorüber; wir fühlen uns da und dort angeregt und belehrt; zu einer Verwaltungsgeschichte aber, die alle diese einzelnen Zweige in ihrem tieferen rechtlichen, historischen, kulturellen, wirtschaftlichen Zusammenhang darstellte, erhebt sich der Verfasser nur vereinzelt. Das setzte aber auch einen Umfang der Studien und Kenntnisse in allen diesen Einzelgebieten voraus, wie er vielleicht überhaupt keinem einzelnen Sterblichen auf einmal zur Verfügung steht. Am meisten zu bedauern ist, daß der Verfasser auch in den Punkten, wo nabeliegende Vorarbeiten vorhanden waren, die Literatur nicht vollständig kennt oder benutzt hat. So hätte z. B. eine Lektüre meiner Aufsätze über das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I (in der Zeitschrift für preussische Geschichte Bd. VIII ff.) hingereicht, um für die Darstellung des Städtewesens älterer Zeit und gerade auch Königsbergs dem Verfasser den richtigen Hintergrund und Standpunkt zu geben, um das Städtewesen des 16.-18. Jahrhunderts richtiger einzuordnen zwischen das kulmische Recht und die Städteordnung von 1808.

G. Sch.

II. Zeitschriften.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. In Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. I. Jahrg., 2. bis 4. Heft. II. und III. Jahrg. Tübingen 1888-90, Laupp. 8°. 488, 689 und 701 S.

I 2. Dem angekündigten Grundsatz getreu, keiner wissenschaftlichen Richtung ihren Platz zu verkümmern, eröffnet die Redaktion ihr zweites Heft mit einer Abhandlung des bayerischen Unterstaatssekretärs z. D. von Mahr, die nach ihrer ausdrücklichen Willensbetonung dem ausgelassenen Radikalismus des Platterschen Artikels über staatliche Arbeiterversicherung ein Gegengewicht schaffen will, ohne doch in ein abermaliges Extrem zu verfallen. Unzweifelhaft ist es auch in den folgenden Abhandlungen und Heften gelungen eine sachlichere Richtung einzuhalten, ohne an Reiz einzubüßen.

Der erwähnte Aufsatz von Mahr, „Arbeiterversicherung und Socialstatistik“ überschrieben, behandelt die statistische Verwertbarkeit der deutschen Kranken- und Unfallversicherung, anlehnd an einen Vortrag, den der Verfasser dem Wiener Demographischen Kongresse im Herbst 1887 hielt. Ohne Vorkenntnis vorauszusetzen, führt er in das vielversprechende Forschungsgebiet ein, legt das statistische Verfahren und die wichtigsten der bisher gewonnenen Ergebnisse auseinander, um daran seine Reformvorschläge zu knüpfen. Nicht Forderungen zu stellen, sondern seine Anforderungen richtig zu beschränken, ist auf diesem Gebiete die Kunst. In der Thatfache, daß ein so erfahrener Statistiker einige billige Neuerungen für lohnend, beziehungsweise lohnende Maßnahmen für billig und ausführbar hält, liegt die Bedeutung der bedächtig abgewogenen Ratschläge von Mahr. Am wertvollsten scheint mir, daß er von den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften die Berechnung der wirklichen Durchschnittslöhne ihrer Mitglieder und von letztern auch die Ausrechnung ihrer wirklichen durchschnittlichen Mitgliederzahl verlangt. Ferner sollen die Krankenkassen die ein- und mehrfache Berufsangehörigkeit ihrer Mitglieder genauer verzeichnen, die freien und landesrechtlichen gleich den übrigen Hilfskassen zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses mit Angabe des Geburtsjahres verpflichtet werden, woraus mit der Zeit eine Altersstatistik entstehen, außerdem eine Handhabe zur Feststellung zweifelhafter Identität gewonnen werden könnte. Die Nachweise der Berufsgenossenschaften sollen nach Sektionen spezialisiert werden, um u. a. die Anfänge einer geographischen Statistik zu ermöglichen, sowie eine Reihe weiterer teils im Urmaterial teils in der Verarbeitung auszuführender Mehrleistungen realisieren.

Die belgische Arbeiterenquete und ihre socialpolitischen Resultate werden von Dr. Heinrich Herkner zunächst in zwei einleitenden Abschnitten behandelt, deren erster eine historische Einführung, der andere eine hauptsächlich methodologische Generalkritik der Enquete enthält. Die lebensvolle Darstellung skizziert in wenigen Linien zuerst die Blüte der alten flandrischen und brabantischen Industrie im Mittelalter, deren socialwirtschaftliche Entwicklung ihrem Zeitalter weit vorausseilte, den wirtschaftlichen Verfall und das Wiederaufleben unter dem Scepter Maria Theresias, die im gewissenlosesten Trugsystem entartende Hausindustrie, die unendlichen anderen modernen socialen Leiden, die unter dem intereffierten Doktrinarismus reinster Bourgeoispolitik in erschreckender Uppigkeit in die Höhe wucherten; die radikal socialistische Organisation der Arbeiterschaft im sechziger Jahrzehnt und deren Verfall mit der Spaltung der Internationale; ihre wiedererstehende Macht seit dem Ende der 70er Jahre, ihren leidenschaftlichen Radikalismus, ihre erfolgreiche Geschäftigkeit in der Agitation wie in ihren gemeinwirtschaftlichen Gründungen, das auftauchende Projekt einer allgemeinen Arbeitseinstellung, die periodisch regelmäßigen gewaltthätigen Excesse, und das Endprodukt dieser bedrohlichen Fortschritte: die königliche Verordnung vom 15. April 1886, eine zu veranstaltende Enquete der Arbeiterverhältnisse betreffend.

Die Vorgängerinnen dieser Enquete in den vierziger und Ende der sechziger

Jahre sind ergebnislos zur historischen Literatur geworfen worden. Sie selbst läßt wenigstens an Ausführlichkeit und am guten Willen zu wünschen nichts übrig. Zahlreiche junge Leute haben für die Protokollaufnahme ihre unentgeltliche Mühwaltung anzubieten gewetteifert. Die aus Politikern, Gelehrten, Ingenieuren, im ganzen 30 Köpfen zusammengesetzte Untersuchungskommission verwaltete ihr Amt gleichfalls ohne alle Entschädigung und ließ im einzelnen die Interessenten beider Seiten, Arbeitgeber und Arbeiter, fragend und antwortend so reichlich zu Worte kommen, daß der Generalrat der Arbeiterpartei seine anfangs ausgegebene Lösung: Nichtbeteiligung, widerrief. Die Enquete hat gleichzeitig auf dem Wege schriftlicher Fragebogen und mündlicher Inquisition ihrem Ziele sich zu nähern gesucht und die Ergebnisse beider Art veröffentlicht. Das schriftliche, bequemere aber oberflächlichere Verfahren extrahiert trotz seines hundertteiligen Fragechemas vielfach unvollständige, schiefe und mit lästigen Wiederholungen geprügelte Antworten, die so wenig ein anschauliches wie abgeschlossenes Bild liefern. Hertner sagt mit Recht, daß man auch zu viel gefragt und zu wenig dem Befragten eignen Spielraum gelassen hat. Die tendenziöse Färbung der schriftlichen Auskünfte scheint mir dagegen nicht so gravierend, wie Hertner es meint. Daß die Aussage von Arbeitgebern in der Regel einer Ergänzung von Seiten der Arbeiter entbehrt, macht zwar die Darstellung lückenhaft, aber wenigstens nach der von Hertner vorgeführten Probe kann nicht gelagt werden, die Thatfachen würden „von der Linne der Partei aus“ in ein falsches Licht gerückt. Einseitigkeit der Aussage läßt sich gewöhnlich mit einiger Übung sehr wohl neutralisieren.

82 gefüllte Fragebogen liefen ein, die meisten von Arbeitgebern; darunter nur 16 brauchbare: 12 von Arbeitgebern, 2 von Arbeitern, 2 von Dritten herührend. Die Brauchbarkeit ist nur in relativer Bedeutung zu verstehen; im ganzen haben die Ergebnisse der Fragebogen, wenn man von einigen statistischen und ins monographische spielenden Auseinanderstellungen abieht, neben der mündlichen Enquete zurückzutreten.

In einem dritten und vierten Abschnitt, den wir aus dem folgenden Hefte des Archivs vorwegnehmen, teilt Hertner nach einem kurzen Rückblick auf die spärlichen Anfänge einer belgischen Fabrikgesetzgebung die Ergebnisse der Enquete in Bezug auf das Trudwesen und in Bezug auf die sanitären und sittlichen Nachteile der Fabrikarbeit mit. Der vulgären Meinung entsprechend, stellt sich in der That ein Zustand der Vergewaltigung des Arbeiters und eine Latvetät des Arbeitgeberegoismus heraus, die das in andern civilisierten Ländern bekannte Maß überschreiten. Freilich erfährt man nicht den Umfang dieser Zustände. Dabei sind die Forderungen der Arbeiter auf diesem Gebiete ziemlich gemäßigter Natur. Dennoch geht die Regierung in ihrem Gesekentwurf nicht weiter, als die für Bergwerke seit 1813 bis zum 10., seit 1884 bis zum 12. Lebensjahre verbotene Kinderarbeit generell bis zum 10. Lebensjahre auszuschließen, vom 10. bis 12. auf 6 Stunden, vom 12. bis 16. auf 10½ Stunden zu beschränken, weibliche Arbeit unter Tage und Nachtarbeit jugendlicher und weiblicher Personen zu verbieten. Grundsätzlich abgelehnt wird hauptsächlich der Maximalarbeitstag für Erwachsene. Ein Gesetz gegen das Trudwesen (sowie eines über die Errichtung von Einigungskammern) ist schon 1887 zu stande gekommen; beide genügen Hertners Anforderungen nicht.

Im Abschnitt „Gesekgebung“ kommentiert an erster Stelle Professor Max Gruber in Wien den österreichischen Gesekentwurf zur Bekämpfung der Trunkenheit. Dieser erschwert den Ausschank von Spirituosen überhaupt und an Trunkenbolde im besondern. Seine Paragraphen lehnen sich teils an die Bestimmungen der für Galizien und die Bukowina seit 1877 geltenden „Ausnahmegelese“, teils an die des niederländischen Alkoholgelese von 1881/85, dessen Wortlaut nebst dem des österreichischen Entwurfs mitgeteilt wird. Die schleunigen Erfolge des niederländischen Gelese sind bekannt; der österreichische Entwurf ist noch strenger, insofern er den Kleinverkauf von Spirituosen in Mengen bis zu fünf statt zwei Litern konfessionspflichtig macht, als Minimaltundschast einer Schenke die Kopfzahl von 500 statt 250—500 normiert, die Schließung der Schenklätten von Sonnabend Nachmittag bis Montag früh nicht durch Steuererleichterung, sondern durch androhte Arrest- oder Geldstrafe anstrebt, die Gültigkeit von Trinkschulden

einschränkt und den Fall der Betrunktheit vorsieht. Er bleibt nur scheinbar (was Gruber übersehen hat) hinter dem niederländischen Gesetze zurück, wenn er die Schankkonzession nicht befristet; denn auch die holländische befristete Konzession wird ipso iure verlängert und erlischt hauptsächlich nur in dem auch für den österreichischen Konzessionshalter kritischen Falle einer Übertretung des Alkoholgeetzes; er bringt eine wirkliche Verschlechterung, indem er nicht nur gleich dem holländischen Gesetze, aber mit schwächeren Kantelen, eine weitherzigere Beantwortung der Bedürfnisfrage unter Umständen in die Discretion der politischen oder kommunalen Organe stellt, sondern die sehr große Zahl der namentlich in Galizien und der Bukowina vorhandenen grundherrlichen Schankgerechtigkeiten (Propinationsrechte) in ihrem Bestande garantiert¹, indem er ferner neben den Konzessionen zum Ausschank solche zum Kleinverschleiß auf je 1000 Seelen zuläßt, d. h. Konzessionen zum Verkauf in unverschlossenen Mengen von mindestens $\frac{1}{8}$ Liter mit dem Verbot des Genusses an Ort und Stelle, und indem er zu verbieten unterläßt, daß die Schankstätte mit einer anderen Verkaufsstätte innerhalb des Hauses kommuniziere. Nach Grubers Urteil geht der Entwurf auch in anderen Stücken nicht weit genug. Gruber möchte den ganzen Verkauf von Spirituosen in Mengen bis zu 50 oder 40 Litern nach Analogie des norwegischen Gesetzes unter Konzessionszwang stellen; er möchte in der Konzession gemeinnützige Gesellschaften nach dem Göttenburger System bevorzugen, nur fuselfreien Trinkenbranntwein im Handel dulden und die Erträge der Branntweinsteuer, soweit sie einen festen Betrag übersteigen, zur Ausstattung von Trinkerheilanstalten verwenden; er hofft aber einen durchschlagenden Erfolg von keinem Geheparagrafen. Der durchschlagende Erfolg könne nur von einer freien Entschliebung der dem Alkohol preisgegebenen Massen ausgehen, einem Akte recht eigentlicher Selbsthilfe, deren Möglichkeit durch die großartigen Erfolge der Temperenzvereine bewiesen sei. Auf der anderen Seite erkennt Gruber die überwältigende Macht der Veruchung zum Alkoholgenusse im vollsten Umfange an, der die große Masse aus wirtschaftlichen und physischen Gründen ausgeleht ist, und sieht vor dem Ausspruche nicht zurück, daß der Alkohol ein Fundament unserer heutigen Gesellschaftsordnung sei, weil ohne ihn die Proletarier ihre Existenz nicht ertragen würden; er knüpft aber auch daran den Schluß, daß der Repräsentant dieser Gesellschaftsordnung die Pflicht habe, gleichmäßig an die Heilung des tiefer liegenden wie des auf der Oberfläche bleibenden Übels die Hand zu legen.

Das Baslerstädtische Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen vom 23. April 1888 kommentiert Professor Bücher. Er tritt der neuerdings auch von anderer autoritativer Seite² bekämpften Meinung von der Unwirksamkeit des schweizerischen Arbeiterschutzes entgegen und führt aus, wie diese Auffassung wohl für die Anfangsjahre zuträfe, dann aber ein völliger Umschwung der öffentlichen Meinung eingetreten ist. Dieser dokumentierte sich auch durch mehrfaches Vorgehen der Kantonalregierungen im Sinne des Bundesgesetzes. So hat der Kanton Aargau kantonale Fabrikaufsicher, andere Kantone sogenannte Fabrikkommissionen zur Unterstützung der Fabrikinspektion ins Leben gerufen, und hat namentlich der Kanton Baselstadt die Tragweite des bundesgesetzlichen Arbeiterschutzes ausgedehnt. Am wichtigsten in dieser Beziehung ist das vorhin genannte Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen, das an die Stelle eines minder scharfen Gesetzes von 1884 getreten ist. Dasselbe beschränkt hauptsächlich die Arbeitszeit der Konfektionsmädchen selbst in ganz kleinen Werkstätten auf elf, Sonnabends zehn Stunden mit Ausschluß der Nachtzeit von acht bis sechs und des Sonntags, giebt ferner Bestimmungen über Kündigungsfrist, Lohnabzüge u. s. w., sieht aber bedauerlicher Weise eine Kontrolle durch Aufsichtsbeamte einstweilen nicht vor.

Es folgen die üblichen Rubriken: Miscellen und Literaturanzeigen, woraus eine Mitteilung des Dr. Krejci über die ungarische Fabrikinspektion 1887 hervorgehoben sei.

I 3 und 4 (Doppelheft). Carroll D. Wright, der leitende Beamte der Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten, setzt eigenhändig in einem kurzen Exposé die Entstehung der dortigen arbeitsstatistischen Bureau's und die Grundzüge ihrer Tätigkeit auseinander. Es sei nicht unterlassen, die von ihm betonten

¹ Vgl. über deren seitherige Ablösung Jahrbuch XIV 717.

² Vgl. oben S. 297.

Bemühungen der amerikanischen Statistiker auch an dieser Stelle hervorzuheben, die auf möglichste Gleichmäßigkeit in den Erhebungen zwischen den einzelnen Arbeitsbureaus einerseits und mit der europäischen Statistik andererseits seit längerer Zeit sich richten. Zur Charakteristik der einzelnen Bureaus wird nichts weiter mitgeteilt, als daß die jüngeren von ihnen unter dem schnellen Wechsel ihrer Beamten leiden, trotzdem aber wertvolle Ergebnisse zu Tage gefördert haben, wie Wright überhaupt die Wirksamkeit der Bureaus günstig beurteilt, „so lange keine Politik in ihre Verwaltung eindringt“. Der Wortlaut des Gesetzes vom 13. Juni 1888, das die Organisation und Tätigkeit des 1884 begründeten Unionsbureaus für Arbeitsstatistik neu regelt, folgt in dem gehörigen Abschnitte. Vgl. über den Gegenstand Jahrbuch XIII 961 ff.

Dr. Ludwig Fuld: „Der Begriff des Betriebsunfalls im Sinne der deutschen Gesetzgebung“, versucht im Gegensatz zu Rosins Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht (III 291 ff.) nachzuweisen, daß die deutsche Unfallversicherung außer den durch die besonderen Gefahren der Betriebsart verschuldeten Unfällen auch diejenigen treffen wolle, denen eine auch in anderen Betriebsarten vorkommende Gefahr zu Grunde liegt. Die Interpretationsmaterialien seien für eine gegenteilige Auffassung nicht zwingend, die Rechtsprechung schwankend. Die Unerweisbarkeit seiner humaneren Ansicht scheint Fuld daneben stillschweigend einzuräumen.

Prof. Grismann im zweiten und abschließenden Abschnitte seiner „Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiterbevölkerung in Centralrussland“ (vgl. Jahrbuch XII 1360) bestätigt und erweitert die von Duetelet bemerkte „binominale“ Gestaltung der menschlichen Größenstatistik, wonach die von der Durchschnittsgröße abweichenden Fälle sich um die Durchschnittsgröße in symmetrischer Degression gruppieren, fügt eine Reihe von Bemerkungen über die Körperlänge der Rekruten und über das Verhältnis von Brustumfang und Körperlänge hinzu, um endlich auf den Zusammenhang von Körperbau und Beschäftigung zu kommen. Der Brustumfang nimmt im Verhältnis zur Körperlänge einerseits mit den Jahren bis ins höhere Alter zu (zum Teil aus krankhaften Ursachen, wie früher gezeigt), andererseits ist er bei kleingewachsenen Männern verhältnismäßig größer. Aber nach Ausscheidung dieser zwei Momente haben die Textilarbeiter, mit Ausschluß der Bleicher und Färber, einen viel ungünstigeren Wuchs als Bleicher, Färber, Handwerker und Tagelöhner. Sie sind entweder kleiner oder haben, ohne größer zu sein, ein ungünstigeres Dimensionenverhältnis. Daß die Herkunft dieser Arbeiterkategorien zwar eine entsprechende Verschiedenheit aufweist, trotzdem aber durchschlagende Bedeutung nicht besitzt, zeigt Grismann mit Glück. Minder überzeugend versucht er der Meinung, als sei die körperliche Konstitution nicht Folge, sondern Ursache der Beschäftigungsart, mit dem wenig belegenden Hinweis zu begegnen, daß in Rußland namentlich die Fabrikarbeiter in viel weiterem Umfange dem Verufe ihres Vaters blindlings folgen, als man anzunehmen gewohnt sei. Da die körperliche Verschiedenheit schon im jugendlichsten Alter auftritt, so könnte daraus im besten Falle auf eine vererbte oder durch die häusliche Erziehung verschuldete, jedenfalls aber im Keime in die Beschäftigung mitgebrachte Schwächlichkeit geschlossen werden. Ebenso kann die zunehmende Kräftigkeit der Handwerker u. s. w. durch eine natürliche und wirtschaftliche Auslese bedingt oder mitbedingt sein. Übrigens enthält dieser Abschnitt bemerkenswerthe Notizen über die Erblichkeit der Beschäftigung und über den Umfang der landwirtschaftlichen Zwischenbeschäftigung russischer Industriearbeiter. — Zu demselben Resultat wie die Längenmessungen führten die von Grismanns Kollegen Dr. Dementjeff angestellten Untersuchungen, über die der letztere eine ausführliche Publikation in russischer Sprache in Aussicht stellt. Von den Kraftmessungen desselben Herrn giebt Grismann wenigstens die allgemeinsten Resultate wieder. Aus den international vergleichbaren Daten verdient die Beobachtung hervorgehoben zu werden, daß die schnellste Zunahme von Körpergewicht und Brustumfang im Jünglingsalter bei den Russen ein Jahr später zu liegen scheint als im westlichen Europa: für die internationale Fabrikgesetzgebung ein Resultat von nicht geringer Bedeutung. Von der Spezialisierung nach Berufsgruppen abgesehen, dienen die Messungen meistens nur der Bestätigung und leichten Modifikation bekannter Thatfachen.

Professor Lamprecht in seiner Abhandlung „Zur Socialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter“ referiert über das auch in diesem Jahrbuch wiederholt besprochene Werk Büchers „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert“ in der Weise, daß er die in Büchers Untersuchung regellos zerstreuten Ergebnisse und Bemerkungen unter einem halben Duzend großer Gesichtspunkte systematisch zusammenfaßt und gleichzeitig durch eine Reihe fruchtbarer Apercüs und kritischer Anmerkungen bereichert. So hat erst Lamprecht aus den von Bücher mitgeteilten Thatsachen die Umwandlung der Stadt aus einem genossenschaftlichen Körper in den modernen lokal geschlossenen Stadtbegriff während des 14. und 15. Jahrhunderts herausgelesen. So bringt er die zurückgebliebene Arbeitsteilung und die Verbreitung der Doppelberufe mit der unausgebildeten Konkurrenz in Zusammenhang, hebt die Bedeutung der Doppelberufe u. s. w. für den Zuverlässigkeitsgrad der Berufsstatistik gebührend hervor, zeigt, daß die besondere Richtung der mittelalterlichen Arbeitsteilung die große Zahl selbständiger Gewerbetreibender wesentlich erklären helfe, beleuchtet aber andererseits die von Bücher unterschätzte numerische Bedeutung des vierten Standes und mobilisiert in mehreren Punkten Büchers Auffassung von der Geschichte der Frankfurter Judenschaft. Die auch von Lamprecht geübte Kritik der Bevölkerungsziffern ist ein seitdem in diesem Jahrbuche (oben S. 103 ff.) eingehend behandeltes Thema.

Es folgen im Abschnitt Gesetzgebung das österreichische Unfallversicherungsgesetz, besprochen von Regierungsrat Dr. Zeller (vgl. Jahrbuch XII 659 ff.), die englische Haftpflichtgesetzgebung und deren geplante Reform von Rechtsanwält Samuel Moore, der Entwurf des deutschen Genossenschaftsgesetzes, besprochen von Rechtsanwält Dr. Fuld, das amerikanische Gesetz, betreffend die Errichtung eines Arbeitsdepartements, und das belgische, betreffend die Lohnzahlung. In den Miscellen besprechen Prof. Mischler und E. Käf die österreichische und schweizerische Fabrikinspektion 1887 bzw. 1886/87, Moore das Sweatinghsystem in England. Eine Anzahl Litteraturanzeigen schließen den Band ab.

II 1. Professor Anton Menger bespricht den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs vom Gesichtspunkte der verlassenen Volksschichten. Bei der eingehenden Behandlung, die der Entwurf in diesem Jahrbuche (XII und XIII) erfahren hat, übergehen wir diese reichhaltige Abhandlung, die in zwei folgenden Heften fortgesetzt worden ist.

Dr. Karl Grünberg, ausgehend von den rumänischen Bauernrevolten im Frühjahr 1888, giebt einen Überblick der socialen Entwicklung des rumänischen Bauernstandes bis zu den jüngsten Gesetzesplänen. Die Entstehung der Leibeigenschaft bis zum 17. Jahrhundert, die formelle Aufhebung derselben, die hauptsächlich die Pflichten der Gutsherren beseitigte, das „organische Statut“ von 1832, das wenigstens endgültig abgrenzte, wieviel die Bauern sich gefallen lassen mußten, das Ablösungsgesetz von 1864, das den Bauern zuwenig Eigentum gab und daher nur die freiwillige Frone an Stelle der unfreiwilligen setzte, werden, die ersteren kurz, die letzteren eingehender geschildert. Erst die neuesten Gesetzesentwürfe, zu denen die erwähnten Unruhen den Anstoß gaben, würden wenigstens einen Teil der ländlichen Bevölkerung heben. Sie würden 80-90 000 ganz verlassenen Familien den Erwerb kleiner Heimstätten zu 5 ha zugänglich machen, die auf 32 Jahre hinaus unveräußerlich sind, vom Erwerber bewohnt werden müssen und für deren gleichfalls unveräußerliche erste Einrichtung der Staat einen Vorschuß von 600 Frcs. leistet. Sie würden außerdem der besser situierten Klasse bäuerlicher Besitzer den Erwerb von Zehnhektar-Lösen erleichtern, wozu noch eine Anzahl kleinerer socialer Verbesserungen hinzutritt. Die Schaffung eines bäuerlichen Mittelstandes ist neben der Hebung der untersten Schicht ausgesprochener Zweck der Vorlage. Allein auch diese den Verfasser ebenso wenig wie die Radikalen und Socialisten Rumäniens voll befriedigenden Maßnahmen haben auf die Billigung der konservativen Parlamentsmehrheit geringe Aussicht.

Professor Sombart bespricht den bundesrätlichen Erlaß zum Schutze der Cigarrenarbeiter vom 9. Mai 1888, aus welchem Anlaß er einen Blick auf die sociale Lage dieser Industrie vorausschickt. Dieselbe ist eine gesundheitlich und sittlich überaus trostlose. Die von Sombart ermittelten Lohnsätze ergeben z. B. für die norddeutsche Großstadt einen Verdienst von 3-4 Mark für den einzelstehenden Arbeiter, während in ländlichen Gegenden die Löhne viel niedriger,

dafür aber auch von landwirtschaftlichem Besitz unterstützt sind. Die Statistik von 1882 verzeichnet 200 000 Erwerbende der Tabaksindustrie, wovon die Hälfte Cigarren macht, und zwar 8800 Arbeiter und 6200 Arbeiterinnen in 10 000 hausindustriellen Betrieben. Ein großer Teil dieser letzteren beschäftigt also Hilfskräfte, aber die Statistik sagt nicht, ob fremde Hilfskräfte oder Familienangehörige. Der Verfasser nimmt als Regel letzteres an. Danach würde der Erlaß, welcher nur Betriebe mit fremden Hilfskräften reglementiert, die Hausindustrie kaum berühren. Diese Voraussetzung angenommen, ruht Sombarts Urteil über den Erlaß auf der aus verschiedenartigen Quellen geschöpften Annahme, daß die Hausarbeit in dieser Branche durch Enge der Räume und Unbegrenztheit der Arbeitsdauer noch schädlicher als der Fabrikbetrieb wirke und überdies die gewerkschaftliche Arbeiterorganisation erschwere, obgleich andererseits zugegeben wird, daß die sittlichen Gefahren hier wegfallen und die landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung der ungesunden Stubenarbeit ein Gegengewicht schafft. Der Erlaß würde danach die Folge haben, einen Teil der bisherigen Fabrikarbeiter in die Hausindustrie zu drängen, so zwar, daß ein Fabrikant, der 25 Arbeiter in einem Raume beschäftigt, dessen Lustmaß dem Erlaß zufolge nur für 20 genügt, 5 derselben hausindustriell beschäftigen würde. Uns schien freilich auch dieser Erfolg keineswegs bellagenäwert. Vorzuziehen wäre allerdings die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie, eine Maßregel jedoch, die, wie Sombart bemerkt, für eine einzelne Industrie bedenklich und für den ganzen Kreis der Hausarbeit noch nicht spruchreif ist. Abgesehen von dem Mindestraum von 7 cbm für jeden Arbeiter ist in dem Erlaß namentlich das Verbot der sehr verbreiteten Zwischentrafikte bemerkenswert, die hauptsächlich zwischen dem Koller und seiner Wiefelmacherin vorkommen. Von besonderem Interesse sind die Mitteilungen über die Entstehungsgeschichte des Erlasses und die von den Interessenten dabei gespielte Rolle.

Ein in Dresden für die Geheftigung gehaltenen Vortrag des Professor G. F. Knapp schildert die Anfänge der kolonialen Sklaverei nach den Überlegungen der Spanier und Portugiesen in Amerika. W. erzählt, wie die Eingeborenen sofort nach der Unterwerfung zu unfreien Arbeitern der Goldgräberei und -wäscherei, dann in der Landwirtschaft gemacht wurden unter dem mehr oder minder verhüllenden Vorwande, sie dadurch um so eher dem Christentum zuzuführen, und fügt daran am Schlusse seines Aufsatzes die Parallele der heutigen ostafrikanischen Arbeiterfrage, die Pläne, den Eingeborenen mit einer wenn auch gemilderten Dienstbarkeit, zwar nicht im Interesse seiner Religion, aber doch seiner Civilisation, zu beglücken. Er berichtet dann, wie die katholischen Orden nach dem Beispiel des „Schülers der Indianer“ Las Casas die ersten Milderungen dieses Sklavenrechts durchsetzten, wie aber doch die Herren das formelle Verbot der indianischen Sklaverei zu umgehen verstanden, indem sie statt des Sklaven symbolisch das Hemd des Sklaven tauchten u. dgl. Er reinigt den schon genannten Las Casas von dem von Peschel erhobenen Vorwurfe, die indianische Sklaverei durch schwarzen Sklavenimport zurückgedrängt, den Teufel durch Beelzebub vertrieben zu haben. Die in Lissabon und Sevilla hergebrachten Märkte schwarzer Sklaven nach Westindien zu verpflanzen, diesen naheliegenden Gedanken hat Las Casas weder allein noch hat er ihn zuerst gehabt. Der Negerimport schien in der That dem Interesse der Menschlichkeit zu dienen, indem ein Neger nach Behauptung der Dominikanermonche mehr leistete als vier Indianer. Daß trotz dieser Erwartung sich gerade dort und damals eine so unmensächlich ausgeartete Sklaverei entwickelt hat, deren Obium nun auf Las Casas zurückfällt, liegt an dem von diesem nicht vorausgesehenen Eingreifen eines neuen wirtschaftsgeschichtlichen Moments. Nach Alexander von Humboldt war es der etwa 1514 begonnene Anbau des Zuckerrohrs. Aber Knapp bemerkt, daß dieselbe Kultur damals in Europa mit Sklavenbetrieb, doch ohne jene Ausschreitungen bestand. Vielmehr war das Auftreten des Großkapitals in der Industrie das entscheidende Moment; es hatte im Zuckerbau dieselben Konsequenzen wie später in der Baumwollkultur.

Es folgt im Abschnitt Gesetzgebung außer den schon erwähnten Materien der Abdruck des umgestalteten Entwurfs der deutschen Alters- und Invalidenversicherung, in den Miscellen eine Besprechung der letzten kriminalstatistischen

Publikation des Deutschen Reichs durch Prof. Michler, sowie einige Literaturanzeigen.

II 2. Rechtsanwalt Samuel Moore berichtet über die neueren Maßnahmen gegen das Trudtwesen in Großbritannien. Das Gesetz von 1831 erfüllte billige Erwartungen so wenig, daß in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Enquêtes vorgenommen und zwei neue Gesetze erlassen wurden: ein Specialgesetz von 1874, das im Strumpfwirkergerwerbe die Vermietung von Webstühlen untersagt, und ein Generalgesetz von 1887, das namentlich den Kreis der geschützten Arbeiter und den Begriff der geschützten Verträge erweitert, den Schutz in die Hände der Fabrik- und Bergwerksinspektoren legt und eine Anzahl Einzelbestimmungen trifft, woraus hervorzuheben, daß bei den zulässigen Lohnabzügen für Schulunterricht, Medizin, ärztlichen Beistand oder Werkzeug die bezügliche Rechnungsführung des Arbeitgebers mindestens einmal im Jahre durch zwei von den Arbeitern zu ernennende Revisoren geprüft werden soll. Der Verfasser, dessen grundsätzlicher Standpunkt eine befriedigende Regelung der Materie unter dem System des kapitalistischen Betriebs und durch die Hand eines bourgeois-mäßigen Parlaments als selbstverständlich unmöglich betrachtet, verzeichnet neben jenen voll anerkannten Fortschritten eine Reihe fernerer Desiderien: vor allem die Vermehrung der Inspektionsbeamten und die Durchführung wöchentlicher Lohnzahlung. Lehrsreich sind die in ziemlicher Breite mitgeteilten Enquêtergebnisse, welche die im allgemeinen bekannten Typen des Trudmißbrauchs in zuverlässigem Detail ausmalen. Bemerkenswert ist das mehrfach wiederkehrende Urteil, daß die verschiedenen Mittel des Truds in einem Komplementärverhältnis stehen, indem die einen um so mehr von Bedeutung sind, je besser es die Verhältnisse ermöglicht haben, die andern in den Hintergrund zu drängen.

Prof. Sombart behandelt in seinen „Lohnstatistischen Studien“ die jungen Leistungen der amtlichen Lohnstatistik Italiens. Seine materiellen Ergebnisse hat der Verfasser selbst in diesem Jahrbuche XIII 1459 ff. skizziert. Die methodologischen Ausführungen, welche zugleich auf die aktuelle Frage der deutschen Lohnstatistik Bezug nehmen und inzwischen durch die Gestaltung des Invalidenversicherungsgesetzes eine Bundesgenossenschaft gefunden haben, gipfeln in der Forderung, der Staat solle statt individueller klassifizierte Lohnaufnahmen durch die Unternehmer unter Kontrolle von Fabrikinspektoren oder Arbeiterkammern veranlassen.

Dr. Kauchberg berichtet über die Hauptergebnisse der letzten französischen Volkszählung (1886). Ihr wichtigstes Resultat liegt bekanntlich in der von neuem konstatierten fortschreitenden Verlangsamung der Bevölkerungszunahme derart, daß Frankreichs Zuwachs zu einem sehr wesentlichen Teile aus der Einwanderung bestritten wird. Diese Erscheinung prägt sich entsprechend in den Ziffern der ehelichen Fruchtbarkeit und des mittleren Lebensalters aus. Bemerkenswert ist noch die energische Verschiebung zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung, wobei jedoch beachtet werden müßte, daß gewisse Größtenkategorien von Ortschaften nicht nur durch ihre eigene Bevölkerung, sondern auch durch den Hinzutritt bisher einer tieferen Kategorie angehöriger Ortschaften an Seelenzahl zunehmen. Die berufsstatistischen Ergebnisse der Zählung sind dürftig. Über die Einwanderung nach Frankreich vergleiche man Dr. Kauchbergs Ausführungen in diesem Jahrbuch XIII 357 ff.

In der Kategorie Gesetzgebung bespricht Dr. Schneider das neue deutsche Genossenschaftsgesetz, Dr. Verkauf das bäuerliche Auerbenrecht in Österreich (vgl. Jahrbuch XII 1305 ff.), in den Miscellen Dr. Quarc die deutsche Fabrikinspektion 1887, der Herausgeber die österreichische Postsparkasse in ihrer Bedeutung für die arbeitende Klasse.

II 3. Amtsrichter Dr. Aschrott schreibt auf Grund der neuerlichen Parlamentsenquêtes über die nordamerikanischen Trusts, und zwar beschreibt er die Einrichtung und Geschichte der zwei wichtigsten unter ihnen, der Petroleum- und der Zuckervereinigung, die seit 1882 bzw. 1887 mit großartigem Erfolge bestehen. Vorher setzt er auseinander, aus welchen Gründen des amerikanischen Rechts die eigentümliche Form des Trust der einfachen Fusion vorgezogen worden ist. In einem letzten Abschnitt erörtert er die rechtlichen, volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Bedenken gegen die Trusts und kommt zu dem Ergebnis,

daß man nur mit der Gefahr einer temporären Preissteigerung auf der einen, einer Verschärfung des Gegensatzes zwischen Unternehmern und Arbeitern auf der andern Seite zu rechnen habe, daß aber diese Bedenken durch Staatsaufsicht leicht zu beseitigen sind, und daß jedenfalls die volkswirtschaftlichen Vorteile der neuen Organisation weitaus überwiegen.

Dr. Ludo M. Hartmann faßt nach der neueren Forschung die Ursachen für den Untergang des römischen Reichs dahin zusammen, daß die doppelte Ausbeutung der Kolonen durch den Großgrundbesitzer und durch den Fiskus, dann das staatliche Zwangssystem zur Aufrechterhaltung dieses Zustandes, ein kurzfristiges System wirtschaftlicher Reglementierungen und erblicher Bindungen die große Masse dem Staatsinteresse entfremdet hatte, als die barbarischen Feinde zugleich als Eroberer und Befreier einbrachen.

Unter „Gesetzgebung“ folgt das Rundschreiben des Schweizerischen Bundesrats, betreffend den internationalen Arbeiterschutz, eingeleitet vom Herausgeber (vgl. Jahrbuch XIII 1199 ff. und 1228 ff.) und das niederländische Arbeiterschutzgesetz von 1889, eingeleitet von Dr. Pringsheim. In den Miscellen bespricht Prof. Wischler die österreichische Fabrikinspektion 1888.

II 4. Dr. Schuler, der vielgenannte und verdiente Eidgenössische Fabrikinspektor, giebt einen internationalen Überblick der Organisation des Fabrikinspektorats in ihren Grundzügen, wobei er die verbesserungsbedürftigen Punkte mit diskreter Rückhaltung andeutet. Der Hauptunterschied der deutschen und österreichischen von der englischen und schweizer Fabrikinspektion ist nach ihm darin gelegen, daß in ersteren Ländern der Inspektor nicht nur Wächter des Gesetzes ist, sondern zugleich zu allen möglichen gutachtlichen und technischen Funktionen gebraucht und darum ein erhebliches technisches Wissen von ihm verlangt wird. Nach Schulers Überzeugung sollte viel ausschließlicher auf die Persönlichkeit als auf das Wissen geachtet werden. Die Konferenzen und Schreibereien drohen ohnehin den Inspektor seinem Hauptberuf zu entziehen. Eine weitergehende Entlastung des einzelnen durch Teilung der Bezirke sei dagegen nur bis zu einer gewissen Grenze zweckmäßig, auch die Zuziehung von Sachverständigen führe zu Unzuträglichkeiten, so daß es sich nur um die vermehrte Einstellung von Unterbeamten oder, was noch nirgends versucht, um die Schaffung eines Kollegiums von Spezialisten für jeden Bezirk handeln könne. Andererseits dürfe man dem Inspektor nicht zuviel zumuten: ein im Durchschnitt mehr als alljährlicher Besuch der Fabriken sei vom Ubel, die fortlaufende Revision könne nur in den Händen kommunaler Organe liegen, die, einmal für diese Aufgabe interessiert, sich überraschend brauchbar erwiesen.

Dr. Dementjef, der oben erwähnte Mitarbeiter Grismanns, schildert in der von 3000 Seelen betriebenen, in der Moskauer Provinz konzentrierten Mattenweberei ein Arbeiterproletariat, dessen Elend selbst die von Engels und Marx geschilderten einstigen englischen Zustände hinter sich läßt. Die Mattenfabrik ist ein niedriger dunkler Raum mit einer von dichtem Staub, hochgradiger Hitze und Feuchtigkeit und verbrauchter Luft entstellten Atmosphäre, der Fußboden mit zahlreichen Tümpeln und einer starken Schmutzkruste überzogen, die von kriechenden Kindern bevölkert wird. Solche Fabriken giebt es 11; sie sind in Räume abgeteilt, deren jeder in der Nähe der Fenster 5–10 Webstühle enthält. Der einzelne Webstuhl befindet sich in einem 2,2–2,8 m langen, 1,8–2,2 m breiten durchbrochenen Holztäfel, der einer Arbeitergruppe von 3–4 Köpfen, dem sogenannten Stan, d. h. gewöhnlich einer Familie, als Arbeits-, Wohn-, Speise-, Schlafraum und Krankenzimmer dient. Das ganze Leben, alle Familienereignisse, die Entbindung der Hausfrau nicht ausgeschlossen, spielen sich so vor den Augen der Arbeitsgenossen ab. Die Männer arbeiten mit Hemd und leinener Hose bekleidet barfuß, die Frauen nur im Hemd. Das Arbeiterhemd wird, abgesehen von den Ärmeln, die zwei- bis dreimal im Winter erneuert werden müssen, nicht gewechselt oder gewaschen, sondern erst am Jahreschluß dem Lumpensammler verkauft; nur an hohen Festtagen wird ein anderes Hemd getragen. Die Arbeitsperiode dauert 5–6, bei einer Minorität 8 Monate, nämlich Herbst, Winter und Frühling. Die überwiegende Mehrzahl dieser Familien ist in vier Amtsbezirken des Kreises Mossalski, Provinz Kaluga, zu Hause. Sie werden jedes Jahr von den Commis der Fabrikanten neu ange-

worben. Alle Verträge werden schriftlich nach einer Schablone vor dem Amtsgericht geschlossen; der Staat entschädigt sich für diese socialpolitische Leistung, indem das Amtsgericht den als Handgeld gezahlten Vorschuß von 35 Rubeln in Empfang nimmt und davon außer einer Provision den Steuerbetrag des betreffenden Arbeiters abzieht; der Rest des Handgeldes wird durch die hohe Gebühr der Privatvermittler und andere Nebenkosten ziemlich aufgezehrt. Das im Kontrakt ausgesprochene Verbot, Kinder in die Fabrik mitzubringen, steht nur auf dem Papiere; die Kleinsten können nicht zurückgelassen werden, während die Fünfjährigen schon mitarbeiten. Übrigens können auch die wenigsten Arbeiter ihren Kontrakt lesen. Die Arbeitszeit dauert von morgens 4 bis nachts 2 Uhr, nur unterbrochen durch $2\frac{1}{2}$ bis 3 Stunden Schlaf und $\frac{1}{2}$ Stunde gemeinsame Mittagspause, also $18\frac{1}{2}$ bis 19 Stunden, doch wird im Durchschnitt fast jeder vierte Tag gefeiert, während in allen anderen Industriezweigen es noch mehr Festtage gibt. Trotz der dürftigsten Nahrung bringt ein mittelstarker Stan nach monatlicher Arbeit kaum 63—79 Mark nach Hause, den Rubel zum Nennwert umgerechnet; mit Einschluß der Frühjahrarbeit jedoch, die viel besser bezahlt, aber doch selten geleistet wird, bis zu 210 Mark. Offenbar wirkt noch die landwirtschaftliche Gewohnheit nach, den Winter als verdienstlose Zeit anzusehen. Im Sommer sind die Familienhäupter jedoch gewöhnlich nicht in ihrer Landwirtschaft, sondern wieder auswärts als Erdarbeiter thätig, obgleich die Folgen der Winterstrapaze ihnen die Konkurrenz mit gesunden Arbeitern erschweren. Bemerkenswert ist noch das Recht des Fabrikanten, wenn ein Stan die zahlreichen Vorschüsse, deren er bedarf, nicht abverdient, den Ausfall auf die übrigen Stans zu verteilen. — Ein echt russisches Bild! Ob die neue Fabrikgesetzgebung mit ihrem Verbot der Kinderarbeit hier durchgreifen wird, zieht der Verfasser in Zweifel.

In der Rubrik „Gesetzgebung“ folgt der Text des deutschen Altersversicherungsgesetzes, eingeleitet von Dr. Verkauf, unter „Miscellen“ die Statistik der deutschen Unfall- und Krankenversicherung für 1887, besprochen von Dr. Sombart, sowie der Bericht des Commissioner of Labor über nordamerikanische Ausstände, besprochen von Josefine Braun.

III 1. Dr. R. van der Borghst versucht eine weit ins Detail hinabreichende, systematische Kodifikation der Aufgaben und Organisationsvorschriften des Reichsversicherungsamts, sowie eine statistische Übersicht der bisherigen Thätigkeit desselben.

Dr. Sbrojavacca, Sekretär der Statistischen Generaldirektion in Rom, giebt ein Bild der italienischen Arbeiterhilfskassen. Dieselben haben sich mit einer Rapidität entwickelt, daß Ende 1885 gegen 5000 Kassen mit mehr als 800 000 Mitgliedern gezählt wurden; unter 3749 Kassen stammen aus den Jahren

bis 1850	48,
1851—1860	158,
1861—1870	663,
1871—1880	1234,
1881—1885	1646.

Eine bemerkenswerte Analogie zu der gleichen Entwicklung bei andern Völkern bietet dabei die Initiative der höheren Klassen, die so weit geht, daß anscheinend die Mehrheit der Kassen eine nicht unbedeutende Zahl von Ehrenmitgliedern aus gebildetem Stande zählt, die mit Rat, That und Geld das Institut freiwillig unterstützen. In neuerer Zeit macht sich jedoch auch in Italien eine Reaktion der Arbeiter gegen diese Bevormundung geltend, die aus dem Erwachen eines politischen und socialen Selbstbewußtseins in der Arbeiterklasse entspringen soll. Die Zwecke der meisten Kassen sind von einer außerordentlichen Vielseitigkeit, sowohl auf dem Gebiete des Unterstützungswesens selbst wie durch ihre Verbindung mit Kooperations- und Koalitionszwecken. Bis 1886 war ihnen das Korporationsrecht versagt. Erst in diesem Jahre kam ein Gesetz zu stande, das Korporationsrechte denjenigen gewährt, die sich streng auf den Unterstützungszweck beschränken, das aber auf jede weitere Staatseinmischung mit Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Arbeiter verzichtet. Trotzdem hat nur ein minimaler Teil der vorhandenen Kassen sich unter das Gesetz gestellt. Vom versicherungstechnischen Gesichtspunkt erscheinen übrigens namentlich die Altersversicherungen mit Ausnahme weniger, die nicht eigentlich Arbeiterkassen sind, als unhaltbar. Die Altersrenten verpflichtenden wären binnen kurzem rettungslos bankrott, wenn sie nicht, durch

einzelne schlimme Erfahrungen gewirkt und durch verdienstliche Untersuchungen der statistischen Generaldirektion gewarnt, neuerdings die Ansprüche ihrer Alterskandidaten auf ein Minimum reduziert hätten. Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit spielt eine sehr bescheidene Rolle. Die Krankenkassen in Südtalien haben ihre Zahlungsfähigkeit von vornherein durch enorm hohe Kassen- und Wartezeit gesichert.

Dr. Moritz Ertl erörtert die statistische Verwertbarkeit der österreichischen Unfallversicherung und setzt diese Ausführungen im folgenden Hefte mit Bezug auf die Krankenversicherung fort. Er verspricht sich auf diesem Gebiete eine reichere Ausbeute, als sie die entsprechenden deutschen Verhältnisse erwarten lassen.

Professor Raoul Fay in Grenoble berichtet über die Fabrikinspektion in Frankreich. Wirksam ist dieselbe bekanntlich erst seit 1874. Seit den achtziger Jahren ist sie verstärkt, und neuerdings ist eine abermalige Reform im Werke, die, als der Verfasser schrieb, noch nicht zum gesetzgeberischen Austrag gekommen war. Die Inspektion setzt sich aus verschiedenartigen Organen zusammen: auf der einen Seite den Bezirks- und Departementalinspektoren, auf der andern den Lokalkommissionen, die zu ihrer Unterstützung und Kontrolle da sind. Darüber steht dann noch eine „Generalkommission“. In der centralisierten französischen Verwaltung bietet dieser buntschekige Apparat eine Anomalie: kein Generalinspektor steht an der Spitze, die bezeichnenden Organe ressortieren von heterogenen Instanzen, und damit dürfte die Ungleichheit ihres Werts zusammenhängen: während die Wirksamkeit der Inspektoren gerühmt wird, besonders wo eine Departementalinspektion sie unterstützt, sind die Lokalkommissionen ziemlich bedeutungslos und vielfach ganz eingeschlafen.

Unter „Gesetzgebung“ commentirt Dr. Raphael das schwedische Arbeiterschutzgesetz von 1889, Dr. Schönlank die bayerische Schutzverordnung für Spiegelbelegarbeiter.

III 2. Professor Herxner setzt in eingehender Erörterung auseinander, welche der jetzt streitigen Forderungen eines weitergehenden Arbeiterschutzes er für spruchreif hält. Aus den präcisen und in den Bestand tief einschneidenden Vorschlägen heben wir als bezeichnend hervor, daß W. den Schutz auf Handwerk und Hausindustrie ausdehnen, hier aber durch eine Enquete (nach englischem Muster) vorbereiten will, während unsere Kunde der Fabrikzustände schon jetzt den gesetzgeberischen Pfad anreichend beleuchtet. Im einzelnen lehnen sich die Vorschläge vorzugsweise an die Beobachtungen des äußerst energischen badischen Auffichtsbeamten. Die Organisationsfrage betreffend, befürwortet er neben Arbeiterausschüssen, die er selbst als gesetzliches Zwangsinstitut nicht ablehnt, Arbeiterkammern ohne Teilnahme von Unternehmern und Schiedsgerichte mit Einigungsbefugnis, ungerechnet die selbstgewachsenen Fachvereinigungen, in dem Glauben, daß wohl nicht alle diese Organe sich bewähren würden, aber auch auf diesem Felde eine Überproduktion der Keime vorzusehen sei.

Wir bemerken gleich hier, daß im folgenden Doppelheft derselbe Verfasser den Regierungsentwurf für Arbeiterschutz sowie die bezüglichlichen Anträge und Beschlüsse im Reichstag bespricht, deren Text dann auch mitgeteilt wird. Einen Teil der Bestimmungen, die er nach Max Hirsch und des Oberstaatsanwalts Hartmann Vorgang als „Arbeitertrutz“ oder „Unternehmerchutz“ vom „Arbeiterschutz“ unterscheidet und als noch der verflochtenen Regierungsperiode angehörig charakterisiert, namentlich die auf das Koalitionsrecht bezüglichlichen, verurteilt derselbe natürlich aufs entschiedenste.

Dr. Dementjef in Moskau schildert nochmals die nicht lange vorher von Reupler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (teilweise auch früher von Bücher in Conrads Jahrbüchern) dargestellte russische Fabrikgesetzgebung. Er geht dabei genauer als seine Vorgänger auf die Vorgeschichte des Gesetzes von 1882 ein.

Der Abschnitt „Gesetzgebung“ behandelt den deutschen Entwurf eines Gesetzes über Gewerbegerichte, eingeleitet von Dr. Ferdinand Schmid, einem Specialkenner der österreichischen Gewerbegerichte, die dänische Unfallversicherung und Krankenversorgung, dargestellt von Neergaard-Kopenhagen, den ungarischen Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe, eingeleitet vom Herausgeber.

III 3 und 4 (Doppelheft). — Dr. Löwenfeld, Rechtsanwalt und Privat-

docent in München, unterzieht in einer langen Abhandlung die geltenden und von der Regierung vorgeschlagenen Sätze der Gewerbeordnung über Bruch des Arbeitsvertrags, Rechtsfolgen seines rechtswidrigen Bruchs und Koalitionsfreiheit, also den „Arbeitgeberschutz“, einer scharfen oder eigentlich einer spitzen Kritik. Obwohl darin viel Richtiges gesagt wird, erscheint doch diese Kritik so einseitig, daß sie aufhört zu überzeugen. Durch abwechselnde Vorschübung juristisch-formaler und wirtschaftlich-sachlicher Gesichtspunkte bekommt der Gesetzgeber allemal Unrecht und erscheint der Arbeitgeber überall bevorzugt. Seine halbschreiende Jurisprudenz führt den Verfasser bis zu der Forderung (§. 401), in einem gesundheitschädlichen Gewerbezweige müsse jeder Arbeiter jeden Augenblick unter Missachtung der Kündigungsfrist aus der Arbeit laufen dürfen, und zwar ohne besonderen Anlaß und abgesehen vom Falle eines Strikes. Wenn Löwenfeld zu dem Ergebnisse gelangt, daß ein Kontraktbruch seitens der Arbeiter vielfach gar nicht möglich sei, indem der Arbeitgeber es verstanden habe, eine Beziehung zu seinen Leuten zu schaffen, die das Niveau des juristisch formrichtigen Vertrages nicht erreiche, so unterläßt er merkwürdigerweise daraus die Zweifelhafteit auch des Lohnanspruchs zu folgern. Hervorzuheben ist besonders die Kritik der Königin'schen Theorie über die Strafbarkeit des gebrochenen Arbeitsvertrags.

Dr. Bruno Schönauk schildert die industrielle Kartellbewegung nach ihren allgemeinen Zügen in etwas aphoristischen Umschreibungen. Auch für den nicht ganz Unkundigen sind mindestens die detaillierten Mitteilungen über einzelne Kartelle, die als typische Beispiele ausgewählt werden, lehrreich. Der Verfasser sieht in diesen Vereinigungen einen notwendigen weltgeschichtlichen Fortschritt. Socialpolitisch hält er sie im Gegensatz zu der gewöhnlichen Auffassung darum für nachteilig, weil sie durch Forcierung des technischen Fortschritts die Arbeitslosigkeit mehr steigern als durch Regelmäßigkeit der Produktion verringern würden (Brentano), nicht aber weil die Arbeitgeber durch ihre Konzentration ihre Übermacht verstärken. Zur Ausgleichung fordert er volle Koalitionsfreiheit und einschneidende Fabrikgesetzgebung für die koalitierten Gewerbe, die dieselbe auch viel leichter als andere ertragen würden. Im übrigen ist er einer staatlichen Reglementierung der Kartelle nicht geneigt, weil damit nur dem Kapitalismus ein Weg geebnet würde, den er schon von selbst fände.

Dr. van der Vorghht bespricht die kürzlich vom Reichsversicherungsamt zum erstenmal veröffentlichte Unfallstatistik. Sie erstreckt sich auf 3861560 versicherte Personen und auf das ganze Jahr 1887. Die Technik dieser statistischen Aufnahme ist von vielen Seiten anfechtbar, wobei aber van der Vorghht, der seine Bedenken auseinanderlegt, die praktische Unthunlichkeit eines besseren Verfahrens bei diesem ersten Versuche im allgemeinen zugiebt. Er bemängelt es unter anderem, daß das Reichsversicherungsamt bei der Erhebung nur den Zweck der Unfallverhütung, nicht den der genaueren Gefahrentarifizierung ins Auge gefaßt hat. Die Verarbeitung der Ergebnisse findet dagegen vollste Anerkennung. Sie ist so reich an praktischen Anregungen, daß hier nur einzelne Punkte von allgemeinerem Interesse Platz finden mögen. Es handelt sich bei diesen hauptsächlich um die zeitliche Verteilung der Unfälle auf die Wochentage und Tagesstunden. Sonnabend und Montag sind bei weitem am meisten belastet, und zwar sehr charakteristischer Weise bei einigen Industrien der erstere, bei gewissen andern der zweitgenannte Tag. Zu jenen gehört die Textil-, zu diesen die Fuhr- und Bauindustrie. In der Eisen- und Stahlindustrie zeigt sich ferner vom Dienstag bis Sonnabend, in der Textilindustrie vom Mittwoch bis Sonnabend eine ununterbrochene Steigerung. Entsprechend nimmt auch im allgemeinen die Häufigkeit der Unfälle von Stunde zu Stunde sowohl vor- wie nachmittags zu. So stellt sich in den Vormittagsstunden das Zahlenverhältnis folgendermaßen:

6— 7 Uhr	435 entschädigte Unfälle
7— 8	794
8— 9	815
9—10	1069
10—11	1598
11—12	1590

Durch Schuld des Arbeitgebers wurden 19,76% der entschädigten Unfälle verursacht, durch Schuld des Verletzten 25,64%, durch beiderseitige Schuld 4,45%,

durch Schuld Dritter 3,28⁰/₀. Über die Hälfte aller Unfälle hätten also „bei strengster Pflichterfüllung aller Beteiligten vermieden werden können“.

Unter „Gesetzgebung“ werden in diesem Doppelhefte außer den schon bezeichneten Gegenständen behandelt: das französische Gesetz, betreffend Aufhebung der auf das Arbeitsbuch bezüglichen Bestimmungen, von Prof. Raoul Fay, das erste finnländische Arbeiterschutzgesetz von Dr. August Hjelt.

Aus dem Abschnitt „Miscellen“ sind aus dem dritten Bande des Archivs hervorzuheben: „Die sociale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden“ von Prof. v. Philippovich; „Einiges über die Wirkungen des schweizerischen Alkoholmonopols“ von Milliet, Direktor der eidgenössischen Alkoholverwaltung; „Die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren für 1888 und 1889“ von E. Häf.

[R. Oldenberg.

Eingefendete Bücher.

Adler, Dr. Georg, Professor in Freiburg i. B.: Die Socialreform und der Kaufmannsstand. Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. München u. Leipzig 1891, Hirth, 8°. 60 S. 1,50 Mark.

Allgemeines Statistisches Archiv, herausgegeben von Dr. Georg von Mayr, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. in München. Jahrgang 1890, 1. Halbband. Tübingen 1890, Laupp. 8°. 415 S.

Bachem, Dr. jur. Karl, Rechtsanwalt, Mitglied des Deutschen Reichstags und des Preuß. Abgeordnetenhauses: Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. Zum praktischen und wissenschaftlichen Gebrauch erläutert. Köln 1890, Bachem. 12°. 144 S.

Bähr, Dr. D. Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1. Heft: 1. Buch: Allgemeiner Teil. Cassel 1891, Brunnemann. 8°. VII und 45 S. 1 Mark.

Bed, Dr. jur. Heinrich, Professor beim Rate zu Dresden: Die rechtlichen Verhältnisse zwischen benachbarten Grundstücken gegenüber genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen unter Berücksichtigung der Rechtspredung der obersten deutschen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Leipzig 1890, Köpberg. 8°. VIII und 66 S. 1,50 Mark.

Berg, Richard, Rechtsanwalt: Der wirtschaftliche Notstand und ein Weg zum Bessern. Berlin und Leipzig 1891, Fried & Co. 8°. 99 S. und eine Tafel.

Berliner Arbeiterfreund. Wochenblatt für Stadt und Land. 11. Jahrgang 1890. Nr. 35—52. Berlin, Christlicher Zeitchriftenverein. 4°. Je 8 Seiten. Vierteljährlich 55 Pfg.

Birkmeyer, Dr. Karl, o. Professor in München: Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtspredung des Deutschen Reichsgerichts. Kritische Studien. Berlin 1890, Liebmann. 8°. 305 S. 7 Mark.

Bleiden, B. Die Wohnungsfrage. Altona 1890. 8°. 16 S.

Böhme, Dr. jur. Franz, Bürgermeister: Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter. Einführung in die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 unter Berücksichtigung der feither ergangenen Ausführungsbestimmungen. Freiberg i. S. 1890, Craz & Gerlach. 8°. 75 S. 50 Pfg.

Bolze, A., Reichsgerichtsrat: Der Entwurf einer Patentnovelle. Leipzig 1890, Köpberg. 8°. 171 S. 4 Mark.

Bosse, Dr. A., Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, Staatssekretär des Preussischen Staatsrats, und **G. von Wodtke**, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern: Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Nach amtlichen Quellen erläutert. 2.—13. (Schluß-)Lieferung. Leipzig 1890 und 91, Duncker & Humblot. 8°. 784 S.

- Braungart, Dr. Richard**, Prof. an der Centrallandwirtschaftsschule in Weihenstephan-Freising: Der gegenwärtige Standpunkt der Städtereinigungsfrage und die Einführung des Schwemmanalisationsystems in München. Freising 1890, Datterer. 8°. 54 S. 1 Mark.
- Brentano, Ugo**: Meine Polemik mit Karl Marx. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Fortschritts der Arbeiterklasse und seiner Ursachen. Berlin 1890, Walther & Apolant. 8°. 28 S. 30 Pfg.
- Brie, Dr. Siegfried**, Prof. der Rechte und Geh. Justizrat: Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongreß. Rede bei Antritt des Rektorats d. Universität Breslau am 15. Oktbr. 1890. Breslau 1890, Schletter. 8°. 28 S.
- Bulletin annuel des finances des grandes villes**. Publié sur le vœu de la commission permanente du congrès international de statistique aux frais de la ville de Budapest. Rédigé par Joseph Körösi, directeur du bureau de statistique de la ville de Budapest etc. Dixième année: 1886. Augmenté des tableaux statistiques pour la période décennale de 1877—1886. Budapest 1890, Grill. gr. 8°. 93 S. 3 Franken.
- Dammer, Dr. L.**: Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben. 5. — 8. Lieferung. Stuttgart 1890, Ente. Lex. 8°. S. 321—640 („Gips“ bis „Pocken“). Je 2 Mark.
- Dehn, Paul**: Deutschland nach Osten! II. Österreich-Ungarn in reichsdeutschem Licht. Erster Teil: Politische und sociale Verhältnisse. München und Leipzig 1890, Franz. gr. 8°. 325 S.
- Denkschrift**, betreffend die Errichtung einer zweiten Handwerferschule. Berlin 1890. 8°. 48 S.
- Der Arbeitgeber**. Unabhängiges Organ für die wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart, insbesondere zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Wochenblatt. Nr. 10—33. Berlin 1890. 4°. S. 73—264. Vierteljährlich 2 Mark.
- Deutsche Arbeiterzeitung**. Wochenblatt. 3. Jahrgang 1890, Nr. 20—35, 37—50. Berlin. 4°. Aktiengesellsch. Nationalzeitung. S. 163—412. Vierteljährl. 45 Pfg.
- Diehl, Dr. Karl**, Privatdocent in Halle: B. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. 2. Abtheilung. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, herausgegeben von Professor Dr. Conrad. VI 3.) Jena 1890, Fischer. 8°. XI und 328 S. 6 Mark.
- Die Industrie**. Zugleich Deutsche Konsulatszeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels. Redigiert von A. Steinhmann-Bucher. Erscheint jeden zweiten Mittwoch. IX. Jahrgang. Nr. 18—25. Berlin 1890, Köhl. 4°. S. 277—396. Halbjährlich 10 Mark.
- Die Marine des Arbeiterschutzes**. Programmbemerkungen zur socialen Reform in Deutschland. Berlin 1890, Siemenroth & Worms. 8°. 23 S. 60 Pf.
- Die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend 1884—1889**. Leipzig 1890. 8°. 221 S.
- Die Patentgesetznovelle nach den Beschlüssen der Kommission des Industriebezirks Frankfurt a./M.** Frankfurt a./M. 1890. 4°. 24 S.
- Die Wohlfahrtsanstalten der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung**. 1890. Berlin. 8°. 56 S.
- Die Zoll- und Verkehrsfrage in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft auf dem Internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongreß zu Wien 1890. (Sektion VII: Volkswirtschaft. Frage 109.)** Berichterstatter: S. v. Samson-Himmelfstjerna in Freiburg i/Br. Wien 1890, k. k. Landwirtschaftsgesellschaft. 8°. 17 S.
- Die Zukunft der Völker von Mitteleuropa**. Berlin 1890, Reimer. 8°. 70 S.

- Düsing, Dr. C.:** Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preußen. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr. Eßter. III 6.) Jena 1890, Fischer. 8°. 82 S. und Tafeln. 1,80 Mark.
- Economics, The Quarterly Journal of** . Published for Harvard University. V 1: October 1890. Boston. 8°. 135 S.
- Efferth, Otto:** Arbeit und Boden. Grundlinien einer Ponophysiokratie. Band I: Allgemeiner Teil. 2. vermehrte Auflage. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XXII und 348 S. 8 Mark.
- Eggert, Dr. Udo, Prof.:** Land Reform in Japan. Specially based on the development of credit associations. Proposals. Tokyo 1890. 8°. 135 S.
- Fiesca, Dr. M., Professor:** Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. Herausgegeben von der Kaiserlichen Geologischen Reichsanstalt. I: Allgemeiner Teil. Mit 2 Tafeln Abbildungen und 3 Karten. Berlin 1890, Parey. 8°. VII und 277 S. Mit einem Atlas von 23 Karten in Folio.
- Fleisch, Stadtrat Dr., und Dr. Bleicher, Vorsteher des Statistischen Amtes:** Beiträge zur Kenntnis des Armenwesens und der Armenstatistik in Frankfurt a/M. Frankfurt a/M. 1890, Knauer. 8°. 3 Mark.
- Zur Wohnungsfrage. Volkswirtschaftliche und socialrechtliche Erörterungen. Vortrag, gehalten am 30. September 1889 im Allgemeinen Mietbewohner-Verein zu Dresden. Herausgegeben von diesem Verein. Dresden 1890, Winter in Komm. 8°. 36 S.
- Fränkel, Emil:** Das jüdische Eherecht nach dem Reichs-civilgesetze vom 6. Februar 1875. München 1891, Ackermann. 8°. 128 S.
- Frankenstein, Dr. Kuno:** Volksheime und Vereine für Volkswohl als Mittel zur Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze. Jena 1890, Döbereiner. 8°. 36 S.
- Gerlach, Dr. Otto, Privatdocent in Breslau:** Über die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit. Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Kries, Schäffle und Wieser. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Eßter. III 5.) Jena 1890, Fischer. 8°. 87 S. 2,40 Mark.
- Geise über das Urheberrecht im In- und Ausland** nebst den internationalen Literaturverträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. I: Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien, England, Vereinigte Staaten. II: Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Spanien, Türkei, Ungarn. Leipzig, Hedeler. 8°. 92 u. 80 S. Subscr.-Pr. der drei Lieferungen 8 Mark.
- Gleim, W., Geh. Ober-Regierungsrat u.:** Das Recht der Eisenbahnen in Preußen, systematisch dargestellt. I 1: Die allgemeinen Grundlagen. Berlin 1891, Vahlen. 8°. 137 S.
- v. d. Goltz, Dr. Theodor Freiherr:** Handbuch der gesamten Landwirtschaft. In Verbindung mit zahlreichen Mitarbeitern herausgegeben. In 3 Bänden. 15. Lieferung. Tübingen 1890, Kaupp. Lex. 8°. 230 S. 5 Mark.
- Gothain, Eberhard, Professor in Bonn:** Wirtschafts-geschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften. Im Auftrage der Badischen Historischen Kommission bearbeitet. 1. Hft. Straßburg 1891, Trübner. gr. 8°. 96 S.
- Graf Julius Szapáry an der Spitze Ungarns.** Ein Lebens- und Charakterbild. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 149 S. 3 Mark.
- Haupt, Ottomar:** La hausse de l'argent et l'emprunt indien 4 1/2% en roupies. Berlin 1890, Walthers et Apollant. 8°. 39 S. 40 Pf.
- Heinemann, Dr. Hugo:** Die Bindische Schuldlehre. Ein Beitrag zu ihrer Widerlegung. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars zu Marburg, herausgegeben von Professor Dr. Franz von Litzl. I 4.) Freiburg i/B. 1889, Mohr. 8°. 147 S. 4 Mark.

Hend, Wilhelm: Beiträge zur Geschichte des Deutschen Handels: Die Große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890, Gotta. 8°. 86 S.

Hiller, Georg: Die Lage der Handlungsgehilfen. (Dritte Flugchrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig.) Leipzig 1890, A. Duncker in Komm. 8°. 87 S. 60 Pf.

Hirsch, Dr. Max, Mitglied des Reichstags: Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Mit einem Anhang: Gesetz betreffend Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. (Band V von Freund's politischen Handbüchern, öffentliches Recht und öffentliches Leben in volkstümlicher Darstellung.) Breslau 1890, Freund. kl. 8°. 130 S.

Howell, George, M. P. Fellow of the Statistical Society: The Conflicts of Capital and Labour, historically and economically considered. Second and revised edition, brought down to date. London 1890, Macmillan & Co. 8°. XXXVI und 536 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze; Direzione Generale delle Gabelle:

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno VII. Luglio Agosto 1890 und Settembre-Ottobre 1890 mit Supplemento. Rom. gr. 8°. 177, 267 und 268 S.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1. al 31/8, al 30/9, al 31/10 1890. Rom. gr. 8°. Je 111 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

- a. von der Direzione Generale della Statistica:

Annali di statistica. IV 38: Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale. Sessione ordinaria e straordinaria del 1889. Rom. 8°. IX, 335 S. und eine Tafel.

IV 41: Statistica industriale. Fascicolo XXV: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Alessandria. Con una carta stradale e industriale. Rom 1890. 8°. 102 S.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1888. Rom 1890. gr. 8°. CXCIX und 361 S.

- b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VIII, n. 5-10 (31 Maggio 31 Ottobre 1890). Rom. 8°. S. 319-345. Appendici ai n. 6, 8, 9: Regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio. gr. 8°. 64, 88 und 61 S.

Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello Stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XXI, n. 7-9 (31 Luglio 30 Settembre 1890). Rom. gr. 8°. Je 35 S.

Bollettino semestrale del credito e del risparmio. Appendice. Operazioni di credito e di risparmio dei monti di pietà, delle casse di prestanze agrarie e di altre opere pie al 30 giugno 1889. Rom 1890 gr. 8°. 83 S.

Le società cooperative di credito e banche popolari, le società ordinarie di credito, le società ed istituti di credito agrario e gli istituti di credito fondiario nell' anno 1888. Rom 1890. gr. 8°. XXX und 285 S.

- c. Atti della commissione istituita dal Ministero di agricoltura, industria e commercio per l'aggiudicazione di premi alle società di mutuo soccorso. Tavole della frequenza e durata delle malattie presso gli iscritti alle società di mutuo soccorso divisi per sesso, età e professione. Estratto degli Annali del Credito e della Previdenza, anno 1890. Rom. 8°. 85 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn für 1889. Limburg 1890. 8°. 42 S. und eine Tafel.

- Zastrow, Dr. J.:** Geschichte des deutschen Einheitstraums und seiner Erfüllung, in den Grundlinien dargestellt. Gekrönte Preisschrift des Allgemeinen Vereins für deutsche Literatur. 3., vermehrte Auflage. Berlin 1890, Allgemeiner Verein für deutsche Literatur. 8°. 400 S. 6 Mark.
- Naatz, Dr. Hugo:** Die Frage der Volksbühnen. Dresden und Leipzig, Pierion. 8°. 45 S. 1 Mark.
- v. Raststein, Karl, Mina Gauer und Albert Gulenburg:** Nationale und humanistische Erziehung! (Deutsche Schriften für nationales Leben, herausgegeben von Eugen Wolff. I 1). Kiel und Leipzig 1891, Lipsius & Tischer. 8°. 48 S. 1 Mark.
- Ramrowsky, Graf L.,** Professor des Völkerrechts an der Moskauer Universität: Über die Friedensbestrebungen der Völker. Die Abrüstungsfrage. Über einige internationale Kongresse im Jahre 1889. Drei Abhandlungen. Aus dem Russischen überlebt mit Genehmigung des Verfassers, hrsg. von E. Manassiroff. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 34 S. 80 Pfg.
- Katalog der Bibliothek des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus,** herausgegeben von der Direktion. Dresden 1890, v. Zahn & Jänsch in Komm. gr. 8°. 633 S.
- Rempin, Walther:** Die Handelsgeschäfte mit Inhaberpapieren. Leipzig 1890, Fock. 8°. 36 S. 80 Pf.
- Rnorr, Ferdinand:** Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für Helgoland. Eine dogmatische Studie. München 1890. 12°. 184 S.
- Rönigs, Dr. G.,** Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Kgl. Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe: Die Durchführung des Schweizerischen Fabrikgesetzes. Berlin 1891, Springer. 8°. 120 S.
- Rohler, J.,** Professor an der Universität Berlin: Studien aus dem Strafrecht. I. Mannheim 1890, Bensheimer. 8°. 237 S. 6 Mark.
- Kriminalstatistik für das Jahr 1888,** bearbeitet im Reichsjustizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. (Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 45.) Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 397 S.
- Ruhlenbeck, Dr. jur. Ludwig,** Rechtsanwalt: Der Check. Seine wirtschaftliche und juristische Natur. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Gelde, vom Wechsel und der Girobank. Leipzig 1890, Hirschfeld. 8°. 220 S. 4,50 Mark.
- Russala, Dr. J. L.:** Das japanische Geldwesen, geschichtlich und kritisch dargestellt. Berlin 1890, R. L. Prager. 8°. 100 S. 2,80 Mark.
- Saband, Dr. Paul,** Professor: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2., umgearbeitete Auflage. II 2: Die bewaffnete Macht des Reichs. Freiburg i./B. 1890, Mohr. 8°. 335 S. 8 Mark.
- La Constructora Benéfica Asociación de Caridad.** Memoria y Cuenta. Correspondientes al año de 1889. Madrid 1890. 8°. 93 S.
- Ramprecht, Karl:** Deutsche Geschichte. 1. Band. Berlin 1891, Gärtner. 8°. XVII und 364 S. 6 Mark.
- Ranghard, Dr. jur. J.:** Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 137 S. 3 Mark.
- Raves, Dr. Theodor,** Professor: Die Warenwährung als Ergänzung der Edelmetallwährung. Erweiterter Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1890. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 86 S. 1,80 Mark.
- Rehmann, S. D.,** Professor der Rechte an der Universität Marburg: Reichszuschuß für Arbeiterkinder. Ein sozialpolitischer Vorschlag. Mit einer Über-

- sicht des Grundkapitals und des Reingewinns der deutschen Aktiengesellschaften. Kiel und Leipzig 1890, Lipsius & Tischer. 8°. 77 S. 1,20 Mark.
- Leidig, Dr. Eugen, Regierungsassessor: Preussisches Stadtrecht. Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte, systematisch dargestellt. Berlin 1891, Siemenroth & Worms. 8°. XIV und 552 S. 7 Mark.
- Liesegang, Erich: Recht und Verfassung von Rees. Ein Beitrag zur Städtegeschichte des Niederrheins. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft VI, herausgegeben von Dr. R. Lamprecht.) Trier 1890, Vinz. 8°. 112 S. 4 Mark.
- Maas, Dr. jur. Georg: Der Vertragsschluß auf elektrischem Wege. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 90 S. 2 Mark.
- Majorana Calatabiano, Giuseppe, avv., prof. nella r. università di Catania: Le Leggi Naturali dell'Economia Politica. Rom 1890, Loescher & Co. gr. 8°. 304 S.
- Mason, Edward Campbell, A. B. Instructor in Political Economy: The Veto Power. Its origin, development and function in the government of the United States (1789-1889). Edited by Albert Bushnell Hart, Ph. D. Assistant Professor of History. (Harvard University Publications, Harvard Historical Monographs, No. 1.) Boston 1890, Ginn & Company. 8°. 232 S.
- von Matfakovits, Dr. Alexander, k. u. k. Wirkl. Geh. Rat, Reichstagsabgeordneter etc. Die Zollpolitik der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 963 S. 21 Mark.
- von Meibom, Dr. W., Reichsgerichtsrat a. D. in Cassel: Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Patentgesetzes. Freiburg i. Br. 1890, Mohr. 8°. 37 S.
- Meili, Dr. F., ord. Professor an der Universität Zürich: Die Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts. Eine Materialienammlung. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. XII und 151 S. 3,20 Mark.
- Meisner, Dr. J., Oberlandesgerichtsrat in Posen: Das Preussische Allgemeine Landrecht und der Entwurf des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vergleichende kritische Bemerkungen. Berlin 1890, Liebmann. 8°. 150 S. 3,50 Mark.
- von Melle, Dr. Werner: Das Hamburgische Staatsrecht. Hamburg und Leipzig 1891, Voß. 8°. XI und 295 S.
- von Mensi, Dr. Franz Freiherr, k. k. Min.-Sekretär im Finanzministerium: Die Finanzen Österreichs 1701-1740. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien 1890, Manz. 8°. XIV und 775 S.
- Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, herausgegeben von dem Vereinsvorstande, redigiert von Dr. W. Beumer. 1890, Nr. 9-12 (September bis Dezember). Düsseldorf. 8°. S. 317-487.
- Mustat, Dr. Eugen, Gerichtsassessor: Das zukünftige deutsche Civilrecht. Allgemeiner Teil. Nach den Entwürfen eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und eines Einführungsgesetzes zu demselben sowie nach den amtlich ausgegebenen Motiven systematisch dargestellt. Berlin 1890, Preuß & Jünger. 8°. IX und 138 S. 2,40 Mark.
- Nolte, Dr. Ludwig: Die Reform des deutschen Patentrechts. Ein Beitrag zur Entwicklung des deutschen Patentrechts. Tübingen 1890, Laupp. 8°. VII und 155 S. 3 Mark.

- Nothnagel, A.:** Der Grundfehler der herrschenden Weltanschauung. Berlin 1890, Alb. Lehmann. 8°. 93 S. 1 Mark.
- Prien, Dr. jur. Richard:** Die sogenannte Strandungsklausel im Weltverkehr. Eine vergleichende Studie. Bremen 1890, Silomon. 8°. 48 S. 1 Mark.
- Pringsheim, Dr. phil. Otto:** Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. X 3.) Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 126 S. 2,80 Mark.
- Buchelt, Dr. C. S.,** Reichsgerichtsrat: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. 3., vielfach umgearbeitete Auflage. Supplement, enthaltend: Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, erläutert durch Dr. Julius Peterßen, Reichsgerichtsrat in Leipzig, und Wilhelm Freiherr von Pechmann, Rechtskonsulent der Bayerischen Handelsbank in München. 6. und 7. (Schluß-)Lieferung. Leipzig 1890, Köhberg. 8°. XVIII und 208 S. Subskriptionspreis 4 Mk.
- von Reitzenstein, F. Freiherr,** Bezirkspräsident z. D.: Das deutsche Wegerecht in seinen Grundzügen. Mit Erweiterungen versehener Separatabdruck aus dem Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts von Freiherrn von Sengel. Freiburg i. B. 1890, Mohr. 16°. 160 S. 2 Mark.
- Rintelen, B.,** Geh. Ober-Justizrat: Der Civilprozeß. Systematisch bearbeitet für die ordentlichen Gerichte des Preussischen Staats und für das Reichsgericht auf Grund der Reichsgesetzgebung und der Preussischen Landesgesetzgebung, sowie der Vorschriften der Preussischen Landesjustizverwaltung. 1.—7. Lieferung. Berlin 1890, Liebmann. 8°. 560 S. Je 2 Mark.
- Robertus-Jagekow, Dr. Karl:** Kleine Schriften. Mit einem Anhang: Aufruf an die Deutschen von Joseph Mazzini. Herausgegeben von Moritz Wirth. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XV und 370 S. 6 Mark.
- Holler, Dr. August,** Landgerichtsrat: Die Reichsstrafgesetze. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den reichsgerichtlichen Entscheidungen sowie Bemerkungen. Jahr 1890, Schaumburg. 16°. XIV und 284 S.
- Hofin, Dr. Heinrich,** ord. Professor in Freiburg i. B.: Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. 1. Band: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung. 1. und 2. Abteilung. Berlin 1890, Guttentag. 8°. 482 S. 9,50 Mark.
- Rumpelt, Dr. jur. S.,** Regierungsrat: Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Königreich Sachsen. Handausgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 mit erläuternden Anmerkungen, Anhang und Sachregister. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Dresden 1890, Höfner. kl. 8°. 175 S. 2,50 Mark.
- Sanz y Escartin, Eduardo:** La cuestión económica. Nuevas doctrinas. Socialismo de Estado, Crisis agrícola. Protección arancelaria. Madrid 1890. 8°. 318 S.
- Schier, Dr. jur. S.,** Rechtsanwalt am Landgericht zu Cassel und Mitglied des Reichstags: Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Mit Kommentar. Lieferung 1. Cassel 1891, Brunnemann. 8°. 48 S. 1 Mk.
- Schmidt, Dr. Karl,** Oberlandesgerichtsrat: Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich. Freiburg i. B. 1890, Herder. 8°. XII und 550 S. 8 Mark.
- Schriften des Centralverbands der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands,** herausgegeben von Dr. Wilhelm Strauß, Direktor des Centralverbandes. 1. Band (Inhalt: Die deutsche Wohnungsfrage, von Dr. Wilhelm Strauß; Das Mietrecht nach dem Entwurfe des Bürger-

- lichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, von Rechtsanwalt Baron, Berlin; Chronik des Centralverbands 1889-90). Leipzig 1890, Heitmann. 8°. 415 S.
- Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.** 11. Heft: Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Berichte der in der Jahresversammlung vom 25. September 1888 berufenen Kommission. Mit Plänen und Abbildungen eines Muster-Arbeiter-Miethauses. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XXIX und 97 S. 3 Mark.
12. Heft: Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. Berichte, herausgegeben von der Haushaltungsunterrichts-Kommission des Vereins. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XXXVIII u. 98 S. 2,80 Mk.
- Schriften des Vereins für Socialpolitik.** Bd. 43: Dr. Friedrich Reil: Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XVIII und 327 S. 7,20 Mark.
- Bd. 44: Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindegewesens in Preußen. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XVI u. 327 S. 7,20 Mk.
- Schwab, Dr. Josef,** Sekretär der Kaiser Ferdinand-Nordbahn in Wien: Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr. Im Vergleich mit dem deutschen Frachtrecht erläutert. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 440 S. 7,20 Mark.
- Schwerin, Heinrich:** Ein Vorschlag zur Lösung der handelspolitischen Wirren. Berlin 1890, Ramroth. 8°. 22 S.
- von Schulze-Gävernitz, Dr. Hermann,** Prof. zu Heidelberg u.: Das Preussische Staatsrecht, auf Grundlage des Deutschen Staatsrechts dargestellt. 2. Band, 2. (Schluß-) Lieferung. 2. Auflage. Leipzig 1890, Breitkopf & Härtel. 8°. XI und 452 S. 8 Mark.
- Seidler, Dr. Gustav,** a. o. Professor an der Wiener Universität: Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Rechte. Auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage. Leipzig und Wien 1891, Deuticke. 8°. VIII und 115 S.
- Seligman, Dr. jur. Ernst:** Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag. 2. Teil. Freiburg 1890, Mohr. 8°. XVI und 320 S. 6 Mark.
- Seydel, Dr. Max,** Professor: Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern systematisch dargestellt. (Abdruck aus Seydels bayerischem Staatsrecht, Bd. V.) Freiburg i. B. 1890, Mohr. 8°. 146 S. 2 Mark.
- Simmel, G.:** Über sociale Differenzierung. Sociologische und psychologische Untersuchungen. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. X 1.) Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 147 S. 3,60 Mark.
- Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg,** herausgegeben von dem Großherzoglichen Statistischen Bureau. 22. Heft: Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1871 bis 1887 mit Rückblicken auf die ältere Zeit. Nebst 3 kartographischen Tafeln und einer graphischen Darstellung. Oldenburg 1890, Vitzmann. 4°. 365 S. 8 Mark.
- von Stengel, Dr. Karl Freiherr,** Professor an der Universität Breslau: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben. In 2 Bänden. 18.—21. (Schluß-) Lieferung. Freiburg i. B. 1890, Mohr. Lex. 8°. XVI und 320 S. 7 Mark.
- Stephan, Dr. Richard,** Staatsanwalt: Strafgesetzbuch für das Königreich Italien, übertragen und erläutert. Berlin 1890, Reimer. 8°. 221 S. 7 Mark.
- Stiebeling, Dr. George C.:** Das Wertgesetz und die Profitrate. Leichtfaßliche Auseinandersetzung einiger wissenschaftlicher Fragen. Mit einem polemischen Vorwort. New York, John Heinrichs Volksbuchhandlung. 8°. 35 S. 25 Cents.

- Stöpel, Paul**, Kgl. Justizrat: Preussisch-deutscher Gesetz-Röber. Ein chronologisch geordneter Abdruck aus den Gesetzsammlungen von 1806 bezw. 1871 bis auf die neueste Zeit. Supplement 1888—89 mit Register. Frankfurt a. O. 1890, Trowitzsch & Sohn. 8°. 327 S. 3 Mark.
- The Monist.** A Quarterly Magazine published by the Open Court Publishing Company. Vol. 1, No. 1; October 1890. Chicago, The Open Court Publishing Co. 8°. 161 S. 50 Centz.
- The Open Court.** A weekly journal devoted to the work of conciliating religion with science. No. 154, 156, 157, 161—164, 166, 167, 170. Chicago 1890, The Open Court Publishing Co. 4°. Je 16 S. Halbjährlich 1 \$.
- Triepß, Dr. jur. August**, Herzogl. Braunschweig. Finanzrat: Das Deutsche Reich und die Deutschen Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VIII und 232 S. 5 Mark.
- Uranitsch, Dr. Emil**, Advokat in Graz: Die Formverfügung bei Rechtsgeschäften. Eine Studie im Gebiete des österreichischen Privatrechts. Wien 1890, Manz. 8°. 34 S.
- Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe.** Schriften Nr. 22 und 23. Berlin 1890. 8°. 160 und 96 S. (Materialien zur gegenwärtigen Gewerbegehegung; identisch mit Nr. 48 und 51 der Verhandlungen zc. des Centralverbands Deutscher Industrieller.)
- Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbands Deutscher Industrieller**, herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Nr. 52, November 1890: Bericht über den dem Bundesrate im Oktober 1890 vorgelegten Entwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Berlin 1890. 8°. 45 S.
- Verwaltungsbericht des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau** für die drei Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1889. Breslau 1890. gr. 8°. 591 S.
- Westergaard, Harald**, Professor an der Universität zu Kopenhagen: Die Grundzüge der Theorie der Statistik. Jena 1890, Fischer. 8°. 286 S. 6,50 Mk.
- Winter, Alexander**, Autor von 'Problems of life' zc.: Die New Yorker Staatliche Besserungsanstalt zu Elmira. Berlin 1890, Reimer. 8°. 133 S. 2,40 Mk.
- Wuttig, A.**, Pfarrer, derzeit Verbandsanwalt der Thüringer ländlichen Genossenschaften: Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten ländlichen Darlehnskassenvereine. Ein Beck- und Mahnruf an alle, die unser Volk lieb haben. Mit dem Bildnisse Raiffeisens. Herausgegeben vom Central-Ausschuß für innere Mission. Berlin 1890, Buchh. d. Stadtmision. 8°. 45 S.
- Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau**, redigiert von dessen Vorstand Carl Rapp, k. Regierungsrat im Staatsministerium des Innern. 22. Jahrgang (1890), Nr. 2. Mit Beilagenheft: Morbiditätsstatistik von Niederbayern für das Jahr 1888, III (Niederbayern), von Dr. F. Gg. Reiter, k. Bezirksarzt in Wilsbiburg. 4°. 84 S. und gr. 8°. 17 S.
- Zeitschrift für Handel und Gewerbe.** Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von Dr. Richard Stegemann, Sekretär der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln. 3. Jahrgang, Nr. 8—11, August bis November 1890. Bonn, Hanstein. 4°. Spalte 237—366. Halbjährlich 6 Mk.
- Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft** von Theodor Herzka. Wochen-schrift. 1. Bd., Nr. 30—55. Wien 1890. 4°. Je 16 S. Halbjährl. 12 Mk.

Einladung zum Abonnement
auf die
Allgem. Konservative Monatschrift
für das christliche Deutschland.

45. Jahrgang 1891.

Herausgeber:

Dietrich von Gerken u. Prof. Dr. Martin von Nathusius, Greifswald.

Monatlich ein Heft von 7 Bogen. Octavo-8°. Preis pro Quartal 3 Mark.

Die **Allgemeine Konservative Monatschrift**, die einzige christlich deutsche Revue großen Stils, vertritt die christliche Weltanschauung auf allen Gebieten in Staat, Kirche, Wissenschaft, Kunst und Litteratur.

Jedes Heft bringt anregende und gut orientierende Aufsätze aus **berufenen Federn** über zeitgemäße Fragen und Gegenstände jeder Art.

Die **Allgemeine Konservative Monatschrift** verfolgt die politischen und kirchlichen Ereignisse eines jeden Monats in einer sachlich, aber von ganz selbständigem Standpunkte aus geschriebenen Monatschau.

Die **Allgemeine Konservative Monatschrift** verwendet besondere Sorgfalt darauf, ihren Lesern auch eine gesunde, in **jeder Beziehung gehaltvolle** Unterhaltungslektüre zu bieten.

Sämtliche bedeutenderen Erscheinungen auf allen Gebieten der Litteratur werden in der **Allgemeinen Konservativen Monatschrift** von berufenen Kritikern nach christlich-sittlichem Maßstab völlig unparteiisch eingehend beurteilt.

Für den Jahrgang 1891 liegt bereits ein reichhaltiges wertvolles Material vor: besonderes Interesse gewinnt der neue Jahrgang durch ein damit beginnendes litterarisch-kritisches Unternehmen von höchster Bedeutung.

Probehefte stehen **gratis und franco** zu Diensten.

Abonnement durch jede Buchhandlung und Postanstalt.

Verlag von Georg Böhme Nachf. (E. Ungleich), Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Reichsgesetz,
betreffend die
Invaliditäts- und Altersversicherung

vom 22. Juni 1889.

Erläutert von

Kaiserl. Wirkl. Geh. Rat Unterstaatssekretär **Dr. R. Bosse**

und

Kaiserl. Geh. Oberregierungsrat **E. v. Boedtker.**

Nach amtlichen Quellen.

Preis 20 M. 60 Pf. in Halbfranz geb. 22 M.

Verlag von **Franz Vahlen in Berlin.**
W. Mohrenstraße 13/14.

Soeben sind erschienen:

Das Recht der Eisenbahnen in Preußen. Systematisch dargestellt von **B. Klein**, Geh. Ob. Reg.-Rath u. vortr. Rath im kgl. Pr. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. **Erster Band. Erste Hälfte:** Die allgemeinen Grundlagen des Preussischen Eisenbahnrechts.

Geh. M. 3,

Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preußen. Zusammengestellt in der vom 1. April 1891 an geltenden Fassung. Mit Anmerkungen. Cart. in Leinen M. 0,50.

Maurer, Geschichte der Markenverfassung. (Ladenpr. 8²/₅ M.) 5 M.

Fronhöfe. 4 Bde. (35¹/₅ M.) 19 M.

Dorfverfassung. 2 Bde. (14²/₅ M.) 8¹/₂ M.

Städteverfassung. 4 Bde. (46²/₅ M.) 24 M.

liefert

Kerler's Antiquariat in Ulm.